Amtsblatt der Europäischen Union

L 97

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

64. Jahrgang

19. März 2021

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

VERORDNUNGEN

★ **Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014** [1] 1

[1] Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/451 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 2020

zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ([1]), insbesondere auf Artikel 415 Absatz 3 Unterabsatz 1, Artikel 415 Absatz 3a Unterabsatz 1, Artikel 430 Absatz 7 Unterabsatz 1 und Artikel 430 Absatz 9 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission ([2]) wird gestützt auf Artikel 430 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unbeschadet der Befugnisse der zuständigen Behörden nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) ein kohärenter Melderahmen festgelegt. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 wurde mehrfach geändert, um der Einführung, Weiterentwicklung oder Anpassung aufsichtlicher Elemente in den Änderungsfassungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Rechnung zu tragen.

(2) Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sind eng miteinander verknüpft, da sie allesamt die Meldepflichten der Institute betreffen. Um zwischen diesen Bestimmungen, die gleichzeitig in Kraft treten sollten, Kohärenz zu gewährleisten und den Personen, die den darin festgelegten Verpflichtungen unterliegen, einen umfassenden Überblick über diese Bestimmungen und einen kompakten Zugang dazu zu erleichtern, sollten alle damit zusammenhängenden, nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu erlassenden technischen Durchführungsstandards in einer einzigen Verordnung zusammengefasst werden.

(3) Mit der Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) wurde die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter Berücksichtigung der internationalen Standards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht in einer Reihe von Punkten geändert; hierzu zählen die Verschuldungsquote, die Anforderung einer stabilen Refinanzierung, die Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite sowie Melde- und Offenlegungspflichten. Aus diesem Grund sollte der in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 festgelegte Melderahmen überarbeitet werden und sollten die für die Erhebung von Informationen für Aufsichtszwecke bestimmten Meldebögen aktualisiert werden.

([1]) ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.
([2]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (ABl. L 191 vom 28.6.2014, S. 1).
([3]) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).
([4]) Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1).

(4) Durch die Verordnung (EU) 2019/876 wurden die Anforderung einer Verschuldungsquote für das harte Kernkapital von 3 % in die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgenommen, eine Reihe von Anpassungen bei der Berechnung des Risikopositionswerts für die Verschuldungsquote vorgenommen und wurde für Institute, die gemäß der Richtlinie 2013/36/EU als global systemrelevante Institute (G-SRI) ermittelt werden, eine Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote eingeführt. Um diese Anforderungen und Anpassungen in Bezug auf die Risikopositionsberechnung zu berücksichtigen, sollten die Meldungen zur Verschuldungsquote aktualisiert werden.

(5) Durch die Verordnung (EU) 2019/876 wurden Anforderungen an die Meldung der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR), darunter auch vereinfachte Anforderungen, in die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgenommen. Aus diesem Grund sollte ein neuer Satz von Meldebögen und Erläuterungen festgelegt werden.

(6) Durch die Verordnung (EU) 2019/876 wurden ein neuer Faktor zur Unterstützung von Risikopositionen bei Infrastrukturprojekten und aktualisierte Ansätze für die Berechnung der risikogewichteten Risikopositionsbeträge für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgenommen. Aus diesem Grund sollten auch angesichts dieses Melderahmens neue Meldebögen und Erläuterungen für die Meldung von Kreditrisiken festgelegt und die bestehenden Erläuterungen aktualisiert werden.

(7) Durch die Verordnung (EU) 2019/876 wurde in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 der Standardansatz durch einen risikoempfindlicheren Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko (SA-CCR) und eine vereinfachte Variante (den vereinfachten SA-CCR) für Institute ersetzt, die die Kriterien für die Nutzung dieses Ansatzes erfüllen. Institute, die die entsprechenden Kriterien erfüllen, können weiterhin nach der Ursprungsrisikomethode verfahren, welche allerdings überarbeitet wurde. Aus diesem Grund sollten für die Meldung von Gegenparteiausfallrisiken neue Meldebögen und Erläuterungen hinzugefügt und die bestehenden Erläuterungen aktualisiert werden.

(8) Durch die Verordnung (EU) 2019/876 wurde in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Berechnung von Großkrediten die Formulierung „anrechenbare Eigenmittel“ durch die Formulierung „Kernkapital“ ersetzt und ein weiterer Schwellenwert für die Meldung von Großkrediten auf konsolidierter Basis eingeführt. Die Meldebögen für Großkredite sollten deshalb aktualisiert werden.

(9) Mit der Verordnung (EU) 2019/630 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) wurde eine aufsichtsrechtliche Letztsicherung für notleidende Risikopositionen in die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgenommen, die einen Abzug von den Eigenmitteln des Instituts vorschreibt, wenn notleidende Riskopositionen einem vorab festgelegten Zeitplan zum Aufbau einer vollständigen Deckung entsprechend nicht ausreichend durch Rückstellungen oder sonstige Anpassungen gedeckt sind. Diese aufsichtsrechtliche Letztsicherung beruht auf den in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 festgelegten Begriffsbestimmungen „notleidende Risikopositionen“ und „Stundungsmaßnahmen“. Um zu gewährleisten, dass es sowohl für Meldezwecke als auch für die Zwecke der aufsichtsrechtlichen Letztsicherung nur eine einzige Begriffsbestimmung für „notleidende Risikopositionen“ und „Stundungsmaßnahmen“ gibt, sollten Meldebögen und Erläuterungen geändert werden. Auch für die Erhebung von Informationen für die Berechnung der Letztsicherung sind neue Meldebögen erforderlich.

(10) Durch die Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) wird Teil 3 Titel I Kapitel 1 Abschnitt 2 (Artikel 95 bis 98) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit Wirkung vom 26. Juni 2026 aufgehoben. Aus diesem Grund sollten die Meldebestimmungen für Gruppen, die nur aus Wertpapierfirmen bestehen, die auf Einzel- oder auf konsolidierter Basis unter die Artikel 95 und 96 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, ab dem 26. Juni 2026 nicht mehr gelten.

(11) Angesichts des Umfangs dieser Änderungen sollte die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 auch der Klarheit halber aufgehoben und durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden.

(12) Die Verordnung (EU) 2020/873 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]) ist eine der Maßnahmen, mit denen die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Institute unionsweit abgemildert werden sollen. Mit dieser Verordnung wurden an den Verordnungen (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2019/876 bestimmte Änderungen vorgenommen, die sich auf das aufsichtliche Meldewesen auswirken. Diese Änderungen sollten sich folglich im Melderahmen widerspiegeln.

(13) Die Institute sollten zum Ende des zweiten Quartals 2021 mit den aufsichtlichen Meldungen beginnen. Mit der Meldung des Puffers bei der Verschuldungsquote sollte allerdings erst im Januar 2023 begonnen werden, da der Geltungsbeginn der Anforderungen für den Puffer bei der Verschuldungsquote durch die Verordnung (EU) 2020/873 auf Januar 2023 verschoben wurde.

([5]) Verordnung (EU) 2019/630 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf die Mindestdeckung notleidender Risikopositionen (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 4).

([6]) Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).

([7]) Verordnung (EU) 2020/873 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2019/876 aufgrund bestimmter Anpassungen infolge der COVID-19-Pandemie (ABl. L 204 vom 26.6.2020, S. 4).

(14) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) übermittelt wurde.

(15) Die EBA hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]) eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt; hiervon ausgenommen waren nur die Bestimmungen, die die durch die Verordnung (EU) 2020/873 an der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgenommenen Änderungen widerspiegeln. Hier hielt die EBA die Durchführung öffentlicher Konsultationen oder einer Kosten-Nutzen-Analyse für äußerst unverhältnismäßig, da sie nur sehr wenige Zeilen in den Meldebögen zu Solvenz und Verschuldung betreffen und die Kosten der Meldungen nicht wesentlich beeinflussen dürften. Zusätzlich dazu hätte eine solche öffentliche Konsultation oder Kosten-Nutzen-Analyse den Aufsichtsbehörden die fristgerechte und kohärente und regelmäßige Erhebung der einschlägigen Daten unmöglich gemacht.

(16) Um den Instituten genügend Zeit zu geben, sich auf die in dieser Verordnung vorgesehenen Meldungen vorzubereiten, sollte sie am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

In dieser Verordnung werden gemäß Artikel 415 Absätze 3 und 3a und Artikel 430 Absätze 1 bis 4 und Absätze 7 und 9 der Verordnung(EU) Nr. 575/2013 einheitliche Meldeformate und -bögen, Erläuterungen und eine Methode für die Verwendung dieser Bögen, Meldeintervalle und -stichtage sowie Begriffsbestimmungen und IT-Lösungen für die Meldungen der Institute an die für sie zuständigen Behörden festgelegt.

Artikel 2

Meldestichtage

(1) Die Institute übermitteln den zuständigen Behörden ihre Angaben mit Stand an folgenden Meldestichtagen:

a) monatliche Meldungen: letzter Tag des jeweiligen Monats

b) vierteljährliche Meldungen: 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember

c) halbjährliche Meldungen: 30. Juni und 31. Dezember

d) jährliche Meldungen: 31. Dezember.

(2) Angaben, die nach Maßgabe der Meldebögen in den Anhängen III und IV und gemäß den Erläuterungen in Anhang V übermittelt werden und sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, sind ab dem ersten Tag des Geschäftsjahres bis zum Stichtag kumulativ zu melden.

(3) Ist es Instituten nach nationalem Recht gestattet, Finanzinformationen zum Ende ihres vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahres zu melden, können die Stichtage so angepasst werden, dass die Meldung von Finanzinformationen und die Meldung von Angaben, die der Ermittlung global systemrelevanter Institute (G-SRI) und der Zuweisung von Quoten für G-SRI-Puffer dienen, jeweils alle drei, sechs bzw. zwölf Monate nach Geschäftsjahresschluss erfolgen.

Artikel 3

Einreichungstermine

(1) Die Institute übermitteln den zuständigen Behörden ihre Angaben zu folgenden Einreichungsterminen bis Geschäftsschluss:

a) monatliche Meldungen: 15. Kalendertag nach dem Meldestichtag

([8]) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

b) vierteljährliche Meldungen: 12. Mai, 11. August, 11. November und 11. Februar

c) halbjährliche Meldungen: 11. August und 11. Februar

d) jährliche Meldungen: 11. Februar.

(2) Ist der Einreichungstermin in dem Mitgliedstaat der zuständigen Behörde, der die Meldung zu übermitteln ist, ein gesetzlicher Feiertag oder ein Samstag oder Sonntag, so werden die Daten am darauffolgenden Arbeitstag übermittelt.

(3) Melden Institute ihre Finanzinformationen oder Angaben, die der Ermittlung von G-SRI und der Zuweisung von Quoten für G-SRI-Puffer dienen, zu Meldestichtagen, die gemäß Artikel 2 Absatz 3 an den Geschäftsjahresschluss angepasst wurden, können auch die Einreichungstermine entsprechend angepasst werden, sodass der Einreichungszeitraum ab dem angepassten Meldestichtag derselbe bleibt.

(4) Die Institute können ungeprüfte Zahlen übermitteln. Weichen die geprüften Zahlen von den übermittelten ungeprüften Zahlen ab, sind die revidierten geprüften Zahlen unverzüglich nachzureichen. Ungeprüfte Zahlen sind Zahlen, die nicht Gegenstand des Prüfungsurteils eines externen Abschlussprüfers sind, während geprüfte Zahlen von einem externen Abschlussprüfer, der ein Prüfungsurteil abgibt, geprüft wurden.

(5) Sonstige Korrekturen an den übermittelten Meldungen sind den zuständigen Behörden ebenfalls unverzüglich zu übermitteln.

Artikel 4

Meldeschwellen — Ein- und Austrittskriterien

(1) Institute, die die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Bedingungen erfüllen, beginnen mit ihren Meldungen als kleine und nicht komplexe Institute am ersten Meldestichtag, zu dem diese Bedingungen erfüllt sind. Wenn Institute diese Bedingungen nicht mehr erfüllen, stellen sie die Meldung am ersten Meldestichtag, zu dem die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, ein.

(2) Institute, die die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 146 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Bedingungen erfüllen, beginnen mit ihren Meldungen als große Institute am ersten Meldestichtag, zu dem diese Bedingungen erfüllt sind. Wenn Institute diese Bedingungen nicht mehr erfüllen, stellen sie die Meldung am ersten Meldestichtag, zu dem die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, ein.

(3) Wurden die in dieser Verordnung festgelegten Meldeschwellen an zwei aufeinanderfolgenden Meldestichtagen überschritten, melden die Institute die Angaben, für die diese Schwellen gelten, ab dem darauffolgenden Meldestichtag. Institute können die Meldung von Angaben, für die die in dieser Verordnung festgelegten Meldeschwellen gelten, ab dem nächsten Meldestichtag einstellen, wenn sie die betreffenden Schwellen an drei aufeinanderfolgenden Meldestichtagen unterschritten haben.

Artikel 5

Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen auf Einzelbasis — vierteljährliche Meldungen

(1) Für die Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis übermitteln die Institute die in diesem Artikel genannten Angaben in vierteljährlichen Intervallen.

(2) Die in Anhang I Meldebögen 1 bis 5 genannten Angaben zu Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen übermitteln die Institute gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 1.

(3) Die in Anhang I Meldebogen 7 genannten Angaben zu Kredit- und Gegenparteiausfallrisiken, bei denen nach dem Standardansatz verfahren wird, übermitteln die Institute gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.2.

(4) Die in Anhang I Meldebögen 8.1 und 8.2 genannten Angaben zu Kredit- und Gegenparteiausfallrisiken, bei denen nach dem IRB-Ansatz verfahren wird, übermitteln die Institute gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.3.

(5) Die in Anhang I Meldebogen 9 genannten Angaben zur geographischen Aufgliederung der Risikopositionen nach Ländern und die auf Gesamtebene aggregierten Angaben übermitteln die Institute gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.4.

Die in den Meldebögen 9.1 und 9.2 genannten Angaben, insbesondere die Angaben zur geographischen Aufgliederung der Risikopositionen nach Ländern, übermitteln die Institute, wenn die gemäß Anhang I Meldebogen 4 Zeile 0850 gemeldeten ausländischen ursprünglichen Risikopositionen über alle Länder und Risikopositionsklassen hinweg 10 % oder mehr der gemäß Anhang I Meldebogen 4 Zeile 0860 gemeldeten gesamten inländischen und ausländischen ursprünglichen Risikopositionen betragen. Risikopositionen gelten als inländisch, wenn die zugehörige Gegenpartei ihren Sitz in dem Mitgliedstaat unterhält, in dem auch das Institut seinen Sitz hat.

Es gelten die in Artikel 4 genannten Ein- und Austrittskriterien.

(6) Die in Anhang I Meldebögen 34.01 bis 34.05 und 34.08 bis 34.10 genannten Angaben zu Gegenparteiausfallrisiken übermitteln die Institute gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.9.

(7) Institute, die gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 3 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Berechnung von Gegenparteiausfallrisiken nach dem Standardansatz oder der auf einem internen Modell beruhenden Methode verfahren, übermitteln die in Anhang I Meldebogen 34.06 genannten Angaben zu Gegenparteiausfallrisiken gemäß den Erläuterungen in Anhang II, Teil II, Nummer 3.9.7.

(8) Die in Anhang I Meldebogen 10 genannten Angaben zu Beteiligungspositionen, bei denen nach dem IRB-Ansatz verfahren wird, übermitteln die Institute gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.5.

(9) Die in Anhang I Meldebogen 11 genannten Angaben zu Abwicklungsrisiken übermitteln die Institute gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.6.

(10) Die in Anhang I Meldebogen 13.01 genannten Angaben zu Risikopositionen aus Verbriefungen übermitteln die Institute gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.7.

(11) Die in Anhang I Meldebogen 16 genannten Angaben zu Eigenmittelanforderungen und zu Verlusten im Zusammenhang mit operationellen Risiken übermitteln die Institute gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 4.1.

(12) Die in Anhang I Meldebögen 18 bis 24 genannten Angaben zu Eigenmittelanforderungen im Zusammenhang mit dem Marktrisiko übermitteln die Institute gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummern 5.1 bis 5.7.

(13) Die in Anhang I Meldebogen 25 genannten Angaben zu Eigenmittelanforderungen im Zusammenhang mit dem Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung übermitteln die Institute gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 5.8.

(14) Die in Anhang I Meldebogen 32 genannten Angaben zur vorsichtigen Bewertung übermitteln die Institute gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 6 wie folgt:

a) Alle Institute übermitteln die in Anhang I Meldebogen 32.1 genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 6.

b) Institute, die nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission [9] das Kernkonzept anwenden, übermitteln neben den unter Buchstabe a genannten Angaben auch die in Anhang I Meldebogen 32.2 genannten Angaben und verfahren dabei gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II, Nummer 6.

c) Institute, die nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission das Kernkonzept anwenden und die in Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung festgelegte Obergrenze überschreiten, übermitteln neben den unter den Buchstaben a und b genannten Angaben auch die in Anhang I Meldebögen 32.3 und 32.4 genannten Angaben und verfahren dabei nach den Erläuterungen in Anhang II Teil II, Nummer 6.

[9] Delegierte Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission vom 26. Oktober 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die vorsichtige Bewertung nach Artikel 105 Absatz 14 (ABl. L 21 vom 28.1.2016, S. 54).

Die in Artikel 4 festgelegten Ein- und Austrittskriterien gelten für die Zwecke des vorliegenden Absatzes nicht.

(15) Die in Anhang I Meldebögen 35.01, 35.02 und 35.03 genannten Angaben zur aufsichtsrechtlichen Letztsicherung für notleidende Risikopositionen übermitteln die Institute gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 8.

Artikel 6

Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen auf Einzelbasis — halbjährliche Meldungen

(1) Für die Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis übermitteln die Institute die in diesem Artikel genannten Angaben in halbjährlichen Intervallen.

(2) Die in Anhang I Meldebögen 14 und 14.01 genannten Angaben zu Risikopositionen aus Verbriefungen übermitteln die Institute gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.8; hiervon ausgenommen sind Institute, die in dem Land, in dem sie Eigenmittelanforderungen unterliegen, auch Teil einer Gruppe sind.

(3) Angaben zu Risikopositionen gegenüber Staaten übermitteln die Institute wie folgt:

a) Ist der aggregierte Buchwert finanzieller Vermögenswerte bei Gegenparteien, bei denen es sich um Staaten handelt, größer oder gleich 1 % der Summe des Gesamtbuchwerts von ‚Schuldverschreibungen' und ‚Darlehen und Krediten', so übermitteln die Institute die in Anhang I Meldebogen 33 genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 7 und folgen zur Berechnung der jeweiligen Werte in Bezug auf Meldebogen 4 in Anhang III den Erläuterungen in Anhang V oder — falls relevant — den Erläuterungen in Anhang IV.

b) Liegt der Wert inländischer Risikopositionen aus nichtderivativen finanziellen Vermögenswerten, die in Anhang I Meldebogen 33 Zeile 0010 Spalte 0010 ausgewiesen werden, unter 90 % des Werts der für denselben Datenpunkt ausgewiesenen in- und ausländischen Risikopositionen, so übermitteln Institute, die die unter Buchstabe a genannten Bedingungen erfüllen, die in Anhang I Meldebogen 33 genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 7 und schlüsseln diese vollumfänglich nach Ländern auf.

c) Institute, die die unter Buchstabe a genannten Bedingungen erfüllen und den unter Buchstabe b genannten Bedingungen nicht entsprechen, übermitteln die in Meldebogen 33 genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 7 und aggregieren die Risikopositionen sowohl auf

   i) Gesamtebene als auch auf

   ii) inländischer Ebene.

Es gelten die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Ein- und Austrittskriterien.

(4) Wesentliche Verluste im Zusammenhang mit operationellen Risiken sind wie folgt anzugeben:

a) Institute, die die Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken nach Teil 3 Titel III Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen, übermitteln diese Angaben mit den Meldebögen 17.01 und 17.02 in Anhang I und folgen dabei den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 4.2.

b) Große Institute, die die Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken nach Teil 3 Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen, übermitteln diese Angaben mit den Meldebögen 17.01 und 17.02 in Anhang I und folgen dabei den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 4.2.

c) Institute, die keine großen Institute sind und die Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken nach Teil 3 Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen, übermitteln gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 4.2 die folgenden Angaben:

   i) die in Anhang I Meldebogen 17.01 Spalte 0080 genannten Angaben in folgenden Zeilen:

      — Anzahl der Ereignisse (neue Ereignisse) (Zeile 0910),

      — Bruttoverlustbetrag (neue Ereignisse) (Zeile 0920),

      — Anzahl der Ereignisse mit Verlustanpassung (Zeile 0930),

— Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden (Zeile 0940),

— größter Einzelverlust (Zeile 0950),

— Summe der fünf größten Verluste (Zeile 0960),

— direkter Gesamtrückfluss von Verlusten (ohne Versicherungsschutz und andere Risikoübertragungsmechanismen) (Zeile 0970),

— Gesamtrückfluss aus Versicherungsschutz und anderen Risikoübertragungsmechanismen (Zeile 0980).

ii) die in Anhang I Meldebogen 17.02 genannten Angaben.

d) Gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Punkt 4.2 können die unter Buchstabe c genannten Institute den kompletten Satz der in Anhang I Meldebögen 17.01 und 17.02 genannten Angaben übermitteln.

e) Große Institute, die die Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken nach Teil 3 Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen, übermitteln die in Anhang I Meldebögen 17.01 und 17.02 genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 4.2.

f) Institute, die keine großen Institute sind und die Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken nach Teil 3 Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen, können die in Anhang I Meldebögen 17.01 und 17.02 genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 4.2 übermitteln.

Es gelten die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Ein- und Austrittskriterien.

(5) Institute, die bei der Berechnung der mit Gegenparteiausfallrisiken behafteten Risikopositionswerte nach dem vereinfachten Standardansatz oder der Ursprungsrisikomethode gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verfahren, übermitteln die in Anhang I Meldebogen 34.06 genannten Angaben zu Gegenparteiausfallrisiken gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II, Nummer 3.9.7.

Artikel 7

Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Basis

Für die Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis übermitteln die Institute die folgenden Angaben:

a) die in den Artikeln 5 und 6 dieser Durchführungsverordnung genannten Angaben auf konsolidierter Basis in den dort angegebenen Intervallen und

b) die in Anhang I Meldebogen 6 für die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen verlangten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 2 in halbjährlichen Intervallen.

Artikel 8

Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen — zusätzliche Meldepflichten auf Einzel- und auf konsolidierter Basis

(1) Institute, die die in Artikel 438 Buchstaben e oder h oder Artikel 452 Buchstaben b, g oder h der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Angaben in den in Artikel 433a oder Artikel 433c genannten Abständen auf Einzelbasis gemäß Artikel 6 oder auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 13 der genannten Verordnung liefern müssen, übermitteln die in Anhang I Meldebögen 8.3, 8.4, 8.5, 8.5.1, 8.6, 8.7 und 34.11 der vorliegenden Verordnung genannten Angaben zum Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko in den gleichen Intervallen und auf der gleichen Basis und folgen dabei den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummern 3.3 und 3.9.12 der vorliegenden Verordnung.

(2) Institute, die die in Artikel 439 Buchstaben l der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Angaben in den in Artikel 433a oder Artikel 433c genannten Abständen auf Einzelbasis gemäß Artikel 6 oder auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 13 der genannten Verordnung liefern müssen, übermitteln die in Anhang I Meldebogen 34.07 der vorliegenden Verordnung genannten Angaben zum Gegenparteiausfallrisiko in den gleichen Intervallen und auf der gleichen Basis und folgen dabei den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.9.8 der vorliegenden Verordnung.

Artikel 9

Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen durch Wertpapierfirmen, die unter die Artikel 95 und 96 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, auf Einzelbasis

(1) Wertpapierfirmen, die die Übergangsbestimmungen des Artikels 57 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2033 anwenden, übermitteln ihre Angaben nach Maßgabe des genannten Artikels.

(2) Für die Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis übermitteln Wertpapierfirmen, die unter Verweis auf Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2033 Gebrauch machen, die in Anhang I Meldebögen 1 bis 5 genannten Angaben bis auf die Angaben zur Verschuldungsquote gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 1 in vierteljährlichen Intervallen.

(3) Zur Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis übermitteln Wertpapierfirmen, die unter Verweis auf Artikel 96 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2033 Gebrauch machen, die in Artikel 5 Absätze 1 bis 5 und Absätze 8 bis 13 und in Artikel 6 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Angaben in den dort festgelegten Intervallen.

Artikel 10

Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen durch Gruppen, die ausschließlich aus Wertpapierfirmen bestehen, die unter die Artikel 95 und 96 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, auf konsolidierter Basis

(1) Wertpapierfirmen, die die Übergangsbestimmungen des Artikels 57 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2033 anwenden, übermitteln ihre Angaben nach Maßgabe des genannten Artikels.

(2) Für die Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis übermitteln die Wertpapierfirmen einer Gruppe, die nur aus Wertpapierfirmen besteht, welche unter Verweis auf Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2033 Gebrauch machen, die nachstehend genannten Angaben bis auf die Angaben zur Verschuldungsquote auf konsolidierter Basis:

a) die in Anhang I Meldebögen 1 bis 5 genannten Angaben zu Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 1 in vierteljährlichen Intervallen;

b) die in Anhang I Meldebogen 6 genannten Angaben zu Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen für die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 2 in halbjährlichen Intervallen.

(3) Für die Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis übermitteln die Wertpapierfirmen einer Gruppe, die nur aus Wertpapierfirmen, die Artikel 95 unterliegen, und Wertpapierfirmen, die Artikel 96 unterliegen, besteht, oder einer Gruppe, die nur aus Wertpapierfirmen besteht, welche unter Verweis auf Artikel 96 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2033 Gebrauch machen, die nachstehend genannten Angaben auf konsolidierter Basis:

a) die in Artikel 5 Absätze 1 bis 5 und Absätze 8 bis 13 und in Artikel 6 Absatz 2 genannten Angaben in den dort festgelegten Intervallen;

b) die in Anhang I Meldebogen 6 genannten Angaben zu den in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 2 in halbjährlichen Intervallen.

Artikel 11

Übermittlung von Finanzinformationen auf konsolidierter Basis durch Institute, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [10] fallen

(1) Für die in Artikel 430 Absätze 3 oder 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehene Meldung von Finanzinformationen auf konsolidierter Basis übermitteln die Institute die in Anhang III genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang V auf konsolidierter Basis.

[10] Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

a) die in Anhang III Teil 1 genannten Angaben in vierteljährlichen Intervallen,

b) die in Anhang III Teil 3 genannten Angaben in halbjährlichen Intervallen,

c) die in Anhang III Teil 4 genannten Angaben (bis auf die in Meldebogen 47 verlangten) in jährlichen Intervallen,

d) wenn das Institut den in Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 2 festgelegten Schwellenwert überschreitet, die in Anhang III Teil 2 Meldebogen 20 genannten Angaben in vierteljährlichen Intervallen,

e) wenn die Sachanlagen, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind, 10 % oder mehr der in Anhang III Teil 1 Meldebogen 1.1 insgesamt ausgewiesenen Sachanlagen ausmachen, die in Anhang III Teil 2 Meldebogen 21 genannten Angaben in vierteljährlichen Intervallen,

f) wenn die Nettoeinnahmen aus Gebühren und Provisionen 10 % oder mehr der Summe aus den in Anhang III Teil 1 Meldebogen 2 ausgewiesenen Nettoeinnahmen aus Gebühren und Provisionen und Nettozinseinnahmen ausmachen, die in Anhang III Teil 2 Meldebogen 22 genannten Angaben in vierteljährlichen Intervallen,

g) die in Anhang III Teil 2 Meldebögen 23 bis 26 genannten Angaben in vierteljährlichen Intervallen, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

   i) das Institut ist kein kleines und nicht komplexes Institut;

   ii) der Anteil des Bruttobuchwerts der unter Artikel 47a Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallenden Darlehen und Kredite am Gesamtbruttobuchwert der unter Artikel 47a Absatz 1 jener Verordnung fallenden Darlehen und Kredite beträgt mindestens 5 %;

h) wenn beide der unter Buchstabe g genannten Bedingungen erfüllt sind, die in Anhang III Teil 4 Meldebogen 47 genannten Angaben in jährlichen Intervallen.

Für die Zwecke des Buchstaben g Ziffer ii dürfen zur Veräußerung gehaltene Darlehen und Kredite, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt werden.

Für die Zwecke der Buchstaben d bis h gelten die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Ein- und Austrittskriterien nicht.

Artikel 12

Meldung von Finanzinformationen auf konsolidierter Basis durch Institute, die nationale Rechnungslegungs rahmen anwenden

(1) Hat eine zuständige Behörde die Pflicht zur Meldung von Finanzinformationen gemäß Artikel 430 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Institute mit Niederlassung in einem Mitgliedstaat ausgeweitet, übermitteln die Institute die in Anhang IV genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang V auf konsolidierter Basis.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

a) die in Anhang IV Teil 1 genannten Angaben in vierteljährlichen Intervallen;

b) die in Anhang IV Teil 3 genannten Angaben in halbjährlichen Intervallen;

c) die in Anhang IV Teil 4 genannten Angaben (bis auf die in Meldebogen 47 verlangten) in jährlichen Intervallen;

d) wenn das Institut den in Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 2 festgelegten Schwellenwert überschreitet, die in Anhang IV Teil 2 Meldebogen 20 genannten Angaben in vierteljährlichen Intervallen;

e) wenn die Sachanlagen, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind, 10 % oder mehr der in Anhang IV Teil 1 Meldebogen 1.1 insgesamt ausgewiesenen Sachanlagen ausmachen, die in Anhang IV Teil 2 Meldebogen 21 genannten Angaben in vierteljährlichen Intervallen;

f) wenn die Nettoeinnahmen aus Gebühren und Provisionen 10 % oder mehr der Summe aus den in Anhang IV Teil 1 Meldebogen 2 ausgewiesenen Nettoeinnahmen aus Gebühren und Provisionen und Nettozinseinnahmen ausmachen, die in Anhang IV Teil 2 Meldebogen 22 genannten Angaben in vierteljährlichen Intervallen;

g) die in Anhang IV Teil 2 Meldebögen 23 bis 26 genannten Angaben in vierteljährlichen Intervallen, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

i) das Institut ist kein kleines und nicht komplexes Institut;

ii) der in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer ii genannte Anteil des Instituts macht mindestens 5 % aus;

h) wenn beide der unter Buchstabe g genannten Bedingungen erfüllt sind, die in Anhang IV Teil 4 Meldebogen 47 genannten Angaben in jährlichen Intervallen.

Für die Zwecke der Buchstaben d bis h gelten die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Ein- und Austrittskriterien nicht.

Artikel 13

Meldung von Verlusten aus Darlehensgeschäften, die durch Immobilien besichert sind, gemäß Artikel 430a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzel- und auf konsolidierter Basis

(1) Die Institute übermitteln die in Anhang VI genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang VII auf konsolidierter Basis und in jährlichen Intervallen.

(2) Die Institute übermitteln die in Anhang VI genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang VII auf Einzelbasis und in jährlichen Intervallen.

(3) Hat ein Institut eine Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat, übermittelt diese Zweigstelle der zuständigen Behörde die in Anhang VI genannten, sie betreffenden Angaben in jährlichen Intervallen und folgt dabei den Erläuterungen in Anhang VII.

Artikel 14

Meldung von Großkrediten auf Einzel- und auf konsolidierter Basis

(1) Zur Meldung von Großkrediten an Kunden oder Gruppen verbundener Kunden auf Einzel- und auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 394 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übermitteln die Institute die in Anhang VIII genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang IX in vierteljährlichen Intervallen.

(2) Zur Meldung der zwanzig größten Kredite an Kunden oder Gruppen verbundener Kunden auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 394 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übermitteln Institute, die unter Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, die in Anhang VIII genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang IX in vierteljährlichen Intervallen.

(3) Zur Meldung von Risikopositionen, deren Wert 300 Mio. EUR oder mehr beträgt, die aber weniger als 10 % des Kernkapitals des Instituts ausmachen, auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 394 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übermitteln die Institute die in Anhang VIII genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang IX in vierteljährlichen Intervallen.

(4) Zur Meldung der zehn größten Kredite gegenüber Instituten auf konsolidierter Basis sowie der zehn größten Kredite gegenüber Schattenbankunternehmen, die außerhalb des Regelungsrahmens Banktätigkeiten ausüben, auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 394 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übermitteln die Institute die in Anhang VIII genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang IX in vierteljährlichen Intervallen.

Artikel 15

Meldung zur Verschuldungsquote auf Einzel- und auf konsolidierter Basis

(1) Zur Meldung von Angaben zur Verschuldungsquote auf Einzel- und auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übermitteln die Institute die in Anhang X genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang XI in vierteljährlichen Intervallen. Der Meldebogen 48.00 in Anhang X wird nur von großen Instituten übermittelt.

(2) Die in Anhang X Meldebogen 40.00 Feld {r0410;c0010} genannten Angaben werden nur übermittelt von:

a) großen Instituten, bei denen es sich entweder um G-SRI oder um Institute handelt, deren Titel zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, in halbjährlichen Intervallen;

b) großen, nicht börsennotierten Instituten, bei denen es sich nicht um G-SRI handelt, in jährlichen Intervallen;

c) Instituten, bei denen es sich nicht um große Institute handelt, sowie kleine und nicht komplexe Institute, deren Titel zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, in jährlichen Intervallen;

(3) Die Institute berechnen die Verschuldungsquote zum Meldestichtag gemäß Artikel 429 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

(4) Die Institute übermitteln die in Anhang XI Teil II Nummer 13 genannten Angaben, wenn mindestens eine der nachstehend genannten Bedingungen erfüllt ist:

a) der in Anhang XI Teil II Nummer 5 genannte Derivate-Anteil beträgt mehr als 1,5 %;

b) der in Anhang XI Teil II Nummer 5 genannte Derivate-Anteil liegt über 2 %.

Erfüllt ein Institut nur die unter Buchstabe a genannte Bedingung, gelten die Ein- und Austrittskriterien von Artikel 4 Absatz 3.

Erfüllt ein Institut sowohl die unter Buchstabe a als auch die unter Buchstabe b genannte Bedingung, übermittelt es diese Angaben zum ersten Meldestichtag nach dem Stichtag, an dem es diesen Schwellenwert überschritten hat.

(5) Institute, bei denen der in Anhang XI Teil II Nummer 8 definierte Gesamt-Nominalwert der Derivate 10 000 Mio. EUR übersteigt, übermitteln die in Anhang XI Teil II Nummer 13 genannten Angaben auch dann, wenn ihr Derivate-Anteil die in Absatz 4 genannten Bedingungen nicht erfüllt.

Die Ein- und Austrittskriterien von Artikel 4 Absatz 3 gelten für die Zwecke des vorliegenden Absatzes nicht. Hat ein Institut den Schwellenwert an einem Meldestichtag überschritten, übermittelt es seine Angaben erstmals ab dem nächsten Meldestichtag.

(6) Die Institute müssen die in Anhang XI Teil II Nummer 14 genannten Angaben übermitteln, wenn mindestens eine der nachstehend genannten Bedingungen erfüllt ist:

a) Das in Anhang XI Teil II Nummer 9 genannte Kreditderivate-Volumen beträgt mehr als 300 Mio. EUR;

b) das in Anhang XI Teil II Nummer 9 genannte Kreditderivate-Volumen liegt über 500 Mio. EUR.

Erfüllt ein Institut nur die unter Buchstabe a genannte Bedingung, gelten die Ein- und Austrittskriterien von Artikel 4 Absatz 3. Erfüllt ein Institut sowohl die unter Buchstabe a als auch die unter Buchstabe b genannte Bedingung, übermittelt es diese Angaben zum ersten Meldestichtag nach dem Stichtag, an dem es diesen Schwellenwert überschritten hat.

Artikel 16

Meldung zur Liquiditätsdeckungsanforderung auf Einzel- und auf konsolidierter Basis

(1) Zur Meldung von Angaben zur Liquiditätsdeckungsanforderung auf Einzel- und auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übermitteln die Institute die in Anhang XXIV genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang XXV in monatlichen Intervallen.

(2) Bei den Angaben in Anhang XXIV sind die zum Meldestichtag übermittelten Angaben und die Angaben zu den Cashflows des Instituts in den darauffolgenden 30 Kalendertagen zu berücksichtigen.

Artikel 17

Angaben zur stabilen Refinanzierung auf Einzel- und auf konsolidierter Basis

Für ihre Meldungen zur stabilen Refinanzierung auf Einzel- und auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übermitteln die Institute die in Anhang XII genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang XIII in vierteljährlichen Intervallen; hierbei gilt:

a) Kleine und nicht komplexe Institute, die sich mit vorheriger Erlaubnis der für sie zuständigen Behörde gemäß Artikel 428ai der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dafür entschieden haben, ihre strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) nach der in Teil 6 Titel IV Kapitel 6 und 7 jener Verordnung dargelegten Methode zu berechnen, übermitteln die Meldebögen 82 und 83 in Anhang XII der vorliegenden Verordnung gemäß den Erläuterungen in Anhang XIII der vorliegenden Verordnung;

b) die nicht unter Buchstabe a genannten Institute übermitteln die Meldebögen 80 und 81 in Anhang XII gemäß den Erläuterungen in Anhang XIII;

c) den Meldebogen 84 in Anhang XII übermitteln alle Institute gemäß den Erläuterungen in Anhang XIII.

Artikel 18

Angaben zu zusätzlichen Parametern für die Liquiditätsüberwachung auf Einzel- und auf konsolidierter Basis

(1) Zur Meldung zusätzlicher Parameter für die Liquiditätsüberwachung auf Einzel- und auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übermitteln die Institute alle nachstehend genannten Angaben in monatlichen Intervallen:

a) die in Anhang XVIII genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang XIX;

b) die in Anhang XX genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang XXI;

c) die in Anhang XXII genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang XXIII.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Institut, das alle in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Bedingungen erfüllt, die Angaben zu zusätzlichen Parametern für die Liquiditätsüberwachung in vierteljährlichen Intervallen übermitteln.

Artikel 19

Angaben zur Belastung von Vermögenswerten auf Einzel- und auf konsolidierter Basis

(1) Zur Meldung von Angaben zur Belastung von Vermögenswerten auf Einzel- und auf konsolidierter Basis nach Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übermitteln die Institute die in Anhang XVI der vorliegenden Verordnung genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang XVII der vorliegenden Verordnung.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

a) die in Anhang XIV Teile A, B und D genannten Angaben in vierteljährlichen Intervallen;

b) die in Anhang XVI Teil C genannten Angaben in jährlichen Intervallen;

c) die in Anhang XVI Teil E genannten Angaben in halbjährlichen Intervallen.

(3) Nicht zur Übermittlung der in Anhang XVI Teile B, C und E genannten Angaben verpflichtet sind Institute, die die beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Das Institut ist nicht als großes Institut anzusehen;

b) die nach Anhang XVII Nummer 1.6 Unterpunkt 9 berechnete Vermögenswertbelastung des Instituts beträgt weniger als 15 %.

Es gelten die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Ein- und Austrittskriterien.

(4) Institute müssen die in Anhang XVI Teil D genannten Angaben nur übermitteln, wenn sie die in Artikel 52 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([11]) genannten Schuldverschreibungen begeben.

Es gelten die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Ein- und Austrittskriterien.

([11]) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

Artikel 20

Zusätzliche Meldungen auf konsolidierter Basis zur Ermittlung von G-SRI und zur Zuweisung von Quoten für die G-SRI-Puffer

(1) Für zusätzliche Meldungen zur Ermittlung von G-SRI und zur Zuweisung von Quoten für die G-SRI-Puffer gemäß Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU übermitteln EU-Mutterinstitute, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften und gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften die in Anhang XXVI genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang XXVII auf konsolidierter Basis und in vierteljährlichen Intervallen.

(2) EU-Mutterinstitute, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften und gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften müssen die in Absatz 1 genannten Angaben nur übermitteln, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Gesamtrisikopositionsmessgröße der Gruppe samt etwaiger Tochterunternehmen aus der Versicherungssparte beträgt 125 000 Mio. EUR oder mehr;

b) das EU-Mutterunternehmen, eines seiner Tochterunternehmen oder eine von dem Mutterunternehmen oder einem Tochterunternehmen betriebene Zweigstelle ist in einem teilnehmenden Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([12]) niedergelassen.

(3) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b sind die in Absatz 1 genannten Angaben zu den folgenden Einreichungsterminen bis Geschäftsschluss zu übermitteln: 1. Juli, 1. Oktober, 2. Januar und 1. April.

(4) Abweichend von Artikel 4 gilt im Hinblick auf den in Absatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannten Schwellenwert Folgendes:

a) Das EU-Mutterinstitut, die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft beginnt sofort mit ihren Meldungen gemäß diesem Artikel, wenn ihre Risikomessgröße für die Verschuldungsquote bis zum Ende des Geschäftsjahres die festgelegten Schwellenwerte übersteigt, und übermittelt diese Angaben zumindest für den Rest dieses Geschäftsjahres sowie zu den darauffolgenden drei vierteljährlichen Stichtagen;

b) das EU-Mutterinstitut, die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft stellt ihre Meldungen gemäß diesem Artikel sofort ein, wenn ihre Risikomessgröße für die Verschuldungsquote bis zum Ende des Geschäftsjahres unter den festgelegten Schwellenwert absinkt.

Artikel 21

Formate für den Datenaustausch und Begleitangaben zu den Datenmeldungen

(1) Die Institute übermitteln ihre Angaben in den von den zuständigen Behörden festgelegten Datenaustausch- und Präsentationsformaten und beachten dabei die Datenpunktdefinition des in Anhang XIV enthaltenen einheitlichen Datenpunktmodells und die in Anhang XV genannten Validierungsformeln ebenso wie Folgendes:

a) Nicht vorgeschriebene oder nicht zutreffende Angaben sind nicht in die Datenmeldung aufzunehmen;

b) Zahlenwerte sind wie folgt zu übermitteln:

i) Datenpunkte vom Datentyp „monetär“ werden mit einer Mindestpräzision, die tausend Einheiten entspricht, ausgewiesen;

ii) Datenpunkte vom Datentyp „prozentual“ werden pro Einheit mit einer Mindestpräzision, die vier Dezimalstellen entspricht, ausgewiesen;

iii) Datenpunkte vom Datentyp „integer“ werden ohne Dezimalstellen mit einer Präzision, die Einheiten entspricht, ausgewiesen.

([12]) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).

c) Institute und Versicherungsunternehmen werden ausschließlich durch ihre Rechtsträgerkennung (LEI) gekennzeichnet;

d) juristische Personen und Gegenparteien, bei denen es sich nicht um Institute oder Versicherungsunternehmen handelt, werden — soweit vorhanden — durch ihre LEI gekennzeichnet.

(2) Die Institute fügen ihren Datenmeldungen folgende Angaben bei:

a) den Meldestichtag und die Bezugsperiode,

b) die Meldewährung,

c) Rechnungslegungsrahmen, nach dem bilanziert wurde,

d) die Rechtsträgerkennung (LEI) des meldenden Instituts,

e) den Konsolidierungskreis.

Artikel 22

Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 23

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 28. Juni 2021.

Unbeschadet des Absatzes 2 übermitteln Institute, die als G-SRI ermittelt wurden, die in Anhang X Meldebogen 47 verlangten Angaben zum Puffer bei der Verschuldungsquote ab dem 1. Januar 2023.

Die Geltungsdauer der Artikel 9 und 10 endet am 26. Juni 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2020

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

MELDUNGEN ÜBER EIGENMITTEL UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN

COREP-MELDEBÖGEN			
Meldebogennummer	**Meldebogencode**	**Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogengruppe**	**Kurzbezeichnung**
		Angemessene Eigenkapitalausstattung	**CA**
1	C 01.00	EIGENMITTEL	CA1
2	C 02.00	EIGENMITTELANFORDERUNGEN	CA2
3	C 03.00	KAPITALQUOTEN	CA3
4	C 04.00	ZUSATZINFORMATIONEN	CA4
		ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	**CA5**
5,1	C 05.01	*ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN*	CA5.1
5,2	C 05.02	*BESTANDSGESCHÜTZTE INSTRUMENTE: INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN*	CA5.2
		GRUPPENSOLVABILITÄT	**GS**
6,1	C 06.01	GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN - SUMME	GS Total
6,2	C 06.02	GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN	GS
		KREDITRISIKO	**CR**
7	C 07.00	KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO SOWIE VORLEISTUNGEN: STANDARDANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN	CR SA
		KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO SOWIE VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN	CR IRB
8,1	C 08.01	*KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO SOWIE VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN*	CR IRB 1
8,2	C 08.02	*KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO SOWIE VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (Aufschlüsselung nach Ratingstufen oder Risikopools von Schuldnern)*	CR IRB 2
8,3	C 08.03	*KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN: AUFSCHLÜSSELUNG NACH PD-BANDBREITE*	CR IRB 3

COREP-MELDEBÖGEN			
Meldebogennummer	**Meldebogencode**	**Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogengruppe**	**Kurzbezeichnung**
		Angemessene Eigenkapitalausstattung	**CA**
8,4	C 08.04	*KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN: RWEA-FLUSSRECHNUNGEN*	CR IRB 4
8,5	C 08.05	*KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN: PD-RÜCK-VERGLEICHE*	CR IRB 5
8.5.1	C 08.05.1	*KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN: PD-RÜCK-VERGLEICHE NACH ARTIKEL 180 ABSATZ 1 BUCHSTABE F (CR IRB 5)*	
8,6	C 08.06	*KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN: ZUORD-NUNG VON SPEZIALFINANZIERUNGEN (SLOTTING-ANSATZ)*	CR IRB 6
8,7	C 08.07	*KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN: ANWEN-DUNGSBEREICH VON IRB- UND SA-ANSÄTZEN*	CR IRB 7
		GEOGRAFISCHE AUFGLIEDERUNG	CR GB
9,1	C 09.01	*Tabelle 9.1 - Geografische Aufgliederung der Risikopositionen nach Sitzland des Schuldners (SA Risikopositionen)*	CR GB 1
9,2	C 09.02	*Tabelle 9.2 - Geografische Aufgliederung der Risikopositionen nach Sitzland des Schuldners (IRB-Risikopositionen)*	CR GB 2
9,4	C 09.04	*Tabelle 9.4 - Aufschlüsselung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers nach Ländern und der Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen*	CCB
		KREDITRISIKO: BETEILIGUNGEN - IRB-ANSÄTZE ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN	CR EQU IRB
10,1	C 10.01	*KREDITRISIKO: BETEILIGUNGEN - IRB-ANSÄTZE ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN*	CR EQU IRB 1
10,2	C 10.02	*KREDITRISIKO: BETEILIGUNGEN - IRB-ANSÄTZE ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN. AUFSCHLÜSSE-LUNG DER GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN NACH RATINGSTUFEN IM RAHMEN DES PD/LGD-ANSATZES:*	CR EQU IRB 2
11	C 11.00	ABWICKLUNGS-/LIEFERRISIKO	CR SETT
13,1	C 13.01	KREDITRISIKO: VERBRIEFUNGEN	CR SEC
14	C 14.00	DETAILLIERTE ANGABEN ZU VERBRIEFUNGEN	CR SEC Details
14,1	C 14.01	DETAILLIERTE ANGABEN ZU VERBRIEFUNGEN NACH ANSATZ	CR SEC Details 2

COREP-MELDEBÖGEN			
Meldebogennummer	**Meldebogencode**	**Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogengruppe**	**Kurzbezeichnung**
		Angemessene Eigenkapitalausstattung	**CA**
		GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO	CCR
34,01	C 34.01	*GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: UMFANG DES DERIVATGESCHÄFTS*	CCR 1
34,02	C 34.02	*GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: CCR-RISIKOPOSITIONEN NACH ANSATZ*	CCR 2
34,03	C 34.03	*GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: CCR-RISIKOPOSITIONEN, BEI DENEN NACH STANDARDANSÄTZEN VERFAHREN WIRD: SA-CCR oder VEREINFACHTER SA-CCR*	CCR 3
34,04	C 34.04	*GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: CCR-RISIKOPOSITIONEN, BEI DENEN NACH DER URSPRUNGSRISIKOMETHODE (OEM) VERFAHREN WIRD*	CCR 4
34,05	C 34.05	*GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: CCR-RISIKOPOSITIONEN, BEI DENEN NACH DER METHODE DES INTERNEN MODELLS (IMM) VERFAHREN WIRD*	CCR 5
34,06	C 34.06	*GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: ZWANZIG BEDEUTENDSTE GEGENPARTEIEN*	CCR 6
34,07	C 34.07	*GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: IRB-ANSATZ – CCR-RISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOPOSITIONSKLASSE UND PD-SKALA*	CCR 7
34,08	C 34.08	*GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: ZUSAMMENSETZUNG DER SICHERHEITEN FÜR CCR-RISIKOPOSITIONEN*	CCR 8
34,09	C 34.09	*GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: RISIKOPOSITIONEN IN KREDITDERIVATEN*	CCR 9
34,10	C 34.10	*GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: RISIKOPOSITIONEN GEGENÜBER ZGP*	CCR 10
34,11	C 34.11	*GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: RWEA-FLUSSRECHNUNGEN VON CCR-RISIKOPOSITIONEN NACH DER IMM*	CCR 11
		OPERATIONELLES RISIKO	**OPR**
16	C 16.00	OPERATIONELLES RISIKO	OPR
		OPERATIONELLES RISIKO: VERLUSTE UND RÜCKFLÜSSE	
17,1	C 17.01	OPERATIONELLES RISIKO: VERLUSTE UND RÜCKFLÜSSE DES LETZTEN JAHRES NACH GESCHÄFTSFELDERN UND EREIGNISKATEGORIEN	OPR DETAILS 1
17,2	C 17.02	OPERATIONELLES RISIKO: GROSSE VERLUSTEREIGNISSE	OPR DETAILS 2
		MARKTRISIKO	**MKR**
18	C 18.00	MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BÖRSENGEHANDELTER SCHULDTITEL	MKR SA TDI
19	C 19.00	MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR SPEZIFISCHE RISIKEN IN VERBRIEFUNGEN	MKR SA SEC

COREP-MELDEBÖGEN			
Meldebogennummer	**Meldebogencode**	**Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogengruppe**	**Kurzbezeichnung**
		Angemessene Eigenkapitalausstattung	**CA**
20	C 20.00	MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR DAS SPEZIFISCHE RISIKO IM KORRELATIONSHANDELSPORTFOLIO	MKR SA CTP
21	C 21.00	MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BEI AKTIENINSTRUMENTEN	MKR SA EQU
22	C 22.00	MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR DAS FREMDWÄHRUNGSRISIKO	MKR SA FX
23	C 23.00	MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR WARENPOSITIONEN	MKR SA COM
24	C 24.00	INTERNE MARKTRISIKOMODELLE	MKR IM
25	C 25.00	KREDITWERTANPASSUNGSRISIKO	CVA
		VORSICHTIGE BEWERTUNG	**MKR**
32,1	C 32.01	VORSICHTIGE BEWERTUNG: ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN	PRUVAL 1
32,2	C 32.02	VORSICHTIGE BEWERTUNG: KERNANSATZ	PRUVAL 2
32,3	C 32.03	VORSICHTIGE BEWERTUNG: AVA FÜR DAS MODELLRISIKO	PRUVAL 3
32,4	C 32.04	VORSICHTIGE BEWERTUNG: AVA FÜR KONZENTRIERTE POSITION	PRUVAL 4
		RISIKOPOSITIONEN GEGENÜBER STAATEN	**MKR**
33	C 33.00	RISIKOPOSITIONEN GEGENÜBER STAATEN NACH LAND DER GEGENPARTEI	GOV
		VERLUSTDECKUNG NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN (NPE)	**NPE LC**
35,1	C 35.01	VERLUSTDECKUNG NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN (NPE) BERECHNUNG DER ABZÜGE FÜR NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN	NPE LC1
35,2	C 35.02	VERLUSTDECKUNG NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN (NPE) MINDESTDECKUNGSANFORDERUNGEN UND RISIKOPOSITIONSWERTE NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN, AUSGENOMMEN GESTUNDETE RISIKOPOSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 47C ABSATZ 6 CRR FALLEN	NPE LC2
35,3	C 35.03	VERLUSTDECKUNG NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN (NPE) MINDESTDECKUNGSANFORDERUNGEN UND RISIKOPOSITIONSWERTE NOTLEIDENDER GESTUNDETER RISIKOPOSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 47C ABSATZ 6 CRR FALLEN	NPE LC3

C 01.00 - EIGENMITTEL (CA1)

Zeilen	ID	Posten	Betrag
0010	**1**	**EIGENMITTEL**	
0015	**1,1**	**KERNKAPITAL (T1)**	
0020	**1.1.1**	**HARTES KERNKAPITAL (CET1)**	
0030	**1.1.1.1**	**Als hartes Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente**	
0040	1.1.1.1.1	Voll eingezahlte Kapitalinstrumente	
0045	1.1.1.1.1*	Davon: Von staatlichen Stellen im Notfall gezeichnete Kapitalinstrumente	
0050	1.1.1.1.2*	Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente	
0060	1.1.1.1.3	Agio	
0070	1.1.1.1.4	(-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals	
0080	1.1.1.1.4.1	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	
0090	1.1.1.1.4.2	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	
0091	1.1.1.1.4.3	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	
0092	1.1.1.1.5	(-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des harten Kernkapitals	
0130	**1.1.1.2**	**Einbehaltene Gewinne**	
0140	1.1.1.2.1	Einbehaltene Gewinne der Vorjahre	
0150	1.1.1.2.2	Anrechenbarer Gewinn oder Verlust	
0160	1.1.1.2.2.1	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste	
0170	1.1.1.2.2.2	(-) Teil des nicht anrechenbaren Zwischengewinns oder Gewinns zum Jahresende	
0180	**1.1.1.3**	**Kumuliertes sonstiges Ergebnis**	
0200	**1.1.1.4**	**Sonstige Rücklagen**	
0210	**1.1.1.5**	**Fonds für allgemeine Bankrisiken**	
0220	**1.1.1.6**	**Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals (Grandfathering)**	
0230	**1.1.1.7**	**Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority interest)**	
0240	**1.1.1.8**	**Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu zusätzlichen Minderheitsbeteiligungen**	
0250	**1.1.1.9**	**Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)**	
0260	1.1.1.9.1	(-) Anstieg des Eigenkapitals aufgrund verbriefter Aktiva	

Zeilen	ID	Posten	Betrag
0270	1.1.1.9.2	Rücklagen aufgrund von Sicherungsgeschäften für Zahlungsströme (Cash Flow Hedge)	
0280	1.1.1.9.3	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	
0285	1.1.1.9.4	Gewinne und Verluste aus zeitwertbilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren	
0290	1.1.1.9.5	(-) Wertberichtigungen aufgrund der Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung	
0300	**1.1.1.10**	**(-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)**	
0310	1.1.1.10.1	(-) Als immaterieller Vermögenswert bilanzierter Geschäfts- oder Firmenwert	
0320	1.1.1.10.2	(-) In den Wertansätzen der wesentlichen Beteiligungen enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert	
0330	1.1.1.10.3	Mit dem Geschäfts- oder Firmenwert verbundene latente Steuerschulden	
0335	1.1.1.10.4	Bilanzielle Neubewertung des Geschäfts- oder Firmenwerts von Tochterunternehmen nach Konsolidierung der Tochterunternehmen, der Dritten zuzurechnen ist	
0340	**1.1.1.11**	**(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte**	
0350	1.1.1.11.1	(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte vor Abzug latenter Steuerschulden	
0360	1.1.1.11.2	Mit sonstigen immateriellen Vermögenswerten verbundene latente Steuerschulden	
0365	1.1.1.11.3	Bilanzielle Neubewertung sonstiger immaterieller Vermögenswerte von Tochterunternehmen nach Konsolidierung der Tochterunternehmen, die Dritten zuzurechnen sind	
0370	**1.1.1.12**	**(-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden**	
0380	**1.1.1.13**	**(-) IRB-Fehlbetrag (IRB Shortfall) aus Kreditrisikoanpassungen an erwartete Verluste**	
0390	**1.1.1.14**	**(-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage**	
0400	1.1.1.14.1	(-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage	
0410	1.1.1.14.2	Mit den Vermögenswerten aus Pensionsfonds mit Leistungszusage verbundene latente Steuerschulden	
0420	1.1.1.14.3	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage, die das Institut uneingeschränkt nutzen darf	
0430	**1.1.1.15**	**(-) Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital**	
0440	**1.1.1.16**	**(-) Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten**	
0450	**1.1.1.17**	**(-) Qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann**	
0460	**1.1.1.18**	**(-) Verbriefungspositionen, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann**	
0470	**1.1.1.19**	**(-) Vorleistungen, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann**	
0471	**1.1.1.20**	**(-) Positionen in einem Korb, für die ein Institut das Risikogewicht nicht nach dem IRB-Ansatz bestimmen kann und auf die alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % angewendet werden kann**	
0472	**1.1.1.21**	**(-) Beteiligungspositionen im Rahmen eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes, auf die alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % angewendet werden kann**	

Zeilen	ID	Posten	Betrag
0480	**1.1.1.22**	**(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält**	
0490	**1.1.1.23**	**(-) Abzugsfähige latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren**	
0500	**1.1.1.24**	**(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält**	
0510	**1.1.1.25**	**(-) Den Schwellenwert von 17,65 % überschreitender Betrag**	
0511	**1.1.1.25.1**	(-) Den Schwellenwert von 17,65 % überschreitender Betrag für Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0512	**1.1.1.25.2**	(-) Den Schwellenwert von 17,65 % überschreitender Betrag für latente Steueransprüche aus temporären Differenzen	
0513	**1.1.1.25A**	**(-) Unzureichende Deckung notleidender Risikopositionen**	
0514	**1.1.1.25B**	**(-) Fehlbeträge bezüglich Mindestwertzusagen**	
0515	**1.1.1.25C**	**(-) Sonstige vorhersehbare Steuerbelastungen**	
0520	**1.1.1.26**	**Sonstige Anpassungen des harten Kernkapitals aufgrund von Übergangsbestimmungen**	
0524	**1.1.1.27**	**(-) Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 CRR vorzunehmende Abzüge vom harten Kernkapital**	
0529	**1.1.1.28**	**Bestandteile des harten Kernkapitals oder Abzüge vom harten Kernkapital - sonstige**	
0530	**1.1.2**	**ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL**	
0540	**1.1.2.1**	**Als zusätzliches Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente**	
0551	1.1.2.1.1	Voll eingezahlte, direkt begebene Kapitalinstrumente	
0560	1.1.2.1.2*	Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente	
0571	1.1.2.1.3	Agio	
0580	1.1.2.1.4	(-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	
0590	1.1.2.1.4.1	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	
0620	1.1.2.1.4.2	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	
0621	1.1.2.1.4.3	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	
0622	1.1.2.1.5	(-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	
0660	**1.1.2.2**	**Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Grandfathering)**	
0670	**1.1.2.3**	**Zum zusätzlichen Kernkapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente**	
0680	**1.1.2.4**	**Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu im zusätzlichen Kernkapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten**	
0690	**1.1.2.5**	**(-) Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital**	
0700	**1.1.2.6**	**(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält**	

Zeilen	ID	Posten	Betrag
0710	**1.1.2.7**	**(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält**	
0720	**1.1.2.8**	**(-) Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten**	
0730	**1.1.2.9**	**Sonstige Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals aufgrund von Übergangsbestimmungen**	
0740	**1.1.2.10**	**Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (Abzug vom harten Kernkapital)**	
0744	**1.1.2.11**	**(-) Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 CRR vorzunehmende Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital**	
0748	**1.1.2.12**	**Bestandteile des zusätzlichen Kernkapitals oder Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital — sonstige**	
0750	**1,2**	**ERGÄNZUNGSKAPITAL**	
0760	**1.2.1**	**Als Ergänzungskapital anrechenbare Kapitalinstrumente**	
0771	1.2.1.1	Voll eingezahlte, direkt begebene Kapitalinstrumente	
0780	1.2.1.2*	Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente	
0791	1.2.1.3	Agio	
0800	1.2.1.4	(-) Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals	
0810	1.2.1.4.1	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	
0840	1.2.1.4.2	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	
0841	1.2.1.4.3	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	
0842	1.2.1.5	(-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des Ergänzungskapitals	
0880	**1.2.2**	**Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals**	
0890	**1.2.3**	**Zum Ergänzungskapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente**	
0900	**1.2.4**	**Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu im Ergänzungskapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten**	
0910	**1.2.5**	**Anrechenbare, die erwarteten Verluste überschreitende Rückstellungen nach IRB-Ansatz (IRB Excess)**	
0920	**1.2.6**	**Allgemeine Kreditrisikoanpassungen nach dem Standardansatz**	
0930	**1.2.7**	**(-) Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital**	
0940	**1.2.8**	**(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält**	
0950	**1.2.9**	**(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält**	
0955	**1.2.9A**	**(-) Von den anrechenbaren Verbindlichkeiten in Abzug zu bringende Posten, die die anrechenbaren Verbindlichkeiten überschreiten**	
0960	**1.2.10**	**Sonstige Anpassungen des Ergänzungskapitals aufgrund von Übergangsbestimmungen**	
0970	**1.2.11**	**Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten (Abzug vom zusätzlichen Kernkapital)**	
0974	**1.2.12**	**(-) Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 CRR vorzunehmende Abzüge vom Ergänzungskapital**	
0978	**1.2.13**	**Bestandteile des Ergänzungskapitals oder Abzüge vom Ergänzungskapital - sonstige**	

C 02.00 - EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CA2)

Zeilen	Posten	Bezeichnung	Betrag
0010	**1**	**GESAMTRISIKOBETRAG**	
0020	1*	*Davon: Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 95 Absatz 2 und Artikel 98 CRR*	
0030	1**	*Davon: Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 und des Artikels 97 CRR*	
0040	**1,1**	**RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE FÜR DAS KREDIT-, DAS GEGENPARTEIAUSFALL- UND DAS VERWÄSSERUNGSRISIKO SOWIE VORLEISTUNGEN**	
0050	**1.1.1**	**Standardansatz (SA)**	
0051	1.1.1*	Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 124 CRR	
0060	1.1.1.1	Risikopositionsklassen nach Standardansatz exklusive Verbriefungspositionen	
0070	1.1.1.1.01	Staaten oder Zentralbanken	
0080	1.1.1.1.02	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	
0090	1.1.1.1.03	Öffentliche Stellen	
0100	1.1.1.1.04	Multilaterale Entwicklungsbanken	
0110	1.1.1.1.05	Internationale Organisationen	
0120	1.1.1.1.06	Institute	
0130	1.1.1.1.07	Unternehmen	
0140	1.1.1.1.08	Mengengeschäft	
0150	1.1.1.1.09	Durch Hypotheken auf Immobilien besichert	
0160	1.1.1.1.10	Ausgefallene Positionen	
0170	1.1.1.1.11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	
0180	1.1.1.1.12	Gedeckte Schuldverschreibungen	
0190	1.1.1.1.13	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	
0200	1.1.1.1.14	Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	
0210	1.1.1.1.15	Beteiligungen	
0211	1.1.1.1.16	Sonstige Positionen	
0240	**1.1.2**	**Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB-Ansatz)**	
0241	1.1.2*	Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 164 CRR	
0242	1.1.2**	Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 124 CRR	
0250	1.1.2.1	IRB-Ansätze, wenn weder eigene Schätzungen der LGD noch Umrechnungsfaktoren genutzt werden	

Zeilen	Posten	Bezeichnung	Betrag
0260	1.1.2.1.01	Zentralstaaten und Zentralbanken	
0270	1.1.2.1.02	Institute	
0280	1.1.2.1.03	Unternehmen - KMU	
0290	1.1.2.1.04	Unternehmen - Spezialfinanzierungen	
0300	1.1.2.1.05	Unternehmen - Sonstige	
0310	1.1.2.2	IRB-Ansätze, wenn eigene Schätzungen der LGD bzw. Umrechnungsfaktoren genutzt werden	
0320	1.1.2.2.01	Zentralstaaten und Zentralbanken	
0330	1.1.2.2.02	Institute	
0340	1.1.2.2.03	Unternehmen - KMU	
0350	1.1.2.2.04	Unternehmen - Spezialfinanzierungen	
0360	1.1.2.2.05	Unternehmen - Sonstige	
0370	1.1.2.2.06	Mengengeschäft - Durch Immobilien besichert, KMU	
0380	1.1.2.2.07	Mengengeschäft - Durch Immobilien besichert, keine KMU	
0390	1.1.2.2.08	Mengengeschäft - qualifiziert revolvierend	
0400	1.1.2.2.09	Mengengeschäft - Sonstige KMU	
0410	1.1.2.2.10	Mengengeschäft - Sonstige, keine KMU	
0420	1.1.2.3	Beteiligungen nach IRB	
0450	1.1.2.5	Sonstige Aktiva, ohne Kreditverpflichtungen	
0460	**1.1.3**	**Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP**	
0470	**1.1.4**	**Verbriefungspositionen**	
0490	**1,2**	**RISIKOPOSITIONSBETRAG FÜR ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKEN**	
0500	**1.2.1**	**Abwicklungs- und Lieferrisiko im Anlagebuch**	
0510	**1.2.2**	**Abwicklungs- und Lieferrisiko im Handelsbuch**	
0520	**1,3**	**GESAMTRISIKOBETRAG FÜR POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONS-RISIKEN**	
0530	**1.3.1**	**Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach Standardansätzen (SA)**	
0540	1.3.1.1	Börsengehandelte Schuldtitel	
0550	1.3.1.2	Beteiligungen	
0555	1.3.1.3	Besonderer Ansatz für Positionsrisiken in OGA	
0556	1.3.1.3*	Zusatzinformation: Ausschließlich in börsengehandelte Schuldtitel investierte OGA	

Zeilen	Posten	Bezeichnung	Betrag
0557	1.3.1.3**	Zusatzinformation: Ausschließlich in Eigenkapitalinstrumenten oder gemischten Instrumenten investierte OGA	
0560	1.3.1.4	Devisen	
0570	1.3.1.5	Warenpositionen	
0580	**1.3.2**	**Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach internen Modellen (IM)**	
0590	**1,4**	**GESAMTRISIKOBETRAG FÜR OPERATIONELLE RISIKEN (OpR)**	
0600	**1.4.1**	**Basisindikatoransatz (BIA) für operationelle Risiken (OpR)**	
0610	**1.4.2**	**Standardansatz (SA) bzw. alternativer Standardansatz (ASA) für operationelle Risiken (OpR)**	
0620	**1.4.3**	**Fortgeschrittene Messansätze (AMA) für operationelle Risiken (OpR)**	
0630	**1,5**	**ZUSÄTZLICHER RISIKOPOSITIONSBETRAG AUFGRUND FIXER GEMEINKOSTEN**	
0640	**1,6**	**GESAMTRISIKOBETRAG AUFGRUND ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG (CVA)**	
0650	**1.6.1**	**Fortgeschrittene Methode**	
0660	**1.6.2**	**Standardmethode**	
0670	**1.6.3**	**Auf OEM-Grundlage**	
0680	**1,7**	**GESAMTRISIKOBETRAG IN BEZUG AUF GROSSKREDITE IM HANDELSBUCH**	
0690	**1,8**	**SONSTIGE RISIKOPOSITIONSBETRÄGE**	
0710	**1.8.2**	**Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 458 CRR**	
0720	1.8.2*	Davon: Anforderungen für Großkredite	
0730	1.8.2**	Davon: Aufgrund geänderter Risikogewichte zur Bekämpfung von Spekulationsblasen bei Wohn- und Gewerbeimmobilien	
0740	1.8.2***	Davon: Aufgrund von Risikopositionen innerhalb der Finanzbranche	
0750	**1.8.3**	**Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 459 CRR**	
0760	**1.8.4**	**Davon: Zusätzlicher Risikopositionsbetrag aufgrund von Artikel 3 CRR**	

C 03.00 - KAPITALQUOTEN UND KAPITALISIERUNGEN (CA3)

Zeilen	ID	Posten	Betrag
0010	**1**	**Kernkapitalquote (CET1)**	
0020	**2**	**Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des Kernkapitals (CET1)**	
0030	**3**	**Kernkapitalquote (T1)**	
0040	**4**	**Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des Kernkapitals (T1)**	
0050	**5**	**Gesamtkapitalquote**	
0060	**6**	**Überschuss (+) bzw. Defizit (-) der Gesamteigenmittel**	
Zusatzinformationen: SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) Gesamtkapitalanforderung (OCR) und Eigenmittelzielkennziffer (Pillar 2 Guidance, P2G)			
0130	**13**	**SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR)**	
0140	**13***	**TSCR: in Form von hartem Kernkapital**	
0150	**13****	**TSCR: in Form von Kernkapital**	
0160	**14**	**Gesamtkapitalanforderung (OCR)**	
0170	**14***	**OCR: in Form von hartem Kernkapital**	
0180	**14****	**OCR: in Form von Kernkapital**	
0190	**15**	**OCR und Eigenmittelzielkennziffer (P2G)**	
0200	**15***	**OCR und P2G: in Form von hartem Kernkapital**	
0210	**15****	**OCR und P2G: in Form von Kernkapital**	
0220	**16**	**Überschuss (+)/Defizit (-) des harten Kernkapitals (CET1) unter Berücksichtigung der Anforderungen von Artikel 92 CRR und 104a CRD**	
Zusatzinformationen: Kapitalquoten ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9			
0300	**20**	**Kernkapitalquote (CET1) ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9**	
0310	**21**	**Kernkapitalquote (T1) ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9**	
0320	**22**	**Gesamtkapitalquote ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9**	

C 04.00 - ZUSATZINFORMATIONEN (CA4)

Zeile	ID	Posten	Spalte
Latente Steueransprüche und Steuerschulden			**0010**
0010	1	**Latente Steueransprüche insgesamt**	
0020	1.1	Nicht von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche	
0030	1.2	Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	
0040	1.3	Von der künftigen Rentabilität abhängige, aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	
0050	2	**Latente Steuerschulden insgesamt**	
0060	2.1	Latente Steuerschulden, die nicht von latenten, von der künftigen Rentabilität abhängigen Steueransprüchen abgezogen werden können	
0070	2.2	Latente Steuerschulden, die von latenten, von der künftigen Rentabilität abhängigen Steueransprüchen abgezogen werden können	
0080	2.2.1	Abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind	
0090	2.2.2	Abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind	
0093	2A	**Steuerüberzahlungen und Verlustrückträge**	
0096	2B	**Latente Steueransprüche mit einem Risikogewicht von 250 %**	
0097	2C	**Latente Steueransprüche mit einem Risikogewicht von 0 %**	
Ausnahme von Abzügen vom harten Kernkapital (CET1)			
0901	2W	**Ausnahme vom Abzug immaterieller Vermögenswerte vom harten Kernkapital (CET1)**	
Rechnungslegungsklassifikation von AT1-Instrumenten			
0905	2Y	**Kapitalinstrumente und damit verbundene Agios, die nach den geltenden Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft werden**	
0906	2Z	**Kapitalinstrumente und damit verbundene Agios, die nach den geltenden Rechnungslegungsstandards als Verbindlichkeiten eingestuft werden**	
Kreditrisikoanpassungen und erwartete Verluste			
0100	3	**Nach dem IRB-Ansatz berechneter positiver (+) oder negativer Betrag (-) bei Anpassungen des Kreditrisikos, zusätzlichen Wertberichtigungen und sonstigen Senkungen der Eigenmittel zur Anpassung an erwartete Verlustbeträge bei nicht ausgefallenen Risikopositionen**	
0110	3.1	Gesamtbetrag der Kreditrisikoanpassungen, zusätzlichen Wertberichtigungen und sonstigen Senkungen der Eigenmittel, die in die Berechnung des erwarteten Verlustbetrags einbezogen werden können	
0120	3.1.1	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen	
0130	3.1.2	Spezifische Kreditrisikoanpassungen	

Zeile	ID	Posten	Spalte
0131	3.1.3	Zusätzliche Wertberichtigungen und sonstige Senkungen der Eigenmittel	
0140	3.2	Gesamtbetrag der erwarteten anrechenbaren Verluste	
0145	4	**Nach dem IRB-Ansatz berechneter positiver (+) oder negativer Betrag (-) spezifischer Kreditrisikoanpassungen an erwartete Verluste bei ausgefallenen Risikopositionen**	
0150	4.1	Spezifische Kreditrisikoanpassungen und ähnlich behandelte Positionen	
0155	4.2	Gesamtbetrag der erwarteten anrechenbaren Verluste	
0160	5	**Risikogewichtete Positionsbeträge für die Berechnung der Obergrenze des als Ergänzungskapital anrechenbaren Rückstellungsüberschusses**	
0170	6	**Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Bruttorückstellungen insgesamt**	
0180	7	**Risikogewichtete Positionsbeträge für die Berechnung der Obergrenze der als Ergänzungskapital anrechenbaren Rückstellungen**	
Schwellenwerte für Abzüge des harten Kernkapitals			
0190	8	**Nicht abzugsfähiger Schwellenwert von Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut keine wesentliche Beteiligung hält**	
0200	9	**10 %-Schwellenwert für das harte Kernkapital**	
0210	10	**17.65 %-Schwellenwert für das harte Kernkapital**	
0225	11	**Für die Zwecke von qualifizierten Beteiligungen außerhalb der Finanzbranche anrechenbare Eigenmittel**	
Beteiligungen am Kapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält			
0230	12	**Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen**	
0240	12.1	Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0250	12.1.1	Direkte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0260	12.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen	
0270	12.2	Indirekte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0280	12.2.1	Indirekte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0290	12.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen	
0291	12.3	Synthetische Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	

Zeile	ID	Posten	Spalte
0292	12.3.1	Synthetische Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0293	12.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen	
0300	13	**Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen**	
0310	13.1	Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0320	13.1.1	Direkte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0330	13.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen	
0340	13.2	Indirekte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0350	13.2.1	Indirekte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0360	13.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen	
0361	13.3	Synthetische Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0362	13.3.1	Synthetische Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0363	13.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen	
0370	14	**Beteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen**	
0380	14.1	Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0390	14.1.1	Direkte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0400	14.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen	
0410	14.2	Indirekte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0420	14.2.1	Indirekte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0430	14.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen	

Zeile	ID	Posten	Spalte
0431	14.3	Synthetische Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0432	14.3.1	Synthetische Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
0433	14.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen	
Beteiligungen am Kapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält			
0440	15	**Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen**	
0450	15.1	Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0460	15.1.1	Direkte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0470	15.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen	
0480	15.2	Indirekte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0490	15.2.1	Indirekte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0500	15.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen	
0501	15.3	Synthetische Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0502	15.3.1	Synthetische Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0503	15.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen	
0504	15A	Beteiligungen am harten Kernkapital (CET1) von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - mit einem Risikogewicht von 250 %	
0510	16	**Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen**	
0520	16.1	Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0530	16.1.1	Direkte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0540	16.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen	
0550	16.2	Indirekte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	

Zeile	ID	Posten	Spalte
0560	16.2.1	Indirekte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0570	16.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen	
0571	16.3	Synthetische Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0572	16.3.1	Synthetische Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0573	16.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen	
0580	17	**Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen**	
0590	17.1	Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0600	17.1.1	Direkte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0610	17.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen	
0620	17.2	Indirekte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0630	17.2.1	Indirekte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0640	17.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen	
0641	17.3	Synthetische Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0642	17.3.1	Synthetische Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
0643	17.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen	
Gesamtrisikobeträge von Beteiligungen, die nicht von der entsprechenden Kapitalkategorie abgezogen werden:			
0650	18	**Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom harten Kernkapital des Instituts abgezogen werden**	
0660	19	**Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom zusätzlichen Kernkapital des Instituts abgezogen werden**	
0670	20	**Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom Ergänzungskapital des Instituts abgezogen werden**	
Befristete Ausnahme vom Abzug von Eigenmitteln (Waiver)			
0680	21	**Positionen in Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme**	

Zeile	ID	Posten	Spalte
0690	22	**Positionen in Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme**	
0700	23	**Positionen in Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme**	
0710	24	**Positionen in Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme**	
0720	25	**Positionen in Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme**	
0730	26	**Positionen in Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme**	
Kapitalpuffer			
0740	27	**Kombinierte Kapitalpufferanforderung**	
0750		**Kapitalerhaltungspuffer**	
0760		**Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats**	
0770		**Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer**	
0780		**Systemrisikopuffer**	
0800		**Puffer für global systemrelevante Institute**	
0810		**Puffer für sonstige systemrelevante Institute**	
Anforderungen der Säule II			
0820	28	**Eigenmittelanforderungen aufgrund von Anpassungen nach Säule II**	
Zusatzangaben für Wertpapierfirmen			
0830	29	**Anfangskapital**	
0840	30	**Eigenmittel auf der Grundlage der fixen Gemeinkosten**	
Zusatzangaben für die Berechnung der Schwellenwerte für Meldungen			
0850	31	**Ausländische ursprüngliche Risikopositionen**	
0860	32	**Ursprüngliche Risikopositionen insgesamt**	

C 05.01 - ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (CA5.1)

			Anpassungen des harten Kernkapitals	Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	Anpassungen des Ergänzungskapitals	In die risikogewichteten Aktiva (RWA) aufgenommene Anpassungen	Zusatzinformationen	
							Anwendbarer Prozentsatz	Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbestimmungen
Code	**ID**	**Posten**	0010	0020	0030	0040	0050	0060
0010	1	**ANPASSUNGEN INSGESAMT**						
0020	1,1	**BESTANDSGESCHÜTZTE INSTRUMENTE**	Verknüpfung mit {CA1;r0220}	Verknüpfung mit {CA1;r0660}	Verknüpfung mit {CA1;r0880}			
0060	1.1.2	**Instrumente, die keine staatlichen Beihilfen darstellen**						
0061	1.1.3	**Über Zweckgesellschaften begebene Instrumente**						
0062	1.1.4	**Vor dem 27. Juni 2019 begebene Instrumente, die im Hinblick auf die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß Artikel 59 BRRD nicht die Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit erfüllen oder Gegenstand von Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen sind**						
0063	1.1.4.1*	davon: Instrumente ohne gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebene Herabschreibung oder Umwandlung durch Ausübung der Befugnisse nach Artikel 59 BRRD						
0064	1.1.4.2*	davon: Instrumente, die dem Recht eines Drittstaats unterliegen, ohne wirksame und durchsetzbare Anwendung von Artikel 59 BRRD						
0065	1.1.4.3*	davon: Instrumente, die Gegenstand von Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen sind						

			Anpassungen des harten Kernkapitals	Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	Anpassungen des Ergänzungskapitals	In die risikogewichteten Aktiva (RWA) aufgenommene Anpassungen	Zusatzinformationen	
							Anwendbarer Prozentsatz	Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbestimmungen
Code	**ID**	**Posten**	0010	0020	0030	0040	0050	0060
0070	1,2	**MINDERHEITSBETEILIGUNGEN UND GLEICHWERTIGE BETEILIGUNGEN**	Verknüpfung mit {CA1;r0240}	Verknüpfung mit {CA1;r0680}	Verknüpfung mit {CA1;r0900}			
0080	1.2.1	**Nicht als Minderheitsbeteiligungen geltende Kapitalinstrumente und Positionen**						
0090	1.2.2	**Vorübergehende Anerkennung von Minderheitsbeteiligungen in den konsolidierten Eigenmitteln**						
0091	1.2.3	Vorübergehende Anerkennung von qualifiziertem zusätzlichem Kernkapital in den konsolidierten Eigenmitteln						
0092	1.2.4	Vorübergehende Anerkennung von qualifiziertem Ergänzungskapital in den konsolidierten Eigenmitteln						
0100	1,3	**SONSTIGE ANPASSUNGEN AUFGRUND VON ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**	Verknüpfung mit {CA1;r0520}	Verknüpfung mit {CA1;r0730}	Verknüpfung mit {CA1;r0960}			
0111	1.3.1.6	**Nicht realisierte Gewinne und Verluste aus bestimmten Risikopositionen in Schuldtiteln von Zentralstaaten, regionalen Gebietskörperschaften, lokalen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen**						
0112	1.3.1.6.1	davon: Betrag A						
0140	1.3.2	**Abzüge**						
0170	1.3.2.3	Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche						

			Anpassungen des harten Kernkapitals	Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	Anpassungen des Ergänzungskapitals	In die risikogewichteten Aktiva (RWA) aufgenommene Anpassungen	Zusatzinformationen	
							Anwendbarer Prozentsatz	Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbestimmungen
Code	**ID**	**Posten**	0010	0020	0030	0040	0050	0060
0380	1.3.2.9	Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält						
0385	1.3.2.9a	Von der künftigen Rentabilität abhängige, aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche						
0425	1.3.2.11	Ausnahmen vom Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen von Posten des harten Kernkapitals						
0430	1.3.3	**Zusätzliche Korrekturposten sowie Abzüge**						
0440	1.3.4	**Aufgrund von Übergangsregelungen nach IFRS 9 vorzunehmende Anpassungen**						
0441	1.3.4.1	Zusatzinformation: ECL-Wirkung der statischen Komponente						
0442	1.3.4.2	Zusatzinformation: ECL-Wirkung der dynamischen Komponente im Zeitraum 1.1.2018-31.12.2019						
0443	1.3.4.3	Zusatzinformation: ECL-Wirkung der dynamischen Komponente im Zeitraum ab 1.1.2020						

C 05.02 - BESTANDSGESCHÜTZTE INSTRUMENTE: INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN (CA5.2)

			Betrag der Instrumente zuzüglich des damit verbundenen Agios	Berechnungsgrundlage für die Obergrenze	Anwendbarer Prozentsatz	Obergrenze	(-) Die Bestandsschutzobergrenze übersteigender Betrag	Gesamtbetrag der unter Bestandsschutz stehenden Posten
Code	**ID**	**Posten**	0010	0020	0030	0040	0050	0060
0010	1.	**Nach Artikel 57 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG qualifizierte Instrumente**						Verknüpfung mit {CA5.1;r060;c010}
0020	2.	**Instrumente, die — vorbehaltlich der Obergrenze nach Artikel 489 CRR — nach Artikel 57 Buchstabe ca und Artikel 154 Absätze 8 und 9 der Richtlinie 2006/48/EG qualifiziert sind**						Verknüpfung mit {CA5.1;r060;c020}
0030	2,1	Instrumente ohne Kündigungsmöglichkeit oder Tilgungsanreiz insgesamt						
0040	2.2.	Bestandsgeschützte Instrumente mit Kündigungsmöglichkeit und Tilgungsanreiz						
0050	2.2.1	Instrumente mit einer nach dem Meldestichtag ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 52 CRR erfüllen						
0060	2.2.2	Instrumente mit einer nach dem Meldestichtag ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 52 CRR nicht erfüllen						
0070	2.2.3	Instrumente mit einer vor oder am 20. Juli 2011 ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 52 CRR nicht erfüllen						

			Betrag der Instrumente zuzüglich des damit verbundenen Agios	Berechnungsgrundlage für die Obergrenze	Anwendbarer Prozentsatz	Obergrenze	(-) Die Bestandsschutzobergrenze übersteigender Betrag	Gesamtbetrag der unter Bestandsschutz stehenden Posten
Code	**ID**	**Posten**	0010	0020	0030	0040	0050	0060
0080	2,3	Die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des harten Kernkapitals überschreitender Betrag						
0090	3	**Instrumente, die — vorbehaltlich der Obergrenze nach Artikel 490 CRR — nach Artikel 57 Buchstaben e, f, g oder h der Richtlinie 2006/48/EG qualifiziert sind**						Verknüpfung mit {CA5.1;r060;c030}
0100	3,1	Posten ohne Tilgungsanreiz insgesamt						
0110	3,2	Bestandsgeschützte Posten mit Tilgungsanreiz						
0120	3.2.1	Posten mit einer nach dem Meldestichtag ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 CRR erfüllen						
0130	3.2.2	Posten mit einer nach dem Meldestichtag ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 CRR nicht erfüllen						
0140	3.2.3	Posten mit einer vor oder am 20. Juli 2011 ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 CRR nicht erfüllen						
0150	3,3	Die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals überschreitender Betrag						

C 06.01 - GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN - SUMME (SUMME GS)

		ANGABEN ZUM BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE							
		GESAMTRISIKOBETRAG	KREDITRISIKO, GEGENPARTEI-AUSFALLRISIKO, VERWÄSSERUNGS-RISIKO, VORLEISTUNGEN UND ABWICKLUNGS-/LIEFERRISIKO	POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONS-RISIKEN	OPERATIONELLES RISIKO	SONSTIGE RISIKOPOSI-TIONSBETRÄGE	ZU DEN KONSOLIDIERTEN EIGENMITTELN ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL	ZUM KONSOLIDIERTEN KERNKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE KERNKAPITAL-INSTRUMENTE	ZUM KONSOLIDIERTEN HARTEN KERNKAPITAL GERECHNETE MINDERHEITS-BETEILIGUNGEN
		0250	0260	0270	0280	0290	0300	0310	0320
0010	GESAMTSUMME								

		ANGABEN ZUM BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE							
		ZUM KONSOLIDIERTEN ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE KERNKAPITAL-INSTRUMENTE	ZUM KONSOLIDIERTEN ERGÄNZUNGS-KAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL-INSTRUMENTE	ZUSATZINFORMATION: GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT (-) / (+) NEGATIVER GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT	KONSOLIDIERTE EIGENMITTEL	DAVON: HARTES KERNKAPITAL	DAVON: ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL	DAVON: BEITRÄGE ZUM KONSOLIDIERTEN ERGEBNIS	DAVON: (-) GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT / (+) NEGATIVER GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT
		0330	0340	0350	0360	0370	0380	0390	0400
0010	GESAMTSUMME								

		KAPITALPUFFER						
		KOMBINIERTE KAPITALPUFFERANFORDERUNGEN	KAPITALERHALTUNGSPUFFER	INSTITUTSSPEZIFISCHER ANTIZYKLISCHER KAPITALPUFFER	KAPITALERHALTUNGS-PUFFER AUFGRUND VON MAKROAUFSICHTS-RISIKEN ODER SYSTEMRISIKEN AUF EBENE EINES MITGLIEDSTAATS	SYSTEMRISIKO-PUFFER	PUFFER FÜR GLOBAL SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE	PUFFER FÜR SONSTIGE SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE
		0410	0420	0430	0440	0450	0470	0480
0010	GESAMTSUMME							

C 06.02 - GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU GRUPPENANGEHÖRENDEN UNTERNEHMEN (GS)

UNTERNEHMEN INNERHALB DES KONSOLIDIERUNGSKREISES								
NAME	CODE	ART DES CODES	NATIONALER CODE	INSTITUT ODER DIESEM GLEICHGESTELLT (JA / Nein)	ART DES UNTERNEHMENS	DATENUMFANG: VOLLKONSOLIDIERTE EINZELBASIS (SF) ODER TEIL-KONSOLIDIERTE EINZELBASIS (SP)	LÄNDERCODE	ANTEIL DER BETEILIGUNG IN %
0011	0021	0026	0027	0030	0035	0040	0050	0060

ANGABEN ZU DEN EIGENMITTELANFORDERUNGEN UNTERLIEGENDEN UNTERNEHMEN							
GESAMT-RISIKO-BETRAG	KREDITRISIKO, GEGENPARTEIAUS-FALLRISIKO, VERWÄSSERUNGS-RISIKO, VORLEISTUNGEN UND ABWICKLUNGS-/LIEFERRISIKO	POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN	OPERATIONELLES RISIKO	SONSTIGE RISIKOPOSI-TIONSBETRÄGE	EIGENMITTEL	DAVON: QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL	VERBUNDENE EIGENMITTEL-INSTRUMENTE, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE UND AGIOKONTEN
0070	0080	0090	0100	0110	0120	0130	0140

ANGABEN ZU DEN EIGENMITTELANFORDERUNGEN UNTERLIEGENDEN UNTERNEHMEN									
KERNKAPITAL INSGESAMT	DAVON: QUALIFIZIERTES KERNKAPITAL	VERBUNDENE INSTRUMENTE DES HARTEN KERNKAPITALS, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE UND AGIOKONTEN	HARTES KERNKAPITAL (CET1)	DAVON: MINDERHEITS-BETEILIGUNGEN	VERBUNDENE EIGENMITTEL-INSTRUMENTE, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE, AGIOKONTEN UND SONSTIGE RÜCKLAGEN	ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL	DAVON: QUALIFIZIERTES ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL	ERGÄNZUNGS-KAPITAL	DAVON: QUALIFIZIERTES ERGÄNZUNGS-KAPITAL
0150	0160	0170	0180	0190	0200	0210	0220	0230	0240

ANGABEN ZUM BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE								
GESAMTRISIKO-BETRAG	KREDITRISIKO, GEGENPARTEI-AUSFALL-RISIKO, VERWÄSSERUNGS-RISIKO, VORLEISTUNGEN UND ABWICKLUNGS-/LIEFERRISIKO	POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONS-RISIKEN	OPERATIONELLES RISIKO	SONSTIGE RISIKOPOSITIONS-BETRÄGE	ZU DEN KONSOLIDIERTEN EIGENMITTELN ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL	ZUM KONSOLIDIERTEN KERNKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE KERNKAPITAL-INSTRUMENTE		
							ZUM KONSOLIDIERTEN HARTEN KERNKAPITAL GERECHNETE MINDERHEITS-BETEILIGUNGEN	ZUM KONSOLIDIERTEN ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE KERNKAPITAL-INSTRUMENTE
0250	0260	0270	0280	0290	0300	0310	0320	0330

ANGABEN ZUM BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE						
ZUM KONSOLIDIERTEN ERGÄNZUNGS-KAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL-INSTRUMENTE	ZUSATZINFORMATION: GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT (-) / (+) NEGATIVER GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT	KONSOLIDIERTE EIGENMITTEL	DAVON: HARTES KERNKAPITAL	DAVON: ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL	DAVON: BEITRÄGE ZUM KONSOLIDIERTEN ERGEBNIS	DAVON: (-) GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT / (+) NEGATIVER GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT
0340	0350	0360	0370	0380	0390	0400

KAPITALPUFFER						
KOMBINIERTE KAPITALPUFFER-ANFORDERUNG	KAPITALERHALTUNGS-PUFFER	INSTITUTS-SPEZIFISCHER ANTIZYKLISCHER KAPITALPUFFER	KAPITALERHALTUNGS-PUFFER AUFGRUND VON MAKRO-AUFSICHTS-RISIKEN ODER SYSTEMRISIKEN AUF EBENE EINES MITGLIEDSTAATS	SYSTEMRISIKO-PUFFER	PUFFER FÜR GLOBAL SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE	PUFFER FÜR SONSTIGE SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE
0410	0420	0430	0440	0450	0470	0480

C 07.00 - KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: STANDARDANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (CR SA)

Risikopositionsklasse nach Standardansatz (SA)

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	(-) MIT DER URSPÜNGLICHEN RISIKOPOSITION VERBUNDENE WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION					
					ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG		SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG	
					(-) GARANTIEN	(-) KREDITDERIVATE	(-) FINANZSICHER-HEITEN: EINFACHE METHODE	(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)
		0010	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**									
0015	**davon: Ausgefallene Risikopositionen**									
0020	**davon: KMU**									
0030	**davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen**									
0035	**davon: dem Infrastruktur-Faktor unterliegende Risikopositionen**									
0040	**davon: durch Hypotheken auf Immobilien besichert - Wohnimmobilien**									
0050	**davon: Risikopositionen mit dauerhafter Teilanwendung des Standardansatzes**									

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	(-) MIT DER URSPÜNGLICHEN RISIKOPOSITION VERBUNDENE WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION					
					ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG		SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG	
					(-) GARANTIEN	(-) KREDITDERIVATE	(-) FINANZSICHER-HEITEN: EINFACHE METHODE	(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)
		0010	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0060	**davon: Risikopositionen nach Standardansatz mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes**									
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION:										
0070	**Einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen**									
0080	**Einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen**									
	Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte									
0090	**Netting-Sätze für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**									
0100	*davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet*									
0110	**Netting-Sätze für Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist**									
0120	*davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet*									

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	(-) MIT DER URSPÜNGLICHEN RISIKOPOSITION VERBUNDENE WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION					
					ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG		SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG	
					(-) GARANTIEN	(-) KREDITDERIVATE	(-) FINANZSICHER-HEITEN: EINFACHE METHODE	(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)
		0010	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0130	**Aus produktübergreifenden vertraglichen Netting-Sätzen**									
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN										
0140	**0%**									
0150	**2%**									
0160	**4%**									
0170	**10%**									
0180	**20%**									
0190	**35%**									
0200	**50%**									
0210	**70%**									
0220	**75%**									
0230	**100%**									
0240	**150%**									
0250	**250%**									

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	(-) MIT DER URSPÜNGLICHEN RISIKOPOSITION VERBUNDENE WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION					
					ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG		SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG	
					(-) GARANTIEN	(-) KREDITDERIVATE	(-) FINANZSICHER-HEITEN: EINFACHE METHODE	(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)
		0010	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0260	**370%**									
0270	**1 250 %**									
0280	**Sonstige Risikogewichte**									
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ANSATZ (OGA):										
0281	**Transparenzansatz**									
0282	**Mandatsbasierter Ansatz**									
0283	**Ausweichkonzept**									
ZUSATZINFORMATIONEN										
0290	**Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen**									
0300	**Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 100 %**									
0310	**Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen**									
0320	**Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 150 %**									

		NETTORISIKO-POSITION NACH SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKO-MINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN POSITIONSBETRAG: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG. UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN			VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKO-POSI-TIONSWERT (E*)	NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTEN RISIKOPOSITION AUSSERBILANZIELLER POSTEN			
			VOLATILITÄTS-ANPASSUNG DER RISIKOPOSITION	(-) FINANZSICHERHEITEN: ANGEPASSTER WERT (Cvam)	(-) DAVON: VOLATILITÄTS- UND LAUFZEITANPASSUNGEN		0%	20%	50%	100%
		0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170	0180	0190
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**									
0015	**davon: Ausgefallene Risikopositionen**									
0020	**davon: KMU**									
0030	**davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen**									
0035	**davon: dem Infrastruktur-Faktor unterliegende Risikopositionen**									
0040	**davon: durch Hypotheken auf Immobilien besichert - Wohnimmobilien**									
0050	**davon: Risikopositionen mit dauerhafter Teilanwendung des Standardansatzes**									

		NETTORISIKO-POSITION NACH SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKO-MINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN POSITIONSBETRAG: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG. UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN			VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKO-POSI-TIONSWERT (E*)	NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTEN RISIKOPOSITION AUSSERBILANZIELLER POSTEN			
			VOLATILITÄTS-ANPASSUNG DER RISIKOPOSITION	(-) FINANZSICHERHEITEN: ANGEPASSTER WERT (Cvam)	(-) DAVON: VOLATILITÄTS- UND LAUFZEITANPASSUNGEN		0%	20%	50%	100%
		0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170	0180	0190
0060	**davon: Risikopositionen nach Standardansatz mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes**									
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION:										
0070	**Einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen**									
0080	**Einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen**									
	Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte									
0090	**Netting-Sätze für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**									
0100	*davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet*									
0110	**Netting-Sätze für Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist**									
0120	*davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet*									

		NETTORISIKO-POSITION NACH SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKO-MINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN POSITIONSBETRAG: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG. UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN			VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKO-POSI-TIONSWERT (E*)	NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTEN RISIKOPOSITION AUSSERBILANZIELLER POSTEN			
			VOLATILITÄTS-ANPASSUNG DER RISIKOPOSITION	(-) FINANZSICHERHEITEN: ANGEPASSTER WERT (Cvam)	(-) DAVON: VOLATILITÄTS- UND LAUFZEITANPASSUNGEN		0%	20%	50%	100%
		0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170	0180	0190
0130	**Aus produktübergreifenden vertraglichen Netting-Sätzen**									
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN										
0140	**0%**									
0150	**2%**									
0160	**4%**									
0170	**10%**									
0180	**20%**									
0190	**35%**									
0200	**50%**									
0210	**70%**									
0220	**75%**									
0230	**100%**									
0240	**150%**									
0250	**250%**									

		NETTORISIKO-POSITION NACH SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKO-MINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN POSITIONSBETRAG: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG. UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN			VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKO-POSI-TIONSWERT (E*)	NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTEN RISIKOPOSITION AUSSERBILANZIELLER POSTEN			
			VOLATILITÄTS-ANPASSUNG DER RISIKOPOSITION	(-) FINANZSICHERHEITEN: ANGEPASSTER WERT (Cvam)	(-) DAVON: VOLATILITÄTS- UND LAUFZEITANPASSUNGEN		0%	20%	50%	100%
		0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170	0180	0190
0260	**370%**									
0270	**1 250 %**									
0280	**Sonstige Risikogewichte**									
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ANSATZ (OGA):										
0281	**Transparenzansatz**									
0282	**Mandatsbasierter Ansatz**									
0283	**Ausweichkonzept**									
ZUSATZINFORMATIONEN										
0290	**Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen**									
0300	**Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 100 %**									
0310	**Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen**									
0320	**Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 150 %**									

		RISIKOPOSITIONSWERT	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEI-AUSFALLRISIKO	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEI-AUSFALLRISIKO, OHNE ÜBER EINE ZENTRALE GEGENPARTEI GECLEARTE RISIKOPOSITIONEN	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	(-) AUFGRUND DES KMU-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	(-) AUFGRUND DES INFRASTRUKTURFAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	DAVON: MIT EINER BONITÄTS-BEURTEILUNG DURCH EINE BENANNTE ECAI	DAVON: MIT EINER VON EINEM STAAT ABGELEITETEN BONITÄTS-BEURTEILUNG
		0200	0210	0211	0215	0216	0217	0220	0230	0240
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							Verknüpfung mit CA		
0015	**davon: Ausgefallene Risikopositionen**									
0020	**davon: KMU**									
0030	**davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen**									
0035	**davon: dem Infrastruktur-Faktor unterliegende Risikopositionen**									
0040	**davon: durch Hypotheken auf Immobilien besichert - Wohnimmobilien**									
0050	**davon: Risikopositionen mit dauerhafter Teilanwendung des Standardansatzes**									

		RISIKOPOSITIONSWERT	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEI-AUSFALLRISIKO	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO, OHNE ÜBER EINE ZENTRALE GEGENPARTEI GECLEARTE RISIKOPOSITIONEN	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	(-) AUFGRUND DES KMU-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	(-) AUFGRUND DES INFRASTRUKTURFAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	DAVON: MIT EINER BONITÄTS-BEURTEILUNG DURCH EINE BENANNTE ECAI	DAVON: MIT EINER VON EINEM STAAT ABGELEITETEN BONITÄTS-BEURTEILUNG
		0200	0210	0211	0215	0216	0217	0220	0230	0240
0060	**davon: Risikopositionen nach Standardansatz mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes**									
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION:										
0070	**Einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen**									
0080	**Einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen**									
	Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte									
0090	**Netting-Sätze für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**									
0100	*davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet*									
0110	**Netting-Sätze für Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist**									
0120	*davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet*									

		RISIKOPOSITIONSWERT	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEI-AUSFALLRISIKO	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEI-AUSFALLRISIKO, OHNE ÜBER EINE ZENTRALE GEGENPARTEI GECLEARTE RISIKOPOSITIONEN	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	(-) AUFGRUND DES KMU-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	(-) AUFGRUND DES INFRASTRUKTURFAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	DAVON: MIT EINER BONITÄTS-BEURTEILUNG DURCH EINE BENANNTE ECAI	DAVON: MIT EINER VON EINEM STAAT ABGELEITETEN BONITÄTS-BEURTEILUNG
		0200	0210	0211	0215	0216	0217	0220	0230	0240
0130	**Aus produktübergreifenden vertraglichen Netting-Sätzen**									
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN										
0140	**0%**									
0150	**2%**									
0160	**4%**									
0170	**10%**									
0180	**20%**									
0190	**35%**									
0200	**50%**									
0210	**70%**									
0220	**75%**									
0230	**100%**									
0240	**150%**									
0250	**250%**									

		RISIKOPOSITIONSWERT	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEI-AUSFALLRISIKO	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEI-AUSFALLRISIKO, OHNE ÜBER EINE ZENTRALE GEGENPARTEI GECLEARTE RISIKOPOSITIONEN	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	(-) AUFGRUND DES KMU-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	(-) AUFGRUND DES INFRASTRUKTURFAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	DAVON: MIT EINER BONITÄTS-BEURTEILUNG DURCH EINE BENANNTE ECAI	DAVON: MIT EINER VON EINEM STAAT ABGELEITETEN BONITÄTS-BEURTEILUNG
		0200	0210	0211	0215	0216	0217	0220	0230	0240
0260	**370%**									
0270	**1 250 %**									
0280	**Sonstige Risikogewichte**									
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ANSATZ (OGA):										
0281	**Transparenzansatz**									
0282	**Mandatsbasierter Ansatz**									
0283	**Ausweichkonzept**									
ZUSATZINFORMATIONEN										
0290	**Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen**									
0300	**Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 100 %**									
0310	**Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen**									
0320	**Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 150 %**									

C 08.01 - KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (CR IRB 1)

Risikopositionsklasse nach IRB:

Eigene Schätzungen der LGD bzw. Umrechnungsfaktoren:

		INTERNE RATING-SKALA	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				
					ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG		(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG	
		DER RATINGSTUFE ODER DEM RISIKO-POOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)		DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	(-) GARANTIEN	(-) KREDITDERIVATE		(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**								
0015	**davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen**								
0016	**davon: dem Infrastruktur-Faktor unterliegende Risikopositionen**								
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION:								
0020	**Einem Kreditrisiko unterliegende bilanzwirksame Risikopositionen**								
0030	**Einem Kreditrisiko unterliegende außerbilanzielle Risikopositionen**								
	Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte								

		INTERNE RATING-SKALA	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				
					ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG		(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG	
		DER RATINGSTUFE ODER DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)		DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	(-) GARANTIEN	(-) KREDITDERIVATE		(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080
0040	**Netting-Sätze für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**								
0050	**Netting-Sätze für Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist**								
0060	**Aus produktübergreifenden vertraglichen Netting-Sätzen**								
0070	**RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENE RISIKOPOSITIONEN: GESAMTSUMME**								
0080	**ZUORDNUNG VON SPEZIALFINANZIERUNGEN GESAMTSUMME**								
0160	**ALTERNATIVE BEHANDLUNG: DURCH IMMOBILIEN BESICHERT**								
0170	**RISIKOPOSITIONEN AUS VORLEISTUNGEN MIT IM RAHMEN DER ALTERNATIVEN BEHANDLUNG ANGEWENDETEN RISIKOGEWICHTEN ODER RISIKOGEWICHTEN VON 100 % UND SONSTIGE RISIKOPOSITIONEN, FÜR DIE RISIKOGEWICHTE GELTEN**								
0180	**VERWÄSSERUNGSRISIKO: ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT**								

		RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKO-MINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	DAVON: AUSSERBILANZIELLE POSITIONEN	RISIKOPOSI-TIONS-WERT	DAVON: AUSSERBILANZIELLE POSITIONEN	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEI-AUSFALL-RISIKO	DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN
		0090	0100	0110	0120	0130	0140
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**						
0015	**davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen**						
0016	**davon: dem Infrastruktur-Faktor unterliegende Risikopositionen**						
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION:						
0020	**Einem Kreditrisiko unterliegende bilanzwirksame Risikopositionen**						
0030	**Einem Kreditrisiko unterliegende außerbilanzielle Risikopositionen**						
	Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte						

		RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKO-MINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	DAVON: AUSSERBILANZIELLE POSITIONEN	RISIKOPOSI-TIONS-WERT	DAVON: AUSSERBILANZIELLE POSITIONEN	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEI-AUSFALL-RISIKO	DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN
		0090	0100	0110	0120	0130	0140
0040	**Netting-Sätze für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**						
0050	**Netting-Sätze für Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist**						
0060	**Aus produktübergreifenden vertraglichen Netting-Sätzen**						
0070	**RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENE RISIKOPOSITIONEN: GESAMTSUMME**						
0080	**ZUORDNUNG VON SPEZIALFINANZIERUNGEN GESAMTSUMME**						
0160	**ALTERNATIVE BEHANDLUNG: DURCH IMMOBILIEN BESICHERT**						
0170	**RISIKOPOSITIONEN AUS VORLEISTUNGEN MIT IM RAHMEN DER ALTERNATIVEN BEHANDLUNG ANGEWENDETEN RISIKOGEWICHTEN ODER RISIKOGEWICHTEN VON 100 % UND SONSTIGE RISIKOPOSITIONEN, FÜR DIE RISIKOGEWICHTE GELTEN**						
0180	**VERWÄSSERUNGSRISIKO: ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT**						

		IN SCHÄTZUNGEN DER VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) BERÜCKSICHTIGTE TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG, OHNE DOPPELAUSFALL-RISIKOBEHANDLUNG									
		VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG							
		GARANTIEN	KREDITDERIVATE	VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG	BAREINLAGEN	LEBENSVERSICHERUNGEN	VON DRITTEN GEHALTENE INSTRUMENTE	ANRECHENBARE FINANZIELLE SICHERHEITEN	SONSTIGE ANRECHENBARE SICHERHEITEN		
									IMMOBILIEN	SONSTIGE SACHSICHERHEITEN	FORDERUNGEN
		0150	0160	0170	0171	0172	0173	0180	0190	0200	0210
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**										
0015	**davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen**										
0016	**davon: dem Infrastruktur-Faktor unterliegende Risikopositionen**										
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION:										
0020	**Einem Kreditrisiko unterliegende bilanzwirksame Risikopositionen**										
0030	**Einem Kreditrisiko unterliegende außerbilanzielle Risikopositionen**										
	Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte										

		IN SCHÄTZUNGEN DER VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) BERÜCKSICHTIGTE TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG, OHNE DOPPELAUSFALL-RISIKOBEHANDLUNG									
		VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG							
		GARANTIEN	KREDITDERIVATE	VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG	BAREINLAGEN	LEBENSVERSICHERUNGEN	VON DRITTEN GEHALTENE INSTRUMENTE	ANRECHENBARE FINANZIELLE SICHERHEITEN	SONSTIGE ANRECHENBARE SICHERHEITEN		
									IMMOBILIEN	SONSTIGE SACHSICHERHEITEN	FORDERUNGEN
		0150	0160	0170	0171	0172	0173	0180	0190	0200	0210
0040	**Netting-Sätze für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**										
0050	**Netting-Sätze für Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist**										
0060	**Aus produktübergreifenden vertraglichen Netting-Sätzen**										
0070	**RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENE RISIKOPOSITIONEN: GESAMTSUMME**										
0080	**ZUORDNUNG VON SPEZIALFINANZIERUNGEN GESAMTSUMME**										
0160	**ALTERNATIVE BEHANDLUNG: DURCH IMMOBILIEN BESICHERT**										
0170	**RISIKOPOSITIONEN AUS VORLEISTUNGEN MIT IM RAHMEN DER ALTERNATIVEN BEHANDLUNG ANGEWENDETEN RISIKOGEWICHTEN ODER RISIKOGEWICHTEN VON 100 % UND SONSTIGE RISIKOPOSITIONEN, FÜR DIE RISIKOGEWICHTE GELTEN**										
0180	**VERWÄSSERUNGSRISIKO: ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT**										

		DER DOPPELAUSFALLRISIKO-BEHANDLUNG UNTERLIEGEND	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%) FÜR GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETER DURCHSCHNITTS-WERT DER LAUFZEIT (TAGE)	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	(-) AUFGRUND DES KMU-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	(-) AUFGRUND DES INFRASTRUKTURFAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG
		ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG						
		0220	0230	0240	0250	0255	0256	0257
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0015	**davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen**							
0016	**davon: dem Infrastruktur-Faktor unterliegende Risikopositionen**							
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION:							
0020	**Einem Kreditrisiko unterliegende bilanzwirksame Risikopositionen**							
0030	**Einem Kreditrisiko unterliegende außerbilanzielle Risikopositionen**							
	Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte							

		DER DOPPELAUSFALLRISIKO-BEHANDLUNG UNTERLIEGEND	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%) FÜR GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETER DURCHSCHNITTS-WERT DER LAUFZEIT (TAGE)	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	(-) AUFGRUND DES KMU-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	(-) AUFGRUND DES INFRASTRUKTURFAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG
		ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG						
		0220	0230	0240	0250	0255	0256	0257
0040	**Netting-Sätze für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**							
0050	**Netting-Sätze für Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist**							
0060	**Aus produktübergreifenden vertraglichen Netting-Sätzen**							
0070	**RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENE RISIKOPOSITIONEN: GESAMTSUMME**							
0080	**ZUORDNUNG VON SPEZIALFINANZIERUNGEN GESAMTSUMME**							
0160	**ALTERNATIVE BEHANDLUNG: DURCH IMMOBILIEN BESICHERT**							
0170	**RISIKOPOSITIONEN AUS VORLEISTUNGEN MIT IM RAHMEN DER ALTERNATIVEN BEHANDLUNG ANGEWENDETEN RISIKOGEWICHTEN ODER RISIKOGEWICHTEN VON 100 % UND SONSTIGE RISIKOPOSITIONEN, FÜR DIE RISIKOGEWICHTE GELTEN**							
0180	**VERWÄSSERUNGSRISIKO: ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT**							

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN		ZUSATZINFORMATIONEN:			
			DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	ERWARTETER VERLUSTBETRAG	(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	ANZAHL DER SCHULDNER	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR KREDITDERIVAT
		0260	0270	0280	0290	0300	0310
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**	**Verknüpfung mit CA**					
0015	**davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen**						
0016	**davon: dem Infrastruktur-Faktor unterliegende Risikopositionen**						
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION:						
0020	**Einem Kreditrisiko unterliegende bilanzwirksame Risikopositionen**						
0030	**Einem Kreditrisiko unterliegende außerbilanzielle Risikopositionen**						
	Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte						

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN		ZUSATZINFORMATIONEN:			
			DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	ERWARTETER VERLUSTBETRAG	(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	ANZAHL DER SCHULDNER	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR KREDITDERIVAT
		0260	0270	0280	0290	0300	0310
0040	**Netting-Sätze für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**						
0050	**Netting-Sätze für Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist**						
0060	**Aus produktübergreifenden vertraglichen Netting-Sätzen**						
0070	**RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENE RISIKOPOSITIONEN: GESAMTSUMME**						
0080	**ZUORDNUNG VON SPEZIALFINANZIERUNGEN GESAMTSUMME**						
0160	**ALTERNATIVE BEHANDLUNG: DURCH IMMOBILIEN BESICHERT**						
0170	**RISIKOPOSITIONEN AUS VORLEISTUNGEN MIT IM RAHMEN DER ALTERNATIVEN BEHANDLUNG ANGEWENDETEN RISIKOGEWICHTEN ODER RISIKOGEWICHTEN VON 100 % UND SONSTIGE RISIKOPOSITIONEN, FÜR DIE RISIKOGEWICHTE GELTEN**						
0180	**VERWÄSSERUNGSRISIKO: ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT**						

C 08.02 - KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN: AUFSCHLÜSSELUNG NACH RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS VON SCHULDNERN (CR IRB 2)

Risikopositionsklasse nach IRB:

Eigene Schätzungen der LGD bzw. Umrechnungsfaktoren:

RATINGSTUFE (ZEILEN-KENNUNG)	INTERNE RATINGSKALA	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				
				ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG		(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG	
	DER RATINGSTUFE ODER DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)		DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	(-) GARANTIEN	(-) KREDIT-DERIVATE		(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)
0005	0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080

RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKO-MINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN		RISIKO-POSITIONS-WERT			
	DAVON: AUSSER-BILANZIELLE POSITIONEN		DAVON: AUSSER-BILANZIELLE POSITIONEN	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEI-AUSFALLRISIKO	DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN
0090	0100	0110	0120	0130	0140

IN SCHÄTZUNGEN DER VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) BERÜCKSICHTIGTE TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG, OHNE DOPPELAUSFALLRISIKOBEHANDLUNG									
VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG							
							SONSTIGE ANRECHENBARE SICHERHEITEN		
GARANTIEN	KREDITDERIVATE	VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG	BAREINLAGEN	LEBENS-VERSICHERUNGS-POLICEN	VON DRITTEN GEHALTENE INSTRUMENTE	ANRECHENBARE FINANZIELLE SICHERHEITEN	IMMOBILIEN	SONSTIGE SACHSICHERHEITEN	FORDERUNGEN
0150	0160	0170	0171	0172	0173	0180	0190	0200	0210

DER DOPPELAUS-FALLRISIKO-BEHANDLUNG UNTERLIEGEND						
ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITS-LEISTUNG	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%) FÜR GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETER DURCHSCHNITTSWERT DER LAUFZEIT (TAGE)	RISIKOGEWICHTETER POSITIONS-BETRAG VOR ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGS-FAKTOREN	(-) AUFGRUND DES KMU-FAKTORS AM RISIKO-GEWICHTETEN POSITIONS-BETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	(-) AUFGRUND DES INFRASTRUKTUR-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONS-BETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG
0220	0230	0240	0250	0255	0256	0257

RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN		ZUSATZINFORMATIONEN:			
	DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	ERWARTETER VERLUSTBETRAG	(-) WERTBERICHTI-GUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	ANZAHL DER SCHULDNER	RISIKOGEWICHTETER POSITIONS-BETRAG VOR KREDITDERIVATEN
0260	0270	0280	0290	0300	0310

C 08.03 - KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN: AUFSCHLÜSSELUNG NACH PD-BANDBREITE (CR IRB 3)

Risikopositionsklasse nach IRB:	
Eigene Schätzungen der LGD bzw. Umrechnungsfaktoren:	

PD-BANDBREITE		BILANZWIRKSAME RISIKOPOSITIONEN	AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE UMRECHNUNGSFAKTOREN	RISIKOPOSITIONSWERT NACH ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN UND KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM)	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (%)	ANZAHL DER SCHULDNER	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE LAUFZEIT (JAHRE)	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	ERWARTETER VERLUSTBETRAG	(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110
0010	**0,00 bis <0,15**											
0020	**0,00 bis <0,10**											
0030	**0,10 bis <0,15**											
0040	**0,15 bis <0,25**											
0050	**0,25 bis <0,50**											
0060	**0,50 bis <0,75**											
0070	**0,75 bis <2,5**											
0080	**0,75 bis <1,75**											
0090	**1,75 bis <2,5**											

PD-BANDBREITE		BILANZWIRKSAME RISIKOPOSITIONEN	AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE UMRECHNUNGSFAKTOREN	RISIKOPOSITIONSWERT NACH ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN UND KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM)	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (%)	ANZAHL DER SCHULDNER	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE LAUFZEIT (JAHRE)	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	ERWARTETER VERLUSTBETRAG	(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110
0100	2,5 bis <10											
0110	2,5 bis <5											
0120	5 bis <10											
0130	10 bis <100											
0140	10 bis <20											
0150	20 bis <30											
0160	30 bis <100											
0170	100 (Ausfall)											

C 08.04 - KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN: RWEA-FLUSSRECHNUNGEN (CR IRB 4)

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG
		0010
0010	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG AM ENDE DER VORANGEGANGENEN BERICHTSPERIODE	
0020	UMFANG DER VERMÖGENSWERTE (+/-)	
0030	QUALITÄT DER VERMÖGENSWERTE (+/-)	
0040	MODELLAKTUALISIERUNGEN (+/-)	
0050	METHODIK UND POLITIK (+/-)	
0060	ERWERB UND VERÄUSSERUNG (+/-)	
0070	WECHSELKURSSCHWANKUNGEN (+/-)	
0080	SONSTIGE (+/-)	
0090	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG AM ENDE DER BERICHTSPERIODE	

C 08.05 - KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN: PD-RÜCKVERGLEICHE (CR IRB 5)

Risikopositionsklasse nach IRB:

Eigene Schätzungen der LGD bzw. Umrechnungsfaktoren:

PD-BANDBREITE		ARITHMETISCHER PD-DURCHSCHNITT (%)	ANZAHL DER SCHULDNER AM ENDE DES VORJAHRES	DAVON: AUSFÄLLE WÄHREND DES JAHRES	BEOBACHTETE DURCHSCHNITTLICHE AUSFALLQUOTE (%)	DURCHSCHNITTLICHE JÄHRLICHE AUSFALLQUOTE (%)
		0010	0020	0030	0040	0050
0010	0,00 bis <0,15					
0020	0,00 bis <0,10					
0030	0,10 bis <0,15					
0040	0,15 bis <0,25					
0050	0,25 bis <0,50					
0060	0,50 bis <0,75					
0070	0,75 bis <2,5					
0080	0,75 bis <1,75					
0090	1,75 bis <2,5					
0100	2,5 bis <10					
0110	2,5 bis <5					
0120	5 bis <10					
0130	10 bis <100					
0140	10 bis <20					
0150	20 bis <30					
0160	30 bis <100					
0170	100 (Ausfall)					

C 08.05.1 - KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN: PD-RÜCKVERGLEICHE NACH ARTIKEL 180 ABSATZ 1 BUCHSTABE F (CR IRB 5)

Risikopositionsklasse nach IRB:

Eigene Schätzungen der LGD bzw. Umrechnungsfaktoren:

PD-BANDBREITE	ENTSPRECHENDE EXTERNE BONITÄTS-BEURTEILUNG	ARITHMETISCHER PD-DURCHSCHNITT (%)	ANZAHL DER SCHULDNER AM ENDE DES VORJAHRES		BEOBACHTETE DURCHSCHNITTLICHE AUSFALLQUOTE (%)	DURCHSCHNITTLICHE JÄHRLICHE AUSFALLQUOTE (%)
				DAVON: AUSFÄLLE WÄHREND DES JAHRES		
0005	0006	0010	0020	0030	0040	0050

C 08.06 - KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN: ZUORDNUNG VON SPEZIALFINANZIERUNGEN (CR IRB 6)

Art der Spezialfinanzierung

			URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	DAVON: AUSSER-BILANZIELLE POSITIONEN	RISIKO-POSITIONS-WERT	DAVON: AUSSER-BILANZIELLE POSITIONEN	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEI-AUSFALLRISIKO	RISIKOGEWICHT	RISIKO-GEWICHTETER POSITIONS-BETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGS-FAKTOREN	ZUSATZINFORMATIONEN:	
											ERWARTETER VERLUST-BETRAG	(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0010	KATEGORIE 1	WENIGER ALS 2,5 JAHRE							50%			
0020		2,5 JAHRE ODER MEHR							70%			
0030	KATEGORIE 2	WENIGER ALS 2,5 JAHRE							70%			
0040		2,5 JAHRE ODER MEHR							90%			
0050	KATEGORIE 3	WENIGER ALS 2,5 JAHRE							115%			
0060		2,5 JAHRE ODER MEHR							115%			
0070	KATEGORIE 4	WENIGER ALS 2,5 JAHRE							250%			
0080		2,5 JAHRE ODER MEHR							250%			

			URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	DAVON: AUSSER-BILANZIELLE POSITIONEN	RISIKO-POSITIONS-WERT	DAVON: AUSSER-BILANZIELLE POSITIONEN	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEI-AUSFALLRISIKO	RISIKOGEWICHT	RISIKO-GEWICHTETER POSITIONS-BETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGS-FAKTOREN	ZUSATZINFORMATIONEN:	
											ERWARTETER VERLUST-BETRAG	(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0090	KATEGORIE 5	WENIGER ALS 2,5 JAHRE							-			
0100		2,5 JAHRE ODER MEHR							-			
0110	GESAMTSUMME	WENIGER ALS 2,5 JAHRE										
0120		2,5 JAHRE ODER MEHR										

C 08.07 - KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN: ANWENDUNGSBEREICH VON IRB- UND SA-ANSÄTZEN (CR IRB 7)

		RISIKOPOSITIONSWERT IM SINNE VON ARTIKEL 166 CRR INSGESAMT	SA UND IRB UNTERLIEGENDER RISIKOPOSITIONSWERT INSGESAMT	EINER DAUERHAFTEN TEILANWENDUNG DES STANDARDANSATZES UNTERLIEGENDER PROZENTSATZ DES RISIKOPOSITIONSWERTS INSGESAMT (%)	EINEM EINFÜHRUNGSPLAN UNTERLIEGENDER PROZENTSATZ DES RISIKOPOSITIONSWERTS INSGESAMT (%)	DEM IRB-ANSATZ UNTERLIEGENDER RISIKOPOSITIONSWERTS INSGESAMT (%)
		0010	0020	0030	0040	0050
0010	**STAATEN ODER ZENTRALBANKEN**					
0020	**DAVON: REGIONALE ODER LOKALE GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN**					
0030	**DAVON: ÖFFENTLICHE STELLEN**					
0040	**INSTITUTE**					
0050	**UNTERNEHMEN**					
0060	**DAVON: UNTERNEHMEN – SPEZIALFINANZIERUNGEN (OHNE SLOTTING-ANSATZ)**					
0070	**DAVON: UNTERNEHMEN – SPEZIALFINANZIERUNGEN (MIT SLOTTING-ANSATZ)**					
0080	**DAVON: UNTERNEHMEN - KMU**					
0090	**MENGENGESCHÄFT**					
0100	**DAVON: MENGENGESCHÄFT - DURCH IMMOBILIEN BESICHERT, KMU**					

		RISIKOPOSITIONSWERT IM SINNE VON ARTIKEL 166 CRR INSGESAMT	SA UND IRB UNTERLIEGENDER RISIKOPOSITIONSWERT INSGESAMT	EINER DAUERHAFTEN TEILANWENDUNG DES STANDARDANSATZES UNTERLIEGENDER PROZENTSATZ DES RISIKOPOSITIONSWERTS INSGESAMT (%)	EINEM EINFÜHRUNGSPLAN UNTERLIEGENDER PROZENTSATZ DES RISIKOPOSITIONSWERTS INSGESAMT (%)	DEM IRB-ANSATZ UNTERLIEGENDER RISIKOPOSITIONSWERTS INSGESAMT (%)
		0010	0020	0030	0040	0050
0110	**DAVON: MENGENGESCHÄFT - DURCH IMMOBILIEN BESICHERT, KEINE KMU**					
0120	**DAVON: MENGENGESCHÄFT - QUALIFIZIERT REVOLVIEREND**					
0130	**DAVON: MENGENGESCHÄFT - SONSTIGE KMU**					
0140	**DAVON: MENGENGESCHÄFT - SONSTIGE, KEINE KMU**					
0150	**BETEILIGUNGEN**					
0160	**SONSTIGE AKTIVA, OHNE KREDITVERPFLICHTUNGEN**					
0170	**GESAMTSUMME**					

C 09.01 - GEOGRAFISCHE AUFGLIEDERUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH SITZLAND DES SCHULDNERS: SA-RISIKOPOSITIONEN (CR GB 1)

Land:

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN		Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum	Allgemeine Kreditrisiko-anpassungen	Spezifische Kreditrisiko-anpassungen	Abschreibungen	Zusätzliche Wertberichtigungen und sonstige Senkungen der Eigenmittel
			Ausgefallene Risikopositionen					
		0010	0020	0040	0050	0055	0060	0061
0010	Staaten oder Zentralbanken							
0020	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften							
0030	Öffentliche Stellen							
0040	Multilaterale Entwicklungsbanken							
0050	Internationale Organisationen							
0060	Institute							
0070	Unternehmen							
0075	davon: KMU							
0080	Mengengeschäft							
0085	davon: KMU							
0090	Durch Hypotheken auf Immobilien besichert							
0095	davon: KMU							

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN		Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum	Allgemeine Kreditrisiko-anpassungen	Spezifische Kreditrisiko-anpassungen	Abschreibungen	Zusätzliche Wertberichtigungen und sonstige Senkungen der Eigenmittel
			Ausgefallene Risikopositionen					
		0010	0020	0040	0050	0055	0060	0061
0100	Ausgefallene Positionen							
0110	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen							
0120	Gedeckte Schuldverschreibungen							
0130	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung							
0140	Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)							
0141	Transparenzansatz							
0142	Mandatsbasierter Ansatz							
0143	Ausweichkonzept							
0150	Beteiligungspositionen							
0160	Sonstige Risikopositionen							
0170	**Gesamtsumme der Risikopositionen**							

		Kreditrisiko-anpassungen/ Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle	RISIKOPOSITIONS-WERT	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	(-) AUFGRUND DES KMU-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	(-) AUFGRUND DES INFRASTRUKTUR-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGS-FAKTOREN
		0070	0075	0080	0081	0082	0090
0010	Staaten oder Zentralbanken						
0020	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften						
0030	Öffentliche Stellen						
0040	Multilaterale Entwicklungsbanken						
0050	Internationale Organisationen						
0060	Institute						
0070	Unternehmen						
0075	davon: KMU						
0080	Mengengeschäft						
0085	davon: KMU						
0090	Durch Hypotheken auf Immobilien besichert						
0095	davon: KMU						

		Kreditrisiko-anpassungen/ Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle	RISIKOPOSITIONS-WERT	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	(-) AUFGRUND DES KMU-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	(-) AUFGRUND DES INFRASTRUKTUR-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGS-FAKTOREN
		0070	0075	0080	0081	0082	0090
0100	Ausgefallene Positionen						
0110	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen						
0120	Gedeckte Schuldverschreibungen						
0130	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung						
0140	Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)						
0141	Transparenzansatz						
0142	Mandatsbasierter Ansatz						
0143	Ausweichkonzept						
0150	Beteiligungspositionen						
0160	Sonstige Risikopositionen						
0170	**Gesamtsumme der Risikopositionen**						

C 09.02 - GEOGRAFISCHE AUFGLIEDERUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH SITZLAND DES SCHULDNERS: IRB-Risikopositionen (CR GB 2)

Land:

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN		Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum	Allgemeine Kreditrisiko-anpassungen	Spezifische Kreditrisiko-anpassungen	Abschreibungen	Kreditrisikoanpassungen/Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle	DER RATING-STUFE ODER DEM RISIKO-POOL ZUGEWIESENE AUSFALL-WAHRSCHEIN-LICHKEIT (PD) (%)
			Davon: ausgefallen						
		0010	0030	0040	0050	0055	0060	0070	0080
0010	Staaten oder Zentralbanken								
0020	Institute								
0030	Unternehmen								
0042	Davon: Spezialfinanzierungen (außer Spezialfinanzierungen nach Slotting-Ansatz)								
0045	Davon: Spezialfinanzierungen nach Slotting-Ansatz								
0050	Davon: KMU								
0060	Mengengeschäft								
0070	Durch Immobilien besichert								
0080	KMU								
0090	Keine KMU								

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN		Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum	Allgemeine Kreditrisiko-anpassungen	Spezifische Kreditrisiko-anpassungen	Abschreibungen	Kreditrisikoanpassungen/Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle	DER RATING-STUFE ODER DEM RISIKO-POOL ZUGEWIESENE AUSFALL-WAHRSCHEIN-LICHKEIT (PD) (%)
			Davon: ausgefallen						
		0010	0030	0040	0050	0055	0060	0070	0080
0100	Qualifiziert revolvierend								
0110	Sonstiges Mengengeschäft								
0120	KMU								
0130	Keine KMU								
0140	Beteiligungen								
0150	**Gesamtsumme der Risikopositionen**								

		NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)		RISIKOPOSITIONS-WERT	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN		(-) AUFGRUND DES KMU-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	(-) AUFGRUND DES INFRASTRUKTURFAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	ERWARTETER VERLUSTBETRAG
			Davon: ausgefallen			Davon: ausgefallen				
		0090	0100	0105	0110	0120	0121	0122	0125	0130
0010	Staaten oder Zentralbanken									
0020	Institute									
0030	Unternehmen									
0042	Davon: Spezialfinanzierungen (außer Spezialfinanzierungen nach Slotting-Ansatz)									
0045	Davon: Spezialfinanzierungen nach Slotting-Ansatz									
0050	Davon: KMU									
0060	Mengengeschäft									
0070	Durch Immobilien besichert									
0080	KMU									
0090	Keine KMU									

		NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)		RISIKOPOSITIONS-WERT	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN		(-) AUFGRUND DES KMU-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	(-) AUFGRUND DES INFRASTRUKTURFAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN	ERWARTETER VERLUSTBETRAG
			Davon: ausgefallen			Davon: ausgefallen				
		0090	0100	0105	0110	0120	0121	0122	0125	0130
0100	Qualifiziert revolvierend									
0110	Sonstiges Mengengeschäft									
0120	KMU									
0130	Keine KMU									
0140	Beteiligungen									
0150	**Gesamtsumme der Risikopositionen**									

C 09.04 - AUFSCHLÜSSELUNG DER FÜR DIE BERECHNUNG DES ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS NACH LÄNDERN UND DER QUOTE DES INSTITUTSSPEZIFISCHEN ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS WESENTLICHEN KREDITRISIKOPOSITIONEN (CCB)

Land:

		Betrag	Prozentsatz	Qualitative Informationen
		0010	0020	0030
Wesentliche Kreditrisikopositionen - Kreditrisiko				
0010	Risikopositionswert nach dem Standardansatz			
0020	Risikopositionswert nach dem IRB-Ansatz			
Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko				
0030	Summe der Kauf- und Verkaufspositionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz			
0040	Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)			
Wesentliche Kreditrisikopositionen — Verbriefung				
0055	Risikopositionswert der Verbriefungspositionen im Bankbestand			
Eigenmittelanforderungen und Gewichtungen				
0070	Gesamteigenmittelanforderungen für CCB			
0080	Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen — Kreditrisiko			
0090	Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen — Marktrisiko			
0100	Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen — Verbriefungspositionen im Bankbestand			
0110	Eigenmittelanforderungen — Gewichte			
Quoten des antizyklischen Kapitalpuffers				
0120	Von der zuständigen Behörde festgelegte Quote des antizyklischen Kapitalpuffers			
0130	Auf das Land des Instituts anzuwendende Quote des antizyklischen Kapitalpuffers			

		Betrag	Prozentsatz	Qualitative Informationen
		0010	0020	0030
0140	Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers			
Anwendung der 2 %-Schwelle				
0150	Anwendung der 2 %-Schwelle auf die allgemeine Kreditrisikoposition			
0160	Anwendung der 2 %-Schwelle auf Risikopositionen im Handelsbuch			

C 10.01 - KREDITRISIKO: BETEILIGUNGEN - IRB-ANSÄTZE ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (CR EQU IRB 1)

		INTERNE RATINGSKALA	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION			RISIKOPOSITIONS-WERT		NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG	ZUSATZ-INFORMATION:
				ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG		SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG		DAVON: AUSSERBILANZIELLE POSITIONEN			ERWARTETER VERLUSTBETRAG
		DER RATINGSTUFE ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)		(-) GARANTIEN	(-) KREDITDERIVATE	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT					
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0061	0070	0080	0090
0010	**GESAMTBETRAG DER IRB-BETEILIGUNGSPOSITIONEN**									Verknüpfung mit CA	
0020	**PD/LGD-ANSATZ: GESAMTSUMME**										
0050	**EINFACHER RISIKOGEWICHTUNGSANSATZ: GESAMTSUMME**										
0060	**AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN IM RAHMEN DES EINFACHEN RISIKOGEWICHTUNGSANSATZES:**										
0070	RISIKOGEWICHT: 190 %										
0080	290%										
0090	370%										
0100	**AUF INTERNEN MODELLEN BASIERENDER ANSATZ**										
0110	**BETEILIGUNGSPOSITIONEN, DIE EINEM RISIKOGEWICHT UNTERLIEGEN**										

C 10.02 - KREDITRISIKO: BETEILIGUNGEN - IRB-ANSÄTZE ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN. AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOBETRÄGE NACH RATINGSTUFEN IM RAHMEN DES PD/LGD-ANSATZES (CR EQU IRB 2)

RATINGSTUFE (ZEILENKENNUNG)	INTERNE RATINGSKALA	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION			RISIKOPOSITIONS-WERT	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG	ZUSATZINFORMATION:
			ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG		SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG				
	DER RATINGSTUFE ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)		(-) GARANTIEN	(-) KREDITDERIVATE	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT				ERWARTETER VERLUSTBETRAG
0005	0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090

C 11.00 - ABWICKLUNGS- BZW. LIEFERRISIKO (CR SETT)

		NICHT ABGEWICKELTE GESCHÄFTE ZUM ABRECHNUNGSPREIS	RISIKOPOSITION DER AUS NICHT ABGEWICKELTEN GESCHÄFTEN ENTSTEHENDEN PREISDIFFERENZ	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBETRAG FÜR ABWICKLUNGSRISIKEN
		0010	0020	0030	0040
0010	**Summe der nicht abgewickelten Geschäfte im Anlagebuch**				Verknüpfung mit CA
0020	Nicht abgewickelte Geschäfte bis zu 4 Tage (Faktor 0 %)				
0030	Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 5 und 15 Tagen (Faktor 8 %)				
0040	Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 16 und 30 Tagen (Faktor 50 %)				
0050	Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 31 und 45 Tagen (Faktor 75 %)				
0060	Nicht abgewickelte Geschäfte für 46 Tage oder länger (Faktor 100 %)				
0070	**Summe der nicht abgewickelten Geschäfte im Handelsbuch**				Verknüpfung mit CA
0080	Nicht abgewickelte Geschäfte bis zu 4 Tage (Faktor 0 %)				
0090	Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 5 und 15 Tagen (Faktor 8 %)				
0100	Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 16 und 30 Tagen (Faktor 50 %)				
0110	Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 31 und 45 Tagen (Faktor 75 %)				
0120	Nicht abgewickelte Geschäfte für 46 Tage oder länger (Faktor 100 %)				

C 13.01 - KREDITRISIKO: VERBRIEFUNGSPOSITIONEN (CR SEC)

		GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN	SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTEN RISIKOPOSITIONEN			VERBRIEFUNGSPOSITIONEN	(-) WERTBERICHTI-GUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCK-STELLUNGEN
			(-) BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG (Cva)	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	NENNWERT EINBEHALTENER ODER ERWORBENER KREDITABSICHERUNGEN	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN		
				(-) ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITS-LEISTUNG (G*)				
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0020	VERBRIEFUNGEN							
0030	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0040	STS-RISIKOPOSITIONEN							
0050	VORRANGIGE POSITION BEI KMU-VERBRIEFUNGEN							
0060	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0070	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0080	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0090	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							
0100	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0110	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0120	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							

		GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN	SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTEN RISIKOPOSITIONEN			VERBRIEFUNGSPOSITIONEN	(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCK-STELLUNGEN
			(-) BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG (Cva)	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	NENNWERT EINBEHALTENER ODER ERWORBENER KREDITABSICHERUNGEN	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN		
				(-) ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITS-LEISTUNG (G*)				
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0130	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0140	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0150	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0160	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0170	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0180	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0190	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0200	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0210	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							
0220	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0230	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							

		GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN	SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTEN RISIKOPOSITIONEN			VERBRIEFUNGS-POSITIONEN	(-) WERTBERICHTI-GUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCK-STELLUNGEN
			(-) BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG (Cva)	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	NENNWERT EINBEHALTENER ODER ERWORBENER KREDITABSICHERUNGEN	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN		
				(-) ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITS-LEISTUNG (G*)				
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0240	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0250	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0260	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0270	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0280	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0290	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0300	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0310	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0320	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0330	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							

		GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN	SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTEN RISIKOPOSITIONEN			VERBRIEFUNGSPOSITIONEN	(-) WERTBERICHTI-GUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCK-STELLUNGEN
			(-) BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG (Cva)	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	NENNWERT EINBEHALTENER ODER ERWORBENER KREDITABSICHERUNGEN	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN		
				(-) ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITS-LEISTUNG (G*)				
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0340	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0350	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0360	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0370	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0380	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0390	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0400	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0410	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0420	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0430	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0440	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Kurzfristig**							

		GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN	SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTEN RISIKOPOSITIONEN			VERBRIEFUNGS-POSITIONEN	(-) WERTBERICHTI-GUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCK-STELLUNGEN
			(-) BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG (Cva)	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	NENNWERT EINBEHALTENER ODER ERWORBENER KREDITABSICHERUNGEN	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN		
				(-) ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITS-LEISTUNG (G*)				
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0450	CQS 1							
0460	CQS 2							
0470	CQS 3							
0480	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							
0490	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Langfristig**							
0500	CQS 1							
0510	CQS 2							
0520	CQS 3							
0530	CQS 4							
0540	CQS 5							
0550	CQS 6							
0560	CQS 7							
0570	CQS 8							

		GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN	SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTEN RISIKOPOSITIONEN			VERBRIEFUNGS-POSITIONEN	(-) WERTBERICHTI-GUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCK-STELLUNGEN
			(-) BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG (Cva)	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	NENNWERT EINBEHALTENER ODER ERWORBENER KREDITABSICHERUNGEN	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN		
				(-) ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITS-LEISTUNG (G*)				
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0580	CQS 9							
0590	CQS 10							
0600	CQS 11							
0610	CQS 12							
0620	CQS 13							
0630	CQS 14							
0640	CQS 15							
0650	CQS 16							
0660	CQS 17							
0670	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							

		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				NETTORISIKO-POSITION NACH SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKO-MINDERUNGEN VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	(-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKO-MINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTI-GUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPASSTER WERT (CVAM)
		(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITS-LEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)	(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG			
				(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT		
		0080	0090	0100	0110	0120	0130
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**						
0020	VERBRIEFUNGEN						
0030	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						
0040	STS-RISIKOPOSITIONEN						
0050	VORRANGIGE POSITION BEI KMU-VERBRIEFUNGEN						
0060	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						
0070	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
0080	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**						
0090	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN						
0100	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						
0110	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN						
0120	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						

		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				NETTORISIKO-POSITION NACH SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKO-MINDERUNGEN VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	(-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKO-MINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTI-GUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPASSTER WERT (CVAM)
		(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITS-LEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)	(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG			
				(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT		
		0080	0090	0100	0110	0120	0130
0130	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN						
0140	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
0150	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						
0160	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN						
0170	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						
0180	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN						
0190	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
0200	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**						
0210	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN						
0220	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						
0230	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN						

		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				NETTORISIKO-POSITION NACH SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKO-MINDERUNGEN VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	(-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKO-MINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTI-GUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPASSTER WERT (CVAM)
		(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITS-LEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)	(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG			
				(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT		
		0080	0090	0100	0110	0120	0130
0240	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						
0250	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN						
0260	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
0270	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						
0280	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN						
0290	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						
0300	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN						
0310	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
0320	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**						
0330	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN						

		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				NETTORISIKO-POSITION NACH SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKO-MINDERUNGEN VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	(-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKO-MINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTI-GUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPASSTER WERT (CVAM)
		(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITS-LEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)	(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG			
				(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT		
		0080	0090	0100	0110	0120	0130
0340	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						
0350	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN						
0360	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						
0370	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN						
0380	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
0390	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						
0400	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN						
0410	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						
0420	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN						
0430	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
0440	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Kurzfristig**						

		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				NETTORISIKO-POSITION NACH SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKO-MINDERUNGEN VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	(-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKO-MINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTI-GUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPASSTER WERT (CVAM)
		(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITS-LEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)	(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG			
				(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT		
		0080	0090	0100	0110	0120	0130
0450	CQS 1						
0460	CQS 2						
0470	CQS 3						
0480	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG						
0490	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Langfristig**						
0500	CQS 1						
0510	CQS 2						
0520	CQS 3						
0530	CQS 4						
0540	CQS 5						
0550	CQS 6						
0560	CQS 7						
0570	CQS 8						

		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				NETTORISIKO-POSITION NACH SUBSTITUTIONS-EFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKO-MINDERUNGEN VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	(-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKO-MINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: BESICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTI-GUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPASSTER WERT (CVAM)
		(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITS-LEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)	(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITS-LEISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG			
				(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT		
		0080	0090	0100	0110	0120	0130
0580	CQS 9						
0590	CQS 10						
0600	CQS 11						
0610	CQS 12						
0620	CQS 13						
0630	CQS 14						
0640	CQS 15						
0650	CQS 16						
0660	CQS 17						
0670	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG						

		VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)	DAVON: MIT EINEM UMRECHNUNGS-FAKTOR VON 0 %	(-) NICHT ERSTATTUNGSFÄHIGE KAUFPREIS-NACHLÄSSE	(-) SPEZIFISCHE KREDITRISIKO-ANPASSUNGEN BEI ZUGRUNDE LIEGENDEN RISIKOPOSITIO-NEN	RISIKOPOSI-TIONSWERT	(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGEN	RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGEND
		0140	0150	0160	0170	0180	0190	0200
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0020	VERBRIEFUNGEN							
0030	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0040	STS-RISIKOPOSITIONEN							
0050	VORRANGIGE POSITION BEI KMU-VERBRIEFUNGEN							
0060	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0070	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0080	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0090	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							
0100	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0110	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0120	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							

		VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)	DAVON: MIT EINEM UMRECHNUNGS-FAKTOR VON 0 %	(-) NICHT ERSTATTUNGSFÄHIGE KAUFPREIS-NACHLÄSSE	(-) SPEZIFISCHE KREDITRISIKO-ANPASSUNGEN BEI ZUGRUNDE LIEGENDEN RISIKOPOSITIO-NEN	RISIKOPOSI-TIONSWERT	(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGEN	RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGEND
		0140	0150	0160	0170	0180	0190	0200
0130	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0140	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0150	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0160	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0170	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0180	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0190	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0200	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0210	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							
0220	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0230	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							

		VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)	DAVON: MIT EINEM UMRECHNUNGS-FAKTOR VON 0 %	(-) NICHT ERSTATTUNGSFÄHIGE KAUFPREIS-NACHLÄSSE	(-) SPEZIFISCHE KREDITRISIKO-ANPASSUNGEN BEI ZUGRUNDE LIEGENDEN RISIKOPOSITIO-NEN	RISIKOPOSI-TIONSWERT	(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGEN	RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGEND
		0140	0150	0160	0170	0180	0190	0200
0240	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0250	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0260	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0270	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0280	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0290	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0300	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0310	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0320	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0330	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							

		VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)	DAVON: MIT EINEM UMRECHNUNGS-FAKTOR VON 0 %	(-) NICHT ERSTATTUNGSFÄHIGE KAUFPREIS-NACHLÄSSE	(-) SPEZIFISCHE KREDITRISIKO-ANPASSUNGEN BEI ZUGRUNDE LIEGENDEN RISIKOPOSITIO-NEN	RISIKOPOSI-TIONSWERT	(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGEN	RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGEND
		0140	0150	0160	0170	0180	0190	0200
0340	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0350	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0360	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0370	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0380	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0390	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0400	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0410	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0420	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0430	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0440	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Kurzfristig**							

		VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)	DAVON: MIT EINEM UMRECHNUNGS-FAKTOR VON 0 %	(-) NICHT ERSTATTUNGSFÄHIGE KAUFPREIS-NACHLÄSSE	(-) SPEZIFISCHE KREDITRISIKO-ANPASSUNGEN BEI ZUGRUNDE LIEGENDEN RISIKOPOSITIO-NEN	RISIKOPOSI-TIONSWERT	(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGEN	RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGEND
		0140	0150	0160	0170	0180	0190	0200
0450	CQS 1							
0460	CQS 2							
0470	CQS 3							
0480	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							
0490	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Langfristig**							
0500	CQS 1							
0510	CQS 2							
0520	CQS 3							
0530	CQS 4							
0540	CQS 5							
0550	CQS 6							
0560	CQS 7							
0570	CQS 8							

		VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)	DAVON: MIT EINEM UMRECHNUNGS-FAKTOR VON 0 %	(-) NICHT ERSTATTUNGSFÄHIGE KAUFPREIS-NACHLÄSSE	(-) SPEZIFISCHE KREDITRISIKO-ANPASSUNGEN BEI ZUGRUNDE LIEGENDEN RISIKOPOSITIO-NEN	RISIKOPOSI-TIONSWERT	(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGEN	RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGEND
		0140	0150	0160	0170	0180	0190	0200
0580	CQS 9							
0590	CQS 10							
0600	CQS 11							
0610	CQS 12							
0620	CQS 13							
0630	CQS 14							
0640	CQS 15							
0650	CQS 16							
0660	CQS 17							
0670	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
		SEC-IRBA						
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					DAVON: NACH ARTIKEL 255 ABSATZ 4 BERECHNET (ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIO-NEN)
			=< 20 % RW	>20 % BIS 50 % RW	>50 % BIS 100 % RW	>100 % BIS < 1 250 % RW	1 250 % RW	
		0210	0220	0230	0240	0250	0260	0270
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0020	VERBRIEFUNGEN							
0030	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0040	STS-RISIKOPOSITIONEN							
0050	VORRANGIGE POSITION BEI KMU-VERBRIEFUNGEN							
0060	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0070	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0080	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0090	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							
0100	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0110	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0120	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
		SEC-IRBA						
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					DAVON: NACH ARTIKEL 255 ABSATZ 4 BERECHNET (ANGEKAUFTE RISIKO-POSITIO-NEN)
			=< 20 % RW	>20 % BIS 50 % RW	>50 % BIS 100 % RW	>100 % BIS < 1 250 % RW	1 250 % RW	
		0210	0220	0230	0240	0250	0260	0270
0130	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0140	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0150	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0160	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0170	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0180	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0190	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0200	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0210	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							
0220	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0230	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
		SEC-IRBA						
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					DAVON: NACH ARTIKEL 255 ABSATZ 4 BERECHNET (ANGEKAUFTE RISIKO-POSITIO-NEN)
			=< 20 % RW	>20 % BIS 50 % RW	>50 % BIS 100 % RW	>100 % BIS < 1 250 % RW	1 250 % RW	
		0210	0220	0230	0240	0250	0260	0270
0240	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0250	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0260	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0270	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0280	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0290	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0300	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0310	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0320	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0330	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
		SEC-IRBA						
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					DAVON: NACH ARTIKEL 255 ABSATZ 4 BERECHNET (ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIO-NEN)
			=< 20 % RW	>20 % BIS 50 % RW	>50 % BIS 100 % RW	>100 % BIS < 1 250 % RW	1 250 % RW	
		0210	0220	0230	0240	0250	0260	0270
0340	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0350	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0360	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0370	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0380	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0390	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0400	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0410	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0420	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0430	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0440	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Kurzfristig**							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
		SEC-IRBA						
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					DAVON: NACH ARTIKEL 255 ABSATZ 4 BERECHNET (ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIO-NEN)
			=< 20 % RW	>20 % BIS 50 % RW	>50 % BIS 100 % RW	>100 % BIS < 1 250 % RW	1 250 % RW	
		0210	0220	0230	0240	0250	0260	0270
0450	CQS 1							
0460	CQS 2							
0470	CQS 3							
0480	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							
0490	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Langfristig**							
0500	CQS 1							
0510	CQS 2							
0520	CQS 3							
0530	CQS 4							
0540	CQS 5							
0550	CQS 6							
0560	CQS 7							
0570	CQS 8							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
		SEC-IRBA						
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					DAVON: NACH ARTIKEL 255 ABSATZ 4 BERECHNET (ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIO-NEN)
			=< 20 % RW	>20 % BIS 50 % RW	>50 % BIS 100 % RW	>100 % BIS < 1 250 % RW	1 250 % RW	
		0210	0220	0230	0240	0250	0260	0270
0580	CQS 9							
0590	CQS 10							
0600	CQS 11							
0610	CQS 12							
0620	CQS 13							
0630	CQS 14							
0640	CQS 15							
0650	CQS 16							
0660	CQS 17							
0670	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
		SEC-SA						
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					
			=< 20 % RW	>20 % BIS 50 % RW	>50 % BIS 100 % RW	>100 % BIS < 1 250 % RW	1 250 % RW (W UNBEKANNT)	1 250 % RW (SONSTIGE)
		0280	0290	0300	0310	0320	0330	0340
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0020	VERBRIEFUNGEN							
0030	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0040	STS-RISIKOPOSITIONEN							
0050	VORRANGIGE POSITION BEI KMU-VERBRIEFUNGEN							
0060	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTEL-BEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGS-POSITIONEN							
0070	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0080	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIO-NEN**							
0090	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							
0100	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0110	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0120	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHAND-LUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
		SEC-SA						
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					
			=< 20 % RW	>20 % BIS 50 % RW	>50 % BIS 100 % RW	>100 % BIS < 1 250 % RW	1 250 % RW (W UNBEKANNT)	1 250 % RW (SONSTIGE)
		0280	0290	0300	0310	0320	0330	0340
0130	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0140	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0150	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0160	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0170	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0180	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0190	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0200	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0210	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							
0220	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0230	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
		SEC-SA						
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					
			=< 20 % RW	>20 % BIS 50 % RW	>50 % BIS 100 % RW	>100 % BIS < 1 250 % RW	1 250 % RW (W UNBEKANNT)	1 250 % RW (SONSTIGE)
		0280	0290	0300	0310	0320	0330	0340
0240	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0250	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0260	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0270	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0280	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0290	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0300	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0310	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0320	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0330	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
		SEC-SA						
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					
			=< 20 % RW	>20 % BIS 50 % RW	>50 % BIS 100 % RW	>100 % BIS < 1 250 % RW	1 250 % RW (W UNBEKANNT)	1 250 % RW (SONSTIGE)
		0280	0290	0300	0310	0320	0330	0340
0340	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0350	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0360	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0370	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0380	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0390	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0400	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0410	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0420	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0430	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0440	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Kurzfristig**							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
		SEC-SA						
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					
			=< 20 % RW	>20 % BIS 50 % RW	>50 % BIS 100 % RW	>100 % BIS < 1 250 % RW	1 250 % RW (W UNBEKANNT)	1 250 % RW (SONSTIGE)
		0280	0290	0300	0310	0320	0330	0340
0450	CQS 1							
0460	CQS 2							
0470	CQS 3							
0480	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							
0490	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Langfristig**							
0500	CQS 1							
0510	CQS 2							
0520	CQS 3							
0530	CQS 4							
0540	CQS 5							
0550	CQS 6							
0560	CQS 7							
0570	CQS 8							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
		SEC-SA						
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					
			=< 20 % RW	>20 % BIS 50 % RW	>50 % BIS 100 % RW	>100 % BIS < 1 250 % RW	1 250 % RW (W UNBEKANNT)	1 250 % RW (SONSTIGE)
		0280	0290	0300	0310	0320	0330	0340
0580	CQS 9							
0590	CQS 10							
0600	CQS 11							
0610	CQS 12							
0620	CQS 13							
0630	CQS 14							
0640	CQS 15							
0650	CQS 16							
0660	CQS 17							
0670	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN											
		SEC-ERBA											
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH BONITÄTSSTUFEN										
			KURZFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN				LANGFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN						
			CQS 1	CQS 2	CQS 3	ALLE SONSTIGEN CQS	CQS 1	CQS 2	CQS 3	CQS 4	CQS 5	CQS 6	CQS 7
		0350	0360	0370	0380	0390	0400	0410	0420	0430	0440	0450	0460
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**												
0020	VERBRIEFUNGEN												
0030	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN												
0040	STS-RISIKOPOSITIONEN												
0050	VORRANGIGE POSITION BEI KMU-VERBRIEFUNGEN												
0060	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN												
0070	WIEDERVERBRIEFUNGEN												
0080	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**												
0090	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN												
0100	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN												
0110	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN												
0120	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN												

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN											
		SEC-ERBA											
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH BONITÄTSSTUFEN										
			KURZFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN				LANGFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN						
			CQS 1	CQS 2	CQS 3	ALLE SONSTIGEN CQS	CQS 1	CQS 2	CQS 3	CQS 4	CQS 5	CQS 6	CQS 7
		0350	0360	0370	0380	0390	0400	0410	0420	0430	0440	0450	0460
0130	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN												
0140	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE												
0150	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN												
0160	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN												
0170	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN												
0180	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN												
0190	WIEDERVERBRIEFUNGEN												
0200	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**												
0210	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN												
0220	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN												
0230	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN												

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN											
		SEC-ERBA											
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH BONITÄTSSTUFEN										
			KURZFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN				LANGFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN						
			CQS 1	CQS 2	CQS 3	ALLE SONSTIGEN CQS	CQS 1	CQS 2	CQS 3	CQS 4	CQS 5	CQS 6	CQS 7
		0350	0360	0370	0380	0390	0400	0410	0420	0430	0440	0450	0460
0240	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN												
0250	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN												
0260	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE												
0270	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN												
0280	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN												
0290	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN												
0300	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN												
0310	WIEDERVERBRIEFUNGEN												
0320	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**												
0330	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN												

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN											
		SEC-ERBA											
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH BONITÄTSSTUFEN										
			KURZFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN				LANGFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN						
			CQS 1	CQS 2	CQS 3	ALLE SONSTIGEN CQS	CQS 1	CQS 2	CQS 3	CQS 4	CQS 5	CQS 6	CQS 7
		0350	0360	0370	0380	0390	0400	0410	0420	0430	0440	0450	0460
0340	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN												
0350	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN												
0360	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN												
0370	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN												
0380	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE												
0390	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN												
0400	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN												
0410	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN												
0420	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN												
0430	WIEDERVERBRIEFUNGEN												
0440	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Kurzfristig**												

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN											
		SEC-ERBA											
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH BONITÄTSSTUFEN										
			KURZFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN				LANGFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN						
			CQS 1	CQS 2	CQS 3	ALLE SONSTIGEN CQS	CQS 1	CQS 2	CQS 3	CQS 4	CQS 5	CQS 6	CQS 7
		0350	0360	0370	0380	0390	0400	0410	0420	0430	0440	0450	0460
0450	CQS 1												
0460	CQS 2												
0470	CQS 3												
0480	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG												
0490	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Langfristig**												
0500	CQS 1												
0510	CQS 2												
0520	CQS 3												
0530	CQS 4												
0540	CQS 5												
0550	CQS 6												
0560	CQS 7												
0570	CQS 8												

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN											
		SEC-ERBA											
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH BONITÄTSSTUFEN										
			KURZFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN				LANGFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN						
			CQS 1	CQS 2	CQS 3	ALLE SONSTIGEN CQS	CQS 1	CQS 2	CQS 3	CQS 4	CQS 5	CQS 6	CQS 7
		0350	0360	0370	0380	0390	0400	0410	0420	0430	0440	0450	0460
0580	CQS 9												
0590	CQS 10												
0600	CQS 11												
0610	CQS 12												
0620	CQS 13												
0630	CQS 14												
0640	CQS 15												
0650	CQS 16												
0660	CQS 17												
0670	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG												

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN										
		SEC-ERBA										
		AUFSCHLÜSSELUNG NACH BONITÄTSSTUFEN										
		LANGFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN										
		CQS 8	CQS 9	CQS 10	CQS 11	CQS 12	CQS 13	CQS 14	CQS 15	CQS 16	CQS 17	ALLE SONSTIGEN CQS
		0470	0480	0490	0500	0510	0520	0530	0540	0550	0560	0570
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**											
0020	VERBRIEFUNGEN											
0030	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN											
0040	STS-RISIKOPOSITIONEN											
0050	VORRANGIGE POSITION BEI KMU-VERBRIEFUNGEN											
0060	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN											
0070	WIEDERVERBRIEFUNGEN											
0080	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**											
0090	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN											
0100	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN											
0110	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN											
0120	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN											

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN										
		SEC-ERBA										
		AUFSCHLÜSSELUNG NACH BONITÄTSSTUFEN										
		LANGFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN										
		CQS 8	CQS 9	CQS 10	CQS 11	CQS 12	CQS 13	CQS 14	CQS 15	CQS 16	CQS 17	ALLE SONSTIGEN CQS
		0470	0480	0490	0500	0510	0520	0530	0540	0550	0560	0570
0130	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN											
0140	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE											
0150	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN											
0160	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN											
0170	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN											
0180	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN											
0190	WIEDERVERBRIEFUNGEN											
0200	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**											
0210	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN											
0220	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN											
0230	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN											

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN										
		SEC-ERBA										
		AUFSCHLÜSSELUNG NACH BONITÄTSSTUFEN										
		LANGFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN										
		CQS 8	**CQS 9**	**CQS 10**	**CQS 11**	**CQS 12**	**CQS 13**	**CQS 14**	**CQS 15**	**CQS 16**	**CQS 17**	**ALLE SONSTIGEN CQS**
		0470	0480	0490	0500	0510	0520	0530	0540	0550	0560	0570
0240	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN											
0250	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN											
0260	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE											
0270	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN											
0280	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN											
0290	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN											
0300	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN											
0310	WIEDERVERBRIEFUNGEN											
0320	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**											
0330	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN											

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN										
		SEC-ERBA										
		AUFSCHLÜSSELUNG NACH BONITÄTSSTUFEN										
		LANGFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN										
		CQS 8	**CQS 9**	**CQS 10**	**CQS 11**	**CQS 12**	**CQS 13**	**CQS 14**	**CQS 15**	**CQS 16**	**CQS 17**	**ALLE SONSTIGEN CQS**
		0470	0480	0490	0500	0510	0520	0530	0540	0550	0560	0570
0340	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN											
0350	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN											
0360	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN											
0370	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN											
0380	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE											
0390	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN											
0400	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN											
0410	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN											
0420	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN											
0430	WIEDERVERBRIEFUNGEN											
0440	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Kurzfristig**											

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN										
		SEC-ERBA										
		AUFSCHLÜSSELUNG NACH BONITÄTSSTUFEN										
		LANGFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN										
		CQS 8	**CQS 9**	**CQS 10**	**CQS 11**	**CQS 12**	**CQS 13**	**CQS 14**	**CQS 15**	**CQS 16**	**CQS 17**	**ALLE SONSTIGEN CQS**
		0470	0480	0490	0500	0510	0520	0530	0540	0550	0560	0570
0450	CQS 1											
0460	CQS 2											
0470	CQS 3											
0480	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG											
0490	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Langfristig**											
0500	CQS 1											
0510	CQS 2											
0520	CQS 3											
0530	CQS 4											
0540	CQS 5											
0550	CQS 6											
0560	CQS 7											
0570	CQS 8											

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN										
		SEC-ERBA										
		AUFSCHLÜSSELUNG NACH BONITÄTSSTUFEN										
		LANGFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN										
		CQS 8	**CQS 9**	**CQS 10**	**CQS 11**	**CQS 12**	**CQS 13**	**CQS 14**	**CQS 15**	**CQS 16**	**CQS 17**	**ALLE SONSTIGEN CQS**
		0470	0480	0490	0500	0510	0520	0530	0540	0550	0560	0570
0580	CQS 9											
0590	CQS 10											
0600	CQS 11											
0610	CQS 12											
0620	CQS 13											
0630	CQS 14											
0640	CQS 15											
0650	CQS 16											
0660	CQS 17											
0670	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG											

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN				
		SEC-ERBA				
		AUFSCHLÜSSELUNG NACH GRÜNDEN FÜR DIE ANWENDUNG VON SEC-ERBA				
		DARLEHEN FÜR KFZ–KÄUFE, LEASING VON KFZ UND AUSRÜSTUNGS-GEGENSTÄNDEN	OPTION SEC-ERBA	POSITIONS SUBJECT TO POINT (a) OF ARTICLE 254(2) CRR	POSITIONS SUBJECT TO ARTICLES 254 (4) OR 258 (2) CRR	FOLLOWING THE HIERARCHY OF APPROACHES
		0580	0590	0600	0620	0630
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**					
0020	VERBRIEFUNGEN					
0030	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN					
0040	STS-RISIKOPOSITIONEN					
0050	VORRANGIGE POSITION BEI KMU-VERBRIEFUNGEN					
0060	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN					
0070	WIEDERVERBRIEFUNGEN					
0080	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**					
0090	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN					
0100	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN					
0110	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN					
0120	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN					

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN				
		SEC-ERBA				
		AUFSCHLÜSSELUNG NACH GRÜNDEN FÜR DIE ANWENDUNG VON SEC-ERBA				
		DARLEHEN FÜR KFZ–KÄUFE, LEASING VON KFZ UND AUSRÜSTUNGS-GEGENSTÄNDEN	OPTION SEC-ERBA	POSITIONS SUBJECT TO POINT (a) OF ARTICLE 254(2) CRR	POSITIONS SUBJECT TO ARTICLES 254 (4) OR 258 (2) CRR	FOLLOWING THE HIERARCHY OF APPROACHES
		0580	0590	0600	0620	0630
0130	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN					
0140	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE					
0150	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN					
0160	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN					
0170	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN					
0180	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN					
0190	WIEDERVERBRIEFUNGEN					
0200	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**					
0210	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN					
0220	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN					
0230	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN					

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN				
		SEC-ERBA				
		AUFSCHLÜSSELUNG NACH GRÜNDEN FÜR DIE ANWENDUNG VON SEC-ERBA				
		DARLEHEN FÜR KFZ–KÄUFE, LEASING VON KFZ UND AUSRÜSTUNGS-GEGENSTÄNDEN	OPTION SEC-ERBA	POSITIONS SUBJECT TO POINT (a) OF ARTICLE 254(2) CRR	POSITIONS SUBJECT TO ARTICLES 254 (4) OR 258 (2) CRR	FOLLOWING THE HIERARCHY OF APPROACHES
		0580	0590	0600	0620	0630
0240	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN					
0250	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN					
0260	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE					
0270	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN					
0280	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN					
0290	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN					
0300	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN					
0310	WIEDERVERBRIEFUNGEN					
0320	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**					
0330	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN					

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN				
		SEC-ERBA				
		AUFSCHLÜSSELUNG NACH GRÜNDEN FÜR DIE ANWENDUNG VON SEC-ERBA				
		DARLEHEN FÜR KFZ–KÄUFE, LEASING VON KFZ UND AUSRÜSTUNGS-GEGENSTÄNDEN	OPTION SEC-ERBA	POSITIONS SUBJECT TO POINT (a) OF ARTICLE 254(2) CRR	POSITIONS SUBJECT TO ARTICLES 254 (4) OR 258 (2) CRR	FOLLOWING THE HIERARCHY OF APPROACHES
		0580	0590	0600	0620	0630
0340	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN					
0350	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN					
0360	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN					
0370	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN					
0380	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE					
0390	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN					
0400	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN					
0410	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN					
0420	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN					
0430	WIEDERVERBRIEFUNGEN					
0440	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Kurzfristig**					

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN				
		SEC-ERBA				
		AUFSCHLÜSSELUNG NACH GRÜNDEN FÜR DIE ANWENDUNG VON SEC-ERBA				
		DARLEHEN FÜR KFZ–KÄUFE, LEASING VON KFZ UND AUSRÜSTUNGS-GEGENSTÄNDEN	OPTION SEC-ERBA	POSITIONS SUBJECT TO POINT (a) OF ARTICLE 254(2) CRR	POSITIONS SUBJECT TO ARTICLES 254 (4) OR 258 (2) CRR	FOLLOWING THE HIERARCHY OF APPROACHES
		0580	0590	0600	0620	0630
0450	CQS 1					
0460	CQS 2					
0470	CQS 3					
0480	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG					
0490	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Langfristig**					
0500	CQS 1					
0510	CQS 2					
0520	CQS 3					
0530	CQS 4					
0540	CQS 5					
0550	CQS 6					
0560	CQS 7					
0570	CQS 8					

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN				
		SEC-ERBA				
		AUFSCHLÜSSELUNG NACH GRÜNDEN FÜR DIE ANWENDUNG VON SEC-ERBA				
		DARLEHEN FÜR KFZ–KÄUFE, LEASING VON KFZ UND AUSRÜSTUNGS-GEGENSTÄNDEN	OPTION SEC-ERBA	POSITIONS SUBJECT TO POINT (a) OF ARTICLE 254(2) CRR	POSITIONS SUBJECT TO ARTICLES 254 (4) OR 258 (2) CRR	FOLLOWING THE HIERARCHY OF APPROACHES
		0580	0590	0600	0620	0630
0580	CQS 9					
0590	CQS 10					
0600	CQS 11					
0610	CQS 12					
0620	CQS 13					
0630	CQS 14					
0640	CQS 15					
0650	CQS 16					
0660	CQS 17					
0670	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG					

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
		INTERNER BEMESSUNGSANSATZ						SONSTIGE (RW = 1 250 %)
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					
			=< 20 % RW	>20 % BIS 50 % RW	>50 % BIS 100 % RW	>100 % BIS < 1 250 % RW	1 250 % RW	
		0640	0650	0660	0670	0680	0690	0700
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0020	VERBRIEFUNGEN							
0030	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0040	STS-RISIKOPOSITIONEN							
0050	VORRANGIGE POSITION BEI KMU-VERBRIEFUNGEN							
0060	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTEL-BEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGS-POSITIONEN							
0070	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0080	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIO-NEN**							
0090	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							
0100	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0110	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0120	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHAND-LUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
		INTERNER BEMESSUNGSANSATZ						SONSTIGE (RW = 1 250 %)
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					
			=< 20 % RW	>20 % BIS 50 % RW	>50 % BIS 100 % RW	>100 % BIS < 1 250 % RW	1 250 % RW	
		0640	0650	0660	0670	0680	0690	0700
0130	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0140	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0150	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0160	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0170	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0180	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0190	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0200	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0210	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							
0220	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0230	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
		INTERNER BEMESSUNGSANSATZ						SONSTIGE (RW = 1 250 %)
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					
			=< 20 % RW	>20 % BIS 50 % RW	>50 % BIS 100 % RW	>100 % BIS < 1 250 % RW	1 250 % RW	
		0640	0650	0660	0670	0680	0690	0700
0240	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0250	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0260	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0270	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0280	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0290	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0300	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0310	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0320	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0330	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
		INTERNER BEMESSUNGSANSATZ						SONSTIGE (RW = 1 250 %)
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					
			=< 20 % RW	>20 % BIS 50 % RW	>50 % BIS 100 % RW	>100 % BIS < 1 250 % RW	1 250 % RW	
		0640	0650	0660	0670	0680	0690	0700
0340	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0350	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0360	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0370	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0380	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0390	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0400	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0410	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0420	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0430	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0440	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Kurzfristig**							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
		INTERNER BEMESSUNGSANSATZ						SONSTIGE (RW = 1 250 %)
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					
			=< 20 % RW	>20 % BIS 50 % RW	>50 % BIS 100 % RW	>100 % BIS < 1 250 % RW	1 250 % RW	
		0640	0650	0660	0670	0680	0690	0700
0450	CQS 1							
0460	CQS 2							
0470	CQS 3							
0480	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							
0490	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Langfristig**							
0500	CQS 1							
0510	CQS 2							
0520	CQS 3							
0530	CQS 4							
0540	CQS 5							
0550	CQS 6							
0560	CQS 7							
0570	CQS 8							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						
		INTERNER BEMESSUNGSANSATZ						SONSTIGE (RW = 1 250 %)
			AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN					
			=< 20 % RW	>20 % BIS 50 % RW	>50 % BIS 100 % RW	>100 % BIS < 1 250 % RW	1 250 % RW	
		0640	0650	0660	0670	0680	0690	0700
0580	CQS 9							
0590	CQS 10							
0600	CQS 11							
0610	CQS 12							
0620	CQS 13							
0630	CQS 14							
0640	CQS 15							
0650	CQS 16							
0660	CQS 17							
0670	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG								
			SEC-IRBA		SEC-SA		SEC-ERBA			
				DAVON: NACH ARTIKEL 255 ABSATZ 4 BERECHNET (ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIONEN)		DAVON: RW = 1 250 % (W UNBEKANNT)		DARLEHEN FÜR KFZ–KÄUFE, LEASING VON KFZ UND AUSRÜSTUNGS-GEGENSTÄNDEN	OPTION SEC-ERBA	POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 2 BUCHSTABE A CRR FALLEN
		0710	0720	0730	0740	0750	0760	0770	0780	0790
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**									
0020	VERBRIEFUNGEN									
0030	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									
0040	STS-RISIKOPOSITIONEN									
0050	VORRANGIGE POSITION BEI KMU-VERBRIEFUNGEN									
0060	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									
0070	WIEDERVERBRIEFUNGEN									
0080	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**									
0090	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN									
0100	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									
0110	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN									
0120	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG								
			SEC-IRBA		SEC-SA		SEC-ERBA			
				DAVON: NACH ARTIKEL 255 ABSATZ 4 BERECHNET (ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIONEN)		DAVON: RW = 1 250 % (W UNBEKANNT)		DARLEHEN FÜR KFZ–KÄUFE, LEASING VON KFZ UND AUSRÜSTUNGS-GEGENSTÄNDEN	OPTION SEC-ERBA	POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 2 BUCHSTABE A CRR FALLEN
		0710	0720	0730	0740	0750	0760	0770	0780	0790
0130	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN									
0140	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE									
0150	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									
0160	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN									
0170	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									
0180	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN									
0190	WIEDERVERBRIEFUNGEN									
0200	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**									
0210	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN									
0220	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									
0230	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN									

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG								
			SEC-IRBA		SEC-SA		SEC-ERBA			
				DAVON: NACH ARTIKEL 255 ABSATZ 4 BERECHNET (ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIONEN)		DAVON: RW = 1 250 % (W UNBEKANNT)		DARLEHEN FÜR KFZ–KÄUFE, LEASING VON KFZ UND AUSRÜSTUNGS-GEGENSTÄNDEN	OPTION SEC-ERBA	POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 2 BUCHSTABE A CRR FALLEN
		0710	0720	0730	0740	0750	0760	0770	0780	0790
0240	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									
0250	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN									
0260	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE									
0270	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									
0280	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN									
0290	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									
0300	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN									
0310	WIEDERVERBRIEFUNGEN									
0320	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**									
0330	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN									

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG								
			SEC-IRBA		SEC-SA		SEC-ERBA			
				DAVON: NACH ARTIKEL 255 ABSATZ 4 BERECHNET (ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIONEN)		DAVON: RW = 1 250 % (W UNBEKANNT)		DARLEHEN FÜR KFZ–KÄUFE, LEASING VON KFZ UND AUSRÜSTUNGS-GEGENSTÄNDEN	OPTION SEC-ERBA	POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 2 BUCHSTABE A CRR FALLEN
		0710	0720	0730	0740	0750	0760	0770	0780	0790
0340	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									
0350	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN									
0360	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									
0370	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN									
0380	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE									
0390	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									
0400	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN									
0410	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									
0420	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN									
0430	WIEDERVERBRIEFUNGEN									
0440	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Kurzfristig**									

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG								
			SEC-IRBA		SEC-SA		SEC-ERBA			
				DAVON: NACH ARTIKEL 255 ABSATZ 4 BERECHNET (ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIONEN)		DAVON: RW = 1 250 % (W UNBEKANNT)		DARLEHEN FÜR KFZ–KÄUFE, LEASING VON KFZ UND AUSRÜSTUNGS-GEGENSTÄNDEN	OPTION SEC-ERBA	POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 2 BUCHSTABE A CRR FALLEN
		0710	0720	0730	0740	0750	0760	0770	0780	0790
0450	CQS 1									
0460	CQS 2									
0470	CQS 3									
0480	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG									
0490	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Langfristig**									
0500	CQS 1									
0510	CQS 2									
0520	CQS 3									
0530	CQS 4									
0540	CQS 5									
0550	CQS 6									
0560	CQS 7									
0570	CQS 8									

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG								
			SEC-IRBA		SEC-SA		SEC-ERBA			
				DAVON: NACH ARTIKEL 255 ABSATZ 4 BERECHNET (ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIONEN)		DAVON: RW = 1 250 % (W UNBEKANNT)		DARLEHEN FÜR KFZ–KÄUFE, LEASING VON KFZ UND AUSRÜSTUNGS-GEGENSTÄNDEN	OPTION SEC-ERBA	POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 2 BUCHSTABE A CRR FALLEN
		0710	0720	0730	0740	0750	0760	0770	0780	0790
0580	CQS 9									
0590	CQS 10									
0600	CQS 11									
0610	CQS 12									
0620	CQS 13									
0630	CQS 14									
0640	CQS 15									
0650	CQS 16									
0660	CQS 17									
0670	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG									

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG						
		SEC-ERBA			INTERNER BEMESSUNGSANSATZ		SONSTIGE (RW = 1 250 %)	DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN
		POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 2 BUCHSTABE B CRR FALLEN	POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 4 ODER ARTIKEL 258 ABSATZ 2 CRR FALLEN	EINHALTUNG DER RANGFOLGE DER ANSÄTZE		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)		
		0800	0810	0820	0830	0840	0850	0860
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0020	VERBRIEFUNGEN							
0030	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0040	STS-RISIKOPOSITIONEN							
0050	VORRANGIGE POSITION BEI KMU-VERBRIEFUNGEN							
0060	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0070	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0080	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0090	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							
0100	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0110	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0120	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG						
		SEC-ERBA			INTERNER BEMESSUNGSANSATZ		SONSTIGE (RW = 1 250 %)	DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN
		POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 2 BUCHSTABE B CRR FALLEN	POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 4 ODER ARTIKEL 258 ABSATZ 2 CRR FALLEN	EINHALTUNG DER RANGFOLGE DER ANSÄTZE		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)		
		0800	0810	0820	0830	0840	0850	0860
0130	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0140	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0150	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0160	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0170	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0180	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0190	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0200	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0210	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							
0220	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0230	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG						
		SEC-ERBA			INTERNER BEMESSUNGSANSATZ		SONSTIGE (RW = 1 250 %)	DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN
		POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 2 BUCHSTABE B CRR FALLEN	POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 4 ODER ARTIKEL 258 ABSATZ 2 CRR FALLEN	EINHALTUNG DER RANGFOLGE DER ANSÄTZE		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)		
		0800	0810	0820	0830	0840	0850	0860
0240	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0250	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0260	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0270	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0280	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0290	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0300	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0310	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0320	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0330	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG						
		SEC-ERBA			INTERNER BEMESSUNGSANSATZ		SONSTIGE (RW = 1 250 %)	DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN
		POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 2 BUCHSTABE B CRR FALLEN	POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 4 ODER ARTIKEL 258 ABSATZ 2 CRR FALLEN	EINHALTUNG DER RANGFOLGE DER ANSÄTZE		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)		
		0800	0810	0820	0830	0840	0850	0860
0340	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0350	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0360	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0370	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0380	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0390	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0400	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0410	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0420	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0430	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0440	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Kurzfristig**							

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG						
		SEC-ERBA			INTERNER BEMESSUNGSANSATZ		SONSTIGE (RW = 1 250 %)	DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN
		POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 2 BUCHSTABE B CRR FALLEN	POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 4 ODER ARTIKEL 258 ABSATZ 2 CRR FALLEN	EINHALTUNG DER RANGFOLGE DER ANSÄTZE		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)		
		0800	0810	0820	0830	0840	0850	0860
0450	CQS 1							
0460	CQS 2							
0470	CQS 3							
0480	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							
0490	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Langfristig**							
0500	CQS 1							
0510	CQS 2							
0520	CQS 3							
0530	CQS 4							
0540	CQS 5							
0550	CQS 6							
0560	CQS 7							
0570	CQS 8							

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG						
		SEC-ERBA			INTERNER BEMESSUNGSANSATZ		SONSTIGE (RW = 1 250 %)	DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN
		POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 2 BUCHSTABE B CRR FALLEN	POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 4 ODER ARTIKEL 258 ABSATZ 2 CRR FALLEN	EINHALTUNG DER RANGFOLGE DER ANSÄTZE		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)		
		0800	0810	0820	0830	0840	0850	0860
0580	CQS 9							
0590	CQS 10							
0600	CQS 11							
0610	CQS 12							
0620	CQS 13							
0630	CQS 14							
0640	CQS 15							
0650	CQS 16							
0660	CQS 17							
0670	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							

		AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNGEN	GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖSSEN GEGEN KAPITEL 2 DER VERORDNUNG (EU) 2017/2402	VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE	(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON RISIKOGEWICHTSBEGRENZUNG	(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON ALLGEMEINER BEGRENZUNG	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT:	ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS VERBRIEFUNGEN IN ANDERE RISIKOPOSITIONS-KLASSEN ENTSPRICHT
		0870	0880	0890	0900	0910	0920	0930
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**						Verknüpfung mit CA	
0020	VERBRIEFUNGEN							
0030	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0040	STS-RISIKOPOSITIONEN							
0050	VORRANGIGE POSITION BEI KMU-VERBRIEFUNGEN							
0060	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0070	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0080	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0090	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							
0100	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0110	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0120	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							

		AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNGEN	GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖSSEN GEGEN KAPITEL 2 DER VERORDNUNG (EU) 2017/2402	VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE	(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON RISIKOGEWICHTSBEGRENZUNG	(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON ALLGEMEINER BEGRENZUNG	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT:	ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS VERBRIEFUNGEN IN ANDERE RISIKOPOSITIONS-KLASSEN ENTSPRICHT
		0870	0880	0890	0900	0910	0920	0930
0130	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0140	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0150	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0160	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0170	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0180	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0190	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0200	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0210	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							
0220	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0230	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							

		AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNGEN	GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖSSEN GEGEN KAPITEL 2 DER VERORDNUNG (EU) 2017/2402	VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE	(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON RISIKOGEWICHTSBEGRENZUNG	(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON ALLGEMEINER BEGRENZUNG	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT:	ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS VERBRIEFUNGEN IN ANDERE RISIKOPOSITIONS-KLASSEN ENTSPRICHT
		0870	0880	0890	0900	0910	0920	0930
0240	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0250	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0260	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0270	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0280	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0290	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0300	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0310	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0320	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**							
0330	VERBRIEFUNGEN: BILANZWIRKSAME POSTEN							

		AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNGEN	GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖSSEN GEGEN KAPITEL 2 DER VERORDNUNG (EU) 2017/2402	VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE	(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON RISIKOGEWICHTSBEGRENZUNG	(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON ALLGEMEINER BEGRENZUNG	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT:	ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS VERBRIEFUNGEN IN ANDERE RISIKOPOSITIONS-KLASSEN ENTSPRICHT
		0870	0880	0890	0900	0910	0920	0930
0340	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0350	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0360	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0370	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0380	VERBRIEFUNGEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
0390	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0400	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0410	NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN							
0420	DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN							
0430	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
0440	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Kurzfristig**							

		AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNGEN	GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖSSEN GEGEN KAPITEL 2 DER VERORDNUNG (EU) 2017/2402	VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE	(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON RISIKOGEWICHTSBEGRENZUNG	(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON ALLGEMEINER BEGRENZUNG	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT:	ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS VERBRIEFUNGEN IN ANDERE RISIKOPOSITIONS-KLASSEN ENTSPRICHT
		0870	0880	0890	0900	0910	0920	0930
0450	CQS 1							
0460	CQS 2							
0470	CQS 3							
0480	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							
0490	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN: Langfristig**							
0500	CQS 1							
0510	CQS 2							
0520	CQS 3							
0530	CQS 4							
0540	CQS 5							
0550	CQS 6							
0560	CQS 7							
0570	CQS 8							

		AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNGEN	GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖSSEN GEGEN KAPITEL 2 DER VERORDNUNG (EU) 2017/2402	VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE	(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON RISIKOGEWICHTSBEGRENZUNG	(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON ALLGEMEINER BEGRENZUNG	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT:	ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS VERBRIEFUNGEN IN ANDERE RISIKOPOSITIONS-KLASSEN ENTSPRICHT
		0870	0880	0890	0900	0910	0920	0930
0580	CQS 9							
0590	CQS 10							
0600	CQS 11							
0610	CQS 12							
0620	CQS 13							
0630	CQS 14							
0640	CQS 15							
0650	CQS 16							
0660	CQS 17							
0670	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							

C 14.00 - DETAILLIERTE ANGABEN ZU VERBRIEFUNGEN (SEC Details)

INTERNER CODE	KENNUNG DER VERBRIEFUNG	GRUPPENINTERNE, PRIVATE ODER ÖFFENTLICHE VERBRIEFUNG?	FUNKTION DES INSTITUTS: (ORIGINATOR / SPONSOR / URSPRÜNGLICHER KREDITGEBER / ANLEGER)	KENNUNG DES ORIGINATORS	VERBRIEFUNGSART: (TRADITIONELL / SYNTHETISCH / ABCP-PROGRAMM / ABCP-TRANSAKTION)	BILANZIERUNGS-METHODE: WERDEN VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN IN DER BILANZ BEHALTEN ODER AUS IHR ENTFERNT?	SOLVENZRECHTLICHE BEHANDLUNG: Unterliegen die Verbriefungspositionen Eigenmittelanforderungen?	ÜBERTRAGUNG EINES SIGNIFIKANTEN RISIKOS	VERBRIEFUNG ODER WIEDERVERBRIEFUNG?	STS- ODER NICHT-STS-VERBRIEFUNG?	FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTEL-BEHANDLUNG IN FRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNG?
0010	0020	0021	0110	0030	0040	0051	0060	0061	0070	0075	0446

SELBSTBEHALT			NICHT ABCP-PROGRAMME			VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN										
ART DES SELBSTBEHALTS	% DES SELBSTBEHALTS AM BERICHTSSTICHTAG	EINHALTUNG DER SELBSTBEHALT-ANFORDERUNG?	ORIGINIERUNGS-DATUM (JJJJ-MM-TT)	DATUM DER LETZTEN EMISSION (JJJJ-MM-TT)	GESAMTSUMME DER VERBRIEFTEN RISIKOPOSITIONEN AM ORIGINIERUNGS-DATUM	GESAMT-BETRAG	ANTEIL DES INSTITUTS (%)	TYP	PROZENTUALER ANTEIL DES IRB-ANSATZES AN DEN GENUTZTEN ANSÄTZEN	ANZAHL DER RISIKOPOSITIONEN	AUSGEFALLENE RISIKOPOSITIONEN W (%)	LAND	LGD (%)	EL%	UL%
0080	0090	0100	0120	0121	0130	0140	0150	0160	0171	0180	0181	0190	0201	0202	0203

VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN						VERBRIEFUNGSSTRUKTUR								
						BILANZWIRKSAME POSTEN								
						VORRANGIG			MEZZANINE			ERSTVERLUST		
RISIKOPOSITIONS-GEWICHTETER DURCHSCHNITT DER LAUFZEIT VON VERMÖGENSWERTEN	(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN VOR VERBRIEFUNG (%) Kirb	PROZENTUALER ANTEIL DER MENGENGESCHÄFT-RISIKOPOSITIONEN IN IRB-POOLS	EIGENMITTELANFORDERUNGEN VOR VERBRIEFUNG (%) KSA	ZUSATZINFORMATIONEN KREDITRISIKOANPASSUNGEN IM LAUFENDEN BERICHTSZEITRAUM	BETRAG	UNTERER TRANCHIERUNGS-PUNKT (%)	BONITÄTSSTUFEN	BETRAG	ANZAHL DER TRANCHEN	BONITÄTSSTUFE DER NACHRANGIGSTEN TRANCHE	BETRAG	OBERER TRANCHIE-RUNGS-PUNKT (%)	BONITÄTSSTUFEN
0204	0210	0221	0222	0223	0225	0230	0231	0232	0240	0241	0242	0250	0251	0252

VERBRIEFUNGSSTRUKTUR								
AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE			LAUFZEIT			ZUSATZINFORMATIONEN		
VORRANGIG	MEZZANINE	ERST-VERLUST	ERSTER VORHERSEHBARER KÜNDIGUNGS-TERMIN	IN DER TRANSAKTION ENTHALTENE KAUFOPTIONEN DES ORIGINATORS	GESETZLICH LETZTER FÄLLIGKEITSTERMIN	UNTERER TRANCHIERUNGS-PUNKT DES VERÄUSSERTEN RISIKOS (%)	OBERER TRANCHIERUNGS-PUNKT DES VERÄUSSERTEN RISIKOS (%)	VOM ORIGINIERENDEN INSTITUT ANGEGEBENER RISIKO-TRANSFER (%)
0260	0270	0280	0290	0291	0300	0302	0303	0304

C 14.01 - DETAILLIERTE ANGABEN ZU VERBRIEFUNGEN NACH ANSATZ (Ansatz SEC Details)

Ansatz:

INTERNER CODE	KENNUNG DER VERBRIEFUNG	VERBRIEFUNGSPOSITIONEN											
		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN								ZUSATZINFORMATIONEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN			
		BILANZWIRKSAME POSTEN			AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE								
		VORRANGIG	MEZZANINE	ERST-VER-LUST	VORRANGIG	MEZZANINE	RISIKOGEWICHT SI-CHERUNGSGEBER / INSTRUMENT	ERST-VERLUST	RISIKOGEWICHT SI-CHERUNGSGEBER / INSTRUMENT	DIREKTE KRE-DITSUBSTI-TUTE	IRS / CRS	LIQUIDI-TÄTS-FAZILI-TÄTEN	SONSTIGE
0010	0020	0310	0320	0330	0340	0350	0351	0360	0361	0370	0380	0390	0400

RISIKOPOSI-TIONS-WERT	(-) VON DEN EI-GENMITTELN AB-GEZOGENER RISI-KOPOSI-TIONS-WERT	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT:				ZUSATZINFORMATIONEN		VERBRIEFUNGSPOSITIONEN – HANDELSBUCH		
		VOR ANWEN-DUNG DER OBER-GRENZE	(-) HERABSET-ZUNG AUF-GRUND VON RI-SIKOGEWICHTS-BEGRENZUNG	(-) HERABSET-ZUNG AUF-GRUND VON ALLGEMEINER BEGRENZUNG	NACH OBER-GRENZE	RISIKOGE-WICHTE-TER POSITIONS-BE-TRAG BEIM SEC-ERBA	RISIKOGE-WICHTE-TER POSITIONS-BE-TRAG BEIM SEC-SA-ANSATZ	CTP ODER NICHT-CTP?	NETTOPOSITIONEN	
									KAUF-POSITION	VERKAUFS-POSI-TION
0411	0420	0430	0431	0432	0440	0447	0448	0450	0460	0470

C 34.01 GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: UMFANG DES DERIVATGESCHÄFTS (CCR 1)

		MONAT 1			MONAT 2			MONAT 3			QUALITATIVE INFORMATIONEN
		KAUFDERIVATEPOSITIONEN	VERKAUFSDERIVATEPOSITIONEN	GESAMTSUMME	KAUFDERIVATEPOSITIONEN	VERKAUFSDERIVATEPOSITIONEN	GESAMTSUMME	KAUFDERIVATEPOSITIONEN	VERKAUFSDERIVATEPOSITIONEN	GESAMTSUMME	
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0010	Umfang des Derivatgeschäfts										
0020	Bilanzielle und außerbilanzielle Derivatepositionen										
0030	(-) Kreditderivate, die als internes Sicherungsgeschäft gegen Kreditrisiken des Anlagebuchs anerkannt sind										
0040	Gesamtvermögenswerte										
0050	Anteil an den Gesamtvermögenswerten										
AUSNAHMEREGELUNG GEMÄSS ARTIKEL 273A ABSATZ 4 CRR											
0060	Sind die Bedingungen des Artikels 273a Absatz 4 CRR erfüllt, einschließlich der Erlaubnis der zuständigen Behörde?										
0070	Methode zur Berechnung der Risikopositionswerte auf konsolidierter Basis										

C 34.02 GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: CCR-RISIKOPOSITIONEN NACH ANSATZ (CCR 2)

Risikopositionen

	ANSATZ	ANZAHL DER GEGENPARTEIEN	ANZAHL DER GESCHÄFTE	NOTIONAL BETRÄGE	POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	ERHALTENE NACHSCHUSSZAHLUNGEN S(VM)	GELEISTETE NACHSCHUSSZAHLUNGEN (VM)	UNABHÄNGIGER NETTO-SICHERHEITENBETRAG (NICA), ERHALTENE SICHERHEITEN
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080
0010	URSPRUNGSRISIKOMETHODE (FÜR DERIVATE)								
0020	VEREINFACHTER SA-CCR (FÜR DERIVATE)								
0030	SA-CCR (FÜR DERIVATE)								
0040	IMM (FÜR DERIVATE UND SFTs)								
0050	Netting-Sätze aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften								
0060	Netting-Sätze aus Derivaten und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist								
0070	Aus produktübergreifenden vertraglichen Netting-Sätzen								
0080	EINFACHE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN (FÜR SFTS)								
0090	UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN (FÜR SFTS)								
0100	VAR FÜR SFTS								
0110	**GESAMTSUMME**								
0120	davon: SWWR-Positionen								
0130	Geschäfte mit Nachschusszahlungen								
0140	Geschäfte ohne Nachschusszahlungen								

	ANSATZ	UNABHÄNGIGER NETTO-SICHERHEITEN-BETRAG (NICA), GESTELLTE SICHERHEITEN	WIEDER-BESCHAFFUNGSKOSTEN (RC)	POTENZIELLER KÜNFTIGER RISIKOPOSI-TIONSWERT (PFE)	AKTUELLE RISIKOPOSITION	EEPE	ZUR BERECHNUNG DES AUFSICHTLICHEN RISIKOPOSI-TIONSWERTS VERWENDETER ALPHA-WERT	RISIKOPOSI-TIONSWERT VOR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM)
		0090	0100	0110	0120	0130	0140	0150
0010	URSPRUNGSRISIKOMETHODE (FÜR DERIVATE)						1,4	
0020	VEREINFACHTER SA-CCR (FÜR DERIVATE)						1,4	
0030	SA-CCR (FÜR DERIVATE)						1,4	
0040	IMM (FÜR DERIVATE UND SFTs)							
0050	Netting-Sätze aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften							
0060	Netting-Sätze aus Derivaten und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist							
0070	Aus produktübergreifenden vertraglichen Netting-Sätzen							
0080	EINFACHE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN (FÜR SFTS)							
0090	UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN (FÜR SFTS)							
0100	VAR FÜR SFTS							
0110	**GESAMTSUMME**							
0120	davon: SWWR-Positionen							
0130	Geschäfte mit Nachschusszahlungen							
0140	Geschäfte ohne Nachschusszahlungen							

	ANSATZ	RISIKO-POSITIONS-WERT NACH CRM	RISIKOPOSITIONSWERT			RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE		
				Positionen, bei denen nach dem CR-Standardansatz verfahren wird	Positionen, bei denen nach dem CR-IRB-Ansatz verfahren wird		Positionen, bei denen nach dem CR-Standardansatz verfahren wird	Positionen, bei denen nach dem CR-IRB-Ansatz verfahren wird
		0160	0170	0180	0190	0200	0210	0220
0010	URSPRUNGSRISIKOMETHODE (FÜR DERIVATE)							
0020	VEREINFACHTER SA-CCR (FÜR DERIVATE)							
0030	SA-CCR (FÜR DERIVATE)							
0040	IMM (FÜR DERIVATE UND SFTs)							
0050	Netting-Sätze aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften							
0060	Netting-Sätze aus Derivaten und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist							
0070	Aus produktübergreifenden vertraglichen Netting-Sätzen							
0080	EINFACHE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN (FÜR SFTS)							
0090	UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN (FÜR SFTS)							
0100	VAR FÜR SFTS							
0110	**GESAMTSUMME**							
0120	davon: SWWR-Positionen							
0130	Geschäfte mit Nachschusszahlungen							
0140	Geschäfte ohne Nachschusszahlungen							

C 34.03 GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: CCR-RISIKOPOSITIONEN, BEI DENEN NACH STANDARDANSÄTZEN VERFAHREN WIRD: SA-CCR oder VEREINFACHTER SA-CCR (CCR 3)

CCR-Ansatz

	RISIKOKATEGORIEN	WÄHRUNG	ZWEITE WÄHRUNG IM PAAR	ANZAHL DER GESCHÄFTE	NOMINAL BETRÄGE	POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	AUFSCHLAG
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0010	**GESAMTSUMME**							
0020	davon: 2 Risikokategorien zugeordnet							
0030	davon: 3 Risikokategorien zugeordnet							
0040	davon: Mehr als 3 Risikokategorien zugeordnet							
0050	**ZINSÄNDERUNGSRISIKO**							
0060	davon: Ausschließlich der Kategorie Zinsänderungsrisiko zugeordnet							
0070	davon: Größte Währung							
0080	davon: Zweitgrößte Währung							
0090	davon: Drittgrößte Währung							
0100	davon: Viertgrößte Währung							
0110	davon: Fünftgrößte Währung							

	RISIKOKATEGORIEN	WÄHRUNG	ZWEITE WÄHRUNG IM PAAR	ANZAHL DER GESCHÄFTE	NOMINAL BETRÄGE	POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	AUFSCHLAG
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0120	**FREMDWÄHRUNGSRISIKO**							
0130	davon: Ausschließlich der Kategorie Fremdwährungsrisiko zugeordnet							
0140	davon: Größtes Währungspaar							
0150	davon: Zweitgrößtes Währungspaar							
0160	davon: Drittgrößtes Währungspaar							
0170	davon: Viertgrößtes Währungspaar							
0180	davon: Fünftgrößtes Währungspaar							
0190	**KREDITRISIKO**							
0200	davon: Ausschließlich der Kategorie Kreditrisiko zugeordnet							
0210	Einzeladressen-Geschäfte							
0220	Mehrfachadressen-Geschäfte							
0230	**AKTIENRISIKO**							
0240	davon: Ausschließlich der Kategorie Aktienrisiko zugeordnet							
0250	Einzeladressen-Geschäfte							
0260	Mehrfachadressen-Geschäfte							

	RISIKOKATEGORIEN	WÄHRUNG	ZWEITE WÄHRUNG IM PAAR	ANZAHL DER GESCHÄFTE	NOMINAL BETRÄGE	POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	AUFSCHLAG
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0270	**WARENPOSITIONSRISIKO**							
0280	davon: Ausschließlich der Kategorie Warenpositionsrisiko zugeordnet							
0290	Energie							
0300	Metalle							
0310	Landwirtschaftliche Erzeugnisse							
0320	Klimatische Bedingungen							
0330	Sonstige Waren							
0340	**SONSTIGE RISIKEN**							

C 34.04 GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: CCR-RISIKOPOSITIONEN, BEI DENEN NACH DER URSPRUNGSRISIKOMETHODE (OEM) VERFAHREN WIRD (CCR 4)

	RISIKOKATEGORIEN	ANZAHL DER GESCHÄFTE	NOMINAL BETRÄGE	POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	POTENZIELLE KÜNFTIGE RISIKOPOSITION (PFE)
		0010	0020	0030	0040	0050
0010	**GESAMTSUMME**					
0020	ZINSÄNDERUNGSRISIKO					
0030	FREMDWÄHRUNGSRISIKO					
0040	KREDITRISIKO					
0050	AKTIENRISIKO					
0060	WARENPOSITIONSRISIKO					
0070	davon: Strom					

C 34.05 GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: CCR-RISIKOPOSITIONEN, BEI DENEN NACH DER AUF EINEM INTERNEN MODELL BERUHENDEN METHODE (IMM) VERFAHREN WIRD (CR 5)

	INSTRUMENTE		MIT NACHSCHUSSZAHLUNGEN							
			ANZAHL DER GESCHÄFTE	NOMINAL BETRÄGE	POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	AKTUELLER WIEDERBESCHAFFUNGS-WERT	EEPE	EEPE unter Stressbedingungen	RISIKO-POSITIONS-WERT
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080
0010	**GESAMTSUMME**									
0020	davon: SWWR-Positionen									
0030	Netting-Sätze, bei denen nach dem CR-Standardansatz verfahren wird									
0040	Netting-Sätze, bei denen nach dem CR-IRB-Ansatz verfahren wird									
0050	**OTC-DERIVATE**	**ZINSSÄTZE**								
0060		**FREMDWÄHRUNGEN**								
0070		**KREDIT**								
0080		**BETEILIGUNGEN**								
0090		**ROHSTOFFE**								
0100		**SONSTIGE**								
0110		**GESAMTSUMME**								
0120	**BÖRSENGEHANDELTE DERIVATE**	**ZINSSÄTZE**								
0130		**FREMDWÄHRUNGEN**								
0140		**KREDIT**								
0150		**BETEILIGUNGEN**								
0160		**ROHSTOFFE**								
0170		**SONSTIGE**								
0180		**GESAMTSUMME**								

INSTRUMENTE			MIT NACHSCHUSSZAHLUNGEN							
			ANZAHL DER GESCHÄFTE	NOMINAL BETRÄGE	POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	AKTUELLER WIEDERBESCHAFFUNGS-WERT	EEPE	EEPE unter Stressbedingungen	RISIKO-POSITIONS-WERT
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080
0190	WERTPAPIER-FINANZIERUNGS-GESCHÄFTE	ZUGRUNDELIEGENDE ANLEIHE								
0200		ZUGRUNDELIEGENDE BETEILIGUNG								
0210		SONSTIGE BASISWERTE								
0220		GESAMTSUMME								
0230	PRODUKTÜBERGREIFENDE VERTRAGLICHE NETTING-SÄTZE									

	INSTRUMENTE		OHNE NACHSCHUSSZAHLUNGEN								RISIKOPOSITIONSWERT
			ANZAHL DER GESCHÄFTE	NOMINAL BETRÄGE	POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	AKTUELLE RISIKOPOSITION	EEPE	EEPE unter Stressbedingungen	RISIKOPOSITIONSWERT	
			0090	0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170
0010	**GESAMTSUMME**										
0020	davon: SWWR-Positionen										
0030	Netting-Sätze, bei denen nach dem CR-Standardansatz verfahren wird										
0040	Netting-Sätze, bei denen nach dem CR-IRB-Ansatz verfahren wird										
0050	**OTC-DERIVATE**	**ZINSSÄTZE**									
0060		**FREMDWÄHRUNGEN**									
0070		**KREDIT**									
0080		**BETEILIGUNGEN**									
0090		**ROHSTOFFE**									
0100		**SONSTIGE**									
0110		**GESAMTSUMME**									
0120	**BÖRSENGEHANDELTE DERIVATE**	**ZINSSÄTZE**									
0130		**FREMDWÄHRUNGEN**									
0140		**KREDIT**									
0150		**BETEILIGUNGEN**									
0160		**ROHSTOFFE**									
0170		**SONSTIGE**									
0180		**GESAMTSUMME**									

INSTRUMENTE			OHNE NACHSCHUSSZAHLUNGEN								RISIKOPOSITIONSWERT
			ANZAHL DER GESCHÄFTE	NOMINAL BETRÄGE	POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	AKTUELLE RISIKOPOSITION	EEPE	EEPE unter Stressbedingungen	RISIKOPOSITIONSWERT	
			0090	0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170
0190	WERTPAPIER-FINANZIERUNGS-GESCHÄFTE	ZUGRUNDELIEGENDE ANLEIHE									
0200		ZUGRUNDELIEGENDE BETEILIGUNG									
0210		SONSTIGE BASISWERTE									
0220		GESAMTSUMME									
0230	PRODUKTÜBERGREIFENDE VERTRAGLICHE NETTING-SÄTZE										

C 34.06 GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: ZWANZIG BEDEUTENDSTE GEGENPARTEIEN (CCR 6)

NAME	CODE	ART DES CODES	NATIONALER CODE	SEKTOR DER GEGENPARTEI	ART DER GEGENPARTEI	SITZ DER GEGENPARTEI	ANZAHL DER GESCHÄFTE	NOMINAL BETRÄGE	POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)	RISIKOPOSITIONSWERT NACH CRM	RISIKOPOSITIONSWERT	RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE
0010	0020	0030	0035	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120	0130

C 34.07 GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: IRB-ANSATZ – CCR-RISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOPOSITIONSKLASSE UND PD-SKALA (CCR 7)

Risikopositionsklasse nach IRB	
Eigene Schätzungen der LGD bzw. Umrechnungsfaktoren:	

PD-SKALA		Risikopositionswert	Nach Risikopositionen gewichtete durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) (%)	Anzahl der Schuldner	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD) (%)	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Laufzeit (Jahre)	Risikogewichtete Positionsbeträge	Dichte der risikogewichteten Positionsbeträge
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0010	0,00 bis < 0,15							
0020	0,00 bis < 0,10							
0030	0,10 bis < 0,15							
0040	0,15 bis < 0,25							
0050	0,25 bis < 0,50							
0060	0,50 bis < 0,75							
0070	0,75 bis < 2,50							
0080	0,75 bis < 1,75							
0090	1,75 bis < 2,5							
0100	2,50 bis < 10,00							
0110	2,50 bis < 5,00							

	PD-SKALA	Risikopositionswert	Nach Risikopositionen gewichtete durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) (%)	Anzahl der Schuldner	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD) (%)	Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Laufzeit (Jahre)	Risikogewichtete Positionsbeträge	Dichte der risikogewichteten Positionsbeträge
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0120	5,00 bis < 10,00							
0130	10,00 bis < 100,00							
0140	10,00 bis < 20,00							
0150	20,00 bis < 30,00							
0160	30,00 bis < 100,00							
0170	100,00 (Ausfall)							
0180	Gesamt							

C 34.08 GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: ZUSAMMENSETZUNG DER SICHERHEITEN FÜR CCR-RISIKOPOSITIONEN (CCR 8)

	Art der Sicherheit(en)	Sicherheit(en) für Derivatgeschäfte							
		Beizulegender Zeitwert der empfangenen Sicherheiten				Beizulegender Zeitwert der gestellten Sicherheiten			
		Getrennt		Nicht getrennt		Getrennt		Nicht getrennt	
		Ersteinschuss	Nachschuss	Ersteinschuss	Nachschuss	Ersteinschuss	Nachschuss	Ersteinschuss	Nachschuss
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080
0010	Bar – Landeswährung								
0020	Bar – andere Währungen								
0030	Inländische Staatsanleihen								
0040	Andere Staatsanleihen								
0050	Schuldtitel öffentlicher Anleger								
0060	Unternehmensanleihen								
0070	Dividendenwerte								
0080	Sonstige Sicherheiten								
0090	**Gesamt**								

	Art der Sicherheit(en)	Sicherheit(en) für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte									
		Beizulegender Zeitwert der empfangenen Sicherheiten					Beizulegender Zeitwert der gestellten Sicherheiten				
		Getrennt		Nicht getrennt			Getrennt		Nicht getrennt		
		Erstein-schuss	Nachschuss	Erstein-schuss	Nachschuss	SFT-Sicher-heit	Erstein-schuss	Nachschuss	Erstein-schuss	Nachschuss	SFT-Sicher-heit
		0090	0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170	0180
0010	Bar – Landeswährung										
0020	Bar – andere Währungen										
0030	Inländische Staatsanleihen										
0040	Andere Staatsanleihen										
0050	Schuldtitel öffentlicher Anleger										
0060	Unternehmensanleihen										
0070	Dividendenwerte										
0080	Sonstige Sicherheiten										
0090	**Gesamt**										

C 34.09 GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: RISIKOPOSITIONEN IN KREDITDERIVATEN (CCR 9)

	Produkttyp	NOMINAL BETRÄGE		BEIZULEGENDER ZEITWERT	
		ERWORBENE BESICHERUNG	VERÄUSSERTE BESICHERUNG	ERWORBENE BESICHERUNG	VERÄUSSERTE BESICHERUNG
		0010	0020	0030	0040
0010	Einzeladressen-Kreditausfallswaps				
0020	Indexierte Kreditausfallswaps				
0030	Total Return-Swaps				
0040	Kreditoptionen				
0050	Sonstige Kreditderivate				
0060	**Gesamt**				
AUFSCHLÜSSELUNG DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS					
0070	Positiver beizulegender Zeitwert (Aktiva)				
0080	Negativer beizulegender Zeitwert (Verbindlichkeiten)				

C 34.10 GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: RISIKOPOSITIONEN GEGENÜBER ZGP (CCR 10)

		RISIKOPOSITIONS-WERT	RISIKOGEWICHTETE POSITIONS-BETRÄGE
		0010	0020
0010	**Risikopositionen gegenüber qualifizierten ZGP (insgesamt)**		
0020	Risikopositionen aus Geschäften bei qualifizierten ZGP (ohne Ersteinschusszahlungen und Beiträge zum Ausfallfonds) davon:		
0030	i) OTC-Derivate		
0040	ii) Börsengehandelte Derivate		
0050	iii) SFTs		
0060	iv) Netting-Sätze mit genehmigtem produktübergreifendem Netting		
0070	Getrennte Ersteinschüsse		
0080	Nicht getrennte Ersteinschüsse		
0090	Vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds		
0100	Nicht vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds		
0110	**Risikopositionen gegenüber Gegenparteien, die keine qualifizierte ZGP sind (insgesamt)**		
0120	Risikopositionen aus Geschäften bei Gegenparteien, die keine qualifizierte ZGP sind, (ohne Ersteinschusszahlungen und Beiträge zum Ausfallfonds) davon:		
0130	i) OTC-Derivate		
0140	ii) Börsengehandelte Derivate		
0150	iii) SFTs		
0160	iv) Netting-Sätze mit genehmigtem produktübergreifendem Netting		
0170	Getrennte Ersteinschüsse		
0180	Nicht getrennte Ersteinschüsse		
0190	Vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds		
0200	Nicht vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds		

C 34.11 GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO: FLUSSRECHNUNGEN FÜR RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE VON CCR-RISIKOPOSITIONEN NACH DER IMM (CCR 11)

		RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE	
		VIERTELJÄHRLICHE STRÖME	JÄHRLICHE STRÖME
		0010	0020
0010	**Risikogewichtete Positionsbeträge am Ende der vorangegangenen Berichtsperiode**		
0020	Umfang der Vermögenswerte		
0030	Bonitätsstufe der Gegenparteien		
0040	Aktualisierungen des Models (nur IMM)		
0050	Methodik und Regulierung (nur IMM)		
0060	Erwerb und Veräußerung		
0070	Wechselkursschwankungen		
0080	Sonstige		
0090	**Risikogewichtete Positionsbeträge am Ende der aktuellen Berichtsperiode**		

C 16.00 - OPERATIONELLES RISIKO (OPR)

	BANKTÄTIGKEITEN	MASSGEBLICHER INDIKATOR			DARLEHEN UND KREDITE (BEI ANWENDUNG DES ASA)			EIGENMITTEL ANFORDERUNG	Gesamtbetrag der Risikoposition operationelles Risiko
		JAHR-3	JAHR-2	LETZTES JAHR	JAHR-3	JAHR-2	LETZTES JAHR		
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0O71
0010	1. **DEM BASISINDIKATORANSATZ (BIA) UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN**								Verknüpfung mit CA2
0020	2. **DEM STANDARDANSATZ (SA) BZW. DEM ALTERNATIVEN STANDARDANSATZ (ASA) UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN**								Verknüpfung mit CA2
	DEM SA UNTERLIEGEND:								
0030	UNTERNEHMENSFINANZIERUNG/ -BERATUNG (CF)								
0040	HANDEL (TRADING AND SALES) (TS)								
0050	WERTPAPIERPROVISIONSGESCHÄFT (RBr)								
0060	FIRMENKUNDENGESCHÄFT (CB)								
0070	PRIVATKUNDENGESCHÄFT (RB)								
0080	ZAHLUNGSVERKEHR UND VERRECHNUNG (PS)								
0090	DEPOT UND TREUHANDGESCHÄFTE (AS)								

	BANKTÄTIGKEITEN	MASSGEBLICHER INDIKATOR			DARLEHEN UND KREDITE (BEI ANWENDUNG DES ASA)			EIGENMITTEL ANFORDERUNG	Gesamtbetrag der Risikoposition operationelles Risiko
		JAHR-3	JAHR-2	LETZTES JAHR	JAHR-3	JAHR-2	LETZTES JAHR		
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0O71
0100	VERMÖGENSVERWALTUNG (AM)								
	DEM ASA UNTERLIEGEND:								
0110	FIRMENKUNDENGESCHÄFT (CB)								
0120	PRIVATKUNDENGESCHÄFT (RB)								
0130	3. **FORTGESCHRITTENEN MESSANSÄTZEN UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN — AMA**								Verknüpfung mit CA2

	BANKTÄTIGKEITEN	GEGEBENENFALLS AUSZUWEISENDE ZUSATZINFORMATIONEN NACH AMA				
		DAVON: AUF EINEN ALLOKATIONS-MECHANISMUS ZURÜCKZUFÜHREN	EIGENMITTELANFORDERUNG VOR ENTLASTUNGSEFFEKTEN AUFGRUND VON ERWARTETEN VERLUSTEN, DIVERSIFIZIERUNG UND RISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN	(-) HERABSETZUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND DES IN DER GESCHÄFTSPRAXIS ERFASSTEN ERWARTETEN VERLUSTS	(-) HERABSETZUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND VON DIVERSIFIZIERUNGEN	(-) HERABSETZUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND VON TECHNIKEN ZUR RISIKOMINDERUNG (VERSICHERUNGSSCHUTZ UND SONSTIGE RISIKOÜBERTRAGUNGSMECHANISMEN)
		0080	0090	0100	0110	0120
0010	1. **DEM BASISINDIKATORANSATZ (BIA) UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN**					
0020	2. **DEM STANDARDANSATZ (SA) BZW. DEM ALTERNATIVEN STANDARDANSATZ (ASA) UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN**					
	DEM SA UNTERLIEGEND:					
0030	UNTERNEHMENSFINANZIERUNG/ -BERATUNG (CF)					
0040	HANDEL (TRADING AND SALES) (TS)					
0050	WERTPAPIERPROVISIONSGESCHÄFT (RBr)					
0060	FIRMENKUNDENGESCHÄFT (CB)					
0070	PRIVATKUNDENGESCHÄFT (RB)					
0080	ZAHLUNGSVERKEHR UND VERRECHNUNG (PS)					
0090	DEPOT UND TREUHANDGESCHÄFTE (AS)					

	BANKTÄTIGKEITEN	GEGEBENENFALLS AUSZUWEISENDE ZUSATZINFORMATIONEN NACH AMA				
		DAVON: AUF EINEN ALLOKATIONS-MECHANISMUS ZURÜCKZUFÜHREN	EIGENMITTELANFORDERUNG VOR ENTLASTUNGSEFFEKTEN AUFGRUND VON ERWARTETEN VERLUSTEN, DIVERSIFIZIERUNG UND RISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN	(-) HERABSETZUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND DES IN DER GESCHÄFTSPRAXIS ERFASSTEN ERWARTETEN VERLUSTS	(-) HERABSETZUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND VON DIVERSIFIZIERUNGEN	(-) HERABSETZUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND VON TECHNIKEN ZUR RISIKOMINDERUNG (VERSICHERUNGSSCHUTZ UND SONSTIGE RISIKOÜBERTRAGUNGSMECHANISMEN)
		0080	0090	0100	0110	0120
0100	VERMÖGENSVERWALTUNG (AM)					
	DEM ASA UNTERLIEGEND:					
0110	FIRMENKUNDENGESCHÄFT (CB)					
0120	PRIVATKUNDENGESCHÄFT (RB)					
0130	3. **FORTGESCHRITTENEN MESSANSÄTZEN UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN — AMA**					

C 17.01 - OPERATIONELLES RISIKO: VERLUSTE UND RÜCKFLÜSSE DES LETZTEN JAHRES NACH GESCHÄFTSFELDERN UND EREIGNISKATEGORIEN (OPR DETAILS 1)

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN			EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNIS-KATEGO-RIEN INS-GESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMM-LUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE	
			INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTI-GUNGS-PRAXIS UND AR-BEITS-PLATZ-SI-CHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GE-SCHÄFTS-GEPFLO-GENHEITEN	SACH-SCHÄDEN	GE-SCHÄFTS-UNTERBRE-CHUNG UND SYS-TEMAUS-FÄLLE	AUSFÜH-RUNG, LIE-FERUNG UND PRO-ZESS-MA-NAGEMENT		NIEDRIGS-TE/R	HÖCHSTE/R
Zeilen			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0010	UNTERNEH-MENS-FINANZIE-RUNG/ -BERA-TUNG [CF]	Anzahl der Ereignisse (neue Ereignisse)										
0020		Bruttoverlustbetrag (neue Ereignisse)										
0030		Anzahl der Ereignisse mit Verlustanpas-sung										
0040		Verlustanpassungen für frühere Be-richtsperioden										
0050		Größter Einzelverlust										
0060		Summe der fünf größten Verluste										
0070		Direkter Gesamtrückfluss von Verlusten										
0080		Gesamtrückfluss aus Versicherungen und sonstigen Risikoübertragungs-mechanismen										

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN			EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNISKATEGORIEN INSGESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMMLUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE	
			INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTIGUNGSPRAXIS UND ARBEITSPLATZSICHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GESCHÄFTSGEPFLOGENHEITEN	SACHSCHÄDEN	GESCHÄFTSUNTERBRECHUNG UND SYSTEMAUSFÄLLE	AUSFÜHRUNG, LIEFERUNG UND PROZESSMANAGEMENT		NIEDRIGSTE/R	HÖCHSTE/R
Zeilen			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0110	**HANDEL (TRADING AND SALES) [TS]**	Anzahl der Ereignisse (neue Ereignisse)										
0120		Bruttoverlustbetrag (neue Ereignisse)										
0130		Anzahl der Ereignisse mit Verlustanpassung										
0140		Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden										
0150		Größter Einzelverlust										
0160		Summe der fünf größten Verluste										
0170		Direkter Gesamtrückfluss von Verlusten										
0180		Gesamtrückfluss aus Versicherungen und sonstigen Risikoübertragungsmechanismen										

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN			EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNIS-KATEGO-RIEN INS-GESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMM-LUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE	
			INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTI-GUNGS-PRAXIS UND AR-BEITS-PLATZ-SI-CHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GE-SCHÄFTS-GEPFLO-GENHEITEN	SACH-SCHÄDEN	GE-SCHÄFTS-UNTERBRE-CHUNG UND SYS-TEMAUS-FÄLLE	AUSFÜH-RUNG, LIE-FERUNG UND PRO-ZESS-MA-NAGEMENT		NIEDRIGS-TE/R	HÖCHSTE/R
Zeilen			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0210	**WERTPAPIER-PROVISIONS-GE-SCHÄFT [RBr]**	Anzahl der Ereignisse (neue Ereignisse)										
0220		Bruttoverlustbetrag (neue Ereignisse)										
0230		Anzahl der Ereignisse mit Verlustanpas-sung										
0240		Verlustanpassungen für frühere Be-richtsperioden										
0250		Größter Einzelverlust										
0260		Summe der fünf größten Verluste										
0270		Direkter Gesamtrückfluss von Verlusten										
0280		Gesamtrückfluss aus Versicherungen und sonstigen Risikoübertragungs-mechanismen										

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN			EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNIS-KATEGO-RIEN INS-GESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMM-LUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE	
			INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTI-GUNGS-PRAXIS UND AR-BEITS-PLATZ-SI-CHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GE-SCHÄFTS-GEPFLO-GENHEITEN	SACH-SCHÄDEN	GE-SCHÄFTS-UNTERBRE-CHUNG UND SYS-TEMAUS-FÄLLE	AUSFÜH-RUNG, LIE-FERUNG UND PRO-ZESS-MA-NAGEMENT		NIEDRIGS-TE/R	HÖCHSTE/R
Zeilen			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0310	**FIRMENKUN-DEN-GESCHÄFT [CB]**	Anzahl der Ereignisse (neue Ereignisse)										
0320		Bruttoverlustbetrag (neue Ereignisse)										
0330		Anzahl der Ereignisse mit Verlustanpas-sung										
0340		Verlustanpassungen für frühere Be-richtsperioden										
0350		Größter Einzelverlust										
0360		Summe der fünf größten Verluste										
0370		Direkter Gesamtrückfluss von Verlusten										
0380		Gesamtrückfluss aus Versicherungen und sonstigen Risikoübertragungs-mechanismen										

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN			EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNIS-KATEGO-RIEN INS-GESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMM-LUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE	
			INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTI-GUNGS-PRAXIS UND AR-BEITS-PLATZ-SI-CHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GE-SCHÄFTS-GEPFLO-GENHEITEN	SACH-SCHÄDEN	GE-SCHÄFTS-UNTERBRE-CHUNG UND SYS-TEMAUS-FÄLLE	AUSFÜH-RUNG, LIE-FERUNG UND PRO-ZESS-MA-NAGEMENT		NIEDRIGS-TE/R	HÖCHSTE/R
Zeilen			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0410	**PRIVATKUN-DEN-GESCHÄFT [RB]**	Anzahl der Ereignisse (neue Ereignisse)										
0420		Bruttoverlustbetrag (neue Ereignisse)										
0430		Anzahl der Ereignisse mit Verlustanpas-sung										
0440		Verlustanpassungen für frühere Be-richtsperioden										
0450		Größter Einzelverlust										
0460		Summe der fünf größten Verluste										
0470		Direkter Gesamtrückfluss von Verlusten										
0480		Gesamtrückfluss aus Versicherungen und sonstigen Risikoübertragungs-mechanismen										

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN			EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNIS-KATEGO-RIEN INS-GESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMM-LUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE	
			INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTI-GUNGS-PRAXIS UND AR-BEITS-PLATZ-SI-CHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GE-SCHÄFTS-GEPFLO-GENHEITEN	SACH-SCHÄDEN	GE-SCHÄFTS-UNTERBRE-CHUNG UND SYS-TEMAUS-FÄLLE	AUSFÜH-RUNG, LIE-FERUNG UND PRO-ZESS-MA-NAGEMENT		NIEDRIGS-TE/R	HÖCHSTE/R
Zeilen			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0510	**ZAHLUNGS-VERKEHR UND VERRECHNUNG [PS]**	Anzahl der Ereignisse (neue Ereignisse)										
0520		Bruttoverlustbetrag (neue Ereignisse)										
0530		Anzahl der Ereignisse mit Verlustanpas-sung										
0540		Verlustanpassungen für frühere Be-richtsperioden										
0550		Größter Einzelverlust										
0560		Summe der fünf größten Verluste										
0570		Direkter Gesamtrückfluss von Verlusten										
0580		Gesamtrückfluss aus Versicherungen und sonstigen Risikoübertragungs-mechanismen										

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN			EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNIS-KATEGO-RIEN INS-GESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMM-LUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE	
			INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTI-GUNGS-PRAXIS UND AR-BEITS-PLATZ-SI-CHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GE-SCHÄFTS-GEPFLO-GENHEITEN	SACH-SCHÄDEN	GE-SCHÄFTS-UNTERBRE-CHUNG UND SYS-TEMAUS-FÄLLE	AUSFÜH-RUNG, LIE-FERUNG UND PRO-ZESS-MA-NAGEMENT		NIEDRIGS-TE/R	HÖCHSTE/R
Zeilen			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0610	**DEPOT-UND TREUHAND-GE-SCHÄFTE [AS]**	Anzahl der Ereignisse (neue Ereignisse)										
0620		Bruttoverlustbetrag (neue Ereignisse)										
0630		Anzahl der Ereignisse mit Verlustanpas-sung										
0640		Verlustanpassungen für frühere Be-richtsperioden										
0650		Größter Einzelverlust										
0660		Summe der fünf größten Verluste										
0670		Direkter Gesamtrückfluss von Verlusten										
0680		Gesamtrückfluss aus Versicherungen und sonstigen Risikoübertragungs-mechanismen										

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN			EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNIS-KATEGO-RIEN INS-GESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMM-LUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE	
			INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTI-GUNGS-PRAXIS UND AR-BEITS-PLATZ-SI-CHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GE-SCHÄFTS-GEPFLO-GENHEITEN	SACH-SCHÄDEN	GE-SCHÄFTS-UNTERBRE-CHUNG UND SYS-TEMAUS-FÄLLE	AUSFÜH-RUNG, LIE-FERUNG UND PRO-ZESS-MA-NAGEMENT		NIEDRIGS-TE/R	HÖCHSTE/R
Zeilen			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0710	**VERMÖGENS-VERWALTUNG [AM]**	Anzahl der Ereignisse (neue Ereignisse)										
0720		Bruttoverlustbetrag (neue Ereignisse)										
0730		Anzahl der Ereignisse mit Verlustanpas-sung										
0740		Verlustanpassungen für frühere Be-richtsperioden										
0750		Größter Einzelverlust										
0760		Summe der fünf größten Verluste										
0770		Direkter Gesamtrückfluss von Verlusten										
0780		Gesamtrückfluss aus Versicherungen und sonstigen Risikoübertragungs-mechanismen										

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN			EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNIS-KATEGO-RIEN INS-GESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMM-LUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE	
			INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTI-GUNGS-PRAXIS UND AR-BEITS-PLATZ-SI-CHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GE-SCHÄFTS-GEPFLO-GENHEITEN	SACH-SCHÄDEN	GE-SCHÄFTS-UNTERBRE-CHUNG UND SYS-TEMAUS-FÄLLE	AUSFÜH-RUNG, LIE-FERUNG UND PRO-ZESS-MA-NAGEMENT		NIEDRIGS-TE/R	HÖCHSTE/R
Zeilen			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0810	**UNTERNEH-MENS-POSTEN [CI]**	Anzahl der Ereignisse (neue Ereignisse)										
0820		Bruttoverlustbetrag (neue Ereignisse)										
0830		Anzahl der Ereignisse mit Verlustanpas-sung										
0840		Verlustanpassungen für frühere Be-richtsperioden										
0850		Größter Einzelverlust										
0860		Summe der fünf größten Verluste										
0870		Direkter Gesamtrückfluss von Verlusten										
0880		Gesamtrückfluss aus Versicherungen und sonstigen Risikoübertragungs-mechanismen										

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN			EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNIS-KATEGO-RIEN INS-GESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMM-LUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE	
			INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTI-GUNGS-PRAXIS UND AR-BEITS-PLATZ-SI-CHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GE-SCHÄFTS-GEPFLO-GENHEITEN	SACH-SCHÄDEN	GE-SCHÄFTS-UNTERBRE-CHUNG UND SYS-TEMAUS-FÄLLE	AUSFÜH-RUNG, LIE-FERUNG UND PRO-ZESS-MA-NAGEMENT		NIEDRIGS-TE/R	HÖCHSTE/R
Zeilen			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0910	**GESCHÄFTS-FEL-DER INS-GESAMT**	Anzahl der Ereignisse (neue Ereignisse). Davon:										
0911		Verluste ≥ 10 000 und < 20 000										
0912		Verluste ≥ 20 000 und < 100 000										
0913		Verluste ≥ 100 000 und < 1 000 000										
0914		Verluste ≥ 1 000 000										
0920		Bruttoverlustbetrag (neue Ereignisse). Davon:										
0921		Verluste ≥ 10 000 und < 20 000										
0922		Verluste ≥ 20 000 und < 100 000										

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN		EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNISKATEGORIEN INSGESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMMLUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE	
		INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTIGUNGSPRAXIS UND ARBEITSPLATZSICHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GESCHÄFTSGEPFLOGENHEITEN	SACHSCHÄDEN	GESCHÄFTSUNTERBRECHUNG UND SYSTEMAUSFÄLLE	AUSFÜHRUNG, LIEFERUNG UND PROZESSMANAGEMENT		NIEDRIGSTE/R	HÖCHSTE/R
Zeilen		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0923	Verluste ≥ 100 000 und < 1 000 000										
0924	Verluste ≥ 1 000 000										
0930	Anzahl der Ereignisse mit Verlustanpassung. Davon:										
0935	davon: Anzahl der Ereignisse mit positiver Verlustanpassung										
0936	davon: Anzahl der Ereignisse mit negativer Verlustanpassung										
0940	Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden										
0945	davon: Beträge positiver Verlustanpassungen (+)										
0946	davon: Beträge negativer Verlustanpassungen (-)										

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN			EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNIS-KATEGO-RIEN INS-GESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMM-LUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE	
			INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTI-GUNGS-PRAXIS UND AR-BEITS-PLATZ-SI-CHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GE-SCHÄFTS-GEPFLO-GENHEITEN	SACH-SCHÄDEN	GE-SCHÄFTS-UNTERBRE-CHUNG UND SYS-TEMAUS-FÄLLE	AUSFÜH-RUNG, LIE-FERUNG UND PRO-ZESS-MA-NAGEMENT		NIEDRIGS-TE/R	HÖCHSTE/R
Zeilen			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0950		Größter Einzelverlust										
0960		Summe der fünf größten Verluste										
0970		Direkter Gesamtrückfluss von Verlusten										
0980		Gesamtrückfluss aus Versicherungen und sonstigen Risikoübertragungs-mechanismen										

C 17.02 - OPERATIONELLES RISIKO: GROSSE VERLUSTEREIGNISSE (OPR DETAILS 2)

	ID des Ereignisses	Erfassungs-zeitpunkt	Eintritts-zeitpunkt	Erkennungs-zeitpunkt	Ereignis-kategorie	Brutto-verluste	Bruttoverluste abzüglich direkter Rückflüsse	BRUTTOVERLUSTE NACH GESCHÄFTSFELDERN			
								Unternehmens-finanzierung/ -beratung [CF]	Handel (Trading and Sales) [TS]	Wertpapier-provisions-geschäft [RBr]	Firmenkunden-geschäft [CB]
Zeilen	0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110
…											

	BRUTTOVERLUSTE NACH GESCHÄFTSFELDERN					Name des Rechtsträgers	Code	Art des Codes	Geschäfts-bereich	Beschreibung
	Privat-kunden-geschäft [RB]	Zahlungs-verkehr und Verrechnung [PS]	Depot-und Treuhand-geschäfte [AS]	Vermögens-verwaltung [AM]	Unternehmens-posten [CI]					
Zeilen	0120	0130	0140	0150	0160	0170	0180	0185	0190	0200
…										

C 18.00 - MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BÖRSENGEHANDELTER SCHULDTITEL (MKR SA TDI)

Währung:

		POSITIONEN					EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBETRAG
		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER KAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN		
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION			
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0010	**BÖRSENGEHANDELTE SCHULDTITEL IM HANDELSBUCH**							Verknüpfung mit CA2
0011	**Allgemeines Risiko**							
0012	Derivate							
0013	Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten							
0020	Laufzeitbezogener Ansatz							
0030	Bereich 1							
0040	0 ≤ 1 Monat							
0050	> 1 ≤ 3 Monate							
0060	> 3 ≤ 6 Monate							
0070	> 6 ≤ 12 Monate							

		POSITIONEN					EIGENMIT-TEL-ANFOR-DERUNGEN	GESAMTRISIKO-BETRAG
		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER KAPITAL-ANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN		
		KAUFPOSI-TION	VERKAUFS-POSITION	KAUFPOSI-TION	VERKAUFS-POSITION			
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0080	Bereich 2							
0090	> 1 ≤ 2 (1,9 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
0100	> 2 ≤ 3 (> 1,9 ≤ 2,8 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
0110	> 3 ≤ 4 (> 2,8 ≤ 3,6 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
0120	Bereich 3							
0130	> 4 ≤ 5 (> 3,6 ≤ 4,3 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
0140	> 5 ≤ 7 (> 4,3 ≤ 5,7 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
0150	> 7 ≤ 10 (> 5,7 ≤ 7,3 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
0160	> 10 ≤ 15 (> 7,3 ≤ 9,3 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
0170	> 15 ≤ 20 (> 9,3 ≤ 10,6 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
0180	> 20 (> 10,6 ≤ 12,0 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
0190	(> 12,0 ≤ 20,0 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
0200	(> 20 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							

		POSITIONEN					EIGENMIT-TEL-ANFOR-DERUNGEN	GESAMTRISIKO-BETRAG
		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER KAPITAL-ANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN		
		KAUFPOSI-TION	VERKAUFS-POSITION	KAUFPOSI-TION	VERKAUFS-POSITION			
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0210	Durationsbezogener Ansatz							
0220	Bereich 1							
0230	Bereich 2							
0240	Bereich 3							
0250	**Spezifisches Risiko**							
0251	Eigenmittelanforderung für Schuldtitel, die keine Verbriefungs-positionen darstellen							
0260	Schuldverschreibungen nach der ersten Kategorie in Tabelle 1							
0270	Schuldverschreibungen nach der zweiten Kategorie in Tabelle 1							
0280	Mit einer Restlaufzeit ≤ 6 Monate							
0290	Mit einer Restlaufzeit > 6 Monate und ≤ 24 Monate							
0300	Mit einer Restlaufzeit > 24 Monate							
0310	Schuldverschreibungen nach der dritten Kategorie in Tabelle 1							
0320	Schuldverschreibungen nach der vierten Kategorie in Tabelle 1							

		POSITIONEN					EIGENMIT-TEL-ANFOR-DERUNGEN	GESAMTRISIKO-BETRAG
		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER KAPITAL-ANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN		
		KAUFPOSI-TION	VERKAUFS-POSITION	KAUFPOSI-TION	VERKAUFS-POSITION			
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0321	n-ter-Ausfall-Kreditderivate mit Bonitätsbeurteilung							
0325	Eigenmittelanforderung für Verbriefungspositionen							
0330	Eigenmittelanforderung für das Korrelationshandelsportfolio							
0350	Zusatzanforderungen für Optionen (ohne Delta-Faktor-Risiken)							
0360	Vereinfachte Methode							
0370	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Gamma-Risiko							
0380	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Vega-Risiko							
0385	Delta-Plus-Ansatz - nicht kontinuierliche Optionen und Optionsscheine							
0390	Szenario-Matrixansatz							

C 19.00 - MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR SPEZIFISCHE RISIKEN IN VERBRIEFUNGEN (MKR SA SEC)

		ALLE POSITIONEN		(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN	
		KAUF-POSITION	VERKAUFS-POSITION	(-) KAUF-POSITION	(-) VERKAUFS-POSITION	KAUF-POSITION	VERKAUFS-POSITION
		0010	0020	0030	0040	0050	0060
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**						
0020	Davon: WIEDERVERBRIEFUNGEN						
0030	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**						
0040	VERBRIEFUNGEN						
0041	DAVON: FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						
0050	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
0060	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**						
0070	VERBRIEFUNGEN						
0071	DAVON: FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						
0080	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
0090	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**						
0100	VERBRIEFUNGEN						
0101	DAVON: FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN						
0110	WIEDERVERBRIEFUNGEN						

		AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTO(KAUF)POSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN																	
		[0 - 10 %]	[10 - 12 %]	[12 - 20 %]	[20 - 40 %]	[40 - 100 %]	[100 - 150 %]	[150 - 200 %]	[200 - 225 %]	[225 - 250 %]	[250 - 300 %]	[300 - 350 %]	[350 - 425 %]	[425 - 500 %]	[500 - 650 %]	[650 - 750 %]	[750 - 850 %]	[850 - 1 250 %]	1 250%
		0061	0062	0063	0064	0065	0066	0071	0072	0073	0074	0075	0076	0077	0078	0079	0081	0082	0083
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**																		
0020	Davon: WIEDERVERBRIEFUNGEN																		
0030	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**																		
0040	VERBRIEFUNGEN																		
0041	DAVON: FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN																		
0050	WIEDERVERBRIEFUNGEN																		
0060	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**																		
0070	VERBRIEFUNGEN																		
0071	DAVON: FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN																		
0080	WIEDERVERBRIEFUNGEN																		
0090	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**																		
0100	VERBRIEFUNGEN																		
0101	DAVON: FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN																		
0110	WIEDERVERBRIEFUNGEN																		

		AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTO(VERKAUFS)POSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN																	
		[0 - 10 %]	[10 - 12 %]	[12 - 20 %]	[20 - 40 %]	[40 - 100 %]	[100 - 150 %]	[150 - 200 %]	[200 - 225 %]	[225 - 250 %]	[250 - 300 %]	[300 - 350 %]	[350 - 425 %]	[425 - 500 %]	[500 - 650 %]	[650 - 750 %]	[750 - 850 %]	[850 - 1 250 %]	1 250%
		0085	0086	0087	0088	0089	0091	0092	0093	0094	0095	0096	0097	0098	0099	0101	0102	0103	0104
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**																		
0020	Davon: WIEDERVERBRIEFUNGEN																		
0030	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**																		
0040	VERBRIEFUNGEN																		
0041	DAVON: FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN																		
0050	WIEDERVERBRIEFUNGEN																		
0060	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**																		
0070	VERBRIEFUNGEN																		
0071	DAVON: FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN																		
0080	WIEDERVERBRIEFUNGEN																		
0090	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**																		
0100	VERBRIEFUNGEN																		
0101	DAVON: FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN																		
0110	WIEDERVERBRIEFUNGEN																		

		AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTOPOSITIONEN NACH ANSÄTZEN					GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖSSEN GEGEN KAPITEL 2 DER VERORDNUNG (EU) 2017/2402		VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE	NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE / EIGENMITTELANFORDERUNGEN INSGESAMT
		SEC-IRBA	SEC-SA	SEC-ERBA	INTERNER BEMESSUNGS-ANSATZ	SONSTIGE (RW = 1 250 %)	GEWICHTETE NETTOKAUFPOSITIONEN	GEWICHTETE NETTOVERKAUFS-POSITIONEN		
		0402	0403	0404	0405	0406	0530	0540	0570	0601
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**									Verknüpfung mit MKR SA TDI {325:060}
0020	Davon: WIEDERVERBRIEFUNGEN									
0030	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**									
0040	VERBRIEFUNGEN									
0041	DAVON: FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									
0050	WIEDERVERBRIEFUNGEN									
0060	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**									
0070	VERBRIEFUNGEN									
0071	DAVON: FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									
0080	WIEDERVERBRIEFUNGEN									
0090	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**									
0100	VERBRIEFUNGEN									
0101	DAVON: FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN									
0110	WIEDERVERBRIEFUNGEN									

C 20.00 - MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR DAS SPEZIFISCHE RISIKO IM KORRELATIONSHANDELSPORTFOLIO (MKR SA CTP)

		ALLE POSITIONEN		(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN	
		KAUF-POSITION	VERKAUFS-POSITION	(-) KAUF-POSITION	(-) VERKAUFS-POSITION	KAUF-POSITION	VERKAUFS-POSITION
		0010	0020	0030	0040	0050	0060
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**						
	VERBRIEFUNGSPOSITIONEN:						
0020	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**						
0030	VERBRIEFUNGEN						
0040	SONSTIGE CTP-POSITIONEN						
0050	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**						
0060	VERBRIEFUNGEN						
0070	SONSTIGE CTP-POSITIONEN						
0080	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**						
0090	VERBRIEFUNGEN						
0100	SONSTIGE CTP-POSITIONEN						
	N-TER-AUSFALL-KREDITDERIVATE:						
0110	N-TER-AUSFALL-KREDITDERIVATE						
0120	SONSTIGE CTP-POSITIONEN						

		AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTO(KAUF)POSITION NACH RISIKOGEWICHTEN										
		[0 - 10 %]	[10 - 12 %]	[12 - 20 %]	[20 - 40 %]	[40 - 100 %]	[100 - 250 %]	[250 - 350 %]	[350 - 425 %]	[425 - 650 %]	[650 - 1 250 %]	1 250 %
		0071	0072	0073	0074	0075	0076	0077	0078	0079	0081	0082
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**											
	VERBRIEFUNGSPOSITIONEN:											
0020	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**											
0030	VERBRIEFUNGEN											
0040	SONSTIGE CTP-POSITIONEN											
0050	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**											
0060	VERBRIEFUNGEN											
0070	SONSTIGE CTP-POSITIONEN											
0080	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**											
0090	VERBRIEFUNGEN											
0100	SONSTIGE CTP-POSITIONEN											
	N-TER-AUSFALL-KREDITDERIVATE:											
0110	N-TER-AUSFALL-KREDITDERIVATE											
0120	SONSTIGE CTP-POSITIONEN											

		AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTO(VERKAUFS)POSITION NACH RISIKOGEWICHTEN										
		[0 - 10 %]	[10 - 12 %]	[12 - 20 %]	[20 - 40 %]	[40 - 100 %]	[100 - 250 %]	[250 - 350 %]	[350 - 425 %]	[425 - 650 %]	[650 - 1 250 %]	1 250 %
		0086	0087	0088	0089	0091	0092	0093	0094	0095	0096	0097
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**											
	VERBRIEFUNGSPOSITIONEN:											
0020	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**											
0030	VERBRIEFUNGEN											
0040	SONSTIGE CTP-POSITIONEN											
0050	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**											
0060	VERBRIEFUNGEN											
0070	SONSTIGE CTP-POSITIONEN											
0080	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**											
0090	VERBRIEFUNGEN											
0100	SONSTIGE CTP-POSITIONEN											
	N-TER-AUSFALL-KREDITDERIVATE:											
0110	N-TER-AUSFALL-KREDITDERIVATE											
0120	SONSTIGE CTP-POSITIONEN											

		AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTOPOSITIONEN NACH ANSÄTZEN					VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE		NACH OBERGRENZE		EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN INSGESAMT
		SEC-IRBA	SEC-SA	SEC-ERBA	INTERNER BEMESSUNGSANSATZ	SONSTIGE (RW = 1 250 %)	GEWICHTETE NETTOKAUFPOSITIONEN	GEWICHTETE NETTOVERKAUFS-POSITIONEN	GEWICHTETE NETTOKAUFPOSITIONEN	GEWICHTETE NETTOVERKAUFS-POSITIONEN	
		0402	0403	0404	0405	0406	0410	0420	0430	0440	0450
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**										Verknüpfung mit MKR SA TDI {330:060}
	VERBRIEFUNGSPOSITIONEN:										
0020	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**										
0030	VERBRIEFUNGEN										
0040	SONSTIGE CTP-POSITIONEN										
0050	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**										
0060	VERBRIEFUNGEN										
0070	SONSTIGE CTP-POSITIONEN										
0080	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**										
0090	VERBRIEFUNGEN										
0100	SONSTIGE CTP-POSITIONEN										
	N-TER-AUSFALL-KREDITDERIVATE:										
0110	N-TER-AUSFALL-KREDITDERIVATE										
0120	SONSTIGE CTP-POSITIONEN										

C 21.00 - MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BEI AKTIENINSTRUMENTEN (MKR SA EQU)

Nationaler Markt:	

		POSITIONEN					EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	GESAMT-RISIKO-BETRAG
		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER KAPITAL-ANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN		
		KAUFPOSITION	**VERKAUFSPO-SITION**	**KAUFPOSITION**	**VERKAUFSPO-SITION**			
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0010	**IM HANDELSBUCH GEHALTENE AKTIEN-INSTRUMENTE**							Verknüpfung mit CA
0020	Allgemeines Risiko							
0021	Derivate							
0022	Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten							
0030	Breit gestreute börsengehandelte Aktienindex-Terminkontrakte, für die ein bestimmter Ansatz gilt							
0040	Sonstige Aktieninstrumente außer breit gestreuten börsengehandelten Aktienindex-Terminkontrakten							
0050	Spezifisches Risiko							
0090	Zusatzanforderungen für Optionen (ohne Delta-Faktor-Risiken)							
0100	Vereinfachte Methode							
0110	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Gamma-Risiko							
0120	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Vega-Risiko							

		POSITIONEN					EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	GESAMT-RISIKO-BETRAG
		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER KAPITAL-ANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN		
		KAUFPOSITION	**VERKAUFSPO-SITION**	**KAUFPOSITION**	**VERKAUFSPO-SITION**			
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0125	Delta-Plus-Ansatz - nicht kontinuierliche Optionen und Optionsscheine							
0130	Szenario-Matrixansatz							

C 22.00 - MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR DAS FREMDWÄHRUNGSRISIKO (MKR SA FX)

		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER KAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (Einschließlich Umverteilung nicht ausgeglichener Positionen in Nicht-Berichtswährungen, für die eine besondere Behandlung für ausgeglichene Positionen gilt)			EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKO-BETRAG
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	AUSGEGLICHEN		
		0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0010	**POSITIONEN INSGESAMT**									Verknüpfung mit CA
0020	Eng verbundene Währungen									
0025	davon: Berichtswährung									
0030	Alle sonstigen Währungen (unter Einschluss von OGA, die als unterschiedliche Währungen behandelt werden)									
0040	Gold									
0050	Zusatzanforderungen für Optionen (ohne Delta-Faktor-Risiken)									
0060	Vereinfachte Methode									
0070	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Gamma-Risiko									
0080	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Vega-Risiko									

		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER KAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (Einschließlich Umverteilung nicht ausgeglichener Positionen in Nicht-Berichtswährungen, für die eine besondere Behandlung für ausgeglichene Positionen gilt)			EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKO-BETRAG
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	AUSGEGLICHEN		
		0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0085	Delta-Plus-Ansatz - nicht kontinuierliche Optionen und Optionsscheine									
0090	Szenario-Matrixansatz									
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTEN POSITIONEN (EINSCHLIESSLICH DER BERICHTSWÄHRUNG) NACH RISIKOPOSITIONSARTEN										
0100	Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten außer außerbilanziellen Posten und Derivaten									
0110	Außerbilanzielle Posten									
0120	Derivate									
Zusatzinformationen: WÄHRUNGSPOSITIONEN										
0130	EUR									
0140	Lek									
0150	Argentinischer Peso									
0160	Australischer Dollar									
0170	Brasilianischer Real									

		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER KAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (Einschließlich Umverteilung nicht ausgeglichener Positionen in Nicht-Berichtswährungen, für die eine besondere Behandlung für ausgeglichene Positionen gilt)			EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKO-BETRAG
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	AUSGEGLICHEN		
		0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0180	Bulgarischer Lev									
0190	Kanadischer Dollar									
0200	Tschechische Krone									
0210	Dänische Krone									
0220	Ägyptisches Pfund									
0230	Pfund Sterling									
0240	Forint									
0250	Yen									
0270	Litauische Litas									
0280	Dinar									
0290	Mexikanischer Peso									
0300	Zloty									

		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER KAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (Einschließlich Umverteilung nicht ausgeglichener Positionen in Nicht-Berichtswährungen, für die eine besondere Behandlung für ausgeglichene Positionen gilt)			EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKO-BETRAG
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	AUSGEGLICHEN		
		0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0310	Rumänischer Leu									
0320	Russischer Rubel									
0330	Serbischer Dinar									
0340	Schwedische Krone									
0350	Schweizer Franken									
0360	Türkische Lira									
0370	Hryvnia									
0380	US-Dollar									
0390	Isländische Krone									
0400	Norwegische Krone									

		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER KAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (Einschließlich Umverteilung nicht ausgeglichener Positionen in Nicht-Berichtswährungen, für die eine besondere Behandlung für ausgeglichene Positionen gilt)			EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKO-BETRAG
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	AUSGEGLICHEN		
		0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0410	Hongkong-Dollar									
0420	Neuer Taiwan-Dollar									
0430	Neuseeland-Dollar									
0440	Singapur-Dollar									
0450	Südkoreanischer Won									
0460	Renminbi Yuan									
0470	Sonstige									
0480	Kuna									

C 23.00 - MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR WARENPOSITIONEN (MKR SA COM)

		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER KAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN	EIGENMITTELANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBETRAG
		KAUFPOSITION	VERKAUFS-POSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFS-POSITION			
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0010	**WARENPOSITIONEN INSGESAMT**							Verknüpfung mit CA
0020	Edelmetalle (ausgenommen Gold)							
0030	Nichtedelmetalle							
0040	Agrarerzeugnisse (Weichwaren)							
0050	Sonstige							
0060	Davon Energieprodukte (Öl, Gas)							
0070	Laufzeitbandverfahren							
0080	Erweitertes Laufzeitbandverfahren							
0090	Vereinfachtes Verfahren: Alle Positionen							

		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER KAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN	EIGENMITTELANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBETRAG
		KAUFPOSITION	VERKAUFS-POSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFS-POSITION			
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0100	Zusatzanforderungen für Optionen (ohne Delta-Faktor-Risiken)							
0110	Vereinfachte Methode							
0120	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Gamma-Risiko							
0130	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Vega-Risiko							
0135	Delta-Plus-Ansatz - nicht kontinuierliche Optionen und Optionsscheine							
0140	Szenario-Matrixansatz							

C 24.00 - INTERNES MARKTRISIKOMODELL (MKR IM)

		RISIKOPOTENZIAL (VaR)		RISIKOPOTENZIAL UNTER STRESSBEDINGUNGEN (SVaR)		KAPITALANFORDERUNG FÜR DAS ZUSÄTZLICHE AUSFALL- UND MIGRATIONSRISIKO		KAPITALANFORDERUNG FÜR ALLE PREISRISIKEN BEI CTP		
		MULTIPLIKATIONSFAKTOR (m_c) x DURCHSCHNITT DER VORAUSGEGANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE (VaR_{avg})	VORTAGESWERT DES RISIKOPOTENZIALS (VaR_{t-1})	MULTIPLIKATIONS-FAKTOR (m_s) x DURCHSCHNITT DER VORAUSGEGANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE ($SVaR_{avg}$)	LETZTE VERFÜGBARE MASSZAHL ($SVaR_{t-1}$)	DURCHSCHNITTSWERT DIESER MASSZAHL IN DEN VORAUSGEGANGENEN 12 WOCHEN	LETZTE VERFÜGBARE MASSZAHL	UNTERGRENZE	DURCHSCHNITTSWERT DIESER MASSZAHL IN DEN VORAUS-GEGANGENEN 12 WOCHEN	LETZTE VERFÜGBARE MASSZAHL
		0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110
0010	**POSITIONEN INSGESAMT**									
	Zusatzinformationen: AUFSCHLÜSSELUNG DES MARKTRISIKOS									
0020	**Börsengehandelte Schuldtitel**									
0030	**TDI - Allgemeines Risiko**									
0040	**TDI - Spezifisches Risiko**									
0050	**Aktieninstrumente**									
0060	**Aktieninstrumente - Allgemeines Risiko**									
0070	**Aktieninstrumente - Spezifisches Risiko**									
0080	**Fremdwährungsrisiko**									
0090	**Warenpositionsrisiko**									
0100	**Gesamtbetrag für das allgemeine Risiko**									
0110	**Gesamtbetrag für das spezifische Risiko**									

		EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBETRAG	Zahl der Überschreitungen während der vorausgegangenen 250 Geschäftstage	VaR Multiplikationsfaktor (m_c)	SVaR Multiplikationsfaktor (m_s)	ANGENOMMENE ANFORDERUNG FÜR DIE CTP-UNTERGRENZE - GEWICHTETE NETTOKAUFPOSITIONEN NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE	ANGENOMMENE ANFORDERUNG FÜR DIE CTP-UNTERGRENZE - GEWICHTETE NETTOVERKAUFS-POSITIONEN NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE
		0120	0130	0140	0150	0160	0170	0180
0010	**POSITIONEN INSGESAMT**		Verknüpfung mit CA					
	Zusatzinformationen: AUFSCHLÜSSELUNG DES MARKTRISIKOS							
0020	**Börsengehandelte Schuldtitel**							
0030	**TDI - Allgemeines Risiko**							
0040	**TDI - Spezifisches Risiko**							
0050	**Aktieninstrumente**							
0060	**Aktieninstrumente - Allgemeines Risiko**							
0070	**Aktieninstrumente - Spezifisches Risiko**							
0080	**Fremdwährungsrisiko**							
0090	**Warenpositionsrisiko**							
0100	**Gesamtbetrag für das allgemeine Risiko**							
0110	**Gesamtbetrag für das spezifische Risiko**							

C 25.00 - RISIKO EINER ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG (CVA)

		RISIKOPOSITIONSWERT			RISIKOPOTENZIAL (VaR)		RISIKOPOTENZIAL UNTER STRESSBEDINGUNGEN (SVaR)	
			davon: OTC-Derivate	davon: WERTPAPIER-FINANZIERUNGS-GESCHÄFTE (SFT)	MULTIPLIKATIONSFAKTOR (m_c) x DURCHSCHNITT DER VORAUSGEGANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE (VaR_{avg})	VORTAGESWERT DES RISIKO-POTENZIALS (VaR_{t-1})	MULTIPLIKATIONSFAKTOR (m_s) x DURCHSCHNITT DER VORAUSGEGANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE ($SVaR_{avg}$)	LETZTE VERFÜGBARE MASSZAHL ($SVaR_{t-1}$)
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0010	**CVA-Risiko insgesamt**							
0020	**Nach der fortgeschrittenen Methode**							
0030	**Nach der Standardmethode**							
0040	**Auf OEM-Grundlage**							

		EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKO-BETRAG	ZUSATZINFORMATIONEN			NENNBETRÄGE DER ABSICHERUNGEN GEGEN CVA-RISIKEN	
				Anzahl der Gegenparteien	davon: zur Berechnung des Kreditspreads wurde ein Näherungswert verwendet	EINGEGANGENE CVA	EINZEL-ADRESSEN-KREDIT-AUSFALLSWAP	INDEX-KREDIT-AUSFALL-SWAPS
		0080	0090	0100	0110	0120	0130	0140
0010	**CVA-Risiko insgesamt**		Verknüpfung mit {CA2;r640;c010}					
0020	**Nach der fortgeschrittenen Methode**		Verknüpfung mit {CA2;r650;c010}					
0030	**Nach der Standardmethode**		Verknüpfung mit {CA2;r660;c010}					
0040	**Auf OEM-Grundlage**		Verknüpfung mit {CA2;r670;c010}					

C 32.01 - VORSICHTIGE BEWERTUNG: ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN (PRUVAL 1)

			ZEITWERT-BILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN		WEGEN TEILWEISER AUSWIRKUNGEN AUF DAS HARTE KERNKAPITAL AUSGENOMMENE ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN					IN DER MELDESCHWELLE NACH ARTIKEL 4 ABSATZ 1 BERÜCKSICHTIGTE ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN	
				DAVON: HANDELSBUCH	KONGRUENZ	BILANZIERUNG VON SICHERUNGS-GESCHÄFTEN	AUFSICHTLICHE KORREKTURPOSTEN	SONSTIGE	ANMERKUNGEN ZU SONSTIGE		HANDELSBUCH DAVON:
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090
0010	**1**	**GESAMTWERT DER ZEITWERTBILANZIERTEN VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN**									
0020	**1,1**	**GESAMTWERT DER ZEITWERTBILANZIERTEN VERMÖGENSWERTE**									
0030	1.1.1	ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE									
0040	1.1.2	ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE									
0050	1.1.3	NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ZU BEWERTEN SIND									
0060	1.1.4	ALS ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET DESIGNIERTE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE									
0070	1.1.5	FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS BEWERTET WERDEN									
0080	1.1.6	NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE, NICHT DERIVATIVE, ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE									
0090	1.1.7	NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE, NICHT DERIVATIVE, ERFOLGSNEUTRAL IM EIGENKAPITAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE									
0100	1.1.8	SONSTIGE NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE NICHT DERIVATIVE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE									

			ZEITWERT-BILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN	DAVON: HANDELSBUCH	WEGEN TEILWEISER AUSWIRKUNGEN AUF DAS HARTE KERNKAPITAL AUSGENOMMENE ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN					IN DER MELDESCHWELLE NACH ARTIKEL 4 ABSATZ 1 BERÜCKSICHTIGTE ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN	HANDELSBUCH DAVON:
					KONGRUENZ	BILANZIERUNG VON SICHERUNGS-GESCHÄFTEN	AUFSICHTLICHE KORREKTURPOSTEN	SONSTIGE	ANMERKUNGEN ZU SONSTIGE		
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090
0110	1.1.9	DERIVATE - BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN									
0120	1.1.10	ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT DER GESICHERTEN GRUNDGESCHÄFTE IM RAHMEN DER ABSICHERUNG EINES PORTFOLIOS GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN									
0130	1.1.11	BETEILIGUNGEN AN TOCHTER-, GEMEINSCHAFTS- UND ASSOZIIERTEN UNTERNEHMEN									
0140	1.1.12	(-) SICHERHEITSABSCHLÄGE AUF ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE VERMÖGENSWERTE, DIE ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET WERDEN									
0150	**1,2**	**GESAMTWERT DER ZEITWERTBILANZIERTEN VERBINDLICHKEITEN**									
0160	1.2.1	ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN									
0170	1.2.2	ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN									
0180	1.2.3	ALS ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET DESIGNIERTE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN									
0190	1.2.4	DERIVATE - BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN									
0200	1.2.5	ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT DER GESICHERTEN GRUNDGESCHÄFTE IM RAHMEN DER ABSICHERUNG EINES PORTFOLIOS GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN									
0210	1.2.6	SICHERHEITSABSCHLÄGE AUF ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE VERBINDLICHKEITEN, DIE ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET WERDEN									

C 32.02 - VORSICHTIGE BEWERTUNG: KERNANSATZ (PRUVAL 2)

			KATEGORIESPEZIFISCHE AVAS									
			MARKT-PREIS-UNSICHERHEIT	DAVON: NACH DEM EXPERTEN-KONZEPT BERECHNET	GLATTSTELLUNGS-KOSTEN	DAVON: NACH DEM EXPERTEN-KONZEPT BERECHNET	MODELLRISIKO	DAVON: NACH DEM EXPERTEN-KONZEPT BERECHNET	KONZENTRIERTE POSITIONEN	KÜNFTIGE VERWALTUNGS-KOSTEN	VORZEITIGE VERTRAGS-BEENDIGUNG	OPERATIONELLES RISIKO
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0010	**1**	**KERNKONZEPT**										
0020		*DAVON: HANDELSBUCH*										
0030	**1,1**	**PORTFOLIOS GEMÄSS DEN ARTIKELN 9 BIS 17 - KATEGORIESPEZIFISCHER GESAMTWERT NACH DIVERSIFIZIERUNG**										
0040	**1.1.1**	**KATEGORIESPEZIFISCHER GESAMTWERT VOR DIVERSIFIZIERUNG**										
0050	1.1.1*	*DAVON: AVA FÜR NOCH NICHT EINGENOMMENE KREDITSPREADS*										
0060	1.1.1**	*DAVON: AVA FÜR INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSKOSTEN*										
0070	1.1.1***	*DAVON: GEMÄSS ARTIKEL 9 ABSATZ 2 DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2016/101 MIT NULL BEWERTETE AVA*										
0080	1.1.1****	*DAVON: GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 2 UND 3 DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2016/101 MIT NULL BEWERTETE AVA*										

			KATEGORIESPEZIFISCHE AVAS									
			MARKT-PREIS-UNSICHERHEIT	DAVON: NACH DEM EXPERTEN-KONZEPT BERECHNET	GLATTSTELLUNGS-KOSTEN	DAVON: NACH DEM EXPERTEN-KONZEPT BERECHNET	MODELLRISIKO	DAVON: NACH DEM EXPERTEN-KONZEPT BERECHNET	KONZENTRIERTE POSITIONEN	KÜNFTIGE VERWALTUNGS-KOSTEN	VORZEITIGE VERTRAGS-BEENDIGUNG	OPERATIONELLES RISIKO
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0090	1.1.1.1	ZINSSÄTZE										
0100	1.1.1.2	FREMDWÄHRUNGEN										
0110	1.1.1.3	KREDIT										
0120	1.1.1.4	AKTIENINSTRUMENTE										
0130	1.1.1.5	WARENPOSITIONEN										
0140	**1.1.2**	**(-) DIVERSIFIZIERUNGSVORTEILE**										
0150	1.1.2.1	(-) NACH METHODE 1 BERECHNETE DIVERSIFIZIERUNGSVORTEILE										
0160	1.1.2.2	(-) NACH METHODE 2 BERECHNETE DIVERSIFIZIERUNGSVORTEILE										
0170	1.1.2.2*	ZUSATZINFORMATION: AVAS VOR DIVERSIFIZIERUNG, DIE DURCH DIE DIVERSIFIZIERUNG NACH METHODE 2 UM MEHR ALS 90 % GESENKT WERDEN										

			KATEGORIESPEZIFISCHE AVAS									
			MARKT-PREIS-UNSICHERHEIT	DAVON: NACH DEM EXPERTEN-KONZEPT BERECHNET	GLATTSTELLUNGS-KOSTEN	DAVON: NACH DEM EXPERTEN-KONZEPT BERECHNET	MODELLRISIKO	DAVON: NACH DEM EXPERTEN-KONZEPT BERECHNET	KONZENTRIERTE POSITIONEN	KÜNFTIGE VERWALTUNGS-KOSTEN	VORZEITIGE VERTRAGS-BEENDIGUNG	OPERATIONELLES RISIKO
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100
0180	**1,2**	**PORTFOLIOS NACH DEM AUSWEICH-KONZEPT**										
0190	1.2.1	100 % DER NICHT REALISIERTEN GEWINNE										
0200	1.2.2	10 % DES NOMINALWERTS										
0210	1.2.3	25 % DES WERTS SEIT ABSCHLUSS										

			GESAMT-AVA	AUFWÄRTS-UNSICHERHEIT	ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN		QTD-EINNAHMEN	IPV-DIFFERENZ
					ZEITWERT-BILANZIERTE VERMÖGENSWERTE	ZEITWERT-BILANZIERTE VERBINDLICHKEITEN		
			0110	0120	0130	0140	0150	0160
0010	**1**	**KERNKONZEPT**						
0020		*DAVON: HANDELSBUCH*						
0030	**1,1**	**PORTFOLIOS GEMÄSS DEN ARTIKELN 9 BIS 17 - KATEGORIESPEZIFISCHER GESAMTWERT NACH DIVERSIFIZIERUNG**						
0040	**1.1.1**	**KATEGORIESPEZIFISCHER GESAMTWERT VOR DIVERSIFIZIERUNG**						
0050	1.1.1*	*DAVON: AVA FÜR NOCH NICHT EINGENOMMENE KREDITSPREADS*						
0060	1.1.1**	*DAVON: AVA FÜR INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSKOSTEN*						
0070	1.1.1***	*DAVON: GEMÄSS ARTIKEL 9 ABSATZ 2 DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2016/101 MIT NULL BEWERTETE AVA*						
0080	1.1.1****	*DAVON: GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 2 UND 3 DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2016/101 MIT NULL BEWERTETE AVA*						

			GESAMT-AVA	AUFWÄRTS-UNSICHERHEIT	ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN		QTD-EINNAHMEN	IPV-DIFFERENZ
					ZEITWERT-BILANZIERTE VERMÖGENSWERTE	ZEITWERT-BILANZIERTE VERBINDLICHKEITEN		
			0110	0120	0130	0140	0150	0160
0090	1.1.1.1	ZINSSÄTZE						
0100	1.1.1.2	FREMDWÄHRUNGEN						
0110	1.1.1.3	KREDIT						
0120	1.1.1.4	AKTIENINSTRUMENTE						
0130	1.1.1.5	WARENPOSITIONEN						
0140	**1.1.2**	**(-) DIVERSIFIZIERUNGSVORTEILE**						
0150	1.1.2.1	(-) NACH METHODE 1 BERECHNETE DIVERSIFIZIERUNGSVORTEILE						
0160	1.1.2.2	(-) NACH METHODE 2 BERECHNETE DIVERSIFIZIERUNGSVORTEILE						
0170	1.1.2.2*	ZUSATZINFORMATION: AVAS VOR DIVERSIFIZIERUNG, DIE DURCH DIE DIVERSIFIZIERUNG NACH METHODE 2 UM MEHR ALS 90 % GESENKT WERDEN						

			GESAMT-AVA	AUFWÄRTS-UNSICHERHEIT	ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN		QTD-EINNAHMEN	IPV-DIFFERENZ
					ZEITWERT-BILANZIERTE VERMÖGENSWERTE	ZEITWERT-BILANZIERTE VERBINDLICHKEITEN		
			0110	0120	0130	0140	0150	0160
0180	**1,2**	**PORTFOLIOS NACH DEM AUSWEICHKONZEPT**						
0190	1.2.1	100 % DER NICHT REALISIERTEN GEWINNE						
0200	1.2.2	10 % DES NOMINALWERTS						
0210	1.2.3	25 % DES WERTS SEIT ABSCHLUSS						

			ANPASSUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS									ERSTAN-SATZ-GUV	ERLÄUTE-RUNG
			MARKT-PREIS-UNSI-CHERHEIT	GLATT-STEL-LUNGS-KOSTEN	MODELL-RISIKO	KONZEN-TRIERTE POSITIO-NEN	NOCH NICHT EIN-GENOM-MENE KRE-DITSPRE-ADS	INVESTITI-ONS- UND FINANZIE-RUNGS-KOSTEN	KÜNFTIGE VERWAL-TUNGS-KOSTEN	VORZEI-TIGE VER-TRAGS-BE-ENDIGUNG	OPERATIO-NELLES RI-SIKO		
			0170	0180	0190	0200	0210	0220	0230	0240	0250	0260	0270
0010	**1**	**KERNKONZEPT**											
0020		*DAVON: HANDELSBUCH*											
0030	**1,1**	**PORTFOLIOS GEMÄSS DEN ARTIKELN 9 BIS 17 - KATEGORIESPEZIFISCHER GESAMTWERT NACH DIVERSIFIZIERUNG**											
0040	**1.1.1**	**KATEGORIESPEZIFISCHER GESAMTWERT VOR DIVERSIFIZIERUNG**											
0050	1.1.1*	*DAVON: AVA FÜR NOCH NICHT EINGENOMMENE KREDITSPREADS*											
0060	1.1.1**	*DAVON: AVA FÜR INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSKOSTEN*											
0070	1.1.1***	*DAVON: GEMÄSS ARTIKEL 9 ABSATZ 2 DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2016/101 MIT NULL BEWERTETE AVA*											
0080	1.1.1****	*DAVON: GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 2 UND 3 DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2016/101 MIT NULL BEWERTETE AVA*											

			ANPASSUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS									ERSTAN-SATZ-GUV	ERLÄUTE-RUNG
			MARKT-PREIS-UNSI-CHERHEIT	GLATT-STEL-LUNGS-KOSTEN	MODELL-RISIKO	KONZEN-TRIERTE POSITIO-NEN	NOCH NICHT EIN-GENOM-MENE KRE-DITSPRE-ADS	INVESTITI-ONS- UND FINANZIE-RUNGS-KOSTEN	KÜNFTIGE VERWAL-TUNGS-KOSTEN	VORZEI-TIGE VER-TRAGS-BE-ENDIGUNG	OPERATIO-NELLES RI-SIKO		
			0170	0180	0190	0200	0210	0220	0230	0240	0250	0260	0270
0090	1.1.1.1	ZINSSÄTZE											
0100	1.1.1.2	FREMDWÄHRUNGEN											
0110	1.1.1.3	KREDIT											
0120	1.1.1.4	AKTIENINSTRUMENTE											
0130	1.1.1.5	WARENPOSITIONEN											
0140	**1.1.2**	**(-) DIVERSIFIZIERUNGSVORTEILE**											
0150	1.1.2.1	(-) NACH METHODE 1 BERECHNETE DIVERSIFIZIERUNGSVORTEILE											
0160	1.1.2.2	(-) NACH METHODE 2 BERECHNETE DIVERSIFIZIERUNGSVORTEILE											
0170	1.1.2.2*	ZUSATZINFORMATION: AVAS VOR DIVERSIFIZIERUNG, DIE DURCH DIE DIVERSIFIZIERUNG NACH METHODE 2 UM MEHR ALS 90 % GESENKT WERDEN											

			ANPASSUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS									ERSTAN-SATZ-GUV	ERLÄUTE-RUNG
			MARKT-PREIS-UNSI-CHERHEIT	GLATT-STEL-LUNGS-KOSTEN	MODELL-RISIKO	KONZEN-TRIERTE POSITIO-NEN	NOCH NICHT EIN-GENOM-MENE KRE-DITSPRE-ADS	INVESTITI-ONS- UND FINANZIE-RUNGS-KOSTEN	KÜNFTIGE VERWAL-TUNGS-KOSTEN	VORZEI-TIGE VER-TRAGS-BE-ENDIGUNG	OPERATIO-NELLES RI-SIKO		
			0170	0180	0190	0200	0210	0220	0230	0240	0250	0260	0270
0180	**1,2**	**PORTFOLIOS NACH DEM AUSWEICH-KONZEPT**											
0190	1.2.1	100 % DER NICHT REALISIERTEN GE-WINNE											
0200	1.2.2	10 % DES NOMINALWERTS											
0210	1.2.3	25 % DES WERTS SEIT ABSCHLUSS											

C 32.03 - VORSICHTIGE BEWERTUNG: AVA FÜR DAS MODELLRISIKO (PRUVAL 3)

RANG	MODELL	RISIKO-KATEGORIE	PRODUKT	BEOBACHTBARKEIT	AVA FÜR DAS MODELL-RISIKO			NACH METHODE 2 BERECHNETE AGGREGIERTE AVA	ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN		DIFFERENZ IM VERFAHREN DER UNABHÄNGIGEN PREISÜBERPRÜFUNG (IPV-DIFFERENZ) (ERGEBNISPRÜFUNG)	IPV-ABDECKUNG (ERGEBNISPRÜFUNG)	ANPASSUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS		ERSTANSATZ-GUV
						DAVON: NACH DEM EXPERTENKONZEPT	DAVON: AGGREGIERT NACH METHODE 2		ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE	ZEITWERTBILANZIERTE VERBINDLICHKEITEN			MODELLRISIKO	VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG	
0005	0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120	0130	0140	0150

C 32.04 - VORSICHTIGE BEWERTUNG: AVA FÜR DAS MODELLRISIKO (PRUVAL 4)

RANG	RISIKOKATEGO-RIE	PRODUKT	BASISWERT	UMFANG DER ZUGRUNDELIE-GENDEN KON-ZENTRIERTEN POSITION	GRÖSSEN-EIN-HEIT	MARKTWERT	VORSICHTIGE AUSSTIEGS-PERI-ODE	AVA FÜR KON-ZENTRIERTE PO-SITION	BERICHTIGUNG DES BEIZULE-GENDEN ZEIT-WERTS FÜR KONZEN-TRIERTE POSI-TIONEN	IPV-DIFFERENZ
0005	0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100

C 33.00 - RISIKOPOSITIONEN GEGENÜBER STAATEN NACH LAND DER GEGENPARTEI (GOV)

Land:

		Direkte Risikopositionen						
		Bilanzwirksame Risikopositionen						
				Nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte nach Bilanzierungsportfolio				
		Gesamter Bruttobuchwert nicht derivativer finanzieller Vermögenswerte	Gesamter Bruttobuchwert nicht derivativer finanzieller Vermögenswerte (abzüglich der Verkaufspositionen)	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0010	Gesamtsumme der Risikopositionen							
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RISIKO, REGULIERUNGSANSATZ UND RISIKOPOSITIONSKLASSEN:								
0020	Dem Kreditrisikorahmen unterliegende Risikopositionen							
0030	Standardansatz							
0040	Zentralstaaten							
0050	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften							
0060	Öffentliche Stellen							
0070	Internationale Organisationen							
0075	Sonstige dem Standardansatz unterliegende Risikopositionen gegenüber Staaten							
0080	IRB-Ansatz							
0090	Zentralstaaten							
0100	Regionale und lokale Gebietskörperschaften [Zentralstaaten]							
0110	Regionale und lokale Gebietskörperschaften [Institute]							
0120	Öffentliche Stellen [Zentralstaaten]							

		Direkte Risikopositionen						
		Bilanzwirksame Risikopositionen						
				Nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte nach Bilanzierungsportfolio				
		Gesamter Bruttobuchwert nicht derivativer finanzieller Vermögenswerte	Gesamter Bruttobuchwert nicht derivativer finanzieller Vermögenswerte (abzüglich der Verkaufspositionen)	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0130	Öffentliche Stellen [Institute]							
0140	Internationale Organisationen [Zentralstaaten]							
0155	Sonstige dem IRB-Ansatz unterliegende Risikopositionen gegenüber Staaten							
0160	Risikopositionen unter dem Marktrisikorahmen							
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RESTLAUFZEIT:								
0170	[0 - 3M [							
0180	[3M - 1J [							
0190	[1J - 2J [							
0200	[2J - 3J [							
0210	[3J - 5J [							
0220	[5J - 10J [							
0230	[10J und mehr							

		Direkte Risikopositionen						
		Bilanzwirksame Risikopositionen						
		Nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte nach Bilanzierungsportfolio					Verkaufspositionen	Davon: als zu Handelszwecken gehalten oder zum Handelsbestand gehörend eingestufte Verkaufspositionen aus Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften
		Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte	Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte		
		0080	0090	0100	0110	0120	0130	0140
0010	Gesamtsumme der Risikopositionen							
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RISIKO, REGULIERUNGSANSATZ UND RISIKOPOSITIONSKLASSEN:								
0020	Dem Kreditrisikorahmen unterliegende Risikopositionen							
0030	Standardansatz							
0040	Zentralstaaten							
0050	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften							
0060	Öffentliche Stellen							
0070	Internationale Organisationen							
0075	Sonstige dem Standardansatz unterliegende Risikopositionen gegenüber Staaten							
0080	IRB-Ansatz							
0090	Zentralstaaten							
0100	Regionale und lokale Gebietskörperschaften [Zentralstaaten]							
0110	Regionale und lokale Gebietskörperschaften [Institute]							
0120	Öffentliche Stellen [Zentralstaaten]							

		Direkte Risikopositionen						
		Bilanzwirksame Risikopositionen						
		Nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte nach Bilanzierungsportfolio					Verkaufspositionen	Davon: als zu Handelszwecken gehalten oder zum Handelsbestand gehörend eingestufte Verkaufspositionen aus Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften
		Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte	Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte		
		0080	0090	0100	0110	0120	0130	0140
0130	Öffentliche Stellen [Institute]							
0140	Internationale Organisationen [Zentralstaaten]							
0155	Sonstige dem IRB-Ansatz unterliegende Risikopositionen gegenüber Staaten							
0160	Risikopositionen unter dem Marktrisikorahmen							
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RESTLAUFZEIT:								
0170	[0 - 3M [							
0180	[3M - 1J [							
0190	[1J - 2J [							
0200	[2J - 3J [							
0210	[3J - 5J [							
0220	[5J - 10J [							
0230	[10J und mehr							

		Direkte Risikopositionen								
							Derivate			
							Derivate mit positivem beizulegendem Zeitwert		Derivate mit negativem beizulegendem Zeitwert	
		Kumulierte Wertminderung	davon: aus finanziellen Vermögenswerten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, oder aus nicht zum Handelsbestand gehörenden, nicht derivativen, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	davon: aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten oder aus nicht zum Handelsbestand gehörenden, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten	davon: aus finanziellen Vermögenswerten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, oder aus nicht zum Handelsbestand gehörenden, nicht derivativen, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten	Buchwert	Nominalbetrag	Buchwert	Nominalbetrag
		0150	0160	0170	0180	0190	0200	0210	0220	0230
0010	Gesamtsumme der Risikopositionen									
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RISIKO, REGULIERUNGSANSATZ UND RISIKOPOSITIONSKLASSEN:										
0020	Dem Kreditrisikorahmen unterliegende Risikopositionen									
0030	Standardansatz									
0040	Zentralstaaten									
0050	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften									
0060	Öffentliche Stellen									
0070	Internationale Organisationen									
0075	Sonstige dem Standardansatz unterliegende Risikopositionen gegenüber Staaten									
0080	IRB-Ansatz									
0090	Zentralstaaten									
0100	Regionale und lokale Gebietskörperschaften [Zentralstaaten]									
0110	Regionale und lokale Gebietskörperschaften [Institute]									
0120	Öffentliche Stellen [Zentralstaaten]									

		Direkte Risikopositionen								
							Derivate			
							Derivate mit positivem beizulegendem Zeitwert		Derivate mit negativem beizulegendem Zeitwert	
		Kumulierte Wertminderung	davon: aus finanziellen Vermögenswerten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, oder aus nicht zum Handelsbestand gehörenden, nicht derivativen, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	davon: aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten oder aus nicht zum Handelsbestand gehörenden, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten	davon: aus finanziellen Vermögenswerten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, oder aus nicht zum Handelsbestand gehörenden, nicht derivativen, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten	Buchwert	Nominalbetrag	Buchwert	Nominalbetrag
		0150	0160	0170	0180	0190	0200	0210	0220	0230
0130	Öffentliche Stellen [Institute]									
0140	Internationale Organisationen [Zentralstaaten]									
0155	Sonstige dem IRB-Ansatz unterliegende Risikopositionen gegenüber Staaten									
0160	Risikopositionen unter dem Marktrisikorahmen									
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RESTLAUFZEIT:										
0170	[0 - 3M [									
0180	[3M - 1J [									
0190	[1J - 2J [									
0200	[2J - 3J [									
0210	[3J - 5J [									
0220	[5J - 10J [									
0230	[10J und mehr									

		Direkte Risikopositionen			Zusatzinformation: verkaufte Kreditderivate auf Risikopositionen gegenüber Staaten		Risiko-positions-wert	Risikogewichteter Positionsbetrag
		Außerbilanzielle Risikopositionen						
		Nominalbetrag	Rückstellungen	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	Derivate mit positivem beizulegendem Zeitwert - Buchwert	Derivate mit negativem beizulegendem Zeitwert - Buchwert		
		0240	0250	0260	0270	0280	0290	0300
0010	Gesamtsumme der Risikopositionen							
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RISIKO, REGULIERUNGSANSATZ UND RISIKOPOSITIONSKLASSEN:								
0020	Dem Kreditrisikorahmen unterliegende Risikopositionen							
0030	Standardansatz							
0040	Zentralstaaten							
0050	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften							
0060	Öffentliche Stellen							
0070	Internationale Organisationen							
0075	Sonstige dem Standardansatz unterliegende Risikopositionen gegenüber Staaten							
0080	IRB-Ansatz							
0090	Zentralstaaten							
0100	Regionale und lokale Gebietskörperschaften [Zentralstaaten]							
0110	Regionale und lokale Gebietskörperschaften [Institute]							
0120	Öffentliche Stellen [Zentralstaaten]							

		Direkte Risikopositionen			Zusatzinformation: verkaufte Kreditderivate auf Risikopositionen gegenüber Staaten		Risiko-positions-wert	Risikogewichteter Positionsbetrag
		Außerbilanzielle Risikopositionen						
		Nominalbetrag	Rückstellungen	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	Derivate mit positivem beizulegendem Zeitwert - Buchwert	Derivate mit negativem beizulegendem Zeitwert - Buchwert		
		0240	0250	0260	0270	0280	0290	0300
0130	Öffentliche Stellen [Institute]							
0140	Internationale Organisationen [Zentralstaaten]							
0155	Sonstige dem IRB-Ansatz unterliegende Risikopositionen gegenüber Staaten							
0160	Risikopositionen unter dem Marktrisikorahmen							
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RESTLAUFZEIT:								
0170	[0 - 3M [							
0180	[3M - 1J [							
0190	[1J - 2J [							
0200	[2J - 3J [							
0210	[3J - 5J [							
0220	[5J - 10J [							
0230	[10J und mehr							

C 35.01 - VERLUSTDECKUNG NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN (NPE): BERECHNUNG DER ABZÜGE FÜR NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN (NPE LC1)

		Seit der Einstufung als notleidende Risikoposition vergangene Zeit										Gesamt
		<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 2 Jahre	> 2 Jahre <= 3 Jahre	> 3 Jahre <= 4 Jahre	> 4 Jahre <= 5 Jahre	> 5 Jahre <= 6 Jahre	> 6 Jahre <= 7 Jahre	> 7 Jahre <= 8 Jahre	> 8 Jahre <= 9 Jahre	> 9 Jahre	
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110
0010	**Maßgeblicher Betrag der unzureichenden Deckung**											
MINDESTDECKUNGSANFORDERUNG												
0020	**Mindestdeckungsanforderung insgesamt**											
0030	Unbesicherter Teil der notleidenden Risikopositionen											
0040	Besicherter Teil der notleidenden Risikopositionen											
0050	**Risikopositionswert**											
0060	Unbesicherter Teil der notleidenden Risikopositionen											
0070	Besicherter Teil der notleidenden Risikopositionen											
VERFÜGBARER DECKUNGSGRAD												
0080	**Rückstellungen und Anpassungen oder Abzüge insgesamt (gedeckelt)**											
0090	**Rückstellungen und Anpassungen oder Abzüge insgesamt (nicht gedeckelt)**											
0100	Spezifische Kreditrisikoanpassungen											

		Seit der Einstufung als notleidende Risikoposition vergangene Zeit										Gesamt
		<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 2 Jahre	> 2 Jahre <= 3 Jahre	> 3 Jahre <= 4 Jahre	> 4 Jahre <= 5 Jahre	> 5 Jahre <= 6 Jahre	> 6 Jahre <= 7 Jahre	> 7 Jahre <= 8 Jahre	> 8 Jahre <= 9 Jahre	> 9 Jahre	
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110
0110	Zusätzliche Bewertungsanpassungen											
0120	Sonstige Verringerungen der Eigenmittel											
0130	IRB-Fehlbetrag											
0140	Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem vom Schuldner geschuldeten Betrag											
0150	Beträge, die von dem Institut seit der Einstufung der Risikoposition als notleidend abgeschrieben wurden											

C 35.02 - VERLUSTDECKUNG NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN (NPE): MINDESTDECKUNGSANFORDERUNGEN UND RISIKOPOSITIONSWERTE NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN, AUSGENOMMEN GESTUNDETE RISIKOPOSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 47C ABSATZ 6 CRR FALLEN (NPE LC2)

		Seit der Einstufung als notleidende Risikoposition vergangene Zeit										Gesamt
		<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 2 Jahre	> 2 Jahre <= 3 Jahre	> 3 Jahre <= 4 Jahre	> 4 Jahre <= 5 Jahre	> 5 Jahre <= 6 Jahre	> 6 Jahre <= 7 Jahre	> 7 Jahre <= 8 Jahre	> 8 Jahre <= 9 Jahre	> 9 Jahre	
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110
0010	**MINDESTDECKUNGSANFORDERUNG INSGESAMT**											
0020	Unbesicherter Teil der notleidenden Risikopositionen											
0030	Teil der notleidenden Risikopositionen, der durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien ist											
0040	Teil der notleidenden Risikopositionen, für den eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht											
0050	Von einer offiziellen Exportkreditagentur garantierter oder versicherter Teil der notleidenden Risikopositionen											
0060	**RISIKOPOSITIONSWERT**											
0070	Unbesicherter Teil der notleidenden Risikopositionen											
	Faktor			0,35	1	1	1	1	1	1	1	

		Seit der Einstufung als notleidende Risikoposition vergangene Zeit										Gesamt
		<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 2 Jahre	> 2 Jahre <= 3 Jahre	> 3 Jahre <= 4 Jahre	> 4 Jahre <= 5 Jahre	> 5 Jahre <= 6 Jahre	> 6 Jahre <= 7 Jahre	> 7 Jahre <= 8 Jahre	> 8 Jahre <= 9 Jahre	> 9 Jahre	
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110
0080	Teil der notleidenden Risikopositionen, der durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien ist											
	Faktor				0,25	0,35	0,55	0,7	0,8	0,85	1	
0090	Teil der notleidenden Risikopositionen, für den eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht											
	Faktor				0,25	0,35	0,55	0,8	1	1	1	
0100	Von einer offiziellen Exportkreditagentur garantierter oder versicherter Teil der notleidenden Risikopositionen											
	Faktor								1	1	1	

C 35.03 - VERLUSTDECKUNG NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN (NPE): MINDESTDECKUNGSANFORDERUNGEN UND RISIKOPOSITIONSWERTE NOTLEIDENDER GESTUNDETER RISIKOPOSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 47C ABSATZ 6 CRR FALLEN (NPE LC3)

		Seit der Einstufung als notleidende Risikoposition vergangene Zeit										GESAMT-SUMME
		<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 2 Jahre	> 2 Jahre <= 3 Jahre	> 3 Jahre <= 4 Jahre	> 4 Jahre <= 5 Jahre	> 5 Jahre <= 6 Jahre	> 6 Jahre <= 7 Jahre	> 7 Jahre <= 8 Jahre	> 8 Jahre <= 9 Jahre	> 9 Jahre	
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110
0010	**MINDESTDECKUNGSANFORDERUNG INSGESAMT**											
0020	**Unbesicherter Teil der notleidenden Risikopositionen**											
0030	**Teil der notleidenden Risikopositionen, der durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien ist**											
0040	**Teil der notleidenden Risikopositionen, für den eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht**											
0050	**RISIKOPOSITIONSWERT**											
0060	**Unbesicherter Teil der notleidenden Risikopositionen** Erste Stundungsmaßnahme im Zeitraum zwischen 1 Jahr und 2 Jahren nach Einstufung als notleidend (> 1 Jahr; <= 2 Jahre)											
	Faktor		0	0	1	1	1	1	1	1	1	
0070	**Teil der notleidenden Risikopositionen, der durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien ist** Aufschlüsselung nach Zeitpunkt der Gewährung der ersten Stundungsmaßnahme											
0080	> 2 und <= 3 Jahre nach Einstufung als NPE											
	Faktor			0	0	0,35	0,55	0,7	0,8	0,85	1	

		Seit der Einstufung als notleidende Risikoposition vergangene Zeit										GESAMT-SUMME
		<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 2 Jahre	> 2 Jahre <= 3 Jahre	> 3 Jahre <= 4 Jahre	> 4 Jahre <= 5 Jahre	> 5 Jahre <= 6 Jahre	> 6 Jahre <= 7 Jahre	> 7 Jahre <= 8 Jahre	> 8 Jahre <= 9 Jahre	> 9 Jahre	
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110
0090	> 3 und <= 4 Jahre nach Einstufung als NPE											
	Faktor				0,25	0,25	0,55	0,7	0,8	0,85	1	
0100	> 4 und <= 5 Jahre nach Einstufung als NPE											
	Faktor					0,35	0,35	0,7	0,8	0,85	1	
0110	> 5 und <= 6 Jahre nach Einstufung als NPE											
	Faktor						0,55	0,55	0,8	0,85	1	
0120	**Teil der notleidenden Risikopositionen, für den eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht** Aufschlüsselung nach Zeitpunkt der Gewährung der ersten Stundungsmaßnahme											
0130	> 2 und <= 3 Jahre nach Einstufung als NPE											
	Faktor			0	0	0,35	0,55	0,8	1	1	1	
0140	> 3 und <= 4 Jahre nach Einstufung als NPE											
	Faktor				0,25	0,25	0,55	0,8	1	1	1	
0150	> 4 und <= 5 Jahre nach Einstufung als NPE											
	Faktor					0,35	0,35	0,8	1	1	1	
0160	> 5 und <= 6 Jahre nach Einstufung als NPE											
	Faktor						0,55	0,55	1	1	1	

ANHANG II

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDUNGEN ÜBER EIGENMITTEL UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN

Inhaltsverzeichnis

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN . . . 258

1. AUFBAU UND KONVENTIONEN . . . 258

1.1. AUFBAU . . . 258

1.2. NUMMERIERUNGSKONVENTION . . . 258

1.3. VORZEICHENKONVENTION . . . 258

1.4. ABKÜRZUNGEN . . . 259

TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN . . . 259

1. ANGEMESSENHEIT DER EIGENKAPITALAUSSTATTUNG („CA“) . . . 259

1.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 259

1.2. C 01.00 — EIGENMITTEL (CA1) . . . 260

1.2.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 260

1.3. C 02.00 — EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CA2) . . . 273

1.3.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 273

1.4. C 03.00 — KAPITALQUOTEN UND KAPITALISIERUNGEN (CA3) . . . 279

1.4.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 279

1.5. C 04.00 — ZUSATZINFORMATIONEN (CA4) . . . 282

1.5.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 282

1.6. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND UNTER BESTANDSSCHUTZ STEHENDE INSTRUMENTE: INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN (CA5) . . . 296

1.6.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 296

1.6.2. C 05.01 — ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (CA5.1) . . . 297

1.6.2.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 297

1.6.3. C 05.02 — BESTANDSGESCHÜTZTE INSTRUMENTE: INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN (CA5.2) . . . 301

1.6.3.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 301

2. GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU GRUPPENANGEHÖRENDEN UNTERNEHMEN (GS) 303

2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 303

2.2. DETAILLIERTE ANGABEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE 303

2.3. ANGABEN ZU DEN BEITRÄGEN, DEN DIE EINZELNEN UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE LEISTEN 303

2.4. C 06.01 — GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN — SUMME (SUMME GS) 304

2.5. C 06.02 — GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU GRUPPENANGEHÖRENDEN UNTERNEHMEN (GS) 304

3. MELDEBÖGEN ZUM KREDITRISIKO 312

3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 312

3.1.1. MELDUNG VON KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN MIT SUBSTITUTIONSEFFEKT 312

3.1.2. MELDUNG DES GEGENPARTEIAUSFALLRISIKOS 312

3.2. C 07.00 — KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: STANDARDANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (CR SA) 312

3.2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 312

3.2.2. GELTUNGSUMFANG DES MELDEBOGENS ZUM KREDITRISIKO CR SA 312

3.2.3. ZUWEISUNG DER RISIKOPOSITIONEN ZU RISIKOPOSITIONSKLASSEN NACH DEM STANDARDANSATZ 314

3.2.4. KLARSTELLUNGEN ZUM GELTUNGSUMFANG EINIGER BESONDERER, IN ARTIKEL 112 CRR GENANNTER RISIKOPOSITIONSKLASSEN 317

3.2.4.1. RISIKOPOSITIONSKLASSE „INSTITUTE“ 317

3.2.4.2. RISIKOPOSITIONSKLASSE „GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN“ 317

3.2.4.3. RISIKOPOSITIONSKLASSE „ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN“ 318

3.2.5. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 318

3.3. KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ FÜR EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR IRB) 326

3.3.1. GELTUNGSUMFANG DES MELDEBOGENS CR IRB 326

3.3.2. AUFSCHLÜSSELUNG DES MELDEBOGENS CR IRB 327

3.3.3. C 08.01 — KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (CR IRB 1) . . . 328

3.3.3.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 328

3.3.4. C 08.02 — KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN: AUFSCHLÜSSELUNG NACH RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS VON SCHULDNERN (CR IRB 2) . . . 337

3.3.1. C 08.03 — KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (AUFSCHLÜSSELUNG NACH PD-BANDBREITE (CR IRB 3)) . . . 337

3.3.1.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 337

3.3.1.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 337

3.3.2. C 08.04 — KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (RWEA-FLUSSRECHNUNGEN (CR IRB 4)) . . . 339

3.3.2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 339

3.3.2.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 340

3.3.3. C 08.05 — KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (PD-RÜCKVERGLEICHE (CR IRB 5)) . . . 341

3.3.3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 341

3.3.3.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 341

3.3.4. C 08.05.1 — KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN: PD-RÜCKVERGLEICHE (CR IRB 5B) . . . 342

3.3.4.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 342

3.3.5. C 08.06 — KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (ZUORDNUNG VON SPEZIALFINANZIERUNGEN (CR IRB 6)) . . . 343

3.3.5.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 343

3.3.5.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 343

3.3.6. C 08.07 — KREDITRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (ANWENDUNGSBEREICH VON IRB- UND SA-ANSÄTZEN (CR IRB 7)) . . . 344

3.3.6.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 344

3.3.6.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 344

3.4. KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: ANGABEN MIT GEOGRAFISCHER AUFGLIEDERUNG . . . 345

3.4.1. C 09.01 — GEOGRAFISCHE AUFGLIEDERUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH SITZLAND DES SCHULDNERS: SA-RISIKOPOSITIONEN (CR GB 1) . . . 346

3.4.1.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 346

3.4.2. TABELLE 09.02 — GEOGRAFISCHE AUFGLIEDERUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH SITZLAND DES SCHULDNERS: IRB-RISIKOPOSITIONEN (CR GB 2) . . . 349

3.4.2.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 349

3.4.3. C 09.04 — AUFSCHLÜSSELUNG DER FÜR DIE BERECHNUNG DES ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS NACH LÄNDERN UND DER QUOTE DES INSTITUTSSPEZIFISCHEN ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS WESENTLICHEN KREDITRISIKOPOSITIONEN (CCB) . . . 352

3.4.3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 352

3.4.3.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 352

3.5. C 10.01 UND C 10.02 — BETEILIGUNGSPOSITIONEN NACH DEM AUF INTERNEN RATINGS BERUHENDEN ANSATZ (CR EQU IRB 1 UND CR EQU IRB 2) . . . 356

3.5.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 356

3.5.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN (GILT SOWOHL FÜR CR EQU IRB 1 ALS AUCH FÜR CR EQU IRB 2) . . . 357

3.6. C 11.00 — ABWICKLUNGS- BZW. LIEFERRISIKO (CR SETT) . . . 359

3.6.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 359

3.6.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 360

3.7. C 13.01 — KREDITRISIKO — VERBRIEFUNGEN (CR SEC) . . . 362

3.7.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 362

3.7.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 362

3.8. DETAILLIERTE ANGABEN ZU VERBRIEFUNGEN (SEC DETAILS) . . . 371

3.8.1. GELTUNGSUMFANG DES MELDEBOGENS SEC DETAILS . . . 371

3.8.2. AUFSCHLÜSSELUNG DES MELDEBOGENS SEC DETAILS . . . 371

3.8.3. C 14.00 — DETAILLIERTE ANGABEN ZU VERBRIEFUNGEN (SEC DETAILS) . . . 372

3.8.4. C 14.01 — DETAILLIERTE ANGABEN ZU VERBRIEFUNGEN (SEC DETAILS 2) 383

3.9. GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO 385

3.9.1. UMFANG DER MELDEBÖGEN ZUM GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO 385

3.9.2. C 34.01 — UMFANG DES DERIVATGESCHÄFTS 386

3.9.2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 386

3.9.2.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 386

3.9.3. C 34.02 — CCR-RISIKOPOSITIONEN NACH ANSATZ 387

3.9.3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 387

3.9.3.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 387

3.9.4. C 34.03 — CCR-RISIKOPOSITIONEN, BEI DENEN NACH STANDARDANSÄTZEN (SA-CCR UND VEREINFACHTER SA-CCR) VERFAHREN WIRD 393

3.9.4.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 393

3.9.4.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 393

3.9.5. C 34.04 — CCR-RISIKOPOSITIONEN, BEI DENEN NACH DER URSPRUNGSRISIKOMETHODE (OEM) VERFAHREN WIRD 395

3.9.5.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 395

3.9.6. C 34.05 — CCR-RISIKOPOSITIONEN, BEI DENEN NACH DER AUF EINEM INTERNEN MODELL BERUHENDEN METHODE (IMM) VERFAHREN WIRD 396

3.9.6.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 396

3.9.7. C 34.06 — DIE ZWANZIG BEDEUTENDSTEN GEGENPARTEIEN 397

3.9.7.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 397

3.9.7.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 397

3.9.8. C 34.07 — IRB-ANSATZ — CCR-RISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOPOSITIONSKLASSE UND PD-SKALA 399

3.9.8.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 399

3.9.8.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 399

3.9.9. C 34.08 — ZUSAMMENSETZUNG DER SICHERHEITEN FÜR CCR-RISIKOPOSITIONEN 401

3.9.9.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 401

3.9.9.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 401

3.9.10. C 34.09 — RISIKOPOSITIONEN IN KREDITDERIVATEN 402

3.9.10.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 402

3.9.11. C 34.10 — RISIKOPOSITIONEN GEGENÜBER ZENTRALEN GEGENPARTEIEN 403

3.9.11.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 403

3.9.11.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 403

3.9.12. C 34.11 — FLUSSRECHNUNGEN FÜR RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE (RWEA) VON CCR-RISIKOPOSITIONEN NACH DER IMM 404

3.9.12.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 404

3.9.12.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 404

4. MELDEBÖGEN ZUM OPERATIONELLEN RISIKO 405

4.1. C 16.00 — OPERATIONELLES RISIKO (OPR) 405

4.1.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 405

4.1.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 406

4.2. OPERATIONELLES RISIKO: DETAILLIERTE ANGABEN ZU DEN VERLUSTEN DES LETZTEN JAHRES (OPR DETAILS) 408

4.2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 408

4.2.2. C 17.01: VERLUSTE AUFGRUND VON OPERATIONELLEN RISIKEN UND RÜCKFLÜSSE DES LETZTEN JAHRES NACH GESCHÄFTSFELDERN UND VERLUSTEREIGNISKATEGORIEN (OPR DETAILS 1) 409

4.2.2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 409

4.2.2.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 410

4.2.3. C 17.02: OPERATIONELLES RISIKO: DETAILLIERTE ANGABEN ZU DEN GRÖSSTEN VERLUSTEREIGNISSEN DES LETZTEN JAHRES (OPR DETAILS 2) 415

4.2.3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 415

4.2.3.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 416

5. MELDEBÖGEN ZUM MARKTRISIKO 417

5.1. C 18.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BÖRSENGEHANDELTER SCHULDTITEL (MKR SA TDI) 417

5.1.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 417

5.1.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 418

5.2. C 19.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR SPEZIFISCHE RISIKEN IN VERBRIEFUNGEN (MKR SA SEC) 419

5.2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 420

5.2.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 420

5.3. C 20.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR DAS SPEZIFISCHE RISIKO BEI DEM KORRELATIONSHANDELSPORTFOLIO ZUGEWIESENEN POSITIONEN (MKR SA CTP)) 421

5.3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 422

5.3.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 422

5.4. C 21.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BEI AKTIENINSTRUMENTEN (MKR SA EQU) 424

5.4.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 424

5.4.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 424

5.5. C 22.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR DAS FREMDWÄHRUNGSRISIKO (MKR SA FX) 426

5.5.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 426

5.5.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 426

5.6. C 23.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR WARENPOSITIONEN (MKR SA COM) 428

5.6.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 428

5.6.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 428

5.7. C 24.00 — INTERNES MARKTRISIKOMODELL (MKR IM) 429

5.7.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN 429

5.7.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 429

5.8. C 25.00 — RISIKO EINER ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG (CVA) 432

5.8.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN 432

6. VORSICHTIGE BEWERTUNG (PRUVAL) 434

6.1. C 32.01 — VORSICHTIGE BEWERTUNG: ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN (PRUVAL 1) . . . 434

6.1.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 434

6.1.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 435

6.2. C 32.02 — VORSICHTIGE BEWERTUNG: KERNANSATZ (PRUVAL 2) . . . 439

6.2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 439

6.2.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 439

6.3. C 32.03 — VORSICHTIGE BEWERTUNG: AVA FÜR DAS MODELLRISIKO (PRUVAL 3) . . . 447

6.3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 447

6.3.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 448

6.4. C 32.04 — VORSICHTIGE BEWERTUNG: AVA FÜR KONZENTRIERTE POSITIONEN (PRUVAL 4) . . . 450

6.4.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 450

6.4.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 450

7. C 33.00 — RISIKOPOSITIONEN GEGENÜBER STAATEN (GOV) . . . 452

7.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 452

7.2. UMFANG DES MELDEBOGENS „RISIKOPOSITIONEN GEGENÜBER STAATEN“ . . . 453

7.3. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 453

8. VERLUSTDECKUNG BEI NOTLEIDENDEN RISIKOPOSITIONEN (NPE LC) . . . 462

8.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN . . . 462

8.2. C 35.01 — BERECHNUNG DER ABZÜGE FÜR NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN (NPE LC1) . . . 463

8.2.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 463

8.3. C 35.02 — MINDESTDECKUNGSANFORDERUNGEN UND RISIKOPOSITIONSWERTE NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN, AUSGENOMMEN GESTUNDETE RISIKOPOSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 47C ABSATZ 6 CRR FALLEN (NPE LC2) . . . 466

8.3.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 466

8.4. C 35.03 — MINDESTDECKUNGSANFORDERUNGEN UND RISIKOPOSITIONSWERTE NOTLEIDENDER GESTUNDETER RISIKOPOSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 47C ABSATZ 6 CRR FALLEN (NPE LC3) . . . 467

8.4.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN . . . 467

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1. AUFBAU UND KONVENTIONEN

1.1. AUFBAU

1. Insgesamt erstreckt sich der Melderahmen auf sechs Themenkomplexe:

   a) angemessene Eigenkapitalausstattung, Übersicht über die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel, Gesamtrisikobetrag, vorsichtige Bewertung, Verlustdeckung für notleidende Risikopositionen („NPE“);

   b) Solvabilität der Gruppe, Übersicht über die Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen durch sämtliche in den Konsolidierungskreis des berichtenden Unternehmens aufgenommene einzelne Unternehmen;

   c) Kreditrisiko (unter Einschluss des Gegenparteiausfallrisikos, des Verwässerungsrisikos und des Abwicklungsrisikos);

   d) Marktrisiko (unter Einschluss des Positionsrisikos für das Handelsbuch, des Fremdwährungsrisikos, des Warenpositionsrisikos und des CVA-Risikos);

   e) operationelles Risiko;

   f) Risikopositionen gegenüber Staaten.

2. Zu jedem Meldebogen werden Rechtsgrundlagen angegeben. Dieser Teil der Durchführungsverordnung umfasst nähere Angaben zu allgemeineren Aspekten der Meldungen in den einzelnen Meldebogenblöcken, Erläuterungen zu bestimmten Positionen sowie Validierungsregeln.

3. Die Institute müssen nur die für sie relevanten Meldebögen einreichen. Hierbei ist der zur Feststellung der Eigenmittelanforderung verwendete Ansatz ausschlaggebend.

1.2. NUMMERIERUNGSKONVENTION

4. In allen Bezugnahmen auf die Spalten, Zeilen und Zellen der Meldebögen folgt das Dokument den unter den Punkten 5 bis 8 festgelegten Kennzeichnungskonventionen. Von diesen Zahlencodes wird in den Validierungsregeln ausführlich Gebrauch gemacht.

5. In den Erläuterungen wird folgende allgemeine Notation verwendet: {Meldebogen; Zeile; Spalte}.

6. Wird innerhalb eines Meldebogens eine Validierung durchgeführt, bei der nur Datenpunkte des betreffenden Bogens verwendet werden, entfällt in den Notationen die Bezugnahme auf den Bogen: {Zeile; Spalte}.

7. Bei Meldebögen mit nur einer Spalte wird nur auf die Zeilen Bezug genommen: {Meldebogen; Zeile}

8. Um auszudrücken, dass die Validierung für die zuvor angegebenen Zeilen oder Spalten erfolgt, wird ein Sternchen* verwendet.

1.3. VORZEICHENKONVENTION

9. Jeder Betrag, um den die Eigenmittel- oder Kapitalanforderungen erhöht werden, ist als Positivwert anzugeben. Beträge dagegen, um die die Eigenmittel- oder Kapitalanforderungen insgesamt vermindert werden, sind als negativer Wert auszuweisen. Steht vor der Bezeichnung einer Position ein negatives Vorzeichen (-), wird davon ausgegangen, dass für die betreffende Position kein positiver Wert ausgewiesen wird.

1.4. ABKÜRZUNGEN

10. Für die Zwecke dieses Anhangs steht „CRR“ für die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]), „CRD“ für die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]), „AD“ für die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]), „BAD“ für die Richtlinie 86/635/EWG des Rates ([4]) und „BRRD“ für die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]).

TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN

1. ANGEMESSENHEIT DER EIGENKAPITALAUSSTATTUNG („CA“)

1.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

11. Die CA-Meldebögen enthalten Angaben zu den Zählern für Säule I (Eigenmittel, Kernkapital, hartes Kernkapital), dem Nenner (Eigenmittelanforderung) und zur Anwendung der Übergangsbestimmungen von CRR und CRD. Sie bestehen aus fünf Meldebögen:

a) Der Meldebogen CA1 enthält den Eigenmittelbetrag des Instituts, aufgeschlüsselt nach den Positionen, die zum Erreichen dieses Betrags notwendig sind. Der errechnete Eigenmittelbetrag schließt die insgesamt aus der Anwendung der CRR- und CRD-Übergangsbestimmungen entstehenden Auswirkungen für die einzelnen Kapitalarten ein.

b) Im Meldebogen CA2 werden die Gesamtrisikobeträge gemäß Definition in Artikel 92 Absatz 3 CRR zusammengefasst.

c) Der Meldebogen CA3 enthält die Quoten, für die in der CRR Mindesthöhen festgelegt werden, Säule-2-Kennziffern sowie andere, damit zusammenhängende Daten.

d) Im Meldebogen CA4 finden sich Zusatzinformationen, die u. a. für die Berechnung der in CA1 enthaltenen Positionen erforderlich sind, sowie Angaben zu den Kapitalpuffern gemäß CRD.

e) Der Meldebogen CA5 enthält die Daten, die zur Berechnung der Auswirkungen der Anwendung der CRR-Übergangsbestimmungen auf die Eigenmittel benötigt werden. Der Bogen CA5 wird nach dem Auslaufen dieser Übergangsbestimmungen nicht mehr weiterbestehen.

12. Die Meldebögen sind von allen meldenden Unternehmen zu verwenden. Der jeweils befolgte Rechnungslegungsrahmen ist dabei unerheblich, obgleich einige Positionen im Zähler speziell auf Bewertungsgrundsätze für IAS/IFRS anwendende Unternehmen zugeschnitten sind. Im Allgemeinen sind die Angaben im Nenner mit den Endergebnissen verknüpft, die in den entsprechenden Meldebögen zur Berechnung des Gesamtrisikopositionsbetrags gemeldet werden.

13. Die Eigenmittel insgesamt setzen sich aus verschiedenen Kapitalarten zusammen: dem Kernkapital (T1), d. h. der Summe aus hartem Kernkapital (CET1) und zusätzlichem Kernkapital (AT1) sowie dem Ergänzungskapital (T2).

14. Die Anwendung der Übergangsbestimmungen von CRR und CRD wird in den Meldebögen wie folgt behandelt:

a) In den Posten des Meldebogens CA1 werden im Allgemeinen keine Übergangsbestimmungen berücksichtigt (Bruttobeträge). Dies bedeutet, dass — mit Ausnahme der Positionen zur Zusammenfassung der Auswirkungen der Übergangsbestimmungen — die Zahlen in den CA1-Posten gemäß den endgültigen Vorschriften berechnet werden (d. h. so, als ob die Übergangsbestimmungen nicht bestünden). Für jede Kapitalart (d. h. das harte Kernkapital, das zusätzliche Kernkapital und das Ergänzungskapital) gibt es drei unterschiedliche Posten, in die sämtliche, auf die Übergangsbestimmungen zurückzuführende Anpassungen aufgenommen werden.

([1]) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

([2]) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

([3]) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

([4]) Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1).

([5]) Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

b) Übergangsbestimmungen können sich auch auf den AT1- und den T2-Shortfall (d. h. die in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j bzw. Artikel 56 Buchstabe e CRR geregelten, von den Positionen des zusätzlichen Kernkapitals bzw. Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, die das zusätzliche Kernkapital bzw. Ergänzungskapital überschreiten) auswirken. Folglich können Posten, die diese Fehlbeträge enthalten, indirekt die Folgen dieser Übergangsbestimmungen widerspiegeln.

c) Der Meldebogen CA5 dient ausschließlich zur Meldung der Folgen, die sich aus der Anwendung der CRR-Übergangsbestimmungen ergeben.

15. Die Anforderungen der Säule II werden innerhalb der Union unter Umständen unterschiedlich behandelt (Artikel 104a Absatz 1 CRD muss in nationales Recht umgesetzt werden). In die nach der CRR vorgeschriebenen Meldungen über die Solvabilität ist nur aufzunehmen, welche Folgen die Anforderungen der Säule II auf den Solvabilitätskoeffizienten oder die Zielquote haben.

a) Die Meldebögen CA1, CA2 bzw. CA5 enthalten nur Daten zu den Fragestellungen der Säule I.

b) Der Meldebogen CA3 betrifft die Auswirkungen zusätzlicher Anforderungen nach Säule II auf den Solvabilitätskoeffizienten auf aggregierter Basis. Hier geht es vor allem um die Zielquoten selbst. Es besteht keine weitere Verknüpfung zu den Meldebögen CA1, CA2 oder CA5.

c) Im Meldebogen CA4 ist eine Zelle enthalten, in der es um die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen im Zusammenhang mit der Säule II geht. Diese Zelle ist nicht über Validierungsregeln mit den Eigenkapitalkoeffizienten des Meldebogens CA3 verknüpft und spiegelt Artikel 104a Absatz 1 CRD wider, der zusätzliche Eigenmittelanforderungen ausdrücklich als eine Möglichkeit für Entscheidungen im Rahmen von Säule II nennt.

1.2. C 01.00 — EIGENMITTEL (CA1)

1.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	1. **Eigenmittel** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 118 und Artikel 72 CRR Die Eigenmittel eines Instituts ergeben sich aus der Summe von Kernkapital und Ergänzungskapital.
0015	1.1. **Kernkapital (T1)** Artikel 25 CRR Das Kernkapital besteht aus der Summe des harten Kernkapitals und des zusätzlichen Kernkapitals.
0020	1.1.1. **Hartes Kernkapital (CET1)** Artikel 50 CRR
0030	1.1.1.1. **Als hartes Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente** Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 27 bis 30, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 CRR
0040	1.1.1.1.1. **Voll eingezahlte Kapitalinstrumente** Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27 bis 31 CRR Kapitalinstrumente von Gegenseitigkeitsgesellschaften, Genossenschaften und ähnlichen Instituten (Artikel 27 und 29 CRR) sind einzubeziehen. Mit den Kapitalinstrumenten verbundene Agios sind nicht einzubeziehen. Von staatlichen Stellen im Notfall gezeichnete Kapitalinstrumente sind einzubeziehen, sofern alle Bedingungen nach Artikel 31 CRR erfüllt sind.
0045	1.1.1.1.1* **Davon: Von staatlichen Stellen im Notfall gezeichnete Kapitalinstrumente** Artikel 31 CRR Von staatlichen Stellen im Notfall gezeichnete Kapitalinstrumente sind in das harte Kernkapital einzubeziehen, sofern alle Bedingungen nach Artikel 31 CRR erfüllt sind.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0050	1.1.1.1.2* **Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente** Artikel 28 Absatz 1 Buchstaben b, l und m CRR Die unter diesen Buchstaben genannten Bedingungen bilden unterschiedliche Kapitalsituationen ab, die jedoch reversibel sind. Der hier gemeldete Betrag kann also in späteren Berichtsperioden anrechenbar werden. In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten.
0060	1.1.1.1.3. **Agio** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 124 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b CRR Der Begriff Agio hat die gleiche Bedeutung wie im anwendbaren Rechnungslegungsstandard. Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht dem mit „Voll eingezahlte Kapitalinstrumente“ verbundenen Teil.
0070	1.1.1.1.4. **(-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 CRR Eigenes hartes Kernkapital, das sich am Meldestichtag im Besitz des berichtenden Instituts oder der berichtenden Gruppe befindet. Vorbehaltlich der in Artikel 42 CRR vorgesehenen Ausnahmen. Als „Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente“ aufgenommene Aktienbestände sind in dieser Zeile nicht auszuweisen. In den auszuweisenden Betrag ist das mit eigenen Aktien verbundene Agio einzuschließen. Die Posten 1.1.1.1.4 bis 1.1.1.1.4.3 enthalten keine bestehenden oder eventuellen Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des harten Kernkapitals. Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des harten Kernkapitals werden getrennt unter Posten 1.1.1.1.5. gemeldet.
0080	1.1.1.1.4.1. **(-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 CRR In Position 1.1.1.1 enthaltene, im Besitz von Instituten der konsolidierten Gruppe befindliche Instrumente des harten Kernkapitals. Der auszuweisende Betrag muss die im Handelsbuch befindlichen Positionen einschließen. Gemäß Artikel 42 Buchstabe a CRR werden diese auf der Grundlage der Nettokaufposition berechnet.
0090	1.1.1.1.4.2. **(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 CRR
0091	1.1.1.1.4.3. **(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 CRR
0092	1.1.1.1.5. **(-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des harten Kernkapitals** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 CRR Laut Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f CRR sind „eigene Instrumente des harten Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist“, abzuziehen.
0130	1.1.1.2. **Einbehaltene Gewinne** Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 26 Absatz 2 CRR Einbehaltene Gewinne beinhalten die einbehaltenen Gewinne des Vorjahres und die anrechenbaren Zwischengewinne oder Gewinne zum Jahresende.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0140	1.1.1.2.1. **Einbehaltene Gewinne der Vorjahre** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 123 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c CRR In Artikel 4 Absatz 1 Nummer 123 CRR werden einbehaltene Gewinne als „die nach Zuweisung des endgültigen Ergebnisses gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen fortgeschriebenen Gewinne und Verluste“ definiert.
0150	1.1.1.2.2. **Anrechenbarer Gewinn oder Verlust** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 121, Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a CRR Nach Artikel 26 Absatz 2 CRR dürfen Zwischengewinne oder Gewinne zum Jahresende nach vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörden in die einbehaltenen Gewinne aufgenommen werden, wenn bestimme Voraussetzungen erfüllt sind. Andererseits sind gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a CRR Verluste vom harten Kernkapital abzuziehen.
0160	1.1.1.2.2.1. **Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste** Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a CRR Anzugeben ist der in der Periodenertragsrechnung ausgewiesene Gewinn oder Verlust.
0170	1.1.1.2.2.2. **(-) Teil des nicht anrechenbaren Zwischengewinns oder Gewinns zum Jahresende** Artikel 26 Absatz 2 CRR Diese Zeile muss leer bleiben, wenn das Institut für den Vergleichszeitraum Verluste gemeldet hat, denn Verluste sind vollständig vom harten Kernkapital abzuziehen. Meldet das Institut Gewinne, ist der Teil des Gewinns anzugeben, der laut Artikel 26 Absatz 2 CRR nicht anrechenbar ist (d. h. ungeprüfte Gewinne und vorhersehbare Abgaben oder Dividenden). Hier ist zu beachten, dass bei Vorliegen von Gewinnen der abzuziehende Betrag mindestens den Zwischendividenden entsprechen muss.
0180	1.1.1.3. **Kumuliertes sonstiges Ergebnis** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 100 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d CRR Der Betrag ist abzüglich der zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt vorhersehbaren steuerlichen Belastung und vor der Anwendung von Abzugs- und Korrekturposten anzugeben. Der auszuweisende Betrag ist gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission [6] zu bestimmen.
0200	1.1.1.4. **Sonstige Rücklagen** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 117 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe e CRR In der CRR werden sonstige Rücklagen als „Rücklagen im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens, die gemäß dem geltenden Rechnungslegungsstandard offengelegt werden müssen, ausschließlich aller Beträge, die bereits im kumulierten sonstigen Ergebnis oder in den einbehaltenen Gewinnen ausgewiesen sind“ definiert. Der Betrag ist abzüglich der zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt vorhersehbaren steuerlichen Belastung anzugeben.
0210	1.1.1.5. **Fonds für allgemeine Bankrisiken** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 112 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe f CRR Fonds für allgemeine Bankrisiken werden in Artikel 38 BAD als „Beträge, die das Kreditinstitut zur Deckung solcher Risiken einzusetzen beschließt, wenn dies aus Gründen der Vorsicht in Anbetracht der besonderen bankgeschäftlichen Risiken erforderlich ist“ definiert. Der Betrag ist abzüglich der zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt vorhersehbaren steuerlichen Belastung anzugeben.

[6] Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 8).

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0220	1.1.1.6. **Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals (Grandfathering)** Artikel 483 Absätze 1 bis 3 und Artikel 484 bis 487 CRR Beträge der vorübergehend unter Bestandsschutz stehenden Kapitalinstrumente des harten Kernkapitals. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar dem Meldebogen CA5 entnommen.
0230	1.1.1.7. **Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority interest)** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 120 und Artikel 84 CRR Summe aller Minderheitsbeteiligungen von Tochterunternehmen, die dem konsolidierten harten Kernkapital zugerechnet werden.
0240	1.1.1.8. **Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu zusätzlichen Minderheitsbeteiligungen** Artikel 479 und 480 CRR Aufgrund von Übergangsbestimmungen an den Minderheitsbeteiligungen vorzunehmende Anpassungen. Diese Position wird unmittelbar dem Meldebogen CA5 entnommen.
0250	1.1.1.9. **Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)** Artikel 32 bis 35 CRR
0260	1.1.1.9.1. **(-) Anstieg des Eigenkapitals aufgrund verbriefter Aktiva** Artikel 32 Absatz 1 CRR Der anzugebende Betrag ist der Anstieg des Eigenkapitals des Instituts, der sich nach dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard aus verbrieften Aktiva ergibt. Diese Position beinhaltet beispielsweise künftige Margenerträge, die einen Veräußerungsgewinn für das Institut darstellen, oder soweit es sich um Originatoren handelt, die Nettoerträge aus der Kapitalisierung künftiger Erträge aus verbrieften Aktiva, die eine Bonitätsverbesserung für Verbriefungspositionen bieten.
0270	1.1.1.9.2. **Rücklagen aufgrund von Sicherungsgeschäften für Zahlungsströme (Cash Flow Hedge)** Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a CRR Der auszuweisende Betrag kann positiv oder negativ sein. Er ist positiv, wenn die Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme zu einem Verlust führen (d. h. wenn sie das bilanzielle Eigenkapital senken), und umgekehrt. Das Vorzeichen ist also dem in den Abschlüssen verwendeten Vorzeichen entgegengesetzt. Der Betrag wird abzüglich der zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt zu erwartenden steuerlichen Belastung ausgewiesen.
0280	1.1.1.9.3. **Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten** Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b CRR Der auszuweisende Betrag kann positiv oder negativ sein. Er ist positiv, wenn aufgrund von Veränderungen der eigenen Bonität ein Verlust entsteht (d. h. wenn durch die Veränderung das bilanzielle Eigenkapital sinkt) und umgekehrt. Das Vorzeichen ist also dem in den Abschlüssen verwendeten Vorzeichen entgegengesetzt. Ungeprüfte Gewinne sind in diese Position nicht aufzunehmen.
0285	1.1.1.9.4. **Gewinne und Verluste aus zeitwertbilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren** Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 33 Absatz 2 CRR Der auszuweisende Betrag kann positiv oder negativ sein. Es ist positiv, wenn aufgrund von Veränderungen des eigenen Kreditrisikos ein Verlust entstanden ist, und umgekehrt. Das Vorzeichen ist also dem in den Abschlüssen verwendeten Vorzeichen entgegengesetzt. Ungeprüfte Gewinne sind in diese Position nicht aufzunehmen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0290	1.1.1.9.5. **(-) Wertberichtigungen aufgrund der Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung** Artikel 34 und 105 CRR Anpassungen am beizulegenden Zeitwert der im Handels- oder Anlagebuch enthaltenen Positionen, die aufgrund der in Artikel 105 CRR festgelegten, strengeren Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung erforderlich sind.
0300	1.1.1.10. **(-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 113, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 37 CRR
0310	1.1.1.10.1. **(-) Als immaterieller Vermögenswert bilanzierter Geschäfts- oder Firmenwert** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 113 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b CRR Der Begriff Geschäfts- oder Firmenwert hat die gleiche Bedeutung wie im anwendbaren Rechnungslegungsstandard. Der hier auszuweisende Betrag muss mit dem in der Bilanz angesetzten Betrag identisch sein.
0320	1.1.1.10.2. **(-) In den Wertansätzen der wesentlichen Beteiligungen enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert** Artikel 37 Buchstabe b und Artikel 43 CRR
0330	1.1.1.10.3. **Mit dem Geschäfts- oder Firmenwert verbundene latente Steuerschulden** Artikel 37 Buchstabe a CRR Der Betrag latenter Steuerschulden, die gelöscht würden, wenn der Geschäfts- oder Firmenwert wertgemindert oder nach dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard aus der Bilanz ausgebucht würde.
0335	1.1.1.10.4. **Bilanzielle Neubewertung des sich aus der Konsolidierung von Tochterunternehmen ergebenden Geschäfts- oder Firmenwerts der Tochterunternehmen, der Dritten zuzurechnen ist** Artikel 37 Buchstabe c CRR Betrag der bilanziellen Neubewertung des sich aus der Konsolidierung von Tochterunternehmen ergebenden Geschäfts- oder Firmenwerts der Tochterunternehmen, der anderen Personen als den in die Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogenen Unternehmen zuzurechnen ist.
0340	1.1.1.11. **(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 115, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 37 Buchstaben a und c CRR Unter sonstigen immateriellen Vermögenswerten sind die immateriellen Vermögenswerte nach dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard abzüglich des ebenfalls nach dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard berechneten Geschäfts- oder Firmenwerts zu verstehen.
0350	1.1.1.11.1. **(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte vor Abzug latenter Steuerschulden** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 115 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b CRR Unter sonstigen immateriellen Vermögenswerten sind die immateriellen Vermögenswerte nach dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard abzüglich des ebenfalls nach dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard berechneten Geschäfts- oder Firmenwerts zu verstehen. Der hier auszuweisende Betrag muss dem in der Bilanz für immaterielle Vermögenswerte ohne Geschäfts- oder Firmenwert angesetzten Betrag entsprechen.
0360	1.1.1.11.2. **Mit sonstigen immateriellen Vermögenswerten verbundene latente Steuerschulden** Artikel 37 Buchstabe a CRR Der Betrag latenter Steuerschulden, die gelöscht würden, wenn die immateriellen Vermögenswerte ohne Geschäfts- oder Firmenwert wertgemindert oder nach dem jeweils anwendbaren Rechnungslegungsstandard aus der Bilanz ausgebucht würden.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0365	1.1.1.11.3. **Bilanzielle Neubewertung der sich aus der Konsolidierung von Tochterunternehmen ergebenden sonstigen immateriellen Vermögenswerte der Tochterunternehmen, die Dritten zuzurechnen sind** Artikel 37 Buchstabe c CRR Betrag der bilanziellen Neubewertung der sich aus der Konsolidierung von Tochterunternehmen ergebenden sonstigen immateriellen Vermögenswerte (außer dem Geschäfts- oder Firmenwert) der Tochterunternehmen, der anderen Personen als den in die Konsolidierung nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 einbezogenen Unternehmen zuzurechnen ist.
0370	1.1.1.12. **(-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 38 CRR
0380	1.1.1.13. **(-) IRB-Fehlbetrag (IRB Shortfall) aus Kreditrisikoanpassungen an erwartete Verluste** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 40, 158 und 159 CRR Der auszuweisende Betrag wird nicht durch eine Erhöhung des Betrags der von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche oder durch andere zusätzliche Steuereffekte verringert, die eintreten könnten, wenn Wertberichtigungen auf den Betrag der erwarteten Verlustbeträge ansteigen (Artikel 40 CRR).
0390	1.1.1.14. **(-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 109, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 41 CRR
0400	1.1.1.14.1. **(-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 109 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e CRR Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage sind definiert als „Vermögenswerte aus einem Pensionsfonds oder einem Altersversorgungsplan mit Leistungszusage nach Abzug der Verbindlichkeiten dieses Fonds bzw. Plans“. Der hier auszuweisende Betrag entspricht dem in der Bilanz angesetzten Betrag (sofern er getrennt angesetzt wird).
0410	1.1.1.14.2. **Mit den Vermögenswerten aus Pensionsfonds mit Leistungszusage verbundene latente Steuerschulden** Artikel 4 Absatz 1 Nummern 108 und 109 und Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a CRR Der Betrag latenter Steuerschulden, die gelöscht würden, wenn die Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage wertgemindert oder nach dem jeweils anwendbaren Rechnungslegungsstandard aus der Bilanz ausgebucht würden.
0420	1.1.1.14.3. **Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage, die das Institut uneingeschränkt nutzen darf** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 109 und Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b CRR Hier ist nur dann ein Betrag auszuweisen, wenn die zuständige Behörde zuvor in die Herabsetzung des in Abzug zu bringenden Betrags der Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage eingewilligt hat. Die in diese Zeile aufgenommenen Vermögenswerte sind mit einem Risikogewicht für Kreditrisikoanforderungen zu belegen.
0430	1.1.1.15. **(-) Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 122, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 44 CRR Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 CRR), bei denen eine Überkreuzbeteiligung vorliegt, die nach Ansicht der zuständigen Behörden dem Ziel dient, die Eigenmittel des Instituts künstlich aufzublähen. Der auszuweisende Betrag wird auf der Grundlage der Bruttokaufpositionen berechnet und schließt Kernkapital in Form von Versicherungsprodukten ein.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0440	1.1.1.16. **(-) Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j CRR Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar dem CA1-Posten „Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten“ entnommen. Der Betrag ist vom harten Kernkapital abzuziehen.
0450	1.1.1.17. **(-) Qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer i und Artikel 89 bis 91 CRR Qualifizierte Beteiligungen werden als „das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmens“ definiert. Laut Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer i CRR können qualifizierte Beteiligungen (unter Rückgriff auf den vorliegenden Posten) vom harten Kernkapital abgezogen oder alternativ dazu mit einem Risikogewicht von 1 250 % belegt werden.
0460	1.1.1.18. **(-) Verbriefungspositionen, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann** Artikel 244 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 245 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 253 Absatz 1 CRR. Hier sind Verbriefungspositionen auszuweisen, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet wird, und die alternativ dazu vom harten Kernkapital abgezogen werden dürfen (Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer ii CRR).
0470	1.1.1.19. **(-) Vorleistungen, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer iii und Artikel 379 Absatz 3 CRR Gemäß den Eigenmittelanforderungen für Abwicklungsrisiken wird Vorleistungen vom fünften Tag nach der zweiten vertraglich vereinbarten Zahlung oder dem zweiten vertraglich vereinbarten Lieferabschnitt bis zur Abwicklung des Geschäfts ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet. Alternativ dürfen sie vom harten Kernkapital abgezogen werden (Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer iii CRR). Trifft Letzteres zu, sind sie unter vorliegendem Posten zu melden.
0471	1.1.1.20. **(-) Positionen in einem Korb, für die ein Institut das Risikogewicht nicht nach dem IRB-Ansatz bestimmen kann, die aber alternativ mit einem Risikogewicht von 1 250 % belegt werden können** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer iv und Artikel 153 Absatz 8 CRR Nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer iv CRR können Positionen in einem Korb, für die ein Institut das Risikogewicht nicht nach dem IRB-Ansatz bestimmen kann, (unter Rückgriff auf den vorliegenden Posten) vom harten Kernkapital abgezogen oder alternativ dazu mit einem Risikogewicht von 1 250 % belegt werden.
0472	1.1.1.21. **(-) Beteiligungspositionen im Rahmen eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes, die alternativ mit einem Risikogewicht von 1 250 % belegt werden können** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer v und Artikel 155 Absatz 4 CRR Nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer v CRR können Beteiligungspositionen im Rahmen eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes (unter Rückgriff auf den vorliegenden Posten) vom harten Kernkapital abgezogen oder alternativ dazu mit einem Risikogewicht von 1 250 % belegt werden.
0480	1.1.1.22. **(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe h, Artikel 43 bis 46, Artikel 49 Absätze 2 und 3 und Artikel 79 CRR Teil der Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 CRR), an denen das Institut keine wesentliche, vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Beteiligung hält. Siehe hierzu die Alternativen zu Abzügen im Falle von Konsolidierungen (Artikel 49 Absätze 2 und 3).

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0490	1.1.1.23. (-) **Abzugsfähige latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c CRR; Artikel 38 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a CRR Teil der latenten Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren (abzüglich des Teils der verbundenen latenten Steuerschulden, die gemäß Artikel 38 Absatz 5 Buchstabe b CRR den aus temporären Differenzen resultierenden, latenten Steueransprüchen zugeordnet wurden). Dieser Teil ist unter Anwendung des in Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a CRR genannten Schwellenwerts von 10 % in Abzug zu bringen.
0500	1.1.1.24. (-) **Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe i CRR; Artikel 43, 45, 47, Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 49 Absätze 1 bis 3 und Artikel 79 CRR Teil der Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 CRR), an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, die unter Anwendung des in Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b CRR genannten Schwellenwerts von 10 % in Abzug zu bringen ist. Siehe hierzu die Alternativen zu Abzügen im Falle von Konsolidierungen (Artikel 49 Absätze 1 bis 3 CRR).
0510	1.1.1.25. (-) **Den Schwellenwert von 17,65 % überschreitender Betrag** Artikel 48 Absatz 2 CRR Teil der latenten Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren, sowie direkte, indirekte und synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 CRR), an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, die unter Anwendung des in Artikel 48 Absatz 2 CRR genannten Schwellenwerts von 17,65 % in Abzug zu bringen ist.
0511	1.1.1.25.1. (-) **Über den Schwellenwert von 17,65 % hinausgehender Betrag bei Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält**
0512	1.1.1.25.2. (-) **Über den Schwellenwert von 17,65 % hinausgehender Betrag bei latenten Steueransprüchen, die aus temporären Differenzen resultieren**
0513	1.1.1.25A (-) **Unzureichende Deckung notleidender Risikopositionen** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe m und Artikel 47c CRR
0514	1.1.1.25B (-) **Shortfalls bei Mindestwertzusagen** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe n und Artikel 132c Absatz 2 CRR
0515	1.1.1.25C (-) **Andere vorhersehbare steuerliche Belastungen** Absatz 1 Buchstabe l CRR Zum Berechnungszeitpunkt vorhersehbare steuerliche Belastungen bei Posten des harten Kernkapitals, außer jenen, die bereits in anderen Zeilen als den Betrag des betreffenden Postens des harten Kernkapitals verringernd berücksichtigt worden sind.
0520	1.1.1.26. **Sonstige Anpassungen des harten Kernkapitals aufgrund von Übergangsbestimmungen** Artikel 469 bis 478 und 481 CRR Aufgrund von Übergangsbestimmungen an den Abzügen vorzunehmende Anpassungen. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar dem Meldebogen CA5 entnommen.
0524	1.1.1.27. (-) **Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 CRR vorzunehmende Abzüge vom harten Kernkapital** Artikel 3 CRR

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0529	1.1.1.28. **Bestandteile des harten Kernkapitals oder Abzüge vom harten Kernkapital — sonstige** Diese Zeile soll ausschließlich zu Meldezwecken Flexibilität ermöglichen. Auszufüllen ist sie nur in den seltenen Fällen, in denen im vorliegenden Meldebogen CA1 keine endgültige Entscheidung über die Meldung bestimmter Kapitalposten bzw. Kapitalabzüge getroffen worden ist. Daraus folgt, dass diese Zeile nur dann auszufüllen ist, wenn ein Kapitalbestandteil des harten Kernkapitals oder ein Abzug von einem Bestandteil des harten Kernkapitals nicht einer der Zeilen von 020 bis 524 zugewiesen werden kann. Diese Zeile darf nicht zur Übertragung von nicht unter die CRR fallenden Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen in die Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten verwendet werden (beispielsweise eine Übertragung von Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen aus Ländern, die außerhalb des Geltungsbereichs der CRR liegen).
0530	1.1.2. **ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL** Artikel 61 CRR
0540	1.1.2.1. **Als zusätzliches Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente** Artikel 51 Buchstabe a, Artikel 52 bis 54, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 CRR
0551	1.1.2.1.1. **Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente** Artikel 51 Buchstabe a, Artikel 52 bis 54 CRR In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten.
0560	1.1.2.1.2 (*) **Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente** Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben c, e und f CRR Die unter diesen Buchstaben genannten Bedingungen bilden unterschiedliche Kapitalsituationen ab, die jedoch reversibel sind. Der hier gemeldete Betrag kann also in späteren Berichtsperioden anrechenbar werden. In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten.
0571	1.1.2.1.3. **Agio** Artikel 51 Buchstabe b CRR Der Begriff Agio hat die gleiche Bedeutung wie im anwendbaren Rechnungslegungsstandard. Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht dem mit „Voll eingezahlte Kapitalinstrumente“ verbundenen Teil.
0580	1.1.2.1.4. **(-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals** Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 CRR Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die sich am Meldestichtag im Besitz des berichtenden Instituts oder der berichtenden Gruppe befinden. Vorbehaltlich der in Artikel 57 CRR vorgesehenen Ausnahmen. Als „Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente“ aufgenommene Aktienbestände sind in dieser Zeile nicht auszuweisen. In den auszuweisenden Betrag ist das mit eigenen Aktien verbundene Agio einzuschließen. Die Posten 1.1.2.1.4 bis 1.1.2.1.4.3 enthalten keine bestehenden oder eventuellen Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des harten Kernkapitals. Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals werden getrennt unter Posten 1.1.2.1.5. ausgewiesen.
0590	1.1.2.1.4.1. **(-) Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 144, Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 CRR In Posten 1.1.2.1.1 aufgenommene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die von Instituten der konsolidierten Gruppe gehalten werden.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0620	1.1.2.1.4.2. **(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals** Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 CRR
0621	1.1.2.1.4.3. **(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 CRR
0622	1.1.2.1.5. **(-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals** Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 CRR Gemäß Artikel 56 Buchstabe a CRR sind die „eigenen Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, zu deren Kauf das Institut aufgrund bestehender vertraglicher Verpflichtungen gehalten sein könnte“, in Abzug zu bringen.
0660	1.1.2.2. **Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Grandfathering)** Artikel 483 Absätze 4 und 5, Artikel 484 bis 487, Artikel 489 und 491 CRR Beträge der vorübergehend unter Bestandsschutz stehenden Kapitalinstrumente des zusätzlichen Kernkapitals. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar dem Meldebogen CA5 entnommen.
0670	1.1.2.3. **Zum zusätzlichen Kernkapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente** Artikel 83, 85 und 86 CRR Summe aller Beträge des qualifizierten Kernkapitals von Tochterunternehmen, die dem konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zugerechnet werden Von einer Zweckgesellschaft begebenes qualifiziertes zusätzliches Kernkapital (Artikel 83 CRR) ist einzubeziehen.
0680	1.1.2.4. **Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu im zusätzlichen Kernkapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten** Artikel 480 CRR Aufgrund von Übergangsbestimmungen erforderlich werdende Anpassungen am qualifizierten, dem konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zugerechnetem Kernkapital. Diese Position wird unmittelbar dem Meldebogen CA5 entnommen.
0690	1.1.2.5. **(-) Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 122, Artikel 56 Buchstabe b und Artikel 58 CRR Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 CRR), bei denen eine Überkreuzbeteiligung vorliegt, die nach Ansicht der zuständigen Behörden dem Ziel dient, die Eigenmittel des Instituts künstlich aufzublähen. Die auszuweisenden Beträge werden auf der Grundlage der Bruttokaufpositionen berechnet und schließen zusätzliches Kernkapital in Form von Versicherungsprodukten ein.
0700	1.1.2.6. **(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 und Artikel 56 Buchstabe c CRR; Artikel 59, 60 und 79 CRR Teil der Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 CRR), an denen das Institut keine wesentliche, vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Beteiligung hält.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0710	1.1.2.7. **(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 56 Buchstabe d, Artikel 59 und 79 CRR Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 CRR), an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, werden in voller Höhe abgezogen.
0720	1.1.2.8. **(-) Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten** Artikel 56 Buchstabe e CRR Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar dem CA1-Posten „Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten (Abzug vom zusätzlichen Kernkapital)“ entnommen.
0730	1.1.2.9. **Sonstige Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals aufgrund von Übergangsbestimmungen** Artikel 472, 473a; 474, 475, 478 und 481 CRR Aufgrund von Übergangsbestimmungen vorzunehmende Anpassungen. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar dem Meldebogen CA5 entnommen.
0740	1.1.2.10. **Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (Abzug vom harten Kernkapital)** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j CRR Zusätzliches Kernkapital kann keinen negativen Wert haben. Es ist aber möglich, dass die vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringenden Posten größer sind als das zusätzliche Kernkapital zuzüglich des verbundenen Agios. Wenn dies eintritt, muss das zusätzliche Kernkapital gleich Null sein und die in Abzug zu bringenden Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten, müssen vom harten Kernkapital abgezogen werden. Mit diesem Posten wird erreicht, dass die Summe der Posten 1.1.2.1 bis 1.1.2.12 nie kleiner als Null ist. Weist dieser Posten einen positiven Wert auf, ist Posten 1.1.1.16 der Kehrwert dieser Zahl.
0744	1.1.2.11. **(-) Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 CRR vorzunehmende Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital** Artikel 3 CRR
0748	1.1.2.12. **Bestandteile des zusätzlichen Kernkapitals oder Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital — sonstige** Diese Zeile soll ausschließlich zu Meldezwecken Flexibilität ermöglichen. Auszufüllen ist sie nur in den seltenen Fällen, in denen im vorliegenden Meldebogen CA1 keine endgültige Entscheidung über die Meldung bestimmter Kapitalposten bzw. Kapitalabzüge getroffen worden ist. Daraus folgt, dass diese Zeile nur dann auszufüllen ist, wenn ein Kapitalbestandteil des zusätzlichen Kernkapitals oder ein Abzug von einem Bestandteil des zusätzlichen Kernkapitals nicht einer der Zeilen von 530 bis 744 zugewiesen werden kann. Diese Zeile darf nicht zur Übertragung von nicht unter die CRR fallenden Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen in die Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten verwendet werden (beispielsweise eine Übertragung von Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen aus Ländern, die außerhalb des Geltungsbereichs der CRR liegen).
0750	1.2. **ERGÄNZUNGSKAPITAL** Artikel 71 CRR
0760	1.2.1. **Als Ergänzungskapital anrechenbare Kapitalinstrumente** Artikel 62 Buchstabe a, Artikel 63 bis 65, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 CRR
0771	1.2.1.1. **Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente** Artikel 62 Buchstabe a, Artikel 63 und Artikel 65 CRR In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten. Solche Kapitalinstrumente können aus Eigenkapital oder Verbindlichkeiten bestehen, einschließlich nachrangiger Darlehen, die die Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit erfüllen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0780	1.2.1.2 (*) **Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente** Artikel 63 Buchstaben c, e und f und Artikel 64 CRR Die unter diesen Buchstaben genannten Bedingungen bilden unterschiedliche Kapitalsituationen ab, die jedoch reversibel sind. Der hier gemeldete Betrag kann also in späteren Berichtsperioden anrechenbar werden. In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten. Solche Kapitalinstrumente können aus Eigenkapital oder Verbindlichkeiten bestehen, einschließlich nachrangiger Darlehen.
0791	1.2.1.3. **Agio** Artikel 62 Buchstabe b und Artikel 65 CRR Der Begriff Agio hat die gleiche Bedeutung wie im anwendbaren Rechnungslegungsstandard. Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht dem mit „Voll eingezahlte Kapitalinstrumente“ verbundenen Teil.
0800	1.2.1.4. **(-) Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals** Artikel 63 Buchstabe b Ziffer i, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 CRR Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals, die sich am Meldestichtag im Besitz des berichtenden Instituts oder der berichtenden Gruppe befinden. Vorbehaltlich der in Artikel 67 CRR vorgesehenen Ausnahmen. Als „Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente“ aufgenommene Aktienbestände sind in dieser Zeile nicht auszuweisen. In den auszuweisenden Betrag ist das mit eigenen Aktien verbundene Agio einzuschließen. Die Posten 1.2.1.4 bis 1.2.1.4.3 enthalten keine bestehenden oder eventuellen Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des Ergänzungskapitals. Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des Ergänzungskapitals werden getrennt unter Posten 1.2.1.5. ausgewiesen.
0810	1.2.1.4.1. **(-) Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals** Artikel 63 Buchstabe b, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 CRR In Posten 1.2.1.1 aufgenommene Instrumente des Ergänzungskapitals, die von Instituten der konsolidierten Gruppe gehalten werden.
0840	1.2.1.4.2. **(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 63 Buchstabe b, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 CRR
0841	1.2.1.4.3. **(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 63 Buchstabe b, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 CRR
0842	1.2.1.5. **(-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des Ergänzungskapitals** Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 CRR Gemäß Artikel 66 Buchstabe a CRR sind die „eigenen Ergänzungskapitalinstrumente, zu deren Kauf das Institut aufgrund bestehender vertraglicher Verpflichtungen gehalten sein könnte“, in Abzug zu bringen.
0880	1.2.2. **Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals (Grandfathering)** Artikel 483 Absätze 6 und 7, Artikel 484, 486, 488, 490 und 491 CRR Beträge der vorübergehend unter Bestandsschutz stehenden Kapitalinstrumente des Ergänzungskapitals. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar dem Meldebogen CA5 entnommen.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0890	1.2.3. **Zum Ergänzungskapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente** Artikel 83, 87 und 88 CRR Summe aller Beträge der qualifizierten Eigenmittel von Tochterunternehmen, die dem konsolidierten Ergänzungskapital zugerechnet werden. Von einer Zweckgesellschaft begebenes qualifiziertes Ergänzungskapital (Artikel 83 CRR) ist einzubeziehen.
0900	1.2.4. **Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu im Ergänzungskapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten** Artikel 480 CRR Aufgrund von Übergangsbestimmungen erforderlich werdende Anpassungen an den qualifizierten, dem konsolidierten Ergänzungskapital zugerechneten Eigenmitteln. Diese Position wird unmittelbar dem Meldebogen CA5 entnommen.
0910	1.2.5. **Anrechenbare, die erwarteten Verluste überschreitende Rückstellungen nach IRB-Ansatz (IRB Excess)** Artikel 62 Buchstabe d CRR Bei Instituten, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem IRB-Ansatz berechnen, muss dieser Posten die positiven Beträge, die sich aus einem Vergleich der Rückstellungen mit den erwarteten Verlusten ergeben und als Ergänzungskapital angerechnet werden können, enthalten.
0920	1.2.6. **Allgemeine Kreditrisikoanpassungen nach dem Standardansatz** Artikel 62 Buchstabe c CRR Bei Instituten, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem Standardansatz berechnen, muss dieser Posten die als Ergänzungskapital anrechenbaren allgemeinen Kreditrisikoanpassungen enthalten.
0930	1.2.7. **(-) Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 122, Artikel 66 Buchstabe b und Artikel 68 CRR Positionen in Ergänzungskapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 CRR), bei denen eine Überkreuzbeteiligung vorliegt, die nach Ansicht der zuständigen Behörden dem Ziel dient, die Eigenmittel des Instituts künstlich aufzublähen. Die auszuweisenden Beträge werden auf der Grundlage der Bruttokaufpositionen berechnet und schließen Ergänzungskapital und Drittrangmittel in Form von Versicherungsprodukten ein.
0940	1.2.8. **(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 66 Buchstabe c, Artikel 68 bis 70 und Artikel 79 CRR Teil der Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 CRR), an denen das Institut keine wesentliche, vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Beteiligung hält.
0950	1.2.9. **(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 66 Buchstabe d, Artikel 68, 69 und 79 CRR Positionen des Instituts in Ergänzungskapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 CRR), an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, werden in voller Höhe abgezogen.
0955	1.2.9A **(-) Von den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringende Posten, die die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten überschreiten** Artikel 66 Buchstabe e CRR.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0960	1.2.10. **Sonstige Anpassungen des Ergänzungskapitals aufgrund von Übergangsbestimmungen** Artikel 472, 473a, 476, 477, 478 und 481 CRR Aufgrund von Übergangsbestimmungen vorzunehmende Anpassungen. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar dem Meldebogen CA5 entnommen.
0970	1.2.11. **Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten (Abzug vom zusätzlichen Kernkapital)** Artikel 56 Buchstabe e CRR Es ist aber möglich, dass die vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringenden Posten größer sind als das Ergänzungskapital zuzüglich des verbundenen Agios. Sollte dies der Fall sein, muss das Ergänzungskapital gleich Null sein und die in Abzug zu bringenden Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten, müssen vom zusätzlichen Kernkapital abgezogen werden. Mit diesem Posten wird erreicht, dass die Summe der Posten 1.2.1 bis 1.2.13 nie kleiner als Null ist. Weist dieser Posten einen positiven Wert auf, ist Posten 1.1.2.8 der Kehrwert dieser Zahl.
0974	1.2.12. **(-) Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 CRR vorzunehmende Abzüge vom Ergänzungskapital** Artikel 3 CRR
0978	1.2.13. **Bestandteile des Ergänzungskapitals oder Abzüge vom Ergänzungskapital — sonstige** Diese Zeile soll ausschließlich zu Meldezwecken Flexibilität ermöglichen. Auszufüllen ist sie nur in den seltenen Fällen, in denen im vorliegenden Meldebogen CA1 keine endgültige Entscheidung über die Meldung bestimmter Kapitalposten bzw. Kapitalabzüge getroffen worden ist. Daraus folgt, dass diese Zeile nur dann auszufüllen ist, wenn ein Kapitalbestandteil des Ergänzungskapitals oder ein Abzug von einem Bestandteil des Ergänzungskapitals nicht einer der Zeilen von 750 bis 974 zugewiesen werden kann. Diese Zeile darf nicht zur Übertragung von nicht unter die CRR fallenden Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen in die Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten verwendet werden (beispielsweise eine Übertragung von Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen aus Ländern, die außerhalb des Geltungsbereichs der CRR liegen).

1.3. C 02.00 — EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CA2)

1.3.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	1. **GESAMTRISIKOBETRAG** Artikel 92 Absatz 3 und Artikel 95, 96 und 98 CRR
0020	1* **Davon: Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 95 Absatz 2 und Artikel 98 CRR** Für Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 95 Absatz 2 und des Artikels 98 CRR
0030	1** **Davon: Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 und des Artikels 97 CRR** Für Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 und des Artikels 97 CRR
0040	1.1. **RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE FÜR DAS KREDIT-, DAS GEGENPARTEIAUSFALL- UND DAS VERWÄSSERUNGSRISIKO SOWIE VORLEISTUNGEN** Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a und f CRR
0050	1.1.1. **Standardansatz (SA)** Meldebogen CR SA und SEC SA zur Summe der Risikopositionen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0051	1.1.1* **Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 124 CRR** Die Institute müssen die zur Erfüllung der strengeren Aufsichtsanforderungen (die den Instituten nach Konsultation der EBA gemäß Artikel 124 Absätze 2 und 5 CRR mitgeteilt wurden) notwendigen zusätzlichen Risikopositionsbeträge ausweisen.
0060	1.1.1.1. **Risikopositionsklassen nach Standardansatz ohne Verbriefungspositionen** Meldebogen CR SA zur Summe der Risikopositionen. Bei den Risikopositionsklassen nach dem Standardansatz handelt es sich um die in Artikel 112 CRR genannten Risikopositionsklassen ohne Verbriefungspositionen.
0070	1.1.1.1.01. **Staaten oder Zentralbanken** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
0080	1.1.1.1.02. **Regionale oder lokale Gebietskörperschaften** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
0090	1.1.1.1.03. **Öffentliche Stellen** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
0100	1.1.1.1.04. **Multilaterale Entwicklungsbanken** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
0110	1.1.1.1.05. **Internationale Organisationen** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
0120	1.1.1.1.06. **Institute** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
0130	1.1.1.1.07. **Unternehmen** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
0140	1.1.1.1.08. **Mengengeschäft** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
0150	1.1.1.1.09. **Durch Hypotheken auf Immobilien besichert** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
0160	1.1.1.1.10. **Ausgefallene Positionen** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
0170	1.1.1.1.11. **Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
0180	1.1.1.1.12. **Gedeckte Schuldverschreibungen** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
0190	1.1.1.1.13. **Forderungen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
0200	1.1.1.1.14. **Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0210	1.1.1.1.15. **Beteiligungen** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
0211	1.1.1.1.16. **Sonstige Posten** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
0240	1.1.2. **Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB-Ansatz)**
0241	1.1.2* **Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 164 CRR** Die Institute müssen die zur Erfüllung der strengeren Aufsichtsanforderungen (die den Instituten nach Bekanntgabe an die EBA gemäß Artikel 164 Absätze 5 und 7 CRR mitgeteilt wurden) notwendigen zusätzlichen Risikopositionsbeträge ausweisen.
0242	1.1.2** **Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 124 CRR** Die Institute müssen die zur Erfüllung der strengeren Aufsichtsanforderungen (die die zuständigen Behörden nach Konsultation der EBA gemäß Artikel 124 Absätze 2 und 5 CRR in Bezug auf Obergrenzen für den in Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe d CRR bestimmten Marktwert der Sicherheit festgelegt haben) notwendigen zusätzlichen Risikopositionsbeträge ausweisen.
0250	1.1.2.1. **IRB-Ansätze, wenn weder eigene Schätzungen der LGD noch Umrechnungsfaktoren genutzt werden** Meldebogen (CR IRB) für die Gesamtsumme der Risikopositionen (wenn keine eigenen Schätzungen der LGD oder Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) genutzt werden).
0260	1.1.2.1.01. **Zentralstaaten und Zentralbanken** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
0270	1.1.2.1.02. **Institute** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
0280	1.1.2.1.03. **Unternehmen — KMU** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
0290	1.1.2.1.04. **Unternehmen — Spezialfinanzierungen** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
0300	1.1.2.1.05. **Unternehmen — Sonstige** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
0310	1.1.2.2. **IRB-Ansätze, wenn eigene Schätzungen der LGD bzw. Umrechnungsfaktoren genutzt werden** Meldebogen (CR IRB) für die Gesamtsumme der Risikopositionen (wenn eigene Schätzungen der LGD bzw. Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) genutzt werden).
0320	1.1.2.2.01. **Zentralstaaten und Zentralbanken** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
0330	1.1.2.2.02. **Institute** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
0340	1.1.2.2.03. **Unternehmen — KMU** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0350	1.1.2.2.04. **Unternehmen — Spezialfinanzierungen** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
0360	1.1.2.2.05. **Unternehmen — Sonstige** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
0370	1.1.2.2.06. **Mengengeschäft — Durch Immobilien besichert KMU** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
0380	1.1.2.2.07. **Mengengeschäft — Durch Immobilien besichert, keine KMU** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
0390	1.1.2.2.08. **Mengengeschäft — qualifiziert revolvierend** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
0400	1.1.2.2.09. **Mengengeschäft — Sonstige KMU** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
0410	1.1.2.2.10. **Mengengeschäft — Sonstige, keine KMU** Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
0420	1.1.2.3. **Beteiligungen nach IRB** Siehe Meldebogen zu Beteiligungsrisiken (CR EQU IRB)
0450	1.1.2.5. **Sonstige Aktiva, ohne Kreditverpflichtungen** Auszuweisen ist der gemäß Artikel 156 CRR berechnete risikogewichtete Positionsbetrag.
0460	1.1.3. **Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP** Artikel 307 bis 309 CRR
0470	1.1.4 **Verbriefungspositionen** Siehe Meldebogen zu Verbriefungsrisiken (CR SEC)
0490	1.2. **RISIKOPOSITIONSBETRAG FÜR ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKEN** Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b CRR
0500	1.2.1. **Abwicklungs- und Lieferrisiko im Anlagebuch** Siehe Meldebogen zu Abwicklungsrisiken (CR SETT)
0510	1.2.2. **Abwicklungs- und Lieferrisiko im Handelsbuch** Siehe Meldebogen zu Abwicklungsrisiken (CR SETT)
0520	1.3. **GESAMTRISIKOBETRAG FÜR POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WAREN-POSITIONSRISIKEN** Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i und Buchstabe c Ziffern i und iii und Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b CRR
0530	1.3.1. **Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach Standardansätzen (SA)**

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0540	1.3.1.1. **Börsengehandelte Schuldtitel** Meldebogen für börsengehandelte Schuldtitel (MKR SA TDI) für sämtliche Fremdwährungen
0550	1.3.1.2. **Beteiligungen** Meldebogen für Beteiligungen (MKR SA EQU) für sämtliche nationalen Märkte
0555	1.3.1.3. **Besonderer Ansatz für Positionsrisiken in OGA** Artikel 348 Absatz 1, Artikel 350 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 364 Absatz 2 Buchstabe a CRR Der Gesamtrisikobetrag für Positionen in OGA, wenn die Eigenmittelforderungen nach Artikel 348 Absatz 1 CRR berechnet werden, entweder unmittelbar oder infolge der in Artikel 350 Absatz 3 Buchstabe c CRR festgelegten Obergrenze. Diese Positionen werden in der CRR nicht ausdrücklich dem Zinsänderungsrisiko oder dem Aktienrisiko zugewiesen. Wird nach dem in Artikel 348 Absatz 1 Satz 1 CRR festgelegten Ansatz verfahren, muss der auszuweisende Betrag 32 % der Nettoposition der betreffenden OGA-Risikoposition, multipliziert mit 12,5 entsprechen. Wird nach dem in Artikel 348 Absatz 1 Satz 2 CRR festgelegten Ansatz verfahren, muss der auszuweisende Betrag entweder 32 % der Nettoposition der maßgeblichen OGA-Risikoposition oder — falls niedriger — der Differenz zwischen 40 % dieser Nettoposition und den Eigenmittelanforderungen, die sich aus dem mit dieser OGA-Risikoposition verbundenen Fremdwährungsrisiko ergeben, jeweils mit 12,5 multipliziert, entsprechen.
0556	1.3.1.3.* **Zusatzinformation: Ausschließlich in börsengehandelte Schuldtitel investierte OGA** Gesamtrisikobetrag für Positionen in OGA, wenn die OGA ausschließlich in mit einem Zinsrisiko behaftete Instrumente investiert sind.
0557	1.3.1.3.** **Ausschließlich in Eigenkapitalinstrumenten oder gemischten Instrumenten investierte OGA** Gesamtrisikobetrag für Positionen in OGA, wenn die OGA entweder ausschließlich in mit einem Beteiligungsrisiko behaftete Instrumente oder in gemischte Instrumente investiert sind oder die Bestandteile der OGA nicht bekannt sind.
0560	1.3.1.4. **Fremdwährungen** Siehe Meldebogen für Fremdwährungen (MKR SA FX)
0570	1.3.1.5. **Warenpositionen** Siehe Meldebogen für Warenpositionen (MKR SA COM)
0580	1.3.2. **Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach internen Modellen (IM)** Siehe Meldebogen für interne Modelle (MKR IM)
0590	1.4. **GESAMTRISIKOBETRAG FÜR OPERATIONELLE RISIKEN (OpR)** Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b CRR Bei Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 95 Absatz 2, des Artikels 96 Absatz 2 und des Artikels 98 CRR muss dieser Bestandteil gleich Null sein.
0600	1.4.1. **Basisindikatoransatz (BIA) für operationelle Risiken (OpR)** Siehe Meldebogen für operationelle Risiken (OPR).
0610	1.4.2. **Standardansatz (SA) bzw. alternativer Standardansatz (ASA) für operationelle Risiken (OpR)** Siehe Meldebogen für operationelle Risiken (OPR).

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0620	1.4.3. **Fortgeschrittene Messansätze (AMA) für operationelle Risiken (OpR)** Siehe Meldebogen für operationelle Risiken (OPR).
0630	1.5. **ZUSÄTZLICHER RISIKOPOSITIONSBETRAG AUFGRUND FIXER GEMEINKOSTEN** Artikel 95 Absatz 2, Artikel 96 Absatz 2, Artikel 97 und Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe a CRR Nur für Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 95 Absatz 2, des Artikels 96 Absatz 2 und des Artikels 98 CRR. Siehe auch Artikel 97 CRR. Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 96 CRR weisen den in Artikel 97 bezeichneten Betrag mit 12,5 multipliziert aus. Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 95 CRR weisen wie folgt aus: — Ist der in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe a CRR genannte Betrag größer als der in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe b CRR genannte, so lautet der auszuweisende Betrag Null. — Ist der in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe b CRR genannte Betrag größer als der in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe a CRR genannte, so entspricht der auszuweisende Betrag dem Ergebnis der Subtraktion des zuletzt genannten Betrags vom erstgenannten Betrag.
0640	1.6. **GESAMTRISIKOBETRAG AUFGRUND ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG (CVA)** Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d CRR Siehe Meldebogen für Anpassungen der Kreditbewertung (CVA)
0650	1.6.1. **Fortgeschrittene Methode** Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung gemäß Artikel 383 CRR. Siehe Meldebogen für Anpassungen der Kreditbewertung (CVA)
0660	1.6.2. **Standardmethode** Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung gemäß Artikel 384 CRR. Siehe Meldebogen für Anpassungen der Kreditbewertung (CVA)
0670	1.6.3. **Auf OEM-Grundlage** Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung gemäß Artikel 385 CRR. Siehe Meldebogen für Anpassungen der Kreditbewertung (CVA)
0680	1.7. **GESAMTRISIKOBETRAG IN BEZUG AUF GROSSKREDITE IM HANDELSBUCH** Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii und Artikel 395 bis 401 CRR
0690	1.8. **SONSTIGE RISIKOPOSITIONSBETRÄGE** Risikopositionsbeträge im Sinne der Artikel 3, 458 und 459 CRR sowie Risikopositionsbeträge, die nicht einem der Posten von 1.1 bis 1.7 zugewiesen werden können. Institute haben die Beträge auszuweisen, die zur Einhaltung folgender Anforderungen notwendig sind: von der Kommission festgelegte, strengere Aufsichtsanforderungen gemäß den Artikeln 458 und 459 CRR; zusätzliche Risikopositionsbeträge aufgrund von Artikel 3 CRR. Dieser Posten ist nicht mit einem Meldebogen für Details verknüpft.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0710	1.8.2. **Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 458 CRR** Artikel 458 CRR
0720	1.8.2* **Davon: Anforderungen für Großkredite** Artikel 458 CRR
0730	1.8.2** **Davon: Aufgrund geänderter Risikogewichte zur Bekämpfung von Spekulationsblasen bei Wohn- und Gewerbeimmobilien** Artikel 458 CRR
0740	1.8.2*** **Davon: Aufgrund von Risikopositionen innerhalb der Finanzbranche** Artikel 458 CRR
0750	1.8.3. **Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 459 CRR** Artikel 459 CRR
0760	1.8.4. **Davon: Zusätzlicher Risikopositionsbetrag aufgrund von Artikel 3 CRR** Artikel 3 CRR Der zusätzliche Risikopositionsbetrag ist auszuweisen und darf nur die zusätzlichen Beträge enthalten (wenn beispielsweise eine Risikoposition von 100 ein Risikogewicht von 20 % hat und das Institut auf der Grundlage von Artikel 3 CRR ein Risikogewicht von 50 % anwendet, lautet der auszuweisende Betrag 30).

1.4. C 03.00 — KAPITALQUOTEN UND KAPITALISIERUNGEN (CA3)

1.4.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeilen	
0010	1 **Kernkapitalquote (CET1)** Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe a CRR Die harte Kernkapitalquote ergibt sich aus dem harten Kernkapital des Instituts, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags.
0020	2 **Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des Kernkapitals (CET1)** In diesem Posten wird der Betrag des Überschusses oder Defizits des harten Kernkapitals in Bezug auf die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR (4,5 %) festgesetzten Anforderungen in absoluten Zahlen ausgewiesen. Die Kapitalpuffer und Übergangsbestimmungen zur Quote werden dabei nicht berücksichtigt.
0030	3 **Kernkapitalquote (T1)** Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b CRR Die Kernkapitalquote ergibt sich aus dem Kernkapital des Instituts, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags.
0040	4 **Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des Kernkapitals (T1)** In diesem Posten wird der Betrag des Überschusses oder Defizits des Kernkapitals in Bezug auf die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b CRR (6 %) festgesetzten Anforderungen in absoluten Zahlen ausgewiesen. Die Kapitalpuffer und Übergangsbestimmungen zur Quote werden dabei nicht berücksichtigt.
0050	5 **Gesamtkapitalquote** Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c CRR Die Gesamtkapitalquote ergibt sich aus den Eigenmitteln des Instituts, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags.

Zeilen	
0060	6 **Überschuss (+) bzw. Defizit (-) der Gesamteigenmittel** In diesem Posten wird der Betrag des Überschusses oder Defizits des Kernkapitals in Bezug auf die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b CRR (8 %) festgesetzten Anforderungen in absoluten Zahlen ausgewiesen. Die Kapitalpuffer und Übergangsbestimmungen zur Quote werden dabei nicht berücksichtigt.
0130	13 **SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR)** Die Summe aus i) und ii): i) Gesamtkapitalquote (8 %) gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c CRR; ii) zusätzliche Eigenmittelanforderungen (Anforderungen der Säule 2 — P2R) im Sinne von Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a CRD, dargestellt als Quote. Diese sind gemäß den Kriterien der EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für die aufsichtliche Überprüfung und Bewertung und aufsichtliche Stresstests (*Guidelines on common procedures and methodologies for the supervisory review and evaluation process and supervisory stress testing*) (EBA SREP GL) zu bestimmen. Dieser Posten spiegelt die dem Institut von der zuständigen Behörde mitgeteilte SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) wider. Die TSCR wird in den Abschnitten 7.4 und 7.5 der EBA SREP GL definiert. Hat die zuständige Behörde keine zusätzlichen Eigenmittelanforderungen mitgeteilt, ist hier nur Ziffer i auszuweisen.
0140	13* **TSCR: in Form von hartem Kernkapital** Die Summe aus i) und ii): i) harte Kernkapitalquote (4,5 %) gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR; ii) in Zeile 0130 Ziffer ii ausgewiesener P2R-Anteil, der nach Auflage der zuständigen Behörde in Form von hartem Kernkapital gehalten werden muss. Hat die zuständige Behörde keine in Form von hartem Kernkapital zu haltenden zusätzlichen Eigenmittelanforderungen mitgeteilt, ist hier nur Ziffer i auszuweisen.
0150	13** **TSCR: in Form von Kernkapital** Die Summe aus i) und ii): i) Kernkapitalquote (6 %) gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b CRR; ii) in Zeile 0130 Ziffer ii ausgewiesener P2R-Anteil, der nach Auflage der zuständigen Behörde in Form von Kernkapital gehalten werden muss. Hat die zuständige Behörde keine in Form von Kernkapital zu haltenden zusätzlichen Eigenmittelanforderungen mitgeteilt, ist hier nur Ziffer i auszuweisen.
0160	14 **Gesamtkapitalanforderung (OCR)** Die Summe aus i) und ii): i) in Zeile 0130 ausgewiesene TSCR; ii) kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne von Artikel 128 Nummer 6 CRD, soweit sie rechtlich anwendbar ist. Dieser Posten muss die Gesamtkapitalanforderung (OCR) gemäß der Definition in Abschnitt 7.5 der EBA SREP GL widerspiegeln. Ist keine Kapitalpufferanforderung anwendbar, ist nur Ziffer i auszuweisen.

Zeilen	
0170	14* **OCR: in Form von hartem Kernkapital** Die Summe aus i) und ii): i) in Zeile 0140 ausgewiesene TSCR in Form von hartem Kernkapital; ii) kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne von Artikel 128 Nummer 6 CRD, soweit sie rechtlich anwendbar ist. Ist keine Kapitalpufferanforderung anwendbar, ist nur Ziffer i auszuweisen.
0180	14** **OCR: in Form von Kernkapital** Die Summe aus i) und ii): i) in Zeile 0150 ausgewiesene TSCR in Form von Kernkapital; ii) kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne von Artikel 128 Nummer 6 CRD, soweit sie rechtlich anwendbar ist. Ist keine Kapitalpufferanforderung anwendbar, ist nur Ziffer i auszuweisen.
0190	15 **Gesamtkapitalanforderung (OCR) und Eigenmittelzielkennziffer (Pillar 2 Guidance, P2G)** Die Summe aus i) und ii): i) in Zeile 160 ausgewiesene OCR-Quote; ii) falls anwendbar, von den zuständigen Behörden erteilte zusätzliche Eigenmittelempfehlung (Pillar 2 Guidance — P2G) im Sinne von Artikel 104b Absatz 3 CRD, dargestellt als Quote. Diese sind gemäß Abschnitt 7.7.1 EBA SREP GL zu bestimmen. Die P2G ist nur aufzunehmen, wenn sie dem Institut von der zuständigen Behörde mitgeteilt wird. Teilt die zuständige Behörde keine P2G mit, ist hier nur Ziffer i auszuweisen.
0200	15* **OCR und P2G: in Form von hartem Kernkapital** Die Summe aus i) und ii): i) in Zeile 0170 ausgewiesene OCR-Quote in Form von hartem Kernkapital; ii) gegebenenfalls in Zeile 0190 Ziffer ii ausgewiesener P2G-Anteil, der nach Auflage der zuständigen Behörde in Form von hartem Kernkapital gehalten werden muss. Die P2G ist nur aufzunehmen, wenn sie dem Institut von der zuständigen Behörde mitgeteilt wird. Teilt die zuständige Behörde keine P2G mit, ist hier nur Ziffer i auszuweisen.
0210	15** **OCR und P2G: in Form von Kernkapital** Die Summe aus i) und ii): i) in Zeile 0180 ausgewiesene TSCR in Form von Kernkapital; ii) gegebenenfalls in Zeile 0190 Ziffer ii ausgewiesener P2G-Anteil, der nach Auflage der zuständigen Behörde in Form von Kernkapital gehalten werden muss. Die P2G ist nur aufzunehmen, wenn sie dem Institut von der zuständigen Behörde mitgeteilt wird. Teilt die zuständige Behörde keine P2G mit, ist hier nur Ziffer i auszuweisen.

Zeilen	
0220	**Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des Kernkapitals (CET1) unter Berücksichtigung der Anforderungen von Artikel 92 CRR und 104a CRD** In diesem Posten wird der Betrag des Überschusses oder Defizits des harten Kernkapitals in Bezug auf die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR (4,5 %) und Artikel 104a CRD festgelegten Anforderungen in absoluten Zahlen ausgewiesen, sofern die Anforderung des Artikels 104a CRD mit hartem Kernkapital erfüllt werden muss. Muss ein Institut zur Erfüllung seiner Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b und/oder c CRR und/oder Artikel 104a CRD sein hartes Kernkapital in größerem Umfang nutzen, als Letzterer mit hartem Kernkapital erfüllt werden muss, so wird dies bei dem ausgewiesenen Überschuss oder Defizit berücksichtigt. Dieser Betrag spiegelt das harte Kernkapital wider, das zur Erfüllung der kombinierten Kapitalpufferanforderung und anderer Anforderungen verfügbar ist.
0300	**Kernkapitalquote (CET1) ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9** Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 473a Absatz 8 CRR
0310	**Kernkapitalquote (T1) ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9** Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 473a Absatz 8 CRR
0320	**Gesamtkapitalquote ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9** Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 473a Absatz 8 CRR

1.5. C 04.00 — ZUSATZINFORMATIONEN (CA4)

1.5.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeilen	
0010	1. **Latente Steueransprüche insgesamt** Der in diesem Posten gemeldete Betrag entspricht dem Betrag, der in der letzten überprüften/geprüften zu Rechnungslegungszwecken erstellten Bilanz ausgewiesen ist.
0020	1.1. **Nicht von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche** Artikel 39 Absatz 2 CRR Latente Steueransprüche, die vor dem 23. November 2016 entstanden sind und nicht von der künftigen Rentabilität abhängen und die somit ein Risikogewicht erhalten müssen.
0030	1.2. **Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 38 CRR Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen, aber nicht aus temporären Differenzen resultieren und keinem Schwellenwert unterliegen (d. h. sie werden in voller Höhe vom harten Kernkapital abgezogen).
0040	1.3. **Von der künftigen Rentabilität abhängige, aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c CRR; Artikel 38 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a CRR Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren. Für ihren Abzug vom harten Kernkapital gelten folglich die in Artikel 48 CRR genannten Schwellenwerte von 10 % und 17,65 %.
0050	2 **Latente Steuerschulden insgesamt** Der in diesem Posten ausgewiesene Betrag entspricht dem Betrag, der in der letzten überprüften/geprüften zu Rechnungslegungszwecken erstellten Bilanz ausgewiesen ist.

Zeilen	
0060	2.1. **Latente Steuerschulden, die nicht von latenten, von der künftigen Rentabilität abhängigen Steueransprüchen abgezogen werden können** Artikel 38 Absätze 3 und 4 CRR Latente Steuerschulden, bei denen die Voraussetzungen nach Artikel 38 Absätze 3 und 4 CRR nicht erfüllt sind. Dieser Posten muss folglich diejenigen latenten Steuerschulden enthalten, die den in Abzug zu bringenden Betrag des Geschäfts- oder Firmenwerts, sonstiger immateriellen Vermögenswerte oder der Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage verringern. Sie werden in den CA1-Posten 1.1.1.10.3, 1.1.1.11.2 bzw. 1.1.1.14.2 ausgewiesen.
0070	2.2. **Latente Steuerschulden, die von latenten, von der künftigen Rentabilität abhängigen Steueransprüchen abgezogen werden können** Artikel 38 CRR
0080	2.2.1. **Abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind** Artikel 38 Absätze 3, 4 und 5 CRR Latente Steuerschulden, um die der Betrag der von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche gemäß Artikel 38 Absätze 3 und 4 verringert werden kann, und die nicht gemäß Artikel 38 Absatz 5 CRR den von der künftigen Rentabilität abhängigen und aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen zugewiesen werden.
0090	2.2.2. **Abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind** Artikel 38 Absätze 3, 4 und 5 CRR Latente Steuerschulden, um die der Betrag der von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche gemäß Artikel 38 Absätze 3 und 4 verringert werden kann, und die gemäß Artikel 38 Absatz 5 CRR den von der künftigen Rentabilität abhängigen und aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen zugewiesen werden.
0093	2A **Steuerüberzahlungen und Verlustrückträge** Artikel 39 Absatz 1 CRR Der Betrag der Steuerüberzahlungen und Verlustrückträge, der gemäß Artikel 39 Absatz 1 CRR nicht von den Eigenmitteln in Abzug gebracht wird. Der Betrag ist vor der Anwendung von Risikogewichten auszuweisen.
0096	2B **Latente Steueransprüche mit einem Risikogewicht von 250 %** Artikel 48 Absatz 4 CRR Der Betrag der von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren und gemäß Artikel 48 Absatz 1 CRR nicht zum Abzug gebracht werden, sondern gemäß Artikel 48 Absatz 4 CRR einem Risikogewicht von 250 % unterliegen, wobei die Wirkung der Artikel 470, 478 Absatz 2 und 473a Absatz 7 Buchstabe a CRR zu berücksichtigen ist. Der Betrag der latenten Steueransprüche ist vor der Anwendung des Risikogewichts auszuweisen.
0097	2C **Latente Steueransprüche mit einem Risikogewicht von 0 %** Artikel 469 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 470, Artikel 472 Absatz 5 und Artikel 478 CRR Der Betrag der von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren und gemäß Artikel 469 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 470, Artikel 478 Absatz 2 und Artikel 473a Absatz 7 CRR nicht zum Abzug gebracht werden, sondern gemäß Artikel 472 Absatz 5 CRR einem Risikogewicht von 0 % unterliegen. Der Betrag der latenten Steueransprüche ist vor der Anwendung des Risikogewichts auszuweisen.

Zeilen	
0901	2W **Ausnahme vom Abzug immaterieller Vermögenswerte vom harten Kernkapital (CET 1)** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b CRR Die Institute geben den Betrag vorsichtig bewerteter Software-Vermögenswerte an, die von der Abzugspflicht ausgenommen sind.
0905	2Y **AT1 Kapitalinstrumente und damit verbundene Agios, die nach den geltenden Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft werden** Betrag der AT1-Instrumente einschließlich der verbundenen Agios, die gemäß geltenden Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft werden.
0906	2Z **AT1 Kapitalinstrumente und damit verbundene Agios, die nach den geltenden Rechnungslegungsstandards als Verbindlichkeiten eingestuft werden** Betrag der AT1-Instrumente einschließlich der damit verbundenen Agios, die nach den geltenden Rechnungslegungsstandards als Verbindlichkeiten eingestuft werden.
0100	3. **Nach dem IRB-Ansatz berechneter positiver (+) oder negativer Betrag (-) bei Anpassungen des Kreditrisikos, zusätzlichen Wertberichtigungen und sonstigen Senkungen der Eigenmittel zur Anpassung an erwartete Verlustbeträge bei nicht ausgefallenen Risikopositionen** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 62 Buchstabe d, Artikel 158 und 159 CRR Dieser Posten ist nur von IRB-Instituten auszuweisen.
0110	3.1. **Gesamtbetrag der Kreditrisikoanpassungen, zusätzlichen Wertberichtigungen und sonstigen Senkungen der Eigenmittel, die in die Berechnung des erwarteten Verlustbetrags einbezogen werden können** Artikel 159 CRR Dieser Posten ist nur von IRB-Instituten auszuweisen.
0120	3.1.1. **Allgemeine Kreditrisikoanpassungen** Artikel 159 CRR Dieser Posten ist nur von IRB-Instituten auszuweisen.
0130	3.1.2. **Spezifische Kreditrisikoanpassungen** Artikel 159 CRR Dieser Posten ist nur von IRB-Instituten auszuweisen.
0131	3.1.3. **Zusätzliche Wertberichtigungen und sonstige Senkungen der Eigenmittel** Artikel 34, 110 und 159 CRR Dieser Posten ist nur von IRB-Instituten auszuweisen.
0140	3.2. **Gesamtbetrag der erwarteten anrechenbaren Verluste** Artikel 158 Absätze 5, 6 und 10 und Artikel 159 CRR Dieser Posten ist nur von IRB-Instituten auszuweisen. Es ist nur der erwartete Verlust in Verbindung mit nicht ausgefallenen Risikopositionen auszuweisen.
0145	4 **Nach dem IRB-Ansatz berechneter positiver (+) oder negativer Betrag (-) spezifischer Kreditrisikoanpassungen an erwartete Verluste bei ausgefallenen Risikopositionen** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 62 Buchstabe d, Artikel 158 und 159 CRR Dieser Posten ist nur von IRB-Instituten auszuweisen.

Zeilen	
0150	4.1. **Spezifische Kreditrisikoanpassungen und ähnlich behandelte Positionen** Artikel 159 CRR Dieser Posten ist nur von IRB-Instituten auszuweisen.
0155	4.2. **Gesamtbetrag der erwarteten anrechenbaren Verluste** Artikel 158 Absätze 5, 6 und 10 und Artikel 159 CRR Dieser Posten ist nur von IRB-Instituten auszuweisen. Es ist nur der erwartete Verlust in Verbindung mit ausgefallenen Risikopositionen auszuweisen.
0160	5 **Risikogewichtete Positionsbeträge für die Berechnung der Obergrenze des als Ergänzungskapital anrechenbaren Rückstellungsüberschusses** Artikel 62 Buchstabe d CRR Bei IRB-Instituten wird der Überschuss der Rückstellungen (für erwartete Verluste), der in das Ergänzungskapital einbezogen werden darf, gemäß Artikel 62 Buchstabe d CRR auf 0,6 % der mit dem IRB-Ansatz errechneten Beträge der risikogewichteten Positionsbeträge begrenzt. Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht den risikogewichteten Positionsbeträgen (die folglich nicht mit 0,6 % multipliziert wurden), die ihrerseits die Grundlage für die Berechnung der Obergrenze bilden.
0170	6 **Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Bruttorückstellungen insgesamt** Artikel 62 Buchstabe c CRR Dieser Posten enthält die allgemeinen Kreditrisikoanpassungen, die in das Ergänzungskapital einbezogen werden dürfen, vor Anwendung der Obergrenze. Bei dem auszuweisenden Betrag darf noch kein Abzug von Steuereffekten erfolgt sein.
0180	7 **Risikogewichtete Positionsbeträge für die Berechnung der Obergrenze der als Ergänzungskapital anrechenbaren Rückstellungen** Artikel 62 Buchstabe c CRR Nach Artikel 62 Buchstabe c CRR werden die Kreditrisikoanpassungen, die in das Ergänzungskapital einbezogen werden dürfen, auf 1,25 % der risikogewichteten Positionsbeträge begrenzt. Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht den risikogewichteten Positionsbeträgen (die folglich nicht mit 1,25 % multipliziert wurden), die ihrerseits die Grundlage für die Berechnung der Obergrenze bilden.
0190	8 **Nicht abzugsfähiger Schwellenwert von Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a CRR Dieser Posten enthält den Schwellenwert, bis zu dem Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut keine wesentliche Beteiligung hält, nicht abgezogen werden. Der Betrag entspricht der Summe aller Posten, die die Grundlage des Schwellenwerts bilden, multipliziert mit 10 %.
0200	9 **10 %-Schwellenwert für das harte Kernkapital** Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben a und b CRR Dieser Posten enthält den Schwellenwert von 10 % für Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut eine wesentliche Beteiligung hält, sowie für latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren. Der Betrag entspricht der Summe aller Posten, die die Grundlage des Schwellenwerts bilden, multipliziert mit 10 %.

Zeilen	
0210	10 **17,65 %-Schwellenwert für das harte Kernkapital** Artikel 48 Absatz 1 CRR Dieser Posten enthält den Schwellenwert von 17,65 % für Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut eine wesentliche Beteiligung hält, sowie für latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren. Dieser Schwellenwert ist nach dem Schwellenwert von 10 % anzuwenden. Der Schwellenwert wird so berechnet, dass der Betrag der beiden angesetzten Posten nicht über 15 % des nach Anwendung sämtlicher Abzüge, unter Ausschluss von Abzügen aufgrund von Übergangsbestimmungen, berechneten, endgültigen harten Kernkapitals hinausgeht.
0225	11 **Für die Zwecke von qualifizierten Beteiligungen außerhalb der Finanzbranche anrechenbare Eigenmittel** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71 Buchstabe a CRR
0230	12 **Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen** Artikel 44 bis 46 und 49 CRR
0240	12.1. **Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 44 bis 46 und 49 CRR
0250	12.1.1. **Direkte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 44, 46 und 49 CRR Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind: a) Mit einer Übernahmegarantie versehene Positionen, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden, b) Beträge in Bezug auf Beteiligungen, auf die eine der Alternativen nach Artikel 49 angewendet wird, und c) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g CRR behandelt werden.
0260	12.1.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen** Artikel 45 CRR Artikel 45 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufposition oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.
0270	12.2. **Indirekte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 44 und 45 CRR

Zeilen	
0280	12.2.1. **Indirekte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 44 und 45 CRR Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt. Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.
0290	12.2.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 45 CRR Artikel 45 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufpositionen oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt..
0291	12.3.1. **Synthetische Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 44 und 45 CRR
0292	12.3.2. **Synthetische Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 44 und 45 CRR
0293	12.3.3. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 45 CRR. Artikel 45 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufposition oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.
0300	13 **Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen** Artikel 58 bis 60 CRR
0310	13.1. **Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 58, 59 und Artikel 60 Absatz 2 CRR
0320	13.1.1. **Direkte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 58 und Artikel 60 Absatz 2 CRR Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind: a) Mit einer Übernahmegarantie versehene Positionen, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden, und b) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 56 Buchstabe b CRR behandelt werden.

Zeilen	
0330	13.1.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen** Artikel 59 CRR Artikel 59 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufpositionen oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.
0340	13.2. **Indirekte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 58 und 59 CRR
0350	13.2.1. **Indirekte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 58 und 59 CRR Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt. Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 56 Buchstabe b CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.
0360	13.2.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 59 CRR Artikel 59 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufpositionen oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.
0361	13.3. **Synthetische Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 58 und 59 CRR
0362	13.3.1. **Synthetische Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 58 und 59 CRR
0363	13.3.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 59 CRR Artikel 59 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufposition oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.
0370	14. **Beteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen** Artikel 68 bis 70 CRR
0380	14.1. **Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 68, 69 und Artikel 70 Absatz 2 CRR

Zeilen	
0390	14.1.1. **Direkte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 68 und Artikel 70 Absatz 2 CRR Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind: a) Mit einer Übernahmegarantie versehene Positionen, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden, und b) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 66 Buchstabe b CRR behandelt werden.
0400	14.1.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen** Artikel 69 CRR Artikel 69 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufpositionen oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.
0410	14.2. **Indirekte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 68 und 69 CRR
0420	14.2.1. **Indirekte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 68 und 69 CRR Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt. Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 66 Buchstabe b CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.
0430	14.2.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 69 CRR Artikel 69 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufpositionen oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.
0431	14.3. **Synthetische Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 68 und 69 CRR
0432	14.3.1. **Synthetische Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 68 und 69 CRR
0433	14.3.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 69 CRR. Artikel 69 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufposition oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.

Zeilen	
0440	15 **Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen** Artikel 44, 45, 47 und 49 CRR
0450	15.1. **Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 44, 45, 47 und 49 CRR
0460	15.1.1. **Direkte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 44, 45, 47 und 49 CRR Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind: a) Mit einer Übernahmegarantie versehene Positionen, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden, b) Beträge in Bezug auf Beteiligungen, auf die eine der Alternativen nach Artikel 49 angewendet wird, und c) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g CRR behandelt werden.
0470	15.1.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen** Artikel 45 CRR Artikel 45 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufpositionen oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.
0480	15.2. **Indirekte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 44 und 45 CRR
0490	15.2.1. **Indirekte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 44 und 45 CRR Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt. Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.
0500	15.2.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 45 CRR Artikel 45 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufpositionen oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.
0501	15.3. **Synthetische Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 44 und 45 CRR

Zeilen	
0502	15.3.1. **Synthetische Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 44 und 45 CRR
0503	15.3.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 45 CRR. Artikel 45 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufposition oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.
0504	**Beteiligungen am harten Kernkapital (CET 1) von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält — mit einem Risikogewicht von 250 %** Artikel 48 Absatz 4 CRR Betrag der wesentlichen Beteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, die gemäß Artikel 48 Absatz 1 CRR nicht zum Abzug gebracht werden, sondern gemäß Artikel 48 Absatz 4 CRR einem Risikogewicht von 250 % unterliegen. Der Betrag der wesentlichen Beteiligungen ist vor der Anwendung des Risikogewichts auszuweisen.
0510	16 **Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen** Artikel 58 und 59 CRR
0520	16.1. **Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 58 und 59 CRR
0530	16.1.1. **Direkte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 58 CRR Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind: a) Mit einer Übernahmegarantie versehene Positionen, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden (Artikel 56 Buchstabe d CRR), und b) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 56 Buchstabe b CRR behandelt werden.
0540	16.1.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen** Artikel 59 CRR Artikel 59 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufpositionen oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.
0550	16.2. **Indirekte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 58 und 59 CRR

Zeilen	
0560	16.2.1. **Indirekte Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 58 und 59 CRR Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt. Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 56 Buchstabe b CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.
0570	16.2.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 59 CRR Artikel 59 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufpositionen oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.
0571	16.3. **Synthetische Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 58 und 59 CRR
0572	16.3.1. **Synthetische Bruttopositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 58 und 59 CRR
0573	16.3.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 59 CRR Artikel 59 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufposition oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.
0580	17 **Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen** Artikel 68 und 69 CRR
0590	17.1. **Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 68 und 69 CRR
0600	17.1.1. **Direkte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 68 CRR Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind: a) Mit einer Übernahmegarantie versehene Positionen, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden (Artikel 66 Buchstabe d CRR), und b) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 66 Buchstabe b CRR behandelt werden.

Zeilen	
0610	17.1.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen** Artikel 69 CRR Artikel 69 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufpositionen oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.
0620	17.2. **Indirekte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 68 und 69 CRR
0630	17.2.1. **Indirekte Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 68 und 69 CRR Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt. Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 66 Buchstabe b CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.
0640	17.2.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 69 CRR Artikel 69 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufpositionen oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.
0641	17.3. **Synthetische Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 68 und 69 CRR
0642	17.3.1. **Synthetische Bruttopositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 68 und 69 CRR
0643	17.3.2. **(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 69 CRR. Artikel 69 Buchstabe a CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Verkaufsposition nicht früher fällig wird als die Kaufposition oder die Restlaufzeit der Verkaufsposition mindestens ein Jahr beträgt.
0650	18 **Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom harten Kernkapital des Instituts abgezogen werden** Artikel 46 Absatz 4, Artikel 48 Absatz 4 und Artikel 49 Absatz 4 CRR
0660	19 **Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom zusätzlichen Kernkapital des Instituts abgezogen werden** Artikel 60 Absatz 4 CRR

Zeilen	
0670	20 **Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom Ergänzungskapital des Instituts abgezogen werden** Artikel 70 Absatz 4 CRR
0680	21 **Positionen in Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme** Artikel 79 CRR Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine befristete Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom harten Kernkapital gewähren, wenn dies nach ihrer Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient. Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 12.1 auszuweisen sind.
0690	22 **Positionen in Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme** Artikel 79 CRR Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom harten Kernkapital gewähren, wenn dies nach ihrer Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient. Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 15.1 auszuweisen sind.
0700	23 **Positionen in Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme** Artikel 79 CRR Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine befristete Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom zusätzlichen Kernkapital gewähren, wenn dies nach ihrer Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient. Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 13.1 auszuweisen sind.
0710	24 **Positionen in Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme** Artikel 79 CRR Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine befristete Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom zusätzlichen Kernkapital gewähren, wenn dies nach ihrer Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient. Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 16.1 auszuweisen sind.
0720	25 **Positionen in Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme** Artikel 79 CRR Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom Ergänzungskapital gewähren, wenn dies nach ihrer Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient. Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 14.1 auszuweisen sind.

Zeilen	
0730	26 **Positionen in Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme** Artikel 79 CRR Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom Ergänzungskapital gewähren, wenn dies nach ihrer Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient. Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 17.1 auszuweisen sind.
0740	27 **Kombinierte Kapitalpufferanforderung** Artikel 128 Nummer 6 CRD
0750	**Kapitalerhaltungspuffer** Artikel 128 Nummer 1 und Artikel 129 CRD Nach Artikel 129 Absatz 1 CRD ist der Kapitalerhaltungspuffer ein zusätzlicher Betrag an hartem Kernkapital. Da die Kapitalerhaltungspufferquote von 2,5 % fest ist, wird in dieser Zeile ein Betrag ausgewiesen.
0760	**Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats** Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv CRR In dieser Zeile ist der Betrag des Kapitalerhaltungspuffers aufgrund von auf Ebene eines Mitgliedstaats ermittelten Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auszuweisen. Dieser Puffer kann gemäß Artikel 458 CRR vorgeschrieben werden. Der ausgewiesene Betrag muss dem Betrag an Eigenmitteln entsprechen, der zur Erfüllung der jeweiligen Kapitalpufferanforderung zum Meldestichtag erforderlich ist.
0770	**Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer** Artikel 128 Nummer 2, Artikel 130 und 135 bis 140 CRD Der ausgewiesene Betrag muss dem Betrag an Eigenmitteln entsprechen, der zur Erfüllung der jeweiligen Kapitalpufferanforderung zum Meldestichtag erforderlich ist.
0780	**Systemrisikopuffer** Artikel 128 Nummer 5, Artikel 133 und 134 CRD Der ausgewiesene Betrag muss dem Betrag an Eigenmitteln entsprechen, der zur Erfüllung der jeweiligen Kapitalpufferanforderung zum Meldestichtag erforderlich ist.
0800	**Puffer für global systemrelevante Institute** Artikel 128 Nummer 3 und Artikel 131 CRD Der ausgewiesene Betrag muss dem Betrag an Eigenmitteln entsprechen, der zur Erfüllung der jeweiligen Kapitalpufferanforderung zum Meldestichtag erforderlich ist.
0810	**Puffer für sonstige systemrelevante Institute** Artikel 128 Nummer 4 und Artikel 131 CRD Der ausgewiesene Betrag muss dem Betrag an Eigenmitteln entsprechen, der zur Erfüllung der jeweiligen Kapitalpufferanforderung zum Meldestichtag erforderlich ist.

Zeilen	
0820	28 **Eigenmittelanforderungen aufgrund von Anpassungen nach Säule II** Artikel 104a Absatz 1 CRD. Entscheidet eine zuständige Behörde, dass ein Institut aus Gründen der Säule II zusätzliche Eigenmittelanforderungen zu berechnen hat, sind diese zusätzlichen Eigenmittelanforderungen in dieser Zeile auszuweisen.
0830	29 **Anfangskapital** Artikel 12 und 28 bis 31 CRD sowie Artikel 93 CRR
0840	30 **Eigenmittel auf der Grundlage der fixen Gemeinkosten** Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 97 und Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe a CRR
0850	31 **Ausländische ursprüngliche Risikopositionen** Hierbei handelt es sich um Angaben, die zur Berechnung des Schwellenwerts für Meldungen im Meldebogen CR GB nach Artikel 5 Absatz 5 dieser Durchführungsverordnung erforderlich sind. Die Berechnung des Schwellenwerts erfolgt auf der Grundlage der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung des Umrechnungsfaktors. Risiken gelten als inländische Risiken, wenn Risikopositionen gegenüber Gegenparteien bestehen, die ihren Sitz im gleichen Mitgliedstaat haben wie das Institut.
0860	32 **Ursprüngliche Risikopositionen insgesamt** Hierbei handelt es sich um Angaben, die zur Berechnung des Schwellenwerts für Meldungen im Meldebogen CR GB nach Artikel 5 Absatz 5 dieser Durchführungsverordnung erforderlich sind. Die Berechnung des Schwellenwerts erfolgt auf der Grundlage der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung des Umrechnungsfaktors. Risiken gelten als inländische Risiken, wenn Risikopositionen gegenüber Gegenparteien bestehen, die ihren Sitz im gleichen Mitgliedstaat haben wie das Institut.

1.6. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND UNTER BESTANDSSCHUTZ STEHENDE INSTRUMENTE: INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN (CA5)

1.6.1. Allgemeine Bemerkungen

16. Im Meldebogen CA5 wird die Berechnung der Bestandteile der Eigenmittel und der Abzüge zusammengefasst, die den Übergangsbestimmungen nach Artikel 465 bis 491, Artikel 494a und 494b CRR unterliegen.

17. Der Meldebogen CA5 ist wie folgt aufgebaut:

a) Meldebogen CA5.1 fasst die Anpassungen zusammen, die infolge der Anwendung der Übergangsbestimmungen insgesamt an den verschiedenen Eigenmittelbestandteilen (die in CA1 den endgültigen Bestimmungen entsprechend ausgewiesen werden) vorgenommen werden müssen. Die Elemente dieses Meldebogens werden als „Anpassungen“ an den verschiedenen, im Meldebogen CA1 ausgewiesenen Kapitalbestandteilen dargestellt, um auf diese Weise die Auswirkungen der Übergangsbestimmungen in den Eigenmittelbestandteilen abbilden zu können.

b) Meldebogen 5.2 enthält weitere Einzelheiten zur Berechnung der unter Bestandsschutz stehenden Instrumente, die keine staatlichen Beihilfen darstellen.

18. In den ersten vier Spalten müssen die Institute die Anpassungen am harten Kernkapital, am zusätzlichen Kernkapital und am Ergänzungskapital sowie den als risikogewichtete Aktiva zu behandelnden Betrag ausweisen. Darüber hinaus müssen die Institute in Spalte 0050 den anzuwendenden Prozentsatz und in Spalte 0060 den ohne Anerkennung der Übergangsbestimmungen anrechenbaren Betrag angeben.

19. In CA5 müssen die Institute nur während des Zeitraums, in dem die in Teil 10 CRR festgelegten Übergangsbestimmungen gelten, Angaben machen.

20. Einige der Übergangsbestimmungen verlangen einen Abzug vom Kernkapital. Ist dies der Fall, wird der Restbetrag eines Abzugs bzw. mehrerer Abzüge vom Kernkapital abgezogen. Ist nicht genügend zusätzliches Kernkapital vorhanden, um diesen Betrag auszugleichen, wird der Überschuss vom harten Kernkapital abgezogen.

1.6.2. C 05.01 — ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (CA5.1)

21. Im Meldebogen CA5.1 haben die Institute die Anwendung der Übergangsbestimmungen auf die Eigenmittelbestandteile gemäß Festlegung in den Artikeln 465 bis 491, 494a und 494b CRR im Vergleich zur Anwendung der endgültigen Bestimmungen nach Teil 2 Titel II CRR auszuweisen.

22. In den Zeilen 0060 bis 0065 sind Angaben zu den Übergangsbestimmungen für unter Bestandsschutz stehende Instrumente zu machen. Die in CA5.1 Zeile 0060 auszuweisenden Zahlenwerte spiegeln die Übergangsbestimmungen der CRR in der bis 26. Juni 2019 geltenden Fassung wider und können aus den betreffenden Abschnitten von CA5.2 abgeleitet werden. In den Zeilen 0061 bis 0065 werden die Auswirkungen der Übergangsbestimmungen der Artikel 494a und 494b CRR erfasst.

23. In den Zeilen 0070 bis 0092 sind Angaben zu den Übergangsbestimmungen für Minderheitsbeteiligungen und durch Tochterunternehmen begebene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapital (gemäß den Artikeln 479 und 480 CRR) zu machen.

24. Ab Zeile 0100 machen die Institute Angaben zu den Auswirkungen der Übergangsbestimmungen für nicht realisierte Gewinne und Verluste, Abzüge, zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten sowie IFRS 9.

25. Es könnte Fälle geben, in denen die vorübergehenden Abzüge vom harten Kernkapital, zusätzlichen Kernkapital oder Ergänzungskapital das harte Kernkapital, zusätzliche Kernkapital oder Ergänzungskapital eines Instituts überschreiten. Dieser Effekt ist — sofern er sich aus Übergangsbestimmungen ergibt — mithilfe der entsprechenden Zellen im Meldebogen CA1 auszuweisen. Daraus ergibt sich, dass in Fällen, in denen nicht genügend Kapital vorhanden ist, die Anpassungen in den Spalten des Meldebogens CA5 keine Ausstrahlungseffekte beinhalten dürfen.

1.6.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	**Anpassungen des harten Kernkapitals**
0020	**Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals**
0030	**Anpassungen des Ergänzungskapitals**
0040	**In die risikogewichteten Aktiva (RWA) aufgenommene Anpassungen** Spalte 0040 beinhaltet die maßgeblichen Beträge, um die der Gesamtrisikobetrag im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 CRR aufgrund von Übergangsbestimmungen angepasst wird. Die Beträge sind gemäß Artikel 92 Absatz 4 CRR unter Berücksichtigung der anwendbaren Bestimmungen von Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder 3 bzw. Teil 3 Titel IV auszuweisen. Dementsprechend werden Übergangsbeträge, die Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder 3 unterliegen, als risikogewichtete Positionsbeträge ausgewiesen, während Übergangsbeträge, die Teil 3 Titel IV unterliegen, die Eigenmittelanforderungen multipliziert mit 12,5 darstellen. Während die Spalten 0010 bis 0030 unmittelbar mit dem Meldebogen CA1 verknüpft sind, besteht für Anpassungen am Gesamtrisikobetrag keine unmittelbare Verknüpfung mit den maßgeblichen Meldebögen für Kreditrisiken. Werden am Gesamtrisikobetrag Anpassungen vorgenommen, die auf Übergangsbestimmungen zurückzuführen sind, werden diese Anpassungen direkt in die Meldebögen CR SA, CR IRB, CR EQU IRB, MKR SA, TDI, MKR SA EQU oder MKR IM eingetragen. Zusätzlich sind diese Effekte in der Spalte 0040 des Meldebogens CA5.1 auszuweisen. Daraus ergibt sich, dass diese Beträge nur Zusatzinformationen darstellen.
0050	**Anwendbarer Prozentsatz**

0060	**Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbestimmungen** Diese Spalte beinhaltet den Betrag jedes einzelnen Instruments vor Anwendung der Übergangsbestimmungen, d. h. den für die Berechnung der Anpassungen maßgeblichen Grundbetrag.

Zeilen	
0010	1. **Anpassungen insgesamt** In dieser Zeile werden der Gesamteffekt der Übergangsbestimmungen auf die verschiedenen Kapitalarten sowie der aus diesen Anpassungen hervorgehende risikogewichtete Betrag angegeben.
0020	1.1. **Bestandsgeschützte Instrumente** Artikel 483 bis 491 CRR In dieser Zeile wird der Gesamteffekt vorübergehend unter Bestandsschutz stehender Instrumente auf die verschiedenen Kapitalarten wiedergegeben.
0060	1.1.2. **Instrumente, die keine staatlichen Beihilfen darstellen** Die auszuweisenden Beträge sind der Spalte 060 des Meldebogens CA5.2 zu entnehmen.
0061	1.1.3. **Über Zweckgesellschaften begebene Instrumente** Artikel 494a CRR
0062	1.1.4. **Vor dem 27. Juni 2019 begebene Instrumente, die im Hinblick auf die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß Artikel 59 BRRD nicht die Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit erfüllen oder Gegenstand von Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen sind** Artikel 494b CRR Die Institute weisen den Betrag der unter Artikel 494b CRR fallenden Instrumente aus, die eines oder mehrere der in Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben p, q und r CRR bzw. in Artikel 63 Buchstaben n, o und p CRR genannten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit nicht erfüllen. Bei Instrumenten des Ergänzungskapitals, die nach Artikel 494b Absatz 2 CRR berücksichtigungsfähig sind, müssen die Amortisierungsvorschriften des Artikel 64 CRR eingehalten werden.
0063	1.1.4.1* **davon: Instrumente ohne gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebene Herabschreibung oder Umwandlung durch Ausübung der Befugnisse nach Artikel 59 BRRD** Artikel 494b, Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe p und Artikel 63 Buchstabe n CRR Die Institute weisen den Betrag der unter Artikel 494b CRR fallenden Instrumente aus, die die in Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe p bzw. Artikel 63 Buchstabe n CRR genannten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit nicht erfüllen. Dies schließt auch Instrumente ein, die zudem die in Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe q oder r CRR bzw. Artikel 63 Buchstabe o oder p CRR festgelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit nicht erfüllen.
0064	1.1.4.2* **davon: Instrumente, die dem Recht eines Drittstaats unterliegen, ohne wirksame und durchsetzbare Anwendung von Artikel 59 BRRD** Artikel 494b, Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe q und Artikel 63 Buchstabe o CRR Die Institute weisen den Betrag der unter Artikel 494b CRR fallenden Instrumente aus, die die in Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe q bzw. Artikel 63 Buchstabe o CRR genannten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit nicht erfüllen. Dies schließt auch Instrumente ein, die zudem die in Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe p oder r CRR bzw. Artikel 63 Buchstabe n oder p CRR festgelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit nicht erfüllen.

Zeilen	
0065	1.1.4.3* **davon: Instrumente, die Gegenstand von Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen sind** Artikel 494b, Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe r und Artikel 63 Buchstabe p CRR Die Institute weisen den Betrag der unter Artikel 494b CRR fallenden Instrumente aus, die die in Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe r CRR bzw. Artikel 63 Buchstabe p CRR genannten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit nicht erfüllen. Dies schließt auch Instrumente ein, die zudem die in Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe p oder q CRR bzw. Artikel 63 Buchstabe n oder o CRR festgelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit nicht erfüllen.
0070	1.2. **Minderheitsbeteiligungen und gleichwertige Beteiligungen** Artikel 479 und 480 CRR In dieser Zeile werden die Auswirkungen von Übergangsbestimmungen auf die als hartes Kernkapital anrechenbaren Minderheitsbeteiligungen, auf die als konsolidiertes zusätzliches Kernkapital anrechenbaren, qualifizierten Kernkapitalinstrumente und auf die als konsolidiertes Ergänzungskapital anrechenbaren, qualifizierten Eigenmittel wiedergegeben.
0080	1.2.1. **Nicht als Minderheitsbeteiligungen geltende Kapitalinstrumente und Positionen** Artikel 479 CRR Der in Spalte 060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem Betrag, der gemäß der Vorgängerverordnung als konsolidierte Rücklage gilt.
0090	1.2.2. **Vorübergehende Anerkennung von Minderheitsbeteiligungen in den konsolidierten Eigenmitteln** Artikel 84 und 480 CRR Der in Spalte 0060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem anrechenbaren Betrag ohne Anwendung von Übergangsbestimmungen.
0091	1.2.3. **Vorübergehende Anerkennung von qualifiziertem zusätzlichem Kernkapital in den konsolidierten Eigenmitteln** Artikel 85 und 480 CRR Der in Spalte 0060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem anrechenbaren Betrag ohne Anwendung von Übergangsbestimmungen.
0092	1.2.4. **Vorübergehende Anerkennung von qualifiziertem Ergänzungskapital in den konsolidierten Eigenmitteln** Artikel 87 und 480 CRR Der in Spalte 0060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem anrechenbaren Betrag ohne Anwendung von Übergangsbestimmungen.
0100	1.3. **Sonstige Anpassungen aufgrund von Übergangsbestimmungen** Artikel 468 bis 478 und Artikel 481 CRR In dieser Zeile wird der Gesamteffekt der Übergangsbestimmungen auf den Abzug bei den verschiedenen Kapitalarten, nicht realisierten Gewinnen und Verlusten, zusätzlichen Abzugs- und Korrekturposten sowie der aus diesen Anpassungen hervorgehende risikogewichtete Betrag wiedergegeben.
0111	1.3.1.6 **Nicht realisierte Gewinne und Verluste aus bestimmten Risikopositionen in Schuldtiteln von Zentralstaaten, regionalen Gebietskörperschaften, lokalen Gebietskörperschaften und öffentlichen Stellen** Artikel 468 CRR
0112	1.3.1.6.1 **davon: Betrag A** Nach der Formel in Artikel 468 Absatz 1 CRR berechneter Betrag A.

Zeilen	
0140	1.3.2. **Abzüge** Artikel 36 Absatz 1 und Artikel 469 bis 478 CRR Diese Zeile gibt den Gesamteffekt von Übergangsbestimmungen auf die Abzüge wieder.
0170	1.3.2.3. **Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche** Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 5 und Artikel 478 CRR Bei der Bestimmung des Betrags der oben genannten, in Abzug zu bringenden latenten Steueransprüche (DTA) berücksichtigen die Institute die Bestimmungen des Artikels 38 CRR bezüglich der Verringerung der latenten Steueransprüche um latente Steuerschulden. In Spalte 0060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Gesamtbetrag nach Artikel 469 Absatz 1 CRR.
0380	1.3.2.9. **Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält** Artikel 470 Absätze 2 und 3 CRR In Spalte 0060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Artikel 470 Absatz 1 CRR
0385	**Von der künftigen Rentabilität abhängige, aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche** Artikel 469 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 472 Absatz 5 und Artikel 478 CRR Teil der von der künftigen Rentabilität abhängigen, aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüche, der den in Artikel 470 Absatz 2 Buchstabe a CRR genannten Schwellenwert von 10 % überschreitet.
0425	1.3.2.11. **Ausnahmen vom Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen von Posten des harten Kernkapitals** Artikel 471 CRR
0430	1.3.3. **Zusätzliche Korrekturposten sowie Abzüge** Artikel 481 CRR In dieser Zeile wird der Gesamteffekt von Übergangsbestimmungen auf zusätzliche Korrekturposten und Abzüge wiedergegeben. Gemäß Artikel 481 CRR machen die Institute unter 1.3.3. Angaben zu den nach Teil 2 dieser Verordnung nicht erforderlichen Korrekturposten und Abzügen, die im Rahmen der nationalen Umsetzungsmaßnahmen für die Artikel 57 und 66 der Richtlinie 2006/48/EG und für die Artikel 13 und 16 der Richtlinie 2006/49/EG verlangt werden.
0440	1.3.4. **Aufgrund von Übergangsregelungen nach IFRS 9 vorzunehmende Anpassungen** Artikel 473a CRR Im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften haben die Institute Angaben in Verbindung mit den Übergangsregelungen nach IFRS 9 zu machen.
0441	**Zusatzinformation: ECL-Wirkung der statischen Komponente** Summe aus $A_{2,SA}$ und $A_{2,\ IRB}$ gemäß Artikel 473a Absatz 1 CRR. Im Falle von $A_{2,\ IRB}$ entspricht der auszuweisende Betrag dem Betrag abzüglich erwarteter Verluste gemäß Artikel 473a Absatz 5 Buchstabe a CRR.

Zeilen	
0442	**Zusatzinformation: ECL-Wirkung der dynamischen Komponente im Zeitraum 1.1.2018 bis 31.12.2019** Summe aus A_{SA}^{old} und A_{IRB}^{old}gemäß Artikel 473a Absatz 1 CRR
0443	**Zusatzinformation: ECL-Wirkung der dynamischen Komponente im Zeitraum ab 1.1.2020** Summe aus $A_{4,SA}$ und $A_{4,\ IRB}$ gemäß Artikel 473a Absatz 1 CRR. Im Falle von $A_{4,\ IRB}$ entspricht der auszuweisende Betrag dem Betrag abzüglich erwarteter Verluste gemäß Artikel 473a Absatz 5 Buchstaben b und c CRR.

1.6.3. C 05.02 — BESTANDSGESCHÜTZTE INSTRUMENTE: INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN (CA5.2)

26. Die Institute haben in Verbindung mit den Übergangsvorschriften Angaben zu unter Bestandsschutz stehenden Instrumenten, die keine staatlichen Beihilfen darstellen, zu machen (Artikel 484 bis 491 CRR).

1.6.3.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	**Betrag der Instrumente zuzüglich des damit verbundenen Agios** Artikel 484 Absätze 3 bis 5 CRR Für die jeweiligen Zeilen anrechenbare Instrumente einschließlich der verbundenen Agios.
0020	**Berechnungsgrundlage für die Obergrenze** Artikel 486 Absätze 2 bis 4 CRR
0030	**Anwendbarer Prozentsatz** Artikel 486 Absatz 5 CRR
0040	**Obergrenze** Artikel 486 Absätze 2 bis 5 CRR
0050	**(-) Die Bestandsschutzobergrenze übersteigender Betrag** Artikel 486 Absätze 2 bis 5 CRR
0060	**Gesamtbetrag der unter Bestandsschutz stehenden Posten** Der auszuweisende Betrag entspricht den in den jeweiligen Spalten in Zeile 060 des Meldebogens CA5.1 gemeldeten Beträgen.

Zeilen	
0010	1. **Nach Artikel 57 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG qualifizierte Instrumente** Artikel 484 Absatz 3 CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.
0020	2. **Instrumente, die — vorbehaltlich der Obergrenze nach Artikel 489 CRR — nach Artikel 57 Buchstabe ca und Artikel 154 Absätze 8 und 9 der Richtlinie 2006/48/EG qualifiziert sind** Artikel 484 Absatz 4 CRR

Zeilen	
0030	2.1. **Instrumente ohne Kündigungsmöglichkeit oder Tilgungsanreiz insgesamt** Artikel 484 Absatz 4 und Artikel 489 CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.
0040	2.2. **Bestandsgeschützte Instrumente mit Kündigungsmöglichkeit und Tilgungsanreiz** Artikel 489 CRR
0050	2.2.1. **Instrumente mit einer nach dem Meldestichtag ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 52 CRR erfüllen** Artikel 489 Absatz 3 und Artikel 491 Buchstabe a CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.
0060	2.2.2. **Instrumente mit einer nach dem Meldestichtag ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 52 CRR nicht erfüllen** Artikel 489 Absatz 5 und Artikel 491 Buchstabe a CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.
0070	2.2.3. **Instrumente mit einer vor oder am 20. Juli 2011 ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 52 CRR nicht erfüllen** Artikel 489 Absatz 6 und Artikel 491 Buchstabe c CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.
0080	2.3. **Die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des harten Kernkapitals überschreitender Betrag** Artikel 487 Absatz 1 CRR Beträge, die die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des harten Kernkapitals überschreiten, können als Instrumente behandelt werden, die ihrerseits als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals unter Bestandsschutz gestellt werden können.
0090	3. **Instrumente, die — vorbehaltlich der Obergrenze nach Artikel 490 CRR — nach Artikel 57 Buchstaben e, f, g oder h der Richtlinie 2006/48/EG qualifiziert sind** Artikel 484 Absatz 5 CRR
0100	3.1. **Posten ohne Tilgungsanreiz insgesamt** Artikel 490 CRR
0110	3.2. **Bestandsgeschützte Posten mit Tilgungsanreiz** Artikel 490 CRR
0120	3.2.1. **Posten mit einer nach dem Meldestichtag ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 CRR erfüllen** Artikel 490 Absatz 3 und Artikel 491 Buchstabe a CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.
0130	3.2.2. **Posten mit einer nach dem Meldestichtag ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 CRR nicht erfüllen** Artikel 490 Absatz 5 und Artikel 491 Buchstabe a CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.

Zeilen	
0140	3.2.3. **Posten mit einer vor oder am 20. Juli 2011 ausübbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 CRR nicht erfüllen** Artikel 490 Absatz 6 und Artikel 491 Buchstabe c CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.
0150	3.3. **Die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals überschreitender Betrag** Artikel 487 Absatz 2 CRR Beträge, die die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals überschreiten, können als Instrumente behandelt werden, die als Instrumente des Ergänzungskapitals unter Bestandsschutz gestellt werden können.

2. GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU GRUPPENANGEHÖRENDEN UNTERNEHMEN (GS)

2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

27. Die Meldebögen C 06.01 und C 06.02 sind auszufüllen, wenn die Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Ebene berechnet werden. Meldebogen C 06.02 besteht aus vier Teilen und dient der Erfassung von Angaben zu allen Unternehmen (einschließlich des berichtenden Instituts), die zum Konsolidierungskreis gehören.

a) zum Konsolidierungskreis gehörende Unternehmen;

b) detaillierte Angaben zur Solvabilität der Gruppe;

c) Angaben zu den Beiträgen, den die einzelnen Unternehmen zur Solvabilität der Gruppe leisten;

d) Angaben zu Kapitalpuffern.

28. Institute, die nach Artikel 7 CRR ausgenommen sind, müssen nur die Spalten 0010 bis 0060 und 0250 bis 0400 ausfüllen.

29. Die Beträge sind unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Meldestichtag anwendbaren Übergangsbestimmungen der CRR auszuweisen.

2.2. DETAILLIERTE ANGABEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE

30. Die Spalten 0070 bis 0210 des zweiten Teils des Meldebogens C 06.02 (detaillierte Angaben zur Solvabilität der Gruppe) sind dafür vorgesehen, Angaben über Kreditinstitute und andere beaufsichtigte Finanzinstitute zu erfassen, die auf Einzelbasis effektiv bestimmten Solvabilitätsanforderungen unterliegen. Im Meldebogen sind für jedes dieser unter die Berichtspflicht fallenden Unternehmen die Eigenmittelanforderungen in den einzelnen Risikokategorien sowie die Eigenmittel für Solvabilitätszwecke vorgesehen.

31. Bei einer anteilmäßigen Konsolidierung von Beteiligungen spiegeln die mit den Eigenmittelanforderungen und Eigenmitteln zusammenhängenden Zahlen die jeweiligen anteiligen Beträge wider.

2.3. ANGABEN ZU DEN BEITRÄGEN, DEN DIE EINZELNEN UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE LEISTEN

32. Die Spalten 0250 bis 0400 des dritten Teils der Meldebögen C 06.02 und C 06.01 (Angaben über die Beiträge zur Gruppensolvabilität, die alle Unternehmen innerhalb des Konsolidierungskreises laut CRR leisten, wobei hierin auch die Unternehmen eingeschlossen sind, die auf Einzelbasis keinen besonderen Solvabilitätsanforderungen unterliegen) dienen der Feststellung, welche Unternehmen innerhalb der Gruppe die Risiken erzeugen und am Markt Eigenmittel beschaffen. Hierbei sind Daten zugrunde zu legen, die ohne Weiteres zur Verfügung stehen oder einfach aufzubereiten sind, ohne dass der Eigenkapitalkoeffizient auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis rekonstruiert werden muss. Auf Ebene der Unternehmen stellen die Zahlen zu den Risiken und den Eigenmitteln Beiträge zu den Zahlen der Gruppe dar und bilden nicht Bestandteil eines Solvabilitätskoeffizienten auf Einzelbasis. Dementsprechend dürfen sie nicht miteinander verglichen werden.

33. Der dritte Teil des Meldebogens enthält auch die Beträge der Minderheitsbeteiligungen, des qualifizierten zusätzlichen Kernkapitals und des qualifizierten Ergänzungskapitals, die auf die konsolidierten Eigenmittel angerechnet werden können.

34. Da sich dieser dritte Teil des Meldebogens auf „Beiträge“ bezieht, sind die auszuweisenden Zahlen, soweit zutreffend, von den Zahlen abzugrenzen, die in den Spalten mit detaillierten Angaben zur Gruppensolvabilität gemeldet werden.

35. Grundsätzlich sollen innerhalb derselben Gruppe bestehende Überkreuzrisikopositionen sowohl hinsichtlich der Risiken als auch hinsichtlich der Eigenmittel einheitlich gegeneinander aufgehoben werden, um die im konsolidierten CA-Meldebogen der Gruppe ausgewiesenen Beträge mittels Addition der für die einzelnen Unternehmen im Meldebogen „Gruppensolvabilität“ ausgewiesenen Beträge abzudecken. Wird die 1 %-Schwelle nicht überschritten, ist keine unmittelbare Verknüpfung mit dem CA-Meldebogen möglich.

36. Das Institut hat die am besten geeignete Methode zur Aufschlüsselung unter den einzelnen Unternehmen festzulegen, damit mögliche Diversifizierungseffekte für das Marktrisiko und das operationelle Risiko berücksichtigt werden können.

37. Die Aufnahme einer konsolidierten Gruppe in eine andere konsolidierte Gruppe ist möglich. In diesem Fall werden die Unternehmen innerhalb eines Teilkonzerns Unternehmen für Unternehmen im Meldebogen GS der gesamten Gruppe ausgewiesen, auch wenn der Teilkonzern selbst Meldeanforderungen unterliegt. Bestehen für einen Teilkonzern Meldeanforderungen, muss er den Meldebogen GS auch Unternehmen für Unternehmen ausfüllen, auch wenn diese Einzelangaben im Meldebogen GS einer übergeordneten konsolidierten Gruppe enthalten sind.

38. Ein Institut weist Daten über den Beitrag eines Unternehmens aus, wenn dessen Beitrag zum Gesamtrisikobetrag 1 % des Gesamtrisikobetrags der Gruppe übersteigt bzw. wenn der Beitrag des Unternehmens zu den gesamten Eigenmitteln höher als 1 % der gesamten Eigenmittel der Gruppe ist. Dieser Schwellenwert gilt nicht für Tochterunternehmen oder Teilkonzerne, die der Gruppe Eigenmittel (in Form von Minderheitsbeteiligungen oder in die Eigenmittel eingeschlossenen, qualifizierten Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder Ergänzungskapitals) zur Verfügung stellen.

2.4. C 06.01 — GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN — Summe (SUMME GS)

Spalten	Erläuterungen
0250-0400	**UNTERNEHMEN INNERHALB DES KONSOLIDIERUNGSKREISES** Siehe die Erläuterungen zu C 06.02.
0410-0480	**KAPITALPUFFER** Siehe die Erläuterungen zu C 06.02.

Zeilen	Erläuterungen
0010	**GESAMTSUMME** Die Gesamtsumme stellt die Summe der in allen Zeilen des Meldebogens C 06.02 ausgewiesenen Werte dar.

2.5. C 06.02 — GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU GRUPPENANGEHÖRENDEN UNTERNEHMEN (GS)

Spalten	Erläuterungen
0010-0060	**UNTERNEHMEN INNERHALB DES KONSOLIDIERUNGSKREISES** Dieser Meldebogen dient dazu, auf Basis der einzelnen Unternehmen über sämtliche zum Konsolidierungskreis gehörende Unternehmen auf der Grundlage von Teil 1 Titel II Kapitel 2 CRR Angaben zu erfassen.
0011	**NAME** Name des zum Konsolidierungskreis gehörenden Unternehmens.
0021	**CODE** Der Code ist Teil der Zeilenkennung und muss für jedes meldende Unternehmen einmalig vergeben worden sein. Bei Instituten und Versicherungsunternehmen entspricht der Code dem LEI-Code. Bei sonstigen Unternehmen entspricht der Code dem LEI-Code oder, falls kein LEI-Code vorliegt, einem nationalen Code. Der Code muss einmalig vergeben worden sein und muss durchgängig und dauerhaft in allen Meldebögen verwendet werden. Das Codefeld muss immer ausgefüllt sein.

Spalten	Erläuterungen
0026	**ART DES CODES** Die Institute müssen angeben, welche Art von Code in Spalte 0021 angegeben wird: „LEI-Code“ oder „Kein LEI-Code“. Die Art des Codes ist stets anzugeben.
0027	**NATIONALER CODE** Wenn in der Spalte „Code“ „LEI-Code“ angegeben wurde, können die Institute den nationalen Code zusätzlich angeben.
0030	**INSTITUT ODER DIESEM GLEICHGESTELLT (JA/NEIN)** „JA“ ist anzugeben, wenn das Institut Eigenmittelanforderungen nach der CRR und der CRD oder Bestimmungen unterliegt, die den Basel-Bestimmungen zumindest gleichwertig sind. In anderen Fällen ist „NEIN“ anzugeben. ➔ Minderheitsbeteiligungen: Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii CRR Hinsichtlich der Auswirkungen von Minderheitsbeteiligungen sowie von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals, sind Tochterunternehmen, deren Kapitalinstrumente anerkannt werden können, Institute oder Unternehmen, die über das anwendbare nationale Recht den Anforderungen der CRR unterliegen.
0035	**ART DES UNTERNEHMENS** Die Art des Unternehmens wird auf der Grundlage folgender Kategorien gemeldet: a) Kreditinstitut Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 CRR; b) Wertpapierfirma Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 CRR; c) Finanzinstitut (sonstige) Artikel 4 Absatz 1 Nummern 20, 21 und 26 CRR Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 26 CRR, die nicht unter die Kategorien d, f oder g fallen; d) (gemischte) Finanzholdinggesellschaft Artikel 4 Absatz 1 Nummern 20 und 21 CRR e) Anbieter von Nebendienstleistungen Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 CRR; f) Verbriefungszweckgesellschaft (SSPE) Artikel 4 Absatz 1 Nummer 66 CRR; g) Emittent gedeckter Schuldverschreibungen Unternehmen, das gegründet wurde, um gedeckte Schuldverschreibungen zu begeben oder Sicherheiten für gedeckte Schuldverschreibungen zu halten, sofern es nicht zu einer der Kategorien a, b oder d bis f gehört; h) sonstige Art von Unternehmen andere als die unter den Buchstaben a bis g genannten Unternehmen. Unterliegt ein Unternehmen nicht der CRR und der CRD, dafür jedoch Bestimmungen, die mindestens mit den Basel-Bestimmungen gleichwertig sind, wird die betreffende Kategorie nach bestem Vermögen bestimmt.

Spalten	Erläuterungen
0040	**DATENUMFANG: vollkonsolidierte Einzelbasis (SF) oder teilkonsolidierte Einzelbasis (SP)** „SF“ wird bei vollkonsolidierten einzelnen Tochterunternehmen angegeben. „SP“ wird bei teilkonsolidierten einzelnen Tochterunternehmen angegeben.
0050	**LÄNDERCODE** Der aus zwei Buchstaben bestehende Ländercode gemäß ISO 3166-2.
0060	**ANTEIL DER BETEILIGUNG IN %** Dieser Prozentsatz bezieht sich auf den tatsächlichen Anteil des Kapitals, das das Mutterunternehmen an Tochterunternehmen hält. Bei einer vollständigen Konsolidierung eines direkten Tochterunternehmens beträgt der tatsächliche Anteil z. B. 70 %. Nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 16 CRR ergibt sich der Anteil der Beteiligung an einem Tochterunternehmen eines auszuweisenden Tochterunternehmens aus einer Multiplikation der Anteile zwischen den jeweiligen Tochterunternehmen.
0070-0240	**ANGABEN ZU DEN EIGENMITTELANFORDERUNGEN UNTERLIEGENDEN UNTERNEHMEN** Im Abschnitt mit den Detailangaben (d. h. den Spalten 0070 bis 0240) werden nur Informationen über Unternehmen und Teilkonzerne erfasst, die aufgrund der Tatsache, dass sie in den Konsolidierungskreis fallen (Teil 1 Titel II Kapitel 2 CRR), gemäß der CRR oder gemäß Bestimmungen, die mindestens mit den Basel-Bestimmungen gleichwertig sind, effektiv Solvabilitätsanforderungen unterliegen (d. h. in Spalte 0030 wurde „Ja“ angegeben). Angaben sind zu jedem einzelnen, Eigenmittelanforderungen unterliegenden Institut einer konsolidierten Gruppe zu machen, unabhängig davon, wo sich diese Institute befinden. Die in diesem Teil gemachten Angaben müssen den Solvabilitätsvorschriften des Landes entsprechen, in dem das Institut tätig ist (somit ist bei diesem Meldebogen keine auf Einzelbasis durchzuführende, doppelte Berechnung nach den Vorschriften des Mutterinstituts erforderlich.) Weichen örtliche Solvabilitätsvorschriften von der CRR ab und enthalten diese Vorschriften keine vergleichbare Aufschlüsselung, sind die Angaben soweit einzutragen, wie Daten in der betreffenden Granularität verfügbar sind. Bei dem hier beschriebenen Teil handelt es sich also um einen Meldebogen zur Erfassung von Sachverhalten, in dem die Berechnungen der von den einzelnen Instituten einer Gruppe durchgeführten Berechnungen zusammengefasst werden. Dabei wird berücksichtigt, dass für einige dieser Institute abweichende Solvabilitätsvorschriften gelten können. **Meldung fixer Gemeinkosten von Wertpapierfirmen:** Wertpapierfirmen beziehen gemäß den Artikeln 95, 96, 97 und 98 CRR Eigenmittelanforderungen für fixe Gemeinkosten in ihre Berechnung des Eigenkapitalkoeffizienten ein. Der mit den fixen Gemeinkosten zusammenhängende Teil des Gesamtrisikobetrags wird in Spalte 0100 des Meldebogens ausgewiesen.
0070	**GESAMTRISIKOBETRAG** Auszuweisen ist die Summe der Spalten 0080 bis 0110.
0080	**KREDITRISIKO, GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO, VERWÄSSERUNGSRISIKO, VORLEISTUNGEN UND ABWICKLUNGS-/LIEFERRISIKO** Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag hat der Summe der risikogewichteten Positionsbeträge zu entsprechen, die mit den Beträgen gleich oder gleichwertig sind, die in Zeile 0040 „RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE FÜR DAS KREDIT-, DAS GEGENPARTEIAUSFALL- UND DAS VERWÄSSERUNGSRISIKO SOWIE VORLEISTUNGEN“ ausgewiesen werden müssen. Sie müssen ferner mit den Beträgen der Eigenmittelanforderungen gleich oder gleichwertig sein, die in Zeile 0490 „RISIKOPOSITIONSBETRAG FÜR ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKEN“ des Meldebogens CA2 gemeldet werden müssen.

Spalten	Erläuterungen
0090	**POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN** Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag hat dem Betrag der Eigenmittelanforderungen zu entsprechen, die mit den in Zeile 0520 „GESAMTRISIKOBETRAG FÜR POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN“ des Meldebogens CA2 zu meldenden Anforderungen gleich oder gleichwertig sind.
0100	**OPERATIONELLES RISIKO** Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag hat dem Risikobetrag zu entsprechen, der mit dem in Zeile 0590 „GESAMTRISIKOBETRAG DER RISIKOPOSITIONEN FÜR OPERATIONELLE RISIKEN (OpR)“ des Meldebogens CA2 auszuweisenden Betrag gleich oder gleichwertig ist. In diese Spalte werden auch die fixen Gemeinkosten aufgenommen, einschließlich der Zeile 0630 „ZUSÄTZLICHER RISIKOPOSITIONSBETRAG AUFGRUND FIXER GEMEINKOSTEN“ des Meldebogens CA2.
0110	**SONSTIGE RISIKOPOSITIONSBETRÄGE** Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag hat den oben nicht gesondert aufgeführten Risikopositionsbeträgen zu entsprechen. Es muss sich um die Summe der Beträge in den Zeilen 0640, 0680 und 0690 des Meldebogens CA2 handeln.
0120-0240	**DETAILLIERTE ANGABEN ZU DEN EIGENMITTELN FÜR ZWECKE DER GRUPPENSOLVABILITÄT** Die in den folgenden Spalten gemachten Angaben müssen den Solvabilitätsvorschriften des Mitgliedstaats entsprechen, in dem das Unternehmen oder der Teilkonzern tätig ist.
0120	**EIGENMITTEL** Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag hat dem Betrag der Eigenmittel zu entsprechen, der mit den in Zeile 0010 „EIGENMITTEL“ des Meldebogens CA1 auszuweisenden Beträgen gleich oder gleichwertig ist.
0130	**DAVON: QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL** Artikel 82 CRR Diese Spalte ist nur für einzeln ausgewiesene, vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, vorzusehen. In Bezug auf die oben genannten Tochterunternehmen sind unter qualifizierten Beteiligungen Instrumente (zuzüglich verbundener, einbehaltener Gewinne, Agiokonten und sonstiger Rücklagen) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß CRR unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden. Der auszuweisende Betrag muss die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen einschließen. Es handelt sich dabei um den am Berichtsdatum anrechenbaren Betrag.
0140	**VERBUNDENE EIGENMITTELINSTRUMENTE, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE, AGIOKONTEN UND SONSTIGE RÜCKLAGEN** Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe b CRR
0150	**KERNKAPITAL INSGESAMT** Artikel 25 CRR

Spalten	Erläuterungen
0160	**DAVON: QUALIFIZIERTES KERNKAPITAL** Artikel 82 CRR Diese Spalte ist nur für einzeln ausgewiesene, vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, vorzusehen. In Bezug auf die oben genannten Tochterunternehmen sind unter qualifizierten Beteiligungen die Instrumente (zuzüglich verbundener, einbehaltener Gewinne und Agiokonten) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß CRR unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden. Der auszuweisende Betrag schließt die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen ein. Es handelt sich dabei um den am Berichtsdatum anrechenbaren Betrag.
0170	**VERBUNDENE INSTRUMENTE DES HARTEN KERNKAPITALS, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE UND AGIOKONTEN** Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe b CRR
0180	**HARTES KERNKAPITAL (CET1)** Artikel 50 CRR
0190	**DAVON: MINDERHEITSBETEILIGUNGEN** Artikel 81 CRR Diese Spalte ist nur für vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, auszuweisen. Ausgenommen sind die in Artikel 84 Absatz 3 CRR genannten Tochterunternehmen. Gemäß Artikel 84 Absatz 2 ist jedes Tochterunternehmen für sämtliche in Artikel 84 CRR vorgeschriebene Berechnungen — sofern relevant — auf teilkonsolidierter Basis zu berücksichtigen. In allen anderen Fällen wird es auf Einzelbasis berücksichtigt. In Bezug auf die oben genannten Tochterunternehmen sind unter Minderheitsbeteiligungen die Instrumente des harten Kernkapitals (zuzüglich verbundener, einbehaltener Gewinne und Agiokonten) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß CRR unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden. Der auszuweisende Betrag muss die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen einschließen. Es handelt sich dabei um den am Berichtsdatum anrechenbaren Betrag.
0200	**VERBUNDENE EIGENMITTELINSTRUMENTE, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE, AGIOKONTEN UND SONSTIGE RÜCKLAGEN** Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe b CRR
0210	**ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL** Artikel 61 CRR
0220	**DAVON: QUALIFIZIERTES ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL** Artikel 82 und 83 CRR Diese Spalte ist nur für vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, auszuweisen. Ausgenommen sind die in Artikel 85 Absatz 2 CRR genannten Tochterunternehmen. Gemäß Artikel 85 Absatz 2 ist jedes Tochterunternehmen für sämtliche in Artikel 85 CRR vorgeschriebene Berechnungen — sofern relevant — auf teilkonsolidierter Basis zu berücksichtigen. In allen anderen Fällen wird es auf Einzelbasis berücksichtigt. In Bezug auf die oben genannten Tochterunternehmen sind unter Minderheitsbeteiligungen die Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (zuzüglich verbundener, einbehaltener Gewinne und Agiokonten) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß CRR unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden. Der auszuweisende Betrag muss die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen einschließen. Es handelt sich dabei um den am Berichtsdatum anrechenbaren Betrag.
0230	**ERGÄNZUNGSKAPITAL** Artikel 71 CRR

Spalten	Erläuterungen
0240	**DAVON: QUALIFIZIERTES ERGÄNZUNGSKAPITAL** Artikel 82 und 83 CRR Diese Spalte ist nur für vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, auszuweisen. Ausgenommen sind die in Artikel 87 Absatz 2 CRR genannten Tochterunternehmen. Gemäß Artikel 87 Absatz 2 CRR ist jedes Tochterunternehmen für sämtliche in Artikel 87 CRR vorgeschriebene Berechnungen — sofern maßgeblich — auf teilkonsolidierter Basis zu berücksichtigen. In allen anderen Fällen wird es auf Einzelbasis berücksichtigt. In Bezug auf die oben genannten Tochterunternehmen sind unter Minderheitsbeteiligungen die Instrumente des Ergänzungskapitals (zuzüglich verbundener, einbehaltener Gewinne und Agiokonten) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß CRR unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden. Der auszuweisende Betrag muss die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen einschließen. Es handelt sich dabei um den am Stichtag anrechenbaren Betrag.
0250-0400	**ANGABEN ZUM BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE**
0250-0290	**BEITRAG ZU DEN RISIKEN** Die in den folgenden Spalten auszuweisenden Angaben müssen den für das meldende Institut geltenden Solvabilitätsvorschriften entsprechen.
0250	**GESAMTRISIKOBETRAG** Auszuweisen ist die Summe der Spalten 0260 bis 0290.
0260	**KREDITRISIKO, GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO, VERWÄSSERUNGSRISIKO, VORLEISTUNGEN UND ABWICKLUNGS-/LIEFERRISIKO** Auszuweisen sind hier die risikogewichteten Positionsbeträge für Kreditrisiken und Eigenmittelanforderungen von Abwicklungs- und Lieferrisiken gemäß CRR. Dabei sind Beträge auszuschließen, die sich auf Transaktionen mit anderen, in die Berechnung des konsolidierten Solvabilitätskoeffizienten der Gruppe eingeschlossene Unternehmen beziehen.
0270	**POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN** Die Risikobeträge für Marktrisiken sind auf der Ebene jedes Unternehmens gemäß der CRR zu berechnen. Die Unternehmen melden ihren Beitrag zu den Gesamtrisikobeträgen für das Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiko der Gruppe. Die Summe der hier ausgewiesenen Beträge muss dem in Zeile 0520 des konsolidierten Berichts ausgewiesenen „GESAMTRISIKOBETRAG FÜR POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN“ entsprechen.
0280	**OPERATIONELLES RISIKO** Beim fortgeschrittenen Messansatz (AMA) müssen die ausgewiesenen Risikobeträge für das operationelle Risiko den Diversifizierungseffekt einschließen. Fixe Gemeinkosten sind ebenfalls in diese Spalte aufzunehmen.
0290	**SONSTIGE RISIKOPOSITIONSBETRÄGE** Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag muss dem Risikopositionsbetrag anderer, oben nicht aufgeführter Risiken entsprechen.

Spalten	Erläuterungen
0300-0400	**BEITRAG ZU DEN EIGENMITTELN** Dieser Teil des Meldebogens zielt nicht darauf ab, die Institute zu einer vollständigen Berechnung des gesamten Eigenkapitalkoeffizienten auf der Ebene jedes einzelnen Unternehmens zu verpflichten. Die Spalten 0300 bis 0350 sind für diejenigen konsolidierten Unternehmen auszuweisen, die mittels Minderheitsbeteiligung, qualifiziertem Kernkapital oder qualifizierten Eigenmitteln zu den Eigenmitteln beitragen. Vorbehaltlich des in Teil II Kapitel 2.3 letzter Absatz definierten Schwellenwerts sind die Spalten 0360 bis 0400 für alle konsolidierten Unternehmen auszuweisen, die zu den konsolidierten Eigenmitteln beitragen. Eigenmittel, die ein Unternehmen von den restlichen, in den Konsolidierungskreis des berichtenden Unternehmens fallenden Unternehmen erhält, werden nicht berücksichtigt. In dieser Spalte wird nur der Nettobeitrag zu den Eigenmitteln der Gruppe ausgewiesen, wobei es sich überwiegend um die bei Dritten beschafften Eigenmittel und kumulierte Rücklagen handelt. Die in den folgenden Spalten auszuweisenden Angaben müssen den für das meldende Institut geltenden Solvabilitätsvorschriften entsprechen.
0300-0350	**ZU DEN KONSOLIDIERTEN EIGENMITTELN ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL** Der Betrag, der als „ZU DEN KONSOLIDIERTEN EIGENMITTELN ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL“ auszuweisen ist, entspricht dem aus Teil 2 Titel II CRR abgeleiteten Betrag unter Ausschluss von Mitteln, die durch andere Gruppenunternehmen eingebracht wurden.
0300	**ZU DEN KONSOLIDIERTEN EIGENMITTELN ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL** Artikel 87 CRR
0310	**ZUM KONSOLIDIERTEN KERNKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE KERNKAPITALINSTRUMENTE** Artikel 85 CRR
0320	**ZUM KONSOLIDIERTEN KERNKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE KERNKAPITALINSTRUMENTE** Artikel 84 CRR Auszuweisen ist hier der Betrag der Minderheitsbeteiligungen eines Tochterunternehmens, der gemäß CRR zum konsolidierten harten Kernkapital gerechnet wird.
0330	**ZUM KONSOLIDIERTEN ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE KERNKAPITALINSTRUMENTE** Artikel 86 CRR Auszuweisen ist hier der Betrag des qualifizierten Kernkapitals eines Tochterunternehmens, der gemäß CRR zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital gerechnet wird.
0340	**ZUM KONSOLIDIERTEN ERGÄNZUNGSKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFI-ZIERTE EIGENMITTEL-INSTRUMENTE** Artikel 88 CRR Auszuweisen ist hier der Betrag der qualifizierten Eigenmittel eines Tochterunternehmens, der gemäß CRR zum konsolidierten Ergänzungskapital gerechnet wird.
0350	**ZUSATZINFORMATION: GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT (-)/(+) NEGATIVER GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT**
0360-0400	**KONSOLIDIERTE EIGENMITTEL** Artikel 18 CRR Der als „KONSOLIDIERTE EIGENMITTEL“ auszuweisende Betrag ist aus der Bilanz abzuleiten und darf keine Mittel enthalten, die von anderen Gruppenunternehmen eingebracht wurden.

Spalten	Erläuterungen
0360	**KONSOLIDIERTE EIGENMITTEL**
0370	**DAVON: HARTES KERNKAPITAL**
0380	**DAVON: ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL**
0390	**DAVON: BEITRÄGE ZUM KONSOLIDIERTEN ERGEBNIS** Auszuweisen ist der Beitrag, den jedes Unternehmen zum konsolidierten Ergebnis (Gewinn oder Verlust (-)) leistet. Hierzu zählen auch die Minderheitsbeteiligungen zurechenbaren Ergebnisse.
0400	**DAVON: (-) GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT/(+) NEGATIVER GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT** Hier ist der Geschäfts- oder Firmenwert oder der negative Geschäfts- oder Firmenwert des über das Tochterunternehmen berichtenden Unternehmens auszuweisen.
0410-0480	**KAPITALPUFFER** Der Aufbau der Meldungen über Kapitalpuffer für Zwecke des Meldebogens GS muss dem allgemeinen Aufbau des Meldebogens CA4 entsprechen, wobei die gleichen Meldekonzepte zu verwenden sind. Bei der Meldung der Kapitalpuffer im Meldebogen GS sind die entsprechenden Beträge gemäß den anwendbaren Bestimmungen zur Festlegung der Kapitalpufferanforderung für die konsolidierte Lage einer Gruppe auszuweisen. Somit müssen die ausgewiesenen Kapitalpufferbeträge den Beiträgen jedes Unternehmens zu den Kapitalpuffern der Gruppe entsprechen. Die ausgewiesenen Beträge müssen auf den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der CRD sowie auf der CRR, einschließlich eventuell darin vorgesehener Übergangsbestimmungen basieren.
0410	**KOMBINIERTE KAPITALPUFFERANFORDERUNG** Artikel 128 Nummer 6 CRD
0420	**KAPITALERHALTUNGSPUFFER** Artikel 128 Nummer 1 und Artikel 129 CRD Nach Artikel 129 Absatz 1 CRD ist der Kapitalerhaltungspuffer ein zusätzlicher Betrag an hartem Kernkapital. Da die Kapitalerhaltungspufferquote von 2,5 % fest ist, ist der entsprechende Betrag in dieser Zelle auszuweisen.
0430	**INSTITUTSSPEZIFISCHER ANTIZYKLISCHER KAPITALPUFFER** Artikel 128 Nummer 2, Artikel 130 und Artikel 135 bis 140 CRD In dieser Zelle ist der konkrete Betrag des antizyklischen Kapitalpuffers auszuweisen.
0440	**KAPITALERHALTUNGSPUFFER AUFGRUND VON MAKROAUFSICHTSRISIKEN ODER SYSTEMRISIKEN AUF EBENE EINES MITGLIEDSTAATS** Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv CRR In dieser Zelle ist der Betrag des Kapitalerhaltungspuffers aufgrund von auf Ebene eines Mitgliedstaats ermittelten Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auszuweisen. Dieser Puffer kann gemäß Artikel 458 CRR vorgeschrieben werden.
0450	**SYSTEMRISIKOPUFFER** Artikel 128 Nummer 5, Artikel 133 und 134 CRD In dieser Zelle ist der Betrag des Systemrisikopuffers auszuweisen.

Spalten	Erläuterungen
0470	**PUFFER FÜR GLOBAL SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE** Artikel 128 Nummer 3 und Artikel 131 CRD In dieser Zelle ist der Betrag des Puffers für global systemrelevante Institute auszuweisen.
0480	**PUFFER FÜR SONSTIGE SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE** Artikel 128 Nummer 4 und Artikel 131 CRD In dieser Zelle ist der Betrag des Puffers für sonstige systemrelevante Institute auszuweisen.

3. MELDEBÖGEN ZUM KREDITRISIKO

3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

39. Für den Standardansatz und den IRB-Ansatz zur Bestimmung des Kreditrisikos gibt es unterschiedliche Meldebögen. Darüber hinaus sind zur geografischen Aufgliederung der Positionen mit Kreditrisiko getrennte Meldebögen auszufüllen, wenn der in Artikel 5 Absatz 5 dieser Durchführungsverordnung festgelegte Schwellenwert überschritten wird.

3.1.1. Meldung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekt

40. Risikopositionen gegenüber Schuldnern (unmittelbare Gegenparteien) und Garantiegebern, die der gleichen Risikopositionsklasse zugewiesen wurden, sind als Zufluss sowie als Abfluss aus der gleichen Risikopositionsklasse auszuweisen.

41. Der Risikopositionstyp ändert sich aufgrund der ohne Sicherheitsleistung erfolgten Absicherung nicht.

42. Wird eine Risikoposition durch eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung abgesichert, ist der besicherte Teil der Risikopositionsklasse des Schuldners als Abfluss und der Risikopositionsklasse des Garantiegebers als Zufluss zuzuweisen. Der Risikopositionstyp ändert sich aufgrund der Änderung der Risikopositionsklasse aber nicht.

43. Der Substitutionseffekt im COREP-Melderahmen muss die effektiv auf den besicherten Teil der Risikoposition anzuwendende Behandlung zur Risikogewichtung widerspiegeln. Dementsprechend muss der besicherte Teil der Risikoposition nach dem SA-Ansatz risikogewichtet und im Meldebogen CR SA ausgewiesen werden.

3.1.2. Meldung des Gegenparteiausfallrisikos

44. Risikopositionen, die aus Positionen des Gegenparteiausfallrisikos resultieren, sind unabhängig davon, ob es sich um Posten im Bankbestand oder Posten im Handelsbuch handelt, in den Meldebögen CR SA oder CR IRB auszuweisen.

3.2. C 07.00 — KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: STANDARDANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (CR SA)

3.2.1. Allgemeine Bemerkungen

45. In den Meldebögen CR SA sind die erforderlichen Informationen über die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken nach dem Standardansatz enthalten. Sie enthalten insbesondere detaillierte Informationen zu:

a) der Verteilung der Risikopositionswerte nach den verschiedenen Risikopositionstypen, Risikogewichten und Risikopositionsklassen;

b) Betrag und Typ der zur Abmilderung der Risiken eingesetzten Techniken zur Kreditrisikominderung.

3.2.2. Geltungsumfang des Meldebogens zum Kreditrisiko CR SA

46. Gemäß Artikel 112 CRR ist jede SA-Risikoposition zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen einer der 16 SA-Risikopositionsklassen zuzuweisen.

47. Die Angaben im Meldebogen CR SA sind für die Risikopositionsklassen insgesamt und einzeln für jede Risikopositionsklasse nach dem Standardansatz vorgeschrieben. Die Summen sowie die Angaben zu den einzelnen Risikopositionsklassen werden in einer separaten Dimension ausgewiesen.

48. Nicht im Meldebogen CR SA zu erfassen sind:

a) Risikopositionen, die der in Artikel 112 Buchstabe m CRR genannten Risikopositionsklasse „Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen“ zugewiesen sind. Diese sind im Meldebogen SEC SA auszuweisen;

b) von den Eigenmitteln abgezogene Risikopositionen.

49. Der Meldebogen CR SA betrifft die Eigenmittelanforderungen für folgende Risiken:

a) das gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR (Standardansatz) im Bankbestand enthaltene Kreditrisiko, darunter auch das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 CRR (Gegenparteiausfallrisiko) im Bankbestand;

b) das gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 CRR (Gegenparteiausfallrisiko) im Handelsbuch enthaltene Gegenparteiausfallrisiko;

c) das aus Vorleistungen entstehende Abwicklungsrisiko gemäß Artikel 379 CRR im Hinblick auf alle Geschäftstätigkeiten.

50. Im Meldebogen sind alle Risikopositionen auszuweisen, bei denen die Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR in Verbindung mit Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 CRR berechnet werden. Institute, die Artikel 94 Absatz 1 CRR anwenden, müssen in diesem Meldebogen auch ihre Handelsbuchpositionen im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b CRR angeben, wenn sie zur Berechnung der diesbezüglichen Eigenmittelanforderungen Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR anwenden (Teil 3 Titel II Kapitel 2 und 6 sowie Titel V CRR). Aus diesem Grund sind im Meldebogen nicht nur detaillierte Angaben zum Risikopositionstyp (z. B. bilanzwirksame bzw. außerbilanzielle Posten) sondern auch Angaben zur Zuweisung von Risikogewichten innerhalb der jeweiligen Risikopositionsklasse zu liefern.

51. Außerdem sind im Meldebogen CR SA in den Zeilen 0290 bis 0320 Zusatzinformationen über durch Hypotheken auf Immobilien besicherte Risikopositionen und ausgefallene Risikopositionen zu liefern.

52. Diese Zusatzinformationen müssen nur für folgende Risikopositionsklassen geliefert werden:

a) Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken (Artikel 112 Buchstabe a CRR);

b) Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften (Artikel 112 Buchstabe b CRR);

c) Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen (Artikel 112 Buchstabe c CRR);

d) Risikopositionen gegenüber Instituten (Artikel 112 Buchstabe f CRR);

e) Risikopositionen gegenüber Unternehmen (Artikel 112 Buchstabe g CRR);

f) Risikopositionen aus dem Mengengeschäft (Artikel 112 Buchstabe h CRR).

53. Die Lieferung dieser Zusatzinformationen darf weder die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge der in Artikel 112 Buchstaben a bis c und f bis h CRR genannten Risikopositionsklassen noch die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge der in Artikel 112 Buchstaben i und j CRR genannten, im Meldebogen CR SA ausgewiesenen Risikopositionsklassen beeinflussen.

54. In den Zusatzinformationen sind zusätzliche Angaben zur Schuldnerstruktur der Risikopositionsklassen „ausgefallen“ oder „durch Immobilien besichert“ vorgesehen. In diesen Zeilen sind Risikopositionen zu melden, bei denen die Schuldner in den Risikopositionsklassen „Zentralstaaten oder Zentralbanken“, „regionale oder lokale Gebietskörperschaften“, „öffentliche Stellen“, „Institute“, „Unternehmen“ und „Mengengeschäft“ ausgewiesen worden wären, wenn die betreffenden Risikopositionen nicht den Risikopositionsklassen „ausgefallen“ oder „durch Immobilien besichert“ zugewiesen worden wären. Allerdings sind hier dieselben Zahlen anzugeben, wie sie zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge in den Risikopositionsklassen „ausgefallen“ oder „durch Immobilien besichert“ verwendet werden.

55. Liegt beispielsweise eine Risikoposition vor, deren Risikopositionsbeträge gemäß Artikel 127 CRR berechnet werden und deren Wertberichtigungen weniger als 20 % betragen, dann sind diese Angaben als Summe in der Zeile 0320 des Meldebogens CR SA und unter der Risikopositionsklasse „Ausfälle“ auszuweisen. Handelte es sich bei dieser Risikoposition vor ihrem Ausfall um eine Risikoposition gegenüber einem Institut, dann ist diese Angabe auch in Zeile 0320 der Risikopositionsklasse „Institute“ auszuweisen.

3.2.3. Zuweisung der Risikopositionen zu Risikopositionsklassen nach dem Standardansatz

56. Zur Sicherstellung einer kohärenten Einordnung von Risikopositionen in die verschiedenen, in Artikel 112 CRR genannten Risikopositionsklassen ist in folgender Reihenfolge zu verfahren:

a) In einem ersten Schritt ist die ursprüngliche Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren in die entsprechende, in Artikel 112 CRR genannte (ursprüngliche) Risikopositionsklasse einzureihen, wobei die spezielle Behandlung (Risikogewicht), der jede Risikoposition innerhalb der zugewiesenen Risikopositionsklasse unterzogen wird, unberührt bleibt.

b) In einem zweiten Schritt können die Risikopositionen aufgrund der Anwendung von Techniken zur Kreditrisikominderung (CRM) mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition (z. B. Garantien, Kreditderivate, einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten) mittels Zu- und Abflüssen in andere Risikopositionsklassen umverteilt werden.

57. Für die Einreihung der ursprünglichen Risikoposition vor der Anwendung der Umrechnungsfaktoren in die verschiedenen Risikopositionsklassen (erster Schritt) sind die nachstehend genannten Kriterien zugrunde zu legen. Eine anschließende, durch die Verwendung von Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition oder durch die Behandlung (Risikogewicht), die jede einzelne Risikoposition innerhalb der zugewiesenen Risikopositionsklasse erhält, verursachte Umverteilung bleibt davon unberührt.

58. Für den Zweck der Einreihung der ursprünglichen Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren sind im ersten Schritt die mit der betreffenden Risikoposition verbundenen Techniken zur Kreditrisikominderung unberücksichtigt zu lassen. (Hier ist zu beachten, dass diese Techniken ausdrücklich in der zweiten Stufe zu berücksichtigen sind). Dies gilt nicht, wenn ein Sicherungseffekt integraler Bestandteil der Definition einer Risikopositionsklasse ist, wie dies bei der in Artikel 112 Buchstabe i CRR genannten Risikopositionsklasse der Fall ist (durch Hypotheken auf Immobilien besicherte Risikopositionen).

59. In Artikel 112 CRR sind keine Kriterien für eine Trennung der Risikopositionsklassen vorgesehen. Dies könnte bedeuten, dass eine Risikoposition möglicherweise in unterschiedliche Risikopositionsklassen eingereiht wird, wenn in den Bewertungskriterien keine Prioritäten für die Einreihung gesetzt werden. Am offensichtlichsten tritt dieser Unterschied zwischen Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung (Artikel 112 Buchstabe n CRR) und Risikopositionen gegenüber Instituten (Artikel 112 Buchstabe f CRR) bzw. Risikopositionen gegenüber Unternehmen (Artikel 112 Buchstabe g CRR) zutage. In diesem Fall ist klar, dass in der CRR eine stillschweigende Prioritätensetzung vorliegt, denn es wird erst beurteilt, ob sich eine bestimmte Risikoposition für die Zuweisung zu kurzfristigen Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen eignet, und erst danach wird beurteilt, ob sie für die Zuweisung zu Risikopositionen gegenüber Instituten oder Unternehmen geeignet ist. Andernfalls läge es auf der Hand, dass der in Artikel 112 Buchstabe n CRR genannten Risikopositionsklasse nie eine Risikoposition zugewiesen würde. Das genannte Beispiel gehört zu den offensichtlichsten Beispielen, ist aber nicht das einzige. Erwähnenswert ist, dass die nach dem Standardansatz zur Feststellung der Risikopositionsklassen verwendeten Kriterien anders sind (Einstufung der Institute, Risikopositionsfrist, früherer Fälligkeitsstatus usw.). Dieser Umstand ist der Grund dafür, dass Gruppierungen nicht getrennt werden.

60. Für homogene und vergleichbare Meldungen müssen für die Zuweisung der ursprünglichen Risikoposition zu Risikopositionsklassen vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren Kriterien für die Priorisierung festgelegt werden. Die spezielle Behandlung (Risikogewicht), der jede Risikoposition innerhalb der zugewiesenen Risikopositionsklasse unterzogen wird, bleibt davon unberührt. Die unten anhand eines Entscheidungsbaums dargestellten Priorisierungskriterien beruhen auf der Bewertung der in der CRR ausdrücklich festgelegten Voraussetzungen, unter denen eine Risikoposition in eine bestimmte Risikopositionsklasse passt. Ferner stützen sie sich, wenn erstere Voraussetzung zutrifft, auf die seitens der meldenden Institute oder der Aufsichtsbehörden getroffenen Entscheidungen über die Anwendbarkeit bestimmter Risikopositionsklassen. Aus diesem Grund muss das Ergebnis der zu Meldezwecken vorgenommenen Einordnung von Risikopositionen mit den Bestimmungen der CRR in Einklang stehen. Dies hindert Institute nicht an der Anwendung anderer interner Zuweisungsverfahren, die ebenfalls mit allen maßgeblichen Bestimmungen der CRR und der durch die entsprechenden Gremien herausgegebenen Auslegungen dieser Verordnung kohärent sind.

61. Einer Risikopositionsklasse ist gegenüber anderen in der Beurteilungsrangfolge im Entscheidungsbaum Vorrang einzuräumen (d. h. es ist zuerst zu beurteilen, ob ihr eine Risikoposition zugewiesen werden kann, ohne damit dem Ergebnis dieser Beurteilung vorzugreifen), wenn andernfalls möglicherweise keine Risikopositionen in diese Klasse eingereiht würden. Dies trifft dann zu, wenn in Ermangelung von Priorisierungskriterien eine Risikopositionsklasse eine Teilmenge anderer Risikopositionsklassen ist. Aus diesem Grund würden die im folgenden Entscheidungsbaum graphisch dargestellten Kriterien nach einem sequentiellen Ablauf funktionieren.

62. Vor diesem Hintergrund muss für die Beurteilungsrangfolge in dem nachfolgend aufgeführten Entscheidungsbaum folgende Reihenfolge gelten:

    1. Verbriefungspositionen
    2. Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen
    3. Beteiligungspositionen
    4. Ausgefallene Positionen
    5. Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen („OGA“) bzw. Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen (getrennte Risikopositionsklassen)
    6. durch Hypotheken auf Immobilien besicherte Risikopositionen
    7. Sonstige Positionen
    8. Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung
    9. Alle sonstigen Risikopositionsklassen (getrennte Risikopositionsklassen), unter die Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken, Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen, Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken, Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen, Risikopositionen gegenüber Instituten, Risikopositionen gegenüber Unternehmen und Risikopositionen aus dem Mengengeschäft.

63. Im Fall von Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen, bei denen der Transparenzansatz oder der mandatsbasierte Ansatz (Artikel 132a Absätze 1 und 2) angewandt wird, sind die zugrunde liegenden einzelnen Risikopositionen (im Falle des Transparenzansatzes) und die einzelnen Risikopositionsgruppen (im Falle des mandatsbasierten Ansatzes) ihrer jeweiligen Behandlung entsprechend zu berücksichtigen und in die jeweilige Risikogewichtszeile einzuordnen. Alle einzelnen Risikopositionen werden jedoch in die Risikopositionsklasse „Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)“ eingestuft.

64. Die in Artikel 134 Absatz 6 CRR beschriebenen Kreditderivate, bei denen der n-te Ausfall die Zahlung auslöst und für die eine Bonitätsbeurteilung vorliegt, sind unmittelbar als Verbriefungspositionen einzustufen. Liegt keine Bonitätsbeurteilung vor, sind sie in der Risikopositionsklasse „Sonstige Positionen“ zu berücksichtigen. Im letztgenannten Fall wird in der Zeile für „Sonstige Risikogewichte“ der Nennbetrag des Vertrags als ursprünglicher Wert der Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren ausgewiesen (das verwendete Risikogewicht entspricht der in Artikel 134 Absatz 6 CRR angegebenen Summe).

65. In einem zweiten Schritt werden die Risikopositionen als Konsequenz aus den Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten der Risikopositionsklasse des Sicherungsgebers zugeteilt.

ENTSCHEIDUNGSBAUM BEZÜGLICH DER ZUWEISUNG DER URSPRÜNGLICHEN RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN ZU DEN RISIKOPOSITIONSKLASSEN DES STANDARDANSATZES GEMÄSS CRR

Ursprüngliche Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren		
Ist sie für eine Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe m CRR geeignet?	JA ⇨	Verbriefungspositionen
NEIN ⇩		

Ursprüngliche Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren		
Ist sie für eine Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe k CRR geeignet?	JA	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen (siehe auch Artikel 128 CRR)
NEIN		
Ist sie für eine Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe p CRR geeignet?	JA	Beteiligungspositionen (siehe auch Artikel 133 CRR)
NEIN		
Ist sie für eine Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe j CRR geeignet?	JA	Ausgefallene Positionen
NEIN		
Ist sie für eine Zuweisung zu den Risikopositionsklassen nach Artikel 112 Buchstaben l und o CRR geeignet?	JA	Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA) Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen (siehe auch Artikel 129 CRR) Diese beiden Risikopositionsklassen sind voneinander getrennt (siehe auch die Bemerkungen zum Transparenzansatz weiter oben). Die Zuweisung zu einer dieser Klassen erfolgt also auf direktem Wege.
NEIN		
Ist sie für eine Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe i CRR geeignet?	JA	Durch Hypotheken auf Immobilien besicherte Risikopositionen (siehe auch Artikel 124 CRR)
NEIN		
Ist sie für eine Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe q CRR geeignet?	JA	Sonstige Posten
NEIN		

Ursprüngliche Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren		
Ist sie für eine Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe n CRR geeignet?	JA ⇨	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung
NEIN ⇩		

Die nachfolgenden Risikopositionsklassen sind untereinander getrennt. Die Zuweisung zu einer dieser Klassen erfolgt also auf direktem Wege.

Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken

Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften

Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen

Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken

Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen

Risikopositionen gegenüber Instituten

Risikopositionen gegenüber Unternehmen

Risikopositionen aus dem Mengengeschäft

3.2.4. Klarstellungen zum Geltungsumfang einiger besonderer, in Artikel 112 CRR genannter Risikopositionsklassen

3.2.4.1. Risikopositionsklasse „Institute“

66. Die in Artikel 113 Absätze 6 und 7 CRR genannten gruppeninternen Risikopositionen sind wie folgt auszuweisen:

67. Risikopositionen, die die in Artikel 113 Absatz 7 CRR genannten Voraussetzungen erfüllen, sind in den Risikopositionsklassen auszuweisen, in denen sie ausgewiesen würden, wenn sie keine gruppeninternen Risikopositionen wären.

68. Nach Artikel 113 Absätze 6 und 7 CRR „kann ein Institut, nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörden, beschließen, die Anforderungen aus Absatz 1 dieses Artikels nicht auf Risikopositionen dieses Instituts gegenüber einer Gegenpartei anzuwenden, wenn diese Gegenpartei sein Mutterunternehmen, sein Tochterunternehmen, ein Tochterunternehmen seines Mutterunternehmens oder ein Unternehmen ist, mit dem es durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden ist.“ Das bedeutet, dass gruppeninterne Gegenparteien nicht unbedingt Institute sein müssen, sondern dass es sich hierbei auch um anderen Risikopositionsklassen zugewiesene Unternehmen wie Anbieter von Nebendienstleistungen oder Unternehmen im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates ([7]) handeln kann. Aus diesem Grund sind gruppeninterne Risikopositionen in der entsprechenden Risikopositionsklasse auszuweisen.

3.2.4.2. Risikopositionsklasse „Gedeckte Schuldverschreibungen“

69. Risikopositionen nach dem Standardansatz (SA) sind der Risikopositionsklasse „Gedeckte Schuldverschreibungen“ wie folgt zuzuweisen:

70. Die in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]) genannten Schuldverschreibungen müssen die Anforderungen des Artikels 129 Absätze 1 und 2 CRR erfüllen, um in die Risikopositionsklasse „Gedeckte Schuldverschreibungen“ eingereiht werden zu können. Ob diese Anforderungen erfüllt sind, muss in jedem einzelnen Fall überprüft werden. Dessen ungeachtet sind in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG genannte, vor dem 31. Dezember 2007 begebene Schuldverschreibungen nach Artikel 129 Absatz 6 CRR ebenfalls der Risikopositionsklasse „gedeckte Schuldverschreibungen“ zuzuweisen.

([7]) Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1).

([8]) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

3.2.4.3. Risikopositionsklasse „Organismen für gemeinsame Anlagen“

71. Wird von der in Artikel 132a Absatz 2 CRR genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht, sind Risikopositionen in Form von OGA-Anteilen gemäß Artikel 111 Absatz 1 Satz 1 CRR als Bilanzposten auszuweisen.

3.2.5. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	**URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** Gemäß Artikel 111 CRR berechneter Risikopositionswert ohne Berücksichtigung von Wertberichtigungen und Rückstellungen, Abzügen, Umrechnungsfaktoren und den Auswirkungen von Techniken zur Kreditrisikominderung mit folgenden, auf Artikel 111 Absatz 2 CRR zurückzuführenden Einschränkungen: 1. Bei Derivaten, Repo-Geschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften, die dem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen (Teil 3 Titel II Kapitel 4 oder Kapitel 6 CRR), muss die ursprüngliche Risikoposition dem Risikopositionswert für das Gegenparteiausfallrisiko entsprechen (siehe Erläuterungen zu Spalte 0210). 2. Für Risikopositionswerte bei Leasingverhältnissen gilt Artikel 134 Absatz 7 CRR. Insbesondere ist der Restwert mit seinem Buchwert (d. h. dem abgezinsten geschätzten Restwert zum Ende der Laufzeit des Leasingverhältnisses) zu berücksichtigen. 3. Liegt ein bilanzielles Netting nach Artikel 219 CRR vor, sind die Risikopositionswerte unter Berücksichtigung der empfangenen Barsicherheiten auszuweisen. Machen Institute von der Ausnahmeregelung nach Artikel 473a Absatz 7a CRR Gebrauch, weisen sie den Betrag AB_{SA}, dem ein Risikogewicht von 100 % zugewiesen wird, in dieser Spalte in der Risikopositionsklasse „Sonstige Positionen“ aus.
0030	**(-) mit der ursprünglichen Risikoposition verbundene Wertberichtigungen und Rückstellungen** **Artikel 24 und 111 CRR** Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste (Kreditrisikoanpassungen nach Artikel 110) gemäß dem Rechnungslegungsrahmen, dem das meldende Unternehmen unterliegt, sowie aufsichtliche Wertberichtigungen (zusätzliche Wertberichtigungen nach den Artikeln 34 und 105, in Abzug gebrachte Beträge nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe m und sonstige mit dem Aktivposten verbundene Senkungen der Eigenmittel).
0040	**Risikoposition abzüglich Wertberichtigungen und Rückstellungen** Summe der Spalten 0010 und 0030.
0050-0100	**TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION** Techniken zur Kreditrisikominderung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 57 CRR, mit denen das Kreditrisiko einer oder mehrerer Risikoposition(en) mittels Substitution von Risikopositionen (siehe nachfolgende Beschreibung unter „Substitution der Risikoposition aufgrund von Kreditrisikominderung“) gesenkt wird. Sicherheiten, die sich auf den Risikopositionswert auswirken (wenn sie beispielsweise für Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition eingesetzt werden), sind auf den Wert der Risikoposition zu begrenzen. Auszuweisen sind hier: — Sicherheiten, die gemäß der einfachen Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten aufgenommen wurden; — anrechenbare Absicherungen ohne Sicherheitsleistung. Siehe auch Erläuterungen zu Nummer 3.1.1.

Spalten	
0050-0060	**Absicherung ohne Sicherheitsleistung: angepasste Werte ($G_{A)}$** Artikel 235 CRR Die Formel für die Berechnung des angepassten Werts G_A einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung ist Artikel 239 Absatz 3 CRR zu entnehmen.
0050	**Garantien** Artikel 203 CRR Absicherung ohne Sicherheitsleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 59 CRR, die keine Kreditderivate enthält.
0060	**Kreditderivate** Artikel 204 CRR
0070-0080	**Besicherung mit Sicherheitsleistung** Diese Spalten beziehen sich auf Besicherungen mit Sicherheitsleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 58 CRR, für die die in den Artikeln 196, 197 und 200 CRR festgelegten Vorschriften gelten. Die Beträge dürfen keine Netting-Rahmenvereinbarungen enthalten (diese sind bereits in der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren erfasst). Investitionen in die in Artikel 218 CRR genannten synthetischen Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) und bilanzielle Netting-Positionen, die sich aus anrechnungsfähigen Vereinbarungen über das in Artikel 219 CRR genannte Netting von Bilanzpositionen ergeben, sind als Barsicherheiten zu behandeln.
0070	**Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten: einfache Methode** Artikel 222 Absätze 1 und 2 CRR.
0080	**Andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung** Artikel 232 CRR.
0090-0100	**SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG** Artikel 222 Absatz 3, Artikel 235 Absätze 1 und 2 und Artikel 236 CRR. Die Abflüsse müssen dem besicherten Teil der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren entsprechen. Dieses Risiko wird von der Risikopositionsklasse des Schuldners abgezogen und anschließend der Risikopositionsklasse des Sicherungsgebers zugewiesen. Dieser Betrag ist als Zufluss zur Risikopositionsklasse des Sicherungsgebers zu betrachten. Zu- und Abflüsse innerhalb derselben Risikopositionsklasse sind ebenfalls auszuweisen. Risikopositionen, die aus möglichen Zu- und Abflüssen zu und aus anderen Meldebögen stammen, sind zu berücksichtigen.

	Spalten
0110	**NETTO-RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** Betrag der Risikoposition abzüglich Wertberichtigungen nach Berücksichtigung von Ab- und Zuflüssen, die auf TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION zurückzuführen sind.
0120-0140	**TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN POSITIONSBETRAG: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN** Artikel 223 bis 228 CRR. Hierunter fallen auch synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) (Artikel 218 CRR). Die in Artikel 218 CRR genannten synthetischen Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) und bilanzielle Netting-Positionen, die sich aus anrechnungsfähigen Vereinbarungen über das in Artikel 219 CRR genannte Netting von Bilanzpositionen ergeben, sind als Barsicherheiten zu behandeln. Die Auswirkungen, die sich hinsichtlich der Besicherung bei der Anwendung der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten auf eine Risikoposition ergeben, sind nach den Artikeln 223 bis 228 CRR zu berechnen.
0120	**Volatilitätsanpassung der Risikoposition** Artikel 223 Absätze 2 und 3 CRR. Auszuweisen ist der Einfluss der Volatilitätsanpassung auf die Risikoposition (Eva-E) = E*He.
0130	**(-) Angepasster Wert der finanziellen Sicherheiten (Cvam)** Artikel 239 Absatz 2 CRR. Bei im Handelsbuch verbuchten Geschäften muss dieser Wert finanzielle Sicherheiten und auf Risikopositionen des Handelsbuchs anrechenbare Warenpositionen gemäß Artikel 299 Absatz 2 Buchstaben c bis f CRR einschließen. Der auszuweisende Betrag entspricht Cvam = C*(1-Hc-Hfx)*(t-t*)/(T-t*). Die Definitionen von C, Hc, Hfx, t, T und t* sind Teil 3 Titel II Kapitel 4 Abschnitten 4 und 5 CRR zu entnehmen.
0140	**(-) Davon: Volatilitäts- und Laufzeitanpassungen** Artikel 223 Absatz 1 und Artikel 239 Absatz 2 CRR. Der auszuweisende Betrag stellt die gemeinsame Auswirkung der Volatilitäts- und Laufzeitanpassungen (Cvam-C) = C*[(1-Hc-Hfx)*(t-t*)/(T-t*)-1] dar, wobei (Cva-C) = C*[(1-Hc-Hfx)-1] die Auswirkung der Volatilitätsanpassungen und (Cvam-Cva) = C*(1-Hc-Hfx)*[(t-t*)/(T-t*)-1] die Auswirkung der Laufzeitanpassungen ist.
0150	**Vollständig angepasster Risikopositionswert (E*)** Artikel 220 Absatz 4, Artikel 223 Absätze 2 bis 5 und Artikel 228 Absatz 1 CRR.

	Spalten
0160-0190	**Nach Umrechnungsfaktoren vorgenommene Aufschlüsselung der vollständig angepassten Risikoposition außerbilanzieller Posten** Artikel 111 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 Nummer 56 CRR. Siehe auch Artikel 222 Absatz 3 und Artikel 228 Absatz 1 CRR. Bei den ausgewiesenen Werten muss es sich um die vollständig angepassten Risikopositionswerte vor Anwendung des Umrechnungsfaktors handeln.
0200	**Risikopositionswert** Artikel 111 CRR und Teil 3 Titel II Kapitel 4 Abschnitt 4 CRR. Wert der Risikoposition nach Berücksichtigung von Wertberichtigungen, sämtlicher kreditrisikomindernder Faktoren sowie Kreditumrechnungsfaktoren. Dieser Wert ist nach Artikel 113 und Teil 3 Titel II Kapitel 2 Abschnitt 2 CRR den Risikogewichten zuzuweisen. Für Risikopositionswerte bei Leasingverhältnissen gilt Artikel 134 Absatz 7 CRR. Insbesondere wird der Restwert mit seinem abgezinsten Restwert nach Berücksichtigung von Wertberichtigungen, sämtlichen kreditrisikomindernden Faktoren sowie Kreditumrechnungsfaktoren berücksichtigt. Die Risikopositionswerte für das CCR-Geschäft entsprechen den Meldungen in Spalte 0210.
0210	**Davon: Aus dem Gegenparteiausfallrisiko** Nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 4 und Kapitel 6 CRR festgelegten Methoden berechneter Risikopositionswert für das CCR-Geschäft, d. h. maßgeblicher Betrag für die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge nach Anwendung der in Teil 3 Titel II Kapitel 4 und Kapitel 6 CRR anwendbaren Kreditrisikominderungstechniken und unter Berücksichtigung des Abzugs des entstandenen CVA-Verlusts im Sinne von Artikel 273 Absatz 6 CRR. Für Geschäfte, bei denen ein spezielles Korrelationsrisiko ermittelt wurde, muss der Risikopositionswert nach Artikel 291 CRR ermittelt werden. In Fällen, in denen für eine einzige Gegenpartei mehr als ein CCR-Ansatz angewandt wird, wird der auf Gegenparteiebene abgezogene CVA-Verlust dem Risikopositionswert der verschiedenen Netting-Sätze in den Zeilen 0090-0130 zugeordnet, wobei der nach Kreditrisikominderung anfallende Risikopositionswert-Anteil der jeweiligen Netting-Sätze an dem nach Kreditrisikominderung anfallenden Gesamtrisikopositionswert der Gegenpartei abgebildet wird. Hierzu wird der Risikopositionswert nach Kreditrisikominderung gemäß den Erläuterungen zu Spalte 0160 des Meldebogens C 34.02 herangezogen.
0211	**Davon: Aus dem Gegenparteiausfallrisiko, ohne über eine zentrale Gegenpartei gecleart Risikopositionen** In Spalte 0210 ausgewiesene Risikopositionen, ohne solche aus den in Artikel 301 Absatz 1 CRR aufgeführten Kontrakten und Geschäften, solange sie bei einer zentralen Gegenpartei (ZGP) ausstehend sind, einschließlich ZGP-bezogener Geschäfte im Sinne von Artikel 300 Nummer 2 CRR.
0215	**Risikogewichteter Positionsbetrag vor Anwendung von Unterstützungsfaktoren** Artikel 113 Absätze 1 bis 5 CRR ohne Berücksichtigung der in den Artikeln 501 und 501a CRR festgelegten Faktoren zur Unterstützung von KMU und Infrastruktur. Der risikogewichtete Positionsbetrag des Restwerts von Leasingobjekten unterliegt Artikel 134 Absatz 7 Satz 5 und wird nach der Formel ‚1/t * 100 % * Restwert' berechnet. Insbesondere entspricht der Restwert dem nicht abgezinsten geschätzten Restwert bei Laufzeitende des Leasingverhältnisses, der regelmäßig neu zu bewerten ist, damit seine Angemessenheit gewährleistet bleibt.

Spalten	
0216	**(-) Aufgrund des KMU-Faktors am risikogewichteten Positionsbetrag vorgenommene Anpassung** Abzug der Differenz zwischen den gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR berechneten risikogewichteten Positionsbeträgen für nicht ausgefallene Risikopositionen gegenüber einem KMU (RWEA) und RWEA* gemäß Artikel 501 Absatz 1 CRR.
0217	**(-) Aufgrund des Infrastruktur-Faktors am risikogewichteten Positionsbetrag vorgenommene Anpassung** Abzug der Differenz zwischen den gemäß Teil 3 Titel II CRR berechneten risikogewichteten Positionsbeträgen und den angepassten RWEA für das Kreditrisiko bei Risikopositionen gegenüber Rechtsträgern, die physische Strukturen oder Anlagen, Systeme und Netze, die grundlegende öffentliche Dienste erbringen oder unterstützen, betreiben oder finanzieren, gemäß Artikel 501a CRR.
0220	**Risikogewichteter Positionsbetrag nach Anwendung von Unterstützungsfaktoren** Artikel 113 Absätze 1 bis 5 CRR unter Berücksichtigung der in den Artikeln 501 und 501a CRR festgelegten Faktoren zur Unterstützung von KMU und Infrastruktur. Der risikogewichtete Positionsbetrag des Restwerts von Leasingobjekten unterliegt Artikel 134 Absatz 7 Satz 5 und wird nach der Formel ‚1/t * 100 % * Restwert' berechnet. Insbesondere entspricht der Restwert dem nicht abgezinsten geschätzten Restwert bei Laufzeitende des Leasingverhältnisses, der regelmäßig neu zu bewerten ist, damit seine Angemessenheit gewährleistet bleibt.
0230	**Davon: mit einer Bonitätsbeurteilung durch eine benannte ECAI** Artikel 112 Buchstaben a bis d, f, g, l, n, o und q CRR
0240	**Davon: mit einer von einem Staat abgeleiteten Bonitätsbeurteilung** Artikel 112 Buchstaben b bis d, f, g, l und o CRR

Zeilen	Erläuterungen
0010	**Gesamtsumme der Risikopositionen**
0015	**davon: Ausgefallene Risikopositionen der Risikopositionsklassen „mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen" und „Beteiligungspositionen"** Artikel 127 CRR Diese Zeile ist nur bei den Risikopositionsklassen „mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen" und „Beteiligungspositionen" auszufüllen. Risikopositionen, die entweder in Artikel 128 Absatz 2 CRR aufgeführt sind oder die in Artikel 128 Absatz 3 oder Artikel 133 CRR festgelegten Kriterien erfüllen, sind den Risikopositionsklassen „mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen" oder „Beteiligungspositionen" zuzuordnen. Infolgedessen darf selbst bei einer ausgefallenen Risikoposition im Sinne von Artikel 127 CRR keine andere Zuweisung erfolgen.
0020	**davon: KMU** Alle Risikopositionen gegenüber KMU sind hier auszuweisen.
0030	**davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen** Hier werden nur Risikopositionen ausgewiesen, die die Voraussetzungen des Artikels 501 CRR erfüllen.

Zeilen	Erläuterungen
0035	**davon: dem Infrastruktur-Faktor unterliegende Risikopositionen** Hier werden nur Risikopositionen ausgewiesen, die die Voraussetzungen des Artikels 501a CRR erfüllen.
0040	**davon: durch Hypotheken auf Immobilien besichert — Wohnimmobilien** Artikel 125 CRR Wird nur in der Risikopositionsklasse „durch Hypotheken auf Immobilien besichert“ ausgewiesen.
0050	**davon: Risikopositionen mit dauerhafter Teilanwendung des Standardansatzes** Risikopositionen, bei denen gemäß Artikel 150 Absatz 1 CRR nach dem Standardansatz verfahren wurde
0060	**davon: Risikopositionen nach Standardansatz mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes** Artikel 148 Absatz 1 CRR
0070-0130	**AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION** Die Positionen im „Bankbestand“ des berichtenden Instituts werden anhand der unten aufgeführten Kriterien in „einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen“, „einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen“ und „einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen“ aufgeschlüsselt. Risikopositionen, bei denen das in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe f und Artikel 299 Absatz 2 CRR genannte Gegenparteirisiko aus der Handelsbuchtätigkeit des Instituts besteht, sind den Risikopositionen mit Gegenparteiausfallrisiko zuzuweisen. Institute, die Artikel 94 Absatz 1 CRR anwenden, schlüsseln die Positionen aus ihren in Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b genannten Handelsbuchtätigkeiten anhand der nachstehenden Kriterien in „einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen“, „einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen“ und „einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen“ auf.
0070	**Einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen** Hierbei handelt es sich um die in Artikel 24 CRR genannten Vermögenswerte, die in keine andere Kategorie aufgenommen wurden. Risikopositionen, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen, werden in den Zeilen 0090-0130 ausgewiesen und in dieser Zeile folglich nicht angegeben. Sofern sie nicht abgezogen wurden, stellen die in Artikel 379 Absatz 1 CRR genannten Vorleistungen keinen bilanzwirksamen Posten dar, sind aber dennoch in dieser Zeile auszuweisen.
0080	**Einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen** Außerbilanzielle Positionen umfassen die in Anhang I CRR aufgeführten Posten. Risikopositionen, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen, werden in den Zeilen 0090-0130 ausgewiesen und in dieser Zeile folglich nicht angegeben.
0090-0130	**Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte** Geschäfte, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen, d. h. Derivate, Repo-Geschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte.

Zeilen	Erläuterungen
0090	**Netting-Sätze aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften** Netting-Sätze, die ausschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 139 CRR enthalten. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die in einem produktübergreifenden vertraglichen Netting-Satz enthalten sind und deshalb in Zeile 0130 ausgewiesen werden, dürfen hier nicht angegeben werden.
0100	**Davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet** In Artikel 301 Absatz 1 CRR aufgeführte Kontrakte und Geschäfte, solange sie bei einer qualifizierten zentralen Gegenpartei (QZGP) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 88 CRR ausstehend sind, einschließlich QZGP-bezogener Geschäfte, für die die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 CRR berechnet werden. Unter QZGP-bezogenen Geschäfte sind ZGP-bezogene Geschäfte im Sinne von Artikel 300 Absatz 2 CRR zu verstehen, bei denen die ZGP eine qualifizierte ZGP ist.
0110	**Netting-Sätze aus Derivaten und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist** Netting-Sätze, die ausschließlich in Anhang II CRR aufgeführte Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist im Sinne von Artikel 272 Nummer 2 CRR enthalten. Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist, die in einem produktübergreifenden vertraglichen Netting-Satz enthalten sind und deshalb in Zeile 0130 ausgewiesen werden, dürfen hier nicht angegeben werden.
0120	**Davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet** Siehe Erläuterungen zu Zeile 0100.
0130	**Aus produktübergreifenden vertraglichen Netting-Sätzen** Netting-Sätze, die Geschäfte verschiedener Produktkategorien, d. h. Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, enthalten (Artikel 272 Nummer 11 CRR), wofür eine produktübergreifende vertragliche Nettingvereinbarung im Sinne von Artikel 272 Nummer 25 CRR besteht.
0140-0280	**AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN**
0140	**0 %**
0150	**2 %** Artikel 306 Absatz 1 CRR
0160	**4 %** Artikel 305 Absatz 3 CRR
0170	**10 %**
0180	**20 %**
0190	**35 %**
0200	**50 %**
0210	**70 %** Artikel 232 Absatz 3 Buchstabe c CRR.

Zeilen	Erläuterungen
0220	**75 %**
0230	**100 %**
0240	**150 %**
0250	**250 %** Artikel 133 Absatz 2 und Artikel 48 Absatz 4 CRR
0260	**370 %** Artikel 471 CRR
0270	**1 250 %** Artikel 133 Absatz 2 und Artikel 379 CRR
0280	**Sonstige Risikogewichte** Diese Zeile steht für die Risikopositionsklassen „Staat“, „Unternehmen“, „Institute“ und „Mengengeschäft“ nicht zur Verfügung. Zur Meldung derjenigen Risikopositionen, die nicht den im Meldebogen aufgeführten Risikogewichten unterliegen. Artikel 113 Absätze 1 bis 5 CRR. N-te-Ausfall-Kreditderivate ohne Bonitätsbeurteilung nach dem Standardansatz (Artikel 134 Absatz 6 CRR) sind in dieser Zeile unter der Risikopositionsklasse „Sonstige Positionen“ auszuweisen. Artikel 124 Absatz 2 und Artikel 152 Absatz 2 Buchstabe b CRR.
0281-0284	**AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ANSATZ (OGA)** Diese Zeilen sind nur für die Risikopositionsklasse Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) auszuweisen, und zwar nach den Artikeln 132, 132a, 132b und 132c CRR.
0281	**Transparenzansatz** Artikel 132a Absatz 1 CRR.
0282	**Mandatsbasierter Ansatz** Artikel 132a Absatz 2 CRR
0283	**Ausweichkonzept** Artikel 132 Absatz 2 CRR.
0290-0320	**Zusatzinformationen** Zu den Zeilen 0290 bis 0320 siehe auch Erläuterungen zu den Zusatzinformationen im Abschnitt „Allgemeine Angaben“ des Meldebogens CR SA.

Zeilen	Erläuterungen
0290	**Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen** Artikel 112 Buchstabe i CRR Dies ist eine reine Zusatzinformation. Unabhängig von der Berechnung der Beträge der in den Artikeln 124 und 126 CRR durch Gewerbeimmobilien besicherten Risikopositionen sind in dieser Zeile die Risikopositionen nach dem Kriterium, ob die Risikopositionen durch Gewerbeimmobilien besichert sind, aufzunehmen und aufzuschlüsseln.
0300	**Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 100 %** Artikel 112 Buchstabe j CRR In die Risikopositionsklasse „ausgefallene Risikopositionen" aufgenommene Risikopositionen, die auch dann in diese Risikopositionsklasse aufgenommen worden wären, wenn sie nicht ausgefallen wären.
0310	**Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen** Artikel 112 Buchstabe i CRR Dies ist eine reine Zusatzinformation. Unabhängig von der Berechnung der Beträge der durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherten Risikopositionen nach Artikel 124 und 125 CRR sind in dieser Zeile die Risikopositionen nach dem Kriterium, ob die Risikopositionen durch Immobilien besichert sind, aufzunehmen und aufzuschlüsseln.
0320	**Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 150 %** Artikel 112 Buchstabe j CRR In die Risikopositionsklasse „ausgefallene Risikopositionen" aufgenommene Risikopositionen, die auch dann in diese Risikopositionsklasse aufgenommen worden wären, wenn sie nicht ausgefallen wären.

3.3. KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ FÜR EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR IRB)

3.3.1. Geltungsumfang des Meldebogens CR IRB

72. Der Geltungsumfang des Meldebogens CR IRB umfasst:

i. Kreditrisiken im Bankbestand, darunter:

— Gegenparteiausfallrisiko im Bankbestand;

— Verwässerungsrisiko für angekaufte Risikopositionen;

ii. Gegenparteiausfallrisiko im Handelsbuch;

iii. Vorleistungen aus sämtlichen Geschäftstätigkeiten.

73. Der Geltungsumfang des Meldebogens bezieht sich auf die Risikopositionen, bei denen die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 Artikel 151 bis 157 CRR berechnet werden (IRB-Ansatz).

74. Folgende Daten werden im Meldebogen CR IRB nicht erfasst:

i. Beteiligungspositionen, die im Meldebogen CR EQU IRB ausgewiesen werden;

ii. Verbriefungspositionen, die in den Meldebögen CR SEC und/oder CR SEC Details ausgewiesen werden.

iii. Die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe g CRR genannten „sonstigen Aktiva ohne Kreditverpflichtungen". Das Risikogewicht für diese Risikoposition muss stets auf 100 % festgesetzt werden. Ausgenommen sind gemäß Artikel 156 CRR der Kassenbestand und damit gleichwertige Positionen sowie Risikopositionen, bei denen es sich um den Restwert von Leasingobjekten handelt. Die risikogewichteten Positionsbeträge für diese Risikopositionsklasse sind unmittelbar im Meldebogen CA auszuweisen.

iv. Das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung. Dieses wird im Meldebogen für Anpassungsrisiken der Kreditbewertung (CVA) ausgewiesen.

Im Meldebogen CR IRB wird keine Aufschlüsselung der IRB-Risikopositionen nach geografischem Sitz der Gegenpartei verlangt. Diese Aufschlüsselung ist im Meldebogen CR GB vorzunehmen.

Die Bestandteile i) und iii) gelten nicht für den Meldebogen CR IRB 7.

75. Zur Klärung der Frage, ob das Institut eigene Schätzungen für die Verlustquote bei Ausfall verwendet und/oder mit Kreditumrechnungsfaktoren arbeitet, sind für jede gemeldete Risikopositionsklasse folgende Angaben zu machen:

„NEIN" = wenn die aufsichtsbehördlichen Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und Kreditumrechnungsfaktoren verwendet werden (IRB-Grundansatz);

„JA" = wenn eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und Kreditumrechnungsfaktoren verwendet werden (fortgeschrittener IRB-Ansatz). Dies schließt sämtliche Portfolios aus dem Mengengeschäft ein.

Falls ein Institut bei einem Teil seiner Risikopositionen nach IRB-Ansatz zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge eigene Schätzungen der Verlustquoten bei Ausfall verwendet und für die Berechnung des anderen Teils seiner Risikopositionen nach IRB-Ansatz zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge aufsichtsbehördliche Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall einsetzt, muss eine CR IRB-Gesamtsumme für F-IRB-Positionen und eine CR IRB-Summe für die A-IRB-Positionen ausgewiesen werden.

3.3.2. Aufschlüsselung des Meldebogens CR IRB

76. Der Meldebogen CR IRB setzt sich aus zwei Bögen zusammen. Der Meldebogen CR IRB 1 gibt einen allgemeinen Überblick über die IRB-Risikopositionen und die verschiedenen Methoden zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge sowie eine Aufschlüsselung der Gesamtrisiken nach Art der Risikoposition. CR IRB 2 enthält eine Aufschlüsselung der den Ratingstufen oder Risikopools zugewiesenen Gesamtrisikopositionen (in CR IRB 1 Zeile 0070 gemeldete Risikopositionen). CR IRB 3 enthält alle einschlägigen Parameter für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko bei IRB-Modellen. CR IRB 4 enthält eine Flussrechnung, in der die Veränderungen der nach dem IRB-Ansatz für das Kreditrisiko ermittelten risikogewichteten Positionsbeträge dargestellt werden. CR IRB 5 enthält Angaben zu den Ergebnissen von Rückvergleichen der PD bei den gemeldeten Modellen. CR IRB 6 enthält alle einschlägigen Parameter für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko im Rahmen der Zuordnungskriterien für Spezialfinanzierungen. CR IRB 7 gibt für jede relevante Risikopositionsklasse einen Überblick über den prozentualen Anteil des Risikopositionswerts, der dem Standardansatz oder dem IRB-Ansatz unterliegt. Für die folgenden Risikopositionsklassen und -unterklassen werden die Meldebögen CR IRB 1, CR IRB 2, CR IRB 3 und CR IRB 5 getrennt ausgefüllt:

1. Insgesamt

(Für den IRB-Grundansatz und davon getrennt für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz muss der Meldebogen „Insgesamt" ausgefüllt werden.)

2. Zentralbanken und Zentralstaaten

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a CRR)

3. Institute

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe b CRR)

4.1) Unternehmen — KMU

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c CRR) Zur Einstufung in diese Risikopositions-Unterklasse verwenden die meldenden Unternehmen ihre interne KMU-Definition, die auch beim internen Risikomanagement zur Anwendung kommt.

4.2) Unternehmen — Spezialfinanzierungen

(Artikel 147 Absatz 8 CRR)

4.3) Unternehmen — Sonstige

(Alle in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c CRR genannten Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nicht unter 4.1 und 4.2 ausgewiesen wurden).

5.1) Mengengeschäft — durch Immobilien besichert, KMU

(Die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR genannten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, die durch Immobilien besichert sind, in Verbindung mit Artikel 154 Absatz 3 CRR). Zur Einstufung in diese Risikopositions-Unterklasse verwenden die meldenden Unternehmen ihre interne KMU-Definition, die auch beim internen Risikomanagement zur Anwendung kommt.

5.2) Mengengeschäft — durch Immobilien besichert, keine KMU

(Die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d genannten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, die durch Immobilien besichert sind und nicht unter 5.1 ausgewiesen wurden).

Bei 5.1 und 5.2 werden immobilienbesicherte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft wie alle Risikopositionen aus dem Mengengeschäft betrachtet, bei denen Immobilien als Sicherheit anerkannt wurden, und zwar unabhängig vom Verhältnis zwischen Sicherheitenwert und Risikoposition und unabhängig vom Verwendungszweck des Kredits.

5.3) Mengengeschäft — qualifiziert revolvierend

(Die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR genannten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft in Verbindung mit Artikel 154 Absatz 4 CRR).

5.4) Mengengeschäft — Sonstige KMU

(Die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR genannten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, die nicht unter 5.1 und 5.3 ausgewiesen wurden). Zur Einstufung in diese Risikopositions-Unterklasse verwenden die meldenden Unternehmen ihre interne KMU-Definition, die auch beim internen Risikomanagement zur Anwendung kommt.

5.5) Mengengeschäft — Sonstige, keine KMU

(Die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d genannten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, die nicht unter 5.2 und 5.3 ausgewiesen wurden.

3.3.3. C 08.01 — Kredit- und Gegenparteiausfallrisiken sowie Vorleistungen: IRB-Ansatz zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen (CR IRB 1)

3.3.3.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
0010	**INTERNE RATINGSKALA/DER RATINGSTUFE ODER DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)** Die auszuweisende, den jeweiligen Ratingstufen oder Risikopools zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit basiert auf den Bestimmungen des Artikels 180 CRR. Für jede Ratingstufe bzw. jeden Risikopool ist die den jeweiligen Stufen oder Pools zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit anzugeben. Für Zahlenwerte, die einer Aggregation von Ratingstufen oder Risikopools entsprechen (z. B. Gesamtrisikopositionen), ist der risikopositionsgewichtete Durchschnitt der Ausfallwahrscheinlichkeiten anzugeben, die den in den aggregierten Betrag eingehenden Ratingstufen oder Risikopools zugewiesen wurden. Für die Berechnung der risikopositionsgewichteten Ausfallwahrscheinlichkeit wird der Risikopositionswert (Spalte 0110) verwendet. Für jede Ratingstufe bzw. jeden Risikopool ist die den jeweiligen Stufen oder Pools zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit anzugeben. Alle angegebenen Risikoparameter sind von den Risikoparametern abzuleiten, die in der von der jeweiligen zuständigen Behörde genehmigten internen Ratingskala verwendet werden. Eine aufsichtsbehördliche Rahmenskala ist weder beabsichtigt noch wünschenswert. Nutzt das berichtende Institut eine einmalig entwickelte Ratingskala oder kann es seine Berichte nach einer internen Rahmenskala erstellen, so muss diese Skala zum Einsatz kommen. Andernfalls werden die verschiedenen Ratingskalen zusammengeführt und nach folgenden Kriterien geordnet: Die Ratingstufen aus den verschiedenen Ratingskalen werden zu einem Pool zusammengefasst und dann nach der jeder Ratingstufe zugewiesenen Ausfallwahrscheinlichkeit in eine aufsteigende Reihenfolge vom niedrigeren zum höheren Wert gebracht. Verwendet das Institut eine große Zahl an Stufen oder Pools, kann mit den zuständigen Behörden eine geringere Anzahl von Stufen oder Pools vereinbart werden. Gleiches gilt für fortlaufende Ratingskalen: eine verringerte Anzahl von Stufen muss mit den zuständigen Behörden vereinbart werden. Wollen Institute eine von der Anzahl interner Stufen abweichende Anzahl von Stufen melden, müssen sie sich vorab an die für sie zuständige Behörde wenden. Die letzte(n) Ratingstufe(n) wird/werden für ausgefallene Risikopositionen mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 100 % vorgesehen. Für den Zweck der Gewichtung der durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit ist der in Spalte 110 ausgewiesene Risikopositionswert zu verwenden. Die risikopositionsgewichtete durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit wird unter Berücksichtigung sämtlicher in einer Zeile ausgewiesenen Risikopositionen berechnet. In der Zeile, in der nur ausgefallene Risikopositionen gemeldet werden, beträgt die durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit 100 %.

Spalten	Erläuterungen
0020	**URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** Auszuweisen ist der Risikopositionswert vor Berücksichtigung von Wertberichtigungen, Rückstellungen, auf Techniken zur Kreditrisikominderung zurückzuführende Effekte oder Kreditumrechnungsfaktoren. Der Wert der ursprünglichen Risikoposition ist gemäß Artikel 24 CRR sowie Artikel 166 Absätze 1, 2, 4, 5, 6 und 7 CRR auszuweisen. Der aus Artikel 166 Absatz 3 CRR entstehende Effekt (Effekt des Netting bilanzierter Kredite und Einlagen) ist getrennt als Besicherung mit Sicherheitsleistung auszuweisen und darf daher den ursprünglichen Wert der Risikoposition nicht vermindern. Bei Derivaten, Repo-Geschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften, die dem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen (Teil 3 Titel II Kapitel 4 oder Kapitel 6 CRR), muss die ursprüngliche Risikoposition dem Risikopositionswert aus dem Gegenparteiausfallrisiko entsprechen (siehe Erläuterungen zu Spalte 0130).
0030	**DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN** Aufschlüsselung der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung des Umrechnungsfaktors für alle Risikopositionen der in Artikel 142 Absatz 1 Nummern 4 und 5 CRR genannten Unternehmen, für die der nach Artikel 153 Absatz 2 CRR bestimmte höhere Korrelationskoeffizient gilt.
0040-0080	**TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION** Techniken zur Kreditrisikominderung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 57 CRR, mit denen das Kreditrisiko einer oder mehrerer Risikoposition(en) mittels Substitution von Risikopositionen (siehe nachfolgende Beschreibung unter „Substitution der Risikoposition aufgrund von Kreditrisikominderung“) gesenkt wird.
0040-0050	**ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG** Absicherung ohne Sicherheitsleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 59 CRR. Absicherungen ohne Sicherheitsleistung, die sich auf die Risikoposition auswirken (wenn sie beispielsweise für Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition eingesetzt werden), sind auf den Wert der Risikoposition zu begrenzen.
0040	**GARANTIEN:** Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, ist der angepasste Wert (G_A) im Sinne von Artikel 236 Absatz 3 CRR anzugeben. Werden gemäß Artikel 183 CRR (mit Ausnahme von Absatz 3) eigene LGD-Schätzungen verwendet, ist der maßgebliche, im internen Modell verwendete Wert auszuweisen. Garantien sind in Spalte 0040 auszuweisen, wenn die Anpassung nicht in der Verlustquote bei Ausfall vorgenommen wird. Wird die Anpassung in der Verlustquote bei Ausfall vorgenommen, ist der Betrag der Garantie in Spalte 0150 auszuweisen. Bei Risikopositionen, für die die Doppelausfallrisikobehandlung gilt, ist der Wert der Absicherung ohne Sicherheitsleistung in Spalte 0220 auszuweisen.

Spalten	Erläuterungen
0050	**KREDITDERIVATE:** Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, ist der angepasste Wert (G_A) im Sinne von Artikel 236 Absatz 3 CRR anzugeben. Werden gemäß Artikel 183 Absatz 3 CRR eigene LGD-Schätzungen verwendet, ist der maßgebliche, bei der internen Modellierung verwendete Wert auszuweisen. Wird die Anpassung in der Verlustquote bei Ausfall vorgenommen, ist der Betrag der Kreditderivate in Spalte 0160 auszuweisen. Bei Risikopositionen, für die die Doppelausfallrisikobehandlung gilt, ist der Wert der Absicherung ohne Sicherheitsleistung in Spalte 0220 auszuweisen.
0060	**ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG** Sicherheiten, die sich auf die Ausfallwahrscheinlichkeit der Risikoposition auswirken, sind auf den Wert der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren zu begrenzen. Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, findet Artikel 232 Absatz 1 CRR Anwendung. Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, sind die Kreditrisikominderungstechniken anzugeben, die sich auf die Ausfallwahrscheinlichkeit auswirken. Zu melden ist der maßgebliche Nominal- oder Marktwert. Wird in der Verlustquote bei Ausfall (LGD) eine Anpassung vorgenommen, ist der Betrag in Spalte 170 auszuweisen.
0070-0080	**SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG** Die Abflüsse müssen dem besicherten Teil der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren entsprechen, der von der Risikopositionsklasse des Schuldners und, sofern relevant, der Ratingstufe oder dem Risikopool des Schuldners abgezogen und anschließend der Risikopositionsklasse und, sofern relevant, der Ratingstufe oder dem Risikopool des Garantiegebers zugewiesen wird. Dieser Betrag ist als Zufluss zur Risikopositionsklasse und, sofern relevant, den Ratingstufen oder Risikopools des Garantiegebers zu betrachten. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Zu- und Abflüsse innerhalb derselben Risikopositionsklassen und, sofern relevant, Ratingstufen oder Risikopools. Risikopositionen, die aus möglichen Zu- und Abflüssen zu und aus anderen Meldebögen stammen, sind zu berücksichtigen. Diese Spalten werden nur verwendet, wenn die Institute von ihrer zuständigen Behörde die Erlaubnis erhalten haben, diese besicherten Risikopositionen dauerhaft nach Artikel 150 CRR teilweise nach dem Standardansatz zu behandeln oder die Risikopositionen nach den Merkmalen des Garantiegebers in Risikopositionsklassen einzustufen.
0090	**RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** Der entsprechenden Ratingstufe bzw. dem entsprechenden Risikopool des Schuldners zugewiesene Risikoposition nach Berücksichtigung der aufgrund von Kreditrisikominderungen mit Substitutionseffekten eingetretenen Zu- und Abflüsse.
0100, 0120	**Davon: Außerbilanzielle Posten** Siehe die Erläuterungen zum Meldebogen CR SA.
0110	**RISIKOPOSITIONSWERT** Auszuweisen sind hier die nach Artikel 166 CRR und Artikel 230 Absatz 1 Satz 2 bestimmten Risikopositionswerte. Auf die in Anhang I genannten Instrumente werden ungeachtet des vom Institut gewählten Ansatzes die Kreditumrechnungsfaktoren und Prozentsätze nach Artikel 166 Absätze 8 bis 10 CRR angewandt. Die Risikopositionswerte für das CCR-Geschäft entsprechen den Meldungen in Spalte 0130.

Spalten	Erläuterungen
0130	**Davon: Aus dem Gegenparteiausfallrisiko** Siehe entsprechende CR SA-Erläuterungen in Spalte 0210.
0140	**DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN** Aufschlüsselung des Risikopositionswerts für alle Risikopositionen der in Artikel 142 Absatz 1 Nummern 4 und 5 CRR genannten Unternehmen, für die der nach Artikel 153 Absatz 2 CRR bestimmte höhere Korrelationskoeffizient gilt.
0150-0210	**IN SCHÄTZUNGEN DER VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) BERÜCKSICHTIGTE TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG, OHNE DOPPELAUSFALLRISIKOBEHANDLUNG** Kreditrisikominderungstechniken, die sich aufgrund der Anwendung des Substitutionseffektes der Kreditrisikominderungstechniken auf die Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall (LGD-Schätzungen) auswirken, sind nicht in diese Spalten aufzunehmen. Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, sind Artikel 228 Absatz 2, Artikel 230 Absätze 1 und 2 und Artikel 231 CRR zu beachten. Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, — ist im Hinblick auf Absicherungen ohne Sicherheitsleistung bei Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken, Instituten und Unternehmen Artikel 161 Absatz 3 CRR zu beachten. Bei Risikopositionen aus dem Mengengeschäft ist Artikel 164 Absatz 2 CRR zu beachten. — ist bei Besicherungen mit Sicherheitsleistung die Sicherheit bei den gemäß Artikel 181 Absatz 1 Buchstaben e und f CRR vorgenommenen LGD-Schätzungen zu berücksichtigen.
0150	**GARANTIEN** Siehe die Erläuterungen zu Spalte 0040.
0160	**KREDITDERIVATE** Siehe die Erläuterungen zu Spalte 0050.
0170	**VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG** Der maßgebliche, im internen Modell des Instituts verwendete Wert. Diejenigen kreditrisikomindernden Faktoren, die den Kriterien in Artikel 212 CRR entsprechen.
0171	**BAREINLAGEN** Artikel 200 Buchstabe a CRR Bareinlagen bei einem Drittinstitut oder von diesem verwahrte bargeldähnliche Instrumente, die nicht im Rahmen eines Depotvertrags verwahrt werden und an das kreditgebende Institut verpfändet wurden. Der gemeldete Sicherheitenwert ist auf den Positionswert auf der Ebene einer einzelnen Risikoposition beschränkt.
0172	**LEBENSVERSICHERUNGEN** Artikel 200 Buchstabe b CRR Der gemeldete Sicherheitenwert ist auf den Positionswert auf der Ebene einer einzelnen Risikoposition beschränkt.

Spalten	Erläuterungen
0173	**VON DRITTEN GEHALTENE INSTRUMENTE** Artikel 200 Buchstabe c CRR Hierzu gehören von Drittinstituten emittierte Instrumente, die von diesem Institut auf Verlangen zurückgekauft werden. Der gemeldete Sicherheitenwert ist auf den Positionswert auf der Ebene einer einzelnen Risikoposition beschränkt. Nicht in diese Spalte aufzunehmen sind Risikopositionen, die durch von einem Dritten gehaltene Instrumente besichert sind, wenn die Institute auf Anforderung zurückgekaufte Instrumente, die nach Artikel 200 Buchstabe c CRR anerkennungsfähig sind, im Einklang mit Artikel 232 Absatz 4 CRR wie eine Garantie des emittierenden Instituts behandeln.
0180	**ANRECHENBARE FINANZIELLE SICHERHEITEN** Bei im Handelsbuch verbuchten Geschäften sind Finanzinstrumente und Waren einzubeziehen, die gemäß Artikel 299 Absatz 2 Buchstaben c bis f CRR für eine Aufnahme ins Handelsbuch infrage kommen. Synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) und bilanzielle Netting-Positionen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 Abschnitt 4 CRR sind als Barsicherheiten zu behandeln. Werden für anerkennungsfähige Sicherheiten im Sinne von Artikel 197 CRR keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, ist der angepasste Wert (Cvam) nach Artikel 223 Absatz 2 CRR anzugeben. Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, sind die finanziellen Sicherheiten gemäß Artikel 181 Absatz 1 Buchstaben e und f CRR in den LGD-Schätzungen zu berücksichtigen. Auszuweisen ist der geschätzte Marktwert der Sicherheiten.
0190-0210	**SONSTIGE ANRECHENBARE SICHERHEITEN** Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, sind die Werte nach Artikel 199 Absätze 1 bis 8 und Artikel 229 CRR zu bestimmen. Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, sind sonstige Sicherheiten dabei nach Maßgabe des Artikels 181 Absatz 1 Buchstaben e und f CRR zu berücksichtigen.
0190	**IMMOBILIEN** Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, sind die Werte nach Artikel 199 Absätze 2 bis 4 CRR zu bestimmen und in dieser Spalte auszuweisen. Auch Immobilien-Leasinggeschäfte sind aufzunehmen (siehe Artikel 199 Absatz 7 CRR). Siehe auch Artikel 229 CRR. Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, ist hier der geschätzte Marktwert anzugeben.
0200	**SONSTIGE SACHSICHERHEITEN** Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, sind die Werte nach Artikel 199 Absätze 6 und 8 CRR zu bestimmen und in dieser Spalte auszuweisen. Auch Leasinggeschäfte mit Sachanlagen, bei denen es sich nicht um Immobilien handelt, sind aufzunehmen (siehe Artikel 199 Absatz 7 CRR). Siehe auch Artikel 229 Absatz 3 CRR. Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, ist hier der geschätzte Marktwert der Sicherheiten anzugeben.
0210	**FORDERUNGEN** Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, sind die Werte nach Artikel 199 Absatz 5 und Artikel 229 Absatz 2 CRR zu bestimmen und in dieser Spalte auszuweisen. Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, ist hier der geschätzte Marktwert der Sicherheiten anzugeben.

Spalten	Erläuterungen
0220	**DER DOPPELAUSFALLRISIKOBEHANDLUNG UNTERLIEGEND: ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG** Garantien und Kreditderivate zur Deckung von Risikopositionen, die der Doppelausfallrisikobehandlung nach Artikel 153 Absatz 3 CRR unterliegen, unter Berücksichtigung von Artikel 202 und Artikel 217 Absatz 1 CRR. Die gemeldeten Werte dürfen den Wert der entsprechenden Risikopositionen nicht überschreiten.
0230	**NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)** Sämtliche in Teil 3 Titel II Kapitel 3 und 4 CRR im Einzelnen beschriebenen Auswirkungen von Kreditrisikominderungstechniken sind zu berücksichtigen. Bei Risikopositionen, die der Doppelausfallrisikobehandlung unterliegen, muss die auszuweisende Verlustquote bei Ausfall (LGD) der gemäß Artikel 161 Absatz 4 CRR gewählten LGD entsprechen. Bei ausgefallenen Risikopositionen ist Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe h CRR zu beachten. Für die Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten Durchschnittswerte ist der Risikopositionswert in Spalte 0110 zu verwenden. Sämtliche Effekte sind zu berücksichtigen (d. h. die Effekte der nach Artikel 164 Absatz 4 CRR geltenden Untergrenze für immobilienbesicherte Risikopositionen ist bei den Meldungen zu berücksichtigen). Bei Instituten, die den IRB-Ansatz anwenden, aber keine eigenen LGD-Schätzungen verwenden, müssen die risikomindernden Effekte finanzieller Sicherheiten sich auf den vollständig angepassten Risikopositionswert E* niederschlagen und sich dann in der LGD* im Sinne von Artikel 228 Absatz 2 CRR bemerkbar machen. Die mit der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) der einzelnen „Ratingstufen oder Risikopools der Schuldner“ verbundene, nach Risikopositionen gewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD) ergibt sich aus dem Durchschnitt der aufsichtsrechtlichen Verlustquoten bei Ausfall, die den Risikopositionen dieses PD-Pools zugewiesen wurden, gewichtet mit dem jeweiligen Risikopositionswert in Spalte 0110. Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, sind Artikel 175 und Artikel 181 Absätze 1 und 2 CRR zu berücksichtigen. Bei Risikopositionen, die der Doppelausfallrisikobehandlung unterliegen, muss die auszuweisende Verlustquote bei Ausfall (LGD) der gemäß Artikel 161 Absatz 4 CRR gewählten LGD entsprechen. Die Berechnung der risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Verlustquote bei Ausfall ist aus den Risikoparametern abzuleiten, die bei der von der jeweils zuständigen Behörde genehmigten internen Ratingskala tatsächlich verwendet werden. Für die Risikopositionen aus Spezialfinanzierungen, auf die in Artikel 153 Absatz 5 CRR Bezug genommen wird, sind keine Daten auszuweisen. Wird die Ausfallwahrscheinlichkeit für Risikopositionen aus Spezialfinanzierungen geschätzt, sind die Daten auf Basis eigener LGD-Schätzungen oder aufsichtsrechtlicher LGD anzugeben. Die Risikopositionen und entsprechenden Verlustquoten bei Ausfall (LGD) für große beaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche und für nicht beaufsichtigte finanzielle Unternehmen sind nicht in die Berechnung der Spalte 0230, sondern nur in die Berechnung der Spalte 0240 einzubeziehen.
0240	**NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%) FÜR GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN** Hierbei handelt es sich um die risikopositionsgewichtete durchschnittliche LGD (%) für alle Risikopositionen gegenüber den in Artikel 142 Absatz 1 Nummer 4 CRR definierten großen Unternehmen der Finanzbranche und den in Artikel 142 Absatz 1 Nummer 5 CRR definierten nicht beaufsichtigten Unternehmen der Finanzbranche, für die der nach Artikel 153 Absatz 2 CRR bestimmte höhere Korrelationskoeffizient gilt.

Spalten	Erläuterungen
0250	**NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETER DURCHSCHNITTSWERT DER LAUFZEIT (TAGE)** Der hier auszuweisende Wert ist nach Artikel 162 CRR zu bestimmen. Für die Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten Durchschnittswerte ist der Risikopositionswert (Spalte 0110) zu verwenden. Die durchschnittliche Laufzeit ist in Tagen anzugeben. Nicht anzugeben sind diese Daten für Risikopositionswerte, bei denen die Laufzeit nicht in die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge einfließt. Dies bedeutet, dass diese Spalte für die Risikopositionsklasse „Mengengeschäft“ nicht ausgefüllt werden muss.
0255	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN** Für Staaten und Zentralbanken, Unternehmen und Institute siehe Artikel 153 Absätze 1 bis 4 CRR. Für das Mengengeschäft siehe Artikel 154 Absatz 1 CRR. Die in den Artikeln 501 und 501a CRR festgelegten Faktoren zur Unterstützung von KMU und Infrastruktur dürfen hier nicht berücksichtigt werden.
0256	**(-) AUFGRUND DES KMU-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG** Abzug der Differenz zwischen den gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 CRR berechneten risikogewichteten Positionsbeträgen für nicht ausgefallene Risikopositionen gegenüber einem KMU (RWEA) und RWEA* gemäß Artikel 501 CRR.
0257	**(-) AUFGRUND DES INFRASTRUKTUR-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG** Abzug der Differenz zwischen den gemäß Teil 3 Titel II CRR berechneten risikogewichteten Positionsbeträgen und den angepassten RWEA für das Kreditrisiko bei Risikopositionen gegenüber Rechtsträgern, die physische Strukturen oder Anlagen, Systeme und Netze, die grundlegende öffentliche Dienste erbringen oder unterstützen, betreiben oder finanzieren, gemäß Artikel 501a CRR.
0260	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN** Für Staaten und Zentralbanken, Unternehmen und Institute siehe Artikel 153 Absätze 1 bis 4 CRR. Für das Mengengeschäft siehe Artikel 154 Absatz 1 CRR. Hier sind die in den Artikeln 501 und 501a CRR festgelegten Faktoren zur Unterstützung von KMU und Infrastruktur zu berücksichtigen.
0270	**DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN** Aufschlüsselung des risikopositionsgewichteten Positionsbetrags nach Anwendung des KMU-Faktors für alle Risikopositionen gegenüber den in Artikel 142 Absatz 1 Nummer 4 CRR definierten großen Unternehmen der Finanzbranche und den in Artikel 142 Absatz 1 Nummer 5 CRR definierten nicht beaufsichtigten Unternehmen der Finanzbranche, für die der nach Artikel 153 Absatz 2 CRR bestimmte höhere Korrelationskoeffizient gilt.
0280	**ERWARTETER VERLUSTBETRAG** Für die Definition des erwarteten Verlusts siehe Artikel 5 Absatz 3 CRR. Für die Berechnung der erwarteten Verlustbeträge siehe Artikel 158 CRR. Für ausgefallene Risikopositionen siehe Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe h CRR. Der auszuweisende erwartete Verlust muss auf den Risikoparametern basieren, die bei der von der jeweils zuständigen Behörde genehmigten internen Ratingskala tatsächlich verwendet werden.

Spalten	Erläuterungen
0290	**(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN** Anzugeben sind hier Wertberichtigungen und spezifische und allgemeine Kreditrisikoanpassungen gemäß Artikel 159 CRR. Für die Angabe der allgemeinen Kreditrisikoanpassungen ist der Betrag ausgehend vom erwarteten Verlust in den verschiedenen Schuldner-Ratingstufen anteilsmäßig zuzuweisen.
0300	**ANZAHL DER SCHULDNER** Artikel 172 Absätze 1 und 2 CRR. Das Institut hat für alle Risikopositionsklassen mit Ausnahme der Risikopositionsklasse Mengengeschäft und der in Artikel 172 Absatz 1 Buchstabe e Satz 2 CRR genannten Fälle die Anzahl der getrennt eingestuften juristischen Personen bzw. Schuldner auszuweisen. Die Anzahl der verschiedenen Risikopositionen oder gewährten Darlehen ist dabei unerheblich. In der Risikopositionsklasse Mengengeschäft bzw. in anderen Risikopositionsklassen, wenn getrennte Risikopositionen gegenüber demselben Schuldner gemäß Artikel 172 Absatz 1 Buchstabe e Satz 2 verschiedenen Ratingstufen zugeordnet werden, meldet das Institut die Anzahl der Risikopositionen, die getrennt einer bestimmten Ratingstufe oder einem bestimmten Ratingpool zugeordnet wurden. Sollte Artikel 172 Absatz 2 CRR gelten, kann ein Schuldner in mehreren Ratingstufen berücksichtigt werden. In dieser Spalte wird ein strukturelles Element des Ratingsystems behandelt. Da es in dieser Spalte um einen Aspekt der Ratingskalenstruktur geht, bezieht sie sich auf die den einzelnen Ratingstufen oder Risikopools zugewiesenen ursprünglichen Risikopositionen vor Anwendung des Umrechnungsfaktors, wobei der Effekt von Kreditrisikominderungstechniken (insbesondere Umverteilungseffekten) nicht berücksichtigt wird.
0310	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR KREDITDERIVATEN** Anzugeben ist der hypothetische risikogewichtete Positionsbetrag, der als tatsächlicher RWEA ohne Anerkennung von Kreditderivaten als Kreditrisikominderungstechnik im Sinne von Artikel 204 CRR zu berechnen ist. Die Beträge sind in den für die Risikopositionen gegenüber dem ursprünglichen Schuldner maßgeblichen Risikopositionsklassen auszuweisen.

Zeilen	Erläuterungen
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN**
0015	**davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen** Hier werden nur Risikopositionen ausgewiesen, die die Voraussetzungen des Artikels 501 CRR erfüllen.
0016	**davon: dem Infrastruktur-Faktor unterliegende Risikopositionen** Hier werden nur Risikopositionen ausgewiesen, die die Voraussetzungen des Artikels 501a CRR erfüllen.
0020-0060	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION:
0020	**Einem Kreditrisiko unterliegende bilanzwirksame Risikopositionen** Die in Artikel 24 CRR genannten Vermögenswerte dürfen in keiner anderen Kategorie aufgeführt werden. Risikopositionen, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen, werden in den Zeilen 0040-0060 ausgewiesen und in dieser Zeile folglich nicht angegeben. Sofern sie nicht abgezogen wurden, stellen die in Artikel 379 Absatz 1 CRR genannten Vorleistungen keinen bilanzwirksamen Posten dar, sind aber dennoch in dieser Zeile auszuweisen.

Zeilen	Erläuterungen
0030	**Einem Kreditrisiko unterliegende außerbilanzielle Risikopositionen** Die außerbilanziellen Positionen umfassen Posten nach Artikel 166 Absatz 8 CRR und die in Anhang I CRR aufgeführten Posten. Risikopositionen, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen, werden in den Zeilen 0040-0060 ausgewiesen und in dieser Zeile folglich nicht angegeben.
0040-0060	**Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte** Siehe entsprechende CR SA-Erläuterungen in den Zeilen 0090-0130.
0040	**Netting-Sätze aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften** Siehe entsprechende CR SA-Erläuterungen in Zeile 0090.
0050	**Netting-Sätze aus Derivaten und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist** Siehe entsprechende CR SA-Erläuterungen in Zeile 0110.
0060	**Aus produktübergreifenden vertraglichen Netting-Sätzen** Siehe entsprechende CR SA-Erläuterungen in Zeile 0130.
0070	**RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENE RISIKOPOSITIONEN: GESAMTSUMME** Für Risikopositionen gegenüber Unternehmen, Instituten und Staaten und Zentralbanken siehe Artikel 142 Absatz 1 Nummer 6 und Artikel 170 Absatz 1 Buchstabe c CRR. Für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft siehe Artikel 170 Absatz 3 Buchstabe b CRR. Für angekaufte Risikopositionen siehe Artikel 166 Absatz 6 CRR. Risikopositionen aus dem Verwässerungsrisiko angekaufter Positionen werden nicht nach Ratingstufen oder Risikopools der Schuldner ausgewiesen. Sie sind in Zeile 0180 anzugeben. Verwendet das Institut eine große Zahl an Stufen oder Pools, kann mit den zuständigen Behörden eine geringere Anzahl von Stufen oder Pools vereinbart werden. Eine aufsichtsbehördliche Rahmenskala wird nicht verwendet. Stattdessen bestimmen die Institute die einzusetzende Skala selbst.
0080	**ZUORDNUNG VON SPEZIALFINANZIERUNGEN (SLOTTING-ANSATZ): GESAMT** Artikel 153 Absatz 5 CRR. Dies gilt nur für die Risikopositionsklasse Unternehmen — Spezialfinanzierungen.
0160	**ALTERNATIVE BEHANDLUNG: DURCH IMMOBILIEN BESICHERT** Artikel 193 Absätze 1 und 2, Artikel 194 Absätze 1 bis 7 und Artikel 230 Absatz 3 CRR. Diese Option steht nur Instituten zur Verfügung, die den IRB-Basisansatz verwenden.
0170	**RISIKOPOSITIONEN AUS VORLEISTUNGEN MIT IM RAHMEN DER ALTERNATIVEN BEHANDLUNG ANGEWENDETEN RISIKOGEWICHTEN ODER RISIKOGEWICHTEN VON 100 % UND SONSTIGE RISIKOPOSITIONEN, FÜR DIE RISIKOGEWICHTE GELTEN** Aus Vorleistungen resultierende Risikopositionen, bei denen die alternative Behandlung gemäß Artikel 379 Absatz 2 Unterabsatz 1 letzter Satz CRR zum Einsatz kommt, oder auf die gemäß Artikel 379 Absatz 2 letzter Unterabsatz ein Risikogewicht von 100 % angewendet wird. N-te-Ausfall-Kreditderivate ohne Bonitätsbeurteilung nach Artikel 153 Absatz 8 CRR und sonstige Risikopositionen, für die Risikogewichte gelten, sind in dieser Zeile auszuweisen.

Zeilen	Erläuterungen
0180	**VERWÄSSERUNGSRISIKO: ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT** Für eine Definition des Begriffs Verwässerungsrisiko siehe Artikel 4 Absatz 1 Nummer 53 CRR. Zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge für das Verwässerungsrisiko siehe Artikel 157 CRR. Das Verwässerungsrisiko ist für angekaufte Risikopositionen gegenüber Unternehmen und aus dem Mengengeschäft auszuweisen.

3.3.4. C 08.02 — Kredit- und Gegenparteiausfallrisiken sowie Vorleistungen: IRB-Ansatz zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen: Aufschlüsselung nach Ratingstufen oder Risikopools von Schuldnern (CR IRB 2)

Spalte	Erläuterungen
0005	**Ratingstufe (Zeilenkennung)** Dies ist eine Zeilenkennung, die in einem bestimmten Arbeitsblatt des Meldebogens jeweils eine Zeile kennzeichnet. Die Zeilen sind fortlaufend nummeriert (1, 2, 3 usw.) Als erstes wird die beste Risikostufe (bzw. der beste Risikopool) angegeben, dann die zweitbeste (der zweitbeste) usw. Als letztes werden die Risikostufe(n) (bzw. der Risikopool) der ausgefallenen Risikopositionen angegeben.
0010-0300	Die Erläuterungen zu den einzelnen Spalten an dieser Stelle stimmen mit den Erläuterungen zu den entsprechend nummerierten Spalten im Meldebogen CR IRB 1 überein.

Zeile	Erläuterungen
0010-0001- 0010-NNNN	Die in diesen Zeilen ausgewiesenen Werte müssen in der Reihenfolge der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) angeordnet werden, die den betreffenden Ratingstufen oder Risikopools zugewiesen wurden. Die Ausfallwahrscheinlichkeit von ausgefallenen Schuldnern muss 100 % betragen. Risikopositionen, die der alternativen Behandlung für Immobiliensicherheiten unterzogen werden (die nur zur Verfügung steht, wenn keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet werden), werden nicht nach der PD des Schuldners zugewiesen und dürfen folglich nicht in diesem Meldebogen angegeben werden.

3.3.1. C 08.03 — Kreditrisiko und Vorleistungen: IRB-Ansatz zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen (Aufschlüsselung nach PD-Bandbreite (CR IRB 3))

3.3.1.1. Allgemeine Bemerkungen

77. Die Institute melden die Angaben in diesem Meldebogen in Anwendung von Artikel 452 Buchstabe g Ziffern i bis v CRR zwecks Information über die für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen nach dem IRB-Ansatz verwendeten wichtigsten Parameter. Die Angaben in diesem Meldebogen enthalten keine Daten zu Spezialfinanzierungen im Sinne von Artikel 153 Absatz 5 CRR, die in Meldebogen C 08.06 enthalten sind. Dieser Meldebogen enthält keine mit einem Gegenparteiausfallrisiko behafteten Positionen (CCR-Positionen) (Teil 3 Titel II Kapitel 6 CRR).

3.3.1.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
0010	**BILANZWIRKSAME RISIKOPOSITIONEN** Gemäß Artikel 166 Absätze 1 bis 7 CRR berechneter Risikopositionswert ohne Berücksichtigung von Kreditrisikoanpassungen.

Spalten	Erläuterungen
0020	**AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** Risikopositionswert gemäß Artikel 166 Absätze 1 bis 7 CRR, ohne Berücksichtigung von Kreditrisikoanpassungen und Umrechnungsfaktoren, d. h. zu berücksichtigen sind weder eigene Schätzungen noch Umrechnungsfaktoren nach Artikel 166 Absatz 8 CRR, noch die in Artikel 166 Absatz 10 CRR festgelegten Prozentsätze. Unter die außerbilanziellen Risikopositionen fallen alle zugesagten, aber noch nicht in Anspruch genommenen Beträge und sämtliche in Anhang I CRR aufgeführten außerbilanziellen Posten.
0030	**NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE UMRECHNUNGSFAKTOREN** Für alle in den einzelnen Unterklassen der festgelegten PD-Bandbreite enthaltenen Risikopositionen der durchschnittliche Umrechnungsfaktor, der von den Instituten bei der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge verwendet wird, gewichtet mit der außerbilanziellen Risikoposition vor Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren gemäß Spalte 0020.
0040	**RISIKOPOSITIONSWERT NACH ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN UND KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM)** Risikopositionswert nach Artikel 166 CRR. In dieser Spalte ist die Summe des Risikopositionswerts der bilanziellen und der außerbilanziellen Risikopositionen nach Anwendung von Umrechnungsfaktoren gemäß Artikel 166 Absätze 8 bis 10 CRR und nach Kreditrisikominderungstechniken auszuweisen.
0050	**NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (%)** Für alle in den einzelnen Unterklassen der festgelegten PD-Bandbreite enthaltenen Risikopositionen die durchschnittliche PD-Schätzung für jeden Schuldner, gewichtet mit dem Risikopositionswert nach Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren und nach Kreditrisikominderung gemäß Spalte 0040.
0060	**ANZAHL DER SCHULDNER** Anzahl der Rechtsträger oder Schuldner, die den einzelnen Unterklassen der festgelegten PD-Bandbreite zugeordnet sind. Die Anzahl der Schuldner ist gemäß den Erläuterungen in Spalte 0300 des Meldebogens C 08.01 zu ermitteln. Gemeinsame Schuldner werden ebenso behandelt wie für die Zwecke der PD-Kalibrierung.
0070	**NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)** Für alle in den einzelnen Unterklassen der festgelegten PD-Bandbreite enthaltenen Risikopositionen die durchschnittliche LGD-Schätzung für jede Risikoposition, gewichtet mit dem Risikopositionswert nach Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren und nach Kreditrisikominderung gemäß Spalte 0040. Die gemeldete LGD muss der endgültigen LGD-Schätzung entsprechen, die bei der Berechnung der risikogewichteten Beträge nach Berücksichtigung etwaiger CRM-Effekte und Abschwungbedingungen, falls relevant, herangezogen wird. Bei immobilienbesicherten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft müssen die ausgewiesenen Verlustquoten bei Ausfall den in Artikel 164 Absatz 4 CRR genannten Untergrenzen Rechnung tragen. Bei Risikopositionen, die der Doppelausfallrisikobehandlung unterliegen, muss die auszuweisende Verlustquote bei Ausfall (LGD) der gemäß Artikel 161 Absatz 4 CRR gewählten LGD entsprechen. Bei ausgefallenen Risikopositionen nach dem A-IRB-Ansatz sind die Bestimmungen des Artikels 181 Absatz 1 Buchstabe h CRR zu beachten. Die gemeldete LGD muss der Schätzung der LGD bei Ausfall gemäß den anwendbaren Schätzmethoden entsprechen.

Spalten	Erläuterungen
0080	**NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE LAUFZEIT (JAHRE)** Für alle in den einzelnen Unterklassen der festgelegten PD-Bandbreite enthaltenen Risikopositionen die durchschnittliche Laufzeit jeder Risikoposition, gewichtet mit dem Risikopositionswert nach Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren gemäß Spalte 0040. Der hier auszuweisende Laufzeitwert ist nach Artikel 162 CRR zu bestimmen. Die durchschnittliche Laufzeit ist in Jahren anzugeben. Nicht anzugeben sind diese Daten für Risikopositionswerte, bei denen die Laufzeit nicht in die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 CRR einfließt. Dies bedeutet, dass diese Spalte für die Risikopositionsklasse „Mengengeschäft" nicht ausgefüllt werden muss.
0090	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN** Für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken, Instituten und Unternehmen der nach Artikel 153 Absätze 1 bis 4 berechneten risikogewichtete Positionsbetrag; für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft der gemäß Artikel 154 CRR berechnete risikogewichtete Positionsbetrag. Hier sind die in den Artikeln 501 und 501a CRR festgelegten Faktoren zur Unterstützung von KMU und Infrastruktur zu berücksichtigen.
0100	**ERWARTETER VERLUSTBETRAG** Nach Artikel 158 CRR berechneter erwarteter Verlustbetrag. Der auszuweisende erwartete Verlustbetrag muss auf den Risikoparametern basieren, die bei der von der jeweils zuständigen Behörde genehmigten internen Ratingskala tatsächlich verwendet werden.
0110	**WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN** Spezifische und allgemeine Kreditrisikoanpassungen gemäß Delegierter Verordnung (EU) Nr. 183/2014 der Kommission, zusätzliche Wertberichtigungen gemäß den Artikeln 34 und 110 CRR sowie andere Senkungen der Eigenmittel im Zusammenhang mit den Risikopositionen, die den einzelnen Unterklassen der festgelegten PD-Bandbreite zugeordnet wurden. Es handelt sich um die Wertberichtigungen und Rückstellungen, die bei der Umsetzung von Artikel 159 CRR berücksichtigt werden. Allgemeine Rückstellungen werden ausgewiesen, indem der Betrag entsprechend dem erwarteten Verlust in den verschiedenen Ratingstufen anteilig zugewiesen wird.

Zeilen	Erläuterungen
PD-BANDBREITE	Die Risikopositionen werden einer angemessenen Unterklasse in der festgelegten PD-Bandbreite zugeordnet, wobei die für jeden Schuldner in dieser Risikopositionsklasse geschätzte Ausfallwahrscheinlichkeit zugrunde gelegt wird (ohne Berücksichtigung von Substitutionseffekten aufgrund von Kreditrisikominderung). Die Institute ordnen eine Risikoposition nach der anderen der im Meldebogen angegebenen PD-Bandbreite zu, wobei auch fortlaufende Ratingskalen zu berücksichtigen sind. Alle ausgefallenen Risikopositionen werden der Unterklasse zugeordnet, die einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 100 % entspricht.

3.3.2. C 08.04 — Kreditrisiko und Vorleistungen: IRB-Ansatz zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen (RWEA-Flussrechnungen (CR IRB 4))

3.3.2.1. Allgemeine Bemerkungen

78. Die Institute melden die Angaben in diesem Meldebogen in Anwendung von Artikel 438 Buchstabe h CRR. Dieser Meldebogen enthält keine mit einem Gegenparteiausfallrisiko behafteten Positionen (CCR-Positionen) (Teil 3 Titel II Kapitel 6 CRR).

79. Die Institute melden die RWEA-Ströme als Veränderungen zwischen den risikogewichteten Positionsbeträgen am Stichtag und den risikogewichteten Positionsbeträgen am vorangegangenen Stichtag. Bei vierteljährlichen Meldungen ist der dem Stichtagsquartal vorausgehende Quartalsendstand heranzuziehen.

3.3.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalte	Erläuterungen
0010	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG** Gesamter risikogewichteter Positionsbetrag für das Kreditrisiko, berechnet nach dem IRB-Ansatz, unter Berücksichtigung von Unterstützungsfaktoren nach den Artikeln 501 und 501a CRR.

Zeilen	Erläuterungen
0010	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG AM ENDE DER VORANGEGANGENEN BERICHTSPERIODE** Risikogewichteter Positionsbetrag am Ende der vorangegangenen Berichtsperiode nach Anwendung der in den Artikeln 501 und 501a CRR festgelegten Faktoren zur Unterstützung von KMU und Infrastruktur.
0020	**UMFANG DER VERMÖGENSWERTE (+/-)** Veränderung des risikogewichteten Positionsbetrags zwischen dem Ende der vorangegangenen Berichtsperiode und dem Ende der aktuellen Berichtsperiode aufgrund des Umfangs der Vermögenswerte, d. h. durch die übliche Geschäftstätigkeit bedingte Veränderungen von Größe und Zusammensetzung des Bankbestands (einschließlich Originierung neuer Unternehmungen und fällig werdender Kredite), jedoch ohne Veränderungen der Bankbestandsgröße aufgrund von Erwerben und Veräußerungen von Unternehmen. Erhöhungen der risikogewichteten Positionsbeträge sind als Positivbetrag und Verringerungen der risikogewichteten Positionsbeträge als Negativbetrag auszuweisen.
0030	**QUALITÄT DER VERMÖGENSWERTE (+/-)** Veränderung des risikogewichteten Positionsbetrags zwischen dem Ende der vorangegangenen Berichtsperiode und dem Ende der aktuellen Berichtsperiode aufgrund der Qualität der Vermögenswerte, d. h. aufgrund qualitativer Veränderungen der Vermögenswerte des Institutes aufgrund von Veränderungen beim Kreditnehmerrisiko, etwa durch Ratingmigration oder ähnliche Effekte. Erhöhungen der risikogewichteten Positionsbeträge sind als Positivbetrag und Verringerungen der risikogewichteten Positionsbeträge als Negativbetrag auszuweisen.
0040	**MODELLAKTUALISIERUNGEN (+/-)** Veränderung des risikogewichteten Positionsbetrags zwischen dem Ende der vorangegangenen Berichtsperiode und dem Ende der aktuellen Berichtsperiode aufgrund von Modellaktualisierungen, d. h. der Implementierung neuer Modelle, Veränderungen der Modelle, des Modellumfangs oder sonstiger Veränderungen zur Behebung von Schwächen des Modells. Erhöhungen der risikogewichteten Positionsbeträge sind als Positivbetrag und Verringerungen der risikogewichteten Positionsbeträge als Negativbetrag auszuweisen.
0050	**METHODIK UND POLITIK (+/-)** Methodisch und politisch bedingte Veränderung des risikogewichteten Positionsbetrags zwischen dem Ende der vorangegangenen Berichtsperiode und dem Ende der aktuellen Berichtsperiode, d. h. Veränderungen aufgrund methodischer Veränderungen bei den Berechnungen, die durch regulatorische Veränderungen bedingt sind. Dabei sind sowohl Regulierungsänderungen als auch neue Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, nicht jedoch Änderungen an Modellen, die in Zeile 0040 auszuweisen sind. Erhöhungen der risikogewichteten Positionsbeträge sind als Positivbetrag und Verringerungen der risikogewichteten Positionsbeträge als Negativbetrag auszuweisen.

Zeilen	Erläuterungen
0060	**ERWERB UND VERÄUSSERUNG (+/-)** Veränderung des risikogewichteten Positionsbetrags zwischen dem Ende der vorangegangenen Berichtsperiode und dem Ende der aktuellen Berichtsperiode aufgrund von Erwerben und Veräußerungen, d. h. Veränderungen der Bankbestandsgröße aufgrund von Erwerb und Veräußerung von Unternehmen. Erhöhungen der risikogewichteten Positionsbeträge sind als Positivbetrag und Verringerungen der risikogewichteten Positionsbeträge als Negativbetrag auszuweisen.
0070	**WECHSELKURSSCHWANKUNGEN (+/-)** Veränderung des risikogewichteten Positionsbetrags zwischen dem Ende der vorangegangenen Berichtsperiode und dem Ende der aktuellen Berichtsperiode aufgrund von Wechselkursschwankungen, d. h. Veränderungen durch Währungsumrechnungen. Erhöhungen der risikogewichteten Positionsbeträge sind als Positivbetrag und Verringerungen der risikogewichteten Positionsbeträge als Negativbetrag auszuweisen.
0080	**SONSTIGE (+/-)** Veränderung des risikogewichteten Positionsbetrags zwischen dem Ende der vorangegangenen Berichtsperiode und dem Ende der aktuellen Berichtsperiode aufgrund sonstiger Faktoren. Hier werden Änderungen erfasst, die sich keiner anderen Kategorie zuordnen lassen. Erhöhungen der risikogewichteten Positionsbeträge sind als Positivbetrag und Verringerungen der risikogewichteten Positionsbeträge als Negativbetrag auszuweisen.
0090	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG AM ENDE DER BERICHTSPERIODE** Risikogewichteter Positionsbetrag in der Berichtsperiode nach Anwendung der in den Artikeln 501 und 501a CRR festgelegten Faktoren zur Unterstützung von KMU und Infrastruktur.

3.3.3. C 08.05 — Kreditrisiko und Vorleistungen: IRB-Ansatz zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen (PD-Rückvergleiche (CR IRB 5))

3.3.3.1. Allgemeine Bemerkungen

80. Die Institute melden die Angaben in diesem Meldebogen in Anwendung von Artikel 452 Buchstabe h CRR. Die Institute berücksichtigen die im Rahmen jeder Risikopositionsklasse verwendeten Modelle und erläutern den prozentualen Anteil des risikogewichteten Positionsbetrags der betreffenden von den Modellen erfassten Risikopositionsklasse, für den an dieser Stelle Rückvergleichsergebnisse angegeben werden. Dieser Meldebogen enthält keine mit einem Gegenparteiausfallrisiko behafteten Positionen (CCR-Positionen) (Teil 3 Titel II Kapitel 6 CRR).

3.3.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
0010	**ARITHMETISCHER PD-DURCHSCHNITT (%)** Arithmetischer PD-Durchschnitt zu Beginn der Berichtsperiode bei Schuldnern, die in die Unterklasse der festgelegten PD-Bandbreite fallen und in Spalte 0020 gezählt werden (mit der Anzahl der Schuldner gewichteter Durchschnitt).
0020	**ANZAHL DER SCHULDNER AM ENDE DES VORJAHRES** Anzahl der Schuldner zum Ende des vorangehenden Jahres, wofür Meldepflicht bestand. Hier sind alle Schuldner zu berücksichtigen, bei denen zum maßgeblichen Zeitpunkt eine Kreditverpflichtung bestand. Die Anzahl der Schuldner ist gemäß den Erläuterungen in Spalte 0300 des Meldebogens C 08.01 zu ermitteln. Gemeinsame Schuldner werden ebenso behandelt wie für die Zwecke der PD-Kalibrierung.

Spalten	Erläuterungen
0030	**DAVON: AUSFÄLLE WÄHREND DES JAHRES** Anzahl der im Jahresverlauf (d. h. im maßgeblichen Beobachtungszeitraum für die Berechnung der Ausfallquote) ausgefallenen Schuldner Ausfälle werden nach Artikel 178 CRR festgestellt. Jeder ausgefallene Schuldner wird bei der Berechnung der Einjahresausfallquote nur einmal im Zähler und Nenner gezählt, auch wenn der Schuldner im betreffenden Einjahreszeitraum mehr als einmal ausgefallen ist.
0040	**BEOBACHTETE DURCHSCHNITTLICHE AUSFALLQUOTE (%)** Einjahresausfallquote im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 78 CRR. Die Institute stellen sicher, a) dass der Nenner die Zahl der nicht ausgefallenen Schuldner mit einer Kreditverpflichtung zu Beginn des einjährigen Beobachtungszeitraums (d. h. Beginn des Jahres vor dem Meldestichtag) wiedergibt; als Kreditverpflichtung gilt hierbei beides Folgende: i) jeder bilanzwirksame Posten, einschließlich Hauptforderung, Zinsen und Gebühren; ii) jeder außerbilanzielle Posten, einschließlich Garantien, die vom Institut als Garantiegeber übernommen wurden; b) dass der Zähler alle im Nenner berücksichtigten Schuldner umfasst, bei denen im einjährigen Beobachtungszeitraum (Jahr vor dem Meldestichtag) mindestens ein Ausfallereignis aufgetreten ist. Zur Berechnung der Anzahl der Schuldner siehe Meldebogen C 08.01 Spalte 0300.
0050	**DURCHSCHNITTLICHE JÄHRLICHE AUSFALLQUOTE (%)** Als Mindestvorgabe ist der einfache Durchschnitt der Jahresausfallquoten der letzten fünf Jahre (Zahl der im betreffenden Jahr ausgefallenen Schuldner zu Beginn eines jeden Jahres/Gesamtzahl der Schuldner zu Beginn des Jahres) anzugeben. Das Institut kann einen längeren historischen Zeitraum zugrunde legen, der der tatsächlichen Risikomanagementpraxis des Instituts entspricht.

Zeilen	Erläuterungen
PD-BAND-BREITE	Die Risikopositionen werden einer angemessenen Unterklasse in der festgelegten PD-Bandbreite zugeordnet, wobei die für jeden Schuldner in dieser Risikopositionsklasse geschätzte Ausfallwahrscheinlichkeit zu Beginn der Berichtsperiode zugrunde gelegt wird (ohne Berücksichtigung von Substitutionseffekten aufgrund von Kreditrisikominderung). Die Institute ordnen eine Risikoposition nach der anderen der im Meldebogen angegebenen PD-Bandbreite zu, wobei auch fortlaufende Ratingskalen zu berücksichtigen sind. Alle ausgefallenen Risikopositionen werden der Unterklasse zugeordnet, die einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 100 % entspricht.

3.3.4. C 08.05.1 — Kreditrisiko und Vorleistungen: IRB-Ansatz zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen: PD-Rückvergleiche (CR IRB 5B)

3.3.4.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

81. Zusätzlich zu Meldebogen C 08.05 melden die Institute die Angaben in Meldebogen C 08.05.1, falls sie bei ihren PD-Schätzungen nach Artikel 180 Absatz 1 Buchstabe f CRR verfahren, wobei nur PD-Schätzungen nach dem genannten Artikel zu berücksichtigen sind. Es gelten dieselben Erläuterungen wie bei Meldebogen C 08.05, mit folgenden Ausnahmen:

Spalten	Erläuterungen
0005	**PD-BANDBREITE** Die Institute melden die PD-Bandbreiten gemäß ihren internen Bonitätsstufen, die sie der von der externen ECAI verwendeten Skala zuordnen, anstatt eine festgelegte externe PD-Bandbreite heranzuziehen.

Spalten	Erläuterungen
0006	**ENTSPRECHENDE EXTERNE BONITÄTSBEURTEILUNG** Die Institute weisen für jede im Rahmen von Artikel 180 Absatz 1 Buchstabe f CRR berücksichtigte ECAI eine Spalte aus. Die Institute geben in diesen Spalten auch die externe Bonitätsbeurteilung an, der sie ihre internen PD-Bandbreiten zuordnen.

3.3.5. C 08.06 — Kreditrisiko und Vorleistungen: IRB-Ansatz zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen (Zuordnung von Spezialfinanzierungen (CR IRB 6))

3.3.5.1. Allgemeine Bemerkungen

82. Die Institute melden die Angaben in diesem Meldebogen in Anwendung von Artikel 438 Buchstabe e CRR. Die Institute machen Angaben zu den in Artikel 153 Absatz 5 Tabelle 1 genannten Risikopositionen aus Spezialfinanzierungen.

a) Projektfinanzierung

b) Immobilien-Renditeobjekte und hochvolatile Gewerbeimmobilien

c) Objektfinanzierung

d) Rohstoffhandelsfinanzierung

3.3.5.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
0010	**URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** Siehe Erläuterungen zu CR-IRB.
0020	**RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** Siehe Erläuterungen zu CR-IRB.
0030, 0050	**DAVON: AUSSERBILANZIELLE POSTEN** Siehe die Erläuterungen zum Meldebogen CR SA.
0040	**RISIKOPOSITIONSWERT** Siehe Erläuterungen zu CR-IRB.
0060	**DAVON: AUS DEM GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO** Siehe die Erläuterungen zum Meldebogen CR SA.
0070	**RISIKOGEWICHT** Artikel 153 Absatz 5 CRR Diese Spalte dient zu Informationszwecken und darf nicht verändert werden.
0080	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN** Siehe Erläuterungen zu CR-IRB.
0090	**ERWARTETER VERLUSTBETRAG** Siehe Erläuterungen zu CR-IRB.

Spalten	Erläuterungen
0100	**(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN** Siehe Erläuterungen zu CR-IRB.

Zeilen	Erläuterungen
0010-0120	Die Risikopositionen werden nach Artikel 153 Absatz 5 Tabelle 1 CRR der richtigen Kategorie und Laufzeit zugeordnet.

3.3.6. C 08.07 — Kreditrisiko und Vorleistungen: IRB-Ansatz zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen (Anwendungsbereich von IRB- und SA-Ansätzen (CR IRB 7))

3.3.6.1. Allgemeine Bemerkungen

83. Für die Zwecke dieses Meldebogens weisen Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem IRB-Ansatz zur Bestimmung des Kreditrisikos berechnen, ihre dem Standardansatz nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR oder dem IRB-Ansatz nach Teil 3Titel II Kapitel 3 CRR unterliegenden Risikopositionen sowie den einem Einführungsplan unterliegenden Teil jeder Risikopositionsklasse aus. Die Institute weisen die Angaben in diesem Meldebogen nach Risikopositionsklassen aus, wobei die in den Meldebogenzeilen vorgegebene Aufschlüsselung der Risikopositionsklassen zugrunde gelegt wird.

84. Die Spalten 0020 bis 0040 sollten das gesamte Spektrum der Risikopositionen abdecken, sodass die Summe jeder Zeile bei diesen drei Spalten 100 % sämtlicher Risikopositionsklassen, mit Ausnahme von Verbriefungspositionen und in Abzug gebrachten Positionen, ergibt.

3.3.6.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
0010	**RISIKOPOSITIONSWERT IM SINNE VON ARTIKEL 166 CRR INSGESAMT** Die Institute ziehen gemäß Artikel 166 CRR den Risikopositionswert ohne Berücksichtigung etwaiger Kreditrisikoanpassungen heran.
0020	**SA UND IRB UNTERLIEGENDER RISIKOPOSITIONSWERT INSGESAMT** Für die Meldung des Gesamtwerts ihrer Risikopositionen, der sowohl die dem Standardansatz unterliegenden als auch die dem IRB-Ansatz unterliegenden Risikopositionen einschließt, ziehen die Institute gemäß Artikel 429 Absatz 4 CRR den Risikopositionswert vor Kreditrisikominderung heran.
0030	**EINER DAUERHAFTEN TEILANWENDUNG DES STANDARDANSATZES UNTERLIEGENDER PROZENTSATZ DES RISIKOPOSITIONSWERTS INSGESAMT (%)** Dem Standardsansatz unterliegender Risikopositionsanteil je Risikopositionsklasse (dem Standardansatz unterliegende Risikoposition vor Kreditrisikominderung geteilt durch die Gesamtrisikoposition in dieser Risikopositionsklasse gemäß Spalte 0020) unter Berücksichtigung des Geltungsumfangs der von einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 150 CRR erteilten Erlaubnis zur dauerhaften Teilanwendung des Standardansatzes.

Spalten	Erläuterungen
0040	**EINEM EINFÜHRUNGSPLAN UNTERLIEGENDER PROZENTSATZ DES RISIKOPOSITIONSWERTS INSGESAMT (%)** Anteil der Risikoposition in jeder Risikopositionsklasse, der der schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes nach Artikel 148 CRR unterliegt. Zu berücksichtigen sind dabei: — Risikopositionen, bei denen die Institute die Anwendung des IRB-Ansatzes mit oder ohne eigener LGD-Schätzung und Umrechnungsfaktoren planen (F-IRB und A-IRB); — in den Spalten 0020 oder 0040 nicht erfasste unwesentliche Beteiligungspositionen; — bereits mit dem F-IRB erfasste Risikopositionen, auf die ein Institut künftig den A-IRB anwenden will; — nicht in Spalte 0040 erfasste Spezialfinanzierungen, die unter den Slotting-Ansatz fallen.
0050	**DEM IRB-ANSATZ UNTERLIEGENDER PROZENTSATZ DES RISIKOPOSITIONSWERTS INSGESAMT (%)** Dem IRB-Ansatz unterliegender Risikopositionsanteil je Risikopositionsklasse (dem IRB-Ansatz unterliegende Risikoposition vor Kreditrisikominderung geteilt durch die Gesamtrisikoposition in dieser Risikopositionsklasse) unter Berücksichtigung des Geltungsumfangs der von einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 143 CRR erteilten Erlaubnis zur Anwendung des IRB-Ansatzes. Zu berücksichtigen sind dabei sowohl Risikopositionen, bei denen die Institute ihre eigene LGD-Schätzung und Umrechnungsfaktoren verwenden dürfen oder nicht verwenden (F-IRB und A-IRB), einschließlich Slotting-Ansatz für Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz, als auch die in Meldebogen C 08.01 Zeile 0170 ausgewiesenen Risikopositionen.

Zeilen	Erläuterungen
RISIKOPOSITIONSKLASSEN	Die Institute weisen die Angaben in diesem Meldebogen nach Risikopositionsklassen aus, wobei die in den Meldebogenzeilen vorgegebene Aufschlüsselung der Risikopositionsklassen zugrunde gelegt wird.

3.4. KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: ANGABEN MIT GEOGRAFISCHER AUFGLIEDERUNG

85. Alle Institute müssen ihre Angaben auf Gesamtebene aggregieren. Zudem legen Institute, die den in Artikel 5 Absatz 5 dieser Durchführungsverordnung festgesetzten Schwellenwert erfüllen, nach Ländern aufgeschlüsselte Angaben zum eigenen Land sowie zu Drittländern vor. Der Schwellenwert ist nur bei den Meldebögen CR GB 1 und CR GB 2 zu berücksichtigen. Risikopositionen gegenüber supranationalen Organisationen sind „Sonstigen Ländern“ zuzuweisen.

86. Der Begriff „Sitz des Schuldners“ bezieht sich auf das Land der Eintragung des Schuldners. Diese Begrifflichkeit kann auf der Grundlage des unmittelbaren Schuldners oder auf der Basis des letztendlichen Risikos angewendet werden. Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten können folglich die Zuordnung einer Risikoposition zu einem Land ändern. Risikopositionen gegenüber supranationalen Organisationen werden nicht dem Sitzland des Instituts, sondern „Sonstigen Ländern“ zugewiesen, und zwar unabhängig von der Risikopositionsklasse, der die Risikoposition gegenüber supranationalen Organisationen zugewiesen ist.

87. Daten in Bezug auf die „Ursprüngliche Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren“ sind in Bezug auf das Sitzland des unmittelbaren Schuldners auszuweisen. Daten hinsichtlich des „Risikopositionswerts“ und der „risikogewichteten Positionsbeträge“ sind als aus dem Sitzland des letztendlichen Schuldners stammend auszuweisen.

3.4.1. C 09.01 — geografische Aufgliederung der Risikopositionen nach Sitzland des Schuldners: SA-Risikopositionen (CR GB 1)

3.4.1.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	**URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0010 des Meldebogens CR SA.
0020	**Ausgefallene Risikopositionen** Ursprüngliche Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren für jene Risikopositionen, die als „ausgefallene Risikopositionen“ eingestuft worden sind oder die den Risikopositionsklassen „mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen“ oder „Beteiligungsrisikopositionen“ zugeordnet sind. Diese „Zusatzinformation“ muss zusätzliche Angaben zur Schuldnerstruktur ausgefallener Risikopositionen enthalten. Risikopositionen, die als „ausgefallene Risikopositionen“ (Artikel 112 Buchstabe j CRR) eingestuft wurden, sind in den Fällen auszuweisen, in denen die betreffenden Schuldner gemeldet worden wären, wenn diese Risikopositionen nicht der Risikopositionsklasse „ausgefallene Risikopositionen“ zugewiesen worden wären. Bei dieser Angabe handelt es sich um eine Zusatzinformation. Aus diesem Grund hat sie keinen Einfluss auf die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge der in Artikel 112 Buchstaben j, k und p CRR genannten Risikopositionsklassen „ausgefallene Risikopositionen“, „mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen“ und „Beteiligungsrisikopositionen“.
0040	**Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum** Der Betrag der ursprünglichen Risikopositionen, die im Verlauf des Dreimonatszeitraums seit dem letzten Berichtsstichtag in die Risikopositionsklasse „Ausfälle“ verschoben wurden, ist im Vergleich zu der Risikopositionsklasse, der der Schuldner ursprünglich angehörte, auszuweisen.
0050	**Allgemeine Kreditrisikoanpassungen** Kreditrisikoanpassungen im Sinne von Artikel 110 CRR sowie der Verordnung (EU) Nr. 183/2014. Dieser Posten enthält die allgemeinen Kreditrisikoanpassungen, die in das Ergänzungskapital einbezogen werden dürfen, vor Anwendung der in Artikel 62 Buchstabe c CRR genannten Obergrenze. Bei dem auszuweisenden Betrag darf noch kein Abzug von Steuereffekten erfolgt sein.
0055	**Spezifische Kreditrisikoanpassungen** Kreditrisikoanpassungen im Sinne von Artikel 110 CRR sowie der Verordnung (EU) Nr. 183/2014.
0060	**Abschreibungen** Abschreibungen im Sinne von IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9.
0061	**Zusätzliche Wertberichtigungen und sonstige Senkungen der Eigenmittel** Nach Maßgabe von Artikel 111 CRR.
0070	**Kreditrisikoanpassungen/Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle** Summe der Kreditrisikoanpassungen und Abschreibungen für diejenigen Risikopositionen, die im Verlauf des Dreimonatszeitraums seit der letzten Datenübermittlung als „Ausfälle“ eingestuft wurden.

Spalten	
0075	**Risikopositionswert** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0200 des Meldebogens CR SA.
0080	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0215 des Meldebogens CR SA.
0081	**(-) AUFGRUND DES KMU-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0216 des Meldebogens CR SA.
0082	**(-) AUFGRUND DES INFRASTRUKTUR-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0217 des Meldebogens CR SA.
0090	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0220 des Meldebogens CR SA.

Zeilen	
0010	**Staaten oder Zentralbanken** Artikel 112 Buchstabe a CRR
0020	**Regionale oder lokale Gebietskörperschaften** Artikel 112 Buchstabe b CRR
0030	**Öffentliche Stellen** Artikel 112 Buchstabe c CRR
0040	**Multilaterale Entwicklungsbanken** Artikel 112 Buchstabe d CRR
0050	**Internationale Organisationen** Artikel 112 Buchstabe e CRR
0060	**Institute** Artikel 112 Buchstabe f CRR
0070	**Unternehmen** Artikel 112 Buchstabe g CRR
0075	**davon: KMU** Es gilt die gleiche Definition wie für die Zeile 0020 des Meldebogens CR SA.

Zeilen	
0080	**Mengengeschäft** Artikel 112 Buchstabe h CRR
0085	**davon: KMU** Es gilt die gleiche Definition wie für die Zeile 0020 des Meldebogens CR SA.
0090	**Durch Hypotheken auf Immobilien besichert** Artikel 112 Buchstabe i CRR
0095	**davon: KMU** Es gilt die gleiche Definition wie für die Zeile 0020 des Meldebogens CR SA.
0100	**Ausgefallene Positionen** Artikel 112 Buchstabe j CRR
0110	**Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen** Artikel 112 Buchstabe k CRR
0120	**Gedeckte Schuldverschreibungen** Artikel 112 Buchstabe l CRR
0130	**Forderungen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung** Artikel 112 Buchstabe n CRR
0140	**Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)** Artikel 112 Buchstabe o CRR Summe der Zeilen 0141 bis 0143
0141	**Transparenzansatz** Es gilt die gleiche Definition wie für die Zeile 0281 des Meldebogens CR SA.
0142	**Mandatsbasierter Ansatz** Es gilt die gleiche Definition wie für die Zeile 0282 des Meldebogens CR SA.
0143	**Ausweichkonzept** Es gilt die gleiche Definition wie für die Zeile 0283 des Meldebogens CR SA.
0150	**Beteiligungspositionen** Artikel 112 Buchstabe p CRR

Zeilen	
0160	**Sonstige Posten** Artikel 112 Buchstabe q CRR
0170	**Gesamtsumme der Risikopositionen**

3.4.2. Tabelle 09.02 — Geografische Aufgliederung der Risikopositionen nach Sitzland des Schuldners: IRB-Risikopositionen (CR GB 2)

3.4.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	**URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0020 des Meldebogens CR IRB.
0030	**Davon ausgefallen** Ursprünglicher Wert derjenigen Risikopositionen, die gemäß Artikel 178 CRR als „ausgefallene Risikopositionen“ eingestuft wurden.
0040	**Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum** Ursprünglicher Risikopositionswert für Risikopositionen, die in dem Dreimonatszeitraum seit dem letzten Meldestichtag nach Artikel 178 CRR als ausgefallen eingestuft wurden, im Vergleich zur Risikopositionsklasse, der der Schuldner angehört.
0050	**Allgemeine Kreditrisikoanpassungen** Kreditrisikoanpassungen im Sinne von Artikel 110 CRR und der Verordnung (EU) Nr. 183/2014.
0055	**Spezifische Kreditrisikoanpassungen** Kreditrisikoanpassungen im Sinne von Artikel 110 CRR und der Verordnung (EU) Nr. 183/2014.
0060	**Abschreibungen** Abschreibungen im Sinne von IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9.
0070	**Kreditrisikoanpassungen/Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle** Summe der Kreditrisikoanpassungen und Abschreibungen für diejenigen Risikopositionen, die im Verlauf des Dreimonatszeitraums seit der letzten Datenübermittlung als „Ausfälle“ eingestuft wurden.
0080	**INTERNE RATINGSKALA/DER RATINGSTUFE ODER DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0010 des Meldebogens CR IRB.
0090	**NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalten 0230 und 0240 des Meldebogens CR IRB. Die nach Risikopositionen gewichtete durchschnittliche LGD (%) muss sich auf alle Risikopositionen beziehen, auch auf Risikopositionen gegenüber großen Unternehmen der Finanzbranche und nicht beaufsichtigten Finanzunternehmen. Es gilt Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe h CRR. Bei Spezialfinanzierungen, bei denen die Ausfallwahrscheinlichkeit geschätzt wird, sollte als Wert entweder die geschätzte oder die aufsichtsrechtliche LGD angegeben werden. Für die in Artikel 153 Absatz 5 CRR genannten Spezialfinanzierungen können wegen mangelnder Verfügbarkeit keine Daten gemeldet werden.

Spalten	
0100	**Davon: ausgefallen** Nach Risikopositionen gewichtete LGD für diejenigen Risikopositionen, die gemäß Artikel 178 CRR als „ausgefallene Risikopositionen“ eingestuft wurden.
0105	**Risikopositionswert** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0110 des Meldebogens CR IRB.
0110	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0255 des Meldebogens CR IRB.
0120	**Davon ausgefallen** Risikogewichteter Positionsbetrag für diejenigen Risikopositionen, die gemäß Artikel 178 Absatz 1 CRR als „ausgefallene Risikopositionen“ eingestuft worden sind.
0121	**(-) AUFGRUND DES KMU-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0256 des Meldebogens CR IRB.
0122	**(-) AUFGRUND DES INFRASTRUKTUR-FAKTORS AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNG** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0257 des Meldebogens CR IRB.
0125	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG VON UNTERSTÜTZUNGSFAKTOREN** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0260 des Meldebogens CR IRB.
0130	**ERWARTETER VERLUSTBETRAG** Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 0280 des Meldebogens CR IRB.

Zeilen	
0010	**Zentralbanken und Zentralstaaten** Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a CRR
0020	**Institute** Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe b CRR
0030	**Unternehmen** Alle in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c genannten Risikopositionen gegenüber Unternehmen
0042	**Davon: Spezialfinanzierungen (außer Spezialfinanzierungen nach Slotting-Ansatz)** Artikel 147 Absatz 8 Buchstabe a CRR Für die in Artikel 153 Absatz 5 CRR genannten Spezialfinanzierungen sind keine Daten auszuweisen.

Zeilen	
0045	**Davon: Spezialfinanzierungen nach Slotting-Ansatz** Artikel 147 Absatz 8 Buchstabe a und Artikel 153 Absatz 5 CRR
0050	**Davon: KMU** Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c CRR Im Rahmen des IRB-Ansatz verwenden die meldenden Unternehmen ihre interne KMU-Definition, die auch beim internen Risikomanagement zur Anwendung kommt.
0060	**Mengengeschäft** Alle in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR genannten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft
0070	**Mengengeschäft — durch Immobilien besichert** Die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR genannten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, die durch Immobilien besichert sind. Als immobilienbesicherte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gelten alle Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, bei denen Immobilien als Sicherheit anerkannt wurden, und zwar unabhängig vom Verhältnis zwischen Sicherheitenwert und Risikoposition und unabhängig vom Verwendungszweck des Kredits.
0080	**KMU** Die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 154 Absatz 3 CRR genannten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, die durch Immobilien besichert sind.
0090	**keine KMU** Die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR genannten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, die durch Immobilien besichert sind.
0100	**Mengengeschäft — qualifiziert revolvierend** Die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d genannten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft in Verbindung mit Artikel 154 Absatz 4 CRR.
0110	**Sonstiges Mengengeschäft** Sonstige in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR genannte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, die nicht in den Zeilen 0070-0100 ausgewiesen werden.
0120	**KMU** Sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft im Sinne von Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR gegenüber KMU.
0130	**keine KMU** Sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft im Sinne von Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d CRR gegenüber natürlichen Personen.
0140	**Beteiligungen** Die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe e CRR genannten Beteiligungsrisikopositionen
0150	**Gesamtsumme der Risikopositionen**

3.4.3. C 09.04 — Aufschlüsselung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers nach Ländern und der Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (CCB)

3.4.3.1. Allgemeine Bemerkungen

88. Dieser Meldebogen soll es ermöglichen, mehr Angaben über die Elemente institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer zu erhalten. Die geforderten Angaben beziehen sich auf die Eigenmittelanforderungen, die gemäß Teil 3 Titel II und IV CRR ermittelt werden, und den Belegenheitsort von Kreditrisikopositionen, Risikopositionen aus Verbriefungen und Risikopositionen des Handelsbuchs, die für die Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (CCB) nach Artikel 140 CRD wesentlich sind (wesentliche Kreditrisikopositionen).

89. Die Angaben in Meldebogen C 09.04 sind für die „Gesamtsumme" der wesentlichen Kreditrisikopositionen in allen Ländern, in denen diese Positionen belegen sind, und einzeln für jedes Land, in dem wesentliche Kreditrisikopositionen belegen sind, zu machen. Die Summen sowie die Angaben zu den einzelnen Ländern sind gesondert auszuweisen.

90. Der in Artikel 5 Absatz 5 dieser Durchführungsverordnung festgelegte Schwellenwert gilt für diese Aufschlüsselung nicht.

91. Zur Bestimmung des Belegenheitsorts sind die Risikopositionen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 der Kommission ([9]) auf der Grundlage des unmittelbaren Schuldners zuzuweisen. Aus diesem Grund darf der Einsatz von CRM-Techniken die Zuweisung einer Risikoposition zu ihrer Belegenheit für die Zwecke der Übermittlung der in diesem Meldebogen verlangten Angaben nicht ändern.

3.4.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	**Betrag** Der gemäß den Erläuterungen für die jeweilige Zeile bestimmte Wert der wesentlichen Kreditrisikopositionen und der mit diesen verbundenen Eigenmittelanforderungen.
0020	**Prozentsatz**
0030	**Qualitative Informationen** Diese Informationen sind nur für das Sitzland des Instituts (der dem Herkunftsmitgliedstaat entsprechende Rechtsraum) und die „Gesamtsumme" aller Länder zu liefern. Die Institute haben gemäß den Erläuterungen für die jeweilige Zeile entweder {y} oder {n} auszuweisen.

Zeilen	
0010-0020	**Wesentliche Kreditrisikopositionen — Kreditrisiko** Die in Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe a CRD genannten wesentlichen Kreditrisikopositionen.
0010	**Risikopositionswert nach dem Standardansatz** Der gemäß Artikel 111 CRR berechnete Risikopositionswert für die in Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe a CRD genannten wesentlichen Kreditrisikopositionen. Der Risikopositionswert von Verbriefungspositionen im Bankbestand ist nicht hier, sondern in Zeile 0055 anzugeben.
0020	**Risikopositionswert nach dem IRB-Ansatz** Der gemäß Artikel 166 CRR berechnete Risikopositionswert für die in Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe a CRD genannten wesentlichen Kreditrisikopositionen. Der Risikopositionswert von Verbriefungspositionen im Bankbestand ist nicht hier, sondern in Zeile 0055 anzugeben.

([9]) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 der Kommission vom 4. Juni 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen festgelegt wird, wie für die Berechnung der Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der Belegenheitsort der wesentlichen Kreditrisikopositionen zu ermitteln ist (ABl. L 309 vom 30.10.2014, S. 5).

Zeilen	
0030-0040	**Wesentliche Kreditrisikopositionen — Marktrisiko** Die in Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe b CRD genannten wesentlichen Kreditrisikopositionen.
0030	**Summe der Kauf- und Verkaufspositionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz** Summe der Netto-Verkaufs- und Kaufpositionen gemäß Artikel 327 CRR der in Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe b CRD genannten wesentlichen Kreditrisikopositionen, die den Eigenmittelanforderungen von Teil 3 Titel IV Kapitel 2 CRR unterliegen: — Risikopositionen in Schuldtiteln, bei denen es sich nicht um Verbriefungen handelt; — Risikopositionen in Verbriefungspositionen im Handelsbuch; — Risikopositionen in Korrelationshandelsportfolios; — Risikopositionen in Dividendenwerten; — Risikopositionen in OGA, wenn die Eigenkapitalanforderungen nach Artikel 348 CRR berechnet werden.
0040	**Wert von Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)** Bei den in Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe b CRD genannten wesentlichen Kreditrisikopositionen, die den Eigenmittelanforderungen von Teil 3 Titel IV Kapitel 2 und 5 CRR unterliegen, ist die Summe aus Folgendem anzugeben: — dem beizulegenden Zeitwert nicht derivativer Positionen, die wesentliche Kreditrisikopositionen im Sinne von Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe b CRD darstellen und gemäß Artikel 104 CRR ermittelt werden. — dem Nominalwert von Derivaten, die wesentliche Kreditrisikopositionen im Sinne von Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe b CRD darstellen.
0055	**Wesentliche Kreditrisikopositionen — Verbriefungspositionen im Bankbestand** Gemäß Artikel 248 CRR ermittelter Risikopositionswert für wesentliche Kreditrisikopositionen im Sinne von Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe c CRD.
0070-0110	**Eigenmittelanforderungen und Gewichtungen**
0070	**Gesamteigenmittelanforderungen für CCB** Summe der Zeilen 0080, 0090 und 0100.
0080	**Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen — Kreditrisiko** Gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 1 bis 4 und Kapitel 6 CRR ermittelte Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen im Sinne von Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe a CRD in dem betreffenden Land. Eigenmittelanforderungen für Verbriefungspositionen im Bankbestand sind nicht hier, sondern in Zeile 0100 anzugeben. Die Eigenmittelanforderungen betragen 8 % des gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 1 bis 4 und Kapitel 6 CRR ermittelten risikogewichteten Positionsbetrags.

Zeilen	
0090	**Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen — Marktrisiko** Gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 2 CRR für spezifische Risiken oder gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 5 CRR für zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiken bei wesentlichen Kreditrisikopositionen im Sinne von Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe b CRD ermittelte Eigenmittelanforderungen in dem betreffenden Land. Die Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen im Marktrisikorahmen müssen u. a. die nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2 CRR ermittelten Eigenmittelanforderungen für Verbriefungspositionen und die nach Artikel 348 CRR bestimmten Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen in Organismen für gemeinsame Anlagen umfassen.
0100	**Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen — Verbriefungspositionen im Bankbestand** Gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 CRR ermittelte Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen im Sinne von Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe c CRD in dem betreffenden Land. Die Eigenmittelanforderungen betragen 8 % des gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 CRR ermittelten risikogewichteten Positionsbetrags.
0110	**Eigenmittelanforderungen — Gewichte** Das Gewicht, mit dem die Quote des antizyklischen Kapitalpuffers in jedem Land belegt wird, ist als Anteil an den Eigenmittelanforderungen zu berechnen und wird wie folgt bestimmt: 1. Zähler: Die Summe der Eigenmittelanforderungen für die wesentlichen Kreditrisikopositionen in dem betreffenden Land [r0070; c0010; Länderblatt], 2. Nenner: Die Summe der Eigenmittelanforderungen für alle Kreditrisikopositionen, die für die Berechnung der antizyklischen Kapitalpuffer nach Artikel 140 Absatz 4 CRD relevant sind [r0070; c0010; 'Total']. Die Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen ist nicht als „Gesamtsumme" aller Länder auszuweisen.
0120-0140	**Quoten des antizyklischen Kapitalpuffers**
0120	**Von der zuständigen Behörde festgelegte Quote des antizyklischen Kapitalpuffers** Quote, die von der zuständigen Behörde gemäß den Artikeln 136, 137 und 139, Artikel 140 Absatz 2 Buchstaben a und c und Artikel 140 Absatz 3 Buchstabe b CRD für das betreffende Land festgelegt wird. Hat die zuständige Behörde des betreffenden Landes für das Land keine Quote des antizyklischen Kapitalpuffers festgelegt, muss diese Zeile frei bleiben. Ebenfalls nicht auszuweisen sind Quoten, die von der zuständigen Behörde festgelegt wurden, in dem betreffenden Land zum Meldestichtag jedoch noch nicht anwendbar sind. Die von der zuständigen Behörde festgelegte Quote des antizyklischen Kapitalpuffers ist nicht als „Gesamtsumme" aller Länder auszuweisen.

Zeilen	
0130	**Auf das Land des Instituts anzuwendende Quote des antizyklischen Kapitalpuffers** Die auf das betreffende Land anzuwendende Quote des antizyklischen Kapitalpuffers, die von der zuständigen Behörde des Sitzlands des Instituts gemäß den Artikeln 137, 138 und 139 und Artikel 140 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 140 Absatz 3 Buchstabe a CRD festgelegt wurde. Zum Meldestichtag noch nicht anwendbare Quoten sind nicht anzugeben. Die im Land des Instituts anzuwendende Quote des antizyklischen Kapitalpuffers ist nicht als „Gesamtsumme“ aller Länder auszuweisen.
0140	**Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers** Gemäß Artikel 140 Absatz 1 CRD ermittelte Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers. Die Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers ist als gewichteter Durchschnitt der Quoten der antizyklischen Kapitalpuffer zu berechnen, die in den Ländern, in denen die wesentlichen Kreditrisikopositionen des Instituts belegen sind, gelten oder für die Zwecke von Artikel 140 nach Maßgabe von Artikel 139 Absätze 2 oder 3 CRD angewandt werden. Die betreffende Quote des antizyklischen Kapitalpuffers ist in [r0120; c0020; Länderblatt] oder — falls relevant — in [r0130; c0020; Länderblatt] auszuweisen. Die auf die Quote des antizyklischen Kapitalpuffers in jedem Land angewandte Gewichtung muss der Anteil der Eigenmittelanforderungen an den Gesamteigenmittelanforderungen sein und ist in [r0110; c0020; Länderblatt] auszuweisen. Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer ist nur als „Gesamtsumme“ aller Länder und nicht für jedes Land einzeln auszuweisen.
0150-0160	**Anwendung der 2 %-Schwelle**
0150	**Anwendung der 2 %-Schwelle auf die allgemeine Kreditrisikoposition** Nach Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 der Kommission können ausländische Risikopositionen, deren Gesamtkreditrisiko nicht über 2 % der Gesamtsumme der allgemeinen Kreditrisikopositionen, der Risikopositionen im Handelsbuch und der Risikopositionen aus Verbriefungen dieses Instituts hinausgeht, dem Herkunftsmitgliedstaat des Instituts zugewiesen werden. Die Gesamtsumme der allgemeinen Kreditrisikopositionen, der Risikopositionen im Handelsbuch und der Risikopositionen aus Verbriefungen ist unter Ausschluss der allgemeinen Risikopositionen zu berechnen, die nach Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 der Kommission zugewiesen wurden. Macht ein Institut von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch, hat es im Meldebogen für das seinem Herkunftsmitgliedstaat entsprechende Land und bei der „Gesamtsumme“ aller Länder „y“ anzugeben. Macht ein Institut nicht von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch, gibt es in der betreffenden Zelle „n“ an.
0160	**Anwendung der 2 %-Schwelle auf Risikopositionen im Handelsbuch** Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 der Kommission können Institute, deren Gesamtrisikopositionsbetrag im Handelsbuch nicht über 2 % des Gesamtbetrags ihrer allgemeinen Kreditrisikopositionen, ihrer Risikopositionen im Handelsbuch und ihrer Risikopositionen aus Verbriefungen hinausgeht, diese Risikopositionen ihrem Herkunftsmitgliedstaat zuordnen. Macht ein Institut von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch, hat es im Meldebogen für das seinem Herkunftsmitgliedstaat entsprechende Land und bei der „Gesamtsumme“ aller Länder „y“ anzugeben. Macht ein Institut nicht von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch, gibt es in der betreffenden Zelle „n“ an.

3.5. C 10.01 UND C 10.02 — BETEILIGUNGSPOSITIONEN NACH DEM AUF INTERNEN RATINGS BERUHENDEN ANSATZ (CR EQU IRB 1 UND CR EQU IRB 2)

3.5.1. Allgemeine Bemerkungen

92. Der Meldebogen CR EQU IRB umfasst zwei Bögen: CR EQU IRB 1 gibt eine allgemeine Übersicht über die IRB-Risikopositionen der Risikopositionsklasse „Beteiligungen“ und die verschiedenen Methoden zur Berechnung der Gesamtbeträge der Risikopositionen. CR EQU IRB 2 enthält eine Aufschlüsselung der Gesamtrisikopositionen, die den Ratingstufen im Zusammenhang mit dem PD/LGD-Ansatz zugewiesen wurden. In den nachfolgenden Erläuterungen bezieht sich „CR EQU IRB“ wie jeweils zutreffend sowohl auf den Meldebogen „CR EQU IRB 1“ als auch auf den Meldebogen „CR EQU IRB 2“.

93. Der Meldebogen CR EQU IRB enthält Angaben zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko (Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a CRR) gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 CRR bei den in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe e CRR genannten Risikopositionen aus Beteiligungen.

94. Laut Artikel 147 Absatz 6 CRR sind die folgenden Risikopositionen der Risikopositionsklasse „Beteiligungen“ zuzuweisen:

a) nicht rückzahlbare Risikopositionen, die einen nachrangigen Residualanspruch auf die Vermögenswerte oder die Einkünfte des Emittenten darstellen,

b) rückzahlbare Risikopositionen und andere Wertpapiere, Partnerschaften, Derivate oder sonstige Instrumente mit ähnlicher wirtschaftlicher Substanz wie die unter Buchstabe a genannten Risikopositionen.

95. Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen nach dem in Artikel 152 CRR genannten einfachen Risikogewichtungsansatz verfahren wird, sind ebenfalls im Meldebogen CR EQU IRB auszuweisen.

96. Nach Artikel 151 Absatz 1 CRR haben die Institute den Meldebogen CR EQU IRB vorzulegen, wenn sie nach einem der in Artikel 155 CRR genannten Ansätze verfahren:

— dem einfachen Risikogewichtungsansatz;

— dem PD/LGD-Ansatz;

— dem auf internen Modellen basierenden Ansatz.

Institute, die den IRB-Ansatz anwenden, müssen im Meldebogen CR EQU IRB darüber hinaus die risikogewichteten Positionsbeträge auch für diejenigen Beteiligungspositionen ausweisen, die mit einem festen Risikogewicht belegt werden (ohne dass bei ihnen ausdrücklich nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz verfahren oder (vorübergehend oder dauerhaft) teilweise der Standardansatz für das Kreditrisiko angewandt wird), z. B. Beteiligungspositionen, die gemäß Artikel 48 Absatz 4 CRR mit einem Risikogewicht von 250 % bzw. gemäß Artikel 471 Absatz 2 CRR mit einem Risikogewicht von 370 % belegt werden.

97. Die folgenden Risikopositionen aus Beteiligungen sind im Meldebogen CR EQU IRB nicht auszuweisen:

— im Handelsbuch geführte Beteiligungspositionen (in Fällen, in denen Institute nicht von der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Handelsbuchpositionen befreit sind (Artikel 94 CRR));

— der teilweisen Anwendung des Standardansatzes unterliegende Beteiligungspositionen (Artikel 150 CRR) unter Einschluss von:

— gemäß Artikel 495 Absatz 1 CRR bestandsgeschützte Beteiligungspositionen;

— Beteiligungspositionen an Unternehmen, deren Kreditverpflichtungen gemäß Standardansatz ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wird, einschließlich Beteiligungspositionen an öffentlich geförderten Unternehmen, denen ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen werden kann (Artikel 150 Absatz 1 Buchstabe g CRR);

— Beteiligungsrisikopositionen im Rahmen staatlicher Programme zur Förderung bestimmter Wirtschaftszweige, die dem Institut für die Investition erhebliche Zuschüsse zur Verfügung stellen und mit einer gewissen staatlichen Aufsicht und gewissen Beschränkungen für die Investition in die Beteiligungen verbunden sind (Artikel 150 Absatz 1 Buchstabe h CRR);

— Beteiligungspositionen gegenüber Anbietern von Nebendienstleistungen, deren risikogewichtete Positionsbeträge nach der Behandlung für „Sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind“ berechnet werden dürfen (Artikel 155 Absatz 1 CRR);

— gemäß Artikel 46 und 48 CRR von den Eigenmitteln in Abzug gebrachte Risikopositionen aus Beteiligungen.

3.5.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen (gilt sowohl für CR EQU IRB 1 als auch für CR EQU IRB 2)

Spalten	
0005	**RATINGSTUFE (ZEILENKENNUNG)** Die Ratingstufe ist eine Zeilenkennung und bezeichnet in der Tabelle jeweils eine Zeile. Die Zeilen sind fortlaufend nummeriert (1, 2, 3 usw.)
0010	**INTERNE RATINGSKALA** **DER RATINGSTUFE ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)** Institute, die den PD/LGD-Ansatz anwenden, müssen in Spalte 0010 die nach Artikel 165 Absatz 1 CRR berechnete Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) ausweisen. Die der auszuweisenden Ratingstufe bzw. dem auszuweisenden Risikopool zugewiesene PD muss den in Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 6 CRR festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Für jede Ratingstufe bzw. jeden Risikopool ist die den jeweiligen Stufen oder Pools zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit anzugeben. Alle angegebenen Risikoparameter sind von den Risikoparametern abzuleiten, die in der von der jeweiligen zuständigen Behörde genehmigten internen Ratingskala verwendet werden. Für Zahlenwerte, die einer Aggregation von Ratingstufen oder Risikopools entsprechen (z. B. Gesamtrisikopositionen), ist der risikopositionsgewichtete Durchschnitt der Ausfallwahrscheinlichkeiten anzugeben, die den in den aggregierten Betrag eingehenden Ratingstufen oder Risikopools zugewiesen wurden. Für die Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit sind sämtliche Risikopositionen unter Einschluss der ausgefallenen Risikopositionen zu berücksichtigen. Zur Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) wird für Gewichtungszwecke der Risikopositionswert unter Berücksichtigung der Absicherung ohne Sicherheitsleistung (Spalte 0060) verwendet.
0020	**URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** In Spalte 0020 melden die Institute den Wert der ursprünglichen Risikoposition (vor Umrechnungsfaktoren). Nach Artikel 167 CRR muss der Wert der Risikoposition für Beteiligungspositionen dem nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen verbleibenden Buchwert entsprechen. Der Risikopositionswert außerbilanzieller Beteiligungspositionen muss dem Nennwert dieser Positionen nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen entsprechen. Darüber hinaus haben die Institute in Spalte 0020 die in Anhang I CRR genannten, der jeweiligen Risikopositionsklasse der Beteiligungspositionen zugewiesenen außerbilanziellen Posten auszuweisen (z. B. den Posten „unbezahlter Anteil von teileingezahlten Aktien“). Institute, die den einfachen Risikogewichtungsansatz oder den (in Artikel 165 Absatz 1 genannten) PD/LGD-Ansatz anwenden, müssen außerdem die Verrechnungsbestimmungen, auf die Artikel 155 Absatz 2 Unterabsatz 2 CRR Bezug nimmt, berücksichtigen.
0030-0040	**TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION** **ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG** **GARANTIEN** **KREDITDERIVATE** Unabhängig davon, nach welchem Ansatz die risikogewichteten Positionsbeträge für Beteiligungspositionen berechnet werden, dürfen die Institute für Beteiligungspositionen erzielte Absicherungen ohne Sicherheitsleistung anerkennen (Artikel 155 Absätze 2, 3 und 4 CRR). Institute, die den einfachen Risikogewichtungsansatz oder den PD/LGD-Ansatz anwenden, müssen in den Spalten 0030 und 0040 den Betrag der Absicherung ohne Sicherheitsleistung als Garantien (Spalte 0030) oder Kreditderivate (Spalte 0040) ausweisen, die nach den in Teil 3, Titel II Kapitel 4 CRR dargelegten Methoden anerkannt wurden.

Spalten	
0050	**TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION** **SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG** **(-) ABFLÜSSE INSGESAMT** In Spalte 0050 müssen die Institute den Teil der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren ausweisen, der durch Absicherungen ohne Sicherheitsleistungen, die ihrerseits nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 4 CRR dargelegten Methoden anerkannt wurden, gedeckt wird.
0060	**RISIKOPOSITIONSWERT** Institute, die den einfachen Risikogewichtungsansatz oder den PD/LGD-Ansatz anwenden, müssen in Spalte 0060 den Risikopositionswert unter Berücksichtigung der aus Absicherungen ohne Sicherheitsleistungen entstehenden Substitutionseffekte ausweisen (Artikel 155 Absätze 2 und 3, Artikel 167 CRR). Bei außerbilanziellen Risikopositionen aus Beteiligungen muss der Risikopositionswert dem Nennwert nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen entsprechen (Artikel 167 CRR).
0061	**DAVON: AUSSERBILANZIELLE POSTEN** Siehe die Erläuterungen zum Meldebogen CR SA.
0070	**NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)** Institute, die den PD/LGD-Ansatz anwenden, müssen hier die risikopositionsgewichtete durchschnittliche LGD ausweisen, die den in die Aggregation eingehenden Ratingstufen oder Risikopools zugewiesen wurde. Für die Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten LGD ist der Risikopositionswert unter Berücksichtigung der Absicherung ohne Sicherheitsleistung (Spalte 0060) zu verwenden. Die Institute haben Artikel 165 Absatz 2 CRR zu berücksichtigen.
0080	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG** Hier sind die nach Artikel 155 CRR berechneten risikogewichteten Positionsbeträge für Beteiligungspositionen auszuweisen. Verfügen Institute, die den PD/LGD-Ansatz anwenden, nicht über ausreichende Informationen, um die Ausfalldefinition des Artikels 178 anzuwenden, ist bei der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge den Risikogewichten ein Skalierungsfaktor von 1,5 zuzuweisen (Artikel 155 Absatz 3 CRR). Was den Eingangsparameter M (Laufzeit) für die Risikogewichtsfunktion betrifft, so entspricht die den Beteiligungspositionen zugewiesene Laufzeit fünf Jahren (Artikel 165 Absatz 3 CRR).
0090	**ZUSATZINFORMATION: ERWARTETER VERLUSTBETRAG** In Spalte 0090 müssen die Institute den gemäß Artikel 158 Absätze 4, 7, 8 und 9 CRR berechneten erwarteten Verlustbetrag für Beteiligungspositionen ausweisen.

98. Nach Artikel 155 CRR dürfen Institute auf unterschiedliche Portfolios unterschiedliche Ansätze (einfacher Risikogewichtungsansatz, PD/LGD-Ansatz oder auf internen Modellen basierender Ansatz) anwenden, wenn sie diese unterschiedlichen Ansätze intern verwenden. Die Institute müssen im Meldebogen CR EQU IRB 1 die risikogewichteten Positionsbeträge auch für diejenigen Beteiligungspositionen ausweisen, die mit einem festen Risikogewicht belegt werden (ohne dass bei ihnen ausdrücklich nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz verfahren oder (vorübergehend oder dauerhaft) teilweise der Standardansatz für das Kreditrisiko angewandt wird).

Zeilen	
CR EQU IRB 1 — Zeile 0020	**PD/LGD-ANSATZ: GESAMTSUMME** Institute, die den PD/LGD-Ansatz anwenden (Artikel 155 Absatz 3 CRR) weisen die verlangten Angaben in Zeile 0020 des Meldebogens CR EQU IRB 1 aus.
CR EQU IRB 1 — Zeilen 0050-0090	**EINFACHER RISIKOGEWICHTUNGSANSATZ: GESAMTSUMME** **AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN IM RAHMEN DES EINFACHEN RISIKOGEWICHTUNGSANSATZES:** Institute, die den einfachen Risikogewichtungsansatz anwenden (Artikel 155 Absatz 2 CRR), weisen die verlangten Informationen den Merkmalen der zugrunde liegenden Risikopositionen entsprechend in den Zeilen 0050 bis 0090 aus.
CR EQU IRB 1 — Zeile 0100	**AUF INTERNEN MODELLEN BASIERENDER ANSATZ** Institute, die den auf internen Modellen basierenden Ansatz anwenden (Artikel 155 Absatz 4 CRR) weisen die verlangten Informationen in Zeile 0100 aus.
CR EQU IRB 1 — Zeile 0110	**BETEILIGUNGSPOSITIONEN, DIE EINEM RISIKOGEWICHT UNTERLIEGEN** Institute, die den IRB-Ansatz anwenden, müssen die risikogewichteten Positionsbeträge für diejenigen Beteiligungspositionen ausweisen, die mit einem festen Risikogewicht belegt werden (ohne dass bei ihnen ausdrücklich nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz verfahren oder (vorübergehend oder dauerhaft) teilweise der Standardansatz für das Kreditrisiko angewandt wird). So sind beispielsweise — der risikogewichtete Positionsbetrag der Beteiligungspositionen in Unternehmen der Finanzbranche, die gemäß Artikel 48 Absatz 4 CRR behandelt werden, sowie — gemäß Artikel 471 Absatz 2 CRR mit 370 % risikogewichtete Beteiligungspositionen in Zeile 0110 auszuweisen.
CR EQU IRB 2	**AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN NACH RATINGSTUFEN IM RAHMEN DES PD/LGD-ANSATZES:** Institute, die den PD/LGD-Ansatz anwenden (Artikel 155 Absatz 3 CRR) weisen die verlangten Angaben im Meldebogen CR EQU IRB 2 aus. Institute, die den PD-LGD-Ansatz nutzen, eine einmalig entwickelte Ratingskala anwenden oder ihre Berichte nach einer internen Rahmenskala erstellen können, müssen im Meldebogen CR EQU IRB 2 die mit dieser einmalig entwickelten Ratingsystem bzw. der Rahmenskala verbundenen Bonitätsstufen oder -pools ausweisen. In allen anderen Fällen werden die verschiedenen Ratingskalen zusammengeführt und nach folgenden Kriterien geordnet: Die Ratingstufen oder Pools der verschiedenen Ratingskalen werden zusammengeführt und dann nach der jeder Ratingstufe bzw. jedem Pool zugewiesenen Ausfallwahrscheinlichkeit in eine aufsteigende Reihenfolge vom niedrigeren zum höheren Wert gebracht.

3.6. C 11.00 — ABWICKLUNGS- BZW. LIEFERRISIKO (CR SETT)

3.6.1. Allgemeine Bemerkungen

99. In diesem Meldebogen werden Angaben zu Geschäften im Handelsbuch und im Anlagebuch verlangt, die nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelt wurden, sowie Angaben zu den entsprechenden, in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 378 CRR genannten Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungsrisiko.

100. Im Meldebogen CR SETT liefern die Institute Angaben zum Abwicklungs- bzw. Lieferrisiko in Verbindung mit Schuldtiteln, Aktieninstrumenten, Fremdwährungen und Warenpositionen, die sie in ihrem Handels- oder Anlagebuch halten.

101. Laut Artikel 378 CRR unterliegen Rückkaufgeschäfte und Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte in Verbindung mit Schuldtiteln, Aktieninstrumenten, Fremdwährungen und Waren keinen Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungs- bzw. Lieferrisiko. Hier ist jedoch zu beachten, dass für nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelte Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist gemäß Festlegung in Artikel 378 CRR nichtsdestoweniger Eigenmittelanforderungen im Hinblick auf das Abwicklungs- bzw. Lieferrisiko gelten.

102. Bei Geschäften, die nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelt wurden, müssen die Institute die sich daraus ergebende Preisdifferenz berechnen. Dies ist die Differenz zwischen dem vereinbarten Abrechnungspreis für die betreffenden Schuldtitel, Aktieninstrumente, Fremdwährungen oder Waren und ihrem aktuellen Marktwert, wenn die Differenz mit einem Verlust für das Institut verbunden sein könnte.

103. Zur Berechnung der entsprechenden Eigenmittelanforderungen multiplizieren die Institute diesen Differenzbetrag mit dem entsprechenden Faktor in der in Artikel 378 CRR enthaltenen Tabelle 1.

104. Zur Berechnung des Risikopositionsbetrags sind die Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungs- bzw. Lieferrisiko gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b CRR mit 12,5 zu multiplizieren.

105. Hier ist zu beachten, dass die Eigenmittelanforderungen für Vorleistungen gemäß Festlegung in Artikel 379 CRR nicht in den Geltungsumfang des Meldebogens CR SETT fallen. Diese sind in den Meldebögen zur Erfassung des Kreditrisikos (CR SA und CR IRB) auszuweisen.

3.6.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	**NICHT ABGEWICKELTE GESCHÄFTE ZUM ABRECHNUNGSPREIS** Geschäfte, die nach ihrem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelt wurden, sind von den Instituten zu dem in Artikel 378 CRR genannten, jeweils vereinbarten Abrechnungspreis auszuweisen. In diese Spalte sind alle noch nicht abgewickelten Geschäfte aufzunehmen, unabhängig davon, ob sie nach dem festgesetzten Liefertag einen Gewinn oder Verlust darstellen.
0020	**RISIKOPOSITION DER AUS NICHT ABGEWICKELTEN GESCHÄFTEN ENTSTEHENDEN PREISDIFFERENZ** Die Institute müssen die Preisdifferenz zwischen dem vereinbarten Abrechnungspreis für die betreffenden Schuldtitel, Aktieninstrumente, Fremdwährungen oder Waren und deren aktuellem Marktwert ausweisen, die gemäß Artikel 378 CRR zu ermitteln ist, wenn sie für das Institut mit einem Verlust verbunden sein könnte. In diese Spalte müssen nur die nicht abgewickelten Geschäfte ausgewiesen werden, die nach dem festgesetzten Liefertag einen Verlust darstellen.
0030	**EIGENMITTELANFORDERUNGEN** Die Institute müssen die nach Artikel 378 CRR berechneten Eigenmittelanforderungen ausweisen.
0040	**GESAMTRISIKOBETRAG FÜR ABWICKLUNGSRISIKEN** Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b CRR multiplizieren die Institute ihre in Spalte 0030 ausgewiesenen Eigenmittelanforderungen mit 12,5 und erhalten so den Risikobetrag für Abwicklungsrisiken.

Zeilen	
0010	**Summe der nicht abgewickelten Geschäfte im Anlagebuch** Für das in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 378 CRR genannte Abwicklungs-/Lieferrisiko im Anlagebuch müssen die Institute aggregierte Angaben vorlegen. In {r0010;c0010} ist die aggregierte Summe der nach ihrem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelten Geschäfte zu den jeweils vereinbarten Abrechnungspreisen anzugeben. In {r0010;c0020} sind die aggregierten Angaben über die Risikoposition „Aus nicht abgewickelten Geschäften entstehende Preisdifferenz mit Verlust“ zu liefern. In {r0010;c0030] weisen die Institute die aggregierten Eigenmittelanforderungen aus, die mittels Addition der Eigenmittelanforderungen für nicht abgewickelte Geschäfte unter Multiplikation der in Spalte 0020 ausgewiesenen „Preisdifferenz“ mit einem angemessenen, auf der Anzahl der nach dem Erfüllungstag verstrichenen Arbeitstage basierenden Faktor errechnet werden (die entsprechenden Kategorien sind Artikel 378 Tabelle 1 CRR zu entnehmen).
0020 bis 0060	**Nicht abgewickelte Geschäfte bis zu 4 Tage (Faktor 0 %)** **Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 5 und 15 Tagen (Faktor 8 %)** **Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 16 und 30 Tagen (Faktor 50 %)** **Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 31 und 45 Tagen (Faktor 75 %)** **Nicht abgewickelte Geschäfte für 46 Tage oder länger (Faktor 100 %)** In den Spalten 0020 bis 0060 sind Angaben zu Abwicklungs- bzw. Lieferrisiken bei Positionen im Anlagebuch nach den in Artikel 378 Tabelle 1 CRR genannten Kategorien zu liefern. Für Geschäfte, die weniger als fünf Arbeitstage nach dem festgesetzten Erfüllungstag noch nicht abgewickelt sind, müssen keine Eigenmittelanforderungen für Abwicklungs- bzw. Lieferrisiken berechnet werden.
0070	**Summe der nicht abgewickelten Geschäfte im Handelsbuch** Für das in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 378 CRR genannte Abwicklungs-/Lieferrisiko im Handelsbuch müssen die Institute aggregierte Angaben vorlegen. In {r0070;c0010} ist die aggregierte Summe der nach ihrem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelten Geschäfte zu den jeweils vereinbarten Abrechnungspreisen anzugeben. In {r0070;c0020} sind die aggregierten Angaben über die Risikoposition „Aus nicht abgewickelten Geschäften entstehende Preisdifferenz mit Verlust“ zu liefern. In {r0070;c0030} sind die aggregierten Eigenmittelanforderungen auszuweisen, die mittels Addition der Eigenmittelanforderungen für nicht abgewickelte Geschäfte unter Multiplikation der in Spalte 0020 ausgewiesenen „Preisdifferenz“ mit einem angemessenen, auf der Anzahl der nach dem Erfüllungstag verstrichenen Arbeitstage basierenden Faktor errechnet werden (die entsprechenden Kategorien sind Artikel 378 Tabelle 1 CRR zu entnehmen).
0080 bis 0120	**Nicht abgewickelte Geschäfte bis zu 4 Tage (Faktor 0 %)** **Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 5 und 15 Tagen (Faktor 8 %)** **Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 16 und 30 Tagen (Faktor 50 %)** **Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 31 und 45 Tagen (Faktor 75 %)** **Nicht abgewickelte Geschäfte für 46 Tage oder länger (Faktor 100 %)** In den Spalten 0080 bis 0120 sind Angaben zu Abwicklungs- bzw. Lieferrisiken bei Positionen im Handelsbuch nach den in Artikel 378 Tabelle 1 CRR genannten Kategorien zu liefern. Für Geschäfte, die weniger als fünf Arbeitstage nach dem festgesetzten Erfüllungstag noch nicht abgewickelt sind, müssen keine Eigenmittelanforderungen für Abwicklungs- bzw. Lieferrisiken berechnet werden.

3.7. C 13.01 — KREDITRISIKO — VERBRIEFUNGEN (CR SEC)

3.7.1. Allgemeine Bemerkungen

106. Handelt das Institut als Originator, sind in diesem Meldebogen Abgaben zu allen Verbriefungen zu liefern, bei denen die Übertragung eines erheblichen Risikos in der Bilanz angesetzt wird. Handelt das Institut als Anleger, sind alle Risikopositionen auszuweisen.

107. Welche Angaben zu machen sind, hängt von der Funktion des Instituts im Verbriefungsprozess ab. Dementsprechend sind für Originatoren, Sponsoren und Anleger unterschiedliche Posten maßgeblich.

108. Zu erfassen sind in diesem Meldebogen gemeinsame Angaben sowohl zu traditionellen als auch synthetischen Verbriefungen im Bankenbuch.

3.7.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	**GESAMTBETRAG DER RISIKOPOSITIONEN AUS VERBRIEFUNGEN** Originierende Institute müssen den am Meldestichtag bestehenden offenen Betrag aller laufenden Risikopositionen, die ihren Ursprung im Verbriefungsgeschäft haben, melden. Wer die Positionen hält, ist dabei unerheblich. Dementsprechend sind sowohl bilanzwirksame Risikopositionen aus Verbriefungen (beispielsweise Schuldverschreibungen und nachrangige Darlehen) als auch außerbilanzielle Risikopositionen und Derivate (beispielsweise nachrangige Kreditlinien, Liquiditätsfazilitäten, Zins-Swaps, Kreditausfall-Swaps usw.), die ihren Ursprung in der Verbriefung haben, auszuweisen. Traditionelle Verbriefungen, bei denen der Originator keine Positionen hält, dürfen vom Originator in diesem Meldebogen nicht ausgewiesen werden. Vom Originator gehaltene Verbriefungspositionen umfassen zu diesem Zweck Klauseln für die vorzeitige Rückzahlung im Sinne von Artikel 242 Nummer 16 CRR bei Verbriefungen revolvierender Risikopositionen.
0020-0040	**SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTEN RISIKOPOSITIONEN** Artikel 251 und 252 CRR. Laufzeitinkongruenzen dürfen beim angepassten Wert der in die Verbriefungsstruktur einbezogenen Techniken zur Kreditrisikominderung nicht berücksichtigt werden.
0020	**(-) BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG (C_{VA})** Das genaue Verfahren zur Berechnung des hier auszuweisenden volatilitätsangepassten Werts der Sicherheit (C_{VA}) ist in Artikel 223 Absatz 2 CRR festgelegt.
0030	**(-) ABFLÜSSE INSGESAMT: ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITSLEISTUNG (G*)** Nach der allgemeinen Regel für „Zuflüsse“ und „Abflüsse“ müssen die in dieser Spalte ausgewiesenen Beträge in den entsprechenden Kreditrisikobögen (CR SA oder CR IRB) als Zuflüsse in der Risikopositionsklasse erscheinen, der das meldende Unternehmen den Sicherungsgeber (d. h. den Dritten, dem die Tranche im Wege einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung übertragen wird) zugeordnet hat. Das Verfahren zur Berechnung des an das „Fremdwährungsrisiko“ angepassten Betrags der Absicherung (G* ist in Artikel 233 Absatz 3 CRR festgelegt.

Spalten	
0040	**NENNWERT EINBEHALTENER ODER ERWORBENER KREDITABSICHERUNGEN** Alle einbehaltenen oder zurückgekauften Tranchen wie beispielsweise zurückbehaltene Erstverlust-Positionen sind zum Nominalbetrag auszuweisen. Die Auswirkungen aufsichtsbehördlicher Abschläge auf Kreditabsicherungen werden bei der Berechnung des einbehaltenen oder zurückgekauften Betrags der Kreditabsicherungen nicht berücksichtigt.
0050	**VERBRIEFUNGSPOSITIONEN: URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** In dieser Spalte auszuweisen sind die gemäß Artikel 248 Absätze 1 und 2 CRR ohne Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren berechneten Risikopositionswerte der Verbriefungspositionen des meldenden Instituts ohne Wertanpassungen und Rückstellungen sowie alle etwaigen in Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe d CRR genannten nicht erstattungsfähigen Kaufpreisnachlässe bei den verbrieften Risikopositionen ohne Wertanpassungen und Rückstellungen bei der Verbriefungsposition. Ein Netting ist nur in Bezug auf mehrkomponentige Derivatverträge relevant, die ein- und derselben Verbriefungszweckgesellschaft bereitgestellt wurden und durch eine anrechenbare Netting-Vereinbarung abgesichert sind. Bei synthetischen Verbriefungen ergeben sich die vom Originator in Form von bilanzwirksamen Posten bzw. Anteilen des Anlegers gehaltenen Positionen aus der Aggregation der Spalten 0010 bis 0040.
0060	**(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN** Artikel 248 CRR. Die in dieser Spalte auszuweisenden Wertberichtigungen und Rückstellungen dürfen sich nur auf Verbriefungspositionen beziehen. Wertberichtigungen verbriefter Positionen dürfen nicht berücksichtigt werden.
0070	**RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN** In dieser Spalte auszuweisen sind die gemäß Artikel 248 Absätze 1 und 2 CRR ohne Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren berechneten Risikopositionswerte der Verbriefungspositionen des meldenden Instituts ohne Wertanpassungen und Rückstellungen sowie alle etwaigen in Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe d CRR genannten nicht erstattungsfähigen Kaufpreisnachlässe bei den verbrieften Risikopositionen ohne Wertanpassungen und Rückstellungen bei der Verbriefungsposition.
0080-0110	**TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 57, Teil 3 Titel II Kapitel 4 und Artikel 249 CRR In diesen Spalten sind Angaben zu den Kreditrisikominderungstechniken zu liefern, mit denen das Kreditrisiko einer oder mehrerer Risikoposition(en) durch Substitution von Risikopositionen gesenkt wird (nachfolgend für Zu- und Abflüsse angegeben). Sicherheiten, die sich auf den Risikopositionswert auswirken (wenn sie beispielsweise für Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition eingesetzt werden), sind auf den Wert der Risikoposition zu begrenzen. Auszuweisen sind hier: 1. Sicherheiten, die gemäß Artikel 222 CRR (einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten) aufgenommen wurden; 2. anrechenbare Absicherungen ohne Sicherheitsleistung.
0080	**(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE ($G_{A)}$** Absicherung ohne Sicherheitsleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 59 und Artikeln 234 bis 236 CRR.

Spalten	
0090	**(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG** In Artikel 249 Absatz 2 Unterabsatz 1 CRR genannte und in den Artikeln 195, 197 und 200 CRR geregelte Absicherung mit Sicherheitsleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 58 CRR. Die in den Artikeln 218 und 219 CRR genannten synthetischen Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) und bilanzielle Netting-Positionen sind als Barsicherheiten zu behandeln.
0100-0110	**SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG:** Auszuweisen sind Zu- und Abflüsse innerhalb derselben Risikopositionsklasse sowie Risikogewichte oder Ratingstufen, sofern sie relevant sind.
0100	**(-) ABFLÜSSE INSGESAMT** Artikel 222 Absatz 3, Artikel 235 Absätze 1 und 2 und Artikel 236 CRR. Die Abflüsse müssen dem besicherten Teil der „Risikoposition abzüglich Wertberichtigungen und Rückstellungen“ entsprechen, der von der Risikopositionsklasse sowie, sofern sie maßgeblich sind, vom Risikogewicht oder von der Ratingstufe des Schuldners in Abzug gebracht und anschließend der Risikopositionsklasse sowie, sofern sie maßgeblich sind, dem Risikogewicht oder der Ratingstufe des Sicherheitsgebers zugeordnet wird. Dieser Betrag ist als Zufluss zur Risikopositionsklasse sowie, sofern sie maßgeblich sind, zum Risikogewicht oder zur Ratingstufe des Sicherheitsgebers zu betrachten.
0110	**ZUFLÜSSE INSGESAMT** Verbriefungspositionen, bei denen es sich um Schuldverschreibungen handelt und die gemäß Artikel 197 Absatz 1 CRR als anrechenbare finanzielle Sicherheiten genutzt werden sind — sofern die einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten angewandt wird — in dieser Spalte als Zuflüsse auszuweisen.
0120	**NETTO-RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** In dieser Spalte auszuweisen sind die Risikopositionen, die nach Berücksichtigung der auf „Techniken zur Kreditrisikominderung (CRM) mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition“ zurückzuführenden Ab- und Zuflüsse den entsprechenden Risikogewichten und Risikopositionsklassen zugeordnet wurden.
0130	**(-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPASSTER WERT (CVAM)** Artikel 223 bis 228 CRR Der angegebene Betrag muss auch synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) einschließen (Artikel 218 CRR).
0140	**VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)** Der nach Artikel 248 CRR berechnete Risikopositionswert von Verbriefungspositionen, auf den aber nicht die in Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe b CRR festgelegten Umrechnungsfaktoren angewandt wurden

Spalten	
0150	**DAVON: MIT EINEM UMRECHNUNGSFAKTOR VON 0 %** Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe b CRR Zu diesem Zweck wird in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 56 der Begriff „Umrechnungsfaktor" definiert. Zu Berichtszwecken sind für den Umrechnungsfaktor 0 % vollständig angepasste Risikopositionswerte (E*) auszuweisen:
0160	**(-)NICHT ERSTATTUNGSFÄHIGE KAUFPREISNACHLÄSSE** Gemäß Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe d kann ein Originator vom Risikopositionswert einer Verbriefungsposition, die mit einem Risikogewicht von 1 250 % belegt wird, alle nicht erstattungsfähigen Kaufpreisnachlässe im Zusammenhang mit solchen zugrunde liegenden Risikopositionen insoweit abziehen, als diese Nachlässe zu einer Verringerung seiner Eigenmittel geführt haben.
0170	**(-) SPEZIFISCHE KREDITRISIKOANPASSUNGEN BEI ZUGRUNDE LIEGENDEN RISIKOPOSITIONEN** Gemäß Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe d kann ein Originator vom Risikopositionswert einer Verbriefungsposition, die mit einem Risikogewicht von 1 250 % belegt oder von seinem harten Kernkapital abgezogen wird, die gemäß Artikel 110 CRR bestimmten spezifischen Kreditrisikoanpassungen bei den zugrunde liegenden Risikopositionen abziehen.
0180	**RISIKOPOSITIONSWERT** Der nach Artikel 248 CRR berechnete Risikopositionswert von Verbriefungspositionen
0190	**(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENER RISIKOPOSITIONSWERT** Nach Artikel 244 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 245 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 253 Absatz 1 CRR können die Institute bei Verbriefungspositionen, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zugewiesen wurde, alternativ zur Einbeziehung dieser Position in die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge den Risikopositionswert der betreffenden Position von den Eigenmitteln abziehen.
0200	**RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGENDE RISIKOPOSITIONSWERTE** Risikopositionswert abzüglich des von den Eigenmitteln abgezogenen Risikopositionswerts.
0210	**SEC-IRBA** Artikel 254 Absatz 1 Buchstabe a CRR
0220-0260	**AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN** Nach Risikogewichtsbändern aufgeschlüsselte SEC-IRBA-Risikopositionen.
0270	**DAVON: NACH ARTIKEL 255 ABSATZ 4 BERECHNET (ANGEKAUFTE FORDERUNGEN)** Artikel 255 Absatz 4 CRR Für die Zwecke dieser Spalte sind Risikopositionen aus dem Mengengeschäft als angekaufte Forderungen aus dem Mengengeschäft und alle anderen Risikopositionen als angekaufte Forderungen gegenüber Unternehmen zu behandeln.
0280	**SEC-SA** Artikel 254 Absatz 1 Buchstabe b CRR

Spalten	
0290-0340	**AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN** Nach Risikogewichtsbändern aufgeschlüsselte SEC-SA-Risikopositionen. Zum Risikogewicht (RW) 1 250 % (W unbekannt) heißt es in Artikel 261 Absatz 2 Buchstabe b, Unterabsatz 4, dass Verbriefungspositionen mit 1 250 % risikogewichtet werden müssen, wenn das Institut bei mehr als 5 % der zugrunde liegenden Forderungen im Pool nicht den Verzugsstatus kennt.
0350	**SEC-ERBA** Artikel 254 Absatz 1 Buchstabe c CRR
0360-0570	**AUFSCHLÜSSELUNG NACH BONITÄTSSTUFEN (KURZ–/LANGFRISTIGE BONITÄTSEINSTUFUNGEN)** Artikel 263 CRR ERBA-Verbriefungspositionen mit einem abgeleiteten Rating im Sinne von Artikel 254 Absatz 2 CRR sind als Positionen mit Rating auszuweisen. Mit einem Risikogewicht belegte Risikopositionswerte sind nach den in Artikel 263 Tabellen 1 und 2 und Artikel 264 Tabellen 3 und 4 CRR festgelegten kurz- und langfristigen Bonitätsstufen aufzuschlüsseln.
0580-0630	**AUFSCHLÜSSELUNG NACH GRÜNDEN FÜR DIE ANWENDUNG DES SEC-ERBA** Bei jeder Verbriefungsposition müssen die Institute eine der nachstehend genannten, in den Spalten 0580-0620 aufgeführten Optionen in Betracht ziehen.
0580	**DARLEHEN FÜR KFZ–KÄUFE, LEASING VON KFZ UND AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDEN** Artikel 254 Absatz 2 Buchstabe c CRR In dieser Spalte sind sämtliche KFZ-Kredite und Leasinggeschäfte mit KFZ und Ausrüstungsgegenständen anzugeben, selbst wenn sie für Artikel 254 Absatz 2 Buchstaben a oder b CRR infrage kommen.
0590	**OPTION SEC-ERBA** Artikel 254 Absatz 3 CRR
0600	**POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 2 BUCHSTABE A CRR FALLEN** Artikel 254 Absatz 2 Buchstabe a CRR
0610	**POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 2 BUCHSTABE B CRR FALLEN** Artikel 254 Absatz 2 Buchstabe b CRR
0620	**POSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 254 ABSATZ 4 ODER ARTIKEL 258 ABSATZ 2 CRR FALLEN** Verbriefungspositionen, bei denen nach dem SEC-ERBA verfahren wird und bei denen die Anwendung des SEC-IRBA oder SEC-SA von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 254 Absatz 4 oder Artikel 258 Absatz 2 CRR untersagt wurde.
0630	**EINHALTUNG DER RANGFOLGE DER ANSÄTZE** Verbriefungspositionen, bei denen gemäß der in Artikel 254 Absatz 1 CRR festgelegten Rangfolge der Ansätze nach dem SEC-ERBA verfahren wird.

Spalten	
0640	**INTERNER BEMESSUNGSANSATZ** Artikel 254 Absatz 5 CRR sieht den internen Bemessungsansatz (IAA) für Positionen in ABCP-Programmen vor.
0650-0690	**AUFSCHLÜSSELUNG NACH RISIKOGEWICHTSBÄNDERN** Nach Risikogewichtsbändern aufgeschlüsselte Risikopositionen, bei denen nach dem internen Bemessungsansatz verfahren wird.
0700	**SONSTIGE (RW = 1 250 %)** Wird nach keinem der oben genannten Ansätze verfahren, ist den Verbriefungspositionen gemäß Artikel 254 Absatz 7 CRR ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuweisen.
0710-0860	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG** Gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 CRR berechneter Gesamtbetrag der risikogewichteten Positionen vor Anpassungen aufgrund von Laufzeitinkongruenzen oder Verstößen gegen die Sorgfaltsbestimmungen und unter Ausschluss von risikogewichteten Positionsbeträgen, die mittels Abflüssen in andere Meldebögen umgeleiteten Risikopositionen entsprechen.
0840	**IAA: DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)** In dieser Spalte ist der nach Risikopositionen gewichtete Durchschnitt der Risikogewichte der Verbriefungspositionen auszuweisen.
0860	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN** Bei synthetischen Verbriefungen mit Laufzeitinkongruenzen sind bei dem in dieser Spalte auszuweisenden Betrag eventuelle Laufzeitinkongruenzen außer Acht zu lassen.
0870	**AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNGEN** Ebenfalls auszuweisen sind nach Artikel 252 CRR berechnete Laufzeitinkongruenzen bei synthetischen Verbriefungen (RW*-RW(SP)), es sei denn, Tranchen sind mit einem Risikogewicht von 1 250 % belegt. In diesem Fall ist hier „Null“ anzugeben. RW(SP) muss nur die in Spalte 0650 ausgewiesenen risikogewichteten Positionsbeträge umfassen, sondern auch die risikogewichteten Positionsbeträge, die den mittels Abflüssen in andere Meldebögen umgeleiteten Risikopositionen entsprechen.
0880	**GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖSSEN GEGEN KAPITEL 2 DER VERORDNUNG (EU) 2017/2402** ([10]) Nach Artikel 270a CRR müssen die zuständigen Behörden immer dann, wenn ein Institut bestimmte Anforderungen nicht erfüllt, ein angemessenes zusätzliches Risikogewicht von mindestens 250 % (und höchstens 1 250 %) des Risikogewichts verhängen, das nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 CRR für die betreffenden Verbriefungspositionen gelten würde.
0890	**VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE** Der nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 CRR berechnete gesamte risikogewichtete Positionsbetrag vor Anwendung der in den Artikeln 267 und 268 CRR angegebenen Maximalwerte.

([10]) 10 Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35).

Spalten	
0900	**(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON RISIKOGEWICHTSBEGRENZUNG** Nach Artikel 267 CRR kann ein Institut, das die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Risikopositionen jederzeit kennt, der vorrangigen Verbriefungsposition als maximales Risikogewicht das risikopositionsgewichtete durchschnittliche Risikogewicht zuweisen, das für die zugrunde liegenden Risikopositionen gelten würde, als wären diese nicht verbrieft worden.
0910	**(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON ALLGEMEINER BEGRENZUNG** Nach Artikel 268 CRR kann ein Originator, ein Sponsor oder ein anderes Institut, der bzw. das den SEC-IRBA anwendet, oder ein Originator oder Sponsor, der den SEC-SA oder den SEC-ERBA anwendet, als maximale Eigenmittelanforderung für die von ihm gehaltene Verbriefungsposition die Eigenmittelanforderungen ansetzen, die nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 oder 3 CRR für die zugrunde liegenden Risikopositionen berechnet würden, wären diese nicht verbrieft worden.
0920	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT:** Der nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 CRR unter Berücksichtigung des in Artikel 247 Absatz 6 CRR genannten Gesamtrisikogewichts berechnete risikogewichtete Positionsbetrag insgesamt.
0930	**ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS VERBRIEFUNGEN IN ANDERE RISIKOPOSITIONSKLASSEN ENTSPRICHT** Risikogewichteter Positionsbetrag aus Risikopositionen, die dem risikomindernden Posten neu zugeteilt wurden und daher im entsprechenden Meldebogen berechnet werden, aber in der Berechnung der Obergrenze für Verbriefungspositionen berücksichtigt werden.

109. Der Meldebogen ist in drei große Zeilenblöcke unterteilt, in denen Daten zu den von Originatoren, Anlegern und Sponsoren in Auftrag gegebenen, gesponserten, einbehaltenen oder angekauften Risikopositionen erfasst werden. In jedem dieser Blöcke sind die Angaben nach bilanzwirksamen Posten und außerbilanziellen Posten und Derivaten sowie danach aufzuschlüsseln, ob eine differenzierte Eigenmittelbehandlung zur Anwendung kommt oder nicht.

110. Positionen, bei denen nach dem SEC-ERBA verfahren wird, und unbeurteilte Positionen (Risikopositionen am Meldestichtag) sind nach den bei Geschäftsabschluss angewandten Bonitätsstufen aufzuschlüsseln (letzter Zeilenblock). Diese Angaben müssen von Originatoren, Sponsoren und Anlegern geliefert werden.

Zeilen	
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN** Die Gesamtsumme der Risikopositionen bezieht sich auf den Gesamtbetrag der ausstehenden Verbriefungen und Wiederverbriefungen. Dies Zeile stellt die Zusammenfassung aller Angaben dar, die die Originatoren, Sponsoren und Anleger in den anschließenden Zeilen machen.
0020	**VERBRIEFUNGSPOSITIONEN** Gesamtsumme der ausstehenden Verbriefungspositionen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 62 CRR, bei denen es sich nicht um Wiederverbriefungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 63 handelt.
0030	**FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN** Gesamtsumme der Verbriefungspositionen, die die in Artikel 243 oder 270 CRR festgelegten Kriterien erfüllen und somit für eine differenzierte Eigenmittelbehandlung infrage kommen.

Zeilen	
0040	**STS-RISIKOPOSITIONEN** Gesamtsumme der STS-Verbriefungspositionen, die die in Artikel 243 CRR genannten Anforderungen erfüllen.
0050	**VORRANGIGE POSITION BEI KMU-VERBRIEFUNGEN** Gesamtsumme der vorrangigen KMU-Verbriefungspositionen, die die in Artikel 270 CRR genannten Bedingungen erfüllen.
0060, 0120, 0170, 0240, 0290, 0360 und 0410	**NICHT FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN** Artikel 254 Absätze 1, 4, 5 und 6, Artikel 259, 261, 263, 265, 266 und 269 CRR Gesamtsumme der nicht für eine differenzierte Eigenmittelbehandlung infrage kommenden Verbriefungspositionen
0070, 0190, 0310 und 0430	**WIEDERVERBRIEFUNGSPOSITIONEN** Gesamtsumme der ausstehenden Wiederverbriefungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 64 CRR.
0080	**ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN** In dieser Zeile werden die Angaben zu bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten sowie zu Derivaten derjenigen Verbriefungs- und Wiederverbriefungspositionen zusammengefasst, bei denen das Institut die Rolle des Originators im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 13 CRR spielt.
0090-0130, 0210-0250 und 0330-0370	**VERBRIEFUNGSPOSITIONEN: BILANZWIRKSAME POSTEN** Nach Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe a CRR muss der Risikopositionswert einer in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ihr Buchwert sein, der nach Anwendung aller etwaigen relevanten spezifischen Kreditrisikoanpassungen auf die Verbriefungsposition gemäß Artikel 110 CRR verbleibt. Zur Erfassung der Informationen zur Anwendung der in Artikel 243 CRR genannten differenzierten Eigenmittelbehandlung in den Zeilen 0100 und 0120 und der Gesamtsumme vorrangiger Verbriefungspositionen im Sinne von Artikel 242 Nummer 6 CRR in den Zeilen 0110 und 0130 müssen die bilanzwirksamen Posten aufgeschlüsselt werden.
0100, 0220 und 0340	**FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN** Gesamtsumme der Verbriefungspositionen, die die in Artikel 243 CRR festgelegten Kriterien erfüllen und somit für eine differenzierte Eigenmittelbehandlung infrage kommen.

Zeilen	
0110, 0130, 0160, 0180, 0230, 0250, 0280, 0300, 0350, 0370, 400 und 420	**DAVON: VORRANGIGE RISIKOPOSITIONEN** Gesamtsumme der vorrangigen Verbriefungspositionen im Sinne von Artikel 242 Nummer 6 CRR.
0140-0180, 0260-0300 und 0380-0420	**VERBRIEFUNGSPOSITIONEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE** In diesen Zeilen sind Angaben zu nicht in der Bilanz ausgewiesenen und derivativen Verbriefungspositionen zu erfassen, für die im Rahmen der Verbriefungsregeln ein Umrechnungsfaktor gilt. Der Risikopositionswert einer nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ist ihr Nominalbetrag abzüglich aller etwaigen bei dieser Verbriefungsposition vorgenommenen besonderen Kreditrisikoanpassungen, multipliziert mit einem Umrechnungsfaktor von 100 %, sofern nichts anderes festgelegt wurde. Aus den in Anhang II CRR aufgelisteten Derivaten entstehende außerbilanzielle Verbriefungspositionen sind gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 CRR zu bestimmen. Der Risikopositionswert für das Gegenparteiausfallrisiko eines der in Anhang II CRR aufgeführten derivativen Instrumente ist gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 CRR zu bestimmen. In Bezug auf Liquiditätsfazilitäten, Kreditfazilitäten und Kassenvorschüsse von Forderungsverwaltern ist der nicht in Anspruch genommene Betrag anzugeben. Für Zins- und Währungsswaps ist der (gemäß Artikel 248 Absatz 1 CRR berechnete) Risikopositionswert anzugeben. Zur Erfassung der Informationen zur Anwendung der in Artikel 270 CRR genannten differenzierten Eigenmittelbehandlung in den Zeilen 0150 und 0170 und der Gesamtsumme vorrangiger Verbriefungspositionen im Sinne von Artikel 242 Nummer 6 CRR in den Zeilen 0160 und 0180 müssen die bilanzwirksamen Posten und Derivate aufgeschlüsselt werden. Die Artikelverweise sind die gleichen wie in den Zeilen 0100 bis 0130.
0150, 0270 und 0390	**FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN** Gesamtsumme der Verbriefungspositionen, die die in Artikel 243 oder 270 CRR festgelegten Kriterien erfüllen und somit für eine differenzierte Eigenmittelbehandlung infrage kommen.
0200	**ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN** In dieser Zeile sind Angaben zu bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten und Derivaten derjenigen Verbriefungs- und Wiederverbriefungspositionen zusammenzufassen, bei denen das Institut die Rolle eines Anlegers spielt. Für die Zwecke dieses Meldebogens ist unter „Anleger“ ein Institut zu verstehen, das in einem Verbriefungsgeschäft, bei dem es weder als Originator noch als Sponsor auftritt, eine Verbriefungsposition hält.
0320	**SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN** In dieser Zeile werden Angaben zu bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten und Derivaten derjenigen Verbriefungs- und Wiederverbriefungspositionen, bei denen das Institut die Rolle eines Sponsors im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 CRR spielt, zusammengefasst. Verbrieft ein Sponsor auch seine eigenen Vermögenswerte, muss er in den für Originatoren bestimmten Zeilen Angaben zu seinen eigenen verbrieften Aktiva machen.

Zeilen	
0440-0670	**AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWANDTEN BONITÄTSSTUFEN** Hier sind Angaben zu den (am Meldestichtag) ausstehenden Positionen zu liefern, für die zum Zeitpunkt der Originierung (Geschäftsabschluss) eine der in Artikel 263 Tabellen 1 und 2 und Artikel 264 Tabellen 3 und 4 CRR festgelegten Bonitätsstufen bestimmt wurde. Bei Verbriefungspositionen, bei denen nach dem IAA verfahren wird, muss die Bonitätsstufe die zum Zeitpunkt der erstmaligen Zuweisung eines IAA-Ratings bestimmte Stufe sein. Liegen diese Angaben nicht vor, sind die frühestmöglich verfügbaren, mit Bonitätsstufen gleichwertigen Daten anzugeben. Diese Zeilen sind nur in den Spalten 0180-0210, 0280, 0350-0640, 0700-0720, 0740, 0760-0830 und 0850 auszufüllen.

3.8. DETAILLIERTE ANGABEN ZU VERBRIEFUNGEN (SEC DETAILS)

3.8.1. Geltungsumfang des Meldebogens SEC DETAILS

111. In diesen Meldebögen werden auf Transaktionsbasis (im Gegensatz zu den aggregierten Angaben in den Meldebögen CR SEC, MKR SA SEC, MKR SA CTP, CA1 und CA2) Angaben zu sämtlichen Verbriefungen, an denen das meldende Institut beteiligt ist, erfasst. Hier sind die Hauptmerkmale jeder einzelnen Verbriefung, wie die Art des zugrunde liegende Pools und die Eigenmittelanforderungen anzugeben.

112. Diese Meldebögen sind in den folgenden Fällen auszufüllen:

a. Vom meldenden Institut in Auftrag gegebene/gesponserte Verbriefungen, auch solchen, in denen es selbst keine Position hält. In Fällen, in denen ein Institut mindestens eine Position in der Verbriefung hält, hat es unabhängig davon, ob ein signifikantes Risiko übertragen wurde oder nicht, Angaben zu allen von ihm (im Banken- oder im Handelsbuch) gehaltenen Positionen zu machen. Zu den gehaltenen Positionen zählen auch solche, die aufgrund von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/2402 und — sofern Artikel 43 Absatz 6 der genannten Verordnung gilt — aufgrund von Artikel 405 CRR in der am 31. Dezember 2018 gültigen Fassung beibehalten werden.

b. Verbriefungen, denen letztlich finanzielle Verbindlichkeiten zugrunde liegen, die ursprünglich vom meldenden Institut begeben und (teilweise) von einer Verbriefungszweckgesellschaft erworben wurden. Diese zugrunde liegenden finanziellen Verbindlichkeiten könnten gedeckte Schuldverschreibungen oder andere Verbindlichkeiten umfassen und sind daher in Spalte 0160 auszuweisen.

c. Positionen in Verbriefungen, bei denen das meldende Institut weder Originator noch Sponsor ist (d. h. Anleger und ursprüngliche Kreditgeber).

113. Diese Meldebögen sind von konsolidierten Gruppen und Einzelinstituten ([11]) auszufüllen, die sich in dem Land befinden, in dem sie auch den Eigenmittelanforderungen unterliegen. Bei Verbriefungen, an denen mehrere Unternehmen der gleichen konsolidierten Gruppe beteiligt sind, ist die detaillierte Aufschlüsselung nach einzelnen Unternehmen zu übermitteln.

114. Aufgrund von Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/2402, wonach Institute, die in Verbriefungspositionen investieren, sich zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten umfassende Informationen verschaffen müssen, ist der Berichtsumfang des Meldebogens in begrenztem Umfang auf Anleger anzuwenden. Insbesondere haben diese die Spalten 0010-0040, 0070-0110, 0160, 0190, 0290-0300, 0310-0470 auszufüllen.

115. Institute, die die Rolle der ursprünglichen Kreditgeber spielen (und in derselben Verbriefung nicht auch die Aufgaben von Originatoren oder Sponsoren ausüben), füllen im Allgemeinen den Meldebogen im gleichen Umfang aus wie Anleger.

3.8.2. Aufschlüsselung des Meldebogens SEC DETAILS

116. Der Meldebogen SEC DETAILS setzt sich aus zwei Bögen zusammen. Während SEC DETAILS einen allgemeinen Überblick über die Verbriefungen gibt, werden ebendiese Verbriefungen in SEC DETAILS 2 nach angewandtem Ansatz aufgeschlüsselt.

([11]) „Einzelinstitute“ sind in dem Land, in dem sie Eigenmittelanforderungen unterliegen, weder Teil einer Gruppe noch führen sie untereinander eine Konsolidierung durch.

117. Verbriefungspositionen im Handelsbuch sind nur in den Spalten 0005-0020, 0420, 0430, 0431, 0432, 0440 und 0450-0470 auszuweisen. In den Spalten 0420, 0430 und 0440 ist dem der Eigenmittelanforderung für die Nettoposition entsprechenden Risikogewicht Rechnung zu tragen.

3.8.3. C 14.00 — Detaillierte Angaben zu Verbriefungen (SEC DETAILS)

Spalten	
0010	**INTERNER CODE** Interner (alphanumerischer) Code, den das Institut zur Identifizierung der Verbriefung verwendet. Der interne Code ist mit der Kennung der Verbriefungstransaktion verbunden.
0020	**KENNUNG DER VERBRIEFUNG (Code/Name)** Für die gesetzliche Registrierung der Verbriefungstransaktion verwendeter Code oder — falls nicht verfügbar — der Name, unter dem die Verbriefungstransaktion im Markt bzw. bei einer internen oder privaten Verbriefung innerhalb des Instituts bekannt ist. Liegt die Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer — ISIN — vor (z. B. für öffentliche Geschäfte), sind in dieser Spalte die allen Tranchen gemeinsamen Charakteristika anzugeben.
0021	**GRUPPENINTERNE, PRIVATE ODER ÖFFENTLICHE VERBRIEFUNG?** Diese Spalte gibt Aufschluss darüber, ob es sich um eine gruppeninterne, eine private oder eine öffentliche Verbriefung handelt. Anzugeben ist eines der folgenden Kürzel: — „PRI“ für privat; — „INT“ für gruppenintern; — „PUB“ für öffentlich.
0110	**FUNKTION DES INSTITUTS: (ORIGINATOR/SPONSOR/URSPRÜNGLICHER KREDITGEBER/ANLEGER)** Anzugeben ist eines der folgenden Kürzel: — „O“ für Originator; — „S“ für Sponsor; — „I“ für Anleger; — „L“ für ursprünglicher Kreditgeber. Originator im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 13 CRR und Sponsor im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 CRR. Es wird angenommen, dass es sich bei den Anlegern um Institute handelt, für die Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/2402 gilt. Wenn Artikel 43 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2402 gilt, gelten auch die Artikel 406 und 407 CRR in der am 31. Dezember 2018 gültigen Fassung.

Spalten	
0030	**KENNUNG DER VERBRIEFUNG (Code/Name)** In dieser Spalte anzugeben ist die Unternehmenskennung (LEI-Code) des Originators oder — falls nicht verfügbar — der Code, den die Aufsichtsbehörde dem Originator zugewiesen hat, oder — falls auch dieser nicht verfügbar — der Name des Instituts selbst. Bei Multi-Seller Verbriefungen, an denen das meldende Institut als Originator, Sponsor oder ursprünglicher Kreditgeber beteiligt ist, hat es die Kennungen sämtlicher (als Originator, Sponsor oder ursprünglicher Kreditgeber) an der Transaktion beteiligter Unternehmen in der konsolidierten Gruppe anzugeben. Steht der Code nicht zur Verfügung oder ist er dem meldenden Institut nicht bekannt, ist der Name des Instituts anzugeben. Bei Multi-Seller Verbriefungen, bei denen das meldende Institut als Anleger eine Position in der Verbriefung hält, hat es die Kennungen sämtlicher an der Verbriefung beteiligter Originatoren oder — falls nicht verfügbar — die Namen der verschiedenen Originatoren anzugeben. Sind die Namen dem meldenden Institut nicht bekannt, hat es anzugeben, dass es sich bei der Verbriefung um eine Multi-Seller-Verbriefung handelt.
0040	**VERBRIEFUNGSART: (TRADITIONELL/SYNTHETISCH/ABCP-PROGRAMM/ABCP-TRANSAKTION)** Anzugeben ist eines der folgenden Kürzel: — „AP“ für ABCP-Programm; — „AT“ für ABCP-Transaktion; — „T“ für traditionell; — „S“ für synthetisch. Für die Definition von „Programm forderungsgedeckter Geldmarktpapiere“, „Transaktion mit forderungsgedeckten Geldmarktpapieren“, „traditionelle Verbriefung“ und „synthetische Verbriefung“ siehe Artikel 242 Nummern 11 bis 14 CRR.
0051	**BILANZIERUNGSMETHODE: WERDEN VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN IN DER BILANZ BEHALTEN ODER AUS IHR ENTFERNT?** Institute, die Originatoren, Sponsoren oder ursprüngliche Kreditgeber sind, geben eines der folgenden Kürzel an: — „K“ bei vollständigem Ansatz; — „P“ bei teilweiser Ausbuchung; — „R“ bei vollständiger Ausbuchung; — „N“ für nicht zutreffend. In dieser Spalte werden die Bilanzierungsmethoden für die Transaktion zusammengefasst. Die Übertragung eines signifikanten Risikos im Sinne der Artikel 244 und 245 CRR wirkt sich nicht darauf aus, welche Bilanzierungsmethode im Rahmen des maßgeblichen Rechnungslegungsrahmens auf die Transaktion angewandt wird. Handelt es sich um Verbriefungen von Verbindlichkeiten, müssen die Originatoren in dieser Spalte keine Eintragung vornehmen. Die Option „P“ (teilweise Ausbuchung) ist anzugeben, wenn die verbrieften Aktiva gemäß IFRS 9.3.2.16-3.2.21 in der Bilanz dem anhaltenden Engagement des meldenden Unternehmens entsprechend angesetzt werden.

Spalten	
0060	**SOLVENZRECHTLICHE BEHANDLUNG: UNTERLIEGEN DIE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN EIGENMITTELANFORDERUNGEN?** Artikel 109, 244 und 245 CRR Die folgenden Kürzel sind nur von Originatoren zu verwenden: — „N“ keine Eigenmittelanforderungen; — „B“ Bankbestand; — „T“ Handelsbuch; — „A“ in beiden Büchern teilweise geführt. In dieser Spalte ist die solvabilitätsrechtliche Behandlung des Verbriefungsplans durch den Originator zusammenzufassen. Sie muss Aufschluss darüber geben, ob die Eigenmittelanforderungen anhand der verbrieften Risikopositionen oder anhand der Verbriefungspositionen (Bankbestand/Handelsbuch) berechnet werden. Beruhen die Eigenmittelanforderungen auf *verbrieften Risikopositionen* (da kein signifikantes Risiko übertragen worden ist), ist die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken im Meldebogen CR SA anzugeben, wenn das Institut die Standardmethode nutzt, oder im Meldebogen CR IRB, wenn es mit dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz arbeitet. Beruhen die Eigenmittelanforderungen dagegen auf *im Bankbestand gehaltenen Verbriefungspositionen* (da ein signifikantes Kreditrisiko übertragen worden ist), sind die Angaben zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken im Meldebogen CR SEC zu liefern. Bei *im Handelsbuch gehaltenen Verbriefungspositionen* sind die Angaben zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken im Meldebogen MKR SA TDI (standardisiertes allgemeines Positionsrisiko), in den Meldebögen MKR SA SEC oder MKR SA CTP (standardisiertes spezifisches Positionsrisiko) oder im Meldebogen MKR IM (interne Modelle) zu liefern. Handelt es sich um Verbriefungen von Verbindlichkeiten, müssen die Originatoren in dieser Spalte keine Eintragung vornehmen.
0061	**ÜBERTRAGUNG EINES SIGNIFIKANTEN RISIKOS** Die folgenden Kürzel sind nur von Originatoren zu verwenden: — „N“ Es wurde keine Übertragung ausgewiesen und das meldende Unternehmen weist seinen verbrieften Risikopositionen Risikogewichte zu; — „A“ Erfolgreiche Übertragung im Sinne von Artikel 244 Absatz 2 Buchstabe a oder Artikel 245 Absatz 2 Buchstabe a CRR; — „B“ Erfolgreiche Übertragung im Sinne von Artikel 244 Absatz 2 Buchstabe b oder Artikel 245 Absatz 2 Buchstabe b CRR; — „C“ Erfolgreiche Übertragung im Sinne von Artikel 244 Absatz 3 Buchstabe a oder Artikel 245 Absatz 3 Buchstabe a CRR; — „D“ Zuweisung eines Risikogewichts von 1 250 % oder Abzug der in der Verbriefung gehaltenen Positionen gemäß Artikel 244 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 245 Absatz 1 Buchstabe b CRR. Diese Spalte muss einen Überblick darüber geben, ob eine signifikante Übertragung stattgefunden hat und wenn ja, mit welchen Mitteln sie erzielt wurde. Welche solvenzrechtliche Behandlung durch den Originator angemessen ist, wird sich danach richten, ob ein signifikantes Risiko erfolgreich übertragen wurde.
0070	**VERBRIEFUNG ODER WIEDERVERBRIEFUNG?** Hier ist unter Berücksichtigung der Definition von „Verbriefung“ in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 61 CRR und „Wiederverbriefung“ in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 63 CRR anhand der folgenden Kürzel die Art der Verbriefung anzugeben: — „S“ für Verbriefung; — „R“ für Wiederverbriefung.

Spalten	
0075	**STS-VERBRIEFUNG** Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/2402 Anzugeben ist eines der folgenden Kürzel: Y — Ja N — Nein
0446	**FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGEN** Artikel 243 und 270 CRR Anzugeben ist eines der folgenden Kürzel: J – Ja; N – Nein. „Ja“ ist sowohl bei STS-Verbriefungen, die gemäß Artikel 243 CRR für eine differenzierte Kapitalbehandlung infrage kommen, anzugeben als auch bei vorrangigen Positionen in (nicht-STS-)KMU-Verbriefungen, die gemäß Artikel 270 CRR für diese Behandlung infrage kommen.
0080-0100	**SELBSTBEHALT** Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/2402; Gilt Artikel 43 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2402, so gilt auch Artikel 405 CRR in der am 31. Dezember 2018 gültigen Fassung.
0080	**ART DES SELBSTBEHALTS** Für jeden originierten Verbriefungsplan ist anzugeben, welcher Art der Einbehalt eines materiellen Nettoanteils, wie er in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/2402 vorgesehen ist, jeweils ist: A – Vertikaler Anteil (Verbriefungspositionen): *„Das Halten eines Anteils von mindestens 5 % des Nominalwerts einer jeden an die Anleger verkauften oder übertragenen Tranche“*. V – Vertikaler Anteil (verbriefte Risikopositionen): Das Halten eines Anteils von mindestens 5 % des Kreditrisikos jeder verbrieften Risikoposition, wenn das im Hinblick auf diese verbrieften Risikopositionen zurückbehaltene Kreditrisiko dem Kreditrisiko, das im Hinblick auf ebendiese Risikopositionen verbrieft wurde, stets im Rang gleich- oder nachgestellt ist. B – Revolvierende Risikopositionen: *„Bei Verbriefungen von revolvierenden Risikopositionen das Halten eines Originator-Anteils von mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen“*. C – Bilanzwirksam: *„Das Halten eines Anteils von nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Forderungen, der mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen entspricht, wenn diese Risikopositionen ansonsten im Rahmen der Verbriefung verbrieft worden wären, sofern die Zahl der potenziell verbrieften Risikopositionen bei der Origination mindestens 100 beträgt“*. D – Erstverlust: *„Das Halten der Erstverlusttranche und erforderlichenfalls weiterer Tranchen, die das gleiche oder ein höheres Risikoprofil aufweisen und nicht früher fällig werden als die an die Anleger übertragenen oder verkauften Tranchen, sodass der insgesamt gehaltene Anteil mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen entspricht“*. E – Befreit: Dies ist bei Verbriefungen anzugeben, die von der Anwendung des Artikels 6 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2402 betroffen sind. U – Verstoß oder unbekannt. Diese ist anzugeben, wenn das meldende Institut nicht sicher weiß, welche Art des Selbstbehalts angewendet wird, oder wenn ein Verstoß vorliegt.

Spalten	
0090	**% DES SELBSTBEHALTS AM BERICHTSSTICHTAG** Der Selbstbehalt eines *materiellen Nettoanteils durch den Originator, den Sponsor oder den ursprünglichen Kreditgeber* der Verbriefung muss (am Tag der Originierung) mindestens 5 % betragen. Wurde in Spalte 0080 (Art des Selbstbehalts) „E“ (befreit) oder „N“ (nicht zutreffend) angegeben, muss diese Spalte leer bleiben.
0100	**EINHALTUNG DER SELBSTBEHALTANFORDERUNG?** Anzugeben ist eines der folgenden Kürzel: J - Ja; N - Nein. Wurde in Spalte 0080 (Art des Selbstbehalts) „E“ (befreit) angegeben, muss diese Spalte leer bleiben.
0120-0130	**NICHT ABCP-PROGRAMME** Da ABCP-Programme (im Sinne von Artikel 242 Nummer 11 CRR) mehrere Einzelverbriefungen umfassen und daher einen Spezialfall darstellen, sind sie von der Meldung in den Spalten 0120, 0121 und 0130 ausgenommen.
0120	**ORIGINIERUNGSDATUM (tt/mm/jjjj)** Monat und Jahr des Originierungsdatums (d. h. das Abgrenzungs- oder Abschlussdatum des Pools) der Verbriefung sind in folgendem Format anzugeben: „mm/jjjj“. Das Originierungsdatum eines Verbriefungsplans muss von einem Meldestichtag zum anderen gleich bleiben. Im besonderen Fall von Verbriefungsplänen, die durch offene Pools besichert sind, muss das Originierungsdatum dem Datum der ersten Begebung von Wertpapieren entsprechen. Diese Angabe ist auch dann zu liefern, wenn das meldende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.
0121	**DATUM DER LETZTEN EMISSION (tt/mm/jjjj)** Tag, Monat und Jahr der letzten Emission von Wertpapieren in der Verbriefung sind in folgendem Format auszuweisen: „tt/mm/jjjj“. Die Verordnung (EU) 2017/2402 gilt nur für Verbriefungen, deren Wertpapiere am oder nach dem 1. Januar 2019 begeben wurden. Ob die jeweilige Verbriefung unter die Verordnung (EU) 2017/2402 fällt, entscheidet das Datum der letzten Wertpapieremission. Diese Angabe ist selbst dann erforderlich, wenn das meldende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.

Spalten	
0130	**GESAMTSUMME DER VERBRIEFTEN RISIKOPOSITIONEN AM ORIGINIERUNGSDATUM** In dieser Spalte wird der (anhand der ursprünglichen Risikopositionen vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren berechnete) Betrag des verbrieften Portfolios am Originierungsdatum erfasst. Bei Verbriefungsplänen, die durch offene Pools besichert sind, ist der Betrag zum Zeitpunkt der Originierung der ersten Wertpapieremission anzugeben. Bei traditionellen Verbriefungen dürfen keine anderen Vermögenswerte aus dem Verbriefungspool aufgenommen werden. Bei Multi-Seller-Verbriefungsplänen (bei denen es mehr als einen Originator gibt) ist nur der Betrag auszuweisen, der dem Beitrag des meldenden Unternehmens zum verbrieften Portfolio entspricht. Bei Verbriefungen von Verbindlichkeiten sind nur die vom meldenden Unternehmen begebenen Beträge auszuweisen. Diese Angabe ist selbst dann erforderlich, wenn das meldende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.
0140-0225	**VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN** In den Spalten 0140 bis 0225 werden vom meldenden Unternehmen Angaben zu einer Reihe von Merkmalen des verbrieften Portfolios verlangt.
0140	**GESAMTBETRAG** Die Institute müssen den Wert des verbrieften Portfolios zum Meldestichtag, d. h. den ausstehenden Betrag der verbrieften Risikopositionen, ausweisen. Bei traditionellen Verbriefungen dürfen keine anderen Vermögenswerte aus dem Verbriefungspool aufgenommen werden. Bei Multi-Seller-Verbriefungsplänen (bei denen es mehr als einen Originator gibt) ist nur der Betrag auszuweisen, der dem Beitrag des meldenden Unternehmens zum verbrieften Portfolio entspricht. Bei Verbriefungsplänen, die durch geschlossene Pools besichert sind, (d. h. das Portfolio verbriefter Aktiva kann nach dem Originierungsdatum nicht mehr vergrößert werden) wird der Betrag fortschreitend gesenkt. Diese Angabe ist selbst dann erforderlich, wenn das meldende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.
0150	**ANTEIL DES INSTITUTS (%)** Anteil (Prozentsatz mit zwei Dezimalstellen) des Instituts am verbrieften Portfolio am Meldestichtag. Außer bei Multi-Seller-Verbriefungsplänen ist in dieser Spalte standardmäßig 100 % anzugeben. In diesem Fall weist das meldende Unternehmen seinen aktuellen Beitrag zum verbrieften Portfolio aus (relativ gesehen äquivalent zur Spalte 0140). Diese Angabe ist selbst dann erforderlich, wenn das meldende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.

Spalten	
0160	**TYP** In dieser Spalte werden Angaben zur Art der Vermögenswerte („Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien“ bis „Sonstige großvolumige Risikopositionen“) oder Verbindlichkeiten („Gedeckte Schuldverschreibungen“ und „Sonstige Verbindlichkeiten“) des verbrieften Portfolios erfasst. Das Institut muss sich bei seiner Meldung für eine der folgenden Optionen entscheiden und dabei die höchste Forderungshöhe bei Ausfall zugrunde legen: **Mengengeschäft:** Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien; Kreditkartenforderungen; Verbraucherkredite; Kredite an KMU (die unter das Mengengeschäft fallen); Sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft. **Großvolumengeschäft:** Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien; Leasinggeschäfte; Kredite an Unternehmen; Kredite an KMU (die unter Unternehmenskredite fallen); Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen; Sonstige großvolumige Risikopositionen. **Verbindlichkeiten:** Gedeckte Schuldverschreibungen; Sonstige Verbindlichkeiten. Besteht der Pool verbriefter Risikopositionen aus einem Mix der oben aufgeführten Arten, hat das Institut die wichtigste Art anzugeben. Bei Wiederverbriefungen nimmt das Institut auf den letztendlich zugrunde liegenden Pool von Vermögenswerten Bezug. Zu „sonstigen Verbindlichkeiten“ gehören auch Schatzanweisungen und synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“). Bei Verbriefungsplänen, die durch geschlossene Pools besichert sind, muss die Vermögenswertart von einem Meldestichtag zum anderen gleich bleiben.
0171	**PROZENTUALER ANTEIL DES IRB-ANSATZES AN DEN GENUTZTEN ANSÄTZEN** In dieser Spalte werden Angaben dazu erfasst, welchen Ansatz/welche Ansätze das Institut am Meldestichtag auf die verbrieften Risikopositionen anwenden würde. Die Institute müssen den nach Risikopositionswert bemessenen Prozentsatz der verbrieften Risikopositionen angeben, auf die zum Meldestichtag der auf internen Ratings beruhende Ansatz angewandt wird. Diese Angabe ist selbst dann erforderlich, wenn das meldende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält. Für die Verbriefung von Verbindlichkeiten gilt diese Spalte allerdings nicht.

Spalten	
0180	**ANZAHL DER RISIKOPOSITIONEN** Artikel 259 Absatz 4 CRR Diese Spalte ist nur für Institute zwingend, die auf die Verbriefungspositionen den SEC-IRBA anwenden (und daher in Spalte 171 mehr als 95 % angeben). Anzugeben ist die effektive Anzahl der Risikopositionen. Wenn es sich um eine Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt oder die Eigenmittelanforderungen (bei einer Verbriefung von Vermögenswerten) auf den verbrieften Risikopositionen beruhen, ist diese Spalte nicht auszufüllen. Ebenfalls nicht auszufüllen ist diese Spalte, wenn das meldende Institut keine Positionen in der Verbriefung hält. Anleger füllen diese Spalte nicht aus.
0181	**AUSGEFALLENE POSITIONEN „W“ (%)** Artikel 261 Absatz 2 CRR Ein Institut hat den nach Artikel 261 Absatz 2 CRR zu berechnenden Faktor „W“ (für die ausgefallenen zugrunde liegenden Riskopositionen) selbst dann auszuweisen, wenn es auf die Verbriefungspositionen nicht den SEC-SA-Ansatz anwendet.
0190	**LAND** Angabe des Codes (ISO 3166-1 alpha-2) des Ursprungslands der der Transaktion letztendlich zugrunde liegenden Risikoposition, d. h. des Landes des unmittelbaren Schuldners der ursprünglichen verbrieften Risikopositionen (Transparenz). Besteht der Verbriefungspool aus verschiedenen Ländern, ist das wichtigste Land anzugeben. Überschreitet kein Land die auf dem Betrag der Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten beruhende Schwelle von 20 %, ist „sonstige Länder“ anzugeben.
0201	**LGD (%)** Die risikopositionsgewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD) ist nur von Instituten auszuweisen, die nach dem SEC-IRBA verfahren (und daher 95 % oder mehr in Spalte 0170 angeben). Die LGD ist gemäß Artikel 259 Absatz 5 CRR zu berechnen. Wenn es sich um eine Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt oder die Eigenmittelanforderungen (bei einer Verbriefung von Vermögenswerten) auf den verbrieften Risikopositionen beruhen, ist diese Spalte nicht auszufüllen.
0202	**EL (%)** Der risikopositionsgewichtete erwartete durchschnittliche Verlust (EL) bei den verbrieften Vermögenswerten ist nur von Instituten auszuweisen, die nach dem SEC-IRBA verfahren (und daher in Spalte 017195 % oder mehr angeben). Bei verbrieften Vermögenswerten nach dem Standardansatz sind als EL die in Artikel 111 CRR genannten spezifischen Kreditrisikoanpassungen anzugeben. EL ist nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 3 CRR zu berechnen. Wenn es sich um eine Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt oder die Eigenmittelanforderungen (bei einer Verbriefung von Vermögenswerten) auf den verbrieften Risikopositionen beruhen, ist diese Spalte nicht auszufüllen.
0203	**UL (%)** Der risikopositionsgewichtete unerwartete durchschnittliche Verlust (UL) bei den verbrieften Vermögenswerten ist nur von Instituten auszuweisen, die nach dem SEC-IRBA verfahren (und daher in Spalte 017095 % oder mehr angeben). Der UL bei Vermögenswerten ist gleich dem risikogewichteten Risikopositionsbetrag (RWEA) mal 8 %. RWEA ist nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 2 CRR zu berechnen. Wenn es sich um eine Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt oder die Eigenmittelanforderungen (bei einer Verbriefung von Vermögenswerten) auf den verbrieften Risikopositionen beruhen, ist diese Spalte nicht auszufüllen.

Spalten	
0204	**RISIKOPOSITIONSGEWICHTETER DURCHSCHNITT DER LAUFZEIT VON VERMÖGENSWERTEN** Der risikopositionsgewichtete Durchschnitt der Laufzeit (WAM) der verbrieften Vermögenswerte zum Meldestichtag ist von allen Instituten anzugeben, unabhängig davon, nach welchem Ansatz sie die Eigenmittelanforderungen berechnen. Die Institute müssen die Laufzeit jedes Vermögenswerts gemäß Artikel 162 Absatz 2 Buchstaben a und f ohne Anwendung der Fünfjahresobergrenze berechnen.
0210	**(-) WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN** Wertberichtigungen und Rückstellungen (Artikel 159 CRR) für Kreditverluste, die gemäß dem für das meldende Institut geltenden Rechnungslegungsrahmen vorgenommen wurden. Wertberichtigungen müssen alle Beträge einschließen, die für Kreditverluste bei finanziellen Vermögenswerten seit deren erstmaligem Ansatz in der Bilanz im Gewinn oder Verlust erfasst wurden (einschließlich der zum beizulegenden Zeitwert bemessenen, auf das Kreditrisiko von finanziellen Vermögenswerten zurückzuführenden Verluste, die nicht vom Risikopositionswert abgezogen werden), zuzüglich der in Artikel 166 Absatz 1 CRR genannten Abschläge auf zum Zeitpunkt des Ankaufs bereits ausgefallene Vermögenswerte. Die Rückstellungen müssen die kumulierten Beträge der Kreditverluste bei außerbilanziellen Posten einschließen. In dieser Spalte werden Angaben zu den bei den verbrieften Risikopositionen vorgenommenen Wertberichtigungen und Rückstellungen erfasst. Wenn es sich um eine Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt, ist diese Spalte nicht auszufüllen. Diese Angabe ist selbst dann erforderlich, wenn das meldende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.
0221	**EIGENMITTELANFORDERUNGEN VOR VERBRIEFUNG (%) K_{IRB}** Diese Spalte ist nur von Instituten auszufüllen, die nach dem SEC-IRBA-Ansatz verfahren (und somit in Spalte 171 95 % oder mehr angeben), und erfasst Angaben zu dem in Artikel 255 CRR genannten Parameter K_{IRB}. K_{IRB} ist als Prozentwert (mit zwei Dezimalstellen) anzugeben. Wenn es sich um eine Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt, ist diese Spalte nicht auszufüllen. Bei einer Verbriefung von Vermögenswerten ist diese Angabe auch dann zu machen, wenn das meldende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.
0222	**PROZENTUALER ANTEIL DER MENGENGESCHÄFT-RISIKOPOSITIONEN IN IRB-POOLS** IRB-Pools im Sinne von Artikel 242 Nummer 7 CRR, sofern das Institut K_{IRB} für mindestens 95 % des zugrunde liegenden Risikopositionsbetrags gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 3 CRR berechnen kann (Artikel 259 Absatz 2 CRR).
0223	**EIGENMITTELANFORDERUNGEN VOR VERBRIEFUNG (%) K_{sa}** Diese Spalte ist selbst dann auszufüllen, wenn das Institut auf die Verbriefungspositionen nicht den SEC-SA-Ansatz anwendet. In dieser Spalte werden die in Artikel 255 Absatz 6 CRR genannten Angaben zum Parameter K_{SA} erfasst. K_{SA} ist als Prozentwert (mit zwei Dezimalstellen) anzugeben. Wenn es sich um eine Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt, ist diese Spalte nicht auszufüllen. Bei einer Verbriefung von Vermögenswerten ist diese Angabe auch dann zu machen, wenn das meldende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.
0225	**ZUSATZINFORMATIONEN**
0225	**KREDITRISIKOANPASSUNGEN IM LAUFENDEN BERICHTSZEITRAUM** Artikel 110 CRR

Spalten	
0230-0304	**VERBRIEFUNGSSTRUKTUR** In diesem Spaltenblock werden Angaben zur Struktur der Verbriefung nach bilanzwirksamen und außerbilanziellen Positionen, Tranchen (vorrangig/mezzanine/Erstverlust) und Restlaufzeit zum Meldestichtag erfasst. Bei Multi-Seller-Verbriefungen ist nur der Betrag auszuweisen, der auf das meldende Institut entfällt bzw. diesem zugewiesen wurde.
0230-0252	**BILANZWIRKSAME POSTEN** In diesem Spaltenblock werden Angaben zu bilanzwirksamen Posten, aufgeschlüsselt nach Tranchen (vorrangig/mezzanine/Erstverlust), erfasst.
0230-0232	**VORRANGIG**
0230	**BETRAG** Der Betrag vorrangiger Verbriefungspositionen im Sinne von Artikel 242 Nummer 6 CRR.
0231	**UNTERER TRANCHIERUNGSPUNKT (%)** Der in Artikel 256 Absatz 1 CRR genannte untere Tranchierungspunkt
0232 und 0252	**BONITÄTSSTUFEN** Die für Institute, die nach dem SEC-ERBA-Ansatz verfahren, vorgesehenen Bonitätsstufen (Artikel 263 Tabellen 1 und 2 und Artikel 264 Tabellen 3 und 4 CRR). In diesen Spalten sind alle beurteilten Transaktionen anzugeben, unabhängig davon, nach welchem Ansatz verfahren wird.
0240-0242	**MEZZANINE**
0240	**BETRAG** Der auszuweisende Betrag schließt Folgendes ein: — Mezzanine Verbriefungspositionen im Sinne von Artikel 242 Nummer 18 CRR; — Zusätzliche Verbriefungspositionen, bei denen es sich nicht um die in Artikel 242 Nummern 6, 17 oder 18 CRR definierten Positionen handelt.
0241	**ANZAHL DER TRANCHEN** Anzahl der Mezzanine-Tranchen.
0242	**BONITÄTSSTUFE DER NACHRANGIGSTEN TRANCHE** Die nach Artikel 263 Tabelle 2 und Artikel 264 Tabelle 3 CRR bestimmte Bonitätsstufe der nachrangigsten Mezzanine-Tranche.
0250-0252	**ERSTVERLUST**
0250	**BETRAG** Der Betrag der Erstverlusttranche im Sinne von Artikel 242 Nummer 17 CRR.
0251	**OBERER TRANCHIERUNGSPUNKT (%)** Der in Artikel 256 Absatz 2 CRR genannte obere Tranchierungspunkt

Spalten	
0260-0280	**AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE** In diesem Spaltenblock werden Angaben zu außerbilanziellen Posten und Derivaten, aufgeschlüsselt nach Tranchen (vorrangig/mezzanine/Erstverlust), erfasst. Hier sind die gleichen Kriterien für die Einstufung der Tranchen anzuwenden wie bei den bilanzwirksamen Posten.
0290-0300	**LAUFZEIT**
0290	**ERSTER VORHERSEHBARER KÜNDIGUNGSTERMIN** Der in Anbetracht der Vertragsklauseln und der aktuell erwarteten Finanzlage wahrscheinliche Termin für die Kündigung der gesamten Verbriefung. Allgemein wäre dies der jeweils früheste der folgenden Termine: i) das Datum, an dem die Rückführungsoption (im Sinne von Artikel 242 Nummer 1 CRR) unter Berücksichtigung der Laufzeit der zugrunde liegenden Risikoposition(en), ihrer erwarteten Vorauszahlungsquote sowie möglicher Neuverhandlungsaktivitäten erstmals ausgeübt werden könnte; ii) das Datum, an dem der Originator erstmals eine andere, in den Vertragsklauseln der Verbriefung eingebettete Kaufoption ausüben könnte, die zur vollständigen Rücknahme der Verbriefung führen würde. Anzugeben sind Tag, Monat und Jahr des ersten erwarteten Kündigungstermins. Falls bekannt, ist der genaue Tag anzugeben, andernfalls der erste Tag des Monats.
0291	**IN DER TRANSAKTION ENTHALTENE KAUFOPTIONEN DES ORIGINATORS** Für den ersten erwarteten Kündigungstermin relevante Art von Kaufoption: — Rückführungsoption, die die Anforderungen von Artikel 244 Absatz 4 Buchstabe g CRR erfüllt; — Sonstige Rückführungsoption; — Sonstige Art von Kaufoption.
0300	**GESETZLICH LETZTER FÄLLIGKEITSTERMIN** Datum, an dem die gesamte Hauptforderung der Verbriefung nebst Zinsen den Rechtsvorschriften entsprechend zurückgezahlt werden muss (auf der Grundlage der Transaktionsdokumente). Anzugeben sind Tag, Monat und Jahr des gesetzlich letzten Fälligkeitstermins. Falls bekannt, ist der genaue Tag anzugeben, andernfalls der erste Tag des Monats.
0302-0304	**ZUSATZINFORMATIONEN**
0302	**UNTERER TRANCHIERUNGSPUNKT DES VERÄUSSERTEN RISIKOS (%)** Der untere Tranchierungspunkt der nachrangigsten Tranche, die bei traditionellen Verbriefungen an Dritte veräußert oder bei synthetischen Verbriefungen durch Dritte abgesichert wird, ist nur von Originatoren anzugeben.
0303	**OBERER TRANCHIERUNGSPUNKT DES VERÄUSSERTEN RISIKOS (%)** Der obere Tranchierungspunkt der vorrangigsten Tranche, die bei traditionellen Verbriefungen an Dritte veräußert oder bei synthetischen Verbriefungen durch Dritte abgesichert wird, ist nur von Originatoren anzugeben.

Spalten	
0304	**VOM ORIGINIERENDEN INSTITUT ANGEGEBENER RISIKOTRANSFER (%)** Der erwartete und der unerwartete Verlust (EL und UL) bei den auf Dritte übertragenen verbrieften Vermögenswerten ist in Prozent der Gesamtsumme aus EL und UL nur von Originatoren anzugeben. EL und UL der zugrunde liegenden Risikopositionen sind anzugeben und dann nach dem Wasserfallprinzip den jeweiligen Verbriefungstranchen zuzuweisen. Bei Banken, die den Standardansatz anwenden, ist EL die spezifische Kreditrisikoanpassung bei den verbrieften Vermögenswerten und UL die Kapitalanforderung für die verbrieften Risikopositionen.

3.8.4. C 14.01 — Detaillierte Angaben zu Verbriefungen (SEC DETAILS 2)

118. Für die nachstehend genannten Ansätze ist der Meldebogen SEC DETAILS 2 gesondert vorzulegen:

1) SEC-IRBA;
2) SEC-SA;
3) SEC-ERBA;
4) 1 250 %.

Spalten	
0010	**INTERNER CODE** Interner (alphanumerischer) Code, den das Institut zur Identifizierung der Verbriefung verwendet. Der interne Code ist mit der Kennung der Verbriefungstransaktion verbunden.
0020	**KENNUNG DER VERBRIEFUNG (Code/Name)** Code, der für die gesetzliche Registrierung der Verbriefungsposition bzw. bei mehreren Positionen, die in derselben Zeile ausgewiesen werden können, der Verbriefungstransaktion verwendet wird oder — falls nicht verfügbar — der Name, unter dem die Verbriefungsposition oder -transaktion im Markt bzw. bei einer internen oder privaten Verbriefung innerhalb des Instituts bekannt ist. Liegt die Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer — ISIN — vor (z. B. für öffentliche Geschäfte), sind in dieser Spalte die allen Tranchen gemeinsamen Charakteristika anzugeben.
0310-0400	**VERBRIEFUNGSPOSITIONEN: URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** In diesem Spaltenblock werden Angaben zu den am Meldestichtag bestehenden Verbriefungspositionen nach bilanzwirksamen und außerbilanziellen Positionen und Tranche (vorrangig/mezzanine/Erstverlust) erfasst.
0310-0330	**BILANZWIRKSAME POSTEN** Hier werden die gleichen Kriterien für die Einstufung der Tranchen angewendet wie in den Spalten 0230, 0240 und 0250.
0340-0361	**AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE** Hier werden die gleichen Kriterien für die Einstufung der Tranchen angewendet wie in den Spalten 0260 bis 0280.
0351 und 0361	**RISIKOGEWICHT SICHERUNGSGEBER/INSTRUMENT** Risikogewicht des anerkennungsfähigen Stellers einer Absicherung oder des entsprechenden Instruments, das die Absicherung darstellt in % (Artikel 249 CRR).

Spalten	
0370-0400	**ZUSATZINFORMATIONEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE VOR ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN** In diesem Spaltenblock werden zusätzliche Angaben zu den gesamten außerbilanziellen Posten und Derivaten erfasst (die bereits nach einer anderen Aufschlüsselung in den Spalten 0340-0361 ausgewiesen sind).
0370	**DIREKTE KREDITSUBSTITUTE (DCS)** Diese Spalte bezieht sich auf Verbriefungspositionen, die vom Originator gehalten und mit direkten Kreditsubstituten (DCS) besichert werden. Laut Anhang I CRR sind die folgenden außerbilanziellen Posten mit vollem Risiko als DCS zu betrachten: — *Garantien, die den Charakter eines Kreditsubstituts haben* — *„Unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien" (standby letters of credit), die den Charakter eines Kreditsubstituts haben.*
0380	**IRS/CRS** IRS steht für Zinsswaps (Interest Rate Swaps), während CRS für Währungsswaps (Currency Rate Swaps) steht. Diese Derivate sind in Anhang II CRR aufgeführt.
0390	**LIQUIDITÄTSFAZILITÄTEN** Liquiditätsfazililtäten (LF) im Sinne von Artikel 242 Nummer 3 CRR.
0400	**SONSTIGE** Verbleibende außerbilanzielle Posten
0411	**RISIKOPOSITIONSWERT** Diese Angabe hängt eng mit Spalte 0180 des Meldebogens CR SEC zusammen.
0420	**(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENER RISIKOPOSITIONSWERT** Diese Angabe hängt eng mit Spalte 0190 des Meldebogens CR SEC zusammen. In dieser Spalte ist ein negativer Wert auszuweisen.
0430	**GESAMTBETRAG DES RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAGS VOR OBERGRENZE** In dieser Spalte werden Angaben zum risikogewichteten Positionsbetrag vor der auf die Verbriefungspositionen anzuwendenden Obergrenze erfasst (d. h. bei Verbriefungsplänen mit Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos). Bei Verbriefungsplänen ohne Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos (d. h. der risikogewichtete Positionsbetrag wird anhand der verbrieften Risikopositionen errechnet) sind in dieser Spalte keine Daten auszuweisen. Bei Verbriefungen von Verbindlichkeiten muss diese Spalte leer bleiben. Bei Verbriefungen im Handelsbuch ist der nach dem spezifischen Risiko gewichtete Positionsbetrag anzugeben. Siehe Spalte 0570 des Meldebogens MKR SA SEC bzw. Spalten 0410 und 0420 (je nachdem, welche von beiden für die Eigenmittelanforderung relevant ist) des Meldebogens MKR SA CTP.

Spalten	
0431	**(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON RISIKOGEWICHTSBEGRENZUNG** Artikel 267 CRR
0432	**(-) HERABSETZUNG AUFGRUND VON ALLGEMEINER BEGRENZUNG** Artikel 268 CRR
0440	**GESAMTBETRAG DER RISIKOGEWICHTETEN POSITION NACH OBERGRENZE** In dieser Spalte werden Angaben zum risikogewichteten Positionsbetrag nach den auf die Verbriefungspositionen anzuwendenden Obergrenzen erfasst (d. h. bei Verbriefungsplänen mit Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos). Bei Verbriefungsplänen ohne Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos (d. h. die Eigenmittelanforderungen werden anhand der verbrieften Risikopositionen errechnet) sind in dieser Spalte keine Daten auszuweisen. Bei Verbriefungen von Verbindlichkeiten muss diese Spalte leer bleiben. Bei Verbriefungen im Handelsbuch ist der nach dem spezifischen Risiko gewichtete Positionsbetrag anzugeben. Siehe Spalte 0600 des Meldebogens MKR SA SEC bzw. Spalte 0450 des Meldebogens MKR SA CTP.
0447-0448	**ZUSATZINFORMATIONEN**
0447	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG BEIM SEC-ERBA-ANSATZ** Artikel 263 und 264 CRR. Diese Spalte ist nur für Transaktionen mit Rating vor der Obergrenze auszufüllen und darf nicht für Transaktionen verwendet werden, bei denen nach SEC-ERBA verfahren wird.
0448	**RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG BEIM SEC-SA-ANSATZ** Artikel 261 und 262 CRR. Diese Spalte ist vor der Obergrenze auszufüllen und darf nicht für Transaktionen verwendet werden, bei denen nach SEC-SA verfahren wird.
0450-0470	**VERBRIEFUNGSPOSITIONEN — HANDELSBUCH**
0450	**CTP ODER NICHT-CTP?** Anzugeben ist eines der folgenden Kürzel: C — Korrelationshandelsportfolio (CTP) N — Kein Korrelationshandelsportfolio
0460-0470	**NETTOPOSITIONEN — KAUF/VERKAUF** Siehe Spalten 0050/0060 des Meldebogens MKR SA SEC bzw. des Meldebogens MKR SA CTP.

3.9. GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO

3.9.1. Umfang der Meldebögen zum Gegenparteiausfallrisiko

119. In den Meldebögen zum Gegenparteiausfallrisiko sind in Anwendung von Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 CRR Angaben zu den mit Gegenparteiausfallrisiken behafteten Risikopositionen zu liefern.

120. Unberücksichtigt bleiben die Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA) (Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d und Teil 3 Titel VI CRR), die im Meldebogen für CVA-Risiken auszuweisen sind.

121. Mit Gegenparteiausfallrisiko behaftete Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien (Teil 3 Titel II Kapitel 4 und Kaptitel 6 Abschnitt 9 CRR) sollten — sofern nicht anders angegeben — in die Daten zu Gegenparteiausfallrisiken einbezogen werden. Nach den Artikeln 307 bis 310 CRR berechnete Beiträge zum Ausfallfonds sollten jedoch nicht in den Meldebögen zu Gegenparteiausfallrisiken ausgewiesen werden; hiervon ausgenommen sind nur die entsprechenden Zeilen des Meldebogens C 34.10. Normalerweise werden die risikogewichteten Positionsbeträge von Beiträgen zum Ausfallfonds direkt im Meldebogen C 02.00 Zeile 0460 ausgewiesen.

3.9.2. C 34.01 — Umfang des Derivatgeschäfts

3.9.2.1. Allgemeine Bemerkungen

122. Nach Artikel 273a CRR darf ein Institut den Risikopositionswert seiner Derivatepositionen nach der in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 4 oder 5 CRR beschriebenen Methode berechnen, sofern der Umfang seiner bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte mit Derivaten keinen der vorab festgelegten Schwellenwerte überschreitet. Die dazugehörige Bewertung ist monatlich anhand der Daten zum letzten Tag des Monats vorzunehmen. Dieser Meldebogen gibt Aufschluss darüber, ob diese Schwellenwerte eingehalten werden und liefert ganz allgemein wichtige Informationen zum Umfang des Derivatgeschäfts.

123. „Monat 1“, „Monat 2“ und „Monat 3“ bezeichnet den ersten, den zweiten bzw. den dritten Monat des Quartals, auf das sich die Meldung bezieht. Diese auf Daten zum Monatsende beruhenden Angaben sind erst ab dem 28. Juni 2021 vorzulegen.

3.9.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010, 0040, 0070	**KAUFDERIVATEPOSITIONEN** **Artikel 273a Absatz 3 CRR** Hier ist die Summe der absoluten Marktwerte von Kaufderivatepositionen am letzten Tag des Monats anzugeben.
0020, 0050, 0080	**VERKAUFSDERIVATEPOSITIONEN** **Artikel 273a Absatz 3 CRR** Hier ist die Summe der absoluten Marktwerte von Verkaufsderivatepositionen am letzten Tag des Monats anzugeben.
0030, 0060, 0090	**GESAMTSUMME** Artikel 273a Absatz 3 Buchstabe b CRR Hier ist die Summe des absoluten Werts von Kaufderivatepositionen und des absoluten Werts von Verkaufsderivatepositionen anzugeben.

Zeilen	
0010	**Umfang des Derivatgeschäfts** Artikel 273a Absatz 3 CRR Einzubeziehen sind alle bilanziellen und außerbilanziellen Derivatepositionen außer Kreditderivaten, die als internes Sicherungsgeschäft gegen Kreditrisiken des Anlagebuchs anerkannt sind.
0020	**Bilanzielle und außerbilanzielle Derivatepositionen** Artikel 273a Absatz 3 Buchstaben a und b CRR Hier ist der Gesamtmarktwert der bilanziellen und außerbilanziellen Derivatepositionen am letzten Tag des Monats anzugeben. Lässt sich der Marktwert einer Position an diesem Tag nicht ermitteln, so verwenden die Institute den beizulegenden Zeitwert dieser Position an diesem Tag; Lassen sich weder der Marktwert noch der beizulegende Zeitwert einer Position an diesem Tag ermitteln, so verwenden die Institute den letzten für diese Position ermittelten Marktwert oder beizulegenden Zeitwert.

Zeilen	
0030	**(-) Kreditderivate, die als internes Sicherungsgeschäft gegen Kreditrisiken des Anlagebuchs anerkannt sind** Artikel 273a Absatz 3 Buchstabe c CRR Gesamtmarktwert der Kreditderivate, die als internes Sicherungsgeschäft gegen Kreditrisiken des Anlagebuchs anerkannt sind.
0040	**Gesamtvermögenswerte** Gesamtvermögenswerte gemäß den geltenden Rechnungslegungsstandards. Bei Meldungen auf konsolidierter Basis muss das Institut die in den aufsichtlichen Konsolidierungskreis nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 Abschnitt 2 CRR fallenden Gesamtvermögenswerte angeben.
0050	**Anteil an den Gesamtvermögenswerten** Zu berechnen, indem der Umfang des Derivatgeschäfts (Zeile 0010) durch die Gesamtvermögenswerte (Zeile 0040) dividiert wird.
AUSNAHMEREGELUNG GEMÄSS ARTIKEL 273a ABSATZ 4 CRR	
0060	**Sind die Bedingungen des Artikels 273a Absatz 4 CRR erfüllt, einschließlich der Erlaubnis der zuständigen Behörde?** Artikel 273a Absatz 4 CRR Institute, die die Schwellenwerte für die Nutzung einer vereinfachten Methode beim Gegenparteiausfallrisiko überschreiten, gestützt auf Artikel 273a Absatz 4 CRR aber nach wie vor eine dieser Methoden anwenden, müssen (durch Ja/Nein) angeben, ob sie alle in diesem Artikel genannten Bedingungen erfüllen. Muss nur von Instituten angegeben werden, die von der Ausnahmeregelung in Artikel 273a Absatz 4 CRR Gebrauch machen.
0070	**Methode zur Berechnung der Risikopositionswerte auf konsolidierter Basis** Artikel 273a Absatz 4 CRR Für die Berechnung der Risikopositionswerte von Derivatepositionen auf konsolidierter Basis gilt folgende Methode, die nach Artikel 273a Absatz 4 CRR auch auf Einzelbasis angewandt werden kann: — OEM: Ursprungsrisikomethode — Vereinfachter SA-CCR: Vereinfachter Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko Muss nur von Instituten angegeben werden, die von der Ausnahmeregelung in Artikel 273a Absatz 4 CRR Gebrauch machen.

3.9.3. C 34.02 — CCR-Risikopositionen nach Ansatz

3.9.3.1. Allgemeine Bemerkungen

124. Dieser Meldebogen muss für sämtliche CCR-Risikopositionen sowie gesondert für alle CCR-Risikopositionen ohne Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien (ZGP), die im Meldebogen C 34.10 anzugeben sind, ausgefüllt werden.

3.9.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	**ANZAHL DER GEGENPARTEIEN** Anzahl der Gegenparteien, für die das Institut eine CCR-Risikoposition führt.
0020	**ANZAHL DER GESCHÄFTE** Anzahl der Geschäfte, bei denen zum Zeitpunkt der Meldung ein Gegenparteiausfallrisiko besteht. Wohlgemerkt sollten die für das ZGP-Geschäft ausgewiesenen Zahlenwerte keine Zu- oder Abflüsse beinhalten, sondern die Gesamtpositionen im CCR-Portfolio zum Meldestichtag. Auch sollte ein Derivat oder Wertpapierfinanzierungsgeschäft, das zu Modellierungszwecken in (mindestens) ein oder zwei Komponenten aufgesplittet ist, noch immer als ein einziges Geschäft betrachtet werden.
0030	**NOMINALBETRÄGE** Summe der Nominalwerte von Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften vor etwaigem Netting und ohne etwaige Anpassungen gemäß Artikel 279b CRR.
0040	**POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)** Artikel 272 Nummer 12 CRR Summe der aktuellen Marktwerte (CMV) aller Netting-Sätze mit positivem CMV entsprechend der Definition in Artikel 272 Nummer 12 CRR.
0050	**NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)** Artikel 272 Nummer 12 CRR Summe der absoluten aktuellen Marktwerte (CMV) aller Netting-Sätze mit negativem CMV entsprechend der Definition in Artikel 272 Nummer 12 CRR.
0060	**ERHALTENE NACHSCHUSSZAHLUNGEN (VM)** Artikel 275 Absätze 2 und 3 und Artikel 276 CRR Gemäß Artikel 276 CRR berechnete Summe der Nachschusszahlungen (VM) bei allen Nachschussvereinbarungen, in deren Rahmen Nachschusszahlungen geleistet werden.
0070	**GELEISTETE NACHSCHUSSZAHLUNGEN (VM)** Artikel 275 Absätze 2 und 3 und Artikel 276 CRR Gemäß Artikel 276 CRR berechnete Summe der Nachschusszahlungen (VM) bei allen Nachschussvereinbarungen, in deren Rahmen Nachschusszahlungen geleistet werden.
0080	**UNABHÄNGIGER NETTO-SICHERHEITENBETRAG (NICA), ERHALTENE SICHERHEITEN** Artikel 272 Nummer 12a, Artikel 275 Absatz 3 und Artikel 276 CRR Gemäß Artikel 276 CRR berechnete Summe der unabhängigen Netto-Sicherheitenbeträge (NICA) bei allen Nachschussvereinbarungen, in deren Rahmen NICA entgegengenommen werden.

Spalten	
0090	**UNABHÄNGIGER NETTO-SICHERHEITENBETRAG (NICA), GESTELLTE SICHERHEITEN** Artikel 272 Nummer 12a, Artikel 275 Absatz 3 und Artikel 276 CRR Gemäß Artikel 276 CRR berechnete Summe der der unabhängigen Netto-Sicherheitenbeträge (NICA) bei allen Nachschussvereinbarungen, in deren Rahmen NICA gestellt werden.
0100	**WIEDERBESCHAFFUNGSKOSTEN (RC)** Artikel 275, 281 und 282 CRR Die Wiederbeschaffungskosten (RC) pro Netting-Satz sind zu berechnen nach: — Artikel 282 Absatz 3 CRR bei Anwendung der Ursprungsrisikomethode, — Artikel 281 CRR bei Anwendung des vereinfachten SA-CCR, — Artikel 275 CRR beim SA-CCR. Die Summe der Wiederbeschaffungskosten der Netting-Sätze ist vom Institut in der dafür vorgesehenen Zeile anzugeben.
0110	**POTENZIELLER KÜNFTIGER RISIKOPOSITIONSWERT (PFE)** Artikel 278, 281 und 282 CRR Der potenzielle künftige Risikopositionswert (PFE) pro Netting-Satz ist zu berechnen nach: — Artikel 282 Absatz 4 CRR bei Anwendung der Ursprungsrisikomethode, — Artikel 281 CRR bei Anwendung des vereinfachten SA-CCR, — Artikel 278 CRR beim SA-CCR. Die Summe aller potenziellen künftigen Risikopositionswerte der Netting-Sätze ist vom Institut in der dafür vorgesehenen Zeile anzugeben.
0120	**AKTUELLER WIEDERBESCHAFFUNGSWERT** Artikel 272 Nummer 17 CRR Der aktuelle Wiederbeschaffungswert pro Netting-Satz ist der in Artikel 272 Nummer 17 CRR definierte Wert. Die Summe aller aktuellen Wiederbeschaffungswerte der Netting-Sätze ist vom Institut in der dafür vorgesehenen Zeile anzugeben.
0130	**EFFEKTIVER ERWARTETER POSITIVER WIEDERBESCHAFFUNGSWERT (EEPE)** Artikel 272 Nummer 22 und Artikel 284 Absätze 3 und 6 CRR Der EEPE eines Netting-Satzes ist in Artikel 272 Nummer 22 CRR definiert und wird gemäß Artikel 284 Absatz 6 CRR berechnet. Vom Institut anzugeben ist die Summe aller EEPE, die für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 284 Absatz 3 CRR herangezogen wurden, d. h. entweder der anhand aktueller Marktdaten oder der anhand einer einzigen Kalibrierung unter Stressbedingungen berechnete EEPE, je nachdem, welche der beiden Varianten die höhere Eigenmittelanforderung ergibt.

Spalten	
0140	**ZUR BERECHNUNG DES AUFSICHTLICHEN RISIKOPOSITIONSWERTS VERWENDETER ALPHA-WERT** Artikel 274 Absatz 2, Artikel 282 Absatz 2, Artikel 281 Absatz 1 und Artikel 284 Absätze 4 und 9 CRR In den Zeilen für die OEM, den vereinfachten SA-CCR und den SA-CCR ist α gemäß Artikel 282 Absatz 2, Artikel 281 Absatz 1 und Artikel 274 Absatz 2 CRR gleich 1,4. Für die Zwecke der IMM kann α entweder standardmäßig 1,4 betragen oder einen anderen Wert aufweisen, wenn die zuständigen Behörden gemäß Artikel 284 Absatz 4 CRR einen höheren Wert für α vorschreiben oder den Instituten nach Artikel 284 Absatz 9 die Verwendung eigener Schätzungen gestatten.
0150	**RISIKOPOSITIONSWERT VOR CRM** Bei CCR-behafteten Netting-Sätzen ist der Risikopositionswert vor Kreditrisikominderung nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 CRR festgelegten Methoden zu berechnen, wobei die Auswirkungen des Nettings zu berücksichtigen sind, jede andere Kreditrisikominderungstechnik (wie der Nachschuss von Sicherheiten) aber unberücksichtigt bleiben muss. Bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften darf die Sicherheitenkomponente nicht bei der Bestimmung des Risikopositionswerts vor CRM berücksichtigt werden, wenn die Sicherheit entgegengenommen wird, und darf den Risikopositionswert deshalb nicht herabsetzen. Vielmehr ist sie bei der Bestimmung des Risikopositionswerts vor CRM regulär bei Hinterlegung der Sicherheit zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind besicherte Geschäfte als unbesichert zu behandeln, d. h. Auswirkungen von Nachschüssen kommen nicht zum Tragen. Bei Geschäften, bei denen ein spezielles Korrelationsrisiko ermittelt wurde, muss der Risikopositionswert vor CRM nach Artikel 291 CRR ermittelt werden. Der in Abzug gebrachte CVA-Verlust darf gemäß Artikel 273 Absatz 6 CRR nicht in den Risikopositionswert vor CRM einfließen. Die Summe aller Risikopositionswerte vor CRM ist vom Institut in der dafür vorgesehenen Zeile anzugeben.
0160	**RISIKOPOSITIONSWERT NACH CRM** Bei CCR-behafteten Netting-Sätzen ist der Risikopositionswert nach Kreditrisikominderung nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 CRR festgelegten Methoden zu berechnen, nachdem die gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 die geltenden Kreditrisikominderungstechniken angewandt wurden. Bei Geschäften, bei denen ein spezielles Korrelationsrisiko ermittelt wurde, muss der Risikopositionswert nach CRM nach Artikel 291 CRR ermittelt werden. Der in Abzug gebrachte CVA-Verlust darf gemäß Artikel 273 Absatz 6 CRR nicht in den Risikopositionswert nach CRM einfließen. Die Summe aller Risikopositionswerte nach CRM ist vom Institut in der dafür vorgesehenen Zeile anzugeben.
0170	**RISIKOPOSITIONSWERT** Nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 4 und Kapitel 6 CRR festgelegten Methoden berechneter Risikopositionswert für CCR-behaftete Netting-Sätze; dies ist der maßgebliche Betrag für die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge nach Anwendung der gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 und Kapitel 6 CRR anwendbaren Kreditrisikominderungstechniken und unter Berücksichtigung des abgezogenen CVA-Verlusts gemäß Artikel 273 Absatz 6 CRR. Für Geschäfte, bei denen ein spezielles Korrelationsrisiko ermittelt wurde, muss der Risikopositionswert nach Artikel 291 CRR ermittelt werden. In Fällen, in denen für eine einzige Gegenpartei mehr als ein CCR-Ansatz angewandt wird, wird der auf Gegenparteiebene abgezogene CVA-Verlust bei jedem einzelnen CCR-Ansatz dem Risikopositionswert der verschiedenen Netting-Sätze zugeordnet, wobei der nach Kreditrisikominderung anfallende Risikopositionswert-Anteil der jeweiligen Netting-Sätze an dem nach Kreditrisikominderung anfallenden Gesamtrisikopositionswert der Gegenpartei abgebildet wird. Die Summe aller Risikopositionswerte ist vom Institut in der dafür vorgesehenen Zeile anzugeben.

Spalten	
0180	**Positionen, bei denen nach dem CR-Standardansatz verfahren wird** Risikopositionswert für das CCR bei Positionen, bei denen nach dem in Teil 3 Titel II Kapitel 2 beschriebenen Standardansatz verfahren wird.
0190	**Positionen, bei denen nach dem CR-IRB-Ansatz verfahren wird** Risikopositionswert für das CCR bei Positionen, bei denen nach dem in Teil 3 Titel II Kapitel 3 beschriebenen IRB-Ansatz verfahren wird.
0200	**RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE** Risikogewichtete Positionsbeträge für das CCR im Sinne von Artikel 92 Absätze 3 und 4 CRR, die nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 2 und 3 festgelegten Methoden berechnet werden. Hier sind der in Artikel 501 CRR festgelegte Faktor zur Unterstützung von KMU und der in Artikel 501a CRR festgelegte Faktor zur Unterstützung von Infrastruktur zu berücksichtigen.
0210	**Positionen, bei denen nach dem CR-Standardansatz verfahren wird** Risikogewichtete Positionsbeträge für CCR-Risikopositionen, bei denen nach dem in Teil 3 Titel II Kapitel 2 beschriebenen Standardansatz für das Kreditrisiko verfahren wird. Hierbei handelt es sich um den gleichen Betrag, der auch in Spalte 0220 des Meldebogens C 07.00 für CCR-Positionen anzugeben ist.
0220	**Positionen, bei denen nach dem CR-IRB-Ansatz verfahren wird** Risikogewichtete Positionsbeträge für CCR-Risikopositionen, bei denen zur Ermittlung des Kreditrisikos nach dem in Teil 3 Titel II Kapitel 2 beschriebenen IRB-Ansatz verfahren wird. Hierbei handelt es sich um den gleichen Betrag, der auch in Spalte 0260 des Meldebogens C 08.01 für CCR-Positionen anzugeben ist.

Zeile	
0010	**URSPRUNGSRISIKOMETHODE (FÜR DERIVATE)** Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist, bei denen das Institut den Risikopositionswert gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnittt 5 berechnet. Diese vereinfachte Methode für die Berechnung des Risikopositionswerts kann nur von Instituten genutzt werden, die die in Artikel 273a Absätze 2 oder 4 CRR festgelegten Bedingungen erfüllen.
0020	**VEREINFACHTER STANDARDANSATZ FÜR DAS CCR (VEREINFACHTER SA-CCR FÜR DERIVATE)** Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist, bei denen das Institut den Risikopositionswert gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnittt 4 berechnet. Dieser vereinfachte Standardansatz für die Berechnung des Risikopositionswerts kann nur von Instituten genutzt werden, die die in Artikel 273a Absätze 1 oder 4 CRR festgelegten Bedingungen erfüllen.
0030	**STANDARDANSATZ FÜR DAS CCR (SA-CCR FÜR DERIVATE)** Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist, bei denen das Institut den Risikopositionswert gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnittt 3 berechnet.

Zeile	
0040	**IMM (FÜR DERIVATE UND SFT)** Derivate; Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, bei denen das Institut die Erlaubnis erhalten hat, den Risikopositionswert nach der in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnittt 6 dargelegten, auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM) zu berechnen.
0050	**Netting-Sätze aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften** Netting-Sätze, die ausschließlich aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne von Artikel 4 Nummer 139 CRR bestehen, und für die das Institut die Erlaubnis erhalten hat, den Risikopositionswert nach der IMM zu bestimmen. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die in einem produktübergreifenden vertraglichen Netting-Satz enthalten sind und deshalb in Zeile 0070 ausgewiesen werden, dürfen hier nicht angegeben werden.
0060	**Netting-Sätze aus Derivaten und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist** Netting-Sätze, die ausschließlich aus Derivatgeschäften auf der Liste in Anhang II CRR und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist im Sinne von Artikel 272 Nummmer 2 CRR bestehen, und für die das Institut die Erlaubnis erhalten hat, den Risikopositionswert nach der IMM zu bestimmen. Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist, die in einem produktübergreifenden vertraglichen Netting-Satz enthalten sind und deshalb in Zeile 0070 ausgewiesen werden, dürfen hier nicht angegeben werden.
0070	**Aus produktübergreifenden vertraglichen Netting-Sätzen** Artikel 272 Nummern 11 und 25 CRR Netting-Sätze, die Geschäfte unterschiedlicher Produktkategorien wie Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte enthalten (Artikel 272 Nummer 11 CRR), für die eine produktübergreifende vertragliche Nettingvereinbarung im Sinne von Artikel 272 Nummer 25 CRR besteht und das Institut die Erlaubnis erhalten hat, den Risikopositionswert nach der IMM zu bestimmen.
0080	**EINFACHE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN (FÜR SFTS)** Artikel 222 CRR Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, bei denen das Institut sich dafür entschieden hat, den Risikopositionswert nach Artikel 222 CRR und nicht nach Artikel 271 Absatz 2 in Teil 3 Titel II Kapitel 6 CRR zu bestimmen.
0090	**UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN (FÜR SFTS)** Artikel 220 und 223 CRR Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte, bei denen das Institut sich dafür entschieden hat, den Risikopositionswert nach Artikel 223 CRR und nicht nach Artikel 271 Absatz 2 in Teil 3 Titel II Kapitel 6 CRR zu bestimmen.
0100	**VAR FÜR SFTS** Artikel 221 CRR Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte, Lombardgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen, bei denen es sich nicht um Derivatgeschäfte handelt und bei denen der Risikopositionswert gemäß Artikel 221 CRR mit Erlaubnis der zuständigen Behörden nach einem internen Modell berechnet wird, das Korrelationseffekten zwischen Wertpapierpositionen, die von der Netting-Rahmenvereinbarung erfasst werden, sowie der Liquidität der betreffenden Instrumente Rechnung trägt.

Zeile	
0110	**GESAMTSUMME**
0120	**Davon: SWWR-Positionen** Artikel 291 CRR CCR-Risikopositionen, bei denen gemäß Artikel 291 CRR ein spezielles Korrelationsrisiko (SWWR) ermittelt wurde.
0130	**Geschäfte mit Nachschusszahlungen** Artikel 272 Nummer 7 CRR Durch Nachschüsse gedeckte CCR-Risikopositionen, d. h. Netting-Sätze, für die eine Nachschussvereinbarung im Sinne von Artikel 272 Nummer 7 CRR besteht.
0140	**Geschäfte ohne Nachschusszahlungen** Nicht unter 0130 erfasste CCR-Risikopositionen.

3.9.4. C 34.03 — CCR-Risikopositionen, bei denen nach Standardansätzen (SA-CCR und vereinfachter SA-CCR) verfahren wird

3.9.4.1. Allgemeine Bemerkungen

125. Dieser Meldebogen muss für CCR-Risikopositionen, die anhand des SA-CCR ermittelt werden, und für CCR-Risikopositionen, die anhand des vereinfachten SA-CCR ermittelt werden, gesondert ausgefüllt werden.

3.9.4.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	**WÄHRUNG** Der Kategorie „Zinsrisiko“ zugeordnete Geschäfte sind in der Währung auszuweisen, auf die dieses Geschäft lautet. Der Kategorie „Fremdwährungsrisiko“ zugeordnete Geschäfte sind in der Währung einer der beiden Geschäftskomponenten auszuweisen. Die beiden Währungen sind in den Spalten 0010 und 0020 in alphabetischer Reihenfolge zu nennen. Beim Währungspaar US-Dollar/Euro wäre somit in Spalte 0 010 EUR und in Spalte 0020 USD anzugeben. Hierfür sind die ISO-Währungscodes zu verwenden.
0020	**ZWEITE WÄHRUNG DES WÄHRUNGSPAARS** Der Kategorie „Fremdwährungsrisiko“ zugeordnete Geschäfte sind hier in der Währung der anderen Geschäftskomponente (dessen Pendant in Spalte 0010 ausgewiesen ist) anzugeben. Die beiden Währungen sind in den Spalten 0010 und 0020 in alphabetischer Reihenfolge zu nennen. Beim Währungspaar US-Dollar/Euro wäre somit in Spalte 0020 USD und in Spalte 0 010 EUR anzugeben. Hierfür sind die ISO-Währungscodes zu verwenden.
0030	**ANZAHL DER GESCHÄFTE** Siehe Erläuterungen zu Spalte 0020 im Meldebogen C 34.02.
0040	**NOMINALBETRÄGE** Siehe Erläuterungen zu Spalte 0030 im Meldebogen C 34.02.

Spalten	
0050	**POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)** Summe der aktuellen Marktwerte (CMV) aller Hedging-Sätze mit positivem CMV in der entsprechenden Risikokategorie. Der aktuelle Marktwert eines Hedging-Satzes wird bestimmt, indem die positiven und negativen Marktwerte der Geschäfte in diesem Hedging-Satz ohne Berücksichtigung etwaiger gehaltener oder gestellter Sicherheiten gegeneinander aufgerechnet werden.
0060	**NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)** Summe der absoluten aktuellen Marktwerte (CMV) aller Hedging-Sätze mit positivem CMV in der entsprechenden Risikokategorie. Der aktuelle Marktwert eines Hedging-Satzes wird bestimmt, indem die positiven und negativen Marktwerte der Geschäfte in diesem Hedging-Satz ohne Berücksichtigung etwaiger gehaltener oder gestellter Sicherheiten gegeneinander aufgerechnet werden.
0070	**AUFSCHLAG** Artikel 280a bis 280f und Artikel 281 Absatz 2 CRR Hier ist die Summe aller Aufschläge im betreffenden Hedging-Satz/in der betreffenden Risikokategorie anzugeben. Der Aufschlag, der in den einzelnen Risikokategorien verwendet wird, um gemäß Artikel 278 Absatz 1 oder Artikel 281 Absatz 2 Buchstabe f CRR den potenziellen künftigen Risikopositionswert eines Netting-Satzes zu bestimmen, ist nach den Artikeln 280a bis 280f CRR zu berechnen. Für den vereinfachten SA-CCR gelten die Bestimmungen des Artikels 281 Absatz 2 CRR.

Zeilen	
0050,0120, 0190, 0230, 0270, 0340	**RISIKOKATEGORIEN** Artikel 277 und 277a CRR Geschäfte sind derjenigen Risikokategorie zuzuordnen, zu der sie gemäß Artikel 277 Absätze 1 bis 4 CRR gehören. Die Zuordnung zu Hedging-Sätzen der Risikokategorie entsprechend erfolgt gemäß Artikel 277a CRR. Für den vereinfachten SA-CCR gelten die Bestimmungen des Artikels 281 Absatz 2 CRR.
0020-0040	**Davon: Geschäfte, die mehr als einer Risikokategorie zugeordnet sind** Artikel 277 Absatz 3 CRR Derivatgeschäfte mit mehr als einem wesentlichen Risikofaktor, die gemäß Artikel 277 Absatz 3 CRR und dem in Artikel 277 Absatz 5 CRR genannten EBA-RTS nach ihrer Wesentlichkeit in den einzelnen Risikokategorien zwei (0020), drei (0030) oder mehr (0040) Risikokategorien zugeordnet werden.

Zeilen	
0070-0110 und 0140-0180	**Größte Währung und Währungspaar** Diese Zuordnung erfolgt beim SA-CCR oder — falls zutreffend — beim vereinfachten SA-CCR für Geschäfte, die den Risikokategorien „Zinsrisiko“ bzw. „Fremdwährungsrisiko“ zugeordnet sind, anhand des CMV des Institutsportfolios. Für die Zwecke dieser Zuordnung ist der absolute Wert des CMV der Positionen zu summieren.
0060,0130, 0200,0240, 0280	**Ausschließliche Zuordnung** Artikel 277 Absätze 1 und 2 CRR Derivatgeschäfte, die gemäß Artikel 277 Absätze 1 und 2 CRR ausschließlich einer Risikokategorie zugeordnet sind. Geschäfte, die gemäß Artikel 277 Absatz 3 CRR mehreren Risikokategorien zugeordnet sind, bleiben hier unberücksichtigt.
0210, 0250	**Auf Einzeladressen bezogene Geschäfte** Auf Einzeladressen bezogene Geschäfte, die der Kategorie „Kreditrisiko“ bzw. „Aktienkursrisiko“ zugeordnet sind.
0220, 0260	**Mehrfachadressen-Geschäfte** Mehrfachadressen-Geschäfte, die der Kategorie „Kreditrisiko“ bzw. „Aktienkursrisiko“ zugeordnet sind.
0290-0330	**Hedging-Sätze der Kategorie „Warenpositionsrisiko“** Derivatgeschäfte, die den in Artikel 277a Absatz 1 Buchstabe e CRR aufgeführten Hedging-Sätzen der Kategorie „Warenpositionsrisiko“ zugeordnet sind.

3.9.5. C 34.04 — CCR-Risikopositionen, bei denen nach der Ursprungsrisikomethode (OEM) verfahren wird

3.9.5.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010-0020	Erläuterungen zu den Spalten 0010 und 0020 siehe Meldebogen C 34.02.
0030	**POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)** Summe der aktuellen Marktwerte (CMV) aller Geschäfte mit positivem CMV in der entsprechenden Risikokategorie.
0040	**NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)** Summe der absoluten aktuellen Marktwerte (CMV) aller Geschäfte mit negativem CMV in der entsprechenden Risikokategorie.
0050	**POTENZIELLER KÜNFTIGER RISIKOPOSITIONSWERT (PFE)** Hier ist die Summe der potenziellen künftigen Risikopositionswerte aller Geschäfte derselben Risikokategorie anzugeben.
Zeilen	
0020-0070	**RISIKOKATEGORIEN** Derivatgeschäfte, die den in Artikel 282 Absatz 4 Buchstabe b CRR aufgeführten Risikokategorien zugeordnet sind.

3.9.6. C 34.05 — CCR-Risikopositionen, bei denen nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM) verfahren wird

3.9.6.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
00010-0080	**MIT NACHSCHUSSZAHLUNGEN** Siehe Erläuterungen zu Zeile 0130 im Meldebogen C 34.02.
0090-0160	**OHNE NACHSCHUSSZAHLUNGEN** Siehe Erläuterungen zu Zeile 0140 im Meldebogen C 34.02.
0010, 0090	**ANZAHL DER GESCHÄFTE** Siehe Erläuterungen zu Spalte 0020 im Meldebogen C 34.02.
0020, 0100	**NOMINALBETRÄGE** Siehe Erläuterungen zu Spalte 0030 im Meldebogen C 34.02.
0030, 0110	**POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)** Summe der aktuellen Marktwerte (CMV) aller Geschäfte der gleichen Anlageklasse, deren CMV positiv ist.
0040, 0120	**NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)** Summe der absoluten aktuellen Marktwerte (CMV) aller Geschäfte der gleichen Anlageklasse, deren CMV negativ ist.
0050, 0130	**AKTUELLER WIEDERBESCHAFFUNGSWERT** Siehe Erläuterungen zu Spalte 0120 im Meldebogen C 34.02.
0060, 0140	**EFFEKTIVER ERWARTETER POSITIVER WIEDERBESCHAFFUNGSWERT (EEPE)** Siehe Erläuterungen zu Spalte 0130 im Meldebogen C 34.02.
0070, 0150	**EEPE unter Stressbedingungen** Artikel 284 Absatz 6 und Artikel 292 Absatz 2 CRR Der EEPE unter Stressbedingungen wird analog zum EEPE (Artikel 284 Absatz 6 CRR) berechnet, die Kalibrierung aber gemäß Artikel 292 Absatz 2 CRR auf Stressbedingungen ausgerichtet.
0080, 0160, 0170	**RISIKOPOSITIONSWERT** Siehe Erläuterungen zu Spalte 0170 im Meldebogen C 34.02.

Zeile	Erläuterung
0010	**GESAMTSUMME** Artikel 283 CRR Hier sind die maßgeblichen Angaben zu Derivaten, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu liefern, bei denen das Institut gemäß Artikel 283 CRR die Erlaubnis erhalten hat, zur Bestimmung des Risikopositionswerts die auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM) zu verwenden.
0020	**Davon: SWWR-Positionen** Siehe Erläuterungen zu Zeile 0120 im Meldebogen C 34.02.

Zeile	Erläuterung
0030	**Netting-Sätze, bei denen nach dem CR-Standardansatz verfahren wird** Siehe Erläuterungen zu Spalte 0180 im Meldebogen C 34.02.
0040	**Netting-Sätze, bei denen nach dem CR-IRB-Ansatz verfahren wird** Siehe Erläuterungen zu Spalte 0190 im Meldebogen C 34.02.
0050-0110	**OTC-DERIVATE** Hier sind die maßgeblichen Angaben zu Netting-Sätzen zu liefern, die ausschließlich OTC-Derivate oder Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist enthalten, bei denen das Institut die Erlaubnis erhalten hat, den Risikopositionswert anhand der IMM zu bestimmen, wobei mit Blick auf den Basiswert (Zinssatz, Wechselkurs, Kredit, Aktie, Ware oder Sonstiges) nach den verschiedenen Anlageklassen aufzuschlüsseln ist.
0120-0180	**BÖRSENGEHANDELTE DERIVATE** Hier sind die maßgeblichen Angaben zu Netting-Sätzen zu liefern, die ausschließlich börsengehandelte Derivate oder Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist enthalten, bei denen das Institut die Erlaubnis erhalten hat, den Risikopositionswert anhand der IMM zu bestimmen, wobei mit Blick auf den Basiswert (Zinssatz, Wechselkurs, Kredit, Aktie, Ware oder Sonstiges) nach den verschiedenen Anlageklassen aufzuschlüsseln ist.
0190-0220	**WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE** Hier sind die maßgeblichen Angaben zu Netting-Sätzen zu liefern, die ausschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäfte enthalten, bei denen das Institut die Erlaubnis erhalten hat, den Risikopositionswert anhand der IMM zu bestimmen, wobei nach Art des Basiswerts bei der Sicherheitenkomponente des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts (Anleihe, Aktie oder Sonstiges) aufzuschlüsseln ist.
0230	**PRODUKTÜBERGREIFENDE VERTRAGLICHE NETTING-SÄTZE** Siehe Erläuterungen zu Zeile 0070 im Meldebogen C 34.02.

3.9.7. C 34.06 — Die zwanzig bedeutendsten Gegenparteien

3.9.7.1. Allgemeine Bemerkungen

126. Hier sind Angaben zu den zwanzig bedeutendsten Gegenparteien zu liefern, auf die die höchsten CCR-Risikopositionen des Instituts entfallen. Die Rangordnung ist anhand der in Spalte 0120 dieses Meldebogens angegebenen CCR-Risikopositionswerte aller mit den betreffenden Gegenparteien bestehenden Netting-Sätzen zu ermitteln. Gruppeninterne Risikopositionen oder Risikopositionen mit Gegenparteiausfallrisiko, denen die Institute aber für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 113 Absätze 6 und 7 CRR ein Risikogewicht von Null zuweisen, sind bei der Bestimmung der zwanzig bedeutendsten Gegenparteien dennoch zu berücksichtigen.

127. Institute, die die CCR-Risikopositionswerte gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 3 und 6 CRR nach dem Standardansatz (SA-CCR) oder der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM) berechnen, übermitteln diesen Meldebogen vierteljährlich. Institute, die die CCR-Risikopositionswerte gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 4 und 5 CRR nach dem vereinfachten Standardansatz oder der Ursprungsrisikomethode (OEM) berechnen, übermitteln diesen Meldebogen halbjährlich. Erläuterungen zu bestimmten Positionen.

3.9.7.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0011	**NAME** Name der Gegenpartei
0020	**CODE** Der Code ist Teil der Zeilenkennung und muss für jedes meldende Unternehmen einmalig vergeben worden sein. Bei Instituten und Versicherungsunternehmen entspricht der Code dem LEI-Code. Bei sonstigen Unternehmen entspricht der Code dem LEI-Code oder, falls kein LEI-Code vorliegt, einem anderen Code. Der Code muss einmalig vergeben worden sein und muss durchgängig und dauerhaft in allen Meldebögen verwendet werden. Das Codefeld muss immer ausgefüllt sein.
0030	**ART DES CODES** Die Institute müssen angeben, ob es sich bei dem in Spalte 0020 angegebenen Code um einen „LEI-Code“ oder einen nationalen Code handelt. Die Art des Codes ist stets anzugeben.
0035	**NATIONALER CODE** Wenn in Spalte 00020 als Code der LEI-Code angegeben wurde, kann das Institut zusätzlich dazu auch den nationalen Code angeben.
0040	**SEKTOR DER GEGENPARTEI** Jede Gegenpartei ist einem Sektor der folgenden FINREP-Systematik (siehe Anhang V Teil 3 dieser Durchführungsverordnung) zuzuordnen: i) Zentralbanken ii) Sektor Staat iii) Kreditinstitute iv) Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummmer 2 CRR v) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften (außer Wertpapierfirmen) vi) Nichtfinanzunternehmen.
0050	**ART DER GEGENPARTEI** Das Institut muss angeben, um welche Art von Gegenpartei es sich handelt. Hierbei kann es aus drei Möglichkeiten wählen: — QZGP: wenn die Gegenpartei eine qualifizierte ZGP ist; — KEINE QZGP: wenn die Gegenpartei eine ZGP, aber keine qualifizierte ZGP ist; — Keine ZGP: Wenn die Gegenpartei keine ZGP ist.
0060	**SITZ DER GEGENPARTEI** Hier ist der Ländercode nach ISO 3166-1 Alpha-2 des Landes anzugeben, in dem die Gegenpartei ihren Sitz hat (einschließlich der für internationale Organisationen geltenden Pseudo-ISO-Codes, die der neuesten Ausgabe des Zahlungsbilanz-Vademekums von Eurostat zu entnehmen sind).
0070	**ANZAHL DER GESCHÄFTE** Siehe Erläuterungen zu Spalte 0020 im Meldebogen C 34.02.
0080	**NOMINALBETRÄGE** Siehe Erläuterungen zu Spalte 0030 im Meldebogen C 34.02.

Spalten	
0090	**POSITIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)** Siehe Erläuterungen zu Spalte 0040 im Meldebogen C 34.02. Hier ist die Summe der Netting-Sätze mit positivem CMV anzugeben, sollte es mehrere Netting-Sätze für dieselbe Gegenpartei geben.
0100	**NEGATIVER AKTUELLER MARKTWERT (CMV)** Siehe Erläuterungen zu Spalte 0040 im Meldebogen C 34.02. Hier ist die absolute Summe der Netting-Sätze mit negativem CMV anzugeben, sollte es mehrere Netting-Sätze für dieselbe Gegenpartei geben.
0110	**RISIKOPOSITIONSWERT NACH CRM** Siehe Erläuterungen zu Spalte 0160 im Meldebogen C 34.02. Hier ist die Summe der Risikopositionswerte der Netting-Sätze nach CRM anzugeben, sollte es mehrere Netting-Sätze für dieselbe Gegenpartei geben.
0120	**RISIKOPOSITIONSWERT** Siehe Erläuterungen zu Spalte 0170 im Meldebogen C 34.02.
0130	**RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE** Siehe Erläuterungen zu Spalte 0200 im Meldebogen C 34.02.

3.9.8. C 34.07 — IRB-Ansatz — CCR-Risikopositionen nach Risikopositionsklasse und PD-Skala

3.9.8.1. Allgemeine Bemerkungen

128. Dieser Meldebogen ist für Institute bestimmt, die zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge aller oder eines Teils ihrer CCR-Risikopositionen gemäß Artikel 107 CRR entweder den fortgeschrittenen oder den IRB-Basisansatz verwenden, unabhängig davon, nach welchem Ansatz sie die CCR-Risikopositionswerte gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 bestimmen.

129. Der Meldebogen ist sowohl für alle Risikopositionsklassen zusammen als auch gesondert für jede der in Artikel 147 CRR aufgelistete Risikopositionsklasse auszufüllen. Über eine zentrale Gegenpartei geclearte Risikopositionen sind hier nicht auszuweisen.

130. Zum Aufschluss darüber, ob das Institut eigene Schätzungen für die Verlustquote bei Ausfall verwendet oder mit Kreditumrechnungsfaktoren arbeitet, sind für jede ausgewiesene Risikopositionsklasse folgende Angaben zu machen:

„NEIN“ = wenn die aufsichtsbehördlichen Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und Kreditumrechnungsfaktoren verwendet werden (IRB-Basisansatz);

„JA“ = wenn eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und Kreditumrechnungsfaktoren verwendet werden (fortgeschrittener IRB-Ansatz).

3.9.8.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	**Risikopositionswert** Der nach der jeweiligen PD-Skala aufgeschlüsselte Risikopositionswert (siehe Erläuterungen zu Spalte 0170 im Meldebogen C 34.02)
0020	**RISIKOPOSITIONSGEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)** Durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit in den einzelnen Ratingstufen, gewichtet nach dem jeweiligen Risikopositionswert (Definition in Spalte 0010)
0030	**Anzahl der Schuldner** Anzahl der Rechtsträger oder Schuldner mit gesondertem Rating, die den einzelnen Unterklassen der festgelegten PD-Skala zugeordnet wurden, unabhängig von der Anzahl der gewährten Darlehen oder Risikopositionen. Werden getrennte Risikopositionen gegenüber demselben Schuldner gesondert gerated, sind diese getrennt zu zählen. Ein solcher Fall kann eintreten, wenn getrennte Risikopositionen gegenüber demselben Schuldner gemäß Artikel 172 Absatz 1 Buchstabe e Satz 2 CRR verschiedenen Ratingstufen zugeordnet werden.
0040	**Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD) (%)** Durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall in den einzelnen Ratingstufen, gewichtet nach dem jeweiligen Risikopositionswert (Definition in Spalte 0010) Die angegebene LGD muss der endgültigen LGD-Schätzung entsprechen, die bei der Berechnung der risikogewichteten Beträge nach Berücksichtigung etwaiger CRM-Effekte und Abschwungbedingungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 und 4 CRR herangezogen wird. Insbesondere bei Instituten, die den IRB-Ansatz anwenden, aber keine eigenen LGD-Schätzungen verwenden, schlagen sich die risikomindernden Effekte finanzieller Sicherheiten gemäß Artikel 228 Absatz 2 CRR auf den vollständig angepassten Risikopositionswert E* nieder und machen sich dann in der LGD* bemerkbar. Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, sind Artikel 175 und Artikel 181 Absätze 1 und 2 CRR zu beachten. Bei Risikopositionen mit Doppelausfallrisikobehandlung ist als LGD die gemäß Artikel 161 Absatz 4 CRR gewählte LDG anzugeben. Bei ausgefallenen Risikopositionen, bei denen nach dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz verfahren wird, sind die Bestimmungen des Artikels 181 Absatz 1 Buchstabe h CRR zu beachten. Als LGD ist die LGD-Schätzung bei Ausfall anzugeben.
0050	**Risikopositionsgewichtete durchschnittliche Laufzeit (Jahre)** Durchschnittliche Laufzeiten in Jahren, gewichtet nach dem jeweiligen Risikopositionswert (Definition in Spalte 0010) Die Laufzeit ist nach Artikel 162 CRR zu bestimmen.
0060	**Risikogewichtete Positionsbeträge** Risikogewichtete Positionsbeträge im Sinne von Artikel 92 Absätze 3 und 4 CRR bei Positionen, deren Risikogewichte nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 3 CRR festgelegten Anforderungen geschätzt werden und bei denen der Risikopositionswert für CCR-behaftete Geschäfte gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 berechnet wird Hierbei sind die in Artikel 501 und Artikel 501a CRR festgelegten Faktoren zur Unterstützung von KMU und Infrastruktur zu berücksichtigen.

Spalten	
0070	**Dichte der risikogewichteten Positionsbeträge** Verhältnis der (in Spalte 0060 ausgewiesenen) risikogewichteten Positionsbeträge insgesamt zu dem (in Spalte 0010 ausgewiesenen) Risikopositionswert

Zeilen	
0010-0170	**PD-Skala** Die (auf Gegenparteiebene bestimmten) CCR-Risikopositionen sind der passenden Unterklasse auf der festgelegten PD-Skala zuzuordnen, wobei die für jeden Schuldner in dieser Risikopositionsklasse geschätzte Ausfallwahrscheinlichkeit zugrunde gelegt wird (ohne Berücksichtigung etwaiger Substitutionseffekte aufgrund einer Garantie oder eines Kreditderivats). Die Institute ordnen eine Risikoposition nach der anderen der im Meldebogen angegebenen PD-Skala zu, wobei auch fortlaufende Ratingskalen zu berücksichtigen sind. Alle ausgefallenen Risikopositionen sind der Unterklasse zuzuordnen, die einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 100 % entspricht.

3.9.9. C 34.08 — Zusammensetzung der Sicherheiten für CCR-Risikopositionen

3.9.9.1. Allgemeine Bemerkungen

131. In diesem Meldebogen anzugeben sind die beizulegenden Zeitwerte von Sicherheiten (ob hinterlegt oder entgegengenommen), die bei CCR-Risikopositionen im Zusammenhang mit Derivatgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften verwendet werden, und zwar unabhängig davon, ob die Geschäfte über eine ZGP gecleart werden und ob Sicherheiten bei einer ZGP hinterlegt werden oder nicht.

3.9.9.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010-0080	**Bei Derivatgeschäften verwendete Sicherheiten** Hier sind die Sicherheiten (einschließlich Ersteinschuss und Nachschüssen) anzugeben, die bei CCR-Risikopositionen im Zusammenhang mit einem der in Anhang II CRR aufgelisteten Derivatgeschäfte oder einem Geschäft mit langer Abwicklungsfrist nach Artikel 272 Absatz 2 CRR, das nicht als Wertpapierfinanzierungsgeschäft infrage kommt, verwendet werden.
0090-0180	**Bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften verwendete Sicherheiten** Hier sind die Sicherheiten (einschließlich Ersteinschuss und Nachschüssen sowie der Sicherheit, die bei dem Wertpapierfinanzierungsgeschäft als Sicherheit erscheint) anzugeben, die bei CCR-Risikopositionen im Zusammenhang mit einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft oder einem Geschäft mit langer Abwicklungsfrist, das nicht als Derivat infrage kommt, verwendet werden.
0010, 0020, 0050, 0060, 0090, 0100, 0140, 0150	**Getrennte Sicherheiten** Artikel 300 Nummer 1 CRR Hier sind die insolvenzgeschützten Sicherheiten im Sinne von Artikel 300 Absatz 1 CRR anzugeben und weiter danach aufzuschlüsseln, ob es sich um einen Ersteinschuss oder einen Nachschuss handelt.
0030, 0040, 0070, 0080, 0110, 0120, 0130, 0160, 0170, 0180	**Nicht getrennte Sicherheiten** Artikel 300 Nummer 1 CRR Hier sind die nicht insolvenzgeschützten Sicherheiten im Sinne von Artikel 300 Absatz 1 CRR anzugeben und weiter danach aufzuschlüsseln, ob es sich um einen Ersteinschuss, einen Nachschuss oder die Sicherheit beim Wertpapierfinanzierungsgeschäft handelt.

Spalten	
0010, 0030, 0050, 0070, 0090, 0110, 0140, 0160	**Ersteinschuss** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 140 CRR Hier sind die beizulegenden Zeitwerte von Sicherheiten anzugeben, die als Ersteinschuss (im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 140 CRR) entgegengenommen oder hinterlegt wurden.
0020, 0040, 0060, 0080, 0100, 0120, 0150, 0170	**Nachschuss** Hier sind die beizulegenden Zeitwerte von Sicherheiten anzugeben, die als Nachschuss entgegengenommen oder hinterlegt wurden.
0130, 0180	**Sicherheiten bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften** Hier sind die beizulegenden Zeitwerte von Sicherheiten anzugeben, die bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften als Sicherheit erscheinen (d. h. die Sicherheitenkomponente des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts, die entgegengenommen (Spalte 0130) oder hinterlegt wurde (Spalte 0180).

Zeilen	
0010-0080	**Art der Sicherheit** Aufschlüsselung nach Art der Sicherheit

3.9.10. C 34.09 — Risikopositionen in Kreditderivaten

3.9.10.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010-0040	**KREDITDERIVATEBESICHERUNG** Kreditderivatebesicherung (ob erworben oder veräußert)
0010, 0020	**NOMINALBETRÄGE** Summe der Derivat-Nominalbeträge vor etwaigem Netting, nach Produktart aufgeschlüsselt
0030, 0040	**BEIZULEGENDE ZEITWERTE** Summe der beizulegenden Zeitwerte, aufgeschlüsselt danach, ob die Besicherung erworben oder veräußert wurde

Zeilen	
0010-0050	**Produkttyp** Aufschlüsselung nach Kreditderivat-Produkttypen
0060	**Summe** Summe aller Produkttypen
0070, 0080	**Beizulegende Zeitwerte** Beizulegende Zeitwerte aufgeschlüsselt nach Produkttypen und nach Vermögenswerten (beizulegende Zeitwerte positiv) und Verbindlichkeiten (beizulegende Zeitwerte negativ)

3.9.11. C 34.10 — Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien

3.9.11.1. Allgemeine Bemerkungen

132. Die Institute melden die Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, d. h. Risikopositionen bei den in Artikel 301 Absatz 1 CRR aufgeführten Kontrakten und Geschäften, solange sie bei einer ZGP ausstehend sind, sowie Risikopositionen aus ZGP-bezogenen Geschäften im Sinne von Artikel 300 Nummer 2 CRR, für die die Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 CRR berechnet werden.

3.9.11.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	**RISIKOPOSITIONSWERT** Risikopositionswert von Geschäften, die unter Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 CRR fallen, der nach den in diesem Kapitel und insbesondere in dessen Abschnitt 9 festgelegten einschlägigen Methoden berechnet wird. Hier ist der Betrag anzugeben, der für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 CRR maßgeblich ist, wobei während der in Artikel 497 vorgesehenen Übergangszeit die dort genannten Anforderungen zu beachten sind. Bei einer Risikoposition kann es sich um eine Handelsrisikoposition im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 91 CRR handeln.
0020	**RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE** Die gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 CRR bestimmten risikogewichteten Positionsbeträge, wobei während der in Artikel 497 genannten Übergangszeit die dort festgelegten Anforderungen beachtet wurden

Zeilen	
0010-0100	**Qualifizierte ZGP (QZGP)** Eine qualifizierte zentrale Gegenpartie oder „QZGP“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 88 CRR.
0070, 0080 0170, 0180	**Ersteinschuss** Siehe Erläuterungen zu Meldebogen C 34.08. Für die Zwecke dieses Meldebogens umfassen Ersteinschüsse keine Beiträge zu einer ZGP für gemeinschaftliche Verlustbeteiligungsvereinbarungen (d. h., dass in Fällen, in denen eine ZGP Ersteinschüsse zur Vergemeinschaftung von Verlusten unter den Clearingmitgliedern verwendet, diese als Ausfallfonds-Risikopositionen zu behandeln sind).
0090, 0190	**Vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds** Artikel 308 und 309 CRR; Ausfallfonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 89 CRR; vom Institut gezahlter Beitrag zum Ausfallfonds einer ZGP
0100, 0200	**Nicht vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds** Artikel 309 und 310 CRR; Ausfallfonds im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 89 CRR Hier sind die Beiträge anzugeben, deren Zahlung ein als Clearingmitglied auftretendes Institut einer ZGP vertraglich zugesagt hat, wenn diese die Mittel ihres Ausfallfonds verbraucht hat, um nach dem Ausfall eines oder mehrerer ihrer Clearingmitglieder die dadurch bedingten Verluste abzudecken.
0070, 0170	**Getrennte Sicherheiten** Siehe Erläuterungen zu Meldebogen C 34.08.

Zeilen	
0080, 0180	**Nicht getrennte Sicherheiten** Siehe Erläuterungen zu Meldebogen C 34.08.

3.9.12. C 34.11 — Flussrechnungen für risikogewichtete Positionsbeträge (RWEA) von CCR-Risikopositionen nach der IMM

3.9.12.1. Allgemeine Bemerkungen

133. Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge für die Gesamtheit oder einen Teil ihrer CCR-Risikopositionen nach der in Teil 3 Titel II Kapitel 6 CRR dargelegten IMM berechnen, müssen unabhängig davon, nach welchem Ansatz für das Kreditrisiko sie die dazugehörigen Risikogewichte bestimmen, in diesen Meldebogen die Flussrechnung aufnehmen, aus der sich Abweichungen bei den risikogewichteten Positionsbeträgen der unter die IMM fallenden Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erklären, wobei nach den wichtigsten Faktoren zu differenzieren ist und vernünftige Schätzungen zugrunde gelegt werden müssen.

134. Institute, die diesen Meldebogen vierteljährlich übermitteln müssen, füllen nur Spalte 0010 aus. Institute, die diesen Meldebogen jährlich übermitteln müssen, füllen nur Spalte 0020 aus.

135. Unberücksichtigt bleiben in diesem Meldebogen die risikogewichteten Positionsbeträge für Risikopositionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei (Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 9 CRR).

3.9.12.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010, 0020	**RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE** Risikogewichtete Positionsbeträge im Sinne von Artikel 92 Absätze 3 und 4 CRR bei Positionen, deren Risikogewichte nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 2 und 3 CRR festgelegten Anforderungen geschätzt werden und bei denen das Institut die Erlaubnis erhalten hat, den Risikopositionswert nach der in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 6 dargelegten IMM zu berechnen Hierbei sind die in Artikel 501 und Artikel 501a CRR festgelegten Faktoren zur Unterstützung von KMU und Infrastruktur zu berücksichtigen.

Zeilen	
0010	**Risikogewichtete Positionsbeträge am Ende der vorangegangenen Berichtsperiode** Risikogewichtete Positionsbeträge für CCR-Risikopositionen bei der IMM am Ende der vorangegangenen Berichtsperiode
0020	**Umfang der Vermögenswerte** (Positive oder negative) Veränderungen des risikogewichteten Positionsbetrags, die auf natürliche, d. h. durch die übliche Geschäftstätigkeit bedingte Veränderungen bei Umfang und Zusammensetzung des Bankbestands zurückzuführen sind (einschließlich Originierung neuer Geschäfte und Fälligwerden von Risikopositionen), aber ohne Veränderungen, die auf Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen zurückzuführen sind.
0030	**Bonität der Gegenparteien** (Positive oder negative) Veränderungen des risikogewichteten Positionsbetrags, die auf Veränderungen bei der Bonitätsbewertung der Gegenparteien des Instituts zurückzuführen sind, die unabhängig davon, nach welchem Ansatz das Institut verfährt, innerhalb des Kreditrisikorahmens ermittelt wurden. Wendet das Institut einen IRB-Ansatz an, sind in dieser Zeile auch potenzielle, auf IRB-Modelle zurückzuführende Veränderungen beim risikogewichteten Positionsbetrag anzugeben

Zeilen	
0040	**Modellaktualisierungen (nur IMM)** (Positive oder negative) Veränderungen des risikogewichteten Postionsbetrags, die auf die Umsetzung des Modells, Änderungen am Umfang des Modells oder Änderungen, mit denen etwaigen Schwächen des Modells entgegengewirkt werden soll, zurückzuführen sind Diese Zeile betrifft ausschließlich Änderungen am IMM.
0050	**Methodik und Regulierung (nur IMM)** (Positive oder negative) Veränderungen des risikogewichteten Positionsbetrags, die auf Änderungen bei der Berechnungsmethode zurückzuführen sind, die ihrerseits durch Änderungen bei der Regulierung wie neue Rechtsvorschriften bedingt sind (nur IMM)
0060	**Erwerb und Veräußerung** (Positive oder negative) Veränderungen des risikogewichteten Postionsbetrags, die auf einen geänderten Umfang im Bankenbuch zurückzuführen sind, der seinerseits durch Erwerbe und Veräußerungen von Unternehmen bedingt ist
0070	**Wechselkursschwankungen** (Positive oder negative) Veränderungen des risikogewichteten Postionsbetrags, die auf Veränderungen aufgrund von Bewegungen durch Währungsumrechnungen zurückzuführen sind
0080	**Sonstige** Hier sind (positive oder negative) Veränderungen des risikogewichteten Positionsbetrags anzugeben, die unter keine der oben genannten Kategorien fallen.
0090	**Risikogewichtete Positionsbeträge am Ende der laufenden Berichtsperiode** Risikogewichtete Positionsbeträge für CCR-Risikopositionen bei der IMM am Ende der laufenden Berichtsperiode

4. MELDEBÖGEN ZUM OPERATIONELLEN RISIKO

4.1. C 16.00 — OPERATIONELLES RISIKO (OPR)

4.1.1. Allgemeine Bemerkungen

136. Dieser Meldebogen umfasst Informationen über die nach Artikel 312 bis 324 CRR vorzunehmende Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko nach dem Basisindikatoransatz (BIA), dem Standardansatz (SA), dem Alternativen Standardansatz (ASA) und dem Fortgeschrittenen Messansatz (AMA). Ein Institut kann für die Geschäftsfelder Privatkundengeschäft und Firmenkundengeschäft den SA und den ASA nicht gleichzeitig auf Einzelbasis anwenden.

137. Institute, die den BIA, den SA oder den ASA anwenden, müssen ihre Eigenmittelanforderung anhand der zum Ende des Geschäftsjahres vorliegenden Informationen berechnen. Liegen keine geprüften Zahlen vor, können die Institute Schätzungen heranziehen. Werden geprüfte Zahlen verwendet, weisen die Institute davon diejenigen aus, die voraussichtlich unverändert bleiben. Vom Grundsatz der „Unveränderlichkeit" kann beispielsweise dann abgewichen werden, wenn im Laufe des betreffenden Berichtszeitraums Ausnamefälle wie der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen oder Geschäftsbereichen eintreten.

138. Kann ein Institut der zuständigen Behörde gegenüber begründen, dass — aufgrund außergewöhnlicher Umstände wie einer Verschmelzung oder einer Veräußerung von Unternehmen oder Geschäftsbereichen — die Verwendung eines Dreijahresdurchschnitts zur Berechnung des maßgeblichen Indikators die Schätzung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko verzerren würde, kann die zuständige Behörde dem Institut gestatten, die Berechnung dahin gehend anzupassen, dass solche Ereignisse berücksichtigt werden. Die zuständige Behörde kann auch von sich aus von einem Institut verlangen, die Berechnung zu ändern. Ist ein Institut seit weniger als drei Jahren tätig, kann es bei der Berechnung des maßgeblichen Indikators zukunftsgerichtete Schätzungen verwenden, sofern es zur Verwendung historischer Daten übergeht, sobald diese verfügbar sind.

139. In diesem Meldebogen werden nach Spalten getrennt für die drei letzten Jahre Angaben zum Betrag des maßgeblichen Indikators für die einem operationellen Risiko unterliegenden Banktätigkeiten und zum Betrag der Darlehen und Kredite (wobei Letztere nur beim ASA anzuwenden ist) dargestellt. Daneben werden Angaben zum Betrag der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko ausgewiesen. Gegebenenfalls muss aufgeschlüsselt werden, welcher Teil dieses Betrags auf einen Allokationsmechanismus zurückzuführen ist. In Bezug auf den AMA werden zur Darstellung von Einzelheiten der Auswirkung des erwarteten Verlustes und der Diversifizierungs- und Risikominderungstechniken auf die Eigenmittelanforderung für operationelle Risiken Zusatzinformationen hinzugefügt.

140. In den einzelnen Zeilen werden nach Berechnungsmethode aufgeschlüsselt Angaben zur Eigenmittelanforderung für operationelle Risiken mit Einzelheiten zu den mit dem Standardansatz (SA) und dem alternativen Standardansatz (ASA) behandelten Geschäftsfeldern dargestellt.

141. Dieser Meldebogen ist von allen Instituten vorzulegen, für die Eigenmittelanforderungen in Bezug auf operationelle Risiken gelten.

4.1.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010-0030	**MASSGEBLICHER INDIKATOR** Institute, die zur Berechnung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko den jeweils maßgeblichen Indikator (BIA, SA und ASA) verwenden, weisen diesen für die jeweiligen Jahre in den Spalten 0010 bis 0030 aus. Werden verschiedene Ansätze gemäß Artikel 314 CRR kombiniert, haben die Institute zu Informationszwecken auch den maßgeblichen Indikator für Tätigkeiten anzugeben, bei denen nach dem AMA verfahren wird. Gleiches gilt auch für alle anderen Banken, die den AMA anwenden. Nachfolgend bezeichnet der Begriff „maßgeblicher Indikator“ die Summe der in Artikel 316 Tabelle 1 Punkt 1 CRR genannten Posten am Ende des Geschäftsjahres. Stehen dem Institut aus weniger als drei Jahren Daten zum maßgeblichen Indikator zur Verfügung, werden vorrangig die verfügbaren historischen Daten (geprüfte Zahlen) den entsprechenden Tabellenspalten zugewiesen. Stehen beispielsweise nur für ein Jahr historische Daten zu Verfügung, sind diese in Spalte 0030 auszuweisen. Sofern dies angemessen erscheint, sind die zukunftsgerichteten Schätzungen in die Spalte 0020 (Schätzung für das nächste Jahr) und in die Spalte 0010 (Schätzung des Jahres +2) aufzunehmen. Darüber hinaus darf das Institut zukunftsgerichtete Schätzungen zum Geschäft verwenden, wenn keine historischen Daten zum „maßgeblichen Indikator“ verfügbar sind.
0040-0060	**DARLEHEN UND KREDITE (BEI ANWENDUNG DES ASA)** In diesen Spalten sind die Beträge der in Artikel 319 Absatz 1 Buchstabe b CRR genannten Darlehen und Kredite in den Geschäftsfeldern „Firmenkundengeschäft“ und „Privatkundengeschäft“ anzugeben. Diese Beträge sind zur Berechnung des alternativen maßgeblichen Indikators zu verwenden, der zu den Eigenmittelanforderungen für die dem alternativen Standardansatz unterliegenden Tätigkeiten führt (Artikel 319 Absatz 1 Buchstabe a CRR). Beim Geschäftsfeld „Firmenkundengeschäft“ sind auch die im Anlagebuch gehaltenen Wertpapiere aufzunehmen.
0070	**EIGENMITTELANFORDERUNG** Die Eigenmittelanforderung ist gemäß den verwendeten Ansätzen und nach Maßgabe der Artikel 312 bis 324 CRR zu berechnen. Der daraus resultierende Betrag ist in Spalte 0070 auszuweisen.
0071	**GESAMTBETRAG DER RISIKOPOSITION OPERATIONELLES RISIKO** Artikel 92 Absatz 4 CRR Eigenmittelanforderungen in Spalte 0070, multipliziert mit 12,5.

Spalten	
0080	**DAVON: AUF EINEN ALLOKATIONSMECHANISMUS ZURÜCKZUFÜHREN** Wurde gemäß Artikel 312 Absatz 2 CRR eine Erlaubnis zur Nutzung des AMA-Ansatzes auf konsolidierter Ebene (Artikel 18 Absatz 1 CRR) erteilt, sind die Eigenmittel zur Unterlegung des operationellen Risikos nach der vom Unternehmen angewandten Methode auf die verschiedenen Unternehmen der Gruppe zu verteilen, um Diversifizierungseffekten im Risikomesssystem, das von einem EU-Mutterkreditinstitut und seinen Tochterunternehmen oder gemeinsam von den Tochterunternehmen einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft verwendet wird, Rechnung zu tragen. Das Ergebnis dieser Zuweisung ist in dieser Spalte auszuweisen.
0090-0120	**GEGEBENENFALLS AUSZUWEISENDE ZUSATZINFORMATIONEN NACH AMA**
0090	**EIGENMITTELANFORDERUNG VOR ENTLASTUNGSEFFEKTEN AUFGRUND VON ERWARTETEN VERLUSTEN, DIVERSIFIZIERUNG UND RISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN** Die in Spalte 090 ausgewiesene Eigenmittelanforderung entspricht der Eigenmittelanforderung in Spalte 070, wird aber vor Berücksichtigung von Entlastungseffekten aufgrund von erwarteten Verlusten, Diversifizierungen und Risikominderungstechniken berechnet (siehe unten).
0100	(-) **HERABSETZUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN AUFGRUND DES IN DER GESCHÄFTSPRAXIS ERFASSTEN ERWARTETEN VERLUSTS** In Spalte 100 ist die Herabsetzung der Eigenmittelanforderungen aufgrund des durch die interne Geschäftspraxis erfassten erwarteten Verlusts (nach Artikel 322 Absatz 2 Buchstabe a CRR) auszuweisen.
0110	**(-) HERABSETZUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN AUFGRUND VON DIVERSIFIZIERUNGEN** Der in dieser Spalte angegebene Diversifizierungseffekt ist die Differenz zwischen der Summe der für jede Klasse operationeller Risiken getrennt berechneten Eigenmittelanforderungen (d. h. eine Situation, in der eine „perfekte Abhängigkeit“ herrscht) und der unter Berücksichtigung von Korrelationen und Abhängigkeiten berechneten diversifizierten Eigenmittelanforderung (d. h. in der Annahme einer weniger als „perfekten Abhängigkeit“ zwischen den Risikoklassen). Die „perfekte Abhängigkeit“ tritt im „Standardfall“ ein, wenn sich das Institut also keiner ausdrücklichen Korrelationsstrukturen zwischen den Risikoklassen bedient. Das AMA-Kapital wird folglich als Summe der Bemessungen der einzelnen operationellen Risiken in den gewählten Risikoklassen berechnet. In diesem Fall wird die Korrelation zwischen den Risikoklassen als 100 % angenommen und der Wert in der Spalte ist auf null zu setzen. Dagegen muss das Institut, wenn es eine ausdrückliche Korrelationsstruktur zwischen den Risikoklassen berechnet, in diese Spalte die Differenz zwischen dem aus dem Standardfall herrührenden AMA-Kapital und dem nach der Anwendung der Korrelationen zwischen den Risikoklassen errechneten AMA-Kapital aufnehmen. Der Wert spiegelt die „Diversifizierungsfähigkeit“ des AMA-Modells wider, also die Fähigkeit des Modells, ein nicht gleichzeitiges Auftreten schwerwiegender, auf operationelle Risiken zurückzuführender Verlustereignisse zu erfassen. In Spalte 110 ist der Betrag auszuweisen, um den die angenommene Korrelationsstruktur das AMA-Kapital in Bezug auf die Annahme einer Korrelation von 100 % verringert.
0120	**(-) HERABSETZUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND VON TECHNIKEN ZUR RISIKOMINDERUNG (VERSICHERUNGSSCHUTZ UND SONSTIGE RISIKOÜBERTRAGUNGSMECHANISMEN)** In dieser Spalte ist die in Artikel 323 CRR genannte Auswirkungen von Versicherungen und anderen Risikoübertragungsmechanismen auszuweisen.

Zeilen	
0010	**DEM BASISINDIKATORANSATZ (BIA) UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN** In dieser Zeile sind die Beträge auszuweisen, die den Tätigkeiten entsprechen, bei denen zur Berechnung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko der BIA angewendet wird (Artikel 315 und 316 CRR).

Zeilen	
0020	**DEM STANDARDANSATZ (SA) BZW. DEM ALTERNATIVEN STANDARDANSATZ (ASA) UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN** Hier ist die nach SA und ASA (Artikel 317 bis 319 CRR) berechnete Eigenmittelanforderung auszuweisen.
0030-0100	**DEM SA UNTERLIEGEND** Wird der Standardansatz (SA) verwendet, ist der maßgebliche Indikator für jedes betreffende Jahr in den Zeilen 0030 bis 0100 auf die in Artikel 317 Tabelle 2 CRR genannten Geschäftsfelder zu verteilen. Die Zuordnung der Tätigkeiten zu Geschäftsfeldern muss den in Artikel 318 CRR beschriebenen Grundsätzen entsprechen.
0110-0120	**DEM ASA UNTERLIEGEND** Institute, die den alternativen Standardansatz (ASA) (Artikel 319 CRR) verwenden, weisen den maßgeblichen Indikator für die betreffenden Jahre in den Zeilen 0030 bis 0050 und 0080 bis 0100 getrennt für jedes Geschäftsfeld und in den Zeilen 0110 und 0120 für die Geschäftsfelder „Firmenkundengeschäft“ und „Privatkundengeschäft“ aus. Die Zeilen 110 und 120 stellen den Betrag des maßgeblichen Indikators für die dem ASA unterliegenden Tätigkeiten dar. Dabei ist zwischen dem Betrag für das Geschäftsfeld „Firmenkundengeschäft“ und den Beträgen für das Geschäftsfeld „Privatkundengeschäft“ zu unterscheiden (Artikel 319 CRR). Sowohl für die Zeilen, die dem „Firmenkundengeschäft“ und dem „Privatkundengeschäft“ nach dem Standardansatz (SA) (Zeilen 0060 und 0070) entsprechen, als auch für die dem ASA vorbehaltenen Zeilen 0110 und 0120 können Beträge ausgewiesen sein (wenn beispielsweise für ein Tochterunternehmen der Standardansatz gilt, während das Mutterunternehmen dem ASA unterliegt).
0130	**FORTGESCHRITTENEN MESSANSÄTZEN UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN — AMA** Auszuweisen sind die maßgeblichen Daten für AMA-Institute (Artikel 312 Absatz 2 und Artikel 321 bis 323 CRR). Werden verschiedene Ansätze gemäß Artikel 314 CRR kombiniert, sind Angaben zum maßgeblichen Indikator für die nach dem AMA behandelten Tätigkeiten zu liefern. Gleiches gilt auch für alle anderen Banken, die den AMA anwenden.

4.2. OPERATIONELLES RISIKO: DETAILLIERTE ANGABEN ZU DEN VERLUSTEN DES LETZTEN JAHRES (OPR DETAILS)

4.2.1. Allgemeine Bemerkungen

142. Im Meldebogen C 17.01 (OPR DETAILS 1) werden die Angaben zu den von einem Institut im zurückliegenden Jahr registrierten Bruttoverlusten und Rückflüssen nach Ereigniskategorien und Geschäftsfeldern zusammengefasst. Meldebogen C 17.02 (OPR DETAILS 2) enthält detaillierte Angaben zu den größten Verlustereignissen des zurückliegenden Jahres.

143. Verluste aufgrund von operationellen Risiken, die mit dem Kreditrisiko zusammenhängen und Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko unterliegen (kreditbezogene operationelle Risikoereignisse — Grenzfälle) werden weder in Meldebogen C 17.01 noch in Meldebogen C 17.02 berücksichtigt.

144. Werden für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko verschiedene Ansätze gemäß Artikel 314 CRR miteinander kombiniert, hat das Institut seine Verluste und Rückflüsse unabhängig davon, nach welchem Ansatz es seine Eigenmittelanforderungen berechnet, in den Meldebögen C 17.01 und C 17.02 auszuweisen.

145. „Bruttoverlust“ bezeichnet die in Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b CRR genannten Verluste aufgrund eines operationellen Risikoereignisses oder einer Verlustereigniskategorie vor Rückflüssen aller Art, unbeschadet der nachstehend definierten „Verlustereignisse mit schnellem Rückfluss“.

146. „Rückfluss“ ist ein mit dem ursprünglichen Verlust im Rahmen des operationellen Risikos in Zusammenhang stehendes unabhängiges Ereignis, das zeitlich getrennt ist und bei den Geldern oder Zuflüsse wirtschaftlichen Nutzens von ersten oder dritten Parteien, wie Versicherern oder anderen Parteien, erlangt werden. Rückflüsse werden untergliedert in Rückflüsse aus Versicherungsschutz und anderen Risikoübertragungsmechanismen und direkte Rückflüsse.

147. „Verlustereignisse mit schnellem Rückfluss“ sind operationelle Risikoereignisse, die zu Verlusten führen, die innerhalb von fünf Arbeitstagen zum Teil oder in voller Höhe zurückfließen. Im Falle eines Verlustereignisses mit schnellem Rückfluss wird nur der Teil des Verlustes, der nicht vollständig zurückfließt (d. h. der Verlust abzüglich des schnellen Teilrückflusses) in die Bruttoverlustdefinition einbezogen. Folglich sind Verlustereignisse, die zu Verlusten führen, die innerhalb von fünf Arbeitstagen vollständig zurückfließen, weder in die Bruttoverlustdefinition noch in die OPR-DETAILS-Meldung einzubeziehen.

148. „Abschlussstichtag“ ist der Zeitpunkt, an dem ein Verlust oder eine Rücklage/Rückstellung erstmals in der Gewinn- und Verlustrechnung gegenüber einem Verlust im Rahmen des operationellen Risikos angesetzt wurde. Dieser Zeitpunkt liegt logischerweise nach dem „Eintrittszeitpunkt“ (d. h. dem Zeitpunkt, an dem das operationelle Risikoereignis eintrat oder seinen Anfang nahm) und dem „Erkennungszeitpunkt“ (d. h. dem Zeitpunkt, an dem das operationelle Risikoereignis vom Institut erkannt wurde).

149. Verluste aufgrund eines gemeinsamen operationellen Risikoereignisses oder aufgrund von multiplen Ereignissen, die mit einem ereignis- oder verlusterzeugenden ursprünglichen operationellen Risikoereignis („Grundereignis“ oder „Root-event“) zusammenhängen, werden zusammengefasst. Die so zusammengefassten Ereignisse werden als ein einziges Ereignis betrachtet und ausgewiesen und die zugehörigen Bruttoverlustbeträge bzw. Beträge der Verlustanpassungen summiert.

150. Die im Juni des betreffenden Jahres gemeldeten Zahlen sind Zwischenberichtszahlen, während die endgültigen Zahlen im Dezember zu melden sind. Die Juni-Werte haben also eine sechsmonatige Referenzperiode (d. h. vom 1. Januar bis 30. Juni des Kalenderjahres), während die Dezember-Werte eine zwölfmonatige Referenzperiode (d. h. vom 1. Januar bis 31. Dezember des Kalenderjahres) haben. Sowohl bei den Datenmeldungen für Juni als auch für Dezember sind als „frühere Berichtsperioden“ alle Berichtsperioden bis einschließlich jener, die am Ende des vorangehenden Kalenderjahres endet, anzusehen.

4.2.2. C 17.01: Verluste aufgrund von operationellen Risiken und Rückflüsse des letzten Jahres nach Geschäftsfeldern und Verlustereigniskategorien (OPR DETAILS 1)

4.2.2.1. Allgemeine Bemerkungen

151. Im Meldebogen C 17.01 sind Verluste und Rückflüsse, die die internen Schwellen übersteigen, nach den (in Artikel 317 Tabelle 2 CRR genannten) Geschäftsfeldern (einschließlich des in Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b CRR genannten zusätzlichen Geschäftsfelds „Gesamtunternehmen“) und den (in Artikel 324 CRR genannten) Verlustereigniskategorien aufzuschlüsseln. Dabei besteht die Möglichkeit, dass die zu einem Verlustereignis gehörenden Verluste auf mehrere Geschäftsfelder verteilt werden.

152. Die Spalten stellen die verschiedenen Verlustereigniskategorien und die Summen für jedes Geschäftsfeld sowie eine Zusatzinformation dar, die den niedrigsten, bei der Datenerfassung für die Verluste angewandten Schwellenwert zeigt. Gibt es mehr als einen Schwellenwert, werden dort innerhalb jedes Geschäftsfelds der niedrigste und der höchste Schwellenwert angegeben.

153. Die Zeilen stellen die Geschäftsfelder dar und für jedes Geschäftsfeld die Anzahl der Verlustereignisse (neue Verlustereignisse), den Bruttoverlustbetrag (neue Verlustereignisse), die Anzahl der Ereignisse mit Verlustanpassung, die Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden, den größten Einzelverlust, die Summe der fünf größten Verluste und die Gesamtrückflüsse von Verlusten (direkte Rückflüsse sowie Rückflüsse aus Versicherungen und anderen Risikoübertragungsmechanismen).

154. Bei allen Geschäftsfeldern sind Angaben zur Zahl der Verlustereignisse und zum Bruttoverlustbetrag in bestimmten, auf den festgelegten Schwellenwerten (10 000, 20 000, 100 000 und 1 000 000) basierenden Spannen zu liefern. Die Schwellenwerte sind in Euro festgesetzt und dienen dem Vergleich der gemeldeten Verluste zwischen den Instituten. Sie stehen deshalb nicht unbedingt mit den Bagatellgrenzen für die interne Verlustdatensammlung in Zusammenhang, die in einem anderen Abschnitt des Meldebogens anzugeben sind.

4.2.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010-0070	**EREIGNISKATEGORIEN** Verluste sind nach den in Artikel 324 CRR genannten Verlustereigniskategorien in den Spalten 0010 bis 0070 auszuweisen. Institute, die ihre Eigenmittelanforderung nach dem BIA-Ansatz berechnen, dürfen Verluste, für die keine Verlustereigniskategorie festgestellt wurde, nur in Spalte 080 ausweisen.
0080	**VERLUSTEREIGNISKATEGORIEN INSGESAMT** In Spalte 0080 haben die Institute für jedes Geschäftsfeld die „Anzahl der Verlustereignisse (neue Verlustereignisse)“ insgesamt, den „Bruttoverlustbetrag (neue Verlustereignisse)“ insgesamt, die „Zahl der Verlustereignisse mit Verlustanpassung“ insgesamt, die „Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden“ insgesamt, den „größten Einzelverlust“ insgesamt, die „Summe der fünf größten Verluste“, den „direkten Gesamtrückfluss von Verlusten“ insgesamt und den „Gesamtrückfluss aus Versicherungsschutz und anderen Risikoübertragungsmechanismen“ insgesamt anzugeben. Sofern das Institut für alle Verluste die Verlustereigniskategorien ermittelt hat, muss Spalte 080 die einfache Aggregation der Anzahl der Verlustereignisse, die Brutto-Gesamtverlustbeträge, die Gesamtrückflüsse von Verlusten und die in den Spalten 0010 bis 0070 ausgewiesen „Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden“ anzeigen. Der in Spalte 0080 angegebene „größte Einzelverlust“ ist der größte Einzelverlust in einem Geschäftsfeld und entspricht — wenn das Institut die Verlustereigniskategorie für alle Verluste ermittelt hat — dem höchsten Wert, der in den Spalten 0010 bis 0070 als „größter Einzelverlust“ ausgewiesen wurde. Als Summe der fünf größten Verluste ist in Spalte 0080 die Summe der innerhalb eines Geschäftsfeldes verzeichneten fünf größten Verluste anzugeben.
0090-0100	**ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMMLUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE** In den Spalten 0090 und 0100 sind die Bagatellgrenzen anzugeben, die die Institute gemäß Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe c letzter Satz CRR für die interne Verlustdatensammlung anwenden. Wendet das Institut für jedes Geschäftsfeld nur eine Bagatellgrenze an, ist nur die Spalte 0090 auszufüllen. Werden innerhalb eines aufsichtsrechtlichen Geschäftsfeldes mehrere Bagatellgrenzen verwendet, ist auch die höchste anzuwendende Bagatellgrenze (Spalte 0100) anzugeben.

Zeilen	
0010-0880	**GESCHÄFTSFELDER: UNTERNEHMENSFINANZIERUNG, HANDEL UND VERKAUF, WERTPAPIER-PROVISIONSGESCHÄFT, FIRMENKUNDENGESCHÄFT, PRIVATKUNDENGESCHÄFT, ZAHLUNGSVERKEHR UND VERRECHNUNG, DEPOT- UND TREUHANDGESCHÄFT, VERMÖGENSVERWALTUNG, GESAMTUNTERNEHMEN** Für jedes der in Artikel 317 Absatz 4 Tabelle 2 CRR genannten Geschäftsfelder sowie für das in Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b CRR genannte zusätzliche Geschäftsfeld „Gesamtunternehmen“ und für jede Verlustereigniskategorie sind unter Beachtung der internen Bagatellgrenzen folgende Angaben zu liefern: Anzahl der Verlustereignisse (neue Verlustereignisse), Bruttoverlustbetrag (neue Verlustereignisse), Anzahl der Verlustereignisse mit Verlustanpassung, Verlustanpassungen in früheren Berichtsperioden, größter Einzelverlust, Summe der fünf größten Verluste, direkter Gesamtrückfluss von Verlusten und Gesamtrückfluss aus Versicherungen und anderen Risikoübertragungsmechanismen. Bei einem Verlustereignis, dass sich auf mehrere Geschäftsfelder auswirkt, ist der „Bruttoverlustbetrag“ auf alle betroffenen Geschäftsfelder zu verteilen. Institute, die ihre Eigenmittelanforderung nach dem BIA berechnen, können Verluste, für die kein Geschäftsfeld festgestellt wurde, nur in den Spalten 0910-0980 ausweisen.

Zeilen	
0010, 0110, 0210, 0310, 0410, 0510, 0610, 0710, 0810	**Anzahl der Verlustereignisse (neue Verlustereignisse)** Die Anzahl der Verlustereignisse ist die Anzahl der Verlustereignisse, für die in der Berichtsperiode Bruttoverluste bilanziert wurden. Die Anzahl der Verlustereignisse bezieht sich auf „neue Ereignisse“, d. h. operationelle Risikoereignisse, die i) in der Berichtsperiode „erstmalig bilanziert wurden“; oder ii) in einer früheren Berichtsperiode „erstmalig bilanziert wurden“, wenn das Verlustereignis in früheren Aufsichtsmeldungen nicht angegeben wurde, z. B. weil es erst in der aktuellen Berichtsperiode als Verlustereignis aufgrund von operationellen Risiken identifiziert wurde oder weil der diesem Ereignis zuzuordnende kumulierte Verlust (d. h. der ursprüngliche Verlust zuzüglich/abzüglich aller in früheren Berichtsperioden erfolgter Verlustanpassungen) die interne Bagatellgrenze erst in der aktuellen Berichtsperiode überschritten hat. „Neue Verlustereignisse“ schließen keine Verlustereignisse ein, die in früheren Berichtsperioden „erstmalig bilanziert“ und bereits in früheren Aufsichtsmeldungen angegeben wurden.
0020, 0120, 0220, 0320, 0420, 0520, 0620, 0720, 0820	**Bruttoverlustbetrag (neue Verlustereignisse)** Der Bruttoverlustbetrag ist der Bruttoverlustbetrag für Verlustereignisse, die auf operationelle Risiken zurückzuführen sind (z. B. direkte Gebühren, Rückstellungen, Abrechnungen). Alle mit einem einzelnen Verlustereignis zusammenhängenden Verluste, die im Berichtszeitraum bilanziert werden, sind zu summieren und in dieser Berichtsperiode als Bruttoverlust für dieses Verlustereignis anzusehen. Der ausgewiesene Bruttoverlustbetrag muss sich auf die in der vorstehenden Zeile genannten „neuen Verlustereignisse“ beziehen. Bei Verlustereignissen, die in einer früheren, in vormaligen Aufsichtsmeldungen nicht enthaltenen Berichtsperiode „erstmalig bilanziert wurden“, ist der bis zum Meldestichtag akkumulierte Gesamtverlust (d. h. der ursprüngliche Verlust zuzüglich/abzüglich aller in früheren Berichtsperioden erfolgter Verlustanpassungen) als Bruttoverlust zum Meldestichtag auszuweisen. Erhaltene Rückflüsse werden bei der Angabe der Beträge nicht berücksichtigt.
0030, 0130, 0230, 0330, 0430, 0530, 0630, 0730, 0830	**Anzahl der Verlustereignisse mit Verlustanpassung** Die Anzahl der Verlustereignisse mit Verlustanpassung ist die Anzahl der in früheren Berichtsperioden „erstmalig bilanzierten“ und in früheren Meldungen bereits enthaltenen, auf operationelle Risiken zurückzuführenden Verlustereignisse, für die in der aktuellen Berichtsperiode Verlustanpassungen vorgenommen wurden. Wurde für ein Verlustereignis innerhalb der Berichtsperiode mehr als eine Verlustanpassung vorgenommen, ist die Summe dieser Verlustanpassungen als eine Anpassung in dieser Periode zu zählen.

Zeilen	
0040, 0140, 0240, 0340, 0440, 0540, 0640, 0740, 0840	**Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden** Die Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden müssen der Summe aus folgenden Elementen (mit positivem oder negativem Vorzeichen) entsprechen: i) Bruttoverlustbeträge für positive Verlustanpassungen in der Berichtsperiode (z. B. Erhöhungen der Rückstellungen, verbundene Verlustereignisse, zusätzliche Abrechnungen) in Bezug auf Verlustereignisse aufgrund operationeller Risiken, die in früheren Berichtsperioden „erstmalig bilanziert“ und ausgewiesen wurden; ii) Bruttoverlustbeträge für negative Verlustanpassungen in der Berichtsperiode (z. B. aufgrund einer Reduzierung der Rückstellungen) in Bezug auf Verlustereignisse aufgrund operationeller Risiken, die in früheren Berichtsperioden „erstmalig bilanziert“ und ausgewiesen wurden. Wurde für ein Verlustereignis innerhalb der Berichtsperiode mehr als eine Verlustanpassung vorgenommen, sind die Beträge all dieser Verlustanpassungen unter Beachtung des (positiven oder negativen) Vorzeichens der Anpassungen zu summieren. Diese Summe ist als Verlustanpassung für dieses Verlustereignis in dieser Berichtsperiode anzusehen. Sinkt der angepasste Verlustbetrag für ein Verlustereignis aufgrund einer negativen Verlustanpassung unter die interne Bagatellgrenze des Instituts, hat das Institut den Gesamtverlustbetrag für das Verlustereignis, der bis zur letztmaligen Meldung des Ereignisses zu einem Meldestichtag im Dezember aufgelaufen ist (d. h. den ursprünglichen Verlust zuzüglich/abzüglich aller in früheren Berichtsperioden erfolgter Verlustanpassungen), mit einem negativen Vorzeichen auszuweisen, statt den Betrag der negativen Verlustanpassung selbst anzugeben. Erhaltene Rückflüsse werden bei der Angabe der Beträge nicht berücksichtigt.
0050, 0150, 0250, 0350, 0450, 0550, 0650, 0750, 0850	**Größter Einzelverlust** Der „größte Einzelverlust“ ist der höhere der beiden folgenden Beträge: i) der größte Bruttoverlust für ein Verlustereignis, das in der Berichtsperiode erstmalig ausgewiesen wird; und ii) die (in den Zeilen 0040, 0140, …, 0840 angegebene) größte positive Verlustanpassung für ein Verlustereignis, das in einer früheren Berichtsperiode erstmalig ausgewiesen wurde. Erhaltene Rückflüsse werden bei der Angabe der Beträge nicht berücksichtigt.
0060, 0160, 0260, 0360, 0460, 0560, 0660, 0760, 0860	**Summe der fünf größten Verluste** Die „Summe der fünf größten Verluste“ ist die Summe der fünf höchsten Beträge unter i) den Bruttoverlustbeträgen für Verlustereignisse, die in der Berichtsperiode erstmalig ausgewiesen werden, und ii) den (für die Zeilen 0040, 0140, …, 0840 definierten) positiven Verlustanpassungen für Verlustereignisse, die in einer früheren Berichtsperiode erstmalig ausgewiesen wurden. Der Betrag, der als einer der fünf größten in Frage kommt, ist der Betrag der Verlustanpassung selbst, nicht der mit dem jeweiligen Verlustereignis verbundene Gesamtverlust vor oder nach der Verlustanpassung. Erhaltene Rückflüsse werden bei der Angabe der Beträge nicht berücksichtigt.

Zeilen	
0070, 0170, 0270, 0370, 0470, 0570, 0670, 0770, 0870	**Direkter Gesamtrückfluss von Verlusten** Der direkte Gesamtrückfluss umfasst alle erhaltenen Rückflüsse außer jenen nach Artikel 323 CRR, die in der nachstehenden Zeile genannt werden. Der direkte Gesamtrückfluss von Verlusten ist die Summe aller in der Berichtsperiode bilanzierten direkten Rückflüsse und Anpassungen von direkten Rückflüssen für Verlustereignisse aufgrund von operationellen Risiken, die in der Berichtsperiode oder in früheren Berichtsperioden erstmalig bilanziert wurden.
0080, 0180, 0280, 0380, 0480, 0580, 0680, 0780, 0880	**Gesamtrückfluss aus Versicherungen und sonstigen Risikoübertragungsmechanismen** Die Rückflüsse aus Versicherungen und anderen Risikoübertragungsmechanismen sind Rückflüsse, die unter Artikel 323 CRR fallen. Der Gesamtrückfluss aus Versicherungen und anderen Risikoübertragungsmechanismen ist die Summe aller in der Berichtsperiode bilanzierten Rückflüsse aus Versicherungen und anderen Risikoübertragungsmechanismen für Verlustereignisse aufgrund von operationellen Risiken, die in der Berichtsperiode oder in früheren Berichtsperioden erstmalig bilanziert wurden.
0910-0980	**GESCHÄFTSFELDER INSGESAMT** Für jede Verlustereigniskategorie (Spalten 0010 bis 0080) sind die Angaben zu den Geschäftsfeldern insgesamt zu liefern.
0910-0914	**Anzahl der Verlustereignisse** In Zeile 0910 ist die Anzahl der die interne Bagatellgrenze überschreitenden Verlustereignisse nach Verlustereigniskategorien für die Geschäftsfelder insgesamt anzugeben. Diese Zahl kann niedriger als die Aggregation der Anzahl der Verlustereignisse nach Geschäftsfeldern sein, weil Verlustereignisse mit multiplen Auswirkungen (Auswirkungen in verschiedenen Geschäftsfeldern) als ein Ereignis betrachtet werden. Sie kann höher sein, wenn ein Institut, das seine Eigenmittelanforderungen nach dem BIA berechnet, das/die von dem Verlust betroffene(n) Geschäftsfeld(er) nicht in allen Fällen identifizieren kann. In den Zeilen 0911 bis 0914 ist die Anzahl der internen Verlustereignisse anzugeben, bei denen der Bruttoverlustbetrag innerhalb der in den betreffenden Zeilen des Meldebogens definierten Spannen liegt. Sofern das Institut all seine Verluste einem in Artikel 317 Absatz 4 Tabelle 2 CRR aufgeführten Geschäftsfeld oder dem in Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b CRR genannten Geschäftsfeld „Gesamtunternehmen“ zugeordnet oder für alle Verluste die Verlustereigniskategorie identifiziert hat, gilt für die Spalte 0080 dementsprechend Folgendes: — Die in den Zeilen 0910 bis 0914 angegebene Gesamtzahl der Verlustereignisse ist gleich der horizontalen Aggregation der Anzahl der Verlustereignisse in der entsprechenden Zeile, da in diesen Zahlen die Verlustereignisse, die sich auf verschiedene Geschäftsfelder auswirken, bereits als ein Verlustereignis berücksichtigt worden sind. — Die in Spalte 0080 Zeile 0910 angegebene Zahl muss nicht zwingend der vertikalen Aggregation der Anzahl der in Spalte 0080 aufgenommenen Verlustereignisse entsprechen, da ein Verlustereignis sich auf verschiedene Geschäftsfelder gleichzeitig auswirken kann.

Zeilen	
0920-0924	**Bruttoverlustbetrag (neue Verlustereignisse)** Sofern das Institut all seine Verluste entweder einem in Artikel 317 Absatz 4 Tabelle 2 CRR aufgeführten Geschäftsfeld oder dem in Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b CRR genannten Geschäftsfeld „Gesamtunternehmen“ zugeordnet hat, ist der in Zeile 0920 ausgewiesene Bruttoverlustbetrag (neue Verlustereignisse) die einfache Aggregation der Bruttoverlustbeträge der neuen Verlustereignisse für jedes Geschäftsfeld. In den Zeilen 0921 bis 0924 ist der Bruttoverlustbetrag für Verlustereignisse anzugeben, bei denen der Bruttoverlustbetrag innerhalb der in den betreffenden Zeilen definierten Spannen liegt.
0930, 0935, 0936	**Anzahl der Verlustereignisse mit Verlustanpassung** In Zeile 0930 ist die Gesamtzahl der in den Zeilen 0030, 0130, …, 0830 ausgewiesenen Verlustereignisse mit Verlustanpassung anzugeben. Diese Zahl kann niedriger als die Aggregation der Anzahl der Verlustereignisse mit Verlustanpassung nach Geschäftsfeldern sein, weil Verlustereignisse mit multiplen Auswirkungen (Auswirkungen in verschiedenen Geschäftsfeldern) als ein Ereignis betrachtet werden. Sie kann höher sein, wenn ein Institut, das seine Eigenmittelanforderungen nach dem BIA berechnet, das/die von dem Verlust betroffene(n) Geschäftsfeld(er) nicht in allen Fällen identifizieren kann. Die Anzahl der Ereignisse mit Verlustanpassung ist aufzugliedern in die Anzahl der Verlustereignisse, für die innerhalb der Berichtsperiode eine positive Verlustanpassung vorgenommen wurde, und die Anzahl der Verlustereignisse, für die innerhalb der Berichtsperiode eine negative Verlustanpassung vorgenommen wurde (allesamt mit positivem Vorzeichen ausgewiesen).
0940, 0945, 0946	**Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden** In Zeile 0940 ist die Gesamtsumme der in den Zeilen 0040, 0140, …, 0840 ausgewiesenen) Verlustanpassungsbeträge für frühere Berichtsperioden nach Geschäftsfeldern anzugeben. Sofern das Institut all seine Verluste entweder einem in Artikel 317 Absatz 4 Tabelle 2 CRR aufgeführten Geschäftsfeld oder dem in Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b CRR genannten Geschäftsfeld „Gesamtunternehmen“ zugeordnet hat, ist der in Zeile 0940 ausgewiesene Betrag die einfache Aggregation der für die verschiedenen Geschäftsfelder ausgewiesenen Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden. Der Betrag der Verlustanpassungen ist aufzugliedern in den Betrag für Verlustereignisse, für die innerhalb der Berichtsperiode eine positive Verlustanpassung vorgenommen wurde (Zeile 0945, mit positivem Vorzeichen ausgewiesen), und den Betrag für Verlustereignisse, für die innerhalb der Berichtsperiode eine negative Verlustanpassung vorgenommen wurde (Zeile 0946, mit negativem Vorzeichen ausgewiesen). Sinkt der angepasste Verlustbetrag für ein Verlustereignis aufgrund einer negativen Verlustanpassung unter die interne Bagatellgrenze des Instituts, weist das Institut den Gesamtverlustbetrag für das Verlustereignis, der bis zur letztmaligen Meldung des Verlustereignisses zu einem Meldestichtag im Dezember aufgelaufen ist (d. h. den ursprünglichen Verlust zuzüglich/abzüglich aller in früheren Berichtsperioden erfolgter Verlustanpassungen), in Zeile 0946 mit einem negativen Vorzeichen aus, statt den Betrag der negativen Verlustanpassung selbst anzugeben.
0950	**Größter Einzelverlust** Sofern das Institut all seine Verluste entweder einem in Artikel 317 Absatz 4 Tabelle 2 CRR aufgeführten Geschäftsfeld oder dem in Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b CRR genannten Geschäftsfeld „Gesamtunternehmen“ zugeordnet hat, ist der größte Einzelverlust der größte, die interne Bagatellgrenze überschreitende Verlust für jede Verlustereigniskategorie und unter sämtlichen Geschäftsfeldern. Diese Zahlen können höher als der in jedem einzelnen Geschäftsfeld verzeichnete größte Einzelverlust sein, wenn sich ein Verlustereignis auf verschiedene Geschäftsfelder auswirkt. Sofern das Institut all seine Verluste entweder einem in Artikel 317 Absatz 4 Tabelle 2 CRR aufgeführten Geschäftsfeld oder dem in Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b CRR genannten Geschäftsfeld „Gesamtunternehmen“ zugeordnet bzw. für alle Verluste die Verlustereigniskategorie identifiziert hat, gilt für die Spalte 0080 Folgendes: — Der ausgewiesene größte Einzelverlust muss dem höchsten der in den Spalten 0010-0070 dieser Zeile angegebenen Werte entsprechen. — Gibt es Verlustereignisse mit Auswirkungen in mehr als einem Geschäftsfeld, kann der in {r0950, c0080} ausgewiesene Betrag höher sein als die in den anderen Zeilen der Spalte 0080 angegebenen Beträge des „Größten Einzelverlusts“ je Geschäftsfeld.

Zeilen	
0960	**Summe der fünf größten Verluste** Anzugeben ist die Summe der fünf größten Verluste für jede Verlustereigniskategorie und unter sämtlichen Geschäftsfeldern. Diese Summe kann höher als die höchste Summe der in jedem einzelnen Geschäftsfeld ausgewiesenen fünf größten Verluste sein. Sie ist ungeachtet der Anzahl der Verluste auszuweisen. Sofern das Institut all seine Verluste entweder einem in Artikel 317 Absatz 4 Tabelle 2 CRR aufgeführten Geschäftsfeld oder dem in Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b CRR genannten Geschäftsfeld „Gesamtunternehmen" zugeordnet und für alle Verluste die Ereigniskategorie identifiziert hat, muss im Hinblick auf Spalte 0080 die Summe der fünf größten Verluste der Summe der fünf größten Verluste in der gesamten Matrix entsprechen, was bedeutet, dass sie weder zwingend dem höchsten Wert der „Summe der fünf größten Verluste" in Zeile 0960 noch dem höchsten Wert der „Summe der fünf größten Verluste" in Spalte 0080 entspricht.
0970	**Direkter Gesamtrückfluss von Verlusten** Sofern das Institut all seine Verluste entweder einem in Artikel 317 Absatz 4 Tabelle 2 CRR aufgeführten Geschäftsfeld oder dem in Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b CRR genannten Geschäftsfeld „Gesamtunternehmen" zugeordnet hat, ist der direkte Gesamtrückfluss von Verlusten die einfache Aggregation des direkten Gesamtrückflusses von Verlusten für jedes einzelne Geschäftsfeld.
0980	**Gesamtrückfluss aus Versicherungen und sonstigen Risikoübertragungsmechanismen** Sofern das Institut all seine Verluste entweder einem in Artikel 317 Absatz 4 Tabelle 2 CRR aufgeführten Geschäftsfeld oder dem in Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b CRR genannten Geschäftsfeld „Gesamtunternehmen" zugeordnet hat, ist der Gesamtrückfluss aus Versicherungen und anderen Risikoübertragungsmechanismen die einfache Aggregation der Gesamtrückflüsse von Verlusten aus Versicherungen und anderen Risikoübertragungsmechanismen für jedes Geschäftsfeld.

4.2.3. C 17.02: Operationelles Risiko: Detaillierte Angaben zu den größten Verlustereignissen des letzten Jahres (OPR DETAILS 2)

4.2.3.1. Allgemeine Bemerkungen

155. Im Meldebogen C 17.02 sind Angaben zu einzelnen Verlustereignissen zu liefern (pro Ereignis eine Zeile).

156. In diesem Meldebogen anzugeben sind „neue Verlustereignisse", d. h. Verlustereignisse aufgrund operationeller Risiken, die

a) in der Berichtsperiode „erstmalig bilanziert wurden"; oder

b) in einer früheren Berichtsperiode „erstmalig bilanziert wurden", wenn das Verlustereignis in früheren Aufsichtsmeldungen nicht angegeben wurde, z. B. weil es erst in der aktuellen Berichtsperiode als Verlustereignis aufgrund von operationellen Risiken identifiziert wurde oder weil der diesem Ereignis zuzuordnende kumulierte Verlust (d. h. der ursprüngliche Verlust zuzüglich/abzüglich aller in früheren Berichtsperioden erfolgter Verlustanpassungen) die interne Bagatellgrenze erst in der aktuellen Berichtsperiode überschritten hat.

157. Anzugeben sind nur Verlustereignisse, die zu einem Bruttoverlustbetrag von 100 000 EUR oder mehr führen.

Vorbehaltlich dieses Schwellenwerts sind folgende Angaben zu machen:

a) das größte Ereignis für jede Ereigniskategorie, sofern das Institut die Ereigniskategorien für die Verluste identifiziert hat, und

b) mindestens die zehn größten übrigen Ereignisse mit oder ohne identifizierte Ereigniskategorie nach Bruttoverlustbetrag.

c) die Rangfolge der Verlustereignisse richtet sich nach dem ihnen zugewiesenen Bruttoverlust.

d) jedes Verlustereignis darf nur einmal berücksichtigt werden.

4.2.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	**ID des Ereignisses** Die Ereignis-ID ist eine Zeilenkennung und bezeichnet im Meldebogen jeweils eine Zeile. Ist eine interne ID verfügbar, ist diese von den Instituten anzugeben. Ansonsten muss die angegebene ID der fortlaufenden Nummerierung 1, 2, 3 usw. folgen.
0020	**Erfassungszeitpunkt** Der Erfassungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, an dem ein Verlust oder eine Rücklage/Rückstellung erstmals in der Gewinn- und Verlustrechnung gegenüber einem durch operationelle Risiken bedingten Verlust angesetzt wurde.
0030	**Eintrittszeitpunkt** Der Eintrittszeitpunkt ist der Zeitpunkt, an dem das durch das operationelle Risiko bedingte Verlustereignis eintrat oder seinen Anfang nahm.
0040	**Erkennungszeitpunkt** Der Erkennungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, an dem das durch das operationelle Risiko bedingte Verlustereignis vom Institut erkannt wurde.
0050	**Verlustereigniskategorien** Die in Artikel 324 CRR genannten Verlustereigniskategorien.
0060	**Bruttoverluste** Bruttoverluste für das in den Zeilen 0020, 0120 usw. des Meldebogens C 17.01 ausgewiesene Verlustereignis.
0070	**Bruttoverluste abzüglich direkter Rückflüsse** Bruttoverluste für das in den Zeilen 0020, 0120 usw. des Meldebogens C 17.01 ausgewiesene Verlustereignis, abzüglich der direkten Rückflüsse für dieses Verlustereignis.
0080-0160	**Bruttoverluste nach Geschäftsfeldern** Die in der Spalte 0060 ausgewiesenen Bruttoverluste sind den in Artikel 317 Absatz 4 Tabelle 2 und Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b CRR genannten relevanten Geschäftsfeldern zuzuweisen.
0170	**Name des Rechtsträgers** Name des Rechtsträgers gemäß Spalte 0010 von C 06.02, bei dem der Verlust — bzw. der größte Verlust, falls mehrere Unternehmen betroffen waren — aufgetreten ist.
0180	**Code** LEI-Code des Rechtsträgers gemäß Spalte 0021 von C 06.02, bei dem der Verlust — bzw. der größte Verlust, falls mehrere Unternehmen betroffen waren — aufgetreten ist.

Spalten	
0185	**ART DES CODES** Die Institute müssen angeben, welche Art von Code in Spalte 0180 als „LEI-Code“ angegeben wird. Die Art des Codes ist stets anzugeben.
0190	**Geschäftsbereich** Geschäftsbereich oder Abteilung, wo der Verlust — bzw. der größte Verlust, falls mehrere Geschäftsbereiche oder Abteilungen betroffen waren — aufgetreten ist.
0200	**Beschreibung** Beschreibung des Verlustereignisses, falls nötig in verallgemeinerter oder anonymisierter Form, die zumindest Informationen über das Ereignis selbst und, soweit bekannt, über die treibenden Faktoren oder Ursachen des Ereignisses beinhalten sollte.

5. MELDEBÖGEN ZUM MARKTRISIKO

158. Die vorliegenden Erläuterungen beziehen sich auf die Meldebögen für Angaben über die Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz für das Fremdwährungsrisiko (MKR SA FX), das Warenpositionsrisiko (MKR SA COM), das Zinsänderungsrisiko (MKR SA TDI, MKR SA SEC, MKR SA CTP) und das Beteiligungsrisiko (MKR SA EQU). Darüber hinaus enthält dieser Teil Erläuterungen für die Angaben über die Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (MKR IM).

159. Das Positionsrisiko börsengehandelter Schuldtitel oder Aktieninstrumente (bzw. Schulden- oder Aktienderivate) ist zur Berechnung des dafür erforderlichen Kapitals in zwei Bestandteile aufzuteilen. Die erste Komponente ist die spezifische Risikokomponente — dies ist das Risiko einer Preisänderung bei dem betreffenden Instrument aufgrund von Faktoren, die auf seinen Emittenten oder im Fall eines Derivats auf den Emittenten des zugrunde liegenden Instruments zurückzuführen sind. Mit der zweiten Komponente wird das allgemeine Risiko abgedeckt. Dies ist das Risiko einer Preisänderung bei dem betreffenden Wertpapier, die im Fall börsengehandelter Schuldtitel oder davon abgeleiteter Instrumente einer Änderung des Zinsniveaus oder im Fall von Aktien oder davon abgeleiteter Instrumente einer allgemeinen Bewegung am Aktienmarkt zuzuschreiben ist, die in keinem Zusammenhang mit den spezifischen Merkmalen einzelner Wertpapiere steht. Angaben zur allgemeinen Behandlung spezifischer Instrumente und zu Nettingverfahren enthalten die Artikel 326 bis 333 CRR.

5.1. C 18.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BÖRSENGEHANDELTER SCHULDTITEL (MKR SA TDI)

5.1.1. Allgemeine Bemerkungen

160. In diesem Meldebogen werden die Positionen und die zugehörigen Eigenmittelanforderungen für Positionsrisiken börsengehandelter Schuldtitel nach dem Standardansatz erfasst (Artikel 325 Absatz 2 Buchstabe a CRR). Die verschiedenen Risiken und Methoden, die im Rahmen der CRR zur Verfügung stehen, werden zeilenweise berücksichtigt. Das spezifische Risiko, das mit den in den Meldebögen MKR SA SEC und MKR SA CTP enthaltenen Risikopositionen verbunden ist, muss nur im Feld „Insgesamt“ (Total) des MKR A TDI-Meldebogens ausgewiesen werden. Die in den genannten Meldebögen gemeldeten Eigenmittelanforderungen werden in Zelle {0325;0060} (Verbriefungen) bzw. {0330;0060} (CTP) übertragen.

161. Der Meldebogen muss in Bezug auf die „Summe“ sowie eine vorher festgelegte Aufstellung folgender Währungen getrennt ausgefüllt werden: EUR, ALL, BGN, CZK, DKK, EGP, GBP, HRK, HUF, ISK, JPY, MKD, NOK, PLN, RON, RUB, RSD, SEK, CHF, TRY, UAH, USD sowie ein weiterer Meldebogen für sonstige Währungen.

5.1.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010-0020	**ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Artikel 102 und Artikel 105 Absatz 1 CRR. Hierbei handelt es sich um nicht nach Instrumenten aufgerechnete Bruttopositionen unter Ausschluss der in Artikel 345 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 CRR genannten, mit einer Übernahmegarantie versehenen Positionen, die von Dritten gezeichnet oder mitgarantiert werden. Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen, die auch für diese Bruttopositionen gilt, sind Artikel 328 Absatz 2 CRR zu entnehmen.
0030-0040	**NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Artikel 327 bis 329 und Artikel 334 CRR. Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen sind Artikel 328 Absatz 2 CRR zu entnehmen.
0050	**EINER KAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN** Hierbei handelt es sich um Nettopositionen, die nach den verschiedenen in Teil 3 Titel IV Kapitel 2 CRR betrachteten Ansätzen mit einer Eigenmittelanforderung belegt werden.
0060	**EIGENMITTELANFORDERUNGEN** Hierbei handelt es sich um die Eigenkapitalanforderung für maßgebliche Positionen nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2 CRR.
0070	**GESAMTRISIKOBETRAG** Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b CRR. Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderungen mit 12,5.

Zeilen	
0010-0350	**BÖRSENGEHANDELTE SCHULDTITEL IM HANDELSBUCH** Die Positionen an im Handelsbuch geführten, börsengehandelten Schuldtiteln und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen für das Positionsrisiko nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i CRR und nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2 CRR sind hier abhängig von ihrer Risikokategorie, ihrer Laufzeit und des verwendeten Ansatzes auszuweisen.
0011	**ALLGEMEINES RISIKO.**
0012	**Derivate** In die Berechnung des Zinsänderungsrisikos für Handelsbuchpositionen einbezogene Derivate, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Artikel 328 bis 331 CRR.
0013	**Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten** In die Berechnung des Zinsänderungsrisikos für Handelsbuchpositionen einbezogene Instrumente außer Derivaten.
0020-0200	**LAUFZEITBEZOGENER ANSATZ** Positionen an börsengehandelten Schuldtiteln, auf die der in Artikel 339 Absätze 1 bis 8 CRR genannte laufzeitbezogene Ansatz angewandt wird, sowie die entsprechenden, nach Artikel 339 Absatz 9 CRR berechneten Eigenmittelanforderungen. Diese Positionen werden in die Zonen Eins, Zwei und Drei und diese wiederum nach der Fälligkeit der Instrumente aufgeteilt.

Zeilen	
0210-0240	**ALLGEMEINES RISIKO. DURATIONSBEZOGENER ANSATZ** Positionen in börsengehandelten Schuldtiteln, auf die der durationsbezogene Ansatz nach Artikel 340 Absätze 1 bis 6 CRR angewendet wird, sowie die entsprechenden nach Artikel 340 Absatz 7 CRR berechneten Eigenmittelanforderungen. Diese Position wird in die Zonen 1, 2 und 3 aufgeteilt.
0250	**SPEZIFISCHES RISIKO** Summe der in den Zeilen 0251, 0325 und 0330 ausgewiesenen Beträge. Positionen in börsengehandelten Schuldtiteln, die den Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko unterliegen, und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 335, Artikel 336 Absätze 1 bis 3 sowie Artikel 337 und 338 CRR. Zu beachten ist auch Artikel 327 Absatz 1 letzter Satz CRR.
0251-0321	**Eigenmittelanforderung für Schuldtitel, die keine Verbriefungspositionen darstellen** Summe der in den Zeilen 260 bis 321 ausgewiesenen Beträge. Die Eigenmittelanforderung der n-ten-Ausfall-Kreditderivate, für die keine externe Bonitätsbeurteilung vorliegt, wird mittels Addition der Risikogewichte der Referenzeinheiten berechnet (Artikel 332 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 332 Absatz 1 Unterabsatz 2 CRR — „Transparenzansatz“). Die n-ten-Ausfall-Kreditderivate, für die eine externe Bonitätsbeurteilung vorliegt (Artikel 332 Absatz 1 Unterabsatz 3 CRR) werden getrennt in Zeile 321 ausgewiesen. Meldung von Positionen, auf die Artikel 336 Absatz 3 CRR anzuwenden ist: Für Schuldverschreibungen, die gemäß Artikel 129 Absatz 3 CRR für ein Risikogewicht von 10 % im Anlagebuch infrage kommen, gilt eine Sonderbehandlung (gedeckte Schuldverschreibungen). Die spezifische Eigenmittelanforderung entspricht der Hälfte des Prozentsatzes der zweiten Kategorie in Artikel 336 Tabelle 1 CRR. Diese Positionen sind entsprechend ihrer Restlaufzeit den Zeilen 0280 bis 0300 zuzuweisen. Wird das allgemeine Risiko von Zinspositionen durch ein Kreditderivat abgesichert, werden die Artikel 346 und 347 CRR angewendet.
0325	**Eigenmittelanforderung für Verbriefungspositionen** Die in Spalte 0601 des Meldebogens MKR SA SEC ausgewiesenen Gesamteigenmittelanforderungen. Diese Eigenmittelanforderungen werden nur auf der Summenebene des Meldebogens MKR SA TDI gemeldet.
0330	**Eigenmittelanforderung für das Korrelationshandelsportfolio** Dies sind die in Spalte 0450 des Meldebogens MKR SA CTP ausgewiesenen Eigenmittelanforderungen. Diese Eigenmittelanforderungen werden nur auf der Summenebene des Meldebogens MKR SA TDI gemeldet.
0350-0390	**ZUSATZANFORDERUNGEN FÜR OPTIONEN (OHNE DELTA-FAKTOR-RISIKEN)** Artikel 329 Absatz 3 CRR. Die Zusatzanforderungen für Optionen im Zusammenhang mit nicht dem Delta-Faktor unterliegenden Risiken werden je nach der zu ihrer Berechnung angewendeten Methode aufgeschlüsselt.

5.2. C 19.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR SPEZIFISCHE RISIKEN IN VERBRIEFUNGEN (MKR SA SEC)

5.2.1. Allgemeine Bemerkungen

162. In diesem Meldebogen werden Angaben zu den Positionen (alle/netto und Kauf/Verkauf) und den zugehörigen Eigenmittelanforderungen für die spezifische Risikokomponente des Positionsrisikos in Verbriefungen bzw. Wiederverbriefungen im Handelsbuch (nicht auf das Korrelationshandelsportfolio anrechenbar) verlangt, für die der Standardansatz gilt.

163. Im Meldebogen MKR SA SEC wird nur die Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko von Verbriefungspositionen gemäß Artikel 335 in Verbindung mit Artikel 337 CRR dargestellt. Werden Verbriefungspositionen des Handelsbuchs durch Kreditderivate abgesichert, gelten die Artikel 346 und 347 CRR. Für sämtliche Positionen im Handelsbuch gibt es ungeachtet des Ansatzes, den die Institute zur Bestimmung des Risikogewichts der einzelnen Positionen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 CRR verwenden, nur einen Meldebogen. Die Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Risiko dieser Positionen werden im Meldebogen MKR SA TDI oder im Meldebogen MKR IM ausgewiesen.

164. Positionen, die ein Risikogewicht von 1 250 % erhalten, können alternativ vom harten Kernkapital abgezogen werden (siehe Artikel 244 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 245 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 253 CRR). In diesem Falle sind diese Positionen in CA1 Zeile 0460 auszuweisen.

5.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010-0020	**ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Artikel 102 und Artikel 105 Absatz 1 CRR in Verbindung mit Artikel 337 CRR (Verbriefungspositionen). Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen, die auch für diese Bruttopositionen gilt, sind Artikel 328 Absatz 2 CRR zu entnehmen.
0030-0040	**(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Artikel 244 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 245 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 253 CRR
0050-0060	**NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Artikel 327, 328, 329 und 334 CRR. Zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen siehe Artikel 328 Absatz 2 CRR zu entnehmen.
0061-0104	**AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN** Artikel 259 bis 262, Artikel 263 Tabellen 1 und 2, Artikel 264 Tabellen 3 und 4 sowie Artikel 266 CRR. Die Aufschlüsselung erfolgt getrennt für Kauf- und Verkaufspositionen.
0402-0406	**AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTOPOSITIONEN NACH ANSÄTZEN** Artikel 254 CRR
0402	**SEC-IRBA** Artikel 259 und 260 CRR
0403	**SEC-SA** Artikel 261 und 262 CRR
0404	**SEC-ERBA** Artikel 263 und 264 CRR
0405	**INTERNER BEMESSUNGSANSATZ** Artikel 254, 265 und Artikel 266 Absatz 5 CRR.
0406	**SONSTIGE (RW = 1 250 %)** Artikel 254 Absatz 7 CRR

Spalten	
0530-0540	**GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖSSEN GEGEN KAPITEL 2 DER VERORDNUNG (EU) 2017/2402** Artikel 270a CRR
0570	**VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE** Artikel 337 CRR ohne Berücksichtigung des in Artikel 335 CRR eingeräumten Ermessens, das einem Institut erlaubt, das Gewicht und die Nettoposition auf den höchstmöglichen Verlust aus dem Ausfallrisiko zu beschränken.
0601	**NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE/EIGENMITTELANFORDERUNGEN INSGESAMT** Artikel 337 CRR unter Berücksichtigung des in Artikel 335 CRR eingeräumten Ermessens

Zeilen	
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN** Gesamtsumme der (im Handelsbuch gehaltenen) ausstehenden Verbriefungen und Wiederverbriefungen, die das als Originator bzw. Anleger bzw. Sponsor fungierende Institut meldet.
0040, 0070 und 0100	**VERBRIEFUNGSPOSITIONEN** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 62 CRR.
0020, 0050, 0080 und 0110	**WIEDERVERBRIEFUNGSPOSITIONEN** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 64 CRR
0041, 0071 und 0101	**DAVON: FÜR EINE DIFFERENZIERTE EIGENMITTELBEHANDLUNG INFRAGE KOMMENDE VERBRIEFUNGSPOSITIONEN** Gesamtsumme der Verbriefungspositionen, die die in Artikel 243 oder Artikel 270 CRR festgelegten Kriterien erfüllen und somit für eine differenzierte Eigenmittelbehandlung infrage kommen.
0030-0050	**ORIGINATOR** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 13 CRR
0060-0080	**ANLEGER** Kreditinstitut, das Verbriefungspositionen in einem Verbriefungsgeschäft hält, bei dem es weder Originator noch Sponsor noch ursprünglicher Kreditgeber ist.
0090-0110	**SPONSOR** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 CRR. Verbrieft ein Sponsor auch seine eigenen Vermögenswerte, muss er in den für Originatoren bestimmten Zeilen Angaben zu seinen eigenen verbrieften Aktiva machen.

5.3. C 20.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR DAS SPEZIFISCHE RISIKO BEI DEM KORRELATIONSHANDELSPORTFOLIO ZUGEWIESENEN POSITIONEN (MKR SA CTP))

5.3.1. Allgemeine Bemerkungen

165. In diesem Meldebogen werden Angaben zu Positionen des Korrelationshandelsportfolios (CTP) (das Verbriefungen, n-ter-Ausfall-Kreditderivate und sonstige, gemäß Artikel 338 Absatz 3 CRR aufgenommene CTP-Positionen enthält) und den entsprechenden Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz verlangt.

166. Im Meldebogen MKR SA CTP werden nur die Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko von Positionen dargestellt, die gemäß Artikel 335 in Verbindung mit Artikel 338 Absätze 2 und 3 CRR dem Korrelationshandelsportfolio zugewiesen wurden. Werden CTP-Positionen des Handelsbuches durch Kreditderivate abgesichert, gelten die Artikel 346 und 347 CRR. Für sämtliche CTP-Positionen im Handelsbuch gibt es ungeachtet des Ansatzes, den die Institute zur Bestimmung des Risikogewichts der einzelnen Positionen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 CRR verwenden, nur einen Meldebogen. Die Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Risiko dieser Positionen werden im Meldebogen MKR SA TDI oder im Meldebogen MKR IM ausgewiesen.

167. Im Meldebogen wird nach Verbriefungspositionen, n-ter-Ausfall-Kreditderivaten und sonstigen CTP-Positionen unterschieden. Verbriefungspositionen werden immer in den Zeilen 0030, 0060 oder 0090 ausgewiesen (je nachdem, welche Funktion das Institut bei der Verbriefung erfüllt). N-ter-Ausfall-Kreditderivate werden stets in Zeile 0110 gemeldet. „Sonstige CTP-Positionen“ sind weder Verbriefungspositionen noch n-ter-Ausfall-Kreditderivate (siehe Artikel 338 Absatz 3 CRR), sind aber (aufgrund der Absicherungsabsicht) ausdrücklich mit einer dieser beiden Positionen „verknüpft“.

168. Positionen, die ein Risikogewicht von 1 250 % erhalten, können alternativ vom harten Kernkapital abgezogen werden (siehe Artikel 244 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 245 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 253 CRR). In diesem Falle sind diese Positionen in CA1 Zeile 0460 auszuweisen.

5.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010-0020	**ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Artikel 102 und Artikel 105 Absatz 1 CRR in Verbindung mit Artikel 338 Absätze 2 und 3 CRR (dem Korrelationshandelsportfolio zugewiesene Positionen) Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen, die auch für diese Bruttopositionen gilt, sind Artikel 328 Absatz 2 CRR zu entnehmen.
0030-0040	**(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Artikel 253 CRR
0050-0060	**NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Artikel 327 bis 329 und Artikel 334 CRR Zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen siehe Artikel 328 Absatz 2 CRR zu entnehmen.
0071-0097	**AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN** Artikel 259 bis 262, Artikel 263 Tabellen 1 und 2, Artikel 264 Tabellen 3 und 4 sowie Artikel 266 CRR
0402-0406	**AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTOPOSITIONEN NACH ANSÄTZEN** Artikel 254 CRR
0402	**SEC-IRBA** Artikel 259 und 260 CRR
0403	**SEC-SA** Artikel 261 und 262 CRR
0404	**SEC-ERBA** Artikel 263 und 264 CRR

Spalten	
0405	**INTERNER BEMESSUNGSANSATZ** Artikel 254, 265 und Artikel 266 Absatz 5 CRR.
0406	**SONSTIGE (RW = 1 250 %)** Artikel 254 Absatz 7 CRR
0410-0420	**VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE — GEWICHTETE NETTOVERKAUFS- BZW. NETTOKAUFPOSITIONEN** Artikel 338 CRR ohne Berücksichtigung des in Artikel 335 CRR eingeräumten Ermessens
0430-0440	**NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE — GEWICHTETE NETTOVERKAUFS- BZW. NETTOKAUFPOSITIONEN** Artikel 338 CRR unter Berücksichtigung des in Artikel 335 CRR eingeräumten Ermessens
0450	**EIGENMITTELANFORDERUNGEN INSGESAMT** Die Eigenmittelanforderung wird als jeweils höherer Betrag entweder i) der spezifischen Risikokapitalanforderung, die nur für die Nettoverkaufspositionen (Spalte 0430) gelten würde, oder ii) der spezifischen Risikokapitalanforderung, die nur für die Nettokaufpositionen (Spalte 0440) gelten würde, bestimmt.

Zeilen	
0010	**GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN** Gesamtbetrag der (im Korrelationshandelsportfolio gehaltenen) ausstehenden Positionen, die das als Originator bzw. Anleger bzw. Sponsor fungierende Institut meldet.
0020-0040	**ORIGINATOR** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 13 CRR
0050-0070	**ANLEGER** Kreditinstitut, das Verbriefungspositionen in einem Verbriefungsgeschäft hält, bei dem es weder Originator noch Sponsor noch ursprünglicher Kreditgeber ist
0080-0100	**SPONSOR** Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 CRR Verbrieft ein Sponsor auch seine eigenen Vermögenswerte, muss er in den für Originatoren bestimmten Zeilen Angaben zu seinen eigenen verbrieften Aktiva machen.
0030, 0060 und 0090	**VERBRIEFUNGSPOSITIONEN** Das Korrelationshandelsportfolio umfasst Verbriefungen, n-ter-Ausfall-Kreditderivate und möglicherweise andere Absicherungspositionen, die die in Artikel 338 Absätze 2 und 3 CRR festgesetzten Kriterien erfüllen. Derivate aus Verbriefungsrisikopositionen, in denen ein proportionaler Anteil vorgesehen ist, sowie Positionen zur Absicherung von CTP-Positionen werden in die Zeile „Sonstige CTP-Positionen“ aufgenommen.

Zeilen	
0110	**N-TER-AUSFALL-KREDITDERIVATE** Hier werden durch n-ter-Ausfall-Kreditderivate abgesicherte n-ter-Ausfall-Kreditderivate nach Artikel 347 CRR ausgewiesen. Die Positionen Originator, Anleger und Sponsor sind für n-ter-Ausfall-Kreditderivate ungeeignet. Deshalb kann für n-ter-Ausfall-Kreditderivate keine Aufschlüsselung wie bei Verbriefungspositionen vorgesehen werden.
0040, 0070, 0100 und 0120	**SONSTIGE CTP-POSITIONEN** Hierzu gehören die folgenden Positionen: — Derivate aus Verbriefungsrisikopositionen, in denen ein proportionaler Anteil vorgesehen ist, sowie Positionen zur Absicherung von CTP-Positionen; — CTP-Positionen, die nach Artikel 346 CRR durch Kreditderivate abgesichert sind; — Sonstige Positionen, die Artikel 338 Absatz 3 CRR erfüllen.

5.4. C 21.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BEI AKTIENINSTRUMENTEN (MKR SA EQU)

5.4.1. Allgemeine Bemerkungen

169. In diesem Meldebogen werden Angaben zu den Positionen und den entsprechenden Eigenmittelanforderungen für Positionsrisiken bei im Handelsbuch gehaltenen und nach dem Standardansatz behandelten Aktieninstrumenten verlangt.

170. Der Meldebogen muss in Bezug auf die „Summe“ sowie die vorher festgelegte Aufstellung folgender Märkte getrennt ausgefüllt werden: Bulgarien, Kroatien, Tschechische Republik, Dänemark, Ägypten, Ungarn, Island, Liechtenstein, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Vereinigtes Königreich, Albanien, Japan, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Russische Föderation, Serbien, Schweiz, Türkei, Ukraine, USA, Euro-Währungsgebiet zuzüglich eines weiteren Meldebogens für alle anderen Märkte. Für die Zwecke der hier betroffenen Berichtspflicht ist der Begriff „Markt“ als „Land“ zu verstehen (außer für dem Euro-Währungsgebiet angehörende Länder, siehe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 525/2014 der Kommission ([12])).

5.4.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010-0020	**ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Artikel 102 und Artikel 105 Absatz 1 CRR. Hierbei handelt es sich um nicht nach Instrumenten aufgerechnete Bruttopositionen unter Ausschluss der in Artikel 345 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 CRR genannten, mit einer Übernahmegarantie versehenen Positionen, die von Dritten gezeichnet oder mitgarantiert werden
0030-0040	**NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Artikel 327, 329, 332, 341 und 345 CRR.
0050	**EINER KAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN** Hierbei handelt es sich um Nettopositionen, die nach den verschiedenen in Teil 3 Titel IV Kapitel 2 CRR betrachteten Ansätzen mit einer Eigenmittelanforderung belegt werden. Die Eigenkapitalanforderung ist für jeden nationalen Markt einzeln zu berechnen. Positionen in Aktienindex-Terminkontrakten nach Artikel 344 Absatz 4 Satz 2 werden nicht in diese Spalte aufgenommen.
0060	**EIGENMITTELANFORDERUNGEN** Die Eigenmitteanforderungen für alle maßgeblichen Positionen nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2

([12]) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 525/2014 der Kommission vom 12. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Definition des Terminus „Markt“ (ABl. L 148 vom 20.5.2014, S. 15).

Spalten	
0070	**GESAMTRISIKOBETRAG** Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b CRR. Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderungen mit 12,5.

Zeilen	
0010-0130	**IM HANDELSBUCH GEHALTENE AKTIENINSTRUMENTE** Eigenmittelanforderungen für Positionsrisiken gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i und Teil 3 Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 3 CRR
0020-0040	**ALLGEMEINES RISIKO** Einem allgemeinen Risiko unterliegende Positionen in Aktieninstrumenten (Artikel 343 CRR) und die entsprechende Eigenmittelanforderung nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 3 CRR Bei beiden Aufschlüsselungen (Zeilen 0021/0022 sowie Zeilen 0030/0040) handelt es sich um Aufschlüsselungen in Bezug auf alle dem allgemeinen Risiko unterliegenden Positionen. In den Zeilen 0021 und 0022 werden Angaben über die Aufschlüsselung nach Instrumenten verlangt. Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen wird nur die Aufschlüsselung in den Zeilen 0030 und 0040 verwendet.
0021	**Derivate** In die Berechnung des Aktienrisikos für Handelsbuchpositionen einbezogene Derivate, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Artikel 329 und 332 CRR.
0022	**Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten** In die Berechnung des Aktienrisikos für Handelsbuchpositionen einbezogene Instrumente außer Derivaten.
0030	**Breit gestreute börsengehandelte Aktienindex-Terminkontrakte, für die ein bestimmter Ansatz gilt** Breit gestreute börsengehandelte Aktienindex-Terminkontrakte, für die gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2014 der Kommission ([13]) ein bestimmter Ansatz gilt Diese Positionen unterliegen nur einem allgemeinen Risiko und dürfen daher nicht in Zeile 0050 ausgewiesen werden.
0040	**Sonstige Aktieninstrumente außer breit gestreuten börsengehandelten Aktienindex-Terminkontrakten** Sonstige Positionen in Aktieninstrumenten, die einem spezifischen Risiko unterliegen, sowie die entsprechenden Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 343 CRR, einschließlich Positionen in Aktienindex-Terminkontrakten, die nach Artikel 344 Absatz 3 CRR behandelt werden
0050	**SPEZIFISCHES RISIKO** Sonstige Positionen in Aktieninstrumenten, die einem spezifischen Risiko unterliegen, sowie die entsprechenden Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 342 CRR, ohne Positionen in Aktienindex-Terminkontrakten, die nach Artikel 344 Absatz 4 Satz 2 CRR behandelt werden

([13]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2014 der Kommission vom 4. September 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf relevante angemessen breit gestreute Indizes gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

Zeilen	
0090-0130	**ZUSATZANFORDERUNGEN FÜR OPTIONEN (OHNE DELTA-FAKTOR-RISIKEN)** Artikel 329 Absätze 2 und 3 CRR Die Zusatzanforderungen für Optionen im Zusammenhang mit nicht dem Delta-Faktor unterliegenden Risiken werden in der zu ihrer Berechnung angewendeten Methode beschrieben.

5.5. C 22.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR DAS FREMDWÄHRUNGSRISIKO (MKR SA FX)

5.5.1. Allgemeine Bemerkungen

171. Hier sind Angaben zu den Positionen in den einzelnen Währungen (einschließlich der Berichtswährung) und zu den entsprechenden Eigenmittelanforderungen für Fremdwährungsrisiken, die nach dem Standardansatz behandelt werden, vorzulegen. Die Position ist für jede einzelne Währung (einschließlich EUR) sowie für Gold und OGA-Positionen zu berechnen.

172. Die Zeilen 0100 bis 0480 dieses Meldebogens sind auch dann auszufüllen, wenn die Institute nicht nach Artikel 351 CRR zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko verpflichtet sind. In diesen Zusatzinformationen werden alle Positionen in der Berichtswährung unabhängig davon einbezogen, ob sie für die Zwecke des Artikels 354 CRR berücksichtigt werden. Die Zeilen 0130 bis 0480 der Zusatzinformationen des Meldebogens sind für sämtliche Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Währungen GBP, USD, CHF, JPY, RUB, TRY, AUD, CAD, RSD, ALL, UAH, MKD, EGP, ARS, BRL, MXN, HKD, ICK, TWD, NZD, NOK, SGD, KRW, CNY und alle sonstigen Währungen getrennt einzutragen.

5.5.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0020-0030	**ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Dies betrifft die Bruttopositionen, die auf Vermögenswerte, ausstehende Beträge und ähnliche, in Artikel 352 Absatz 1 CRR genannte Posten zurückzuführen sind. Nach Artikel 352 Absatz 2 CRR sind — vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden — Positionen, die ein Institut eingegangen ist, um sich gegen die nachteilige Auswirkung einer Wechselkursänderung auf seine Eigenmittelquoten gemäß Artikel 92 Absatz 1 CRR abzusichern, und Positionen im Zusammenhang mit Posten, die bereits bei der Berechnung der Eigenmittel in Abzug gebracht wurden, nicht auszuweisen.
0040-0050	**NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Artikel 352 Absatz 3, Artikel 352 Absatz 4 Sätze 1 und 2 und Artikel 353 CRR Die Nettopositionen werden für jede Währung getrennt nach Artikel 352 Absatz 1 berechnet. Dementsprechend können gleichzeitig Kauf- und Verkaufspositionen gemeldet werden.
0060-0080	**EINER KAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN** Artikel 352 Absatz 4 Satz 3, Artikel 353 und 354 CRR
0060-0070	**EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Die Nettoverkaufs- und Nettokaufposition für jede einzelne Währung werden mittels Subtraktion der Summe der Kaufpositionen von der Summe der Verkaufspositionen berechnet. Die für jedes Geschäft in einer Währung bestehenden Nettoverkaufspositionen werden addiert, um die Nettoverkaufsposition in der betreffenden Währung zu erhalten. Die für jedes Geschäft in einer Währung bestehenden Nettokaufpositionen werden addiert, um die Nettokaufposition in der betreffenden Währung zu erhalten. Abhängig von der jeweiligen Kauf- oder Verkaufsregelung werden die nicht ausgeglichenen Positionen in Währungen, die keine Berichtswährung sind, den Eigenkapitalanforderungen unterliegenden Positionen für andere Währungen (Zeile 030) in den Spalten 060 oder 070 zugewiesen.

Spalten	
0080	**EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (AUSGEGLICHEN)** Ausgeglichene Positionen für eng miteinander verbundene Währungen.
0090	**EIGENMITTELANFORDERUNGEN** Hierbei handelt es sich um die Eigenkapitalanforderung für maßgebliche Positionen nach Teil 3 Titel IV Kapitel 3 CRR.
0100	**GESAMTRISIKOBETRAG** Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b CRR. Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderungen mit 12,5.

Zeilen	
0010	**POSITIONEN INSGESAMT** Alle Positionen in Währungen, die keine Berichtswährungen sind, sowie die Positionen in der Berichtswährung, die für die Zwecke des Artikels 354 CRR berücksichtigt werden, sowie die entsprechenden Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer i unter Berücksichtigung von Artikel 352 Absätze 2 und 4 CRR (für die Umrechnung in die Berichtswährung).
0020	**ENG VERBUNDENE WÄHRUNGEN** Die Positionen und entsprechenden Eigenmittelanforderungen für eng verbundene Währungen im Sinne von Artikel 354 CRR.
0025	**Eng verbundene Währungen: *davon*: Berichtswährung** Positionen in der Berichtswährung, die zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 354 CRR beitragen.
0030	**ALLE SONSTIGEN WÄHRUNGEN (unter Einschluss von OGA, die als unterschiedliche Währungen behandelt werden)** Dies betrifft Positionen und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen in Bezug auf Währungen, auf die das allgemeine Verfahren nach Artikel 351 und Artikel 352 Absätze 2 und 4 CRR angewandt wird. Meldung von OGA, die gemäß Artikel 353 CRR als getrennte Währungen behandelt werden: Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen gibt es für OGA, die als getrennte Währungen behandelt werden, zwei unterschiedliche Behandlungen: 1. Die modifizierte Goldmethode wird angewendet, wenn die Ausrichtung der Anlagen des OGA nicht bekannt ist (die betroffenen OGA werden zur gesamten Netto-Fremdwährungsposition des Instituts hinzugefügt). 2. Ist die Ausrichtung der Anlagen des OGA bekannt, werden die betroffenen OGA zur gesamten offenen Fremdwährungsposition (Kauf- oder Verkaufsposition, je nach Ausrichtung des OGA) hinzugefügt. Die Meldung dieser OGA richtet sich nach der Berechnung der Kapitalanforderungen.
0040	**GOLD** Dies betrifft Positionen und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen in Bezug auf Währungen, auf die das allgemeine Verfahren nach Artikel 351 und Artikel 352 Absätze 2 und 4 CRR angewandt wird.

Zeilen	
0050-0090	**ZUSATZANFORDERUNGEN FÜR OPTIONEN (OHNE DELTA-FAKTOR-RISIKEN)** Artikel 352 Absätze 5 und 6 CRR Die Zusatzanforderungen für Optionen im Zusammenhang mit nicht dem Delta-Faktor unterliegenden Risiken werden je nach der zu ihrer Berechnung angewendeten Methode aufgeschlüsselt.
0100-0120	**Aufschlüsselung der gesamten Positionen (einschließlich der Berichtswährung) nach Risikopositionsarten** Die Gesamtpositionen werden nach Derivaten, sonstigen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Posten aufgeschlüsselt.
0100	**Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten außer außerbilanziellen Posten und Derivaten** Hier sind die nicht in Zeile 0110 oder 0120 aufgenommenen Positionen aufzunehmen.
0110	**Außerbilanzielle Posten** Dies betrifft Posten, die unabhängig von der Währung, auf die sie lauten, unter Artikel 352 CRR fallen und in Anhang I der CRR aufgeführt werden. Ausgenommen sind Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen stammende Positionen.
0120	**Derivate** Hierbei handelt es sich um gemäß Artikel 352 CRR bewertete Positionen.
0130-0480	**ZUSATZINFORMATIONEN: WÄHRUNGSPOSITIONEN** Die Zusatzinformationen des Meldebogens sind für sämtliche Währungen der Mitgliedstaaten der Union, die Währungen GBP, USD, CHF, JPY, RUB, TRY, AUD, CAD, RSD, ALL, UAH, MKD, EGP, ARS, BRL, MXN, HKD, ICK, TWD, NZD, NOK, SGD, KRW, CNY und alle sonstigen Währungen getrennt einzutragen.

5.6. C 23.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR WARENPOSITIONEN (MKR SA COM)

5.6.1. Allgemeine Bemerkungen

173. In diesem Meldebogen werden Angaben zu den Warenpositionen und den entsprechenden Eigenmittelanforderungen, die nach dem Standardansatz behandelt werden, verlangt.

5.6.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010-0020	**ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Als Positionen in der gleichen Ware betrachtete Brutto-Kauf- und Verkaufspositionen nach Artikel 357 Absatz 4 CRR (siehe auch Artikel 359 Absatz 1 CRR)
0030-0040	**NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPOSITIONEN)** Gemäß Definition in Artikel 357 Absatz 3 CRR
0050	**EINER KAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN** Die Nettopositionen, die nach den verschiedenen in Teil 3 Titel IV Kapitel 4 CRR betrachteten Ansätzen mit einer Eigenmittelanforderung belegt werden.
0060	**EIGENMITTELANFORDERUNGEN** Die Eigenmitteanforderungen, die gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 4 CRR für alle maßgeblichen Positionen berechnet werden.

Spalten	
0070	**GESAMTRISIKOBETRAG** Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b CRR. Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderungen mit 12,5

Zeilen	
0010	**WARENPOSITIONEN INSGESAMT** Warenpositionen und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken, die nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer iii CRR und Teil 3 Titel IV Kapitel 4 CRR berechnet werden.
0020-0060	**POSITIONEN NACH WARENKATEGORIE** Zu Berichtszwecken werden Waren in die vier in Artikel 361 Tabelle 2 CRR genannten Warengruppen eingeteilt.
0070	**LAUFZEITBANDVERFAHREN** Warenpositionen, die dem in Artikel 359 CRR beschriebenen Laufzeitbandverfahren unterliegen.
0080	**ERWEITERTES LAUFZEITBANDVERFAHREN** Warenpositionen, die dem in Artikel 361 CRR beschriebenen erweiterten Laufzeitbandverfahren unterliegen.
0090	**VEREINFACHTES VERFAHREN** Warenpositionen, die dem in Artikel 360 CRR beschriebenen vereinfachten Verfahren unterliegen.
0100-0140	**ZUSATZANFORDERUNGEN FÜR OPTIONEN (OHNE DELTA-FAKTOR-RISIKEN)** Artikel 358 Absatz 4 CRR Die Zusatzanforderungen für Optionen im Zusammenhang mit nicht dem Delta-Faktor unterliegenden Risiken werden in der zu ihrer Berechnung angewendeten Methode beschrieben.

5.7. C 24.00 — INTERNES MARKTRISIKOMODELL (MKR IM)

5.7.1. Allgemeine Bemerkungen

174. In diesem Meldebogen ist eine Aufschlüsselung der Zahlen für das Risikopotenzial (VaR) und das Risikopotenzial unter Stressbedingungen (sVaR) nach den verschiedenen Marktrisiken (Schulden, Aktien, Fremdwährungen, Waren) sowie andere, für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen maßgebliche Angaben vorgesehen.

175. In aller Regel hängt es vom Aufbau des von den Instituten genutzten Modells ab, ob die Zahlen für das allgemeine und das spezifische Risiko getrennt oder nur als Gesamtsumme ermittelt und ausgewiesen werden können. Dasselbe gilt für die Aufteilung des Risikopotenzials und des Risikopotenzials unter Stressbedingungen in die verschiedenen Risikokategorien (Zinsänderungsrisiko, Aktienrisiko, Warenpositionsrisiko und Fremdwährungsrisiko). Ein Institut kann auf die Ausweisung der oben genannten Aufteilungen verzichten, wenn es nachweist, dass eine Meldung dieser Zahlen mit unverhältnismäßig großem Aufwand verbunden wäre.

5.7.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0030-0040	**Risikopotenzial (VaR)** Unter VaR ist der größtmögliche potenzielle Verlust zu verstehen, der aus einer Preisänderung mit einer definierten Wahrscheinlichkeit über eine bestimmte Zeitspanne entstehen würde.
0030	**Multiplikationsfaktor (mc) x Durchschnitt der vorausgegangenen 60 Geschäftstage (VaRavg)** Artikel 364 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Artikel 365 Absatz 1 CRR
0040	**Vortageswert des Risikopotenzials (VaRt-1)** Artikel 364 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Artikel 365 Absatz 1 CRR
0050-0060	**Risikopotenzial unter Stressbedingungen (sVaR)** Unter sVAR ist der größtmögliche potenzielle Verlust zu verstehen, der aus einer Preisänderung mit einer definierten Wahrscheinlichkeit über eine bestimmte Zeitspanne entstehen würde und anhand von Datensätzen ermittelt wird, die auf historische Daten eines ununterbrochenen Zwölfmonatszeitraums mit für das Portfolio des Instituts maßgeblichem Finanzstress abgestimmt sind.
0050	**Multiplikationsfaktor (ms) x Durchschnitt der vorausgegangenen 60 Geschäftstage (SVaRavg)** Artikel 364 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii und Artikel 365 Absatz 1 CRR
0060	**Letzte verfügbare Maßzahl (SVaRt-1)** Artikel 364 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i und Artikel 365 Absatz 1 CRR
0070-0080	**KAPITALANFORDERUNG FÜR DAS ZUSÄTZLICHE AUSFALL- UND MIGRATIONSRISIKO** Unter der Kapitalanforderung für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko ist der größtmögliche potenzielle Verlust zu verstehen, der aus einer Preisänderung in Verbindung mit Ausfall- und Migrationsrisiken entstehen würde und gemäß Artikel 364 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Teil 3 Titel IV Kapitel 5 Abschnitt 4 CRR berechnet wird.
0070	**Durchschnittswert dieser Maßzahl in den vorausgegangenen zwölf Wochen** Artikel 364 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i in Verbindung mit Teil 3 Titel IV Kapitel 5 Abschnitt 4 CRR
0080	**Letzte verfügbare Maßzahl** Artikel 364 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i in Verbindung mit Teil 3 Titel IV Kapitel 5 Abschnitt 4 CRR
0090-0110	**KAPITALANFORDERUNG FÜR ALLE PREISRISIKEN BEI CTP**
0090	**UNTERGRENZE** Artikel 364 Absatz 3 Buchstabe c CRR = 8 % der Kapitalanforderung, die gemäß Artikel 338 Absatz 1 CRR für alle Positionen in der Kapitalanforderung „alle Preisrisiken“ berechnet würde.

Spalten	
0100-0110	**DURCHSCHNITTSWERT DER MASSZAHL IN DEN VORAUSGEGANGENEN ZWÖLF WOCHEN UND LETZTE VERFÜGBARE MASSZAHL** Artikel 364 Absatz 3 Buchstabe b CRR
0110	**LETZTE VERFÜGBARE MASSZAHL** Artikel 364 Absatz 3 Buchstabe a CRR
0120	**EIGENMITTELANFORDERUNGEN** Die in Artikel 364 CRR genannten Eigenmittelanforderungen für alle Risikofaktoren, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Korrelationseffekten zuzüglich zusätzlicher Ausfall- und Migrationsrisiken und sämtlicher Preisrisiken für CTP, wobei aber die Verbriefungskapitalanforderungen für Verbriefungen und n-ter-Ausfall-Kreditderivate nach Artikel 364 Absatz 2 CRR ausgenommen werden.
0130	**GESAMTRISIKOBETRAG** Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b CRR. Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderungen mit 12,5
0140	**Zahl der Überschreitungen (während der vorausgegangenen 250 Arbeitstage)** Hierauf wird in Artikel 366 CRR Bezug genommen. Hier ist die Anzahl der Überschreitungen, auf deren Grundlage der Zuschlagsfaktor bestimmt wird, anzugeben. Darf ein Institut bestimmte Überschreitungen gemäß Artikel 500c CRR von der Berechnung des Zuschlagsfaktors ausnehmen, sind diese bei den Angaben in dieser Spalte auszulassen.
0150-0160	**VaR-Multiplikationsfaktor (mc) und SVaR-Multiplikationsfaktor (ms)** Siehe Artikel 366 CRR. Hier sind — gegebenenfalls nach Anwendung des Artikels 500c CRR — die für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen effektiv anwendbaren Multiplikationsfaktoren anzugeben.
0170-0180	**ANGENOMMENE ANFORDERUNG FÜR DIE CTP-UNTERGRENZE — GEWICHTETE NETTOVERKAUFS- BZW. NETTOKAUFPOSITIONEN NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE** In dem ausgewiesenen Betrag, der als Grundlage zur Berechnung der Untergrenze für die Kapitalanforderung für alle Preisrisiken nach Artikel 364 Absatz 3 Buchstabe c CRR dient, wird das in Artikel 335 CRR beschriebene Ermessen berücksichtigt, nach dem das Institut das Gewicht und die Nettoposition auf den höchstmöglichen Verlust aus dem Ausfallrisiko beschränken darf.

Zeilen	
0010	**POSITIONEN INSGESAMT** Dies entspricht dem Teil des Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisikos, auf den Artikel 363 Absatz 1 CRR Bezug nimmt und der mit den in Artikel 367 Absatz 2 CRR festgelegten Risikofaktoren verbunden ist. Was die Spalten 0030 bis 0060 (Risikopotenzial und Risikopotenzial unter Stressbedingungen) betrifft, so entsprechen die Zahlen in der Summenzeile nicht der Aufteilung der Zahlen nach Risikopotenzial und Risikopotenzial unter Stressbedingungen für die maßgeblichen Risikobestandteile.

Zeilen	
0020	**BÖRSENGEHANDELTE SCHULDTITEL** Dies entspricht dem Teil des Positionsrisikos, auf das in Artikel 363 Absatz 1 CRR Bezug genommen wird und das mit den in Artikel 367 Absatz 2 Buchstabe a CRR festgelegten Risikofaktoren für Aktieninstrumente verbunden ist.
0030	**TDI — ALLGEMEINES RISIKO** Komponente „allgemeines Risiko“ im Sinne von Artikel 362 CRR
0040	**TDI — SPEZIFISCHES RISIKO** Komponente „spezifisches Risiko“ im Sinne von Artikel 362 CRR
0050	**EIGENKAPITAL** Dies entspricht dem Teil des Positionsrisikos, auf das in Artikel 363 Absatz 1 CRR Bezug genommen wird und das mit den in Artikel 367 Absatz 2 Buchstabe c CRR festgelegten Risikofaktoren für Aktieninstrumente verbunden ist.
0060	**AKTIENINSTRUMENTE — ALLGEMEINES RISIKO** Komponente „allgemeines Risiko“ im Sinne von Artikel 362 CRR
0070	**AKTIENINSTRUMENTE — SPEZIFISCHES RISIKO** Komponente „spezifisches Risiko“ im Sinne von Artikel 362 CRR
0080	**FREMDWÄHRUNGSRISIKO** Artikel 363 Absatz 1 und Artikel 367 Absatz 2 Buchstabe b CRR
0090	**WARENPOSITIONSRISIKO** Artikel 363 Absatz 1 und Artikel 367 Absatz 2 Buchstabe d CRR
0100	**GESAMTBETRAG FÜR DAS ALLGEMEINE RISIKO** Hierbei handelt es sich um das durch allgemeine Marktbewegungen bei börsengehandelten Schuldtiteln, Aktieninstrumenten, Fremdwährungen und Waren verursachte Marktrisiko. Risikopotenzial (VaR) für das allgemeine Risiko aller Risikofaktoren (gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Korrelationseffekten).
0110	**GESAMTBETRAG FÜR DAS SPEZIFISCHE RISIKO** Hierbei handelt es sich um die spezifische Risikokomponente börsengehandelter Schuldtitel und Aktieninstrumente. Risikopotenzial (VaR) für das spezifische Risiko von Aktieninstrumenten und börsengehandelten Schuldtiteln aus dem Handelsbuch (gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Korrelationseffekten).

5.8. C 25.00 — RISIKO EINER ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG (CVA)

5.8.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	**Risikopositionswert** Artikel 271 CRR in Verbindung mit Artikel 382 CRR. Betrifft die gesamte Forderungshöhe bei Ausfall (EAD) aus allen einer CVA-Anforderung unterliegenden Transaktionen.

Spalten	
0020	**Davon: OTC-Derivate** Artikel 271 CRR in Verbindung mit Artikel 382 Absatz 1 CRR. Hierbei handelt es sich um den Teil der gesamten Risikoposition des Gegenparteiausfallrisikos, der auf OTC-Derivate zurückzuführen ist. Diese Angabe ist für IMM-Institute, die im gleichen Nettingsatz OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte halten, nicht vorgeschrieben.
0030	**Davon: WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE (SFT)** Artikel 271 CRR in Verbindung mit Artikel 382 Absatz 2 CRR Hierbei handelt es sich um den Teil der gesamten Risikoposition des Gegenparteiausfallrisikos, der auf SFT-Derivate zurückzuführen ist. Diese Angabe ist für IMM-Institute, die im gleichen Nettingsatz OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte halten, nicht vorgeschrieben.
0040	**MULTIPLIKATIONSFAKTOR (mc) x DURCHSCHNITT DER VORAUSGEGANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE (VaRavg)** Artikel 383 CRR in Verbindung mit Artikel 363 Absatz 1 Buchstabe d CRR. Hierbei handelt es sich um die Berechnung des Risikopotenzials (VaR) auf der Grundlage von internen Marktrisikomodellen.
0050	**VORTAGESWERT DES RISIKOPOTENZIALS (VaRt-1)** Siehe die Erläuterungen zu Spalte 0040.
0060	**MULTIPLIKATIONSFAKTOR (ms) x DURCHSCHNITT DER VORAUSGEGANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE (SVaRavg)** Siehe die Erläuterungen zu Spalte 0040.
0070	**LETZTE VERFÜGBARE MASSZAHL (SVaRt-1)** Siehe die Erläuterungen zu Spalte 0040.
0080	**EIGENMITTELANFORDERUNGEN** Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d CRR. Hierbei handelt es sich um die mit der gewählten Methode berechneten Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko.
0090	**GESAMTRISIKOBETRAG** Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b CRR. Hierbei handelt es sich um die mit 12,5 multiplizierten Eigenmittelanforderungen.
	Zusatzinformationen
0100	**Anzahl der Gegenparteien** Artikel 382 CRR Anzahl der in die Berechnung der Eigenmittel für das CVA-Risiko einbezogenen Gegenparteien. Gegenparteien sind eine Untermenge der Schuldner. Sie existieren nur bei derivativen Geschäften oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften, bei denen sie die andere Vertragspartei darstellen.

Spalten	
0110	**Davon: zur Berechnung des Kreditspreads wurde ein Näherungswert verwendet** Anzahl der Gegenparteien, bei denen der Kreditspread anhand eines Näherungswertes anstatt unmittelbar beobachteter Marktdaten bestimmt wurde.
0120	**EINGEGANGENE CVA** Buchmäßige Rückstellungen aufgrund der gesunkenen Kreditwürdigkeit von Gegenparteien bei Derivaten.
0130	**EINZELADRESSEN-KREDITAUSFALL-SWAP** Artikel 386 Absatz 1 Buchstabe a CRR Gesamte Nennbeträge der Einzeladressen-Kreditausfallswaps, die als Absicherung gegen CVA-Risiken eingesetzt werden.
0140	**INDEX-KREDITAUSFALL-SWAPS** Artikel 386 Absatz 1 Buchstabe b CRR Gesamte Nennbeträge der Index-Kreditausfallswaps, die als Absicherung gegen CVA-Risiken eingesetzt werden.

Zeilen	
0010	**CVA-Risiko insgesamt** Summe der Zeilen 0020-0040
0020	**Fortgeschrittene Methode** Die in Artikel 383 CRR vorgeschriebene fortgeschrittene CVA-Risikomethode
0030	**Standardmethode** Die in Artikel 384 CRR vorgeschriebene Standard-CVA-Risikomethode
0040	**Auf OEM-Grundlage** Hierbei handelt es sich um Beträge, auf die Artikel 385 CRR angewandt wird.

6. VORSICHTIGE BEWERTUNG (PRUVAL)

6.1. C 32.01 — VORSICHTIGE BEWERTUNG: ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN (PRUVAL 1)

6.1.1. Allgemeine Bemerkungen

176. Dieser Meldebogen ist von allen Instituten unabhängig davon auszufüllen, ob sie zusätzliche Bewertungsanpassungen (Additional Valuation Adjustment, AVAs) anhand des vereinfachten Konzepts berechnen oder nicht. Auszuweisen ist in diesem Meldebogen der absolute Wert der zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, anhand dessen ermittelt wird, ob die in Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission ([14]) beschriebenen Bedingungen für die Verwendung des vereinfachten Ansatzes zur Bestimmung von AVAs erfüllt sind.

([14]) Delegierte Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission vom 26. Oktober 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die vorsichtige Bewertung nach Artikel 105 Absatz 14 (ABl. L 21 vom 28.1.2016, S. 54).

177. Institute, die AVAs gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 nach dem vereinfachten Ansatz bestimmen, weisen in diesem Meldebogen die gemäß den Artikeln 34 und 105 CRR von den Eigenmitteln abzuziehende Gesamt-AVA aus und melden diese entsprechend in Zeile 0290 des Meldebogens C 01.00.

6.1.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010	**ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN** Absoluter Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten laut Angabe in den Abschlüssen nach dem anwendbaren Rechnungslegungsrahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 vor jeglichen Ausnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101.
0020	**DAVON: Handelsbuch** Absoluter Wert der in Spalte 010 ausgewiesenen zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten entsprechend den im Handelsbuch gehaltenen Positionen.
0030-0070	**WEGEN TEILWEISER AUSWIRKUNGEN AUF DAS HARTE KERNKAPITAL AUSGENOMMENE ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN** Absoluter Wert zeitwertbilanzierter Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission ausgenommen sind.
0030	**Kongruenz** Kongruente entgegengesetzte zeitwertbilanzierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission ausgenommen sind.
0040	**Bilanzierung von Sicherungsgeschäften** Für Positionen im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nach dem anwendbaren Rechnungslegungsrahmen absoluter Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 anteilsmäßig zu den Auswirkungen der betreffenden Bewertungsveränderung auf das harte Kernkapital ausgenommen werden.
0050	**AUFSICHTLICHE Korrekturposten** Absoluter Wert von gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 aufgrund der in Artikel 467 und 468 CRR genannten übergangsmäßigen Korrekturposten ausgenommenen zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.
0060	**Sonstige** Alle sonstigen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 ausgenommenen Positionen, bei denen sich die Änderung der buchmäßigen Bewertung nur teilweise auf das harte Kernkapital auswirkt. Diese Zeile ist in den seltenen Fällen auszufüllen, in denen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 ausgenommene Elemente nicht den Spalten 0030, 0040 oder 0050 dieses Meldebogens zugewiesen werden können.
0070	**Anmerkungen zu Sonstige** Angabe der wichtigsten Gründe für den Ausschluss der in Spalte 0060 ausgewiesenen Positionen.

Spalten	
0080	**In der Meldeschwelle nach ARTIKEL 4 Absatz 1 berücksichtigte ZEITWERTBILANZIERTE Vermögenswerte und Verbindlichkeiten** Absoluter Wert zeitwertbilanzierter Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die bei der Berechnung der Schwelle nach Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berücksichtigt werden.
0090	**DAVON: Handelsbuch** Absoluter Wert der in Spalte 0080 ausgewiesenen zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten entsprechend den im Handelsbuch gehaltenen Positionen

Zeilen	
0010-0210	Die Definitionen dieser Kategorien entsprechen denen der entsprechenden Zeilen der FINREP-Meldebögen 1.1 und 1.2.
0010	1 **GESAMTWERT DER ZEITWERTBILANZIERTEN VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN** Gesamtwert der in den Zeilen 0020 bis 0210 ausgewiesenen zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.
0020	1.1 **GESAMTWERT DER ZEITWERTBILANZIERTEN VERMÖGENSWERTE** Gesamtwert der in den Zeilen 0030 bis 0140 ausgewiesenen zeitwertbilanzierten Vermögenswerte. Die relevanten Felder der Zeilen 0030 bis 0130 sind in Einklang mit dem FINREP-Meldebogen F 01.01 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung entsprechend den anwendbaren Standards des Instituts zu melden: — von der Union in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ([15]) übernommene IFRS (im Folgenden „EU-IFRS“); — EU-IFRS-kompatible nationale Rechnungslegungsstandards („IFRS-kompatible nationale GAAP“); oder — nationale GAAP auf Basis der BAD (FINREP „nationale GAAP auf BAD-Basis“).
0030	1.1.1 **ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE** IFRS 9. Anhang A. Die Angaben in dieser Zeile entsprechen Zeile 0050 des Meldebogens F 01.01 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung.
0040	1.1.2 **ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE** Artikel 32 und 33 BAD; Anhang V Teil 1.17 dieser Durchführungsverordnung Die Angaben in dieser Zeile beziehen sich auf zeitwertbilanzierte Vermögenswerte, die in dem in Zeile 0091 des Meldebogens F 01.01 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung ausgewiesenen Wert enthalten sind.
0050	1.1.3 **NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ZU BEWERTEN SIND** IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9.4.1.4. Die Angaben in dieser Zeile entsprechen Zeile 0096 des Meldebogens F 01.01 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung.

([15]) Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).

Zeilen	
0060	1.1.4 **ALS ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET DESIGNIERTE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE** IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5; Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 8 Absatz 6 AD Die Angaben in dieser Zeile entsprechen Zeile 0100 des Meldebogens F 01.01 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung.
0070	1.1.5 **FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS BEWERTET WERDEN** IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A. Die Angaben in dieser Zeile entsprechen Zeile 0141 des Meldebogens F 01.01 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung.
0080	1.1.6 **NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE, NICHT DERIVATIVE, ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE** Artikel 36 Absatz 2 BAD. Die Angaben in dieser Zeile müssen Zeile 0171 des Meldebogens F 01.01 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung entsprechen.
0090	1.1.7 **NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE, NICHT DERIVATIVE, ERFOLGSNEUTRAL IM EIGENKAPITAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE** Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 8 Absatz 8 AD Die Angaben in dieser Zeile entsprechen Zeile 0175 des Meldebogens F 01.01 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung.
0100	1.1.8 **SONSTIGE NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE NICHT DERIVATIVE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE** Artikel 37 BAD; Artikel 12 Absatz 7 AD; Anhang V Teil 1.20 dieser Durchführungsverordnung Die Angaben in dieser Zeile beziehen sich auf zeitwertbilanzierte Vermögenswerte, die in dem in Zeile 0234 des Meldebogens F 01.01 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung ausgewiesenen Wert enthalten sind.
0110	1.1.9 **DERIVATE — BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN** IFRS 9.6.2.1; Anhang V Teil 1.22 dieser Durchführungsverordnung; Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 8 Absätze 6 und 8 AD; IAS 39.9 Die Angaben in dieser Zeile entsprechen Zeile 0240 des Meldebogens F 01.01 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung.
0120	1.1.10 **ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT DER GESICHERTEN GRUNDGESCHÄFTE IM RAHMEN DER ABSICHERUNG EINES PORTFOLIOS GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN** IAS 39.89A(a); IFRS 9.6.5.8; Artikel 8 Absätze 5 und 6 AD. Die Angaben in dieser Zeile müssen Zeile 0250 des Meldebogens F 01.01 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung entsprechen.
0130	1.1.11 **BETEILIGUNGEN AN TOCHTER-, GEMEINSCHAFTS- UND ASSOZIIERTEN UNTERNEHMEN** IAS 1.54(e); Anhang V Teile 1.21 und 2.4 dieser Durchführungsverordnung; Artikel 4 Nummern 7 und 8 BAD; Artikel 2 Absatz 2 AD Die Angaben in dieser Zeile entsprechen Zeile 0260 des Meldebogens F 01.01 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung.

Zeilen	
0140	1.1.12 (-) **SICHERHEITSABSCHLÄGE AUF ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE VERMÖGENSWERTE, DIE ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET WERDEN** Anhang V Teil 1.29 dieser Durchführungsverordnung Die Angaben in dieser Zeile entsprechen Zeile 0375 des Meldebogens F 01.01 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung.
0150	1.2 **GESAMTWERT DER ZEITWERTBILANZIERTEN VERBINDLICHKEITEN** Summe der in den Zeilen 0160 bis 0210 ausgewiesenen zeitwertbilanzierten Verbindlichkeiten. Die relevanten Felder der Zeilen 0150 bis 0190 sind in Einklang mit dem FINREP-Meldebogen F 01.02 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung entsprechend den anwendbaren Standards des Instituts zu melden: — von der Union in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommene IFRS (im Folgenden „EU-IFRS“) — EU-IFRS-kompatible nationale Rechnungslegungsstandards („IFRS-kompatible nationale GAAP“) — oder nationale GAAP auf Basis der BAD (FINREP „nationale GAAP auf BAD-Basis“).
0160	1.2.1 **ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN** IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9.BA.6. Die Angaben in dieser Zeile entsprechen Zeile 0010 des Meldebogens F 01.02 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung.
0170	1.2.2 **ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN** Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 8 Absätze 3 und 6 AD Die Angaben in dieser Zeile entsprechen Zeile 0061 des Meldebogens F 01.02 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung.
0180	1.2.3 **ALS ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET DESIGNIERTE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN** IFRS 7.8 (e)(i); IFRS 9.4.2.2; Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 8 Absatz 6 AD; IAS 39.9. Die Angaben in dieser Zeile entsprechen Zeile 0070 des Meldebogens F 01.02 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung.
0190	1.2.4 **DERIVATE — BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN** IFRS 9.6.2.1; Anhang V Teil 1.26 dieser Durchführungsverordnung; Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 8 Absatz 6 und Artikel 8 Absatz 8 AD Die Angaben in dieser Zeile entsprechen Zeile 0150 des Meldebogens F 01.02 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung.
0200	1.2.5 **ÄNDERUNGEN BEIM BEIZULEGENDEN ZEITWERT DER GESICHERTEN GRUNDGESCHÄFTE IM RAHMEN DER ABSICHERUNG EINES PORTFOLIOS GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN** IAS 39.89A(b), IFRS 9.6.5.8; Artikel 8 Absätze 5 und 6 AD; Anhang V Teil 2.8 dieser Durchführungsverordnung Die Angaben in dieser Zeile entsprechen Zeile 0160 des Meldebogens F 01.02 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung.

Zeilen	
0210	1.2.6 **SICHERHEITSABSCHLÄGE AUF ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE VERBINDLICHKEITEN, DIE ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET WERDEN** Anhang V Teil 1.29 dieser Durchführungsverordnung Die Angaben in dieser Zeile entsprechen Zeile 0295 des Meldebogens F 01.02 der Anhänge III und IV dieser Durchführungsverordnung.

6.2. C 32.02 — VORSICHTIGE BEWERTUNG: KERNANSATZ (PRUVAL 2)

6.2.1. Allgemeine Bemerkungen

178. Zweck dieses Meldebogens ist die Bereitstellung von Informationen über die Zusammensetzung der Gesamt-AVA, die gemäß Artikel 34 und 105 CRR von den Eigenmitteln in Abzug zu bringen ist, und von Informationen über die buchmäßige Bewertung der Positionen, die der Bestimmung von AVAs zugrunde liegen.

179. Dieser Meldebogen ist von allen Instituten auszufüllen, die

a) zur Anwendung des Kernkonzepts verpflichtet sind, weil sie den in Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 genannten Schwellenwert im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 der genannten Verordnung entweder auf Einzelbasis oder auf konsolidierter Basis überschreiten oder

b) sich für die Anwendung des Kernkonzepts entschieden haben, obwohl sie den Schwellenwert nicht überschritten haben.

180. Für die Zwecke dieses Meldebogens wird „Aufwärtsunsicherheit“ wie folgt definiert: Wie in Artikel 8 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 festgelegt, werden AVAs als Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert und einer vorsichtigen Bewertung berechnet, bei der mit einem Sicherheitsgrad von 90 % davon ausgegangen wird, dass Institute an diesem Punkt oder innerhalb der theoretischen Bandbreite plausibler Werte günstiger aus der Risikoposition aussteigen können. Der Aufwärtswert bzw. die „Aufwärtsunsicherheit“ ist in der Verteilung plausibler Werte der entgegengesetzte Punkt, bei dem die Institute nur zu 10 % sicher sind, dass sie die Position zu diesem oder einem günstigeren Punkt verlassen können. Die Aufwärtsunsicherheit wird auf der gleichen Grundlage wie die Gesamt-AVA berechnet und aggregiert, wobei der bei der Bestimmung der Gesamt-AVA verwendete Sicherheitsgrad von 90 % durch eine Sicherheit von 10 % ersetzt wird.

6.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0010-0100	**KATEGORIESPEZIFISCHE AVAS** Die kategoriespezifischen AVAs für Marktpreisunsicherheit, Glattstellungskosten, Modellrisiko, konzentrierte Positionen, künftige Verwaltungskosten, vorzeitige Vertragsbeendigung und operationelles Risiko werden gemäß den Artikeln 9 bis 11 und 14 bis 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnet. Bei den Kategorien Marktpreisunsicherheit, Glattstellungskosten und Modellrisiko, bei denen gemäß Artikel 9 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 7 bzw. Artikel 11 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 Diversifizierungsvorteile berücksichtigen werden können, werden die kategoriespezifischen AVAs, sofern nicht anders angegeben, als Summe der individuellen AVAs vor Berücksichtigung der Diversifizierungsvorteile gemeldet [da die nach Methode 1 oder nach Methode 2 des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechneten Diversifizierungsvorteile in den Posten 1.1.2, 1.1.2.1 und 1.1.2.2 des Meldebogens erfasst werden]. Bei den Kategorien Marktpreisunsicherheit, Glattstellungskosten und Modellrisiko werden die gemäß Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe b, Artikel 10 Absatz 6 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 nach dem Expertenkonzept berechneten Beträge in den Spalten 0020, 0040 und 0060 gesondert ausgewiesen.

Spalten	
0010	**MARKTPREISUNSICHERHEIT** Artikel 105 Absatz 10 CRR. Gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs für Marktpreisunsicherheit.
0020	**DAVON: NACH DEM EXPERTENKONZEPT BERECHNET** Gemäß Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs für Marktpreisunsicherheit.
0030	**GLATTSTELLUNGSKOSTEN** Artikel 105 Absatz 10 CRR. Gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs für Glattstellungskosten.
0040	**DAVON: NACH DEM EXPERTENKONZEPT BERECHNET** Gemäß Artikel 10 Absatz 6 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs für Glattstellungskosten.
0050	**MODELLRISIKO** Artikel 105 Absatz 10 CRR Gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs für das Modellrisiko.
0060	**DAVON: NACH DEM EXPERTENKONZEPT BERECHNET** Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs für das Modellrisiko.
0070	**KONZENTRIERTE POSITIONEN** Artikel 105 Absatz 11 CRR Gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs für konzentrierte Positionen.
0080	**KÜNFTIGE VERWALTUNGSKOSTEN** Artikel 105 Absatz 10 CRR Gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs für künftige Verwaltungskosten.
0090	**VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG** Artikel 105 Absatz 10 CRR Gemäß Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs für vorzeitige Vertragsbeendigung.

Spalten	
0100	**OPERATIONELLES RISIKO** Artikel 105 Absatz 10 CRR Gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs für das operationelle Risiko.
0110	**GESAMT-AVA** Zeile 0010: Gemäß Artikel 34 und 105 CRR von den Eigenmitteln abzuziehende und entsprechend in Zeile 0290 von C 01.00 auszuweisende Gesamt-AVA. Die Gesamt-AVA ist die Summe der Zeilen 0030 und 0180. Zeile 0020: Anteil der in Zeile 0010 ausgewiesenen Gesamt-AVA, der aus Handelsbuchpositionen (absoluter Wert) herrührt. Zeilen 0030 bis 0160: Summe der Spalten 0010, 0030, 0050 und 0070 bis 0100. Zeilen 0180 bis 0210: Gesamt-AVA aus dem Ausweichkonzept unterliegenden Portfolios.
0120	**AUFWÄRTSUNSICHERHEIT** Artikel 8 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101. Die Aufwärtsunsicherheit wird auf der gleichen Grundlage wie die in Spalte 0110 ermittelte Gesamt-AVA berechnet und aggregiert, wobei der bei der Bestimmung der Gesamt-AVA verwendete Sicherheitsgrad von 90 % durch eine Sicherheit von 10 % ersetzt wird.
0130 -0140	**ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN** Absoluter Wert der zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten entsprechend den in den Zeilen 0010 bis 0130 sowie in Zeile 0180 ausgewiesenen AVA-Beträgen. In einigen Zeilen, insbesondere den Zeilen 0090 bis 0130, müssen diese Beträge gegebenenfalls nach Experteneinschätzung angenähert oder zugeteilt werden. Zeile 0010: Absoluter Gesamtwert zeitwertbilanzierter Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die bei der Berechnung der Schwelle nach Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berücksichtigt werden. Dies schließt den absoluten Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ein, für die AVAs gemäß Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 10 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 mit null bewertet und in den Zeilen 0070 und 0080 gesondert ausgewiesen werden. Zeile 0010 ist die Summe der Zeilen 0030 und 0180. Zeile 0020: Anteil am absoluten Gesamtwert der in Zeile 0010 ausgewiesenen zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der aus Handelsbuchpositionen (absoluter Wert) herrührt. Zeile 0030: Absoluter Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die den Portfolios gemäß den Artikeln 9 bis 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 entsprechen. Dies schließt den absoluten Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ein, für die AVAs gemäß Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 10 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 mit null bewertet und in den Zeilen 0070 und 0080 gesondert ausgewiesen werden. Zeile 0030 ist die Summe der Zeilen 0090 bis 0130. Zeile 0050: Absoluter Wert der zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die in die Berechnung der AVA für noch nicht eingenommene Kreditspreads einbezogen werden. Für die Zwecke der Berechnung dieser AVA werden kongruente entgegengesetzte zeitwertbilanzierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 ausgenommen sind, nicht mehr als kongruent entgegengesetzt betrachtet.

Spalten	
	Zeile 0060: Absoluter Wert der zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die in die Berechnung der AVA für Investitions- und Finanzierungskosten einbezogen werden. Für die Zwecke der Berechnung dieser AVA werden kongruente entgegengesetzte zeitwertbilanzierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 ausgenommen sind, nicht mehr als kongruent entgegengesetzt betrachtet. Zeile 0070: Absoluter Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die den Bewertungsexponierungen entsprechen, deren AVA gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 mit null bewertet wird. Zeile 0080: Absoluter Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die den Bewertungsexponierungen entsprechen, deren AVA gemäß Artikel 10 Absätze 2und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 mit null bewertet wird. Zeilen 0090 bis 0130: Absoluter Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die wie unten dargestellt (siehe entsprechende Anweisungen) folgenden Risikokategorien zugeordnet werden: Zinsänderungs-, Währungs-, Kredit-, Eigenkapital-, Warenpositionsrisiken. Dies schließt den absoluten Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ein, für die AVAs gemäß Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 10 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 mit null bewertet und in den Zeilen 0070 und 0080 gesondert ausgewiesen werden. Zeile 0180: Absoluter Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten entsprechend den dem Ausweichkonzept unterliegenden Portfolios
0130	**ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE** Absoluter Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten entsprechend den verschiedenen Zeilen gemäß den obigen Erläuterungen zu den Spalten 0130-0140.
0140	**ZEITWERTBILANZIERTE VERBINDLICHKEITEN** Absoluter Wert von zeitwertbilanzierten Verbindlichkeiten entsprechend den verschiedenen Zeilen gemäß den obigen Erläuterungen zu den Spalten 0130-0140.
0150	**QTD-EINNAHMEN** Die seit dem letzten Meldestichtag den zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zugeordneten Einnahmen von Quartalsbeginn bis zum aktuellen Datum („quarter-to-date revenues“, „QTD-Einnahmen“), entsprechend den verschiedenen Zeilen gemäß den obigen Erläuterungen zu den Spalten 0130-0140, die gegebenenfalls nach Experteneinschätzung zugeteilt oder angenähert werden.
0160	**IPV-DIFFERENZ** Die Summe aller Positionen und Risikofaktoren unbereinigter Differenzbeträge („IPV-Differenz“), die zum Monatsende, das dem Meldestichtag am nächsten liegt, mittels der unabhängigen Preisüberprüfung gemäß Artikel 105 Absatz 8 CRR und unter Verwendung der besten verfügbaren unabhängigen Daten für die jeweilige Risikoposition bzw. den jeweiligen Risikofaktor berechnet wird. Unbereinigte Differenzbeträge beziehen sich auf unbereinigte Differenzen zwischen den Bewertungen aus dem Handelssystem und den im monatlichen IPV-Prozess ermittelten Bewertungen. Bei der Berechnung der IPV-Differenz werden keine angepassten Differenzbeträge in den Büchern und Aufzeichnungen des Instituts für das jeweilige Monatsenddatum einbezogen.

Spalten	
0170-0250	**ANPASSUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS** Mitunter als „Rücklagen“ bezeichnete Berichtigungen, die gegebenenfalls beim zeitwertbilanzierten Buchwert des Instituts angesetzt und außerhalb des zur Generierung von Buchwerten verwendeten Bewertungsmodells vorgenommen werden (ohne beim erstmaligen Ansatz abgegrenzte Gewinne und Verluste) und die somit die gleiche Quelle von Bewertungsunsicherheiten betreffen wie die entsprechende AVA. Sie könnten nicht durch die Bewertungstechnik erfasste Risikofaktoren in Form von Risikoprämien oder Austrittskosten in Einklang mit der Definition des beizulegenden Zeitwerts widerspiegeln. Sie sollten jedoch von den Marktteilnehmern bei der Festsetzung eines Preises berücksichtigt werden (IFRS 13.9 und IFRS 13.88).
0170	**MARKTPREISUNSICHERHEIT** Anpassung des beizulegenden Zeitwerts des Instituts zur Berücksichtigung der Risikoprämie, die sich aus der Existenz einer Bandbreite beobachteter Preise für gleichwertige Instrumente oder — in Bezug auf Marktparameter für ein Bewertungsmodell — für Instrumente, aus denen die Parameter kalibriert wurden, ergibt und die somit die gleiche Quelle von Bewertungsunsicherheiten betrifft wie die AVA für Marktpreisunsicherheit.
0180	**GLATTSTELLUNGSKOSTEN** Anpassung des beizulegenden Zeitwerts des Instituts zur Berücksichtigung der Tatsache, dass die Positionsbewertungen keinen Ausstiegspreis für die Position oder das Portfolio widerspiegeln, insbesondere wenn solche Bewertungen auf einen Marktmittelpreis kalibriert sind, und somit die gleiche Quelle von Bewertungsunsicherheiten betreffen wie die AVA für Glattstellungskosten.
0190	**MODELLRISIKO** Anpassung des beizulegenden Zeitwerts des Instituts zur Berücksichtigung von Markt- oder Produktfaktoren, die nicht durch das zur Berechnung der täglichen Positionswerte und -risiken verwendete Modell („Bewertungsmodell“) erfasst werden, oder zur Gewährleistung eines angemessenen Grades an Vorsichtigkeit angesichts der Unsicherheit, die sich aus der Existenz einer Reihe alternativer validierter Modelle und Modellkalibrierungen ergibt, und die somit die gleiche Quelle von Bewertungsunsicherheiten betreffen wie die AVA für das Modellrisiko..
0200	**KONZENTRIERTE POSITIONEN** Anpassung des beizulegenden Zeitwerts des Instituts zur Berücksichtigung der Tatsache, dass die vom Institut gehaltene aggregierte Position größer ist als das normale gehandelte Volumen oder als die Positionsgrößen, auf denen beobachtbare Notierungen oder Geschäfte, die zur Kalibrierung des Preises oder von Parametern im Bewertungsmodells verwendet werden, basieren, und die somit die gleiche Quelle von Bewertungsunsicherheiten betreffen wie die AVA für konzentrierte Positionen.
0210	**NOCH NICHT EINGENOMMENE KREDITSPREADS** Anpassung des beizulegenden Zeitwerts des Instituts zur Deckung erwarteter Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei Derivatepositionen (d. h. Summe der Anpassung der Kreditbewertung („CVA“) auf Institutsebene).
0220	**INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSKOSTEN** Anpassung des beizulegenden Zeitwerts des Instituts zu Ausgleichszwecken, wenn die Bewertungsmodelle die Finanzierungskosten, die Marktteilnehmer im Ausstiegspreis für eine Position oder ein Portfolio einpreisen würden, nicht in vollem Umfang widerspiegeln (d. h. Summe der Finanzierungsbewertungsanpassungen auf Institutsebene, wenn ein Institut eine solche Anpassung berechnet oder als Alternative eine gleichwertige Anpassung vornimmt).

Spalten	
0230	**KÜNFTIGE VERWALTUNGSKOSTEN** Anpassung des beizulegenden Zeitwerts des Instituts zur Berücksichtigung von Verwaltungskosten, die für das Portfolio oder die Position anfallen, im Bewertungsmodell oder in den zur Kalibrierung von Parametern dieses Modells verwendeten Preisen jedoch nicht berücksichtigt sind und somit die gleiche Quelle von Bewertungsunsicherheiten betreffen wie die AVA für künftige Verwaltungskosten.
0240	**VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG** Anpassung des beizulegenden Zeitwerts des Instituts zur Berücksichtigung vertraglicher oder außervertraglicher Erwartungen hinsichtlich der vorzeitigen Vertragsbeendigung, die im Bewertungsmodell nicht berücksichtigt sind und somit die gleiche Quelle von Bewertungsunsicherheiten betreffen wie die AVA für die vorzeitige Vertragsbeendigung.
0250	**OPERATIONELLES RISIKO** Anpassung des beizulegenden Zeitwerts des Instituts zur Berücksichtigung der Risikoprämie, die Marktteilnehmer zum Ausgleich für operationelle Risiken im Zusammenhang mit der Absicherung, Verwaltung und Abwicklung von Verträgen im Portfolio berechnen würden und die somit die gleiche Quelle von Bewertungsunsicherheiten betreffen wie die AVA für operationelle Risiken.
0260	**ERSTANSATZ-GUV** Anpassungen für Fälle, in denen das Bewertungsmodell und alle sonstigen relevanten Anpassungen des beizulegenden Zeitwerts für eine Position oder ein Portfolio den beim erstmaligen Ansatz gezahlten oder erhaltenen Preis nicht widerspiegeln, d. h. abgegrenzte Gewinne und Verluste beim erstmaligen Ansatz (IFRS 9.B5.1.2.A).
0270	**ERLÄUTERUNG** Beschreibung der gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 behandelten Positionen und Angabe der Gründe, weshalb eine Anwendung der Artikel 9 bis 17 der genannten Verordnung nicht möglich war.

Zeilen	
0010	1. **SUMME KERNKONZEPT** Artikel 7 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101. Für jede in den Spalten 0010 bis 0110 genannte relevante AVA-Kategorie die anhand des Kernkonzepts nach Kapitel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechneten Gesamt-AVAs für zeitwertbilanzierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die bei der Berechnung des Schwellenwerts gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung berücksichtigt werden. Dies schließt die in Zeile 0140 ausgewiesenen Diversifizierungsvorteile gemäß Artikel 9 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 7 und Artikel 11 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 ein.
0020	**DAVON: HANDELSBUCH** Artikel 7 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101. Für jede in den Spalten 0010 bis 0110 genannte relevante AVA-Kategorie der Anteil der in Zeile 0010 ausgewiesenen Gesamt-AVAs aus Handelsbuchpositionen (absoluter Wert).

Zeilen	
0030	1.1 **PORTFOLIOS GEMÄß DEN ARTIKELN 9 BIS 17 DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2016/101 DER KOMMISSION — KATEGORIESPEZIFISCHER GESAMTWERT NACH DIVERSIFIZIERUNG** Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101. Für jede in den Spalten 0010 bis 0110 genannte relevante AVA-Kategorie die gemäß den Artikeln 9 bis 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechneten Gesamt-AVAs für zeitwertbilanzierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die bei der Berechnung des Schwellenwerts gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung berücksichtigt werden, außer zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die der Behandlung gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/101 unterliegen. Dies schließt gemäß den Artikeln 12 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs ein, die in den Zeilen 0050 und 0060 ausgewiesen werden und in die AVAs für Marktpreisunsicherheit, Glattstellungskosten und Modellrisiko gemäß Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung einfließen. Dies schließt die in Zeile 0140 ausgewiesenen Diversifizierungsvorteile gemäß Artikel 9 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 7 und Artikel 11 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 ein. Zeile 0030 ist die Differenz zwischen den Zeilen 0040 und 0140.
0040-0130	1.1.1 **KATEGORIESPEZIFISCHER GESAMTWERT VOR DIVERSIFIZIERUNG** Für die Zwecke der Zeilen 0090 bis 0130 ordnen die Institute ihre zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die bei der Berechnung des Schwellenwerts gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berücksichtigt werden, (Handelsbuch- und Anlagebuch) den folgenden Risikokategorien zu: Zinsänderungs-, Währungs-, Kredit-, Eigenkapital-, Warenpositionsrisiken. Die Institute stützen sich zu diesem Zweck auf ihre interne Risikomanagementstruktur und weisen nach einer Zuordnung gemäß Experteneinschätzung ihre Geschäftsbereiche oder Handelsabteilungen der am besten geeigneten Risikokategorie zu. AVAs, Berichtigungen des beizulegenden Zeitwerts und sonstige verlangte Informationen zu den zugeordneten Geschäftsbereichen oder Handelsabteilungen werden derselben relevanten Risikokategorie zugeordnet, um auf Zeilenebene für jede Risikokategorie einen kohärenten Überblick über die für aufsichtsrechtliche und Rechnungslegungszwecke vorgenommenen Berichtigungen zu vermitteln und Aufschluss hinsichtlich der Größe der betreffenden Positionen (in Bezug auf zeitwertbilanzierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) zu geben. Werden AVAs oder sonstige Berichtigungen auf einer anderen Aggregationsebene — insbesondere auf Unternehmensebene — berechnet, entwickeln die Institute eine Methode für die Zuordnung der AVAs zu den relevanten Positionsgruppen. Die Zuordnungsmethode führt zu Zeile 0040, die für die Spalten 0010 bis 0100 die Summe der Zeilen 0050 bis 0130 ist. Unabhängig vom angewandten Konzept müssen die übermittelten Informationen auf Zeilenebene so weit wie möglich kohärent sein, da die übermittelten Informationen auf dieser Ebene miteinander verglichen werden (AVA-Beträge, Aufwärtsunsicherheit, Beträge des beizulegenden Zeitwerts und potenzielle Berichtigungen des beizulegenden Zeitwerts). Die Aufschlüsselung in den Zeilen 0090 bis 0130 schließt nicht die gemäß den Artikeln 12 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete AVAs ein, die in den Zeilen 0050 und 0060 ausgewiesen werden und in die AVAs für Marktpreisunsicherheit, Glattstellungskosten und Modellrisiko gemäß Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung einfließen. Diversifizierungsvorteile werden gemäß Artikel 9 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 7 und Artikel 11 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 in Zeile 0140 ausgewiesen und sind daher von den Zeilen 0040 bis 0130 ausgenommen.

Zeilen	
0050	**DAVON: AVA FÜR NOCH NICHT EINGENOMMENE KREDITSPREADS** Artikel 105 Absatz 10 CRR, Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101. Die für noch nicht eingenommene Kreditspreads berechnete Gesamt-AVA („CVA-AVA") und deren Zuordnung zu den AVAs für Marktpreisunsicherheit, Glattstellungskosten oder Modellrisiko gemäß Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101. Spalte 0110: Die Gesamt-AVA wird nur informationshalber angegeben, da sie aufgrund ihrer Zuordnung zu den AVAs für Marktpreisunsicherheit, Glattstellungskosten und Modellrisiko (nach Berücksichtigung der Diversifizierungsvorteile) in die jeweiligen kategoriespezifischen AVAs aufgenommen ist. Spalten 0130 und 0140: Absoluter Wert der zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die in die Berechnung der AVA für noch nicht eingenommene Kreditspreads einbezogen werden. Für die Zwecke der Berechnung dieser AVA werden kongruente entgegengesetzte zeitwertbilanzierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 ausgenommen sind, nicht mehr als kongruent entgegengesetzt betrachtet.
0060	**DAVON: AVA FÜR INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSKOSTEN** Artikel 105 Absatz 10 CRR, Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101. Die Gesamt-AVA, berechnet für Investitions- und Finanzierungskosten und Zuordnung zu AVAs für Marktpreisunsicherheit, Glattstellungskosten oder Modellrisiko gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101. Spalte 0110: Die Gesamt-AVA wird nur informationshalber angegeben, da sie aufgrund ihrer Zuordnung zu den AVAs für Marktpreisunsicherheit, Glattstellungskosten und Modellrisiko (nach Berücksichtigung der Diversifizierungsvorteile) in die jeweiligen kategoriespezifischen AVAs aufgenommen ist. Spalten 0130 und 0140: Absoluter Wert der zeitwertbilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die in die Berechnung der AVA für Investitions- und Finanzierungskosten einbezogen werden. Für die Zwecke der Berechnung dieser AVA werden kongruente entgegengesetzte zeitwertbilanzierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 ausgenommen sind, nicht mehr als kongruent entgegengesetzt betrachtet.
0070	**DAVON: GEMÄSS ARTIKEL 9 ABSATZ 2 DER Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 MIT NULL BEWERTETE AVA** Absoluter Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die den Bewertungsexponierungen entsprechen, deren AVA gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 mit null bewertet wird.
0080	**DAVON: GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 2 UND 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 MIT NULL BEWERTETE AVA** Absoluter Wert von zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die den Bewertungsexponierungen entsprechen, deren AVA gemäß Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 10 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 mit null bewertet wird.
0090	1.1.1.1 **ZINSSÄTZE**
0100	1.1.1.2 **FREMDWÄHRUNGEN**
0110	1.1.1.3 **KREDIT**
0120	1.1.1.4 **EIGENKAPITAL**
0130	1.1.1.5 **WARENPOSITIONEN**

Zeilen	
0140	1.1.2 **(-) Diversifizierungsvorteile** Diversifizierungsvorteile insgesamt. Summe der Zeilen 0150 und 0160.
0150	1.1.2.1 **(-) NACH METHODE 1 BERECHNETE DIVERSIFIZIERUNGSVORTEILE** Für die gemäß Artikel 9 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 7 und Artikel 11 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 nach Methode 1 aggregierten AVA-Kategorien die Differenz zwischen der Summe der individuellen AVAs und der Gesamtsumme der kategoriespezifischen AVA nach Aggregationsanpassung.
0160	1.1.2.2 **(-) NACH METHODE 2 BERECHNETE DIVERSIFIZIERUNGSVORTEILE** Für die gemäß Artikel 9 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 7 und Artikel 11 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 nach Methode 2 aggregierten AVA-Kategorien die Differenz zwischen der Summe der individuellen AVAs und der Gesamtsumme der kategoriespezifischen AVA nach Aggregationsanpassung.
0170	1.1.2.2.* **Zusatzinformation: AVAs vor Diversifizierung, die durch die Diversifizierung nach Methode 2 um mehr als 90 % gesenkt werden** In der Terminologie der Methode 2 die Summe aus FV — PV für alle Bewertungsexponierungen mit APVA < 10 % (FV — PV).
0180	1.2 **Nach dem Ausweichkonzept berechnete Portfolios** Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101. Bei Portfolios, die dem Ausweichkonzept gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 unterliegen, wird die Gesamt-AVA als Summe der Zeilen 0190, 0200 und 0210 berechnet. Die entsprechenden Bilanz- und sonstigen Hintergrundinformationen sind in den Spalten 0130-0260 auszuweisen. In Spalte 0270 ist eine Beschreibung der Positionen zu liefern und zu begründen, weshalb die Anwendung der Artikel 9 bis 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 nicht möglich war.
0190	1.2.1 **Ausweichkonzept; 100 % der nicht realisierten Gewinne** Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101.
0200	1.2.2 **Ausweichkonzept; 10 % des Nominalwerts** Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101.
0210	1.2.3 **Ausweichkonzept; 25 % des Werts seit Abschluss** Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101.

6.3. C 32.03 — VORSICHTIGE BEWERTUNG: AVA FÜR DAS MODELLRISIKO (PRUVAL 3)

6.3.1. Allgemeine Bemerkungen

181. Dieser Meldebogen ist nur von Instituten auszufüllen, die den in Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 genannten Schwellenwert auf individueller Ebene überschreiten. Institute, die Teil einer Gruppe sind, die den Schwellenwert auf konsolidierter Basis überschreitet, müssen diesen Meldebogen nur ausfüllen, wenn sie den Schwellenwert auch auf individueller Ebene überschreiten.

182. Dieser Meldebogen dient der Meldung von Einzelheiten zu den 20 wichtigsten individuellen AVAs für das Modellrisiko in Bezug auf den AVA-Betrag, der zu der gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechneten kategoriespezifischen Gesamt-AVA für das Modellrisiko beiträgt. Diese Angaben entsprechen den Angaben in Spalte 0050 des Meldebogens C 32.02.

183. Die 20 wichtigsten individuellen AVAs für das Modellrisiko und die entsprechenden Produktinformationen werden beginnend mit der höchsten individuellen AVA für das Modellrisiko in absteigender Reihenfolge gemeldet.

184. Produkte, die diesen wichtigsten individuellen AVAs für das Modellrisiko entsprechen, werden unter Verwendung des in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 verlangten Produktinventars gemeldet.

185. Sind die Produkte in Bezug auf das Bewertungsmodell und die AVA für das Modellrisiko hinreichend homogen, werden sie zusammengefasst und im Interesse eines maximalen Deckungsgrads dieses Meldebogens in Bezug auf die kategoriespezifische Gesamt-AVA für das Modellrisiko des Instituts in einer Zeile ausgewiesen.

6.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0005	**RANG** Der Rang ist eine Zeilenkennung und bezeichnet in der Tabelle jeweils eine Zeile. Er folgt der numerischen Reihenfolge 1, 2, 3 usw., wobei 1 der höchsten individuellen AVA für das Modellrisiko, 2 der zweithöchsten usw. zugewiesen wird.
0010	**MODELL** Interner (alphanumerischer) Code für das Modell, den das Institut zu dessen Identifizierung verwendet.
0020	**RISIKOKATEGORIE** Angabe der Risikokategorie (Zinssatz, Fremdwährung, Kredit, Eigenkapital, Warenposition), die das Produkt oder die Produktgruppe, das/die Anlass zur Bewertungsanpassung für das Modellrisiko gibt, am besten beschreibt. Die Institute melden folgende Codes: IR — Zinssatz FX — Fremdwährung CR — Kredit EQ — Eigenkapital CO — Warenposition
0030	**PRODUKT** Interne (alphanumerische) Bezeichnung des bei der Bewertung des Modells verwendeten Produkts bzw. der dabei verwendeten Produktgruppe entsprechend dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 verlangten Produktinventar.
0040	**BEOBACHTBARKEIT** Anzahl der Preisbeobachtungen für das Produkt bzw. die Produktgruppe während der letzten zwölf Monate, die einem der folgenden Kriterien entsprechen: — Die Preisbeobachtung betrifft einen Preis, zu dem das Institut eine Transaktion durchgeführt hat. — Es handelt sich um einen nachprüfbaren Preis für eine tatsächlich erfolgte Transaktion zwischen Dritten. — Der Preis wird aus einen verbindlichen Preisangebot ermittelt. Die Institute melden einen der folgenden Werte: „kein Preis“, „1-6“, „6-24'“, „24-100“, „100+“.

Spalten	
0050	**AVA FÜR DAS MODELLRISIKO** Artikel 11 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101. Individuelle AVA für das Modellrisiko vor Berücksichtigung von Diversifizierungsvorteilen, aber nach Portfolio-Netting, sofern relevant.
0060	**DAVON: NACH DEM EXPERTENKONZEPT** Beträge in Spalte 0050, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 nach dem Expertenkonzept berechnet wurden.
0070	**DAVON: AGGREGIERT NACH METHODE 2** Beträge in Spalte 0050, die nach Methode 2 des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 aggregiert wurden. Diese Beträge entsprechen FV — PV in der Terminologie des genannten Anhangs.
0080	**NACH METHODE 2 BERECHNETE AGGREGIERTE AVA** Der gemäß Artikel 11 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete Beitrag von nach Methode 2 des Anhangs der genannten Verordnung aggregierten individuellen AVAs für das Modellrisiko zur kategoriespezifischen Gesamt-AVA für das Modellrisiko. Dieser Betrag entspricht APVA in der Terminologie des Anhangs.
0090-0100	**ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE UND VERBINDLICHKEITEN** Absoluter Wert von unter Verwendung des in Spalte 0010 gemeldeten Modells bewerteten zeitwertbilanzierten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten laut Angabe in den Abschlüssen gemäß dem anwendbaren Rahmen.
0090	**ZEITWERTBILANZIERTE VERMÖGENSWERTE** Absoluter Wert von unter Verwendung des in Spalte 0010 gemeldeten Modells bewerteten zeitwertbilanzierten Vermögenswerten laut Angabe in den Abschlüssen gemäß dem anwendbaren Rahmen.
0100	**ZEITWERTBILANZIERTE VERBINDLICHKEITEN** Absoluter Wert von unter Verwendung des in Spalte 0010 gemeldeten Modells bewerteten zeitwertbilanzierten Verbindlichkeiten laut Angabe in den Abschlüssen gemäß dem anwendbaren Rahmen.
0110	**DIFFERENZ IM VERFAHREN DER UNABHÄNGIGEN PREISÜBERPRÜFUNG (IPV-DIFFERENZ) (ERGEBNISPRÜFUNG)** Die Summe unbereinigter Differenzbeträge („IPV-Differenz“), die zum Monatsende, das dem Meldestichtag am nächsten liegt, mittels der unabhängigen Preisüberprüfung gemäß Artikel 105 Absatz 8 CRR unter Verwendung der besten verfügbaren unabhängigen Daten für das jeweilige Produkt bzw. die jeweilige Produktgruppe berechnet wird. Unbereinigte Differenzbeträge beziehen sich auf unbereinigte Differenzen zwischen den Bewertungen aus dem Handelssystem und den im monatlichen IPV-Prozess ermittelten Bewertungen. Bei der Berechnung der IPV-Differenz werden keine angepassten Differenzbeträge in den Büchern und Aufzeichnungen des Instituts für das jeweilige Monatsenddatum einbezogen. Hier sind nur Ergebnisse anzugeben, die aus Preisen von Instrumenten, die demselben Produkt zugeordnet würden, (Ergebnisprüfung), kalibriert wurden. Ergebnisse von Input-Prüfungen, bei denen Marktdaten eingegeben werden, die gegen Werte getestet werden, die aus unterschiedlichen Produkten kalibriert werden, sind nicht zu berücksichtigen.

Spalten	
0120	**IPV-ABDECKUNG (ERGEBNISPRÜFUNG)** Prozentsatz der dem Modell zugeordneten Positionen (gewichtet nach der AVA für das Modellrisiko), die durch die in Spalte 0110 ausgewiesenen IPV-Testergebnisse erfasst sind.
0130-0140	**ANPASSUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS** Anpassungen des beizulegenden Zeitwerts gemäß Definition in den Spalten 0190 und 0240 des Meldebogens C 32.02, die auf dem Modell in Spalte 0010 zugeordnete Positionen angewandt wurden.
0150	**ERSTANSATZ-GUV** Anpassungen gemäß Definition in Spalte 0260 des Meldebogens C 32.02, die auf dem Modell in Spalte 0010zugeordnete Positionen angewandt wurden.

6.4. C 32.04 — VORSICHTIGE BEWERTUNG: AVA FÜR KONZENTRIERTE POSITIONEN (PRUVAL 4)

6.4.1. Allgemeine Bemerkungen

186. Dieser Meldebogen ist nur von Instituten auszufüllen, die den in Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 genannten Schwellenwert überschreiten. Institute, die Teil einer Gruppe sind, die den Schwellenwert auf konsolidierter Basis überschreitet, füllen diesen Meldebogen nur aus, wenn sie den Schwellenwert auch auf individueller Ebene überschreiten.

187. Dieser Meldebogen dient der Meldung von Einzelheiten zu den 20 wichtigsten individuellen AVAs für konzentrierte Positionen in Bezug auf den AVA-Betrag, der in die gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 berechnete kategoriespezifische Gesamt-AVA für konzentrierte Positionen einfließt. Diese Angaben entsprechen den Angaben in Spalte 0070 des Meldebogens C 32.02.

188. Die 20 wichtigsten individuellen AVAs für konzentrierte Positionen und die entsprechenden Produktinformationen werden beginnend mit der höchsten individuellen AVA für konzentrierte Positionen in absteigender Reihenfolge gemeldet.

189. Produkte, die diesen wichtigsten individuellen AVAs für konzentrierte Positionen entsprechen, werden unter Verwendung des in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 verlangten Produktinventars gemeldet.

190. Positionen, die in Bezug auf die AVA-Berechnungsmethode homogen sind, werden im Interesse einer maximalen Abdeckung dieses Meldebogens soweit möglich aggregiert.

6.4.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
0005	**RANG** Der Rang ist eine Zeilenkennung und bezeichnet in der Tabelle jeweils eine Zeile. Er folgt der numerischen Reihenfolge 1, 2, 3 usw., wobei 1 der höchsten individuellen AVA für konzentrierte Positionen, 2 der zweithöchsten usw. zugewiesen wird.
0010	**RISIKOKATEGORIE** Angabe der Risikokategorie (Zinssatz, Fremdwährung, Kredit, Eigenkapital, Warenpositionen), die die Position am besten charakterisiert. Die Institute melden folgende Codes: IR — Zinssatz FX — Fremdwährung CR — Kredit EQ — Eigenkapital CO — Warenposition

Spalten	
0020	**PRODUKT** Interne Bezeichnung des Produkts bzw. der Produktgruppe entsprechend dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 verlangten Produktinventar.
0030	**BASISWERT** Interne Bezeichnung des Basiswerts bzw. der Basiswerte im Falle von Derivaten oder der Instrumente im Falle von Nicht-Derivaten.
0040	**UMFANG DER KONZENTRIERTEN POSITION** Umfang der einzelnen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 ermittelten konzentrierten Bewertungspositionen, ausgedrückt in der in Spalte 0050 beschriebenen Einheit.
0050	**GRÖSSENEINHEIT** Größeneinheit, die intern bei der Ermittlung der konzentrierten Bewertungsposition genutzt wird, um die in Spalte 0040 angegebene konzentrierte Position zu berechnen. Bei Positionen in Anleihen oder Aktien bitte Angabe der für das interne Risikomanagement verwendeten Einheit, z. B. „Anzahl der Anleihen“, „Anzahl der Aktien“ oder „Marktwert“. Bei Positionen in Derivaten bitte Angabe der für das interne Risikomanagement verwendeten Einheit, z. B. „PV01; EUR pro Basispunkt-paralleler Ertragskurvenverschiebung“.
0060	**MARKTWERT** Marktwert der Position
0070	**VORSICHTIGE AUSSTIEGSPERIODE** Die nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 ermittelte vorsichtige Ausstiegsperiode in Anzahl der Tage.
0080	**AVA FÜR KONZENTRIERTE POSITION** Der gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 für die betreffende individuelle konzentrierte Bewertungsposition ermittelte Betrag der AVA für konzentrierte Positionen.
0090	**ANPASSUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS KONZENTRIERTER POSITIONEN** Betrag jeder Anpassung des beizulegenden Zeitwerts zur Berücksichtigung der Tatsache, dass die vom Institut gehaltene aggregierte Position größer ist als das normale gehandelte Volumen oder als die Positionsgrößen, auf denen Notierungen oder Geschäfte, die zur Kalibrierung des Preises oder von Parametern im Bewertungsmodells verwendet werden, basieren. Der gemeldete Betrag entspricht dem Betrag, der auf die betreffende individuelle konzentrierte Bewertungsposition angewandt wurde.

Spalten	
0100	**IPV-DIFFERENZ** Die Summe unbereinigter Differenzbeträge („IPV-Differenz“), die zum Monatsende, das dem Meldestichtag am nächsten liegt, mittels der unabhängigen Preisüberprüfung gemäß Artikel 105 Absatz 8 CRR unter Verwendung der besten verfügbaren unabhängigen Daten für die individuelle konzentrierte Bewertungsposition berechnet wird. Unbereinigte Differenzbeträge beziehen sich auf unbereinigte Differenzen zwischen den Bewertungen aus dem Handelssystem und den im monatlichen IPV-Prozess ermittelten Bewertungen. Bei der Berechnung der IPV-Differenz werden keine angepassten Differenzbeträge in den Büchern und Aufzeichnungen des Instituts für das jeweilige Monatsenddatum einbezogen.

7. C 33.00 — RISIKOPOSITIONEN GEGENÜBER STAATEN (GOV)

7.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

191. Die Angaben im Meldebogen C 33.00 umfassen sämtliche Risikopositionen gegenüber „Staaten“ im Sinne von Anhang V Abschnitt 42 Buchstabe b dieser Durchführungsverordnung.

192. Unterliegen Risikopositionen gegenüber Staaten Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel II CRR, sind diese — wie in den Erläuterungen zu den Meldebögen C 07.00, C 08.01 und C 08.02 dargelegt, gemäß Artikel 112 und Artikel 147 CRR verschiedenen Risikopositionsklassen zugeordnet.

193. Für die zur Berechnung der Kapitalanforderung nach der CRR verwendete Zuordnung der Risikopositionsklassen zur Gegenpartei „Staaten“ werden Tabelle 2 (Standardansatz) und Tabelle 3 (IRB-Ansatz) in Anhang V Teil 3 dieser Durchführungsverordnung herangezogen.

194. Die Angaben werden für die Gesamtrisikopositionen (d. h. die Summe aller Länder, in denen das Institut Risikopositionen gegenüber dem Staat hält) und für jedes Land auf Basis des geografischen Sitzes der Gegenpartei als unmittelbarem Kreditnehmer ausgewiesen.

195. Die Zuordnung der Risikopositionen zu Risikopositionsklassen oder Rechtsräumen erfolgt ohne Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken und insbesondere ohne Berücksichtigung von Substitutionseffekten. Jedoch werden bei der Berechnung der Risikopositionswerte und der risikogewichteten Positionsbeträge für jede Risikopositionsklasse und jeden Rechtsraum die Auswirkungen von Kreditrisikominderungstechniken einschließlich Substitutionseffekten berücksichtigt.

196. Für die Meldungen über Risikopositionen gegenüber „Staaten“ nach Sitzstaat der unmittelbaren Gegenpartei, bei dem es sich nicht um den Sitzstaat des meldenden Instituts handelt, gelten die Schwellenwerte in Artikel 6 Absatz 3 dieser Durchführungsverordnung.

7.2. UMFANG DES MELDEBOGENS „RISIKOPOSITIONEN GEGENÜBER STAATEN“

197. Der Meldebogen GOV umfasst direkte bilanzielle, außerbilanzielle und derivative Risikopositionen gegenüber „Staaten“ im Bankbestand und im Handelsbuch. Außerdem werden Zusatzinformationen über indirekte Risikopositionen in Form von verkauften Kreditderivaten auf Risikopositionen gegenüber Staaten verlangt.

198. Eine Risikoposition ist eine direkte Risikoposition gegenüber Staaten, wenn die unmittelbare Gegenpartei unter die in Anhang V Abschnitt 42 Buchstabe b dieser Durchführungsverordnung enthaltene Definition von „Staaten“ fällt.

199. Der Meldebogen ist in zwei Abschnitte gegliedert. Der erste basiert auf einer Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Risiko, Regulierungsansatz und Risikopositionsklasse, der zweite auf einer Aufschlüsselung nach Restlaufzeit.

7.3. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN

Spalten	Erläuterungen
0010-0260	**DIREKTE RISIKOPOSITIONEN**
0010-0140	**BILANZWIRKSAME RISIKOPOSITIONEN**
0010	**Gesamter Bruttobuchwert nicht derivativer finanzieller Vermögenswerte** Gemäß Anhang V Teil 1 Abschnitt 34 dieser Durchführungsverordnung ermittelter aggregierter Bruttobuchwert nicht-derivativer finanzieller Vermögenswerte gegenüber Staaten für alle Bilanzierungsportfolios nach IFRS oder nationalen GAAP auf Basis der BAD gemäß Definition in Anhang V Teil 1 Abschnitte 15 bis 22 dieser Durchführungsverordnung und entsprechend den Angaben in Spalte 0030 bis 0120. Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung führen zu keiner Verringerung des Bruttobuchwerts der zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Handels- und Nichthandels-Risikopositionen.
0020	**Gesamter Bruttobuchwert nicht derivativer finanzieller Vermögenswerte (abzüglich der Verkaufspositionen)** Gemäß Anhang V Teil 1 Abschnitt 27 dieser Durchführungsverordnung ermittelter aggregierter Buchwert nicht-derivativer finanzieller Vermögenswerte gegenüber Staaten für alle Bilanzierungsportfolios nach IFRS oder nationalen GAAP auf Basis der BAD gemäß Definition in Anhang V Teil 1 Abschnitte 15 bis 22 dieser Durchführungsverordnung und entsprechend den Angaben in Spalte 0030 bis 0120, abzüglich der Verkaufspositionen. Hält das Institut eine Verkaufsposition mit derselben Restlaufzeit und derselben unmittelbaren Gegenpartei, die auf die gleiche Währung lautet, so wird der Buchwert der Verkaufsposition gegen den Buchwert der direkten Position aufgerechnet. Ergibt sich dabei ein negativer Betrag, wird dieser als gleich „null“ betrachtet. Gibt es für die Verkaufsposition eines Instituts keine deckungsgleiche direkte Position, ist der Betrag der Verkaufsposition für die Zwecke dieser Spalte mit null anzusetzen.
0030-0120	**NICHT-DERIVATIVE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE NACH BILANZIERUNGSPORTFOLIO** Aggregierter Buchwert nicht-derivativer finanzieller Vermögenswerte, wie in der Zeile über dieser Tabelle definiert, gegenüber Staaten nach Bilanzierungsportfolio gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen.
0030	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte** IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9 Anhang A
0040	**Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte** Artikel 32 und 33 BAD; Anhang V Teil 1 Abschnitt 16 dieser Durchführungsverordnung; Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a AD Nur von Instituten anzugeben, die nationale GAAP (allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze) anwenden.

Spalten	Erläuterungen
0050	**Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind** IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9.4.1.4
0060	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte** IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 8 Absatz 6 AD
0070	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte** Artikel 36 Absatz 2 BAD; Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a AD Nur von Instituten anzugeben, die nationale GAAP (allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze) anwenden.
0080	**Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden** IFRS 7.8(d); IFRS 9.4.1.2A
0090	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte** Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 8 Absatz 8 AD Nur von Instituten anzugeben, die nationale GAAP (allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze) anwenden.
0100	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte** IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2; Anhang V Teil 1 Abschnitt 15 dieser Durchführungsverordnung
0110	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte** Artikel 35 BAD Artikel 6 Absatz 1 Ziffer i und Artikel 8 Absatz 2 AD Anhang V Teil 1 Abschnitt 16 dieser Durchführungsverordnung Nur von Instituten anzugeben, die nationale GAAP (allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze) anwenden.
0120	**Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte** Artikel 37 BAD; Artikel 12 Absatz 7 AD; Anhang V Teil 1 Abschnitt 16 dieser Durchführungsverordnung Nur von Instituten anzugeben, die nationale GAAP (allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze) anwenden.

Spalten	Erläuterungen
0130	**Verkaufspositionen** Buchwert der Verkaufspositionen wie in IFRS 9 BA.7(b) definiert, wenn die direkte Gegenpartei nach der Definition unter den Punkten 155 bis 160 dieses Anhangs zu den „Staaten" zählt. Verkaufspositionen entstehen, wenn das Institut Wertpapiere verkauft, die bei Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften erworben oder bei Wertpapierleihgeschäften geliehen wurden. Der Buchwert ist der beizulegende Zeitwert der Verkaufspositionen. Verkaufspositionen werden nach Restlaufzeitbändern gemäß den Zeilen 0170 bis 0230 und nach unmittelbarer Gegenpartei ausgewiesen. Um die Nettoposition in Spalte 0020 zu erhalten, können die hier ausgewiesenen Verkaufspositionen gegen Positionen mit gleicher Restlaufzeit, gleicher unmittelbarer Gegenpartei und gleicher Währung in den Spalten 0030 bis 0120 aufgerechnet werden.
0140	**Davon: als zu Handelszwecken gehalten oder zum Handelsbestand gehörend eingestufte Verkaufspositionen aus Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften** Buchwert der Verkaufspositionen wie in IFRS 9 BA.7(b) definiert, die entstehen, wenn das Institut die Wertpapiere veräußert, die bei Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften erworben wurden, wobei die direkte Gegenpartei in Bezug auf diese Wertpapiere ein Staat ist, und die als zu Handelszwecken gehalten oder zum Handelsbestand gehörend (Spalte 0030 oder 0040) eingestuft werden. Verkaufspositionen, die entstehen, wenn die veräußerten Wertpapiere bei einem Wertpapierleihgeschäft geliehen wurden, werden in dieser Spalte nicht berücksichtigt.
0150	**Kumulierte Wertminderung** Aggregierte kumulierte Wertminderung im Zusammenhang mit nicht-derivativen finanziellen Vermögenswerten gemäß Spalten 0080 bis 0120 (Anhang V Teil 2 Abschnitte 70 und 71 dieser Durchführungsverordnung).
0160	**Kumulierte Wertminderung — davon: aus finanziellen Vermögenswerten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, oder aus nicht zum Handelsbestand gehörenden, nicht derivativen, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten** Aggregierte kumulierte Wertminderung im Zusammenhang mit nicht-derivativen finanziellen Vermögenswerten gemäß Spalten 0080 und 0090.
0170	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken** Summe der kumulierten negativen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken im Zusammenhang mit Positionen in den Spalten 0050, 0060, 0070, 0080 und 0090 (Anhang V Teil 2 Abschnitt 69 dieser Durchführungsverordnung).
0180	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken — davon: aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten oder aus nicht zum Handelsbestand gehörenden, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten** Summe der kumulierten negativen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken im Zusammenhang mit Positionen in den Spalten 0050, 0060 und 0070.

Spalten	Erläuterungen
0190	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken — davon: aus finanziellen Vermögenswerten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, oder aus nicht zum Handelsbestand gehörenden, nicht derivativen, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten** Summe der kumulierten negativen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken im Zusammenhang mit den in den Spalten 0080 und 0090 angegebenen Positionen.
0200-0230	**DERIVATE** Direkte Derivatepositionen werden in den Spalten 0200 bis 0230 ausgewiesen. Zum Ausweis von Derivaten, die sowohl der Kapitalanforderung für das Gegenpartei-Ausfallrisiko als auch der Kapitalanforderung für das Marktrisiko unterliegen, siehe Erläuterungen zur Zeilenaufschlüsselung.
0200-0210	**Derivate mit positivem beizulegendem Zeitwert** Derivate mit positivem beizulegendem Zeitwert Alle Derivate mit einem Staat als Gegenpartei, bei denen der beizulegende Zeitwert für das Institut zum Meldestichtag positiv ist, unabhängig davon, ob diese Instrumente gemäß IFRS oder gemäß nationaler GAAP auf Basis der BAD in einer zulässigen Sicherungsbeziehung verwendet werden, für Handelszwecke gehalten werden oder zum Handelsbestand gehören. In wirtschaftlichen Sicherungsgeschäften verwendete Derivate werden hier ausgewiesen, wenn sie zum Handelsbestand gehören oder zu Handelszwecken gehalten werden (Anhang V Teil 2 Abschnitte 120, 124, 125 und 137 bis 140 dieser Durchführungsverordnung).
0200	**Derivate mit positivem beizulegendem Zeitwert: Buchwert** Buchwert der als finanzielle Vermögenswerte bilanzierten Derivate zum Meldestichtag. Nach GAAP auf Basis der BAD schließen die in diesen Spalten auszuweisenden Derivate auch die zum Handelsbestand gehörenden oder als Sicherungsinstrumente designierten Derivate ein, die zum Anschaffungswert oder zum Niederstwertprinzip (d. h. zum Anschaffungswert oder, wenn niedriger, zum Marktwert) bewertet werden.
0210	**Derivate mit positivem beizulegendem Zeitwert: Nominalbetrag** Nach IFRS und nationalen GAAP auf Basis der BAD in Anhang V Teil 2 Abschnitte 133 bis 135 dieser Durchführungsverordnung definierter Nominalbetrag aller geschlossenen, zum Meldestichtag noch nicht abgerechneten Derivatekontrakte, bei denen „Staaten“ im Sinne der Abschnitte 155 bis 160 dieses Anhangs Gegenpartei sind und der beizulegende Zeitwert des Derivats für das Institut zum Meldestichtag positiv ist.
0220-0230	**Derivate mit negativem beizulegendem Zeitwert** Alle Derivate mit einem Staat als Gegenpartei, bei denen der beizulegende Zeitwert für das Institut zum Meldestichtag negativ ist, unabhängig davon, ob diese Instrumente gemäß IFRS oder gemäß nationaler GAAP auf Basis der BAD in einer zulässigen Sicherungsbeziehung verwendet werden, für Handelszwecke gehalten werden oder zum Handelsbestand gehören. In wirtschaftlichen Sicherungsgeschäften verwendete Derivate werden hier ausgewiesen, wenn sie zum Handelsbestand gehören oder zu Handelszwecken gehalten werden (Anhang V Teil 2 Abschnitte 120, 124, 125 und 137 bis 140 dieser Durchführungsverordnung).

Spalten	Erläuterungen
0220	**Derivate mit negativem beizulegendem Zeitwert: Buchwert** Buchwert der als finanzielle Verbindlichkeiten bilanzierten Derivate zum Meldestichtag. Nach GAAP auf Basis der BAD schließen die in diesen Spalten auszuweisenden Derivate auch die zum Handelsbestand gehörenden oder als Sicherungsinstrumente designierten Derivate ein, die zum Anschaffungswert oder zum Niederstwertprinzip (d. h. zum Anschaffungswert oder, wenn niedriger, zum Marktwert) bewertet werden.
0230	**Derivate mit negativem beizulegendem Zeitwert: Nominalbetrag** Nach IFRS und nationalen GAAP auf Basis der BAD in Anhang V Teil 2 Abschnitte 133 bis 135 dieser Durchführungsverordnung definierter Nominalbetrag aller geschlossenen, zum Meldestichtag noch nicht abgerechneten Derivatekontrakte, bei denen „Staaten" im Sinne der Abschnitte 155 bis 160 dieses Anhangs Gegenpartei sind und der beizulegende Zeitwert des Derivats für das Institut zum Stichtag negativ ist.
0240-0260	**AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN**
0240	**Nominalbetrag** Wenn die direkte Gegenpartei des außerbilanziellen Postens zu den in den Abschnitten 155 bis 160 dieses Anhangs definierten „Staaten" gehört, Nominalbetrag der Zusagen und Finanzgarantien, die gemäß IFRS oder den auf der BAD basierenden GAAP nicht als Derivate angesehen werden (Anhang V Teil 2 Abschnitte 102-119 dieser Durchführungsverordnung). Gemäß Anhang V Teil 2 Abschnitte 43 und 44 dieser Durchführungsverordnung zählt die direkte Gegenpartei zu den „Staaten": a) bei einer erteilten Finanzgarantie, wenn sie direkte Gegenpartei des abgesicherten Schuldinstruments ist, und b) bei einer erteilten Kreditzusage oder einer sonstigen erteilten Zusage, wenn sie die Gegenpartei ist, deren Kreditrisiko vom meldenden Institut übernommen wurde.
0250	**Rückstellungen** Nummer 6 Buchstabe c und „Außerbilanzielle Posten" von Artikel 4, Artikel 27 Nummer 11, Artikel 28 Nummer 8 und Artikel 33 BAD; IFRS 9.4.2.1(c)(ii), (d)(ii), 9.5.5.20; IAS 37, IFRS 4, Anhang V Teil 2 Abschnitt 11 dieser Durchführungsverordnung. Rückstellungen für alle außerbilanziellen Risikopositionen unabhängig von deren Bewertungsweise, außer jenen, die gemäß IFRS 9 erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Nach IFRS wird die Wertminderung einer erteilten Kreditzusage in Spalte 150 ausgewiesen, wenn das Institut die erwarteten Kreditverluste für den in Anspruch genommenen und den nicht in Anspruch genommenen Betrag des Schuldinstruments nicht getrennt ermitteln kann. Übersteigen die erwarteten Kreditverluste für dieses Finanzinstrument zusammengenommen den Bruttobuchwert der Kreditkomponente des Instruments, wird der verbleibende Saldo der erwarteten Kreditverluste als Rückstellung in Spalte 0250 ausgewiesen.
0260	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken** Für außerbilanzielle Posten, die gemäß IFRS 9 erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, kumulierte negative Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken (Anhang V Teil 2 Abschnitt 110 dieser Durchführungsverordnung).

Spalten	Erläuterungen
0270-0280	**Zusatzinformation: verkaufte Kreditderivate auf Risikopositionen gegenüber Staaten** Der Definition der Finanzgarantie in Anhang V Teil 2 Abschnitt 58 nicht entsprechende Kreditderivate des meldenden Instituts mit anderen Gegenparteien als Staaten, die auf eine zu „Staaten“ zählende Risikoposition bezogen sind, werden ausgewiesen. Risikopositionen, die nach Risiko, Regulierungsansatz und Risikopositionsklasse aufgeschlüsselt werden (Zeilen 0020 bis 0160) sind in diese Spalten nicht aufzunehmen.
0270	**Derivate mit positivem beizulegendem Zeitwert — Buchwert** Aggregierter Buchwert der gemeldeten verkauften Kreditderivate auf Risikopositionen gegenüber Staaten, deren beizulegender Zeitwert für das Institut zum Meldestichtag positiv ist, ohne Berücksichtigung von Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung. Bei Derivaten gemäß IFRS ist in dieser Spalte der Buchwert der Derivate auszuweisen, die zum Meldestichtag finanzielle Vermögenswerte sind. Bei Derivaten gemäß GAAP auf Basis der BAD wird in dieser Spalte der beizulegende Zeitwert der Derivate ausgewiesen, deren beizulegende Zeitwert zum Meldestichtag positiv ist, und zwar unabhängig von ihrer Bilanzierungsweise.
0280	**Derivate mit negativem beizulegendem Zeitwert — Buchwert** Aggregierter Buchwert der gemeldeten verkauften Kreditderivate auf Risikopositionen gegenüber Staaten, deren beizulegender Zeitwert für das Institut zum Meldestichtag negativ ist, ohne Berücksichtigung von Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung. Bei Derivaten gemäß IFRS wird in dieser Spalte der Buchwert der Derivate ausgewiesen, die zum Meldestichtag finanzielle Verbindlichkeiten sind. Bei Derivaten gemäß GAAP auf Basis der BAD ist in dieser Spalte der beizulegende Zeitwert der Derivate auszuweisen, deren beizulegende Zeitwert zum Meldestichtag negativ ist, und zwar unabhängig von ihrer Bilanzierungsweise.
0290	**Risikopositionswert** Risikopositionswert für Risikopositionen, die dem Kreditrisikorahmen unterliegen. Zu Risikopositionen nach dem Standardansatz (SA): siehe Artikel 111 CRR. Zu Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz: siehe Artikel 166 und Artikel 230 Absatz 1 Satz 2 CRR. Zum Ausweis von Derivaten, die sowohl der Kapitalanforderung für das Gegenpartei-Ausfallrisiko als auch der Kapitalanforderung für das Marktrisiko unterliegen, siehe Erläuterungen zur Zeilenaufschlüsselung. Die in den Spalten 0270 und 0280 angegebenen Risikopositionen bleiben hier unberücksichtigt, da sich der in dieser Spalte ausgewiesene Wert ausschließlich aus direkten Risikopositionen ergibt.
0300	**Risikogewichteter Positionsbetrag** Risikogewichteter Positionsbetrag für Risikopositionen, die dem Kreditrisikorahmen unterliegen. Zu Risikopositionen nach dem Standardansatz (SA): siehe Artikel 113 Absätze 1 bis 5 CRR. Zu Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz: siehe Artikel 153 Absätze 1 und 3 CRR. Zur Meldung direkter Risikopositionen im Anwendungsbereich von Artikel 271 CRR, die Eigenmittelanforderungen sowohl für das Gegenpartei-Ausfallrisiko als auch das Marktrisiko unterliegen, siehe Erläuterungen zur Zeilenaufschlüsselung. Die in den Spalten 0270 und 0280 angegebenen Risikopositionen bleiben hier unberücksichtigt, da sich der in dieser Spalte ausgewiesene Wert ausschließlich aus direkten Risikopositionen ergibt.

Zeilen	Erläuterungen
	AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH REGULIERUNGSANSATZ
0010	**Gesamtsumme der Risikopositionen** Gesamtsumme der Risikopositionen gegenüber Staaten gemäß Definition in Abschnitte 155 bis 160 dieses Anhangs.
0020-0155	**Dem Kreditrisikorahmen unterliegende Risikopositionen** Summe der Risikopositionen gegenüber Staaten, risikogewichtet gemäß Teil 3 Titel II CRR. Die dem Kreditrisikorahmen unterliegenden Risikopositionen schließen Risikopositionen sowohl im Anlage- als auch im Handelsbuch ein, für die eine Kapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko gilt. Direkte Risikopositionen im Anwendungsbereich von Artikel 271 CRR, die Eigenmittelanforderungen sowohl für das Gegenpartei-Ausfallrisiko als auch das Marktrisiko unterliegen, werden sowohl in den Zeilen zum Kreditrisiko (0020 bis 0155) als auch in den Zeilen zum Marktrisiko (Zeile 0160) ausgewiesen. Risikogewichtete Risikopositionen aufgrund des Gegenpartei-Ausfallrisikos werden in den Zeilen zum Kreditrisiko ausgewiesen, während die Risikopositionen aufgrund des Marktrisikos in der Zeile zum Marktrisiko ausgewiesen werden.
0030	**Standardansatz** Gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR risikogewichtete Risikopositionen gegenüber Staaten, einschließlich Risikopositionen aus dem Anlagebuch, bei denen die Risikogewichtung gemäß diesem Kapitel das Gegenpartei-Ausfallrisiko adressiert.
0040	**Zentralstaaten** Risikopositionen gegenüber Staaten, die Zentralstaaten sind. Diese Risikopositionen werden gemäß den Artikeln 112 und 114 CRR der Risikopositionsklasse „Zentralstaaten oder Zentralbanken“ zugeordnet, wie es in den Erläuterungen zu Meldebogen C 07.00 dargelegt wird, mit Ausnahme der Erläuterungen zur Umverteilung der Risikopositionen gegenüber Staaten auf andere Risikopositionsklassen aufgrund der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition, die hier keine Anwendung finden.
0050	**Regionale oder lokale Gebietskörperschaften** Risikopositionen gegenüber Staaten, die regionale oder lokale Gebietskörperschaften sind. Diese Risikopositionen werden gemäß den Artikeln 112 und 115 CRR der Risikopositionsklasse „Regionale oder lokale Gebietskörperschaften“ zugeordnet, wie es in den Erläuterungen zu Meldebogen C 07.00 dargelegt wird, mit Ausnahme der Erläuterungen zur Umverteilung der Risikopositionen gegenüber Staaten auf andere Risikopositionsklassen aufgrund der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition, die hier keine Anwendung finden.
0060	**Öffentliche Stellen** Risikopositionen gegenüber Staaten, die öffentliche Stellen sind. Diese Risikopositionen werden gemäß den Artikeln 112 und 116 CRR der Risikopositionsklasse „Öffentliche Stellen“ zugeordnet, wie es in den Erläuterungen zu Meldebogen C 07.00 dargelegt wird, mit Ausnahme der Erläuterungen zur Umverteilung der Risikopositionen gegenüber Staaten auf andere Risikopositionsklassen aufgrund der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition, die hier keine Anwendung finden.

Zeilen	Erläuterungen
0070	**Internationale Organisationen** Risikopositionen gegenüber Staaten, die internationale Organisationen sind. Diese Risikopositionen werden gemäß den Artikeln 112 und 118 CRR der Risikopositionsklasse „Internationale Organisationen“ zugeordnet, wie es in den Erläuterungen zu Meldebogen C 07.00 dargelegt wird, mit Ausnahme der Erläuterungen zur Umverteilung der Risikopositionen gegenüber Staaten auf andere Risikopositionsklassen aufgrund der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition, die hier keine Anwendung finden.
0075	**Sonstige dem Standardansatz unterliegende Risikopositionen gegenüber Staaten** Risikopositionen gegenüber Staaten, die nicht in den Zeilen 0040 bis 0070 ausgewiesen sind und für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen SA-Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR zugeordnet sind.
0080	**IRB-Ansatz** Gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 CRR risikogewichtete Risikopositionen gegenüber Staaten, einschließlich Risikopositionen aus dem Anlagebuch, bei denen die Risikogewichtung gemäß diesem Kapitel das Gegenpartei-Ausfallrisiko adressiert.
0090	**Zentralstaaten** Risikopositionen gegenüber Staaten, die Zentralstaaten sind und gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe a CRR der Risikopositionsklasse „Zentralstaaten oder Zentralbanken“ zugeordnet werden, wie es in den Erläuterungen zu den Meldebögen C 08.01 und C 08.02 dargelegt wird, mit Ausnahme der Erläuterungen zur Umverteilung der Risikopositionen gegenüber Staaten auf andere Risikopositionsklassen aufgrund der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition, die hier keine Anwendung finden.
0100	**Regionale und lokale Gebietskörperschaften [Zentralstaaten und Zentralbanken]** Risikopositionen gegenüber Staaten, die regionale oder lokale Gebietskörperschaften sind und gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe a CRR der Risikopositionsklasse „Zentralstaaten oder Zentralbanken“ zugeordnet werden, wie es in den Erläuterungen zu den Meldebögen C 08.01 und C 08.02 dargelegt wird, mit Ausnahme der Erläuterungen zur Umverteilung der Risikopositionen gegenüber Staaten auf andere Risikopositionsklassen aufgrund der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition, die hier keine Anwendung finden.
0110	**Regionale und lokale Gebietskörperschaften [Institute]** Risikopositionen gegenüber Staaten, die regionale oder lokale Gebietskörperschaften sind und gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe a CRR der Risikopositionsklasse „Institute“ zugeordnet werden, wie es in den Hinweisen zu den Meldebögen C 08.01 und C 08.02 erläutert wird, mit Ausnahme der Erläuterungen zur Umverteilung der Risikopositionen gegenüber Staaten auf andere Risikopositionsklassen aufgrund der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition, die hier keine Anwendung finden.

Zeilen	Erläuterungen
0120	**Öffentliche Stellen [Zentralstaaten und Zentralbanken]** Risikopositionen gegenüber Staaten, die gemäß Artikel 4 Absatz 8 CRR öffentliche Stellen sind und gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe a CRR der Risikopositionsklasse „Zentralstaaten oder Zentralbanken“ zugeordnet werden, wie es in den Erläuterungen zu den Meldebögen C 08.01 und C 08.02 dargelegt wird, mit Ausnahme der Erläuterungen zur Umverteilung der Risikopositionen gegenüber Staaten auf andere Risikopositionsklassen aufgrund der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition, die hier keine Anwendung finden.
0130	**Öffentliche Stellen [Institute]** Risikopositionen gegenüber Staaten, die gemäß Artikel 4 Absatz 8 CRR öffentliche Stellen sind und gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe b CRR der Risikopositionsklasse „Institute“ zugeordnet werden, wie es in den Hinweisen zu den Meldebögen C 08.01 und C 08.02 erläutert wird, mit Ausnahme der Erläuterungen zur Umverteilung der Risikopositionen gegenüber Staaten auf andere Risikopositionsklassen aufgrund der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition, die hier keine Anwendung finden.
0140	**Internationale Organisationen [Zentralstaaten und Zentralbanken]** Risikopositionen gegenüber Staaten, die internationale Organisationen sind und gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe c CRR der Risikopositionsklasse „Zentralstaaten oder Zentralbanken“ zugeordnet werden, wie es in den Erläuterungen zu den Meldebögen C 08.01 und C 08.02 dargelegt wird, mit Ausnahme der Erläuterungen zur Umverteilung der Risikopositionen gegenüber Staaten auf andere Risikopositionsklassen aufgrund der Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition, die hier keine Anwendung finden.
0155	**Sonstige dem IRB-Ansatz unterliegende Risikopositionen gegenüber Staaten** Risikopositionen gegenüber Staaten, die nicht in den Zeilen 0090 bis 0140 ausgewiesen sind und für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen IRB-Risikopositionsklassen gemäß Artikel 147 CRR zugeordnet sind.
0160	**Risikopositionen mit Marktrisiko** In dieser Zeile anzugeben sind Positionen, für die eine der nachstehend genannten Eigenmittelanforderungen aus Teil 3 Titel IV CRR berechnet wird: — Eigenmittelanforderungen für das Positionsrisiko gemäß Artikel 326 CRR. — Eigenmittelanforderungen für das spezifische oder das allgemeine Risiko gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 5 CRR. Direkte Risikopositionen im Anwendungsbereich von Artikel 271 CRR, die Eigenmittelanforderungen sowohl für das Gegenpartei-Ausfallrisiko als auch das Marktrisiko unterliegen, werden sowohl in den Zeilen zum Kreditrisiko (0020 bis 0155) als auch in den Zeilen zum Marktrisiko (Zeile 0160) ausgewiesen. Risikogewichtete Risikopositionen aufgrund des Gegenpartei-Ausfallrisikos werden in den Zeilen zum Kreditrisiko ausgewiesen, während die Risikopositionen aufgrund des Marktrisikos in der Zeile zum Marktrisiko ausgewiesen werden.

Zeilen	Erläuterungen
0170-0230	**AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH RESTLAUFZEIT** Die Restlaufzeit wird für alle Positionen in Tagen vom Meldestichtag bis zur vertraglichen Fälligkeit berechnet. Risikopositionen gegenüber Staaten werden nach Restlaufzeit aufgeschlüsselt und den folgenden Laufzeitbändern zugeordnet: — **[0-3M** [: Weniger als 90 Tage; — **[3M — 1Y** [: Mindestens 90 und weniger als 365 Tage; — **[1Y — 2Y** [: Mindestens 365 und weniger als 730 Tage; — **[2Y — 3Y** [: Mindestens 730 und weniger als 1 095 Tage; — **[3Y — 5Y** [: Mindestens 1 095 und weniger als 1 825 Tage; — **[5Y — 10Y** [: Mindestens 1 825 und weniger als 3 650 Tage; — **[10Y — more**: Mindestens 3 650 Tage. Liegt der vertragliche Fälligkeitstermin vor dem Meldestichtag (und ist die Differenz zwischen Meldestichtag und Fälligkeitstermin damit ein negativer Wert), ist die Risikoposition dem Laufzeitband [0-3M] zuzuordnen. Bei Risikopositionen ohne Restlaufzeit erfolgt die Zuordnung zu einem Laufzeitband anhand der Kündigungsfrist oder anderer im Vertrag enthaltener Hinweise zur Laufzeit. Ist keine Kündigungsfrist festgelegt und auch im Vertrag kein Hinweis zur Laufzeit enthalten, sind die betreffenden Risikopositionen dem Laufzeitband [10Y — more] zuzuordnen.

8. VERLUSTDECKUNG BEI NOTLEIDENDEN RISIKOPOSITIONEN (NPE LC)

8.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

200. Die Angaben, die in den Meldebögen zur Verlustdeckung bei notleidenden Risikopositionen (NPE) zu derartigen Risikopositionen zu liefern sind, dienen der Berechnung der in den Artikeln 47a, 47b und 47c CRR genannten Anforderungen an die Mindestverlustdeckung für notleidende Risikopositionen.

201. Es handelt sich um einen aus drei Meldebögen bestehenden Satz:

a) Berechnung der Abzüge für notleidende Risikopositionen (C 35.01): Dieser Meldebogen gibt einen Überblick über die Höhe der Deckungslücke, die als Differenz zwischen der Summe der Mindestdeckungsanforderungen für NPE und der Summe der bereits gebildeten Rückstellungen oder vorgenommenen Anpassungen berechnet wird. Zu erfassen sind hier sowohl notleidende Risikopositionen, für die keine Stundungsmaßnahme gewährt wurde, als auch gestundete NPE.

b) Mindestdeckungsanforderungen und Risikopositionswerte notleidender Risikopositionen ohne die unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallenden gestundeten Risikopositionen (C 35.02): Aus dem Meldebogen ergeben sich die Gesamtmindestdeckungsanforderungen für notleidende Risikopositionen, bei denen es sich nicht um gestundete, unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallende Positionen handelt; zu diesem Zweck sind die Faktoren angegeben, die je nachdem, ob es sich um eine besicherte oder unbesicherte Risikoposition handelt und wieviel Zeit seit ihrer Einstufung als notleidend vergangen ist, bei dieser Berechnung auf die Risikopositionswerte anzuwenden sind.

c) Mindestdeckungsanforderungen und Risikopositionswerte gestundeter notleidender Risikopositionen, die unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallen (C 35.03): Aus dem Meldebogen ergeben sich die Gesamtmindestdeckungsanforderungen für gestundete notleidende Risikopositionen, die unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallen; zu diesem Zweck sind die Faktoren angegeben, die je nachdem, ob es sich um eine besicherte oder unbesicherte Risikoposition handelt und wieviel Zeit seit ihrer Einstufung als notleidend vergangen ist, bei dieser Berechnung auf die Risikopositionswerte anzuwenden sind.

202. Die Mindestdeckungsanforderung für notleidende Risikopositionen gilt i.) für Risikopositionen, die am oder nach dem 26. April 2019 begründet wurden und nicht mehr vertragsgemäß bedient werden, und ii.) für Risikopositionen, die vor dem 26. April 2019 begründet, dann so verändert wurden, dass sich ihr Risikopositionswert gegenüber dem Schuldner erhöht hat (Artikel 469a CRR), und nicht mehr vertragsgemäß bedient werden.

203. Die Berechnung der Abzüge für notleidende Risikopositionen gemäß Artikel 47c Absatz 1 Buchstaben a und b CRR sowie die Berechnung der Mindestdeckungsanforderungen und der Gesamtrückstellungen und -Anpassungen oder -Abzüge hat auf Risikopositionsebene („auf Transaktionsbasis") und nicht auf Schuldner- oder Portfolio-Ebene zu erfolgen.

204. Bei der Berechnung der Abzüge für notleidende Risikopositionen müssen die Institute nach Artikel 47c Absatz 1 CRR zwischen dem unbesicherten und dem besicherten Teil einer NPE unterscheiden. Zu diesem Zweck sind Risikopositionswerte und Mindestdeckungsanforderungen für den unbesicherten und den besicherten Teil notleidender Risikopositionen gesondert anzugeben.

205. Für die Zuweisung der jeweils anzuwendenden Faktoren und die Berechnung der Mindestdeckungsanforderungen stufen die Institute den besicherten Teil notleidender Risikopositionen nach Art der Kreditbesicherung ein, wobei nach Artikel 47c Absatz 3 CRR zwischen folgenden Arten der Besicherung zu unterscheiden ist: i.) „durch Immobilien besichert oder durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber nach Artikel 201 garantierter Kredit für Wohnimmobilien", ii.) „eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung" oder iii.) „eine Garantie oder Versicherung einer offiziellen Exportversicherungsagentur". Besteht für eine notleidende Risikoposition mehr als eine Art von Kreditbesicherung, so ist deren Risikopositionswert nach der Qualität der Besicherung (mit der qualitativ hochwertigsten Sicherheit beginnend) zuzuweisen.

8.2. C 35.01 — BERECHNUNG DER ABZÜGE FÜR NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN (NPE LC1)

8.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
0010-0100	**Seit der Einstufung als notleidende Risikoposition vergangene Zeit** „Seit der Einstufung als notleidende Risikoposition vergangene Zeit" bezeichnet den Zeitraum in Jahren, der — zum Stichtag — seit der Einstufung der Risikoposition als notleidend vergangen ist. Bei erworbenen notleidenden Risikopositionen beginnt der Zeitraum in Jahren an dem Tag, an dem die Risikoposition erstmals als notleidend eingestuft wurde, nicht am Tag des Erwerbs. Die Institute melden Daten für die Risikopositionen, bei denen der Stichtag in das entsprechende Zeitintervall für den Zeitraum in Jahren nach Einstufung der Risikopositionen als notleidend fällt, und zwar unabhängig von der Anwendung von Stundungsmaßnahmen. Beim Zeitintervall „> X Jahr(e), < = Y Jahr(e)" melden die Institute Daten für die Risikopositionen, bei denen der Stichtag dem Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Tag des Y. Jahres nach Einstufung der Risikopositionen als notleidend entspricht.
0110	**Gesamt** Hier melden die Institute die Summe aller Spalten von 0010 bis 0100.

Zeilen	Erläuterungen
0010	**Maßgeblicher Betrag der unzureichenden Deckung** Artikel 47c Absatz 1 CRR Zur Berechnung des maßgeblichen Betrags der unzureichenden Deckung ziehen die Institute die Summe der Rückstellungen und Anpassungen oder Abzüge (gedeckelt) (Zeile 0080) von der Gesamt-Mindestdeckungsanforderung für notleidende Risikopositionen (Zeile 0020) ab. Der maßgebliche Betrag der unzureichenden Deckung (d. h. Shortfall in der Gesamt-Mindestdeckungsanforderung für notleidende Risikopositionen) muss gleich oder größer null sein.
0020	**Mindestdeckungsanforderung für notleidende Risikopositionen insgesamt** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe a CRR Zur Berechnung der Mindestdeckungsanforderung für notleidende Risikopositionen insgesamt addieren die Institute die Mindestdeckungsanforderung für den unbesicherten Teil der notleidenden Risikopositionen (Zeile 0030) und für den besicherten Teil der notleidenden Risikopositionen (Zeile 0040).
0030	**Unbesicherter Teil der notleidenden Risikopositionen** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i sowie Artikel 47c Absätze 2 und 6 CRR Die Institute melden die Gesamt-Mindestdeckungsanforderung für den unbesicherten Teil der notleidenden Risikopositionen, d. h. die Gesamtsumme der Berechnungen auf Risikopositionsebene. Der in den einzelnen Spalten ausgewiesene Betrag entspricht jeweils der Summe der Beträge, die in C 35.02 Zeile 0020 und in C 35.03 Zeile 0020 (je nach Anwendbarkeit) ausgewiesen sind.
0040	**Besicherter Teil der notleidenden Risikopositionen** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii sowie Artikel 47c Absätze 3, 4 und 6 CRR Die Institute melden die Gesamt-Mindestdeckungsanforderung für den besicherten Teil der notleidenden Risikopositionen, d. h. die Gesamtsumme der Berechnungen auf Risikopositionsebene. Der in den einzelnen Spalten ausgewiesene Betrag entspricht jeweils der Summe der Beträge, die in C 35.02 Zeilen 0030-0050 und in C 35.03 Zeilen 0030-0040 (je nach Anwendbarkeit) ausgewiesen sind.
0050	**Risikopositionswert** Artikel 47a Absatz 2 CRR Die Institute melden den Gesamtrisikopositionswert der notleidenden Risikopositionen unter Einrechnung sowohl der unbesicherten und als auch der besicherten Risikopositionen. Dieser muss der Summe der Zeilen 0060 und 0070 entsprechen.
0060	**Unbesicherter Teil der notleidenden Risikopositionen** Artikel 47a Absatz 2 und Artikel 47c Absatz 1 CRR
0070	**Besicherter Teil der notleidenden Risikopositionen** Artikel 47a Absatz 2 und Artikel 47c Absatz 1 CRR

Zeilen	Erläuterungen
0080	**Rückstellungen und Anpassungen oder Abzüge insgesamt (gedeckelt)** Die Institute melden den gedeckelten Betrag der Summe der in den Zeilen 0100-0150 aufgeführten Posten gemäß Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe b CRR. Die Obergrenze für gedeckelte Rückstellungen und Anpassungen oder Abzüge ist der Betrag der Mindestdeckungsanforderung auf Risikopositionsebene. Der gedeckelte Betrag wird für jede Risikoposition einzeln berechnet, und zwar als Mindestdeckungsanforderung für die betreffende Risikoposition oder als Summe der Rückstellungen und Anpassungen oder Abzüge für dieselbe Risikoposition, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.
0090	**Rückstellungen und Anpassungen oder Abzüge insgesamt (nicht gedeckelt)** Die Institute melden die Summe des ungedeckelten Betrags der in den Zeilen 0100-0150 aufgeführten Posten gemäß Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe b CRR. Die Rückstellungen und Anpassungen oder Abzüge (ungedeckelt) werden nicht auf den Betrag der Mindestdeckungsanforderung auf Risikopositionsebene begrenzt.
0100	**Spezifische Kreditrisikoanpassungen** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i CRR
0110	**Zusätzliche Bewertungsanpassungen** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii CRR
0120	**Sonstige Verringerungen der Eigenmittel** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii CRR
0130	**IRB-Fehlbetrag (IRB-Shortfall)** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv CRR
0140	**Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem vom Schuldner geschuldeten Betrag** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v CRR
0150	**Beträge, die von dem Institut seit der Einstufung der Risikoposition als notleidend abgeschrieben wurden** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi CRR

8.3. C 35.02 — MINDESTDECKUNGSANFORDERUNGEN UND RISIKOPOSITIONSWERTE NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN, AUSGENOMMEN GESTUNDETE RISIKOPOSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 47C ABSATZ 6 CRR FALLEN (NPE LC2)

8.3.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
0010-0100	**Seit der Einstufung als notleidende Risikoposition vergangene Zeit** „Seit der Einstufung als notleidende Risikoposition vergangene Zeit“ bezeichnet den Zeitraum in Jahren, der seit der Einstufung der Risikoposition als notleidend vergangen ist. Die Institute melden Daten für die Risikopositionen, bei denen der Stichtag in das entsprechende Zeitintervall für den Zeitraum in Jahren nach Einstufung der Risikopositionen als notleidend fällt, und zwar unabhängig von der Anwendung von Stundungsmaßnahmen. Beim Zeitintervall „> X Jahr(e), < = Y Jahr(e)“ melden die Institute Daten für die Risikopositionen, bei denen der Stichtag dem Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Tag des Y. Jahres nach Einstufung der Risikopositionen als notleidend entspricht.
0110	**Gesamt** Hier melden die Institute die Summe aller Spalten von 0010 bis 0100.

Zeilen	Erläuterungen
0010	**Mindestdeckungsanforderung insgesamt** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe a CRR Zur Berechnung der Mindestdeckungsanforderung für notleidende Risikopositionen insgesamt, ausgenommen gestundete Risikopositionen, die unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallen, addieren die Institute die Mindestdeckungsanforderung für den unbesicherten Teil der notleidenden Risikopositionen (Zeile 0020) und die Mindestdeckungsanforderung für den besicherten Teil der notleidenden Risikopositionen (Zeilen 0030-0050).
0020	**Unbesicherter Teil der notleidenden Risikopositionen** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Artikel 47c Absatz 2 CRR Die Mindestdeckungsanforderung wird berechnet, indem die Risikopositionsgesamtwerte in Zeile 0070 je Spalte mit dem entsprechenden Faktor multipliziert werden.
0030	**Teil der notleidenden Risikopositionen, der durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien ist** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii sowie Artikel 47c Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, f, h und i CRR Die Mindestdeckungsanforderung wird berechnet, indem die Risikopositionsgesamtwerte in Zeile 0080 je Spalte mit dem entsprechenden Faktor multipliziert werden.
0040	**Teil der notleidenden Risikopositionen, für den eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii sowie Artikel 47c Absatz 3 Buchstaben a, b, c, e und g CRR Die Mindestdeckungsanforderung wird berechnet, indem die Risikopositionsgesamtwerte in Zeile 0090 je Spalte mit dem entsprechenden Faktor multipliziert werden.
0050	**Von einer offiziellen Exportkreditagentur garantierter oder versicherter Teil der notleidenden Risikopositionen** Artikel 47c Absatz 4 CRR Die Mindestdeckungsanforderung wird berechnet, indem die Risikopositionsgesamtwerte in Zeile 0100 je Spalte mit dem entsprechenden Faktor multipliziert werden.

Zeilen	Erläuterungen
0060	**Risikopositionswert** Artikel 47a Absatz 2 CRR Zur Berechnung von Zeile 0060 addieren die Institute die gemeldeten Risikopositionswerte für den unbesicherten Teil der notleidenden Risikopositionen (Zeile 0070), für den Teil der notleidenden Risikopositionen, der durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien ist (Zeile 0080), für den Teil der notleidenden Risikopositionen, für den eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht (Zeile 0090), und für den von einer offiziellen Exportkreditagentur garantierten oder versicherten Teil der notleidenden Risikopositionen (Zeile 0100).
0070	**Unbesicherter Teil der notleidenden Risikopositionen** Artikel 47a Absatz 2 und Artikel 47c Absätze 1 und 2 CRR Die Institute melden den Gesamtrisikopositionswert des unbesicherten Teils der notleidenden Risikopositionen, aufgeschlüsselt nach der seit Einstufung als notleidend vergangenen Zeit.
0080	**Teil der notleidenden Risikopositionen, der durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien ist** Artikel 47a Absatz 2, Artikel 47c Absatz 1 und Artikel 47c Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, f, h und i CRR Die Institute melden den Gesamtrisikopositionswert der Teile der notleidenden Risikopositionen, die gemäß Teil 3 Titel II CRR durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber im Sinne von Artikel 201 CRR garantierter Kredit für Wohnimmobilien sind.
0090	**Teil der notleidenden Risikopositionen, für den eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht** Artikel 47a Absatz 2, Artikel 47c Absatz 1 und Artikel 47c Absatz 3 Buchstaben a, b, c, e und g CRR Die Institute melden den Gesamtrisikopositionswert der Teile der notleidenden Risikopositionen, für die eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung gemäß Teil 3 Titel II CRR besteht.
0100	**Von einer offiziellen Exportkreditagentur garantierter oder versicherter Teil der notleidenden Risikopositionen** Artikel 47a Absatz 2 und Artikel 47c Absatz 4 CRR Die Institute melden den Gesamtrisikopositionswert für die Teile der notleidenden Risikopositionen, für die eine Garantie oder Versicherung einer offiziellen Exportversicherungsagentur oder eine Garantie oder Rückbürgschaft eines anerkennungsfähigen Sicherungsgebers im Sinne von Artikel 47c Absatz 4 besteht.

8.4. C 35.03 — MINDESTDECKUNGSANFORDERUNGEN UND RISIKOPOSITIONSWERTE NOTLEIDENDER GESTUNDETER RISIKOPOSITIONEN, DIE UNTER ARTIKEL 47C ABSATZ 6 CRR FALLEN (NPE LC3)

8.4.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
0010-0100	**Seit der Einstufung als notleidende Risikoposition vergangene Zeit** „Seit der Einstufung als notleidende Risikoposition vergangene Zeit“ bezeichnet den Zeitraum in Jahren, der seit der Einstufung der Risikoposition als notleidend vergangen ist. Die Institute melden Daten für die Risikopositionen, bei denen der Stichtag in das entsprechende Zeitintervall für den Zeitraum in Jahren nach Einstufung der Risikopositionen als notleidend fällt, und zwar unabhängig von der Anwendung von Stundungsmaßnahmen. Beim Zeitintervall „> X Jahr(e), < = Y Jahr(e)“ melden die Institute Daten für die Risikopositionen, bei denen der Stichtag dem Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Tag des Y. Jahres nach Einstufung der Risikopositionen als notleidend entspricht.

Spalten	Erläuterungen
0110	**Gesamtsumme** Hier melden die Institute die Summe aller Spalten von 0010 bis 0100.

Zeilen	Erläuterungen
0010	**Mindestdeckungsanforderung insgesamt** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 47c Absatz 6 CRR Zur Berechnung der Mindestdeckungsanforderung für die unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallenden notleidenden gestundeten Risikopositionen insgesamt addieren die Institute die Mindestdeckungsanforderungen für den unbesicherten Teil der gestundeten notleidenden Risikopositionen (Zeile 0020), für den Teil der gestundeten notleidenden Risikopositionen, der durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien ist (Zeile 0030), und für den Teil der gestundeten notleidenden Risikopositionen, für den eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht (Zeile 0040).
0020	**Unbesicherter Teil der notleidenden Risikopositionen** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i sowie Artikel 47c Absätze 2 und 6 CRR Die Institute melden die Gesamt-Mindestdeckungsanforderung für den unbesicherten Teil der unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallenden notleidenden gestundeten Risikopositionen, d. h. die Gesamtsumme der Berechnungen auf Risikopositionsebene.
0030	**Teil der notleidenden Risikopositionen, der durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien ist** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii, Artikel 47c Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, f, h und i sowie Artikel 47c Absatz 6 CRR Die Institute melden die Gesamt-Mindestdeckungsanforderung für die Teile der unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallenden notleidenden gestundeten Risikopositionen, die gemäß Teil 3 Titel II CRR durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber im Sinne von Artikel 201 CRR garantierter Kredit für Wohnimmobilien sind, d. h. die Gesamtsumme der Berechnungen auf Risikopositionsebene.
0040	**Teil der notleidenden Risikopositionen, für den eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht** Artikel 47c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii, Artikel 47c Absatz 3 Buchstaben a, b, c, e und g und Artikel 47c Absatz 6 CRR Die Institute melden die Gesamt-Mindestdeckungsanforderung für die Teile der unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallenden notleidenden gestundeten Risikopositionen, für die eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht, d. h. die Gesamtsumme der Berechnungen auf Risikopositionsebene.
0050	**Risikopositionswert** Artikel 47a Absatz 2 und Artikel 47c Absatz 6 CRR Zur Berechnung des Risikopositionswerts addieren die Institute die Risikopositionswerte für den unbesicherten Teil der notleidenden Risikopositionen (Zeile 0060), für den Teil der notleidenden Risikopositionen, der durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien ist (Zeile 0070), und für den Teil der notleidenden Risikopositionen, für den eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht (Zeile 0120), je nach Anwendbarkeit.

Zeilen	Erläuterungen
0060	**Unbesicherter Teil der notleidenden Risikopositionen** Artikel 47a Absatz 2 und Artikel 47c Absätze 1, 2 und 6 CRR Die Institute melden den Gesamtrisikopositionswert des unbesicherten Teils der unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallenden gestundeten notleidenden Risikopositionen, bei denen die erste Stundungsmaßnahme zwischen dem ersten und dem letzten Tag des zweiten Jahres nach Einstufung der Risikoposition als notleidend gewährt wurde (> 1 Jahr; <=2 Jahre).
0070	**Teil der notleidenden Risikopositionen, der durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien ist** Artikel 47a Absatz 2, Artikel 47c Absatz 1, Artikel 47c Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, f, h und i sowie Artikel 47c Absatz 6 CRR Die Institute melden den Gesamtrisikopositionswert der Teile der unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallenden gestundeten notleidenden Risikopositionen, die gemäß Teil 3 Titel II CRR durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber im Sinne von Artikel 201 CRR garantierter Kredit für Wohnimmobilien sind.
0080	**> 2 und <= 3 Jahre nach Einstufung als NPE** Die Institute melden den Risikopositionswert der unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallenden gestundeten notleidenden Risikopositionen, die durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien sind und bei denen die erste Stundungsmaßnahme zwischen dem ersten und dem letzten Tag des dritten Jahres nach Einstufung der Risikoposition als notleidend gewährt wurde.
0090	**> 3 und <= 4 Jahre nach Einstufung als NPE** Die Institute melden den Risikopositionswert der unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallenden gestundeten notleidenden Risikopositionen, die durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien sind und bei denen die erste Stundungsmaßnahme zwischen dem ersten und dem letzten Tag des vierten Jahres nach Einstufung der Risikoposition als notleidend gewährt wurde.
0100	**> 4 und <= 5 Jahre nach Einstufung als NPE** Die Institute melden den Risikopositionswert der unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallenden gestundeten notleidenden Risikopositionen, die durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien sind und bei denen die erste Stundungsmaßnahme zwischen dem ersten und dem letzten Tag des fünften Jahres nach Einstufung der Risikoposition als notleidend gewährt wurde.
0110	**> 5 und <= 6 Jahre nach Einstufung als NPE** Die Institute melden den Risikopositionswert der unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallenden gestundeten notleidenden Risikopositionen, die durch Immobilien besichert oder ein durch einen anerkennungsfähigen Sicherungsgeber garantierter Kredit für Wohnimmobilien sind und bei denen die erste Stundungsmaßnahme zwischen dem ersten und dem letzten Tag des sechsten Jahres nach Einstufung der Risikoposition als notleidend gewährt wurde.
0120	**Teil der notleidenden Risikopositionen, für den eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht** Artikel 47c Absatz 1, Artikel 47c Absatz 3 Buchstaben a, b, c, e und g und Artikel 47c Absatz 6 CRR Die Institute melden den Gesamtrisikopositionswert der Teile der unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallenden gestundeten notleidenden Risikopositionen, für die eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung gemäß Teil 3 Titel II CRR besteht.

Zeilen	Erläuterungen
0130	**> 2 und <= 3 Jahre nach Einstufung als NPE** Die Institute melden den Risikopositionswert der unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallenden gestundeten notleidenden Risikopositionen, für die eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht und bei denen die erste Stundungsmaßnahme zwischen dem ersten und dem letzten Tag des dritten Jahres nach Einstufung der Risikoposition als notleidend gewährt wurde.
0140	**> 3 und <= 4 Jahre nach Einstufung als NPE** Die Institute melden den Risikopositionswert der unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallenden gestundeten notleidenden Risikopositionen, für die eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht und bei denen die erste Stundungsmaßnahme zwischen dem ersten und dem letzten Tag des vierten Jahres nach Einstufung der Risikoposition als notleidend gewährt wurde.
0150	**> 4 und <= 5 Jahre nach Einstufung als NPE** Die Institute melden den Risikopositionswert der unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallenden gestundeten notleidenden Risikopositionen, für die eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht und bei denen die erste Stundungsmaßnahme zwischen dem ersten und dem letzten Tag des fünften Jahres nach Einstufung der Risikoposition als notleidend gewährt wurde.
0160	**> 5 und <= 6 Jahre nach Einstufung als NPE** Die Institute melden den Risikopositionswert der unter Artikel 47c Absatz 6 CRR fallenden gestundeten notleidenden Risikopositionen, für die eine andere Besicherung mit oder Absicherung ohne Sicherheitsleistung besteht und bei denen die erste Stundungsmaßnahme zwischen dem ersten und dem letzten Tag des sechsten Jahres nach Einstufung der Risikoposition als notleidend gewährt wurde.

ANHANG III

MELDUNG VON FINANZINFORMATIONEN NACH IFRS

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR IFRS		
MELDEBOGEN-NUMMER	**MELDEBOGEN-CODE**	**BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGENGRUPPE**
		TEIL 1 [QUARTALSWEISE]
		Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]
1.1	F 01.01	Bilanz: Vermögenswerte
1.2	F 01.02	Bilanz: Verbindlichkeiten
1.3	F 01.03	Bilanz: Eigenkapital
2	F 02.00	**Gewinn- und Verlustrechnung**
3	F 03.00	**Gesamtergebnisrechnung**
		Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
4.1	F 04.01	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
4.2.1	F 04.02.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind
4.2.2	F 04.02.2	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte
4.3.1	F 04.03.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden
4.4.1	F 04.04.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.5	F 04.05	Nachrangige finanzielle Vermögenswerte
5.1	F 05.01	**Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, zum Handelsbestand gehörenden oder zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte nach Produkt**
6.1	F 06.01	**Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, zum Handelsbestand gehörenden oder zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte, an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach NACE-Codes**
		Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig sind
7.1	F 07.01	Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig sind
		Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten
8.1	F 08.01	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
8.2	F 08.02	Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR IFRS		
MELDEBOGEN-NUMMER	**MELDEBOGEN-CODE**	**BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGENGRUPPE**
		Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9.1.1	F 09.01.1	Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9.2	F 09.02	Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
10	F 10.00	**Derivate – Handel und wirtschaftliche Absicherung**
		Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
11.1	F 11.01	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Art des Risikos und Art des Sicherungsgeschäfts
11.3	F 11.03	Nicht-derivative Sicherungsinstrumente: Aufschlüsselung nach Bilanzierungsportfolio und Art des Sicherungsgeschäfts
11.4	F 11.04	Gesicherte Grundgeschäfte bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts
		Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste
12.1	F 12.01	Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste
12.2	F 12.02	Übertragungen zwischen Wertminderungsstufen (Darstellung auf Bruttobasis)
		Empfangene Sicherheiten und Garantien
13.1	F 13.01	Aufschlüsselung der Sicherheiten und Garantien nach Darlehen und Krediten, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen
13.2.1	F 13.02.1	Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Meldestichtag gehalten]
13.3.1	F 13.03.1	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, kumulativ
14	F 14.00	**Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert**
15	F 15.00	**Ausbuchung und mit den übertragenen finanziellen Vermögenswerten verbundene finanzielle Verbindlichkeiten**
		Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
16.1	F 16.01	Zinserträge und -aufwendungen aufgeschlüsselt nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
16.2	F 16.02	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument
16.3	F 16.03	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument
16.4	F 16.04	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko
16.4.1	F 16.04.1	Gewinne oder Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, aufgeschlüsselt nach Instrument

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR IFRS		
MELDEBOGEN-NUMMER	**MELDEBOGEN-CODE**	**BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGENGRUPPE**
16.5	F 16.05	Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument
16.6	F 16.06	Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
16.7	F 16.07	Wertminderung nichtfinanzieller Vermögenswerte
16.8	F 16.08	Sonstige Verwaltungsaufwendungen
		Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Bilanz
17.1	F 17.01	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Vermögenswerte
17.2	F 17.02	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Außerbilanzielle Risikopositionen - erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
17.3	F 17.03	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Verbindlichkeiten
		Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen
18	F 18.00	Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen
18.1	F 18.01	Zuflüsse und Abflüsse notleidender Risikopositionen – Darlehen und Kredite nach Branche der Gegenpartei
18.2	F 18.02	Darlehen für Gewerbeimmobilien und zusätzliche Informationen über durch Immobilien besicherte Darlehen
19	F 19.00	**Gestundete Risikopositionen**
		TEIL 2 [QUARTALSWEISE MIT SCHWELLENWERT: QUARTALSWEISE ODER KEINE BERICHTERSTATTUNG]
		Geografische Aufschlüsselung
20.1	F 20.01	Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Standort der Tätigkeiten
20.2	F 20.02	Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Standort der Tätigkeiten
20.3	F 20.03	Geografische Aufschlüsselung der Hauptposten der Gewinn- und Verlustrechnung nach Standort der Tätigkeiten
20.4	F 20.04	Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Sitz der Gegenpartei
20.5	F 20.05	Geografische Aufschlüsselung der außerbilanziellen Forderungen nach Sitz der Gegenpartei
20.6	F 20.06	Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Sitz der Gegenpartei
20.7.1	F 20.07.1	Geografische Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach NACE-Codes und Sitz der Gegenpartei

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR IFRS		
MELDEBOGEN-NUMMER	**MELDEBOGEN-CODE**	**BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGENGRUPPE**
21	F 21.00	**Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind**
		Vermögensverwaltung, Verwahrung und sonstige Dienstleistungsfunktionen
22.1	F 22.01	Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten
22.2	F 22.02	Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind
		Darlehen und Kredite: zusätzliche Informationen
23.1	F 23.01	Darlehen und Kredite: Anzahl der Instrumente
23.2	F 23.02	Darlehen und Kredite: Zusätzliche Informationen zu Bruttobuchwerten
23.3	F 23.03	Durch Immobilien besicherte Darlehen und Kredite: Aufschlüsselung nach Beleihungsquoten
23.4	F 23.04	Darlehen und Kredite: Zusätzliche Informationen zu kumulierten Wertminderungen und kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken
23.5	F 23.05	Darlehen und Kredite: Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien
23.6	F 23.06	Darlehen und Kredite: Kumulierte teilweise Abschreibungen
		Darlehen und Kredite: Ströme notleidender Risikopositionen, Wertminderung und Abschreibungen seit Ende des letzten Geschäftsjahres
24.1	F 24.01	Darlehen und Kredite: Zuflüsse und Abflüsse notleidender Risikopositionen
24.2	F 24.02	Darlehen und Kredite: Strom der Wertminderungen und kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
24.3	F 24.03	Darlehen und Kredite: Zufluss und Abschreibungen notleidender Risikopositionen
		Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten
25.1	F 25.01	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten: Zuflüsse und Abflüsse
25.2	F 25.02	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten: Art der erlangten Sicherheit
25.3	F 25.03	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, die als Sachanlagen eingestuft sind
26	F 26.00	**Verwaltung der Stundung und Qualität der Stundung**
		TEIL 3 [HALBJÄHRLICH]
		Außerbilanzielle Tätigkeiten: Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen
30.1	F 30.01	Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR IFRS		
MELDEBOGEN-NUMMER	**MELDEBOGEN-CODE**	**BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGENGRUPPE**
30.2	F 30.02	Aufschlüsselung der Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen nach Art der Tätigkeiten
		Nahestehende Unternehmen und Personen
31.1	F 31.01	Nahestehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen
31.2	F 31.02	Nahestehende Unternehmen und Personen: Aufwendungen und Erträge durch Geschäfte mit
		TEIL 4 [JÄHRLICH]
		Gruppenstruktur
40.1	F 40.01	Gruppenstruktur: nach einzelnen Unternehmen
40.2	F 40.02	Gruppenstruktur: nach einzelnen Instrumenten
		Beizulegender Zeitwert
41.1	F 41.01	Bemessungshierarchie: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente
41.2	F 41.02	Nutzung der Zeitwert-Option
42	F 42.00	**Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Buchwert nach Bewertungsverfahren**
43	F 43.00	**Rückstellungen**
		Leistungsorientierte Pläne und Leistungen an Arbeitnehmer
44.1	F 44.01	Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen
44.2	F 44.02	Veränderungen bei Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen
44.3	F 44.03	Personalaufwendungen nach Art der Leistungen
44.4	F 44.04	Personalaufwendungen nach Struktur und Personalkategorie
		Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
45.1	F 45.01	Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Bilanzierungsportfolio
45.2	F 45.02	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nichtfinanzieller Vermögenswerte, mit Ausnahme der zur Veräußerung gehaltenen, und Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen
45.3	F 45.03	Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen
46	F 46.00	**Eigenkapitalveränderungsrechnung**
47	F 47.00	**Durchschnittliche Durations- und Rückflusszeiträume**

1. **Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]**

1.1 **Vermögenswerte**

		Verweise	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
				Anhang V. Teil 1.27
				0010
0010	**Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*IAS 1.54(i)*		
0020	Kassenbestand	*Anhang V. Teil 2.1*		
0030	Guthaben bei Zentralbanken	*Anhang V. Teil 2.2*		
0040	Sichtguthaben	*Anhang V. Teil 2.3*	5	
0050	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 9. Anhang A*		
0060	Derivate	*IFRS 9. Anhang A*	10	
0070	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*	4	
0080	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*	4	
0090	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*	4	
0096	**Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind**	*IFRS 7.8(a)(ii);* *IFRS 9.4.1.4*	4	
0097	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*	4	
0098	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*	4	
0099	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*	4	
0100	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(a)(i);* *IFRS 9.4.1.5*	4	
0120	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*	4	
0130	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*	4	
0141	**Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden**	*IFRS 7.8(h);* *IFRS 9.4.1.2A*	4	
0142	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*	4	
0143	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*	4	
0144	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*	4	

		Verweise	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
				Anhang V. Teil 1.27
				0010
0181	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2*	4	
0182	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*	4	
0183	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*	4	
0240	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.22*	11	
0250	**Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**	*IAS 39.89A(a); IFRS 9.6.5.8*		
0260	**Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen**	*IAS 1.54(e); Anhang V. Teil 1.21, Teil 2.4*	40	
0270	**Materielle Vermögenswerte**			
0280	Sachanlagen	*IAS 16.6; IAS 1.54(a); IFRS 16.47(a)*	21, 42	
0290	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	*IAS 40.5; IAS 1.54(b); IFRS 16.48*	21, 42	
0300	**Immaterielle Vermögenswerte**	*IAS 1.54(c); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 115*		
0310	Geschäfts- oder Firmenwert	*IFRS 3.B67(d); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 113*		
0320	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	*IAS 38.8, 118; IFRS 16.47(a)*	21, 42	
0330	**Steueransprüche**	*IAS 1.54(n-o)*		
0340	Steuererstattungsansprüche	*IAS 1.54(n); IAS 12.5*		
0350	Latente Steueransprüche	*IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 106*		
0360	**Sonstige Vermögenswerte**	*Anhang V. Teil 2.5*		
0370	**Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen**	*IAS 1.54(j); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.7*		
0380	**SUMME DER VERMÖGENSWERTE**	*IAS 1.9(a), IG 6*		

1.2 **Verbindlichkeiten**

		Verweise	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
				Anhang V. Teil 1.27
				0010
0010	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9.BA.6*	8	
0020	Derivate	*IFRS 9. Anhang A; IFRS 9.4.2.1(a); IFRS 9.BA.7(a)*	10	
0030	Verkaufspositionen	*IFRS 9.BA7(b)*	8	
0040	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	8	
0050	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*	8	
0060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*	8	
0070	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2*	8	
0080	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	8	
0090	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*	8	
0100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*	8	
0110	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1*	8	
0120	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	8	
0130	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*	8	
0140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*	8	
0150	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.26*	11	
0160	**Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**	*IAS 39.89A(b), IFRS 9.6.5.8*		
0170	**Rückstellungen**	*IAS 37.10; IAS 1.54(l)*	43	

		Verweise	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
				Anhang V. Teil 1.27
				0010
0180	Renten und sonstige Leistungs-verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	*IAS 19.63; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.9*	43	
0190	Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer	*IAS 19.153; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.10*	43	
0200	Restrukturierungsmaßnahmen	*IAS 37.71*	43	
0210	Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten	*IAS 37.14, Anhang C. Beispiele 6 und 10*	43	
0220	Erteilte Zusagen und Garantien	*IFRS 9.4.2.1(c), (d), 9.5.5, 9.B2.5; IAS 37, IFRS 4; Anhang V. Teil 2.11*	91243	
0230	Sonstige Rückstellungen	*IAS 37.14*	43	
0240	**Steuerschulden**	*IAS 1.54(n-o)*		
0250	Tatsächliche Steuerschulden	*IAS 1.54(n); IAS 12.5*		
0260	Latente Steuerschulden	*IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 108*		
0270	**Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital**	*IAS 32 IE 33; IFRIC 2; Anhang V. Teil 2.12*		
0280	**Sonstige Verbindlichkeiten**	*Anhang V. Teil 2.13*		
0290	**Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten**	*IAS 1.54(p); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.14*		
0300	**SUMME VERBINDLICHKEITEN**	*IAS 1.9(b); IG 6*		

1.3 **Eigenkapital**

		Verweise	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
				0010
0010	**Kapital**	*IAS 1.54(r), BAD Art. 22*	46	
0020	Eingezahltes Kapital	*IAS 1.78(e)*		
0030	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital			
0040	**Agio**	*IAS 1.78(e); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 124*	46	
0050	**Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital**	*Anhang V. Teil 2.18-19*	46	
0060	Eigenkapitalkomponente zusammengesetzter Finanzinstrumente	*IAS 32.28-29; Anhang V. Teil 2.18*		
0070	Sonstige begebene Eigenkapitalinstrumente	*Anhang V. Teil 2.19*		
0080	**Sonstiges Eigenkapital**	*IFRS 2.10; Anhang V. Teil 2.20*		
0090	**Kumuliertes sonstiges Ergebnis**	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 100*	46	
0095	Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden	*IAS 1.82A(a)*		
0100	*Materielle Vermögenswerte*	*IAS 16.39-41*		
0110	*Immaterielle Vermögenswerte*	*IAS 38.85-87*		
0120	*Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus leistungsorientierten Pensionsplänen*	*IAS 1.7, IG6; IAS 19.120(c)*		
0122	*Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen*	*IFRS 5.38, IG Beispiel 12*		
0124	*Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen*	*IAS 1.IG6; IAS 28.10*		
0320	*Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden*	*IAS 1.7(d); IFRS 9 5.7.5, B5.7.1; Anhang V. Teil 2.21*		
0330	*Unwirksamkeit der Absicherung bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden*	*IAS 1.7(e); IFRS 9.5.7.5; .6.5.3; IFRS 7.24C; Anhang V. Teil 2.22*		
0340	*Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [gesichertes Grundgeschäft]*	*IFRS 9.5.7.5, .6.5.8(b); Anhang V. Teil 2.22*		

		Verweise	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
				0010
0350	*Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [Sicherungsinstrument]*	*IAS 1.7(e); IFRS 9.5.7.5; .6.5.8(a); Anhang V. Teil 2.57*		
0360	*Durch Änderungen beim Ausfallrisiko bedingte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert finanzieller Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden*	*IAS 1.7(f); IFRS 9 5.7.7; Anhang V. Teil 2.23*		
0128	Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden können	*IAS 1.82A(a)(ii)*		
0130	*Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe [wirksamer Teil]*	*IFRS 9.6.5.13(a); IFRS 7.24B(b)(ii)(iii); IFRS 7.24C(b)(i)(iv), .24E(a); Anhang V. Teil 2.24*		
0140	*Fremdwährungsumrechnung*	*IAS 21.52(b); IAS 21.32, 38-49*		
0150	*Sicherungsderivate. Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme [wirksamer Teil]*	*IAS 1.7(e); IFRS 7.24 B(b)(ii)(iii); IFRS 7.24C(b)(i);.24E; IFRS 9.6.5.11(b); Anhang V. Teil 2.25*		
0155	*Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Schuldtiteln, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden*	*IAS 1.7(da); IFRS 9.4.1.2A; 5.7.10; Anhang V. Teil 2.26*		
0165	*Sicherungsinstrumente [nicht designierte Elemente]*	*IAS 1.7(g)(h); IFRS 9.6.5.15, .6.5.16; IFRS 7.24E(b)(c); Anhang V. Teil 2.60*		
0170	*Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen*	*IFRS 5.38, IG Beispiel 12*		
0180	*Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen*	*IAS 1.IG6; IAS 28.10*		
0190	**Einbehaltene Gewinne**	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 123*		
0200	**Neubewertungsrücklagen**	*IFRS 1.30, D5-D8; Anhang V. Teil 2.28*		
0210	**Sonstige Rücklagen**	*IAS 1.54; IAS 1.78(e)*		

		Verweise	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
				0010
0220	Nach der Equity-Methode bilanzierte Rücklagen oder kumulierte Verluste aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	*IAS 28.11; Anhang V. Teil 2.29*		
0230	Sonstige	*Anhang V. Teil 2.29*		
0240	(-) **Eigene Anteile**	*IAS 1.79(a)(vi); IAS 32.33-34, AG 14, AG 36; Anhang V. Teil 2.30*	46	
0250	**Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste**	*IAS 1.81B(b)(ii)*	2	
0260	(-) **Zwischendividenden**	*IAS 32.35*		
0270	**Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschende Beteiligungen]**	*IAS 1.54(q)*		
0280	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 100*	46	
0290	Sonstige Positionen		46	
0300	**SUMME EIGENKAPITAL**	*IAS 1.9(c), IG 6*	46	
0310	**SUMME EIGENKAPITAL UND SUMME VERBINDLICHKEITEN**	*IAS 1.IG6*		

2. **Gewinn- und Verlustrechnung**

		Verweise	*Aufschlüsselung in Tabelle*	Laufender Berichts-zeitraum
				0010
0010	**Zinserträge**	*IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31*	16	
0020	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	*IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V. Teil 2.33, 34*		
0025	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind	*IFRS 7.20(a)(i), B5(e), IFRS 9.5.7.1*		
0030	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	*IFRS 7.20(a)(i), B5(e)*		
0041	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	*IFRS 7.20(b); IFRS 9.5.7.10-11; IFRS 9.4.1.2A*		
0051	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	*IFRS 7.20(b); IFRS 9.4.1.2; IFRS 9.5.7.2*		
0070	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken	*IFRS 9. Anhang A; .B6.6.16; Anhang V. Teil 2.35*		
0080	Sonstige Vermögenswerte	*Anhang V. Teil 2.36*		
0085	Zinserträge aus Verbindlichkeiten	*IFRS 9.5.7.1, Anhang V. Teil 2.37*		
0090	**(Zinsaufwendungen)**	*IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31*	16	
0100	(Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten)	*IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V. Teil 2.33, 34*		
0110	(Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten)	*IFRS 7.20(a)(i), B5(e)*		
0120	(Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten)	*IFRS 7.20(b); IFRS 9.5.7.2*		
0130	(Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken)	*IAS 39.9; Anhang V. Teil 2.35*		
0140	(Sonstige Verbindlichkeiten)	*Anhang V. Teil 2.38*		
0145	(Zinsaufwendungen für Vermögenswerte)	*IFRS 9.5.7.1, Anhang V. Teil 2.39*		

		Verweise	*Aufschlüsselung in Tabelle*	Laufender Berichts-zeitraum
				0010
0150	**(Auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital)**	*IFRIC 2.11*		
0160	**Dividendenerträge**	*Anhang V. Teil 2.40*	31	
0170	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	*IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V. Teil 2.40*		
0175	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind	*IFRS 7.20(a)(i), B5(e), IFRS 9.5.7.1A; Anhang V. Teil 2.40*		
0191	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	*IFRS 7.20(a)(ii); IFRS 9.4.1.2A; IFRS 9.5.7.1A; Anhang V. Teil 2.41*		
0192	Nicht nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	*Anhang V. Teil 2.42*		
0200	**Gebühren- und Provisionserträge**	*IFRS 7.20(c)*	22	
0210	**(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)**	*IFRS 7.20(c)*	22	
0220	**Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*Anhang V. Teil 2.45*	16	
0231	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	*IFRS 9.4.12A; IFRS 9.5.7.10-11*		
0241	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	*IFRS 7.20(a)(v); IFRS 9.4.1.2; IFRS 9.5.7.2*		
0260	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	*IFRS 7.20(a)(v); IFRS 9.5.7.2*		
0270	Sonstige			
0280	**Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.43, 46*	16	
0287	**Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, netto**	*IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.46*		

		Verweise	*Aufschlüsselung in Tabelle*	Laufender Berichts-zeitraum
				0010
0290	**Gewinne oder (-) Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.44*	16, 45	
0300	**Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto**	*Anhang V. Teil 2.47*	16	
0310	**Währungsdifferenzen [Gewinn oder (-) Verlust], netto**	*IAS 21.28, 52(a)*		
0320	**Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, netto**	*Anhang V. Teil 2.56*		
0330	**Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, netto**	*IAS 1.34; Anhang V. Teil 2.48*	45	
0340	**Sonstige betriebliche Erträge**	*Anhang V. Teil 2.314-316*	45	
0350	**(Sonstige betriebliche Erträge)**	*Anhang V. Teil 2.314-316*	45	
0355	**SUMME DER BETRIEBLICHEN ERTRÄGE, NETTO**			
0360	**(Verwaltungsaufwendungen)**			
0370	(Personalaufwendungen)	*IAS 19.7; IAS 1.102, IG 6*	44	
0380	(Sonstige Verwaltungsaufwendungen)		16	
0385	**(Barbeiträge zu Abwicklungsfonds und Einlagensicherungssystemen)**	*Anhang V. Teil 2.48i*		
0390	**(Abschreibungen)**	*IAS 1.102, 104*		
0400	(Sachanlagen)	*IAS 1.104; IAS 16.73(e)(vii)*		
0410	(Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)	*IAS 1.104; IAS 40.79(d)(iv)*		
0420	(Sonstige immaterielle Vermögenswerte)	*IAS 1.104; IAS 38.118(e)(vi)*		
0425	**Änderungsgewinne oder -verluste (-), netto**	*IFRS 9.5.4.3, IFRS 9 Anhang A; Anhang V. Teil 2.49*		

		Verweise	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Laufender Berichts-zeitraum**
				0010
0426	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	*IFRS 7.35J*		
0427	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	*IFRS 7.35J*		
0430	**(Rückstellungen oder (-) Auflösung von Rückstellungen)**	*IAS 37.59, 84; IAS 1.98(b)(f)(g)*	91243	
0435	(Zahlungsverpflichtungen gegenüber Abwicklungsfonds und Einlagensicherungssystemen)	*Anhang V. Teil 2.48i*		
0440	(Erteilte Zusagen und Garantien)	*IFRS 9.4.2.1(c), (d), 9.B2.5; IAS 37, IFRS 4; Anhang V. Teil 2.50*		
0450	(Sonstige Rückstellungen)			
0460	**(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten)**	*IFRS 7.20(a)(viii); IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.51, 53*	12	
0481	(Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden)	*IFRS 9.5.4.4, 9.5.5.1, 9.5.5.2, 9.5.5.8*	12	
0491	(Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte)	*IFRS 9.5.4.4, 9.5.5.1, 9.5.5.8*	12	
0510	**(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen)**	*IAS 28.40-43*	16	
0520	**(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nichtfinanziellen Vermögenswerten)**	*IAS 36.126(a)(b)*	16	
0530	(Sachanlagen)	*IAS 16.73(e)(v-vi)*		
0540	(Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)	*IAS 40.79(d)(v)*		
0550	(Geschäfts- oder Firmenwert)	*IFRS 3. Anhang B67(d)(v); IAS 36.124*		
0560	(Sonstige immaterielle Vermögenswerte)	*IAS 38.118(e)(iv)(v)*		
0570	(Sonstige)	*IAS 36.126(a)(b)*		

		Verweise	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Laufender Berichts-zeitraum**
				0010
0580	**Erfolgswirksam erfasster negativer Geschäfts- oder Firmenwert**	*IFRS 3. Anhang B64(n)(i)*		
0590	**Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen**	*Anhang V. Teil 2.54*		
0600	**Gewinn oder (-) Verlust aus als zur Veräußerung gehalten eingestuften langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgegebene Geschäftsbereiche erfüllen**	*IFRS 5.37; Anhang V. Teil 2.55*		
0610	**GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN VOR STEUERN**	*IAS 1.102, IG 6; IFRS 5.33A*		
0620	**(Den fortzuführenden Geschäften zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)**	*IAS 1.82(d); IAS 12.77*		
0630	**GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN NACH STEUERN**	*IAS 1, IG 6*		
0640	**Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern**	*IAS 1.82(ea); IFRS 5.33(a), 5.33A; Anhang V. Teil 2.56*		
0650	Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen vor Steuern	*IFRS 5.33(b)(i)*		
0660	(Den aufgegebenen Geschäftsbereichen zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)	*IFRS 5.33(b)(ii), (iv)*		
0670	**JAHRESERGEBNIS**	*IAS 1.81A(a)*		
0680	Den Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschenden Beteiligungen] zurechenbar	*IAS 1.81B(b)(i)*		
0690	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	*IAS 1.81B(b)(ii)*		

3. **Gesamtergebnisrechnung**

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			0010
0010	**Jahresergebnis**	*IAS 1.7, IG6*	
0020	**Sonstiges Ergebnis**	*IAS 1.7, IG6*	
0030	**Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden**	*IAS 1.82A(a)(i)*	
0040	Materielle Vermögenswerte	*IAS 1.7, IG6; IAS 16.39-40*	
0050	Immaterielle Vermögenswerte	*IAS 1.7; IAS 38.85-86*	
0060	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus leistungsorientierten Pensionsplänen	*IAS 1.7, IG6; IAS 19.120(c)*	
0070	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	*IFRS 5.38*	
0080	Nach der Equity-Methode bilanzierte Anteile von Unternehmen an anderen erfassten Erträgen und Aufwendungen	*IAS 1.IG6; IAS 28.10*	
0081	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	*IAS 1.7(d)*	
0083	Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften für Eigenkapitalinstrumente, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, netto	*IFRS 9.5.7.5; .6.5.3; IFRS 7.24C; Anhang V. Teil 2.57*	
0084	*Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [gesichertes Grundgeschäft]*	*IFRS 9.5.7.5, .6.5.8(b); Anhang V. Teil 2.57*	
0085	*Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [Sicherungsinstrument]*	*IFRS 9.5.7.5; .6.5.8(a); Anhang V. Teil 2.57*	
0086	Durch Änderungen beim Ausfallrisiko bedingte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert finanzieller Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	*IAS 1.7(f)*	
0090	Ertragsteuern im Zusammenhang mit Posten, die nicht umgegliedert werden	*IAS 1.91(b); Anhang V. Teil 2.66*	
0100	**Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden können**	*IAS 1.82A(a)(ii)*	
0110	Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe [wirksamer Teil]	*IFRS 9.6.5.13(a); IFRS 7.24C(b)(i)(iv), .24E(a); Anhang V. Teil 2.58*	

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			0010
0120	*Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste*	*IAS 1.IG6; IFRS 9.6.5.13(a); IFRS 7.24C(b)(i); .24E(a); Anhang V. Teil 2.58*	
0130	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert*	*IAS 1.7, 92-95; IAS 21.48-49; IFRS 9.6.5.14; Anhang V. Teil 2.59*	
0140	*Sonstige Reklassifizierungen*	*Anhang V. Teil 2.65*	
0150	Fremdwährungsumrechnung	*IAS 1.7, IG6; IAS 21.52(b)*	
0160	*Ins Eigenkapital umgegliederte Umrechnungsgewinne oder (-) -verluste*	*IAS 21.32, 38-47*	
0170	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert*	*IAS 1.7, 92-95; IAS 21.48-49*	
0180	*Sonstige Reklassifizierungen*	*Anhang V. Teil 2.65*	
0190	Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme [wirksamer Teil]	*IAS 1.7, IG6; IAS 39.95(a)-96; IFRS 9.6.5.11(b); IFRS 7.24C(b)(i); .24E(a);*	
0200	*Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste*	*IAS 1.7(e), IG6; IFRS 9.6.5.11(a)(b)(d); IFRS 7.24C(b)(i); .24E(a)*	
0210	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert*	*IAS 1.7, 92-95, IG6; IFRS 9.6.5.11(d)(ii)(iii); IFRS 7.24C(b)(iv), .24E(a) Anhang V. Teil 2.59*	
0220	*In den anfänglichen Buchwert der gesicherten Grundgeschäfte umgegliedert*	*IAS 1.IG6; IFRS 9.6.5.11(d)(i)*	
0230	*Sonstige Reklassifizierungen*	*Anhang V. Teil 2.65*	
0231	Sicherungsinstrumente [nicht designierte Elemente]	*IAS 1.7(g)(h); IFRS 9.6.5.15, .6.5.16; IFRS 7.24E(b)(c); Anhang V. Teil 2.60*	
0232	*Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste*	*IAS 1.7(g)(h); IFRS 9.6.5.15, .6.5.16; IFRS 7.24E(b)(c)*	
0233	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert*	*IAS 1.7(g)(h); IFRS 9.6.5.15, .6.5.16; IFRS 7.24E(b)(c); Anhang V. Teil 2.61*	
0234	*Sonstige Reklassifizierungen*	*Anhang V. Teil 2.65*	

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			0010
0241	Schuldtitel, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	*IAS 1.7(da), IG 6; IAS 1.IG6; IFRS 9.5.6.4; Anhang V. Teil 2.62-63*	
0251	*Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste*	*IFRS 7.20(a)(ii); IAS 1.IG6; IFRS 9.5.6.4*	
0261	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert*	*IAS 1.7, IAS 1.92-95, IAS 1.IG6; IFRS 9.5.6.7; Anhang V. Teil 2.64*	
0270	*Sonstige Reklassifizierungen*	*IFRS 5.IG Beispiel 12; IFRS 9.5.6.5; Anhang V. Teil 2.64-65*	
0280	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	*IFRS 5.38*	
0290	*Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste*	*IFRS 5.38*	
0300	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert*	*IAS 1.7, 92-95; IFRS 5.38*	
0310	*Sonstige Reklassifizierungen*	*IFRS 5.IG Beispiel 12*	
0320	Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	*IAS 1.IG6; IAS 28.10*	
0330	Ertragsteuern im Zusammenhang mit Posten, die in den Gewinn oder (-) Verlust umgegliedert werden können	*IAS 1.91(b), IG6; Anhang V. Teil 2.66*	
0340	**Jahresgesamtergebnis**	*IAS 1.7, 81A(a), IG6*	
0350	Den Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschenden Beteiligungen] zurechenbar	*IAS 1.83(b)(i), IG6*	
0360	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	*IAS 1.83(b)(ii), IG6*	

4. **Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei**

4.1 **Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**

		Verweise	**Buchwert**
			Anhang V. Teil 1.27
			0010
0005	**Derivate**		
0010	**Eigenkapitalinstrumente**	*IAS 32.11, Anhang V. Teil 1.44(b)*	
0030	davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	
0040	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	
0050	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	
0060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	
0070	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	
0080	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	
0090	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	
0100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	
0110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	
0120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	
0130	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	
0140	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	
0150	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	
0160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	
0170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	
0180	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	
0190	**ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*IFRS 9. Anhang A*	

4.2.1 **Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind**

		Verweise	**Buchwert**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
			Anhang V. Teil 1.27	*Anhang V. Teil 2.69*
			0010	0020
0010	**Eigenkapitalinstrumente**	*IAS 32.11, Anhang V. Teil 1.44(b)*		
0020	davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0030	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0040	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0050	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*		
0060	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0070	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0080	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0090	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0100	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0110	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*		
0120	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0130	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0140	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0150	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0160	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0170	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		
0180	**NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ZU BEWERTEN SIND**	*IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9.4.1.4*		

4.2.2 **Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte**

		Verweise	**Buchwert**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
			Anhang V. Teil 1.27	*Anhang V. Teil 2.69*
			0010	0020
0060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*		
0070	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0080	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0090	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*		
0130	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0140	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0150	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0180	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		
0190	**ALS ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET DESIGNIERTE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5*		

4.3.1 **Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden**

		Verweise	**Buchwert**	**Bruttobuchwert** *Anhang V. Teil 1.34(b)*				
				Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**davon: Instrumente mit geringem Ausfallrisiko**	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)**	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**
			Anhang V. Teil 1.27	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a)*	*IFRS 9.B5.5.22-24 Anhang V. Teil 2.75*	*IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i)*	*IFRS 9.5.5.1, 7.35M(b)(ii)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67*
			0010	0015	0020	0030	0040	0041
0010	**Eigenkapitalinstrumente**	*IAS 32.11; Anhang V. Teil 1.44(b)*						
0020	davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0030	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0040	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0050	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0060	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						

		Verweise	**Buchwert**	**Bruttobuchwert** *Anhang V. Teil 1.34(b)*				
				Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**davon: Instrumente mit geringem Ausfallrisiko**	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)**	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**
			Anhang V. Teil 1.27	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a)*	*IFRS 9.B5.5.22-24 Anhang V. Teil 2.75*	*IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i)*	*IFRS 9.5.5.1, 7.35M(b)(ii)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67*
			0010	0015	0020	0030	0040	0041
0070	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0080	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0090	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0100	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0110	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0120	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0130	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0140	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						

		Verweise	**Buchwert**	**Bruttobuchwert** *Anhang V. Teil 1.34(b)*				
				Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**davon: Instrumente mit geringem Ausfallrisiko**	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)**	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**
			Anhang V. Teil 1.27	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a)*	*IFRS 9.B5.5.22-24 Anhang V. Teil 2.75*	*IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i)*	*IFRS 9.5.5.1, 7.35M(b)(ii)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67*
			0010	0015	0020	0030	0040	0041
0150	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0160	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0165	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*						
0170	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0180	**FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS BEWERTET WERDEN**	*IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A*						

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.70(b), 71*				**Kumulierte teilweise Abschreibungen**	**Kumulierte vollständige Abschreibungen**
			Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)**	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**		
			IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35H(a); IFRS 7.16A	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(i); IFRS 7.16A*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(ii), IFRS 7.16A*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67, 70(d)*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*
			0050	0060	0070	0071	0080	0090
0010	**Eigenkapitalinstrumente**	*IAS 32.11; Anhang V. Teil 1.44(b)*						
0020	davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0030	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0040	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0050	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0060	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.70(b), 71*				**Kumulierte teilweise Abschreibungen**	**Kumulierte vollständige Abschreibungen**
			Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)**	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**		
			IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35H(a); IFRS 7.16A	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(i); IFRS 7.16A*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(ii), IFRS 7.16A*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67, 70(d)*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*
			0050	0060	0070	0071	0080	0090
0070	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0080	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0090	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0100	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0110	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0120	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0130	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0140	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.70(b), 71*				**Kumulierte teilweise Abschreibungen**	**Kumulierte vollständige Abschreibungen**
			Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)**	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**		
			IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35H(a); IFRS 7.16A	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(i); IFRS 7.16A*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(ii), IFRS 7.16A*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67, 70(d)*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*
			0050	0060	0070	0071	0080	0090
0150	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0160	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0165	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*						
0170	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0180	**FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS BEWERTET WERDEN**	*IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A*						

4.4.1 **Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte**

		Verweise	**Buchwert**	**Bruttobuchwert** *Anhang V. Teil 1.34(b)*				
				Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**davon: Instrumente mit geringem Ausfallrisiko**	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)**	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**
			Anhang V. Teil 1.27	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a)*	*IFRS 9.B5.5.22-24 Anhang V. Teil 2.75*	*IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i)*	*IFRS 9.5.5.1, 7.35M(b)(ii)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67*
			0010	0015	0020	0030	0040	0041
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						

		Verweise	Buchwert	Bruttobuchwert *Anhang V. Teil 1.34(b)*				
				Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**davon: Instrumente mit geringem Ausfallrisiko**	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)**	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**
			Anhang V. Teil 1.27	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a)*	*IFRS 9.B5.5.22-24 Anhang V. Teil 2.75*	*IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i)*	*IFRS 9.5.5.1, 7.35M(b)(ii)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67*
			0010	0015	0020	0030	0040	0041
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0125	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*						
0130	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0140	**ZU FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2*						

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.70(a), 71*				**Kumulierte teilweise Abschreibungen**	**Kumulierte vollständige Abschreibungen**
			Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)**	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**		
			IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35H(a)	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(i)*	*IFRS 5.5.1; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(ii)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67, 70(d)*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*
			0050	0060	0070	0071	0080	0090
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.70(a), 71*				**Kumulierte teilweise Abschreibungen**	**Kumulierte vollständige Abschreibungen**
			Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)**	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**		
			IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35H(a)	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(i)*	*IFRS 5.5.1; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(ii)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67, 70(d)*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*
			0050	0060	0070	0071	0080	0090
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0125	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*						
0130	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0140	**ZU FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2*						

4.5 **Nachrangige finanzielle Vermögenswerte**

		Verweise	**Buchwert**
			Anhang V. Teil 1.27
			0010
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32*	
0020	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31*	
0030	**[FÜR DEN EMITTENTEN] NACHRANGIGE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*Anhang V. Teil 2.78, 100*	

5. **Aufschlüsselung der nicht zum Handelsbestand gehörenden Darlehen und Kredite nach Produkt**

5.1 **Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, zum Handelsbestand gehörenden oder zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte nach Produkt**

			Verweise	**Bruttobuchwert**	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27*					
					Zentralbanken	**Staatssektor**	**Kreditinstitute**	**Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften**	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**	**Private Haushalte**
				Anhang V. Teil 1.34	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*
				0005	0010	0020	0030	0040	0050	0060
Nach Produkt	0010	**Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]**	*Anhang V. Teil 2.85(a)*							
	0020	**Kreditkartenschulden**	*Anhang V. Teil 2.85(b)*							
	0030	**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**	*Anhang V. Teil 2.85(c)*							
	0040	**Finanzierungs-Leasingverhältnisse**	*Anhang V. Teil 2.85(d)*							
	0050	**Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften**	*Anhang V. Teil 2.85(e)*							
	0060	**Sonstige befristete Darlehen**	*Anhang V. Teil 2.85(f)*							
	0070	**Kredite, die keine Darlehen sind**	*Anhang V. Teil 2.85(g)*							
	0080	**DARLEHEN UND KREDITE**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*							

			Verweise	**Bruttobuchwert**	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27*					
					Zentralbanken	**Staatssektor**	**Kreditinstitute**	**Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften**	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**	**Private Haushalte**
				Anhang V. Teil 1.34	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*
				0005	0010	0020	0030	0040	0050	0060
Nach Sicherheiten	0090	davon: durch Immobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*							
	0100	davon: sonstige besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(b), 87*							
Nach Zweck	0110	davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a)*							
	0120	davon: Wohnbaukredite	*Anhang V. Teil 2.88(b)*							
Nach Rang	0130	davon: Projektfinanzierungsdarlehen	*Anhang V. Teil 2.89; CRR Art. 147 Abs. 8*							

6. **Aufschlüsselung der nicht zum Handelsbestand gehörenden Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach NACE-Codes**

6.1 **Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, zum Handelsbestand gehörenden oder zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerte, an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach NACE-Codes**

		Verweise	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften** *Anhang V. Teil 1.42(e), Teil 2.91*					
			Bruttobuchwert	**davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite**	**Davon: notleidend**	**davon: ausgefallen**	**Kumulierte Wertminderung**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
			Anhang V. Teil 1.34	*Anhang V. Teil 2.93*	*Anhang V. Teil 2. 213-232*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*Anhang V. Teil 2.70-71*	*Anhang V. Teil 2.69*
			0010	0011	0012	0013	0021	0022
0010	**A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei**	*NACE-Verordnung*						
0020	**B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**	*NACE-Verordnung*						
0030	**C Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren**	*NACE-Verordnung*						
0040	**D Energieversorgung**	*NACE-Verordnung*						
0050	**E Wasserversorgung**	*NACE-Verordnung*						
0060	**F Baugewerbe/Bau**	*NACE-Verordnung*						
0070	**G Groß- und Einzelhandel**	*NACE-Verordnung*						
0080	**H Verkehr und Lagerei**	*NACE-Verordnung*						

		Verweise	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften** *Anhang V. Teil 1.42(e), Teil 2.91*					
			Bruttobuchwert	**davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite**	**Davon: notleidend**	**davon: ausgefallen**	**Kumulierte Wertminderung**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
			Anhang V. Teil 1.34	*Anhang V. Teil 2.93*	*Anhang V. Teil 2. 213-232*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*Anhang V. Teil 2.70-71*	*Anhang V. Teil 2.69*
			0010	0011	0012	0013	0021	0022
0090	**I Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie**	*NACE-Verordnung*						
0100	**J Information und Kommunikation**	*NACE-Verordnung*						
0105	**K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen**	*NACE-Verordnung, Anhang V. Teil 2.92*						
0110	**L Grundstücks- und Wohnungswesen**	*NACE-Verordnung*						
0120	**M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen**	*NACE-Verordnung*						
0130	**N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen**	*NACE-Verordnung*						
0140	**O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung**	*NACE-Verordnung*						
0150	**P Erziehung und Unterricht**	*NACE-Verordnung*						

		Verweise	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften** *Anhang V. Teil 1.42(e), Teil 2.91*					
			Bruttobuchwert	**davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite**	**Davon: notleidend**	**davon: ausgefallen**	**Kumulierte Wertminderung**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
			Anhang V. Teil 1.34	*Anhang V. Teil 2.93*	*Anhang V. Teil 2. 213-232*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*Anhang V. Teil 2.70-71*	*Anhang V. Teil 2.69*
			0010	0011	0012	0013	0021	0022
0160	**Q Gesundheits- und Sozialwesen**	*NACE-Verordnung*						
0170	**R Kunst, Unterhaltung und Erholung**	*NACE-Verordnung*						
0180	**S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen**	*NACE-Verordnung*						
0190	**DARLEHEN UND KREDITE**	*Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.90*						

7. **Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig sind**

7.1 **Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig sind**

		Verweise	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27*					
			Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)			**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**		
			≤ 30 Tage	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**	**≤ 30 Tage**	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**
			IFRS 9.5.5.11;B5.5.37; IFRS 7.B8I, Anhang V. Teil 2.96					
			0010	0020	0030	0040	0050	0060
0060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0070	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0080	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0090	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0130	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0140	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						

		Verweise	Buchwert *Anhang V. Teil 1.27*					
			Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)			**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**		
			≤ 30 Tage	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**	**≤ 30 Tage**	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**
			IFRS 9.5.5.11;B5.5.37; IFRS 7.B8I, Anhang V. Teil 2.96					
			0010	0020	0030	0040	0050	0060
0150	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0180	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0190	**SCHULDTITEL INSGESAMT**	*Anhang V. Teil 2.94-95*						
	Darlehen und Kredite nach Produkt, Sicherheit und Rangfolge							
0200	Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]	*Anhang V. Teil 2.85(a)*						
0210	Kreditkartenschulden	*Anhang V. Teil 2.85(b)*						

		Verweise	Buchwert *Anhang V. Teil 1.27*					
			Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)			**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**		
			≤ 30 Tage	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**	**≤ 30 Tage**	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**
			IFRS 9.5.5.11;B5.5.37; IFRS 7.B8I, Anhang V. Teil 2.96					
			0010	0020	0030	0040	0050	0060
0220	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	*Anhang V. Teil 2.85(c)*						
0230	Finanzierungs-Leasingverhältnisse	*Anhang V. Teil 2.85(d)*						
0240	Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften	*Anhang V. Teil 2.85(e)*						
0250	Sonstige befristete Darlehen	*Anhang V. Teil 2.85(f)*						
0260	Kredite, die keine Darlehen sind	*Anhang V. Teil 2.85(g)*						
0270	davon: durch Immobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*						
0280	davon: sonstige besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(b), 87*						
0290	davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a)*						
0300	davon: Wohnbaukredite	*Anhang V. Teil 2.88(b)*						
0310	davon: Projektfinanzierungsdarlehen	*Anhang V. Teil 2.89; CRR Art. 147 Abs. 8*						

		Verweise	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27*					
			Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)			**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**		
			≤ 30 Tage	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**	**≤ 30 Tage**	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**
			IFRS 9.5.5.11;B5.5.37; IFRS 7.B8I, Anhang V. Teil 2.96					
			0070	0080	0090	0100	0110	0120
0060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0070	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0080	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0090	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0130	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0140	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						

		Verweise	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27*					
			Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)			**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**		
			≤ 30 Tage	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**	**≤ 30 Tage**	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**
			IFRS 9.5.5.11;B5.5.37; IFRS 7.B8I, Anhang V. Teil 2.96					
			0070	0080	0090	0100	0110	0120
0150	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0180	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0190	**SCHULDTITEL INSGESAMT**	*Anhang V. Teil 2.94-95*						
	Darlehen und Kredite nach Produkt, Sicherheit und Rangfolge							
0200	Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]	*Anhang V. Teil 2.85(a)*						
0210	Kreditkartenschulden	*Anhang V. Teil 2.85(b)*						

		Verweise	Buchwert *Anhang V. Teil 1.27*					
			Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)			**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**		
			≤ 30 Tage	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**	**≤ 30 Tage**	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**
			IFRS 9.5.5.11;B5.5.37; IFRS 7.B8I, Anhang V. Teil 2.96					
			0070	0080	0090	0100	0110	0120
0220	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	*Anhang V. Teil 2.85(c)*						
0230	Finanzierungs-Leasingverhältnisse	*Anhang V. Teil 2.85(d)*						
0240	Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften	*Anhang V. Teil 2.85(e)*						
0250	Sonstige befristete Darlehen	*Anhang V. Teil 2.85(f)*						
0260	Kredite, die keine Darlehen sind	*Anhang V. Teil 2.85(g)*						
0270	davon: durch Immobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*						
0280	davon: sonstige besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(b), 87*						
0290	davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a)*						
0300	davon: Wohnbaukredite	*Anhang V. Teil 2.88(b)*						
0310	davon: Projektfinanzierungsdarlehen	*Anhang V. Teil 2.89; CRR Art. 147 Abs. 8*						

8. **Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten**

8.1 **Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei**

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27*				**Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**
			Zu Handelszwecken gehalten	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert**	**Fortgeführte Anschaffungskosten**	**Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	
			IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5*	*IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1*	*IFRS 7.24A(a); IFRS 9.6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b, Art. 33 Abs. 1 Buchst. c; Anhang V. Teil 2.101*
			0010	0020	0030	0037	0040
0010	**Derivate**	*IFRS 9.BA.7(a)*					
0020	**Verkaufspositionen**	*IFRS 9.BA.7(b)*					
0030	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*					
0040	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*					
0050	**Einlagen**	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*					
0060	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a), 44(c)*					
0070	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*					
0080	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*					
0090	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*					
0100	*Pensionsgeschäfte*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*					
0110	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b), 44(c)*					

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27*				**Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**
			Zu Handelszwecken gehalten	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert**	**Fortgeführte Anschaffungskosten**	**Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	
			IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5*	*IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1*	*IFRS 7.24A(a); IFRS 9.6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b, Art. 33 Abs. 1 Buchst. c; Anhang V. Teil 2.101*
			0010	0020	0030	0037	0040
0120	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*					
0130	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*					
0140	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*					
0150	*Pensionsgeschäfte*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*					
0160	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c), 44(c)*					
0170	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*					
0180	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*					
0190	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*					
0200	*Pensionsgeschäfte*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*					
0210	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d), 44(c)*					
0220	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*					

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert *Anhang V. Teil 1.27*				Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken
			Zu Handelszwecken gehalten	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	
			IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5*	*IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1*	*IFRS 7.24A(a); IFRS 9.6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b, Art. 33 Abs. 1 Buchst. c; Anhang V. Teil 2.101*
			0010	0020	0030	0037	0040
0230	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*					
0240	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*					
0250	*Pensionsgeschäfte*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*					
0260	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(c)*					
0270	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*					
0280	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*					
0290	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*					
0300	*Pensionsgeschäfte*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*					
0310	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(c)*					
0320	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*					
0330	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*					

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27*				**Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**
			Zu Handelszwecken gehalten	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert**	**Fortgeführte Anschaffungskosten**	**Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	
			IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5*	*IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1*	*IFRS 7.24A(a); IFRS 9.6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b, Art. 33 Abs. 1 Buchst. c; Anhang V. Teil 2.101*
			0010	0020	0030	0037	0040
0340	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*					
0350	*Pensionsgeschäfte*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*					
0360	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.37, Teil 2.98*					
0370	Einlagenzertifikate	*Anhang V. Teil 2.98(a)*					
0380	Forderungsgedeckte Wertpapiere	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 61*					
0390	Gedeckte Schuldverschreibungen	*CRR Art. 129*					
0400	Hybride Verträge	*Anhang V. Teil 2.98(d)*					
0410	Sonstige begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 2.98(e)*					
0420	*Wandelbare zusammengesetzte Finanzinstrumente*	*IAS 32.AG 31*					
0430	*Nicht wandelbar*						
0440	**Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten**	*Anhang V. Teil 1.38-41*					
0445	davon: Leasingverbindlichkeiten	*IFRS 16.22, 26-28, 47(b)*					
0450	**FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN**						

8.2 **Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten**

		Verweise	**Buchwert**	
			Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten**
			IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5	*IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1*
			0010	0020
0010	**Einlagen**	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*		
0020	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.37*		
0030	**NACHRANGIGE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN**	*Anhang V. Teil 2.99-100*		

9. **Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen**

9.1.1 **Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen**

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Nominalbetrag der außerbilanziellen Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.107-108, 118*				**Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.106-109*	
			Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist** (Stufe 2)	**Wertgeminderte Instrumente** (Stufe 3)	**Instrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**	**Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz** (Stufe 1)	**Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist** (Stufe 2)
			IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M*	*IFRS 7.35M; Anhang V. Teil 2.107*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(a)*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(i)*
			0010	0020	0030	0035	0040	0050
0010	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*						
0021	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*						
0030	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0040	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0050	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0060	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Nominalbetrag der außerbilanziellen Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.107-108, 118*				**Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.106-109*	
			Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist** (Stufe 2)	**Wertgeminderte Instrumente** (Stufe 3)	**Instrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**	**Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz** (Stufe 1)	**Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist** (Stufe 2)
			IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M*	*IFRS 7.35M; Anhang V. Teil 2.107*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(a)*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(i)*
			0010	0020	0030	0035	0040	0050
0070	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0080	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0090	**Erteilte Finanzgarantien**	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*						
0101	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*						
0110	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Nominalbetrag der außerbilanziellen Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.107-108, 118*				**Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.106-109*	
			Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist** (Stufe 2)	**Wertgeminderte Instrumente** (Stufe 3)	**Instrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**	**Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz** (Stufe 1)	**Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist** (Stufe 2)
			IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M*	*IFRS 7.35M; Anhang V. Teil 2.107*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(a)*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(i)*
			0010	0020	0030	0035	0040	0050
0120	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0130	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0140	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0150	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0160	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0170	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*						

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Nominalbetrag der außerbilanziellen Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.107-108, 118*				**Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.106-109*	
			Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist** (Stufe 2)	**Wertgeminderte Instrumente** (Stufe 3)	**Instrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**	**Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz** (Stufe 1)	**Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist** (Stufe 2)
			IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M*	*IFRS 7.35M; Anhang V. Teil 2.107*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(a)*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(i)*
			0010	0020	0030	0035	0040	0050
0181	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*						
0190	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0200	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0210	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0220	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0230	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0240	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.106-109*		**Sonstige nach IAS 37 bewertete Zusagen und nach IFRS 4 bewertete Finanzgarantien**		**Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden**	
			Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	**Instrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**	**Nominalbetrag**	**Rückstellung**	**Nominalbetrag**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken notleidender Zusagen**
			IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(ii)	*IFRS 7.35M; Anhang V. Teil 2.107*	*IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.111, 118*	*IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.106, 111*	*IFRS 9.2.3(a), 9.B2.5; Anhang V. Teil 2.110, 118*	*Anhang V. Teil 2.69*
			0060	0065	0100	0110	0120	0130
0010	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*						
0021	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*						
0030	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0040	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0050	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0060	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.106-109*		**Sonstige nach IAS 37 bewertete Zusagen und nach IFRS 4 bewertete Finanzgarantien**		**Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden**	
			Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	**Instrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**	**Nominalbetrag**	**Rückstellung**	**Nominalbetrag**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken notleidender Zusagen**
			IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(ii)	*IFRS 7.35M; Anhang V. Teil 2.107*	*IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.111, 118*	*IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.106, 111*	*IFRS 9.2.3(a), 9.B2.5; Anhang V. Teil 2.110, 118*	*Anhang V. Teil 2.69*
			0060	0065	0100	0110	0120	0130
0070	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0080	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0090	**Erteilte Finanzgarantien**	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*						
0101	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*						
0110	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.106-109*		**Sonstige nach IAS 37 bewertete Zusagen und nach IFRS 4 bewertete Finanzgarantien**		**Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden**	
			Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	**Instrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**	**Nominalbetrag**	**Rückstellung**	**Nominalbetrag**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken notleidender Zusagen**
			IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(ii)	*IFRS 7.35M; Anhang V. Teil 2.107*	*IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.111, 118*	*IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.106, 111*	*IFRS 9.2.3(a), 9.B2.5; Anhang V. Teil 2.110, 118*	*Anhang V. Teil 2.69*
			0060	0065	0100	0110	0120	0130
0120	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0130	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0140	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0150	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0160	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0170	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*						

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.106-109*		**Sonstige nach IAS 37 bewertete Zusagen und nach IFRS 4 bewertete Finanzgarantien**		**Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden**	
			Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	**Instrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**	**Nominalbetrag**	**Rückstellung**	**Nominalbetrag**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken notleidender Zusagen**
			IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(ii)	*IFRS 7.35M; Anhang V. Teil 2.107*	*IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.111, 118*	*IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.106, 111*	*IFRS 9.2.3(a), 9.B2.5; Anhang V. Teil 2.110, 118*	*Anhang V. Teil 2.69*
			0060	0065	0100	0110	0120	0130
0181	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*						
0190	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0200	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0210	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0220	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0230	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0240	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						

9.2 **Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen**

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Garantiebetrag**	**Nominalbetrag**
			IFRS 7.36(b); Anhang V. Teil 2.119	*Anhang V. Teil 2.119*
			0010	0020
0010	**Empfangene Kreditzusagen**	*IFRS 9.2.1(g), .BCZ2.2; Anhang V. Teil 1.44(h), Teil 2.102-103, 113*		
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0070	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		
0080	**Empfangene Finanzgarantien**	*IFRS 9.2.1(e), .B2.5, .BC2.17, IFRS 8. Anhang A; IFRS 4 Anhang A; Anhang V. Teil 1.44(h), Teil 2.102-103, 114*		
0090	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0100	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0110	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0120	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Garantiebetrag**	**Nominalbetrag**
			IFRS 7.36(b); Anhang V. Teil 2.119	*Anhang V. Teil 2.119*
			0010	0020
0130	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0140	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		
0150	**Sonstige empfangene Zusagen**	*Anhang V. Teil 1.44(h), Teil 2.102-103, 115*		
0160	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0170	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0180	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0210	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		

10. **Derivate – Handel und wirtschaftliche Absicherung**

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts		*Verweise*	Buchwert		Nominalbetrag	
			Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	**Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten**	**Handel insgesamt**	**davon: veräußert**
			Anhang V. Teil 2.120, 131	*IFRS 9.BA.7(a); Anhang V. Teil 2.120, 131*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
			0010	0020	0030	0040
0010	**Zinssatz**	*Anhang V. Teil 2.129(a)*				
0020	davon: wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V. Teil 2.137-139*				
0030	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0040	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0050	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0060	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0070	**Eigenkapital**	*Anhang V. Teil 2.129(b)*				
0080	davon: wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V. Teil 2.137-139*				
0090	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0100	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0110	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0120	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0130	**Fremdwährungen und Gold**	*Anhang V. Teil 2.129(c)*				
0140	davon: wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V. Teil 2.137-139*				

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts		*Verweise*	Buchwert		Nominalbetrag	
			Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	**Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten**	**Handel insgesamt**	**davon: veräußert**
			Anhang V. Teil 2.120, 131	*IFRS 9.BA.7(a); Anhang V. Teil 2.120, 131*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
			0010	0020	0030	0040
0150	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0160	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0170	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0180	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0190	**Kredit**	*Anhang V. Teil 2.129(d)*				
0195	davon: wirtschaftliche Absicherung mit Nutzung der Zeitwert-Option	*IFRS 9.6.7.1; Anhang V. Teil 2.140*				
0201	davon: sonstige wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V. Teil 2.137-140*				
0210	Kreditausfallswap					
0220	Kreditspreadoption					
0230	Gesamtertragsswap					
0240	Sonstige					
0250	**Rohstoffe**	*Anhang V. Teil 2.129(e)*				
0260	davon: wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V. Teil 2.137-139*				
0270	**Sonstige**	*Anhang V. Teil 2.129(f)*				

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts		*Verweise*	Buchwert		Nominalbetrag	
			Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	**Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten**	**Handel insgesamt**	**davon: veräußert**
			Anhang V. Teil 2.120, 131	*IFRS 9.BA.7(a); Anhang V. Teil 2.120, 131*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
			0010	0020	0030	0040
0280	davon: wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V. Teil 2.137-139*				
0290	**DERIVATE**	*IFRS 9. Anhang A*				
0300	davon: Außerbörslich gehandelt – Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c), 44(e), Teil 2.141 (a), 142*				
0310	davon: Außerbörslich gehandelt – sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d), 44(e), Teil 2.141(b)*				
0320	davon: Außerbörslich gehandelt – Rest	*Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.141(c)*				

11. **Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**

11.1 **Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften Aufschlüsselung nach Art des Risikos und Art des Sicherungsgeschäfts**

	Nach Art des Produkts oder Marktes	*Verweise*	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Summe Absicherungs-geschäfte	davon: veräußert
			IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131	*IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
			0010	0020	0030	0040
0010	**Zinssatz**	*Anhang V. Teil 2.129(a)*				
0020	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0030	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0040	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0050	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0060	**Eigenkapital**	*Anhang V. Teil 2.129(b)*				
0070	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0080	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0090	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0100	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0110	**Fremdwährungen und Gold**	*Anhang V. Teil 2.129(c)*				
0120	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0130	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0140	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0150	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				

	Nach Art des Produkts oder Marktes	Verweise	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Summe Absicherungs-geschäfte	davon: veräußert
			IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131	*IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
			0010	0020	0030	0040
0160	**Kredit**	*Anhang V. Teil 2.129(d)*				
0170	Kreditausfallswap	*Anhang V. Teil 2.136*				
0180	Kreditspreadoption	*Anhang V. Teil 2.136*				
0190	Gesamtertragsswap	*Anhang V. Teil 2.136*				
0200	Sonstige	*Anhang V. Teil 2.136*				
0210	**Rohstoffe**	*Anhang V. Teil 2.129(e)*				
0220	**Sonstige**	*Anhang V. Teil 2.129(f)*				
0230	**ABSICHERUNG DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS**	*IFRS 7.24A; IAS 39.86(a); IFRS 9.6.5.2(a)*				
0240	**Zinssatz**	*Anhang V. Teil 2.129(a)*				
0250	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0260	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0270	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0280	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0290	**Eigenkapital**	*Anhang V. Teil 2.129(b)*				
0300	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0310	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0320	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				

Nach Art des Produkts oder Marktes		*Verweise*	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	**Verbindlichkeiten**	**Summe Absicherungs-geschäfte**	**davon: veräußert**
			IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131	*IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
			0010	0020	0030	0040
0330	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0340	**Fremdwährungen und Gold**	*Anhang V. Teil 2.129(c)*				
0350	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0360	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0370	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0380	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0390	**Kredit**	*Anhang V. Teil 2.129(d)*				
0400	Kreditausfallswap	*Anhang V. Teil 2.136*				
0410	Kreditspreadoption	*Anhang V. Teil 2.136*				
0420	Gesamtertragsswap	*Anhang V. Teil 2.136*				
0430	Sonstige	*Anhang V. Teil 2.136*				
0440	**Rohstoffe**	*Anhang V. Teil 2.129(e)*				
0450	**Sonstige**	*Anhang V. Teil 2.129(f)*				
0460	**ABSICHERUNG VON ZAHLUNGSSTRÖMEN**	*IFRS 7.24A; IAS 39.86(b); IFRS 9.6.5.2(b)*				
0470	**ABSICHERUNG VON NETTOINVESTITIONEN IN EINEN AUSLÄNDISCHEN GESCHÄFTSBETRIEB**	*IFRS 7.24A; IAS 39.86(c); IFRS 9.6.5.2(c)*				

	Nach Art des Produkts oder Marktes	*Verweise*	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	**Verbindlichkeiten**	**Summe Absicherungs-geschäfte**	**davon: veräußert**
			IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131	*IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
			0010	0020	0030	0040
0480	**PORTFOLIOABSICHERUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN**	*IAS 39.71, 81A, 89A, AG 114-132*				
0490	**PORTFOLIOABSICHERUNGEN DER ZAHLUNGSSTRÖME GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN**	*IAS 39.71*				
0500	**DERIVATE – BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN**	*IFRS 7.24A; IAS 39.9; IFRS 9.6.1*				
0510	davon: Außerbörslich gehandelt – Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c), 44(e), Teil 2.141 (a), 142*				
0520	davon: Außerbörslich gehandelt – sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d), 44(e), Teil 2.141(b)*				
0530	davon: Außerbörslich gehandelt – Rest	*Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.141(c)*				

11.3 **Nicht-derivative Sicherungsinstrumente: Aufschlüsselung nach Bilanzierungsportfolio und Art des Sicherungsgeschäfts**

		Verweise	**Buchwert**		
			Absicherung des beizulegenden Zeitwerts	**Absicherung von Zahlungsströmen**	**Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb**
			Anhang V. Teil 2.145	*Anhang V. Teil 2.145*	*Anhang V. Teil 2.145*
			0010	0020	0030
0010	**Nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.24A; IFRS 9.6.1; IFRS 9.6.2.2*			
0020	davon: Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	*IFRS 9. Anhang A*			
0030	davon: Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind	*IFRS 9.4.1.4; IFRS 7.8(a)(ii)*			
0040	davon: Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	*IFRS 9.4.1.5; IFRS 7.8(a)(i)*			
0050	**Nicht-derivative finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.24A; IFRS 9.6.1; IFRS 9.6.2.2*			
0060	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	*IFRS 9. Anhang A*			
0070	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten	*IFRS 9.4.2.1; IFRS 9.6.2.2*			
0080	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	*IFRS 9.4.2.1; IFRS 9.6.2.2*			

11.4 **Gesicherte Grundgeschäfte bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts**

		Verweise	Mikro-Absicherungen	Mikro-Absicherungen – Nettoposition Absicherung	Sicherungsbedingte Anpassungen bei Mikro-Absicherungen		Makro-Absicherungen
			Buchwert	**Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten bei der Absicherung einer Nettoposition (vor Aufrechnung)**	**Im Buchwert der Vermögenswerte/ Verbindlichkeiten enthaltene sicherungsbedingte Anpassungen**	**Übrige Anpassungen für beendete Mikro-Absicherungen, einschließlich Absicherungen von Nettopositionen**	**Gesicherte Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**
			IFRS 7.24B(a), Anhang V. Teil 2.146, 147	*IFRS 9.6.6.1; IFRS 9.6.6.6; Anhang V. Teil 2.147, 151*	*IFRS 7.24B(a)(ii); Anhang V. Teil 2.148, 149*	*IFRS 7.24B(a)(v); Anhang V. Teil 2.148, 150*	*IFRS 9.6.1.3; IFRS 9.6.6.1; Anhang V. Teil 2.152*
			0010	0020	0030	0040	0050
	VERMÖGENSWERTE						
0010	**Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden**	*IFRS 9.4.1.2A; IFRS 7.8(h); Anhang V. Teil 2.146, 151*					
0020	Zinssatz	*Anhang V. Teil 2.129(a)*					
0030	Eigenkapital	*Anhang V. Teil 2.129(b)*					
0040	Fremdwährungen und Gold	*Anhang V. Teil 2.129(c)*					
0050	Kredit	*Anhang V. Teil 2.129(d)*					
0060	Rohstoffe	*Anhang V. Teil 2.129(e)*					
0070	Sonstige	*Anhang V. Teil 2.129(f)*					
0080	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 9.4.1.2A; IFRS 7.8(f); Anhang V. Teil 2.146, 151*					
0090	Zinssatz	*Anhang V. Teil 2.129(a)*					
0100	Eigenkapital	*Anhang V. Teil 2.129(b)*					

		Verweise	**Mikro-Absicherungen**	**Mikro-Absicherungen – Nettoposition Absicherung**	**Sicherungsbedingte Anpassungen bei Mikro-Absicherungen**		**Makro-Absicherungen**
			Buchwert	**Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten bei der Absicherung einer Nettoposition (vor Aufrechnung)**	**Im Buchwert der Vermögenswerte/ Verbindlichkeiten enthaltene sicherungsbedingte Anpassungen**	**Übrige Anpassungen für beendete Mikro-Absicherungen, einschließlich Absicherungen von Nettopositionen**	**Gesicherte Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**
			IFRS 7.24B(a), Anhang V. Teil 2.146, 147	*IFRS 9.6.6.1; IFRS 9.6.6.6; Anhang V. Teil 2.147, 151*	*IFRS 7.24B(a)(ii); Anhang V. Teil 2.148, 149*	*IFRS 7.24B(a)(v); Anhang V. Teil 2.148, 150*	*IFRS 9.6.1.3; IFRS 9.6.6.1; Anhang V. Teil 2.152*
			0010	0020	0030	0040	0050
0110	Fremdwährungen und Gold	*Anhang V. Teil 2.129(c)*					
0120	Kredit	*Anhang V. Teil 2.129(d)*					
0130	Rohstoffe	*Anhang V. Teil 2.129(e)*					
0140	Sonstige	*Anhang V. Teil 2.129(f)*					
	VERBINDLICHKEITEN						
0150	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 9.4.2.1; IFRS 7.8(g); Anhang V. Teil 2.146, 151*					
0160	Zinssatz	*Anhang V. Teil 2.129(a)*					
0170	Eigenkapital	*Anhang V. Teil 2.129(b)*					
0180	Fremdwährungen und Gold	*Anhang V. Teil 2.129(c)*					
0190	Kredit	*Anhang V. Teil 2.129(d)*					
0200	Rohstoffe	*Anhang V. Teil 2.129(e)*					
0210	Sonstige	*Anhang V. Teil 2.129(f)*					

12. **Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste**

12.1 **Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste**

		Verweise	**Eröffnungsbilanz**	**Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb**	**Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen**	**Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)**	**Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung (netto)**	**Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)**
				IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.159, 164(b)	*IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.160, 164(b)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.161-162*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35J; IFRS 9.5.5.12, B5.5.25, B5.5.27; Anhang V. Teil 2.164(c)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.163*
			0010	0020	0030	0040	0050	0070
0010	**Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte ohne Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)**	*IFRS 9.5.5.5*						
0015	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	*Anhang V. Teil 2.2, 3*						
0020	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0030	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0040	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0050	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0060	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0070	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0080	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						

		Verweise	**Eröffnungsbilanz**	**Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb**	**Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen**	**Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)**	**Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung (netto)**	**Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)**
				IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.159, 164(b)	*IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.160, 164(b)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.161-162*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35J; IFRS 9.5.5.12, B5.5.25, B5.5.27; Anhang V. Teil 2.164(c)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.163*
			0010	0020	0030	0040	0050	0070
0090	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0100	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0110	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0120	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0130	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0140	*Private Haushalte*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0160	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0170	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0180	**Wertberichtigungen für Schuldtitel mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	*IFRS 9.5.5.3*						
0185	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	*Anhang V. Teil 2.2, 3*						

		Verweise	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb	Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen	Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)	Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung (netto)	Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)
				IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.159, 164(b)	*IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.160, 164(b)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.161-162*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35J; IFRS 9.5.5.12, B5.5.25, B5.5.27; Anhang V. Teil 2.164(c)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.163*
			0010	0020	0030	0040	0050	0070
0190	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0200	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0210	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0220	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0230	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0240	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0250	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0260	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0270	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						

		Verweise	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb	Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen	Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)	Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung (netto)	Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)
				IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.159, 164(b)	*IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.160, 164(b)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.161-162*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35J; IFRS 9.5.5.12, B5.5.25, B5.5.27; Anhang V. Teil 2.164(c)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.163*
			0010	0020	0030	0040	0050	0070
0280	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0290	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0300	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0310	*Private Haushalte*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0330	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0340	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0350	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.213-232*						
0360	**Wertberichtigungen für wertgeminderte Schuldtitel (Stufe 3)**	*IFRS 9.5.5.1, 9. Anhang A*						
0365	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	*Anhang V. Teil 2.2, 3*						

		Verweise	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb	Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen	Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)	Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung (netto)	Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)
				IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.159, 164(b)	*IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.160, 164(b)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.161-162*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35J; IFRS 9.5.5.12, B5.5.25, B5.5.27; Anhang V. Teil 2.164(c)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.163*
			0010	0020	0030	0040	0050	0070
0370	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0380	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0390	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0400	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0410	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0420	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0430	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0440	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0450	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0460	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						

		Verweise	**Eröffnungsbilanz**	**Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb**	**Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen**	**Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)**	**Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung (netto)**	**Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)**
				IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.159, 164(b)	*IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.160, 164(b)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.161-162*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35J; IFRS 9.5.5.12, B5.5.25, B5.5.27; Anhang V. Teil 2.164(c)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.163*
			0010	0020	0030	0040	0050	0070
0470	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0480	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0490	*Private Haushalte*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0500	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0510	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0600	**Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**	*Anhang V. Teil 2.156*						
0610	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0620	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0630	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0640	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						

		Verweise	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb	Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen	Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)	Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung (netto)	Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)
				IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.159, 164(b)	*IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.160, 164(b)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.161-162*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35J; IFRS 9.5.5.12, B5.5.25, B5.5.27; Anhang V. Teil 2.164(c)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.163*
			0010	0020	0030	0040	0050	0070
0650	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0660	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0670	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0680	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0690	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0700	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0710	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0720	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0730	*Private Haushalte*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0740	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						

		Verweise	**Eröffnungsbilanz**	**Erhöhungen aufgrund von Originierung und Erwerb**	**Rückgänge aufgrund von Ausbuchungen**	**Änderungen aufgrund eines veränderten Ausfallrisikos (netto)**	**Änderungen aufgrund von Anpassungen ohne Ausbuchung (netto)**	**Änderungen aufgrund einer Aktualisierung der Methodik des Instituts für Schätzungen (netto)**
				IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.159, 164(b)	*IFRS 7.35I; Anhang V. Teil 2.160, 164(b)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.161-162*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35J; IFRS 9.5.5.12, B5.5.25, B5.5.27; Anhang V. Teil 2.164(c)*	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.163*
			0010	0020	0030	0040	0050	0070
0750	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0520	**Wertberichtigungen für Schuldtitel insgesamt**	*IFRS 7.B8E*						
0530	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (Stufe 1)	*IFRS 9.2.1|(g); 2.3(c); 5.5, B2.5; Anhang V. Teil 2.157*						
0540	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (Stufe 2)	*IFRS 9.2.1|(g); 2.3(c); 5.5.3, B2.5; Anhang V. Teil 2.157*						
0550	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*						
0560	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (Stufe 3)	*IFRS 9.2.1|(g); 2.3(c); 5.5.1, B2.5; Anhang V. Teil 2.157*						
0565	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität)	*Anhang V. Teil 2.156*						
0570	**Rückstellungen für erteilte Zusagen und Finanzgarantien insgesamt**	*IFRS 7.B8E; Anhang V. Teil 2.157*						

		Verweise	Rückgänge im Berichtigungskonto aufgrund von Abschreibungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Schuldtiteln
			IFRS 7.35I; IFRS 9.5.4.4;IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166*			*IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.165*	*Anhang V. Teil 2.166i*
			0080	0090	0100	0110	0120	0125
0010	**Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte ohne Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)**	*IFRS 9.5.5.5*						
0015	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	*Anhang V. Teil 2.2, 3*						
0020	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0030	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0040	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0050	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0060	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0070	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0080	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						

		Verweise	Rückgänge im Berichtigungskonto aufgrund von Abschreibungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Schuldtiteln
			IFRS 7.35I; IFRS 9.5.4.4;IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166*			*IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.165*	*Anhang V. Teil 2.166i*
			0080	0090	0100	0110	0120	0125
0090	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0100	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0110	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0120	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0130	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0140	*Private Haushalte*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0160	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0170	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0180	**Wertberichtigungen für Schuldtitel mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	*IFRS 9.5.5.3*						
0185	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	*Anhang V. Teil 2.2, 3*						

		Verweise	Rückgänge im Berichtigungskonto aufgrund von Abschreibungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Schuldtreln
			IFRS 7.35I; IFRS 9.5.4.4;IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166*			*IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.165*	*Anhang V. Teil 2.166i*
			0080	0090	0100	0110	0120	0125
0190	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0200	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0210	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0220	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0230	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0240	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0250	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0260	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0270	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						

		Verweise	Rückgänge im Berichtigungskonto aufgrund von Abschreibungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Schuldtiteln
			IFRS 7.35I; IFRS 9.5.4.4;IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166*			*IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.165*	*Anhang V. Teil 2.166i*
			0080	0090	0100	0110	0120	0125
0280	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0290	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0300	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0310	*Private Haushalte*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0330	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0340	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0350	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.213-232*						
0360	**Wertberichtigungen für wertgeminderte Schuldtitel (Stufe 3)**	*IFRS 9.5.5.1, 9. Anhang A*						
0365	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	*Anhang V. Teil 2.2, 3*						

		Verweise	Rückgänge im Berichtigungskonto aufgrund von Abschreibungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Schuldtiteln
			IFRS 7.35I; IFRS 9.5.4.4;IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166*			*IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.165*	*Anhang V. Teil 2.166i*
			0080	0090	0100	0110	0120	0125
0370	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0380	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0390	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0400	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0410	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0420	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0430	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0440	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0450	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0460	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						

		Verweise	Rückgänge im Berichtigungskonto aufgrund von Abschreibungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Schuldtiteln
			IFRS 7.35I; IFRS 9.5.4.4;IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166*			*IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.165*	*Anhang V. Teil 2.166i*
			0080	0090	0100	0110	0120	0125
0470	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0480	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0490	*Private Haushalte*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0500	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0510	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0600	**Wertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**	*Anhang V. Teil 2.156*						
0610	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0620	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0630	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0640	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						

		Verweise	Rückgänge im Berichtigungskonto aufgrund von Abschreibungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Schuldtreln
			IFRS 7.35I; IFRS 9.5.4.4;IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166*			*IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.165*	*Anhang V. Teil 2.166i*
			0080	0090	0100	0110	0120	0125
0650	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0660	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0670	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0680	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0690	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0700	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0710	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0720	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0730	*Private Haushalte*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0740	davon: kollektiv bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						

		Verweise	Rückgänge im Berichtigungskonto aufgrund von Abschreibungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse von zuvor abgeschriebenen Beträgen	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung abgeschriebene Beträge	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von Schuldtiteln
			IFRS 7.35I; IFRS 9.5.4.4;IFRS 7.35L; Anhang V. Teil 2.72, 74, 164(a), 165	*IFRS 7.35I; IFRS 7.35B(b); Anhang V. Teil 2.166*			*IFRS 9.5.4.4; Anhang V. Teil 2.165*	*Anhang V. Teil 2.166i*
			0080	0090	0100	0110	0120	0125
0750	davon: individuell bewertete Wertberichtigungen	*IFRS 9.B5.5.1 - B5.5.6; Anhang V. Teil 2.158*						
0520	**Wertberichtigungen für Schuldtitel insgesamt**	*IFRS 7.B8E*						
0530	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (Stufe 1)	*IFRS 9.2.1|(g); 2.3(c); 5.5, B2.5; Anhang V. Teil 2.157*						
0540	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (Stufe 2)	*IFRS 9.2.1|(g); 2.3(c); 5.5.3, B2.5; Anhang V. Teil 2.157*						
0550	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*						
0560	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (Stufe 3)	*IFRS 9.2.1|(g); 2.3(c); 5.5.1, B2.5; Anhang V. Teil 2.157*						
0565	Erteilte Zusagen und Finanzgarantien (bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität)	*Anhang V. Teil 2.156*						
0570	**Rückstellungen für erteilte Zusagen und Finanzgarantien insgesamt**	*IFRS 7.B8E; Anhang V. Teil 2.157*						

12.2 **Übertragungen zwischen Wertminderungsstufen (Darstellung auf Bruttobasis)**

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag** *Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 167, 170*					
			Übertragungen zwischen Stufe 1 und Stufe 2		**Übertragungen zwischen Stufe 2 und Stufe 3**		**Übertragungen zwischen Stufe 1 und Stufe 3**	
			Auf Stufe 2 von Stufe 1	**Auf Stufe 1 von Stufe 2**	**Auf Stufe 3 von Stufe 2**	**Auf Stufe 2 von Stufe 3**	**Auf Stufe 3 von Stufe 1**	**Auf Stufe 1 von Stufe 3**
			Anhang V. Teil 2.168-169					
			0010	0020	0030	0040	0050	0060
0010	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0020	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0030	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0040	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0050	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0060	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0070	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0080	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0090	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0100	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag *Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 167, 170*					
			Übertragungen zwischen Stufe 1 und Stufe 2		**Übertragungen zwischen Stufe 2 und Stufe 3**		**Übertragungen zwischen Stufe 1 und Stufe 3**	
			Auf Stufe 2 von Stufe 1	**Auf Stufe 1 von Stufe 2**	**Auf Stufe 3 von Stufe 2**	**Auf Stufe 2 von Stufe 3**	**Auf Stufe 3 von Stufe 1**	**Auf Stufe 1 von Stufe 3**
			Anhang V. Teil 2.168-169					
			0010	0020	0030	0040	0050	0060
0110	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0120	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0130	*Private Haushalte*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0140	**Schuldtitel insgesamt**							
0150	**Erteilte Zusagen und Finanzgarantien**	*IFRS 9.2.1|(g); 2.3(c); 5.5.1, 5.5.3, 5.5.5*						

13. **Empfangene Sicherheiten und Garantien**

13.1 **Aufschlüsselung der Sicherheiten und Garantien nach Darlehen und Krediten, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen**

	Garantien und Sicherheiten	*Verweise*	Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*							
			durch Immobilien besicherte Darlehen		Sonstige besicherte Darlehen				Empfangene Finanzgarantien	davon: Kreditderivate
			Wohnimmobilien	Gewerbeimmobilien	Barmittel, Einlagen [begebene Schuldverschreibungen]	Bewegliche Sachen	Eigenkapital und Schuldverschreibungen	Rest		
		IFRS 7.36(b)	*Anhang V. Teil 2.173(a)*	*Anhang V. Teil 2.173(a)*	*Anhang V. Teil 2.173(b)(i-)*	*Anhang V. Teil 2.173(b)(-ii)*	*Anhang V. Teil 2.173(b)(-iii)*	*Anhang V. Teil 2.173(b)(-iv)*	*Anhang V. Teil 2.173(c)*	*Anhang V. Teil 2.114(b)*
			0010	0020	0030	0031	0032	0041	0050	0055
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*								
0015	davon: notleidend	*CRR Art. 47a Abs. 3; Anhang V. Teil 2. 213-239, 260*								
0020	davon: Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*								
0030	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0035	davon: Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	*SME Art. 1 2(a)*								
0036	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239ix*								

Garantien und Sicherheiten		*Verweise*	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*							
			durch Immobilien besicherte Darlehen		**Sonstige besicherte Darlehen**				**Empfangene Finanzgarantien**	**davon: Kreditderivate**
			Wohnimmobilien	**Gewerbeimmobilien**	**Barmittel, Einlagen [begebene Schuldverschreibungen]**	**Bewegliche Sachen**	**Eigenkapital und Schuldverschreibungen**	**Rest**		
		IFRS 7.36(b)	*Anhang V. Teil 2.173(a)*	*Anhang V. Teil 2.173(a)*	*Anhang V. Teil 2.173(b)(i)*	*Anhang V. Teil 2.173(b)(-ii)*	*Anhang V. Teil 2.173(b)(-iii)*	*Anhang V. Teil 2.173(b)(-iv)*	*Anhang V. Teil 2.173(c)*	*Anhang V. Teil 2.114(b)*
			0010	0020	0030	0031	0032	0041	0050	0055
0037	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*								
0040	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*								
0050	davon: Wohnbaukredite	*Anhang V. Teil 2.88(b)*								
0060	davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a)*								

13.2.1 **Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Meldestichtag gehalten]**

		Verweise	**Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Meldestichtag gehalten]** *(Anhang V. Teil 2.175)*				
						Davon: Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte*(IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.7)*	
			Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	**Buchwert**	**Kumulierte negative Änderungen**	**Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert**	**Buchwert**
			Anhang V. Teil 2.175i	*Anhang V. Teil 1.27-28*	*Anhang V. Teil 2.175ii*	*Anhang V. Teil 2.175i*	*Anhang V. Teil 1.27-28*
			0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Sachanlagen**	*IAS 16.6*					
0020	**Ausgenommen Sachanlagen**	*IFRS 7.38(a)*					
0030	Wohnimmobilien	*IFRS 7.38(a), Anhang V. Teil 2.173(a)*					
0040	Gewerbeimmobilien	*IFRS 7.38(a), Anhang V. Teil 2.173(a)*					
0050	Bewegliche Sachen	*IFRS 7.38(a), Anhang V. Teil 2.173(b)(ii)*					
0060	Eigenkapital und Schuldverschreibungen	*IFRS 7.38(a), Anhang V. Teil 2.173(b)(iii)*					
0070	Sonstige	*IFRS 7.38(a), Anhang V. Teil 2.173(b)(iv)*					
0080	**Summe**						

13.3.1 **Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, kumulativ**

		Verweise	**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, kumulativ** *(Anhang V. Teil 2.176)*				
						Davon: Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte*(IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.7)*	
			Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	**Buchwert**	**Kumulierte negative Änderungen**	**Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert**	**Buchwert**
			Anhang V. Teil 2.175i	*Anhang V. Teil 1.27-28*	*Anhang V. Teil 2.175ii*	*Anhang V. Teil 2.175i*	*Anhang V. Teil 1.27-28*
			0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Sachanlagen**	*IAS 16.6*					
0020	**Ausgenommen Sachanlagen**	*IFRS 7.38(a)*					
0030	Wohnimmobilien	*IFRS 7.38(a), Anhang V. Teil 2.173(a)*					
0040	Gewerbeimmobilien	*IFRS 7.38(a), Anhang V. Teil 2.173(a)*					
0050	Bewegliche Sachen	*IFRS 7.38(a), Anhang V. Teil 2.173(b)(ii)*					
0060	Eigenkapital und Schuldverschreibungen	*IFRS 7.38(a), Anhang V. Teil 2.173(b)(iii)*					
0070	Sonstige	*IFRS 7.38(a), Anhang V. Teil 2.173(b)(iv)*					
0080	**Summe**						

14. **Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert**

		Verweise	**Bemessungshierarchie** *IFRS 13.93 (b)*			**Änderung beim beizulegenden Zeitwert im Berichtszeitraum** *Anhang V. Teil 2.178*		**Kumulierte Änderung beim beizulegenden Zeitwert vor Steuern** *Anhang V. Teil 2.179*		
			Stufe 1	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 1**	**Stufe 2**	**Stufe 3**
			IFRS 13.76	*IFRS 13.81*	*IFRS 13.86*	*IFRS 13.81*	*IFRS 13.86, 93(f)*	*IFRS 13.76*	*IFRS 13.81*	*IFRS 13.86*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080
	VERMÖGENSWERTE									
0010	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9. Anhang A*								
0020	Derivate	*IFRS 9. Anhang A*								
0030	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11,*								
0040	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*								
0050	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*								
0056	**Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind**	*IFRS 9.4.1.4; IFRS 7.8(a)(ii)*								
0057	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*								
0058	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*								
0059	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*								
0060	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5*								
0080	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*								

		Verweise	**Bemessungshierarchie** *IFRS 13.93 (b)*			**Änderung beim beizulegenden Zeitwert im Berichtszeitraum** *Anhang V. Teil 2.178*		**Kumulierte Änderung beim beizulegenden Zeitwert vor Steuern** *Anhang V. Teil 2.179*		
			Stufe 1	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 1**	**Stufe 2**	**Stufe 3**
			IFRS 13.76	*IFRS 13.81*	*IFRS 13.86*	*IFRS 13.81*	*IFRS 13.86, 93(f)*	*IFRS 13.76*	*IFRS 13.81*	*IFRS 13.86*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080
	VERMÖGENSWERTE									
0090	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*								
0101	**Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden**	*IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A*								
0102	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*								
0103	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*								
0104	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*								
0140	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.22*								
	VERBINDLICHKEITEN									
0150	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9.BA.6*								
0160	Derivate	*IFRS 9.BA.7(a)*								
0170	Verkaufspositionen	*IFRS 9.BA.7(b)*								
0180	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*								
0190	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*								

		Verweise	**Bemessungshierarchie** *IFRS 13.93 (b)*			**Änderung beim beizulegenden Zeitwert im Berichtszeitraum** *Anhang V. Teil 2.178*		**Kumulierte Änderung beim beizulegenden Zeitwert vor Steuern** *Anhang V. Teil 2.179*		
			Stufe 1	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 1**	**Stufe 2**	**Stufe 3**
			IFRS 13.76	*IFRS 13.81*	*IFRS 13.86*	*IFRS 13.81*	*IFRS 13.86, 93(f)*	*IFRS 13.76*	*IFRS 13.81*	*IFRS 13.86*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080
	VERMÖGENSWERTE									
0200	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*								
0210	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.1.5*								
0220	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*								
0230	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*								
0240	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*								
0250	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.26*								

15. **Ausbuchung und mit den übertragenen finanziellen Vermögenswerten verbundene finanzielle Verbindlichkeiten**

		Verweise	Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte					
			Übertragene Vermögenswerte			Verbundene Verbindlichkeiten *ITS V. Teil 2.181*		
			Buchwert	**Davon: Verbriefungen**	**Davon: Pensionsgeschäfte**	**Buchwert**	**Davon: Verbriefungen**	**Davon: Pensionsgeschäfte**
			IFRS 7.42D(e), Anhang V. Teil 1.27	*IFRS 7.42D(e); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 61*	*IFRS 7.42D(e); Anhang V. Teil 2.183-184*	*IFRS 7.42D(e)*	*IFRS 7.42D(e)*	*IFRS 7.42D(e); Anhang V. Teil 2.183-184*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060
0010	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9. Anhang A*						
0020	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*						
0030	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*						
0040	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*						
0045	**Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind**	*IFRS 9.4.1.4*						
0046	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*						
0047	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*						
0048	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*						
0050	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5*						
0070	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*						

		Verweise	Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte					
			Übertragene Vermögenswerte			Verbundene Verbindlichkeiten *ITS V. Teil 2.181*		
			Buchwert	**Davon: Verbriefungen**	**Davon: Pensionsgeschäfte**	**Buchwert**	**Davon: Verbriefungen**	**Davon: Pensionsgeschäfte**
			IFRS 7.42D(e), Anhang V. Teil 1.27	*IFRS 7.42D(e); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 61*	*IFRS 7.42D(e); Anhang V. Teil 2.183-184*	*IFRS 7.42D(e)*	*IFRS 7.42D(e)*	*IFRS 7.42D(e); Anhang V. Teil 2.183-184*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060
0080	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*						
0091	**Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden**	*IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A*						
0092	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*						
0093	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*						
0094	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*						
0131	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2*						
0132	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*						
0133	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*						
0190	**Summe**							

		Verweise	Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind			Ausstehender Kapitalbetrag der übertragenen, vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungsrechte hält	Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge
			Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte	Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]	Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten		
				IFRS 7.42D(f)	*IFRS 7.42D(f); Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.181*		*CRR Art. 109; Anhang V. Teil 2.182*
			0070	0080	0090	0100	0110
0010	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9. Anhang A*					
0020	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*					
0030	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*					
0040	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*					
0045	**Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind**	*IFRS 9.4.1.4*					
0046	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*					
0047	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*					
0048	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*					
0050	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5*					
0070	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*					

		Verweise	Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind			Ausstehender Kapitalbetrag der übertragenen, vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungsrechte hält	Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge
			Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte	Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]	Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten		
				IFRS 7.42D(f)	*IFRS 7.42D(f); Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.181*		*CRR Art. 109; Anhang V. Teil 2.182*
			0070	0080	0090	0100	0110
0080	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*					
0091	**Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden**	*IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A*					
0092	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*					
0093	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*					
0094	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*					
0131	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2*					
0132	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*					
0133	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*					
0190	**Summe**						

16. **Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

16.1 **Zinserträge und -aufwendungen nach Instrument und Branche der Gegenpartei**

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum	
			Erträge	Aufwendungen
			Anhang V. Teil 2.187, 189	*Anhang V. Teil 2.188, 190*
			0010	0020
0010	**Derivate – Handel**	*IFRS 9. Anhang A, .BA.1, .BA.6; Anhang V. Teil 2.193*		
0015	davon: Zinserträge aus Derivaten zur wirtschaftlichen Absicherung	*Anhang V. Teil 2.193*		
0020	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*		
0030	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0040	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0050	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0060	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0070	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0080	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*		
0090	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0100	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0110	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0120	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0130	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0140	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		
0141	davon: Wohnbaukredite	*Anhang V. Teil 2.88(b), 194i*		
0142	davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 194i*		
0150	**Sonstige Vermögenswerte**	*Anhang V. Teil 2.5*		
0160	**Einlagen**	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*		
0170	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0180	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum	
			Erträge	**Aufwendungen**
			Anhang V. Teil 2.187, 189	*Anhang V. Teil 2.188, 190*
			0010	0020
0190	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0200	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0210	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0220	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		
0230	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.37*		
0240	**Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten**	*Anhang V. Teil 1.32-34, Teil 2.191*		
0250	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken**	*Anhang V. Teil 2.192*		
0260	**Sonstige Verbindlichkeiten**	*Anhang V. Teil 1.38-41*		
0270	**ZINSEN**	*IAS 1.97*		
0280	davon: Zinserträge aus wertgeminderten finanziellen Vermögenswerten	*IFRS 9.5.4.1; .B5.4.7; Anhang V. Teil 2.194*		
0290	davon: Zinsen aus Leasing	*IFRS 16.38(a), 49, Anhang V. Teil 2.194ii*		

16.2 **Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument**

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			Anhang V. Teil 2.195-196
			0010
0020	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31*	
0030	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32*	
0040	**Einlagen**	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	
0050	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.37*	
0060	**Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten**	*Anhang V. Teil 1.38-41*	
0070	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE BEI DER AUSBUCHUNG VON NICHT ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO**	*Anhang V. Teil 2.45*	

16.3 **Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument**

		Verweise	**Laufender Berichtszeitraum**
			Anhang V. Teil 2.197-198
			0010
0010	**Derivate**	*IFRS 9. Anhang A, .BA.1, .BA.7(a)*	
0015	**davon: Wirtschaftliche Absicherung mit Nutzung der Zeitwert-Option**	*IFRS 9.6.7.1; IFRS 7.9(d); Anhang V. Teil 2.199*	
0020	**Eigenkapitalinstrumente**	*IAS 32.11*	
0030	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31*	
0040	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32*	
0050	**Verkaufspositionen**	*IFRS 9.BA.7(b)*	
0060	**Einlagen**	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	
0070	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.37*	
0080	**Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten**	*Anhang V. Teil 1.38-41*	
0090	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO**	*IFRS 9. Anhang A, .BA.6; IFRS 7.20(a)(i)*	
0095	**davon: Gewinne und Verluste aus der Reklassifizierung von Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden**	*IFRS 9.5.6.2; Anhang V. Teil 2.199*	

16.4 **Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko**

		Verweise	**Laufender Berichtszeitraum**
			0010
0010	**Zinssatzinstrumente und entsprechende Derivate**	*Anhang V. Teil 2.200(a)*	
0020	**Eigenkapitalinstrumente und entsprechende Derivate**	*Anhang V. Teil 2.200(b)*	
0030	**Devisenhandel und mit Devisen und Gold verbundene Derivate**	*Anhang V. Teil 2.200(c)*	
0040	**Ausfallrisikoinstrumente und entsprechende Derivate**	*Anhang V. Teil 2.200(d)*	
0050	**Mit Waren verbundene Derivate**	*Anhang V. Teil 2.200(e)*	
0060	**Sonstige**	*Anhang V. Teil 2.200(f)*	
0070	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO**	*IFRS 7.20(a)(i)*	

16.4.1 **Gewinne oder Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, aufgeschlüsselt nach Instrument**

		Verweise	**Laufender Berichtszeitraum**
			Anhang V. Teil 2.201
			0010
0020	**Eigenkapitalinstrumente**	*IAS 32.11*	
0030	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31*	
0040	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32*	
0090	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN, DIE ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ZU BEWERTEN SIND, NETTO**	*IFRS 7.20(a)(i)*	
0100	**davon: Gewinne und Verluste aus der Reklassifizierung von Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden**	*IFRS 9.6.5.2; Anhang V. Teil 2.202*	

16.5 **Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument**

		Verweise	**Laufender Berichtszeitraum**	**Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**
			Anhang V. Teil 2.203	*Anhang V. Teil 2.203*
			0010	0020
0020	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31*		
0030	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32*		
0040	**Einlagen**	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*		
0050	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.37*		
0060	**Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten**	*Anhang V. Teil 1.38-41*		
0070	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ALS ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET DESIGNIERTEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO**	*IFRS 7.20(a)(i)*		
0071	**davon: Gewinne oder (-) Verluste aus zu Sicherungszwecken als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten bei der Designation, netto**	*IFRS 9.6.7; IFRS 7.24G(b); Anhang V. Teil 2.204*		
0072	**davon: Gewinne oder (-) Verluste aus zu Sicherungszwecken als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach der Designation, netto**	*IFRS 9.6.7; IFRS 7.20(a)(i); Anhang V. Teil 2.204*		

16.6 **Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**

		Verweise	**Laufender Berichtszeitraum**
			Anhang V. Teil 2.205
			0010
0010	**Änderungen beim beizulegenden Zeitwert des Sicherungsinstruments [einschließlich Aufhebung]**	*IFRS 7.24A(c); IFRS 7.24C(b)(vi)*	
0020	**Änderungen beim beizulegenden Zeitwert des gesicherten Grundgeschäfts, die dem abgesicherten Risiko zuzurechnen sind**	*IFRS 9.6.3.7; .6.5.8; .B6.4.1; IFRS 7.24B(a)(iv); IFRS 7.24C(b)(vi); Anhang V. Teil 2.206*	
0030	**Im Gewinn oder Verlust erfasster unwirksamer Teil der Absicherung von Zahlungsströmen**	*IFRS 7.24C(b)ii; IFRS 7.24C(b)(vi)*	
0040	**Im Gewinn oder Verlust erfasster unwirksamer Teil der Absicherung der Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe**	*IFRS 7.24C(b)(ii); IFRS 7.24C(b)(vi)*	
0050	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS DER BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN, NETTO**		

16.7 **Wertminderung nichtfinanzieller Vermögenswerte**

		Verweise	**Laufender Berichtszeitraum**		
			Zugänge	**Aufholungen**	**Kumulierte Wertminderung**
			Anhang V. Teil 2.208	*Anhang V. Teil 2.208*	
			0010	0020	0040
0060	**Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen**	*IAS 28.40-43*			
0070	Tochterunternehmen	*IFRS 10 Anhang A*			
0080	Gemeinschaftsunternehmen	*IAS 28.3*			
0090	Assoziierte Unternehmen	*IAS 28.3*			
0100	**Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nichtfinanziellen Vermögenswerten**	*IAS 36.126(a),(b)*			
0110	Sachanlagen	*IAS 16.73(e)(v-vi)*			
0120	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	*IAS 40.79(d)(v)*			

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum		
			Zugänge	Aufholungen	Kumulierte Wertminderung
			Anhang V. Teil 2.208	*Anhang V. Teil 2.208*	
			0010	0020	0040
0130	Geschäfts- oder Firmenwert	*IAS 36.10b; IAS 36.88-99, 124; IFRS 3 Anhang B67(d)(v)*			
0140	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	*IAS 38.118(e)(iv)(v)*			
0145	Sonstige	*IAS 36.126(a),(b)*			
0150	**GESAMT**				

16.8 **Sonstige Verwaltungsaufwendungen**

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
			Aufwendungen
			0010
0010	**Aufwendungen für Informationstechnologie**	*Anhang V. Teil 2.208i*	
0020	IT-Auslagerung	*Anhang V. Teil 2.208i-208ii*	
0030	IT-Aufwendungen ausgenommen Aufwendungen für IT-Auslagerung	*Anhang V. Teil 2.208i*	
0040	**Steuern und Abgaben**	*Anhang V. Teil 2.208iii*	
0050	**Beratung und freiberufliche Dienstleistungen**	*Anhang V. Teil 2.208iv*	
0060	**Werbung, Marketing und Kommunikation**	*Anhang V. Teil 2.208v*	
0070	**Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Kreditrisiko**	*Anhang V. Teil 2.208vi*	
0080	**Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten, die nicht durch Rückstellungen gedeckt sind**	*Anhang V. Teil 2.208vii*	
0090	**Immobilienaufwendungen**	*Anhang V. Teil 2.208viii*	
0100	**Leasingaufwendungen**	*Anhang V. Teil 2.208ix*	
0110	**Sonstige Verwaltungsaufwendungen – Rest**	*Anhang V. Teil 2.208x*	
0120	**SONSTIGE VERWALTUNGSAUFWENDUNGEN**		

17. **Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Bilanz**

17.1 **Vermögenswerte**

		Verweise	**Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]**
			Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.209
			0010
0010	**Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*IAS 1.54(i)*	
0020	Kassenbestand	*Anhang V. Teil 2.1*	
0030	Guthaben bei Zentralbanken	*Anhang V. Teil 2.2*	
0040	Sichtguthaben	*Anhang V. Teil 2.3*	
0050	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9. Anhang A*	
0060	Derivate	*IFRS 9. Anhang A*	
0070	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*	
0080	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*	
0090	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*	
0096	**Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind**	*IFRS 9.4.1.4*	
0097	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*	
0098	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*	
0099	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*	
0100	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5*	
0120	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*	
0130	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*	
0141	**Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden**	*IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A*	
0142	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*	

		Verweise	**Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]**
			Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.209
			0010
0143	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*	
0144	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*	
0181	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2*	
0182	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*	
0183	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*	
0240	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.22*	
0250	**Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**	*IAS 39.89A(a); IFRS 9.6.5.8*	
0260	**Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen**	*IAS 1.54(e); Anhang V. Teil 1.21, Teil 2.4, 210*	
0270	**Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckte Vermögenswerte**	*IFRS 4.IG20.(b)-(c); Anhang V. Teil 2.211*	
0280	**Materielle Vermögenswerte**		
0290	**Immaterielle Vermögenswerte**	*IAS 1.54(c); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 115*	
0300	Geschäfts- oder Firmenwert	*IFRS 3.B67(d); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 113*	
0310	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	*IAS 38.8,118*	
0320	**Steueransprüche**	*IAS 1.54(n-o)*	
0330	Steuererstattungsansprüche	*IAS 1.54(n); IAS 12.5*	
0340	Latente Steueransprüche	*IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 106*	
0350	**Sonstige Vermögenswerte**	*Anhang V. Teil 2.5*	
0360	**Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen**	*IAS 1.54(j); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.6*	
0370	**SUMME DER VERMÖGENSWERTE**	*IAS 1.9(a), IG 6*	

17.2 **Außerbilanzielle Risikopositionen Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen**

		Verweise	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Nominalwert]
			Anhang V. Teil 2.118, 209
			0010
0010	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*	
0020	**Erteilte Finanzgarantien**	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*	
0030	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*	
0040	**AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN**		

17.3 **Verbindlichkeiten und Eigenkapital**

		Verweise	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
			Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.209
			0010
0010	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9.BA.6*	
0020	Derivate	*IFRS 9. Anhang A; IFRS 9.4.2.1(a); IFRS 9.BA.7(a)*	
0030	Verkaufspositionen	*IFRS 9.BA7(b)*	
0040	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	
0050	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*	
0060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*	
0070	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2*	
0080	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	
0090	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*	
0100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*	

		Verweise	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
			Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.209
			0010
0110	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1*	
0120	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	
0130	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*	
0140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*	
0150	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.26*	
0160	**Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**	*IAS 39.89A(b), IFRS 9.6.5.8*	
0170	**Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckte Verbindlichkeiten**	*IFRS 4.IG20(a); Anhang V. Teil 2.212*	
0180	**Rückstellungen**	*IAS 37.10; IAS 1.54(l)*	
0190	**Steuerschulden**	*IAS 1.54(n-o)*	
0200	Tatsächliche Steuerschulden	*IAS 1.54(n); IAS 12.5*	
0210	Latente Steuerschulden	*IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 108*	
0220	**Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital**	*IAS 32 IE 33; IFRIC 2; Anhang V. Teil 2.12*	
0230	**Sonstige Verbindlichkeiten**	*Anhang V. Teil 2.13*	
0240	**Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten**	*IAS 1.54(p); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.14*	
0250	**VERBINDLICHKEITEN**	*IAS 1.9(b); IG 6*	
0260	**Kapital**	*IAS 1.54(r), BAD Art. 22*	
0270	**Agio**	*IAS 1.78(e); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 124*	
0280	**Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital**	*Anhang V. Teil 2.18-19*	
0290	**Sonstiges Eigenkapital**	*IFRS 2.10; Anhang V. Teil 2.20*	
0300	**Kumuliertes sonstiges Ergebnis**	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 100*	

		Verweise	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
			Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.209
			0010
0310	**Einbehaltene Gewinne**	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 123*	
0320	**Neubewertungsrücklagen**	*IFRS 1.33, D5-D8*	
0330	**Sonstige Rücklagen**	*IAS 1.54; IAS 1.78(e)*	
0340	(-) **Eigene Anteile**	*IAS 1.79(a)(vi); IAS 32.33-34, AG 14, AG 36; Anhang V. Teil 2.28*	
0350	**Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste**	*IFRS 10.B94*	
0360	(-) **Zwischendividenden**	*IAS 32.35*	
0370	**Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschende Beteiligungen]**	*IAS 1.54(q); IFRS 10.22, .B94*	
0380	**SUMME EIGENKAPITAL**	*IAS 1.9(c), IG 6*	
0390	**SUMME EIGENKAPITAL UND SUMME VERBINDLICHKEITEN**	*IAS 1.IG6*	

18 **Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen**

18.0 **Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen**

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
				Vertragsgemäß bedient			
					Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)
			0010	0020	0030	0055	0056
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*Anhang V. Teil 2.2, 3*					
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
				Vertragsgemäß bedient			
					Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)
			0010	0020	0030	0055	0056
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				
				Vertragsgemäß bedient			
					Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)
			0010	0020	0030	0055	0056
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0150	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0170	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.233(a)*					
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
				Vertragsgemäß bedient			
					Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)
			0010	0020	0030	0055	0056
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				
				Vertragsgemäß bedient			
					Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)
			0010	0020	0030	0055	0056
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*
0194	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0197	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				
				Vertragsgemäß bedient			
					Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)
			0010	0020	0030	0055	0056
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*
0913	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(b)*					
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				
				Vertragsgemäß bedient			
					Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)
			0010	0020	0030	0055	0056
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				
				Vertragsgemäß bedient			
					Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)
			0010	0020	0030	0055	0056
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0227	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				
				Vertragsgemäß bedient			
					Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)
			0010	0020	0030	0055	0056
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(c), 234*					
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**	*Anhang V. Teil 2.217*					
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.220*					
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
				Vertragsgemäß bedient			
					Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)
			0010	0020	0030	0055	0056
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*
0350	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0360	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0370	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0400	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0410	**Erteilte Finanzgarantien**	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				
				Vertragsgemäß bedient			
					Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)
			0010	0020	0030	0055	0056
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*
0420	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0430	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0440	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0460	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0470	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0480	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
				Vertragsgemäß bedient			
					Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	Davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)
			0010	0020	0030	0055	0056
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*
0490	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0500	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0510	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0520	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0530	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0540	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0550	**AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN**	*Anhang V. Teil 2.217*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				
			Vertragsgemäß bedient		Notleidend		
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage
			0057	0058	0060	0070	0080
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*CRR Art. 47a Abs. 3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*Anhang V. Teil 2.2, 3*					
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				
			Vertragsgemäß bedient		Notleidend		
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage
			0057	0058	0060	0070	0080
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*CRR Art. 47a Abs. 3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				
			Vertragsgemäß bedient		Notleidend		
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage
			0057	0058	0060	0070	0080
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*CRR Art. 47a Abs. 3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0150	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0170	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.233(a)*					
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				
			Vertragsgemäß bedient		Notleidend		
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage
			0057	0058	0060	0070	0080
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*CRR Art. 47a Abs. 3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				
			Vertragsgemäß bedient		Notleidend		
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage
			0057	0058	0060	0070	0080
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*CRR Art. 47a Abs. 3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0194	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0197	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				
			Vertragsgemäß bedient		Notleidend		
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage
			0057	0058	0060	0070	0080
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*CRR Art. 47a Abs. 3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0913	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(b)*					
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				
			Vertragsgemäß bedient		Notleidend		
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage
			0057	0058	0060	0070	0080
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*CRR Art. 47a Abs. 3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				
			Vertragsgemäß bedient		Notleidend		
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage
			0057	0058	0060	0070	0080
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*CRR Art. 47a Abs. 3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0227	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				
			Vertragsgemäß bedient		Notleidend		
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage
			0057	0058	0060	0070	0080
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*CRR Art. 47a Abs. 3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(c), 234*					
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**	*Anhang V. Teil 2.217*					
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.220*					
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				
			Vertragsgemäß bedient		Notleidend		
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage
			0057	0058	0060	0070	0080
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*CRR Art. 47a Abs. 3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0350	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0360	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0370	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0400	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0410	**Erteilte Finanzgarantien**	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				
			Vertragsgemäß bedient		Notleidend		
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage
			0057	0058	0060	0070	0080
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*CRR Art. 47a Abs. 3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0420	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0430	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0440	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0460	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0470	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0480	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				
			Vertragsgemäß bedient		**Notleidend**		
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage
			0057	0058	0060	0070	0080
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*CRR Art. 47a Abs. 3; Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0490	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0500	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0510	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0520	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0530	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0540	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0550	**AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN**	*Anhang V. Teil 2.217*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				
			Notleidend				
			Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
			0090	0101	0102	0106	0107
			Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*Anhang V. Teil 2.2, 3*					
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
			Notleidend				
			Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
			0090	0101	0102	0106	0107
			Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				
			Notleidend				
			Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
			0090	0101	0102	0106	0107
			Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0150	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0170	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.233(a)*					
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
			Notleidend				
			Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
			0090	0101	0102	0106	0107
			Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				
			Notleidend				
			Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
			0090	0101	0102	0106	0107
			Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0194	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0197	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
			Notleidend				
			Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
			0090	0101	0102	0106	0107
			Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0913	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(b)*					
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
			Notleidend				
			Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
			0090	0101	0102	0106	0107
			Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
			Notleidend				
			Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
			0090	0101	0102	0106	0107
			Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0227	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				
			Notleidend				
			Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
			0090	0101	0102	0106	0107
			Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(c), 234*					
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**	*Anhang V. Teil 2.217*					
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.220*					
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
			Notleidend				
			Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
			0090	0101	0102	0106	0107
			Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0350	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0360	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0370	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0400	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0410	**Erteilte Finanzgarantien**	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
			Notleidend				
			Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
			0090	0101	0102	0106	0107
			Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0420	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0430	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0440	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0460	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0470	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0480	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				
			Notleidend				
			Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
			0090	0101	0102	0106	0107
			Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0490	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0500	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0510	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0520	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0530	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0540	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0550	**AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN**	*Anhang V. Teil 2.217*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**
			Notleidend				
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: ausgefallen	davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität	
			0109	0110	0121	0900	0130
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*Anhang V. Teil 2. 238*
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*Anhang V. Teil 2.2, 3*					
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen
			Notleidend				
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: ausgefallen	davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität	
			0109	0110	0121	0900	0130
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*Anhang V. Teil 2. 238*
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen
			Notleidend				
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: ausgefallen	davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität	
			0109	0110	0121	0900	0130
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*Anhang V. Teil 2. 238*
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0150	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0170	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.233(a)*					
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen
			Notleidend				
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: ausgefallen	davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität	
			0109	0110	0121	0900	0130
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*Anhang V. Teil 2. 238*
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**
			Notleidend				
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: ausgefallen	davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität	
			0109	0110	0121	0900	0130
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*Anhang V. Teil 2. 238*
0194	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0197	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**
			Notleidend				
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: ausgefallen	davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität	
			0109	0110	0121	0900	0130
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*Anhang V. Teil 2. 238*
0913	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(b)*					
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**
			Notleidend				
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: ausgefallen	davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität	
			0109	0110	0121	0900	0130
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*Anhang V. Teil 2. 238*
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen
			Notleidend				
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: ausgefallen	davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität	
			0109	0110	0121	0900	0130
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*Anhang V. Teil 2. 238*
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0227	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen
			Notleidend				
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: ausgefallen	davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität	
			0109	0110	0121	0900	0130
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*Anhang V. Teil 2. 238*
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(c), 234*					
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**	*Anhang V. Teil 2.217*					
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.220*					
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen
			Notleidend				
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: ausgefallen	davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität	
			0109	0110	0121	0900	0130
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*Anhang V. Teil 2. 238*
0350	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0360	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0370	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0400	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0410	**Erteilte Finanzgarantien**	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**
			Notleidend				
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: ausgefallen	davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität	
			0109	0110	0121	0900	0130
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*Anhang V. Teil 2. 238*
0420	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0430	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0440	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0460	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0470	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0480	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag**				**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**
			Notleidend				
			Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: ausgefallen	davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität	
			0109	0110	0121	0900	0130
			IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*	*Anhang V. Teil 2. 238*
0490	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0500	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0510	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0520	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0530	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0540	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0550	**AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN**	*Anhang V. Teil 2.217*					

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				
				davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0140	0910	0141	0142	0143
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*Anhang V. Teil 2.2, 3*					
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				
				davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0140	0910	0141	0142	0143
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				
				davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0140	0910	0141	0142	0143
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0150	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0170	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.233(a)*					
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				
				davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0140	0910	0141	0142	0143
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				
				davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0140	0910	0141	0142	0143
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0194	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0197	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				
				davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0140	0910	0141	0142	0143
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0913	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(b)*					
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				
				davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0140	0910	0141	0142	0143
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				
				davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0140	0910	0141	0142	0143
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0227	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				
				davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0140	0910	0141	0142	0143
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(c), 234*					
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**	*Anhang V. Teil 2.217*					
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.220*					
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*					

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				
				davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0140	0910	0141	0142	0143
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0350	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0360	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0370	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0400	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0410	**Erteilte Finanzgarantien**	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*					

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				
				davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0140	0910	0141	0142	0143
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0420	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0430	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0440	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0460	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0470	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0480	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen				
				davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0140	0910	0141	0142	0143
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a); Anhang V. Teil 2. 237(d)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0490	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0500	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0510	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0520	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0530	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0540	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0550	**AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN**	*Anhang V. Teil 2.217*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**					
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
			0150	0160	0170	0180	0191	0192
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*Anhang V. Teil 2.2, 3*						
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**					
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
			0150	0160	0170	0180	0191	0192
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*						

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
			0150	0160	0170	0180	0191	0192
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0150	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0170	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*						
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.233(a)*						
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**					
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
			0150	0160	0170	0180	0191	0192
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
			0150	0160	0170	0180	0191	0192
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0194	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*						
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0197	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**					
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
			0150	0160	0170	0180	0191	0192
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0913	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*						
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(b)*						
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**					
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
			0150	0160	0170	0180	0191	0192
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**					
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
			0150	0160	0170	0180	0191	0192
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*						
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0227	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*						

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**					
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
			0150	0160	0170	0180	0191	0192
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(c), 234*						
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**	*Anhang V. Teil 2.217*						
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.220*						
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*						

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**					
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
			0150	0160	0170	0180	0191	0192
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0350	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0360	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0370	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0400	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0410	**Erteilte Finanzgarantien**	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*						

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**					
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
			0150	0160	0170	0180	0191	0192
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0420	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0430	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0440	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0460	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0470	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0480	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*						

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**					
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre
			0150	0160	0170	0180	0191	0192
			Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0490	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0500	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0510	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0520	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0530	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0540	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0550	**AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN**	*Anhang V. Teil 2.217*						

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0196	0197	0950	0951	0952
			Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*Anhang V. Teil 2.2, 3*					
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0196	0197	0950	0951	0952
			Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0196	0197	0950	0951	0952
			Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0150	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0170	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.233(a)*					
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0196	0197	0950	0951	0952
			Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0196	0197	0950	0951	0952
			Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0194	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0197	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0196	0197	0950	0951	0952
			Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0913	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(b)*					
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0196	0197	0950	0951	0952
			Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0196	0197	0950	0951	0952
			Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0227	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0196	0197	0950	0951	0952
			Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(c), 234*					
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**	*Anhang V. Teil 2.217*					
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.220*					
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0196	0197	0950	0951	0952
			Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0350	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0360	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0370	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0400	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0410	**Erteilte Finanzgarantien**	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*					

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0196	0197	0950	0951	0952
			Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0420	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0430	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0440	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0460	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0470	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0480	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
			Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
			Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)	Davon: Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)	davon: finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb beeinträchtigter Bonität
			0196	0197	0950	0951	0952
			Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 7.35M(b)(i); Anhang V. Teil 2. 237(c)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.237(a)*	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.215, 237(e)*
0490	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0500	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0510	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0520	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0530	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0540	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0550	**AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN**	*Anhang V. Teil 2.217*					

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
			0201	0200	0205	0210
			Anhang V. Teil 2. 239	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*Anhang V. Teil 2.2, 3*				
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
			0201	0200	0205	0210
			Anhang V. Teil 2. 239	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*				

		Verweise	Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
			0201	0200	0205	0210
			Anhang V. Teil 2. 239	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0150	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0170	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*				
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.233(a)*				
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
			0201	0200	0205	0210
			Anhang V. Teil 2. 239	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				

		Verweise	Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
			0201	0200	0205	0210
			Anhang V. Teil 2. 239	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
0194	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*				
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0197	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
			0201	0200	0205	0210
			Anhang V. Teil 2. 239	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
0913	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*				
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(b)*				
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
			0201	0200	0205	0210
			Anhang V. Teil 2. 239	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
			0201	0200	0205	0210
			Anhang V. Teil 2. 239	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*				
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0227	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*				

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
			0201	0200	0205	0210
			Anhang V. Teil 2. 239	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.233(c), 234*				
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**	*Anhang V. Teil 2.217*				
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.220*				
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*				

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
			0201	0200	0205	0210
			Anhang V. Teil 2. 239	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
0350	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0360	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0370	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0380	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0390	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0400	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0410	**Erteilte Finanzgarantien**	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*				

		Verweise	Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
			0201	0200	0205	0210
			Anhang V. Teil 2. 239	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
0420	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0430	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0440	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0450	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0460	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0470	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0480	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*				

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
			0201	0200	0205	0210
			Anhang V. Teil 2. 239	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
0490	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0500	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0510	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0520	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0530	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0540	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0550	**AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN**	*Anhang V. Teil 2.217*				

18.1 **Zuflüsse und Abflüsse notleidender Risikopositionen – Darlehen und Kredite nach Branche der Gegenpartei**

		Verweise	**Bruttobuchwert von Darlehen und Krediten**	
			Zuflüsse zu notleidenden Risikopositionen	(-) Abflüsse aus notleidenden Risikopositionen
			0010	0020
			Anhang V. Teil 2.213-216, 224-234, 239i-239iii, 239vi	*Anhang V. Teil 2.213-216, 224-234, 239i, 239iv-vi*
0010	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0020	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0030	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0040	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0050	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0060	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*		
0070	Davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vii(a), 239ix*		
0080	Davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239vii(a), 239ix*		
0090	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vii(b)*		
0100	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		
0110	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vii(b)*		
0120	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 239vii(c)*		
0130	**DARLEHEN UND KREDITE, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**	*Anhang V. Teil 2.217*		
0140	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE DARLEHEN UND KREDITE**	*Anhang V. Teil 2.220*		
0150	**ZUFLÜSSE / ABFLÜSSE INSGESAMT**			

18.2 **Darlehen für Gewerbeimmobilien und zusätzliche Informationen über durch Immobilien besicherte Darlehen**

			Verweise	**Bruttobuchwert**				
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	**Vertragsgemäß bedient**		
							Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage
				0010	0020	0030	0040	0050
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*
0010	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**	Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*					
0020		Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*					
0030		durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*					
0040		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0050		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					

			Verweise	**Bruttobuchwert**				
					davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	**Vertragsgemäß bedient**		
							Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage
				0010	0020	0030	0040	0050
				Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.118, 221	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*
0060		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0070	**Haushalte**	durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*					
0080		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0090		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0100		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					

			Verweise	Bruttobuchwert				
				Vertragsgemäß bedient		**Notleidend**		
				davon: Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage
				0060	0070	0080	0090	0100
				Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	*Anhang V. Teil 2. 256(b), 261*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0010	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**	Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*					
0020		Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*					
0030		durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*					
0040		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0050		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					

			Verweise	Bruttobuchwert				
				Vertragsgemäß bedient		**Notleidend**		
				davon: Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage
				0060	0070	0080	0090	0100
				Anhang V. Teil 2. 256, 259-262	*Anhang V. Teil 2. 256(b), 261*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 223-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*
0060		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0070	**Haushalte**	durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*					
0080		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0090		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0100		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					

			Verweise	Bruttobuchwert					
				Notleidend					
				Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: ausgefallen
				0110	0120	0130	0140	0150	0160
				Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*
0010	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**	Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*						
0020		Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*						
0030		durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*						
0040		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*						
0050		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*						

			Verweise	**Bruttobuchwert**					
				Notleidend					
				Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: ausgefallen
				0110	0120	0130	0140	0150	0160
				Anhang V. Teil 2. 222, 235-236	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235-236*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*
0060		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*						
0070	**Haushalte**	durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*						
0080		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*						
0090		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*						
0100		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*						

			Verweise	**Bruttobuchwert**	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**			
				Notleidend				
				Davon: Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	**Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderungen**	Davon: Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				0170	0180	0190	0200	0210
				Anhang V. Teil 2. 259-263	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 267*	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 207*
0010	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**	Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*					
0020		Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*					
0030		durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*					
0040		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0050		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					

			Verweise	**Bruttobuchwert**	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**			
				Notleidend			**Vertragsgemäß bediente Risikopositionen -Kumulierte Wertminderungen**	
				Davon: Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				0170	0180	0190	0200	0210
				Anhang V. Teil 2. 259-263	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 267*	*Anhang V. Teil 2. 238*	*Anhang V. Teil 2. 207*
0060		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0070	**Haushalte**	durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*					
0080		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0090		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0100		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					

			Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken			
				Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
				0220	0230	0240	0250
				Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0010	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**	Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*				
0020		Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*				
0030		durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*				
0040		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				
0050		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				

			Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**			
				Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
				0220	0230	0240	0250
				Anhang V. Teil 2. 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*
0060		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				
0070	**Haushalte**	durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*				
0080		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				
0090		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				
0100		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				

			Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken				
				Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
				Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				0260	0270	0280	0290	0300
				Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 207*
0010	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**	Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*					
0020		Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*					
0030		durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*					
0040		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0050		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					

			Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken				
				Notleidende Risikopositionen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
				Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
				0260	0270	0280	0290	0300
				Anhang V. Teil 2. 236, 238	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 236, 238*	*Anhang V. Teil 2. 207*
0060		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0070	**Haushalte**	durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*					
0080		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0090		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					
0100		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*					

			Verweise	Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.119*			
				Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
				Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
				0310	0320	0330	0340
				Anhang V. Teil 2. 239	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
0010	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**	Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a); Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*				
0020		Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239vi(a), 239vii*				
0030		durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*				
0040		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				
0050		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				

			Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
				Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
				Empfangene Sicherheiten für vertragsgemäß bediente Risikopositionen	Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen	Für vertragsgemäß bediente Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
				0310	0320	0330	0340
				Anhang V. Teil 2. 239	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*	*Anhang V. Teil 2. 239*
0060		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				
0070	**Haushalte**	durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b)*				
0080		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				
0090		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				
0100		Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 239vi(b), 239viii*				

19. **Angaben zu gestundeten Risikopositionen**

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen**				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
			0010	0020	0030	0040	0050
			CRR Art. 47b Abs. 1, 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*Anhang V. Teil 2.2, 3*					
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen**				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
			0010	0020	0030	0040	0050
			CRR Art. 47b Abs. 1, 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
			0010	0020	0030	0040	0050
			CRR Art. 47b Abs. 1, 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0150	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0170	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.249(a)*					
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
			0010	0020	0030	0040	0050
			CRR Art. 47b Abs. 1, 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
			0010	0020	0030	0040	0050
			CRR Art. 47b Abs. 1, 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0194	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
			0010	0020	0030	0040	0050
			CRR Art. 47b Abs. 1, 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0197	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0913	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.249(b)*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
			0010	0020	0030	0040	0050
			CRR Art. 47b Abs. 1, 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
			0010	0020	0030	0040	0050
			CRR Art. 47b Abs. 1, 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0227	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen**				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: Vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen im Probezeitraum, ausgegliedert aus den notleidenden Risikopositionen
			0010	0020	0030	0040	0050
			CRR Art. 47b Abs. 1, 2; Anhang V. Teil 1.34, Teil 2. 118, 240-245, 251-258	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-261*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 47a Abs. 7; Anhang V. Teil 2. 256, 261*
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.249*					
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**	*Anhang V. Teil 2.246*					
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.247*					
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116, 246*					

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen**					
			Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
			0060	0070	0080	0090	0100	0110
			Anhang V. Teil 2. 259-263	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c Anhang V. Teil 2. 231, 263*
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*Anhang V. Teil 2.2, 3*						
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
			Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
			0060	0070	0080	0090	0100	0110
			Anhang V. Teil 2. 259-263	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c Anhang V. Teil 2. 231, 263*
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*						

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
			Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
			0060	0070	0080	0090	0100	0110
			Anhang V. Teil 2. 259-263	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c Anhang V. Teil 2. 231, 263*
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0150	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0170	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*						
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.249(a)*						
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen**					
			Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
			0060	0070	0080	0090	0100	0110
			Anhang V. Teil 2. 259-263	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c Anhang V. Teil 2. 231, 263*
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
			Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
			0060	0070	0080	0090	0100	0110
			Anhang V. Teil 2. 259-263	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c Anhang V. Teil 2. 231, 263*
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0194	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*						

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
			Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
			0060	0070	0080	0090	0100	0110
			Anhang V. Teil 2. 259-263	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c Anhang V. Teil 2. 231, 263*
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0197	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0913	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*						
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.249(b)*						

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
			Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
			0060	0070	0080	0090	0100	0110
			Anhang V. Teil 2. 259-263	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c Anhang V. Teil 2. 231, 263*
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						

		Verweise	Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
			Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
			0060	0070	0080	0090	0100	0110
			Anhang V. Teil 2. 259-263	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c Anhang V. Teil 2. 231, 263*
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*						
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0227	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*						
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*						

		Verweise	**Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen**					
			Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung von Risikopositionen, die vor der Stundung notleidend waren
			0060	0070	0080	0090	0100	0110
			Anhang V. Teil 2. 259-263	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2.240, 266*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 265-266*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.264(b)*	*IFRS 9.5.5.1; IFRS 9. Anhang A; Anhang V. Teil 2.264(a)*	*CRR Art. 47b Abs. 2 Buchst. c Anhang V. Teil 2. 231, 263*
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.249*						
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**	*Anhang V. Teil 2.246*						
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.247*						
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116, 246*						

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	**Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**		
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung
			0120	0130	0140	0150	0160
			Anhang V. Teil 2. 267	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267*
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*Anhang V. Teil 2.2, 3*					
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	**Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**		
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung
			0120	0130	0140	0150	0160
			Anhang V. Teil 2. 267	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267*
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	**Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**		
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung
			0120	0130	0140	0150	0160
			Anhang V. Teil 2. 267	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267*
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0150	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0170	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.249(a)*					
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	**Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**		
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung
			0120	0130	0140	0150	0160
			Anhang V. Teil 2. 267	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267*
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	**Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**		
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung
			0120	0130	0140	0150	0160
			Anhang V. Teil 2. 267	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267*
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0194	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	**Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**		
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung
			0120	0130	0140	0150	0160
			Anhang V. Teil 2. 267	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267*
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0197	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0913	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.249(b)*					

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung
			0120	0130	0140	0150	0160
			Anhang V. Teil 2. 267	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267*
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	**Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**		
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung
			0120	0130	0140	0150	0160
			Anhang V. Teil 2. 267	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267*
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0227	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*					

		Verweise	**Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung und Rückstellungen	**Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen – Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen**		
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Umschuldung
			0120	0130	0140	0150	0160
			Anhang V. Teil 2. 267	*Anhang V. Teil 2. 207*	*Anhang V. Teil 2. 207*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 267*	*CRR Art. 47b Abs. 1; Anhang V. Teil 2. 240, 244, 267*
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.249*					
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**	*Anhang V. Teil 2.246*					
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.247*					
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116, 246*					

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
				Davon: Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
			0170	0175	0180	0185
			Anhang V. Teil 2. 268	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
0005	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*Anhang V. Teil 2.2, 3*				
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
				Davon: Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
			0170	0175	0180	0185
			Anhang V. Teil 2. 268	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*				

		Verweise	Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
				Davon: Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
			0170	0175	0180	0185
			Anhang V. Teil 2. 268	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
0140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0150	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0170	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*				
0180	**ZU ANSCHAFUNGSKOSTEN ODER FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.249(a)*				
0181	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
				Davon: Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
			0170	0175	0180	0185
			Anhang V. Teil 2. 268	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
0182	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0183	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0184	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0185	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0186	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0191	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
				Davon: Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
			0170	0175	0180	0185
			Anhang V. Teil 2. 268	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
0192	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0193	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0194	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0195	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0196	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0900	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*				

		Verweise	Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
				Davon: Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
			0170	0175	0180	0185
			Anhang V. Teil 2. 268	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
0903	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0197	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0910	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0913	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*				
0201	**SCHULDTITEL, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND EINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.249(b)*				

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
				Davon: Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
			0170	0175	0180	0185
			Anhang V. Teil 2. 268	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
0211	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				
0212	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0213	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0214	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0215	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0216	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0221	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				
0222	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0223	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0224	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
				Davon: Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
			0170	0175	0180	0185
			Anhang V. Teil 2. 268	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
0225	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0226	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0920	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*				
0923	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0227	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0930	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0933	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a), 234i(b)*				

		Verweise	**Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag** *Anhang V. Teil 2.119*			
			Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
				Davon: Empfangene Sicherheiten für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		Davon: Empfangene Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
			0170	0175	0180	0185
			Anhang V. Teil 2. 268	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*	*Anhang V. Teil 2. 268*
0231	**SCHULDTITEL, DIE NACH DEM STRENGEN NIEDERSTWERTPRINZIP ODER ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ODER IM EIGENKAPITAL BEWERTET WERDEN UND KEINER WERTMINDERUNG UNTERLIEGEN**	*Anhang V. Teil 2.249*				
0330	**SCHULDTITEL, MIT AUSNAHME DER ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN ODER DER ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDEN**	*Anhang V. Teil 2.246*				
0335	**ZUR VERÄUSSERUNG GEHALTENE SCHULDTITEL**	*Anhang V. Teil 2.247*				
0340	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116, 246*				

20. **Geografische Aufschlüsselung**

20.1 **Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Standort der Tätigkeiten**

		Verweise	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27*	
			Inländische Tätigkeiten	**Ausländische Tätigkeiten**
			Anhang V. Teil 2.270	*Anhang V. Teil 2.270*
			0010	0020
0010	**Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*IAS 1.54(i)*		
0020	Kassenbestand	*Anhang V. Teil 2.1*		
0030	Guthaben bei Zentralbanken	*Anhang V. Teil 2.2*		
0040	Sichtguthaben	*Anhang V. Teil 2.3*		
0050	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 9. Anhang A*		
0060	Derivate	*IFRS 9. Anhang A*		
0070	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*		
0080	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*		
0090	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*		
0096	**Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind**	*IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9.4.1.4*		
0097	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*		
0098	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*		
0099	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*		
0100	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5*		
0120	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*		
0130	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*		
0141	**Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden**	*IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A*		
0142	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*		
0143	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*		

		Verweise	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27*	
			Inländische Tätigkeiten	**Ausländische Tätigkeiten**
			Anhang V. Teil 2.270	*Anhang V. Teil 2.270*
			0010	0020
0144	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*		
0181	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2*		
0182	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*		
0183	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*		
0240	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.22*		
0250	**Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**	*IAS 39.89A(a); IFRS 9.6.5.8*		
0260	**Materielle Vermögenswerte**			
0270	**Immaterielle Vermögenswerte**	*IAS 1.54(c); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 115*		
0280	**Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen**	*IAS 1.54(e); Anhang V. Teil 1.21, Teil 2.4*		
0290	**Steueransprüche**	*IAS 1.54(n-o)*		
0300	**Sonstige Vermögenswerte**	*Anhang V. Teil 2.5*		
0310	**Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen**	*IAS 1.54(j); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.7*		
0320	**VERMÖGENSWERTE**	*IAS 1.9(a), IG 6*		

20.2 **Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Standort der Tätigkeiten**

		Verweise	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27*	
			Inländische Tätigkeiten	**Ausländische Tätigkeiten**
			Anhang V. Teil 2.270	*Anhang V. Teil 2.270*
			0010	0020
0010	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9.BA.6*		
0020	Derivate	*IFRS 9. Anhang A; IFRS 9.4.2.1(a); IFRS 9.BA.7(a)*		
0030	Verkaufspositionen	*IFRS 9.BA7(b)*		
0040	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*		
0050	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*		
0060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*		
0070	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2*		
0080	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*		
0090	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*		
0100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*		
0110	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1*		
0120	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*		
0130	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*		
0140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*		
0150	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.26*		
0160	**Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**	*IAS 39.89A(b), IFRS 9.6.5.8*		
0170	**Rückstellungen**	*IAS 37.10; IAS 1.54(l)*		

		Verweise	Buchwert *Anhang V. Teil 1.27*	
			Inländische Tätigkeiten	**Ausländische Tätigkeiten**
			Anhang V. Teil 2.270	*Anhang V. Teil 2.270*
			0010	0020
0180	**Steuerschulden**	*IAS 1.54(n-o)*		
0190	**Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital**	*IAS 32 IE 33; IFRIC 2; Anhang V. Teil 2.12*		
0200	**Sonstige Verbindlichkeiten**	*Anhang V. Teil 2.13*		
0210	**Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten**	*IAS 1.54(p); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.14*		
0220	**VERBINDLICHKEITEN**	*IAS 1.9(b); IG 6*		

20.3 **Geografische Aufschlüsselung der Hauptposten der Gewinn- und Verlustrechnung nach Standort der Tätigkeiten**

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum	
			Inländische Tätigkeiten	**Ausländische Tätigkeiten**
			Anhang V. Teil 2.270	*Anhang V. Teil 2.270*
			0010	0020
0010	**Zinserträge**	*IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31*		
0020	**(Zinsaufwendungen)**	*IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31*		
0030	**(Auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital)**	*IFRIC 2.11*		
0040	**Dividendenerträge**	*Anhang V. Teil 2.40*		
0050	**Gebühren- und Provisionserträge**	*IFRS 7.20(c)*		
0060	**(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)**	*IFRS 7.20(c)*		
0070	**Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*Anhang V. Teil 2.45*		
0080	**Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.43, 46*		

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum	
			Inländische Tätigkeiten	**Ausländische Tätigkeiten**
			Anhang V. Teil 2.270	*Anhang V. Teil 2.270*
			0010	0020
0083	**Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind**	*IFRS 9.5.7.1*		
0090	**Gewinne oder (-) Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.44*		
0100	**Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto**	*Anhang V. Teil 2.47-48*		
0110	**Währungsdifferenzen [Gewinn oder (-) Verlust], netto**	*IAS 21.28, 52(a)*		
0120	**Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, netto**	*Anhang V. Teil 2.56*		
0130	**Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, netto**	*IAS 1.34*		
0140	**Sonstige betriebliche Erträge**	*Anhang V. Teil 2.314-316*		
0150	**(Sonstige betriebliche Erträge)**	*Anhang V. Teil 2.314-316*		
0155	**SUMME DER BETRIEBLICHEN ERTRÄGE, NETTO**			
0160	**(Verwaltungsaufwendungen)**			
0165	**(Barbeiträge zu Abwicklungsfonds und Einlagensicherungssystemen)**	*Anhang V. Teil 2.48i*		
0170	**(Abschreibungen)**	*IAS 1.102, 104*		
0171	**Änderungsgewinne oder -verluste (-), netto**	*IFRS 9.5.4.3, IFRS 9 Anhang A; Anhang V. Teil 2.49*		
0180	**(Rückstellungen oder (-) Auflösung von Rückstellungen)**	*IAS 37.59, 84; IAS 1.98(b)(f)(g)*		
0190	**(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten)**	*IFRS 7.20(a)(viii); Anhang V. Teil 2.51, 53*		
0200	**(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen)**	*IAS 28.40-43*		

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum	
			Inländische Tätigkeiten	**Ausländische Tätigkeiten**
			Anhang V. Teil 2.270	*Anhang V. Teil 2.270*
			0010	0020
0210	**(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nichtfinanziellen Vermögenswerten)**	*IAS 36.126(a)(b)*		
0220	**Erfolgswirksam erfasster negativer Geschäfts- oder Firmenwert**	*IFRS 3. Anhang B64(n)(i)*		
0230	**Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen**	*Anhang V. Teil 2.54*		
0240	**Gewinn oder (-) Verlust aus als zur Veräußerung gehalten eingestuften langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgegebene Geschäftsbereiche erfüllen**	*IFRS 5.37; Anhang V. Teil 2.55*		
0250	**GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN VOR STEUERN**	*IAS 1.102, IG 6; IFRS 5.33A*		
0260	**(Den fortzuführenden Geschäften zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)**	*IAS 1.82(d); IAS 12.77*		
0270	**GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN NACH STEUERN**	*IAS 1, IG 6*		
0280	**Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern**	*IAS 1.82(ea); IFRS 5.33(a), 5.33A; Anhang V. Teil 2.56*		
0290	**JAHRESERGEBNIS**	*IAS 1.81A(a)*		

20.4 **Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Sitz der Gegenpartei**

Z-Achse	Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		Verweise	**Bruttobuchwert**	**Davon: zu Handelszwecken gehalten oder zum Handelsbestand gehörend**	**davon: der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, einschließlich Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	**Davon: gestundet**	**Davon: notleidend**	**davon: ausgefallen**	**Kumulierte Wertminderung**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.271, 275	*Anhang V. Teil 1.15(a), Teil 2.273*	*Anhang V. Teil 2.273*	*Anhang V. Teil 2.275*	*Anhang V. Teil 2.275*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*Anhang V. Teil 2.274*	*Anhang V. Teil 2.274*
			0010	0011	0012	0022	0025	0026	0031	0040
0010	**Derivate**	*IFRS 9 Anhang A, Anhang V. Teil 2.272*								
0020	Davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*								
0030	Davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*								
0040	**Eigenkapitalinstrumente**	*IAS 32.11*								
0050	Davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*								
0060	Davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*								

		Verweise	Bruttobuchwert	Davon: zu Handelszwecken gehalten oder zum Handelsbestand gehörend	davon: der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, einschließlich Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	Davon: gestundet	Davon: notleidend	davon: ausgefallen	Kumulierte Wertminderung	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.271, 275	*Anhang V. Teil 1.15(a), Teil 2.273*	*Anhang V. Teil 2.273*	*Anhang V. Teil 2.275*	*Anhang V. Teil 2.275*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*Anhang V. Teil 2.274*	*Anhang V. Teil 2.274*
			0010	0011	0012	0022	0025	0026	0031	0040
0070	Davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0075	**Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*Anhang V. Teil 2.2, 3*								
0080	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*								
0090	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*								
0100	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*								
0110	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*								
0120	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*								

		Verweise	**Bruttobuchwert**	**Davon: zu Handelszwecken gehalten oder zum Handelsbestand gehörend**	**davon: der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, einschließlich Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	**Davon: gestundet**	**Davon: notleidend**	**davon: ausgefallen**	**Kumulierte Wertminderung**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.271, 275	*Anhang V. Teil 1.15(a), Teil 2.273*	*Anhang V. Teil 2.273*	*Anhang V. Teil 2.275*	*Anhang V. Teil 2.275*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*Anhang V. Teil 2.274*	*Anhang V. Teil 2.274*
			0010	0011	0012	0022	0025	0026	0031	0040
0130	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0140	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*								
0150	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*								
0160	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*								
0170	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*								
0180	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*								
0190	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*								
0200	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*								

		Verweise	Bruttobuchwert	Davon: zu Handelszwecken gehalten oder zum Handelsbestand gehörend	davon: der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, einschließlich Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	Davon: gestundet	Davon: notleidend	davon: ausgefallen	Kumulierte Wertminderung	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.271, 275	*Anhang V. Teil 1.15(a), Teil 2.273*	*Anhang V. Teil 2.273*	*Anhang V. Teil 2.275*	*Anhang V. Teil 2.275*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*Anhang V. Teil 2.274*	*Anhang V. Teil 2.274*
			0010	0011	0012	0022	0025	0026	0031	0040
0210	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*								
0220	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*								
0230	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*								
0240	Davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a)*								

20.5 **Geografische Aufschlüsselung der außerbilanziellen Forderungen nach Sitz der Gegenpartei**

Z-Achse	Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		Verweise	**Nominalbetrag**				**Rückstellungen für erteilte Zusagen und Garantien**
				Davon: gestundet	**Davon: notleidend**	**davon: ausgefallen**	
			Anhang V. Teil 2.118, 271	*Anhang V. Teil 2.240-258*	*Anhang V. Teil 2.275*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237-(b)*	*Anhang V. Teil 2.276*
			0010	0022	0025	0026	0030
0010	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*					
0020	**Erteilte Finanzgarantien**	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*					
0030	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*					

20.6 **Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Sitz der Gegenpartei**

Z-Achse	Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		Verweise	**Buchwert**
			Anhang V. Teil 1.27, 2.271
			0010
0010	**Derivate**	*IFRS 9 Anhang A, Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.272*	
0020	Davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	
0030	Davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	
0040	**Verkaufspositionen**	*IFRS 9.BA7(b); Anhang V. Teil 1.44(d)*	
0050	Davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	
0060	Davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	

		Verweise	**Buchwert**
			Anhang V. Teil 1.27, 2.271
			0010
0070	**Einlagen**	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	
0130	Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	

20.7.1 **Geografische Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach NACE-Codes und Sitz der Gegenpartei**

Z-Achse	Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		Verweise	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften** *Anhang V. Teil 2.271, 277*				
			Bruttobuchwert	**davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite**	**Davon: notleidend**	**Kumulierte Wertminderung**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.275	*Anhang V. Teil 2.273*	*Anhang V. Teil 2.275*	*Anhang V. Teil 2.274*	*Anhang V. Teil 2.274*
			0010	0011	0012	0021	0022
0010	**A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei**	*NACE-Verordnung*					
0020	**B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**	*NACE-Verordnung*					
0030	**C Verarbeitendes Gewerbe/ Herstellung von Waren**	*NACE-Verordnung*					
0040	**D Energieversorgung**	*NACE-Verordnung*					
0050	**E Wasserversorgung**	*NACE-Verordnung*					
0060	**F Baugewerbe/Bau**	*NACE-Verordnung*					

		Verweise	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften** *Anhang V. Teil 2.271, 277*				
			Bruttobuchwert	**davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite**	**Davon: notleidend**	**Kumulierte Wertminderung**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.275	*Anhang V. Teil 2.273*	*Anhang V. Teil 2.275*	*Anhang V. Teil 2.274*	*Anhang V. Teil 2.274*
			0010	0011	0012	0021	0022
0070	**G Groß- und Einzelhandel**	*NACE-Verordnung*					
0080	**H Verkehr und Lagerei**	*NACE-Verordnung*					
0090	**I Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie**	*NACE-Verordnung*					
0100	**J Information und Kommunikation**	*NACE-Verordnung*					
0105	**K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen**	*NACE-Verordnung*					
0110	**L Grundstücks- und Wohnungswesen**	*NACE-Verordnung*					
0120	**M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen**	*NACE-Verordnung*					
0130	**N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen**	*NACE-Verordnung*					
0140	**O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung**	*NACE-Verordnung*					
0150	**P Erziehung und Unterricht**	*NACE-Verordnung*					
0160	**Q Gesundheits- und Sozialwesen**	*NACE-Verordnung*					
0170	**R Kunst, Unterhaltung und Erholung**	*NACE-Verordnung*					

		Verweise	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften *Anhang V. Teil 2.271, 277*				
			Bruttobuchwert	**davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite**	**Davon: notleidend**	**Kumulierte Wertminderung**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.275	*Anhang V. Teil 2.273*	*Anhang V. Teil 2.275*	*Anhang V. Teil 2.274*	*Anhang V. Teil 2.274*
			0010	0011	0012	0021	0022
0180	**S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen**	*NACE-Verordnung*					
0190	**DARLEHEN UND KREDITE**	*Anhang V. Teil 1.32*					

21. **Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind**

		Verweise	Buchwert *Anhang V. Teil 2.278-279*
			0010
0010	**Sachanlagen**	*IAS 16.6; IAS 1.54(a)*	
0020	Neubewertungsmodell	*IAS 17.49; IAS 16.31, 73(a)(d)*	
0030	Anschaffungskostenmodell	*IAS 17.49; IAS 16.30, 73(a)(d)*	
0040	**Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien**	*IAS 40.IN5; IAS 1.54(b)*	
0050	Zeitwertmodell	*IAS 17.49; IAS 40.33-55, 76*	
0060	Anschaffungskostenmodell	*IAS 17.49; IAS 40.56, 79(c)*	
0070	**Sonstige immaterielle Vermögenswerte**	*IAS 38.8, 118*	
0080	Neubewertungsmodell	*IAS 17.49; IAS 38.75-87, 124(a)(ii)*	
0090	Anschaffungskostenmodell	*IAS 17.49; IAS 38.74*	

22. **Vermögensverwaltung, Verwahrung und sonstige Dienstleistungsfunktionen**

22.1 **Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten**

		Verweise	**Laufender Berichtszeitraum**
			Anhang V. Teil 2.280
		IFRS 7.20(c)	0010
0010	**Gebühren- und Provisionserträge**	*Anhang V. Teil 2.281-284*	
0020	Wertpapiere		
0030	*Emissionen*	*Anhang V. Teil 2.284(a)*	
0040	*Transferaufträge*	*Anhang V. Teil 2.284(b)*	
0050	*Sonstige Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit Wertpapieren*	*Anhang V. Teil 2.284(c)*	
0051	Unternehmensfinanzierung/-beratung		
0052	*Beratung bei Zusammenschlüssen und Übernahmen*	*Anhang V. Teil 2.284(e)*	
0053	*Treasury-Dienste*	*Anhang V. Teil 2.284(f)*	
0054	*Sonstige Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Unternehmensfinanzierung/-beratung*	*Anhang V. Teil 2.284(g)*	
0055	Gebührenpflichtige Beratung	*Anhang V. Teil 2.284(h)*	
0060	Clearing und Abwicklung	*Anhang V. Teil 2.284(i)*	
0070	Vermögensverwaltung	*Anhang V. Teil 2.284(j); 285(a)*	
0080	Verwahrung [nach Kundentyp]	*Anhang V. Teil 2.284(j); 285(b)*	
0090	*Gemeinsame Anlagen*		
0100	*Sonstige Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit Verwahrungsdiensten*		
0110	Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagen	*Anhang V. Teil 2.284(j); 285(c)*	
0120	Treuhandgeschäfte	*Anhang V. Teil 2.284(j); 285(d)*	
0131	Zahlungsdienste	*Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)*	
0132	*Sichtkonten*	*Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)*	
0133	*Kreditkarten*	*Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)*	
0134	*Debitkarten und andere Kartenzahlungen*	*Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)*	

		Verweise	**Laufender Berichtszeitraum**
			Anhang V. Teil 2.280
		IFRS 7.20(c)	0010
0135	*Überweisungen und andere Zahlungsanweisungen*	*Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)*	
0136	*Sonstige Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten*	*Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)*	
0140	Verteilte, aber nicht verwaltete Kundenressourcen [nach Produkttyp]	*Anhang V. Teil 2,284(l); 285(f)*	
0150	*Gemeinsame Anlagen*		
0160	*Versicherungsprodukte*		
0170	*Sonstige Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit verteilten, aber nicht verwalteten Kundenressourcen*		
0180	Strukturierte Finanzierungen	*Anhang V. Teil 2.284(n)*	
0190	Darlehensbedienung	*Anhang V. Teil 2.284(o)*	
0200	Erteilte Kreditzusagen	*IFRS 9.4.2.1(c)(ii); Anhang V. Teil 2.284(p)*	
0210	Erteilte Finanzgarantien	*IFRS 9.4.2.1(c)(ii); Anhang V. Teil 2.284(p)*	
0211	Gewährte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.284(r)*	
0213	Devisen	*Anhang V. Teil 2.284(s)*	
0214	Warenpositionen	*Anhang V. Teil 2.284(t)*	
0220	Sonstige Gebühren- und Provisionserträge	*Anhang V. Teil 2.284(u)*	
0230	**(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)**	*Anhang V. Teil 2.281-284*	
0235	(Wertpapiere)	*Anhang V. Teil 2.284(d)*	
0240	(Clearing und Abwicklung)	*Anhang V. Teil 2.284(i)*	
0245	(Vermögensverwaltung)	*Anhang V. Teil 2.284(j); 285(a)*	
0250	(Verwahrung)	*Anhang V. Teil 2.284(j); 285(b)*	
0255	(Zahlungsdienste)	*Anhang V. Teil 2.284(k), 285(e)*	
0256	*(davon: Kredit-, Debit- und andere Karten)*		
0260	(Darlehensbedienung)	*Anhang V. Teil 2.284(o)*	

		Verweise	**Laufender Berichtszeitraum**
			Anhang V. Teil 2.280
		IFRS 7.20(c)	0010
0270	(Empfangene Kreditzusagen)	*Anhang V. Teil 2.284(q)*	
0280	(Empfangene Finanzgarantien)	*Anhang V. Teil 2.284(q)*	
0281	(Extern erbrachte Produktverteilung)	*Anhang V. Teil 2.284(m)*	
0282	(Devisen)	*Anhang V. Teil 2.284(s)*	
0290	(Sonstige Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)	*Anhang V. Teil 2.284(u)*	

22.2 **Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind**

		Verweise	**Betrag der Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind**
			Anhang V. Teil 2.285(g)
			0010
0010	**Vermögensverwaltung [nach Kundentyp]**	*Anhang V. Teil 2.285(a)*	
0020	Gemeinsame Anlagen		
0030	Pensionsfonds		
0040	Nach Ermessen verwaltete Kundenportfolios		
0050	Sonstige Anlageinstrumente		
0060	**In Verwahrung gegebene Vermögenswerte [nach Kundentyp]**	*Anhang V. Teil 2.285(b)*	
0070	Gemeinsame Anlagen		
0080	Sonstige		
0090	Davon: anderen Einrichtungen übertragen		
0100	**Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagen**	*Anhang V. Teil 2.285(c)*	
0110	**Treuhandgeschäfte**	*Anhang V. Teil 2.285(d)*	
0120	**Zahlungsdienste**	*Anhang V. Teil 2.285(e)*	
0130	**Verteilte, aber nicht verwaltete Kundenressourcen [nach Produkttyp]**	*Anhang V. Teil 2.285(f)*	
0140	Gemeinsame Anlagen		
0150	Versicherungsprodukte		
0160	Sonstige		

23. Darlehen und Kredite: zusätzliche Informationen

23.1 Darlehen und Kredite: Anzahl der Instrumente

			Anzahl der Instrumente (*Anhang V. Teil 2.320*)				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*					
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*					
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*					

			Anzahl der Instrumente (Anhang V. Teil 2.320)				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0080	**Darlehen und Kredite in der Vorverfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321*					
0090	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*					

			Anzahl der Instrumente *(Anhang V. Teil 2.320)*				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0150	**Darlehen und Kredite in der Verfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319; 322*					
0160	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*					

			Anzahl der Instrumente (*Anhang V. Teil 2.320*)			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*				
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Anzahl der Instrumente *(Anhang V. Teil 2.320)*			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0080	**Darlehen und Kredite in der Vorverfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321*				
0090	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Anzahl der Instrumente *(Anhang V. Teil 2.320)*			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0150	**Darlehen und Kredite in der Verfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319; 322*				
0160	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Anzahl der Instrumente (*Anhang V. Teil 2.320*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*				
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Anzahl der Instrumente (Anhang V. Teil 2.320)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0080	**Darlehen und Kredite in der Vorverfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321*				
0090	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Anzahl der Instrumente (Anhang V. Teil 2.320)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0150	**Darlehen und Kredite in der Verfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319; 322*				
0160	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Anzahl der Instrumente (*Anhang V. Teil 2.320*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*				
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87, 234i(a)*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Anzahl der Instrumente (*Anhang V. Teil 2.320*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0080	**Darlehen und Kredite in der Vorverfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321*				
0090	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Anzahl der Instrumente (Anhang V. Teil 2.320)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0150	**Darlehen und Kredite in der Verfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319; 322*				
0160	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

23.2 **Darlehen und Kredite: Zusätzliche Informationen zu Bruttobuchwerten**

			Bruttobuchwert *(Anhang V. Teil 1.34)*				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*					
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*					

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0080	**Darlehen und Kredite, die zu Anschaffungskosten oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.233(a), 319*					
0090	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*					

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0150	**Darlehen und Kredite in der Vorverfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321*					
0160	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*					

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0220	**Darlehen und Kredite in der Verfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 322*					
0230	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0240	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0250	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0260	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0270	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0280	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*					

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0290	**Unbesicherte Darlehen und Kredite ohne Garantien**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323*					
0300	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0310	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0320	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0330	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0340	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0350	**Darlehen und Kredite mit einer kumulierten Deckungsquote von > 90 %**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 324*					

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0360	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0370	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0380	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0390	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0400	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0410	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*					

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*				
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0080	**Darlehen und Kredite, die zu Anschaffungskosten oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.233(a), 319*				
0090	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0150	**Darlehen und Kredite in der Vorverfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321*				
0160	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0220	**Darlehen und Kredite in der Verfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 322*				
0230	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0240	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0250	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0260	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0270	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0280	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0290	**Unbesicherte Darlehen und Kredite ohne Garantien**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323*				
0300	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0310	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0320	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0330	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0340	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0350	**Darlehen und Kredite mit einer kumulierten Deckungsquote von > 90 %**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 324*				

			Bruttobuchwert *(Anhang V. Teil 1.34)*			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0360	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0370	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0380	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0390	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0400	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0410	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*				
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0080	**Darlehen und Kredite, die zu Anschaffungskosten oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.233(a), 319*				
0090	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0150	**Darlehen und Kredite in der Vorverfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321*				
0160	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0220	**Darlehen und Kredite in der Verfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 322*				
0230	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0240	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0250	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0260	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0270	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0280	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0290	**Unbesicherte Darlehen und Kredite ohne Garantien**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323*				
0300	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0310	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0320	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0330	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0340	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0350	**Darlehen und Kredite mit einer kumulierten Deckungsquote von > 90 %**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 324*				

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0360	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0370	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0380	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0390	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0400	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0410	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*				
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0080	**Darlehen und Kredite, die zu Anschaffungskosten oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.233(a), 319*				
0090	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0150	**Darlehen und Kredite in der Vorverfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 321*				
0160	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0220	**Darlehen und Kredite in der Verfahrensphase**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 322*				
0230	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0240	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0250	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0260	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0270	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0280	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0290	**Unbesicherte Darlehen und Kredite ohne Garantien**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323*				
0300	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0310	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0320	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0330	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0340	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0350	**Darlehen und Kredite mit einer kumulierten Deckungsquote von > 90 %**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 324*				

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0360	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0370	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0380	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0390	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0400	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0410	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

23.3 **Durch Immobilien besicherte Darlehen und Kredite: Aufschlüsselung nach Beleihungsquoten**

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Durch Immobilien besicherte Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319*					
0020	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0030	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0040	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0050	**Durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen und Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften)**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)*					

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0060	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0070	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0080	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0090	**Durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine KMU sind**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)*					
0100	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0110	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0120	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0130	**Durch Immobilien besicherte Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften)**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 239ix, 319; SME Art. 1 2(a)*					
0140	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0150	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0160	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0170	**Durch Immobilien besicherte Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine KMU sind**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 239ix, 319; SME Art. 1 2(a)*					
0180	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0190	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					
0200	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*					

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0010	**Durch Immobilien besicherte Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319*				
0020	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0030	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0040	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0050	**Durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen und Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften)**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)*				

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0060	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0070	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0080	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0090	**Durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine KMU sind**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)*				
0100	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0110	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0120	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0130	**Durch Immobilien besicherte Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften)**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 239ix, 319; SME Art. 1 2(a)*				
0140	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0150	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0160	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0170	**Durch Immobilien besicherte Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine KMU sind**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 239ix, 319; SME Art. 1 2(a)*				
0180	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0190	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0200	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0010	**Durch Immobilien besicherte Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319*				
0020	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0030	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0040	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0050	**Durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen und Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften)**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)*				

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0060	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0070	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0080	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0090	**Durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine KMU sind**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)*				
0100	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0110	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0120	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0130	**Durch Immobilien besicherte Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften)**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 239ix, 319; SME Art. 1 2(a)*				
0140	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0150	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0160	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0170	**Durch Immobilien besicherte Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine KMU sind**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 239ix, 319; SME Art. 1 2(a)*				
0180	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0190	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0200	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0010	**Durch Immobilien besicherte Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319*				
0020	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0030	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0040	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0050	**Durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen und Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften)**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)*				

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0060	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0070	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0080	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0090	**Durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine KMU sind**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 319; SME Art. 1 2(a)*				
0100	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				

			Bruttobuchwert (Anhang V. Teil 1.34)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0110	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0120	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0130	**Durch Immobilien besicherte Darlehen für Gewerbeimmobilien an kleine und mittlere Unternehmen (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften)**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 239ix, 319; SME Art. 1 2(a)*				
0140	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0150	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				

			Bruttobuchwert (*Anhang V. Teil 1.34*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0160	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0170	**Durch Immobilien besicherte Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine KMU sind**	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.86(a), 87, 239ix, 319; SME Art. 1 2(a)*				
0180	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 60 % und höchstens 80 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0190	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 80 % und höchstens 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				
0200	Davon: Darlehen mit einer Beleihungsquote von über 100 %	*Anhang V. Teil 2.239x, 325*				

23.4 **Darlehen und Kredite: Zusätzliche Informationen zu kumulierten Wertminderungen und kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**

			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken (*Anhang V. Teil 2.69-71*)				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*					
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*					

			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken (*Anhang V. Teil 2.69-71*)				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0080	**Darlehen und Kredite, die zu Anschaffungskosten oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.233(a), 319*					
0090	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					

			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken (*Anhang V. Teil 2.69-71*)				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235, 237(f)*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0150	**Unbesicherte Darlehen und Kredite ohne Garantien**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323*					
0160	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0170	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0180	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0190	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0200	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*					

			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken (*Anhang V. Teil 2.69-71*)			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*				
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken (*Anhang V. Teil 2.69-71*)			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0080	**Darlehen und Kredite, die zu Anschaffungskosten oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.233(a), 319*				
0090	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				

			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken (*Anhang V. Teil 2.69-71*)			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0150	**Unbesicherte Darlehen und Kredite ohne Garantien**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323*				
0160	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0180	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0190	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0200	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken (*Anhang V. Teil 2.69-71*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*				
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken *(Anhang V. Teil 2.69-71)*			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0080	**Darlehen und Kredite, die zu Anschaffungskosten oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.233(a), 319*				
0090	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				

			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken (*Anhang V. Teil 2.69-71*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0150	**Unbesicherte Darlehen und Kredite ohne Garantien**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323*				
0160	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0180	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0190	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0200	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken (*Anhang V. Teil 2.69-71*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*				
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken *(Anhang V. Teil 2.69-71)*			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0080	**Darlehen und Kredite, die zu Anschaffungskosten oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.233(a), 319*				
0090	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				

			Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken *(Anhang V. Teil 2.69-71)*			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0150	**Unbesicherte Darlehen und Kredite ohne Garantien**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319, 323*				
0160	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0180	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0190	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0200	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

23.5 Darlehen und Kredite: Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien

			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Für Darlehen und Kredite empfangene Finanzgarantien**	*Anhang V. Teil 2.319, 326*					
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0080	**Für Darlehen und Kredite empfangene Sicherheiten**	*Anhang V. Teil 2.319, 326*					

			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0090	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0150	**Für Darlehen und Kredite empfangene Immobilien**	*Anhang V. Teil 2.319, 326*					

			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0160	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0220	**Zusatzinformation: Für Darlehen und Kredite empfangene Sicherheiten – nicht begrenzte Beträge**	*Anhang V. Teil 2.319, 326, 327*					
0230	davon: Immobiliensicherheiten	*Anhang V. Teil 2.319, 326, 327*					

			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0010	**Für Darlehen und Kredite empfangene Finanzgarantien**	*Anhang V. Teil 2.319, 326*				
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0080	**Für Darlehen und Kredite empfangene Sicherheiten**	*Anhang V. Teil 2.319, 326*				

			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0090	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0150	**Für Darlehen und Kredite empfangene Immobilien**	*Anhang V. Teil 2.319, 326*				

			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0160	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0220	**Zusatzinformation: Für Darlehen und Kredite empfangene Sicherheiten – nicht begrenzte Beträge**	*Anhang V. Teil 2.319, 326, 327*				
0230	davon: Immobiliensicherheiten	*Anhang V. Teil 2.319, 326, 327*				

			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0010	**Für Darlehen und Kredite empfangene Finanzgarantien**	*Anhang V. Teil 2.319, 326*				
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0080	**Für Darlehen und Kredite empfangene Sicherheiten**	*Anhang V. Teil 2.319, 326*				

			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0090	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0150	**Für Darlehen und Kredite empfangene Immobilien**	*Anhang V. Teil 2.319, 326*				

			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0160	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0220	**Zusatzinformation: Für Darlehen und Kredite empfangene Sicherheiten – nicht begrenzte Beträge**	*Anhang V. Teil 2.319, 326, 327*				
0230	davon: Immobiliensicherheiten	*Anhang V. Teil 2.319, 326, 327*				

			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0010	**Für Darlehen und Kredite empfangene Finanzgarantien**	*Anhang V. Teil 2.319, 326*				
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0080	**Für Darlehen und Kredite empfangene Sicherheiten**	*Anhang V. Teil 2.319, 326*				

			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0090	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0100	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0110	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0120	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0130	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0140	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0150	**Für Darlehen und Kredite empfangene Immobilien**	*Anhang V. Teil 2.319, 326*				

			Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebetrag *Anhang V. Teil 2.171-172, 174*			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0160	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0180	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0190	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0200	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0210	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0220	**Zusatzinformation: Für Darlehen und Kredite empfangene Sicherheiten – nicht begrenzte Beträge**	*Anhang V. Teil 2.319, 326, 327*				
0230	davon: Immobiliensicherheiten	*Anhang V. Teil 2.319, 326, 327*				

23.6 Darlehen und Kredite: Kumulierte teilweise Abschreibungen

			Kumulierte teilweise Abschreibungen (*Anhang V. Teil 2.72, 74*)				
					Vertragsgemäß bedient		
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Überfällig > 30 Tage <= 90 Tage	davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 2. 256, 259-263*	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2. 222, 235*	*Anhang V. Teil 2. 259-261*
			0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*					
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*					
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*					
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*					
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*					

			Kumulierte teilweise Abschreibungen (*Anhang V. Teil 2.72, 74*)			
			Notleidend			
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig <= 90 Tage sind	
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
		Verweise	*Anhang V. Teil 2. 213-216, 226-239*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*
			0060	0070	0080	0090
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*				
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Kumulierte teilweise Abschreibungen (*Anhang V. Teil 2.72, 74*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
				davon: Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236, 256, 259-262*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0100	0110	0120	0130
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*				
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

			Kumulierte teilweise Abschreibungen (*Anhang V. Teil 2.72, 74*)			
			Notleidend			
			Überfällig > 90 Tage			
			Überfällig > 1 Jahr <= 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre <= 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahr <= 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre
		Verweise	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*	*Anhang V. Teil 2.222, 235-236*
			0140	0150	0160	0170
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a), Teil 2.319*				
0020	davon: Private Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0030	davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*				
0040	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e), SME Art. 1 2(a)*				
0050	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an KMU	*Anhang V. Teil 2.239ix*				
0060	davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften – ausgenommen KMU	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind	*Anhang V. Teil 2.239ix*				

24. **Darlehen und Kredite: Ströme notleidender Risikopositionen, Wertminderung und Abschreibungen seit Ende des letzten Geschäftsjahres**

24.1 **Darlehen und Kredite: Zuflüsse und Abflüsse notleidender Risikopositionen**

		Verweise	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*						
			Notleidende Risikopositionen – Darlehen und Kredite						
				davon: Private Haushalte		**davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**			
							davon: KMU		**davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind**
					davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen			**davon: Darlehen für Gewerbeimmo-bilien**	
			Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0010	**Eröffnungsbilanz**	*Anhang V. Teil 2.328*							
0020	**Zuflüsse**	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329*							
0030	Zufluss aufgrund einer Reklassifizierung aus vertragsgemäß bedienten, nicht gestundeten Risikopositionen	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329*							
0040	Zufluss aufgrund einer Reklassifizierung aus vertragsgemäß bedienten, gestundeten Risikopositionen	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329*							
0050	davon: reklassifiziert aus vertragsgemäß bedienten, gestundeten Risikopositionen im Probezeitraum, zuvor reklassifiziert aus notleidenden Risikopositionen	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329(b)*							

		Verweise	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*						
			Notleidende Risikopositionen – Darlehen und Kredite						
				davon: Private Haushalte		**davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**			
							davon: KMU		**davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind**
					davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen			**davon: Darlehen für Gewerbeimmo-bilien**	
			Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0060	Zufluss aufgrund eines Erwerbs von Risikopositionen	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329*							
0070	Zufluss aufgrund aufgelaufener Zinsen	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329(a)*							
0080	Zufluss aus sonstigen Gründen	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 329(c)*							
0090	Davon: Mehrfacher Zufluss	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 330(a)*							
0100	Davon: Zufluss von in den vergangenen 24 Monaten gewährten Risikopositionen	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 330(b)*							
0110	Davon: Zufluss von während des Berichtszeitraums gewährten Risikopositionen	*Anhang V. Teil 2.239ii, 239iii, 239vi, 330(b)*							

		Verweise	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*						
			Notleidende Risikopositionen – Darlehen und Kredite						
				davon: Private Haushalte		**davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**			
							davon: KMU		
					davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen			**davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien**	**davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind**
			Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0120	**Abflüsse**	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v, 331, 332*							
0130	Abfluss aufgrund einer Reklassifizierung in vertragsgemäß bediente, nicht gestundete Risikopositionen	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(a), 331, 332*							
0140	Abfluss aufgrund einer Reklassifizierung in vertragsgemäß bediente, gestundete Risikopositionen	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(a), 331, 332*							
0150	Abfluss aufgrund teilweiser oder vollständiger Darlehensrückzahlung	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(b), 331, 332*							
0160	Abfluss aufgrund der Liquidation von Sicherheiten	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(c), 331, 332*							
0170	Kumulierte Nettorückflüsse aus der Liquidation von Sicherheiten	*Anhang V. Teil 2.333*							

		Verweise	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*						
			Notleidende Risikopositionen – Darlehen und Kredite						
				davon: Private Haushalte		**davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**			
							davon: KMU		**davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind**
					davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen			**davon: Darlehen für Gewerbeimmo-bilien**	
			Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0180	davon: Abschreibungen im Kontext der Liquidation von Sicherheiten	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(c)*							
0190	Abfluss aufgrund einer Inbesitznahme von Sicherheiten	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(d), 331, 332*							
0200	Kumulierte Nettorückflüsse aufgrund einer Inbesitznahme von Sicherheiten	*Anhang V. Teil 2.333*							
0210	davon: Abschreibungen im Kontext einer Inbesitznahme von Sicherheiten	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(d)*							
0220	Abfluss aufgrund einer Veräußerung von Instrumenten	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(e), 331, 332*							
0230	Kumulierte Nettorückflüsse aufgrund einer Veräußerung von Instrumenten	*Anhang V. Teil 2.333*							

		Verweise	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*						
			Notleidende Risikopositionen – Darlehen und Kredite						
				davon: Private Haushalte		**davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**			
					davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen		**davon: KMU**		**davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind**
								davon: Darlehen für Gewerbeimmo-bilien	
			Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0240	davon: Abschreibungen im Kontext einer Veräußerung von Instrumenten	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(e)*							
0250	Abfluss aufgrund von Risikoübertragungen	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(f), 331, 332*							
0260	Kumulierte Nettorückflüsse aus Risikoübertragungen	*Anhang V. Teil 2.333*							
0270	davon: Abschreibungen im Kontext von Risikoübertragungen	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(f)*							
0280	Abfluss aufgrund von Abschreibungen	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(g), 331, 332*							
0290	Abfluss aufgrund einer Reklassifizierung in zur Veräußerung gehalten	*Anhang V. Teil 2.239iii-239vi, 331, 332*							

		Verweise	**Bruttobuchwert** *(Anhang V. Teil 1.34)*						
			Notleidende Risikopositionen – Darlehen und Kredite						
				davon: Private Haushalte		**davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**			
					davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen		**davon: KMU**		**davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind**
								davon: Darlehen für Gewerbeimmo-bilien	
			Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0300	Abfluss aus sonstigen Gründen	*Anhang V. Teil 2.239iii-239v(h), 331, 332*							
0310	Davon: Abfluss notleidender Risikopositionen, die im Berichtszeitraum notleidend geworden sind	*Anhang V. Teil 2.334*							
0320	**Schlussbilanz**	*Anhang V. Teil 2.328*							

24.2 **Darlehen und Kredite: Strom der Wertminderungen und kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**

		Verweise	Kumulierte Wertminderung und kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken						
			Notleidende Risikopositionen – Darlehen und Kredite						
				davon: Private Haushalte		davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften			
							davon: KMU		davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind
					davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen			davon: Darlehen für Gewerbeimmo-bilien	
			Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.69-71, 213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0010	**Eröffnungsbilanz**	*Anhang V. Teil 2.335*							
0020	**Erhöhungen während des Berichtszeitraums**	*Anhang V. Teil 2.336*							
0030	Davon: Wertminderungen gegenüber aufgelaufenen Zinsen	*Anhang V. Teil 2.337*							
0040	**Verminderungen während des Berichtszeitraums**	*Anhang V. Teil 2.338*							
0050	Davon: Wertaufholung und negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	*Anhang V. Teil 2.339(a)*							
0060	Davon: Freigabe von Wertberichtigungen aufgrund des Abwicklungsverfahrens	*Anhang V. Teil 2.339(b)*							
0070	**Schlussbilanz**	*Anhang V. Teil 2.335*							

24.3 **Darlehen und Kredite: Abschreibungen notleidender Risikopositionen während des Berichtszeitraums**

		Verweise	Bruttobuchwert						
			Notleidende Risikopositionen – Darlehen und Kredite						
				davon: Private Haushalte		davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften			
					davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen		Davon: KMU		Davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind
								Davon: Darlehen für Gewerbeimmo-bilien an KMU	
			Anhang V. Teil 1.32, 34, Teil 2.213-216, 223-239	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(a)*	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(a)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0010	**Abschreibungen während des Berichtszeitraums**	*Anhang V. Teil 2.340*							
0020	Davon: Schuldenerlass	*Anhang V. Teil 2.340*							

25. **Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten**

25.1 **Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten Zuflüsse und Abflüsse**

		Verweise	**Verringerung des Schuldensaldos**		**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten**			
							Seit Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit	
							<= 2 Jahre	
			Bruttobuchwert	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	*Anhang V. Teil 2.69-71, 343*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060
0010	**Eröffnungsbilanz**	*Anhang V. Teil 2.341, 342*						
0020	**Zuflüsse von Sicherheiten während des Berichtszeitraums**	*Anhang V. Teil 2.345, 349*						
0030	Zufluss aufgrund durch Inbesitznahme erlangter neuer Sicherheiten	*Anhang V. Teil 2.345, 349*						
0040	Zufluss aufgrund positiver Wertveränderungen	*Anhang V. Teil 2.345, 349*						
0050	**Abflüsse von Sicherheiten während des Berichtszeitraums**	*Anhang V. Teil 2.346, 349*						
0060	Abfluss, für den Barmittel entgegengenommen wurden	*Anhang V. Teil 2.347, 349*						

		Verweise	**Verringerung des Schuldensaldos**		**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten**			
							Seit Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit	
							<= 2 Jahre	
			Bruttobuchwert	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	*Anhang V. Teil 2.69-71, 343*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060
0070	Entgegengenommene Barmittel abzüglich Kosten	*Anhang V. Teil 2.347*						
0080	Gewinne oder (-) Verluste aus der Veräußerung von durch Inbesitznahme erlangten Sicherheiten	*Anhang V. Teil 2.347*						
0090	Abfluss mit Ersatz durch Finanzinstrument	*Anhang V. Teil 2.346, 349*						
0100	Gewährte Finanzierung	*Anhang V. Teil 2.347*						
0110	Abfluss aufgrund negativer Wertveränderungen	*Anhang V. Teil 2.346, 349*						
0120	**Schlussbilanz**	*Anhang V. Teil 2.341, 342*						

		Verweise	**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten**					
			Seit Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit				**Davon: Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte**	
			> 2 Jahre <= 5 Jahre		**> 5 Jahre**			
			Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert
			Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*IFRS 5.6, Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344*	*IFRS 5.6, Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*
			0070	0080	0090	0100	0110	0120
0010	**Eröffnungsbilanz**	*Anhang V. Teil 2.341, 342*						
0020	**Zuflüsse von Sicherheiten während des Berichtszeitraums**	*Anhang V. Teil 2.345, 349*						
0030	Zufluss aufgrund durch Inbesitznahme erlangter neuer Sicherheiten	*Anhang V. Teil 2.345, 349*						
0040	Zufluss aufgrund positiver Wertveränderungen	*Anhang V. Teil 2.345, 349*						
0050	**Abflüsse von Sicherheiten während des Berichtszeitraums**	*Anhang V. Teil 2.346, 349*						
0060	Abfluss, für den Barmittel entgegengenommen wurden	*Anhang V. Teil 2.347, 349*						

		Verweise	**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten**					
			Seit Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit				**Davon: Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte**	
			> 2 Jahre <= 5 Jahre		**> 5 Jahre**			
			Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert
			Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*IFRS 5.6, Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344*	*IFRS 5.6, Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*
			0070	0080	0090	0100	0110	0120
0070	Entgegengenommene Barmittel abzüglich Kosten	*Anhang V. Teil 2.347*						
0080	Gewinne oder (-) Verluste aus der Veräußerung von durch Inbesitznahme erlangten Sicherheiten	*Anhang V. Teil 2.347*						
0090	Abfluss mit Ersatz durch Finanzinstrument	*Anhang V. Teil 2.346, 349*						
0100	Gewährte Finanzierung	*Anhang V. Teil 2.347*						
0110	Abfluss aufgrund negativer Wertveränderungen	*Anhang V. Teil 2.346, 349*						
0120	**Schlussbilanz**	*Anhang V. Teil 2.341, 342*						

25.2 **Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten Art der erlangten Sicherheit**

		Verweise	Verringerung des Schuldensaldos		Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten					
								Seit Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit		
								<= 2 Jahre		
			Bruttobuchwert	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	*Anhang V. Teil 2.69-71, 343*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080
0010	**Wohnimmobilien**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*								
0020	Davon: im Bau / in der Entwicklungsphase	*Anhang V. Teil 2.350, 352(a)*								
0030	**Gewerbeimmobilien**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*								
0040	Davon: im Bau / in der Entwicklungsphase	*Anhang V. Teil 2.350, 352(a)*								
0050	Davon: Flächen im Zusammenhang mit Gewerbeimmobiliengesellschaften (ausgenommen landwirtschaftliche Flächen)	*Anhang V. Teil 2.350, 352(b)*								
0060	Davon: Bauflächen	*Anhang V. Teil 2.350, 352(b)*								

		Verweise	Verringerung des Schuldensaldos		Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten					
								Seit Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit <= 2 Jahre		
			Bruttobuchwert	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	*Anhang V. Teil 2.69-71, 343*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 344*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080
0070	Davon: Flächen ohne Baugenehmigung	*Anhang V. Teil 2.350, 352(b)*								
0080	**Bewegliche Sachen**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*								
0090	**Eigenkapital und Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*								
0100	**Sonstige**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*								
0110	**Summe**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*								
0120	**Anzahl der durch Inbesitznahme erlangten Sicherheiten**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*								

		Verweise	**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten**							
			Seit Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit						**Davon: Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte**	
			> 2 Jahre <= 5 Jahre			**> 5 Jahre**				
			Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert
			Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348*	*IFRS 5.6, Anhang V. Teil 2.175, 175i*	*IFRS 5.6, Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*
			0090	0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160
0010	**Wohnimmobilien**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*								
0020	Davon: im Bau / in der Entwicklungsphase	*Anhang V. Teil 2.350, 352(a)*								
0030	**Gewerbeimmobilien**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*								
0040	Davon: im Bau / in der Entwicklungsphase	*Anhang V. Teil 2.350, 352(a)*								
0050	Davon: Flächen im Zusammenhang mit Gewerbeimmobiliengesellschaften (ausgenommen landwirtschaftliche Flächen)	*Anhang V. Teil 2.350, 352(b)*								
0060	Davon: Bauflächen	*Anhang V. Teil 2.350, 352(b)*								

		Verweise	**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten**							
			Seit Ansatz in der Bilanz vergangene Zeit						**Davon: Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte**	
			> 2 Jahre <= 5 Jahre			**> 5 Jahre**				
			Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert
			Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175i, 348*	*Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175, 348*	*Anhang V. Teil 2.175, 175ii, 348*	*IFRS 5.6, Anhang V. Teil 2.175, 175i*	*IFRS 5.6, Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*
			0090	0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160
0070	Davon: Flächen ohne Baugenehmigung	*Anhang V. Teil 2.350, 352(b)*								
0080	**Bewegliche Sachen**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*								
0090	**Eigenkapital und Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*								
0100	**Sonstige**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*								
0110	**Summe**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*								
0120	**Anzahl der durch Inbesitznahme erlangten Sicherheiten**	*Anhang V. Teil 2.350, 351*								

25.3 **Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, die als Sachanlagen eingestuft sind**

		Verweise	**Verringerung des Schuldensaldos**		**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, die als Sachanlagen eingestuft sind**		
			Bruttobuchwert	Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken	Beim erstmaligen Ansatz beizulegender Wert	Buchwert	Kumulierte negative Änderungen
			Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.343	*Anhang V. Teil 2.69-71, 343*	*IAS 16.6, Anhang V. Teil 2.175, 175i*	*IAS 16.6, Anhang V. Teil 1.27, Teil 2.175*	*IAS 16.6, Anhang V. Teil 2.175, 175ii*
			0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Summe**	*Anhang V. Teil 2.341, 357-358*					
0020	**Zuflüsse aufgrund durch Inbesitznahme erlangter neuer Sicherheiten**	*Anhang V. Teil 2.341, 345, 357-358*					

26. **Verwaltung der Stundung und Qualität der Stundung**

		Verweise	Darlehen und Kredite mit Stundungsmaßnahmen								
						davon: Private Haushalte			davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		
				davon: Vertragsgemäß bedient	**davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums**		**davon: Vertragsgemäß bedient**	**davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums**		**davon: Vertragsgemäß bedient**	**davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums**
			Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.240-245, 252-257	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(f), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*
			Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.240-245, 252-257	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(f), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090
0010	**Anzahl der Instrumente**	*Anhang V. Teil 2.320, 355, 356*									
0020	**Bruttobuchwert von Instrumenten**, für die folgenden Arten von Stundungsmaßnahmen:	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.355, 357, 359*									
0030	Schonfrist/Zahlungsaufschub	*Anhang V. Teil 2.358(a)*									
0040	Zinssatzermäßigung	*Anhang V. Teil 2.358(b)*									
0050	Laufzeitverlängerung	*Anhang V. Teil 2.358(c)*									
0060	Verschobene Rückzahlungen	*Anhang V. Teil 2.358(d)*									

		Verweise	Darlehen und Kredite mit Stundungsmaßnahmen								
						davon: Private Haushalte			davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		
				davon: Vertragsgemäß bedient	**davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums**		**davon: Vertragsgemäß bedient**	**davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums**		**davon: Vertragsgemäß bedient**	**davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums**
			Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.240-245, 252-257	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(f), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*
			Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.240-245, 252-257	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(f), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090
0070	Schuldenerlass	*Anhang V. Teil 2.358(e)*									
0080	Debt-Asset-Swaps	*Anhang V. Teil 2.358(f)*									
0090	Sonstige Stundungsmaßnahmen	*Anhang V. Teil 2.358(g)*									
	Bruttobuchwert von Instrumenten, die zu mehreren Zeitpunkten Stundungsmaßnahmen unterlagen	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.355*									

		Verweise	Darlehen und Kredite mit Stundungsmaßnahmen								
						davon: Private Haushalte			davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		
				davon: Vertragsgemäß bedient	**davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums**		**davon: Vertragsgemäß bedient**	**davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums**		**davon: Vertragsgemäß bedient**	**davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums**
		Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.240-245, 252-257	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(f), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*
		Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.240-245, 252-257	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(f), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*
		0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090
0100	Darlehen und Kredite, die zwei Mal gestundet wurden	*Anhang V. Teil 2.360(a)(i)*								
0110	Darlehen und Kredite, die mehr als zwei Mal gestundet wurden	*Anhang V. Teil 2.360(a)(i)*								

		Verweise	Darlehen und Kredite mit Stundungsmaßnahmen								
						davon: Private Haushalte			davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		
				davon: Vertragsgemäß bedient	davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums		davon: Vertragsgemäß bedient	davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums		davon: Vertragsgemäß bedient	davon: mit Gewährung von Stundungsmaßnahmen während des Berichtszeitraums
			Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.240-245, 252-257	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(f), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*
			Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.240-245, 252-257	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(f), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*	*Anhang V. Teil 1.32, 42(e), 44(a), Teil 2.240-245, 252-257*	*Anhang V. Teil 2.256, 259-261*	*Anhang V. Teil 2.361*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090
0120	Darlehen und Kredite, für die zusätzlich zu bereits bestehenden Stundungsmaßnahmen weitere Stundungsmaßnahmen gewährt wurden	*Anhang V. Teil 2.360(a)(ii)*									
0130	**Bruttobuchwert notleidender gestundeter Darlehen und Kredite, die die Kriterien für die Aufhebung der Einstufung als notleidend nicht erfüllt haben**	*Anhang V. Teil 1.34, Teil 2.232, 355, 360(b)*									

30. **Außerbilanzielle Tätigkeiten: Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen**

30.1 **Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen**

		Verweise	**Bilanziell erfasster Buchwert der finanziellen Vermögenswerte**	**Davon: in Anspruch genommene Liquiditätsunterstützung**	**Zeitwert der in Anspruch genommenen Liquiditätsunterstützung**	**Bilanziell erfasster Buchwert der finanziellen Verbindlichkeiten**	**Nominalbetrag der außerbilanziellen Risikopositionen, die vom meldenden Institut angegeben werden**	**Davon: Nominalbetrag der erteilten Kreditzusagen**	**Beim meldenden Institut im laufenden Berichtszeitraum eingetretene Verluste**
			IFRS 12.29(a)	*IFRS 12.29(a); Anhang V. Teil 2.286*		*IFRS 12.29(a)*	*IFRS 12.B26(e)*		*IFRS 12 B26(b); Anhang V. Teil 2.287*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0080
0010	**Summe**								

30.2 **Aufschlüsselung der Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen nach Art der Tätigkeiten**

	Nach Art der Tätigkeiten	*Verweise*	**Buchwert**		
			Verbriefung durch Zweckgesellschaften	**Vermögensverwaltung**	**Sonstige Tätigkeiten**
			CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 66	*Anhang V. Teil 2.285(a)*	
		IFRS 12.24, B6(a)	0010	0020	0030
0010	**Vom meldenden Institut bilanziell erfasste ausgewählte finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 12.29(a), (b)*			
0021	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.213-239*			
0030	Derivate	*IFRS 9 Anhang A; Anhang V. Teil 2.272*			

	Nach Art der Tätigkeiten	*Verweise*	**Buchwert**		
			Verbriefung durch Zweckgesellschaften	**Vermögensverwaltung**	**Sonstige Tätigkeiten**
			CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 66	*Anhang V. Teil 2.285(a)*	
		IFRS 12.24, B6(a)	0010	0020	0030
0040	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*			
0050	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*			
0060	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*			
0070	**Vom meldenden Institut bilanziell erfasstes ausgewähltes Eigenkapital und finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 12.29(a), (b)*			
0080	Begebene Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*			
0090	Derivate	*IFRS 9 Anhang A; Anhang V. Teil 2.272*			
0100	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*			
0110	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*			
			Nominalbetrag		
0120	**Vom meldenden Institut angegebene außerbilanzielle Risikopositionen**	*IFRS 12.B26 (e); CRR Anhang I; Anhang V. Teil 2.102-105, 113-115, 118*			
0131	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*			

31. **Nahestehende Unternehmen und Personen**

31.1 **Nahestehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen**

		Verweise *Anhang V. Teil 2.288-291*	**Kreditinanspruchnahme**				
			Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	**Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe**	**Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen**	**Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen**	**Sonstige nahestehende Unternehmen und Personen**
			IAS 24.19(a),(b)	*IAS 24.19(c); Anhang V. Teil 2.289*	*IAS 24.19(d),(e); Anhang V. Teil 2.289*	*IAS 24.19(f)*	*IAS 24.19(g)*
			0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Ausgewählte finanzielle Vermögenswerte**	*IAS 24.18(b)*					
0020	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 32.11*					
0030	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*					
0040	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*					
0050	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.213-239*					
0060	**Ausgewählte finanzielle Verbindlichkeiten**	*IAS 24.18(b)*					
0070	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*					
0080	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*					
0090	**Nominalbetrag der erteilten Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen**	*IAS 24.18(b); CRR Anhang I; Anhang V. Teil 2.102-105, 113-115, 118*					

		Verweise *Anhang V. Teil 2.288-291*	**Kreditinanspruchnahme**				
			Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	**Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe**	**Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen**	**Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen**	**Sonstige nahestehende Unternehmen und Personen**
			IAS 24.19(a),(b)	*IAS 24.19(c); Anhang V. Teil 2.289*	*IAS 24.19(d),(e); Anhang V. Teil 2.289*	*IAS 24.19(f)*	*IAS 24.19(g)*
			0010	0020	0030	0040	0050
0100	davon: notleidend	*IAS 24.18(b); Anhang V. Teil 2.117*					
0110	**Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen**	*IAS 24.18(b); Anhang V. Teil 2.290*					
0120	**Nominalbetrag von Derivaten**	*Anhang V. Teil 2.133-135*					
0131	**Kumulierte Wertminderung und kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**	*IAS 24.1(c); Anhang V. Teil 2.69-71, 291*					
0132	**Rückstellungen für notleidende außerbilanzielle Risikopositionen**	*Anhang V. Teil 2.11, 106, 291*					

31.2 **Nahestehende Unternehmen und Personen: Aufwendungen und Erträge durch Geschäfte mit**

		Verweise Anhang V. Teil 2.288-289, 292-293	Laufender Berichtszeitraum				
			Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	**Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe**	**Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen**	**Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen**	**Sonstige nahestehende Unternehmen und Personen**
			IAS 24.19(a),(b)	IAS 24.19(c)	IAS 24.19(d),(e)	IAS 24.19(f)	IAS 24.19(g)
			0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Zinserträge**	*IAS 24.18(a); Anhang V. Teil 2.31*					
0020	**Zinsaufwendungen**	*IAS 24.18(a); IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31*					
0030	**Dividendenerträge**	*IAS 24.18(a); Anhang V. Teil 2.40*					
0040	**Gebühren- und Provisionserträge**	*IAS 24.18(a); IFRS 7.20(c)*					
0050	**Aufwendungen für Gebühren und Provisionen**	*IAS 24.18(a); IFRS 7.20(c)*					
0060	**Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten**	*IAS 24.18(a)*					

		Verweise Anhang V. Teil 2.288-289, 292-293	Laufender Berichtszeitraum				
			Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	**Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe**	**Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen**	**Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen**	**Sonstige nahestehende Unternehmen und Personen**
			IAS 24.19(a),(b)	IAS 24.19(c)	IAS 24.19(d),(e)	IAS 24.19(f)	IAS 24.19(g)
			0010	0020	0030	0040	0050
0070	**Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nichtfinanziellen Vermögenswerten**	*IAS 24.18(a); Anhang V. Teil 2.292*					
0080	**Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei notleidenden Risikopositionen**	*IAS 24.18(d); Anhang V. Teil 2.293*					
0090	**Rückstellungen oder (-) Auflösung von Rückstellungen bei notleidenden Risikopositionen**	*Anhang V. Teil 2.50, 293*					

40. **Gruppenstruktur**

40.1 **Gruppenstruktur: nach einzelnen Unternehmen**

Code	Art des Codes	Nationale Unternehmenskennung	Name des Unternehmens	Eintrittsdatum	Aktienkapital des Beteiligungsunternehmens	Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens	Gesamtvermögen des Beteiligungsunternehmens	Gewinne oder (-) Verluste des Beteiligungsunternehmens	Sitz des Beteiligungsunternehmens	Branche des Beteiligungsunternehmens
Anhang V. Teil 2.294-295, 296(a)	*Anhang V. Teil 2.294-295, 296(b)*	*Anhang V. Teil 2.294-295, 296(c)*	*IFRS 12.12(a), 21(a)(i); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(d)*	*Anhang V. Teil 2.294-295, 296(e)*	*Anhang V. Teil 2.294-295, 296(f)*	*IFRS 12.B12(b); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(g)*	*IFRS 12.B12(b); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(g)*	*IFRS 12.B12(b); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(g)*	*IFRS 12.12(b), 21(a)(iii); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(h)*	*Anhang V. Teil 2.294-295, 296(i)*
0011	0015	0025	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0095

NACE-Code	Kumulierter Eigenkapitalanteil [%]	Stimmrechte [%]	Gruppenstruktur [Beziehung]	Bilanzierungsmethode [Rechnungslegungszwecke]	Bilanzierungsmethode [CRR]	Buchwert	Aquisitionskosten	Geschäfts- oder Firmenwert des Beteiligungsunternehmens	Zeitwert der Anteile, für die Preisnotierungen veröffentlicht wurden
Anhang V. Teil 2.294-295, 296(j)	*IFRS 12.21(a)(iv); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(k)*	*IFRS 12.21(a)(iv); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(l)*	*IFRS 12.10(a)(i); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(m)*	*IFRS 12.21(b); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(n)*	*CRR Art. 18; Anhang V. Teil 2.294-295, 296(o)*	*Anhang V. Teil 2.294-295, 296(p)*	*Anhang V. Teil 2.294-295, 296(q)*	*Anhang V. Teil 2.294-295, 296(r)*	*IFRS 12.21(b)(iii); Anhang V. Teil 2.294-295, 296(s)*
0100	0110	0120	0130	0140	0150	0160	0170	0180	0190

40.2. **Gruppenstruktur: nach einzelnen Instrumenten**

Wertpapiercode	Beteiligungsunternehmen		Holdinggesellschaft				Kumulierter Eigenkapitalanteil (%)	Buchwert	Aquisitionskosten
	Code	Art des Codes	Code	Art des Codes	Nationale Unternehmenskennung	Name der Holdinggesellschaft			
Anhang V. Teil 2.297-(a)	*Anhang V. Teil 2.296(a), 297(e)*	*Anhang V. Teil 2.296(b), 297(e)*	*Anhang V. Teil 2.297(b)*	*Anhang V. Teil 2.297(c)*	*Anhang V. Teil 2.297(d)*		*Anhang V. Teil 2.296(j), 297(e)*	*Anhang V. Teil 2.296(o), 297(e)*	*Anhang V. Teil 2.296(p), 297(e)*
0010	0021	0025	0031	0035	0045	0050	0060	0070	0080

41. **Beizulegender Zeitwert**

41.1 **Bemessungshierarchie: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente**

		Verweise Anhang V. Teil 2.298	**Beizulegender Zeitwert** *IFRS 7.25-26*	**Bemessungshierarchie** *IFRS 13.97, 93(b)*		
				Stufe 1 *IFRS 13.76*	**Stufe 2** *IFRS 13.81*	**Stufe 3** *IFRS 13.86*
			0010	0020	0030	0040
	VERMÖGENSWERTE					
0015	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2*				
0016	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*				
0017	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*				
	VERBINDLICHKEITEN					
0070	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1*				
0080	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*				
0090	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*				
0100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*				

41.2 **Nutzung der Zeitwert-Option**

		Verweise	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27*			
			Rechnungslegungs-anomalie	**Gesteuert anhand des beizulegenden Zeitwerts**	**Hybride Verträge**	**Ausfallrisikogesteu-ert**
			IFRS 9.B4.1.29	*IFRS 9.B4.1.33*	*IFRS 9.4.3.6; IFRS 9.4.3.7; Anhang V. Teil 2.300*	*IFRS 9.6.7; IFRS 7.8(a)(e); Anhang V. Teil 2.301*
			0010	0020	0030	0040
	VERMÖGENSWERTE					
0010	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5*				
0030	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*				
0040	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*				
	VERBINDLICHKEITEN					
0050	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2*				
0060	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*				
0070	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*				
0080	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*				

42. **Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Buchwert nach Bewertungsverfahren**

		Verweise Anhang V. Teil 2.302	**Buchwert**	davon: Nutzungsrechte *IFRS 16.47(a), 53(j), Anhang V. Teil 2.303i*
			0010	0020
0010	**Sachanlagen**	*IAS 16.6; IAS 16.29; IAS 1.54(a)*		
0015	Davon: Software-Vermögenswerte	*IAS 38.4; Anhang V. Teil 2.303*		
0020	Neubewertungsmodell	*IAS 16.31, 73(a),(d)*		
0030	Anschaffungskostenmodell	*IAS 16.30, 73(a),(d)*		
0040	**Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien**	*IAS 40.5, 30; IAS 1.54(b)*		
0050	Zeitwertmodell	*IAS 40.33-55, 76*		
0060	Anschaffungskostenmodell	*IAS 40.56, 79(c)*		
0070	**Sonstige immaterielle Vermögenswerte**	*IAS 38.8, 118, 122; Anhang V. Teil 2.303*		
0075	Davon: Software-Vermögenswerte	*IAS 38.9; Anhang V. Teil 2.303*		
0080	Neubewertungsmodell	*IAS 38.75-87, 124(a)(ii)*		
0090	Anschaffungskostenmodell	*IAS 38.74*		

43. **Rückstellungen**

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27*					
			Renten und sonstige Leistungs-verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	**Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer**	**Restrukturierungsmaßnahmen**	**Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten**	**Sonstige nach IAS 37 bewertete erteilte Zusagen und Garantien und nach IFRS 4 bewertete erteilte Garantien**	**Sonstige Rückstellungen**
			IAS 19.63; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.9	*IAS 19.153; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.10*	*IAS 37.70-83, 84(a)*	*IAS 37.14, 84(a)*	*IAS 37; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.304-305*	*IAS 37.14*
			0010	0020	0030	0040	0055	0060
0010	**Eröffnungsbilanz [Buchwert zu Beginn des Berichtszeitraums]**	*IAS 37.84(a)*						
0020	Zusätzliche Rückstellungen einschließlich der Erhöhung von bestehenden Rückstellungen	*IAS 37.84(b)*						
0030	(-) in Anspruch genommene Beträge	*IAS 37.84(c)*						
0040	(-) nicht in Anspruch genommene Beträge, die während des Berichtszeitraums aufgelöst wurden	*IAS 37.84(d)*						
0050	Erhöhung des während des Berichtszeitraums [Zeitablauf] abgezinsten Betrags und die Auswirkungen von Änderungen des Abzinsungssatzes	*IAS 37.84(e)*						
0060	Sonstige Änderungen							
0070	**Schlussbilanz [Buchwert am Ende des Berichtszeitraums]**	*IAS 37.84(a)*						

44 **Leistungsorientierte Pläne und Leistungen an Arbeitnehmer**

44.1 **Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen**

		Verweise	**Betrag**
			Anhang V. Teil 2.306-307
			0010
0010	**Beizulegender Zeitwert von Vermögenswerten aus leistungsorientierten Plänen**	*IAS 19.140(a)(i), 142*	
0020	Davon: vom Institut begebene Finanzinstrumente	*IAS 19.143*	
0030	Eigenkapitalinstrumente	*IAS 19.142(b)*	
0040	Schuldtitel	*IAS 19.142(c)*	
0050	Immobilien	*IAS 19.142(d)*	
0060	Sonstige Vermögenswerte aus leistungsorientierten Plänen		
0070	**Barwert von Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen**	*IAS 19.140(a)(ii)*	
0080	**Auswirkung der Vermögenswertobergrenze**	*IAS 19.140(a)(iii)*	
0090	**Nettovermögenswerte aus leistungsorientierten Plänen [Buchwert]**	*IAS 19.63; Anhang V. Teil 2.308*	
0100	**Rückstellungen für Renten und sonstige leistungsorientierte Verpflichtungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses [Buchwert]**	*IAS 19.63, IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.9*	
0110	**Beizulegender Zeitwert von als Vermögenswert erfassten Erstattungsansprüchen**	*IAS 19.140(b)*	

44.2 **Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen**

		Verweise	**Leistungsorientierte Verpflichtungen**
			Anhang V. Teil 2.306, 309
			0010
0010	**Eröffnungsbilanz [Barwert]**	*IAS 19.140(a)(ii)*	
0020	Aktueller Dienstzeitaufwand	*IAS 19.141(a)*	
0030	Zinskosten	*IAS 19.141(b)*	
0040	Beitragszahlungen	*IAS 19.141(f)*	
0050	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus Änderungen der demografischen Annahmen	*IAS 19.141(c)(ii)*	
0060	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus Änderungen der finanziellen Annahmen	*IAS 19.141(c)(iii)*	

		Verweise	**Leistungsorientierte Verpflichtungen**
			Anhang V. Teil 2.306, 309
			0010
0070	Erhöhung oder (-) Abnahme des Fremdwährungsrisikos	*IAS 19.141(e)*	
0080	Leistungsauszahlungen	*IAS 19.141(g)*	
0090	Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand einschließlich Gewinnen und Verlusten aus der Abgeltung	*IAS 19.141(d)*	
0100	Erhöhung oder (-) Verminderung durch die Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten und Veräußerungen	*IAS 19.141(h)*	
0110	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen		
0120	**Schlussbilanz [Barwert]**	*IAS 19.140(a)(ii); Anhang V. Teil 2.310*	

44.3 **Personalaufwendungen nach Art der Leistungen**

		Verweise	**Laufender Berichtszeitraum**
			0010
0010	**Renten und ähnliche Aufwendungen**	*Anhang V. Teil 2.311(a)*	
0020	**Anteilsbasierte Vergütungen**	*IFRS 2.44; Anhang V. Teil 2.311(b)*	
0030	**Löhne und Gehälter**	*Anhang V. Teil 2.311(c)*	
0040	**Sozialversicherungsbeiträge**	*Anhang V. Teil 2.311(d)*	
0050	**Abfindungen**	*IAS 19.8, Anhang V. Teil 2.311(e)*	
0060	**Sonstige Arten von Personalaufwendungen**	*Anhang V. Teil 2.311(f)*	
0070	**PERSONALAUFWENDUNGEN**		

44.4 **Personalaufwendungen nach Vergütungskategorie und Personalkategorie**

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum			
			Personal insgesamt	davon: Ermitteltes Personal	davon: Leitungsorgan (in seiner Leitungsfunktion) und gehobenes Management	davon: Leitungsorgan (in seiner Aufsichtsfunktion)
				Anhang V. Teil 2.311i(a)	*Anhang V. Teil 2.311i*	*Anhang V. Teil 2.311i(b)*
			0010	0020	0030	0040
0010	**Feste Vergütung**	*Anhang V. Teil 2.311i(a)*				
0020	**Variable Vergütung**	*Anhang V. Teil 2.311i(a)*				
0030	**Personalaufwendungen ausgenommen Vergütung**					
0040	**PERSONALAUFWENDUNGEN**					
0050	**ANZAHL DER MITARBEITER**	*Anhang V. Teil 2.311ii*				

45 **Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

45.1 **Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Bilanzierungsportfolio**

		Verweise	**Laufender Berichtszeitraum**	**Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**
				Anhang V. Teil 2.312
			0010	0020
0010	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.4.1.5*		
0020	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.4.2.2*		
0030	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ALS ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET DESIGNIERTEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN**	*IFRS 7.20(a)(i)*		

45.2 **Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nichtfinanziellen Vermögenswerten**

		Verweise	**Laufender Berichtszeitraum**
			Anhang V. Teil 2.313
			0010
0010	**Sachanlagen**	*IAS 16.68, 71*	
0020	**Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien**	*IAS 40.69; IAS 1.34(a), 98(d)*	
0030	**Immaterielle Vermögenswerte**	*IAS 38.113-115A; IAS 1.34(a)*	
0040	**Sonstige Vermögenswerte**	*IAS 1.34(a)*	
0050	**GEWINNE ODER (-) VERLUSTE BEI DER AUSBUCHUNG NICHTFINANZIELLER VERMÖGENSWERTE**	*IAS 1.34*	

45.3 **Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen**

		Verweise	**Erträge**	**Aufwendungen**
			0010	0020
0010	**Änderungen beim Zeitwert von materiellen Vermögenswerten, die nach dem Zeitwertmodell bewertet werden**	*IAS 40.76(d); Anhang V. Teil 2.314*		
0020	**Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien**	*IAS 40.75(f); Anhang V. Teil 2.314*		
0030	**Operating-Leasingverhältnisse mit Ausnahme von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien**	*IFRS 16.81,82; Anhang V. Teil 2.315*		
0040	**Sonstige**	*Anhang V. Teil 2.316*		
0050	**SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE ODER AUFWENDUNGEN**	*Anhang V. Teil 2.314-316*		

46. **Eigenkapitalveränderungsrechnung**

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	*Verweise*	**Kapital**	**Agio**	**Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital**	**Sonstiges Eigenkapital**	**Kumuliertes sonstiges Ergebnis**
			IAS 1.106, 54(r)	*IAS 1.106, 78(e)*	*IAS 1.106, Anhang V. Teil 2.18-19*	*IAS 1.106; Anhang V. Teil 2.20*	*IAS 1.106*
			0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]**						
0020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern	*IAS 1.106(b); IAS 8.42*					
0030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden	*IAS 1.106(b); IAS 1.IG6; IAS 8.22*					
0040	**Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]**						
0050	Emission von Stammaktien	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0060	Emission von Vorzugsaktien	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger begebener Eigenkapitalinstrumente	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0100	Kapitalherabsetzung	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0110	Dividenden	*IAS 1.106(d)(iii); IAS 32.35; IAS 1.IG6*					

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	*Verweise*	**Kapital**	**Agio**	**Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital**	**Sonstiges Eigenkapital**	**Kumuliertes sonstiges Ergebnis**
			IAS 1.106, 54(r)	*IAS 1.106, 78(e)*	*IAS 1.106, Anhang V. Teil 2.18-19*	*IAS 1.106; Anhang V. Teil 2.20*	*IAS 1.106*
			0010	0020	0030	0040	0050
0120	Erwerb eigener Anteile	*IAS 1.106(d)(iii); IAS 32.33*					
0130	Veräußerung oder Löschung eigener Anteile	*IAS 1.106(d)(iii); IAS 32.33*					
0140	Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0150	Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0160	Umbuchungen zwischen Eigenkapitalbestandteilen	*IAS 1.106(d)(iii); Anhang V. Teil 2.318*					
0170	Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0180	Anteilsbasierte Vergütungen	*IAS 1.106(d)(iii); IFRS 2.10*					
0190	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals	*IAS 1.106(d)*					
0200	Jahresgesamtergebnis	*IAS 1.106(d)(i)-(ii); IAS 1.81A.(c); IAS 1.IG6*					
0210	**Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum]**						

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	*Verweise*	**Einbehaltene Gewinne**	**Neubewertungsrücklagen**	**Sonstige Rücklagen**	**Eigene Anteile (-)**	**Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste**
			CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 123	*IFRS 1.30 D5-D8*	*IAS 1.106, 54(c)*	*IAS 1.106; IAS 32.34, 33; Anhang V. Teil 2.30*	*IAS 1.106(a)*
			0060	0070	0080	0090	0100
0010	**Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]**						
0020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern	*IAS 1.106(b); IAS 8.42*					
0030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden	*IAS 1.106(b); IAS 1.IG6; IAS 8.22*					
0040	**Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]**						
0050	Emission von Stammaktien	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0060	Emission von Vorzugsaktien	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger begebener Eigenkapitalinstrumente	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0100	Kapitalherabsetzung	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0110	Dividenden	*IAS 1.106(d)(iii); IAS 32.35; IAS 1.IG6*					

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	*Verweise*	Einbehaltene Gewinne	Neubewertungsrücklagen	Sonstige Rücklagen	Eigene Anteile (-)	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste
			CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 123	*IFRS 1.30 D5-D8*	*IAS 1.106, 54(c)*	*IAS 1.106; IAS 32.34, 33; Anhang V. Teil 2.30*	*IAS 1.106(a)*
			0060	0070	0080	0090	0100
0120	Erwerb eigener Anteile	*IAS 1.106(d)(iii); IAS 32.33*					
0130	Veräußerung oder Löschung eigener Anteile	*IAS 1.106(d)(iii); IAS 32.33*					
0140	Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0150	Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0160	Umbuchungen zwischen Eigenkapitalbestandteilen	*IAS 1.106(d)(iii); Anhang V. Teil 2.318*					
0170	Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals	*IAS 1.106(d)(iii)*					
0180	Anteilsbasierte Vergütungen	*IAS 1.106(d)(iii); IFRS 2.10*					
0190	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals	*IAS 1.106(d)*					
0200	Jahresgesamtergebnis	*IAS 1.106(d)(i)-(ii); IAS 1.81A.(c); IAS 1.IG6*					
0210	**Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum]**						

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	*Verweise*	(-) Zwischendividenden	Minderheitsbeteiligungen		Summe
				Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Sonstige Positionen	
			IAS 1.106; IAS 32.35	*IAS 1.54(q), 106(a)*	*IAS 1.54(q), 106(a)*	*IAS 1.9(c), IG6*
			0110	0120	0130	0140
0010	**Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]**					
0020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern	*IAS 1.106(b); IAS 8.42*				
0030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden	*IAS 1.106(b); IAS 1.IG6; IAS 8.22*				
0040	**Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]**					
0050	Emission von Stammaktien	*IAS 1.106(d)(iii)*				
0060	Emission von Vorzugsaktien	*IAS 1.106(d)(iii)*				
0070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente	*IAS 1.106(d)(iii)*				
0080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger begebener Eigenkapitalinstrumente	*IAS 1.106(d)(iii)*				
0090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital	*IAS 1.106(d)(iii)*				
0100	Kapitalherabsetzung	*IAS 1.106(d)(iii)*				
0110	Dividenden	*IAS 1.106(d)(iii); IAS 32.35; IAS 1.IG6*				

	Quellen von Eigenkapitalveränderungen	*Verweise*	(-) Zwischendividenden	Minderheitsbeteiligungen		Summe
				Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Sonstige Positionen	
			IAS 1.106; IAS 32.35	*IAS 1.54(q), 106(a)*	*IAS 1.54(q), 106(a)*	*IAS 1.9(c), IG6*
			0110	0120	0130	0140
0120	Erwerb eigener Anteile	*IAS 1.106(d)(iii); IAS 32.33*				
0130	Veräußerung oder Löschung eigener Anteile	*IAS 1.106(d)(iii); IAS 32.33*				
0140	Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten	*IAS 1.106(d)(iii)*				
0150	Reklassifizierung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital	*IAS 1.106(d)(iii)*				
0160	Umbuchungen zwischen Eigenkapitalbestandteilen	*IAS 1.106(d)(iii); Anhang V. Teil 2.318*				
0170	Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals	*IAS 1.106(d)(iii)*				
0180	Anteilsbasierte Vergütungen	*IAS 1.106(d)(iii); IFRS 2.10*				
0190	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals	*IAS 1.106(d)*				
0200	Jahresgesamtergebnis	*IAS 1.106(d)(i)-(ii); IAS 1.81A.(c); IAS 1.IG6*				
0210	**Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum]**					

47. **Darlehen und Kredite: Durchschnittliche Durations- und Rückflusszeiträume**

		Verweise	GESAMT						
				davon: Private Haushalte		**davon: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**			
					davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen		**davon: KMU**		**Davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind**
								davon: Darlehen für Gewerbeimmobilien	
				Anhang V. Teil 1.42(f)	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*SME Art. 1 2(a)*	*SME Art. 1 2(a), Anhang V. Teil 2.239ix*	*Anhang V. Teil 2.239ix*
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070
0010	**Notleidende Darlehen und Kredite: gewichtete durchschnittliche Zeit seit dem Fälligkeitstermin (in Jahren)**	*Anhang V. Teil 2.362, 363*							
0020	**Kumulierte Nettorückforderungen aus während des Zeitraums abgeschlossenen Verfahren**	*Anhang V. Teil 2.362, 364(a)*							
0030	**Minderung des Bruttobuchwerts aufgrund von während des Zeitraums abgeschlossenen Verfahren**	*Anhang V. Teil 2.362, 364(b)*							
0040	**Durchschnittliche Dauer von während des Zeitraums abgeschlossenen Verfahren**	*Anhang V. Teil 2.362, 364(c)*							

ANHANG IV

MELDUNG VON FINANZINFORMATIONEN NACH DEN NATIONALEN BILANZIERUNGSVORSCHRIFTEN

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR GAAP		
MELDEBOGEN-NUMMER	**MELDEBOGEN-CODE**	**BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGENGRUPPE**
		TEIL 1 [QUARTALSWEISE]
		Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]
1,1	F 01.01	Bilanz: Vermögenswerte
1,2	F 01.02	Bilanz: Verbindlichkeiten
1,3	F 01.03	Bilanz: Eigenkapital
2	F 02.00	**Gewinn- und Verlustrechnung**
3	F 03.00	**Gesamtergebnisrechnung**
		Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
4,1	F 04.01	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
4.2.1	F 04.02.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind
4.2.2	F 04.02.2	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte
4.3.1	F 04.03.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden
4.4.1	F 04.04.1	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte
4,5	F 04.05	Nachrangige finanzielle Vermögenswerte
4,6	F 04.06	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte
4,7	F 04.07	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
4,8	F 04.08	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im Eigenkapital bewertete finanzielle Vermögenswerte
4,9	F 04.09	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte
4,10	F 04.10	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte
5,1	F 05.01	**Darlehen und Kredite (bis auf zu Handelszwecken gehaltene Darlehen und Kredite, zum Handelsbestand gehörende oder zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte) nach Produkt**
6,1	F 06.01	**Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (bis auf zu Handelszwecken gehaltene Darlehen und Kredite, zum Handelsbestand gehörende oder zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte) nach NACE-Codes**
		Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig sind
7,1	F 07.01	Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig sind
7,2	F 07.02	Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die nach den nationalen GAAP überfällig sind

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR GAAP		
MELDEBOGEN-NUMMER	MELDEBOGEN-CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGENGRUPPE
		Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten
8,1	F 08.01	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
8,2	F 08.02	Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten
		Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9,1	F 09.01	Außerbilanzielle Risikopositionen nach den nationalen GAAP: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9.1.1	F 09.01.1	Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9,2	F 09.02	Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
10	F 10.00	**Derivate - Handel und wirtschaftliche Absicherung**
		Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
11,1	F 11.01	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Art des Risikos und Art des Sicherungsgeschäfts
11,2	F 11.02	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nach den nationalen GAAP: Aufschlüsselung nach Art des Risikos
11,3	F 11.03	Nicht-derivative Sicherungsinstrumente: Aufschlüsselung nach Bilanzierungsportfolio und Art des Sicherungsgeschäfts
11.3.1	F 11.03.1	Nicht-derivative Sicherungsinstrumente nach den nationalen GAAP: Aufschlüsselung nach Bilanzierungsportfolio
11,4	F 11.04	Gesicherte Grundgeschäfte bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts
		Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste
12	F 12.00	Veränderungen bei den Wertberichtigungen für Kreditverluste und die Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten nach den nationalen GAAP
12,1	F 12.01	Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste
12,2	F 12.02	Übertragungen zwischen Wertminderungsstufen (Darstellung auf Bruttobasis)
		Empfangene Sicherheiten und Garantien
13,1	F 13.01	Aufschlüsselung der Sicherheiten und Garantien nach Darlehen und Krediten, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen
13.2.1	F 13.02.1	Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Meldestichtag gehalten]
13.3.1	F 13.03.1	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, kumulativ
14	F 14.00	**Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert**
15	F 15.00	**Ausbuchung und mit den übertragenen finanziellen Vermögenswerten verbundene finanzielle Verbindlichkeiten**
		Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
16,1	F 16.01	Zinserträge und -aufwendungen aufgeschlüsselt nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
16,2	F 16.02	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument
16,3	F 16.03	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument
16,4	F 16.04	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko
16.4.1	F 16.04.1	Gewinne oder Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, aufgeschlüsselt nach Instrument

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR GAAP		
MELDEBOGEN-NUMMER	MELDEBOGEN-CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGENGRUPPE
16,5	F 16.05	Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument
16,6	F 16.06	Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
16,7	F 16.07	Wertminderung nichtfinanzieller Vermögenswerte
16,8	F 16.08	Sonstige Verwaltungsaufwendungen
		Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Bilanz
17,1	F 17.01	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Vermögenswerte
17,2	F 17.02	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Außerbilanzielle Risikopositionen - erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
17,3	F 17.03	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Verbindlichkeiten
		Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen
18	F 18.00	Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen
18,1	F 18.01	Zuflüsse und Abflüsse notleidender Risikopositionen - Darlehen und Kredite nach Branche der Gegenpartei
18,2	F 18.02	Darlehen für Gewerbeimmobilien und zusätzliche Informationen über durch Immobilien besicherte Darlehen
19	F 19.00	**Gestundete Risikopositionen**
		TEIL 2 [QUARTALSWEISE MIT SCHWELLENWERT: QUARTALSWEISE ODER KEINE BERICHTERSTATTUNG]
		Geografische Aufschlüsselung
20,1	F 20.01	Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Standort der Tätigkeiten
20,2	F 20.02	Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Standort der Tätigkeiten
20,3	F 20.03	Geografische Aufschlüsselung der Hauptposten der Gewinn- und Verlustrechnung nach Standort der Tätigkeiten
20,4	F 20.04	Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Sitz der Gegenpartei
20,5	F 20.05	Geografische Aufschlüsselung der außerbilanziellen Forderungen nach Sitz der Gegenpartei
20,6	F 20.06	Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Sitz der Gegenpartei
20.7.1	F 20.07.1	Geografische Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite, mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen, an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach NACE-Codes und Sitz der Gegenpartei
21	F 21.00	**Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind**
		Vermögensverwaltung, Verwahrung und sonstige Dienstleistungsfunktionen
22,1	F 22.01	Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten
22,2	F 22.02	Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind
		Darlehen und Kredite: zusätzliche Informationen
23,1	F 23.01	Darlehen und Kredite: Anzahl der Instrumente
23,2	F 23.02	Darlehen und Kredite: Zusätzliche Informationen zu Bruttobuchwerten
23,3	F 23.03	Durch Immobilien besicherte Darlehen und Kredite: Aufschlüsselung nach Beleihungsquoten
23,4	F 23.04	Darlehen und Kredite: Zusätzliche Informationen zu kumulierten Wertminderungen und kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR GAAP		
MELDEBOGEN-NUMMER	MELDEBOGEN-CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGENGRUPPE
23,5	F 23.05	Darlehen und Kredite: Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien
23,6	F 23.06	Darlehen und Kredite: Kumulierte teilweise Abschreibungen
		Darlehen und Kredite: Ströme notleidender Risikopositionen, Wertminderung und Abschreibungen seit Ende des letzten Geschäftsjahres
24,1	F 24.01	Darlehen und Kredite: Zuflüsse und Abflüsse notleidender Risikopositionen
24,2	F 24.02	Darlehen und Kredite: Strom der Wertminderungen und kumulierten negativen Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
24,3	F 24.03	Darlehen und Kredite: Zufluss und Abschreibungen notleidender Risikopositionen
		Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten
25,1	F 25.01	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten: Zuflüsse und Abflüsse
25,2	F 25.02	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, ausgenommen als Sachanlagen eingestufte Sicherheiten: Art der erlangten Sicherheit
25,3	F 25.03	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten, die als Sachanlagen eingestuft sind
26	F 26.00	**Verwaltung der Stundung und Qualität der Stundung**
		TEIL 3 [HALBJÄHRLICH]
		Außerbilanzielle Tätigkeiten: Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen
30,1	F 30.01	Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen
30,2	F 30.02	Aufschlüsselung der Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen nach Art der Tätigkeiten
		Nahestehende Unternehmen und Personen
31,1	F 31.01	Nahestehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen
31,2	F 31.02	Nahestehende Unternehmen und Personen: Aufwendungen und Erträge durch Geschäfte mit
		TEIL 4 [JÄHRLICH]
		Gruppenstruktur
40,1	F 40.01	Gruppenstruktur: nach einzelnen Unternehmen
40,2	F 40.02	Gruppenstruktur: nach einzelnen Instrumenten
		Beizulegender Zeitwert
41,1	F 41.01	Bemessungshierarchie: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente
41,2	F 41.02	Nutzung der Zeitwert-Option
42	F 42.00	**Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Buchwert nach Bewertungsverfahren**
43	F 43.00	**Rückstellungen**
		Leistungsorientierte Pläne und Leistungen an Arbeitnehmer
44,1	F 44.01	Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen
44,2	F 44.02	Veränderungen bei Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen
44,3	F 44.03	Personalaufwendungen nach Art der Leistungen
44,4	F 44.04	Personalaufwendungen nach Struktur und Personalkategorie

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR GAAP		
MELDEBOGEN-NUMMER	**MELDEBOGEN-CODE**	**BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGENGRUPPE**
		Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
45,1	F 45.01	Gewinne oder Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Bilanzierungsportfolio
45,2	F 45.02	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nichtfinanzieller Vermögenswerte, mit Ausnahme der zur Veräußerung gehaltenen, und Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen
45,3	F 45.03	Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen
46	F 46.00	**Eigenkapitalveränderungsrechnung**
47	F 47.00	**Durchschnittliche Durations- und Rückflusszeiträume**

[redacted]

1. **Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]**

1.1 **Vermögenswerte**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
					Anhang V. Teil 1.27-28
					0010
0010	**Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**	*BAD Art. 4 Aktiva Nr. 1*	*IAS 1.54(i)*		
0020	Kassenbestand	*Anhang V. Teil 2.1*	*Anhang V. Teil 2.1*		
0030	Guthaben bei Zentralbanken	*BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2*	*Anhang V. Teil 2.2*		
0040	Sichtguthaben	*Anhang V. Teil 2.3*	*Anhang V. Teil 2.3*	5	
0050	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 5; IAS 39.9*	*IFRS 9. Anhang A*		
0060	Derivate		*IFRS 9. Anhang A*	10	
0070	Eigenkapitalinstrumente		*IAS 32.11*	4	
0080	Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.31*	4	
0090	Darlehen und Kredite		*Anhang V. Teil 1.32*	4	
0091	**Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 32-33; Anhang V. Teil 1.17*			
0092	Derivate	*CRR Anhang II; Anhang V. Teil 1.17, 27*		10	
0093	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*		4	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
					Anhang V. Teil 1.27-28
					0010
0094	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*		4	
0095	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*		4	
0096	**Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind**		*IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9.4.1.4*	4	
0097	Eigenkapitalinstrumente		*IAS 32.11*	4	
0098	Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.31*	4	
0099	Darlehen und Kredite		*Anhang V. Teil 1.32*	4	
0100	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6*	*IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5*	4	
0110	Eigenkapitalinstrumente			4	
0120	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*	*Anhang V. Teil 1.31*	4	
0130	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 1.32*	4	
0141	**Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden**		*IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A*	4	
0142	Eigenkapitalinstrumente		*IAS 32.11*	4	
0143	Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.31*	4	
0144	Darlehen und Kredite		*Anhang V. Teil 1.32*	4	
0171	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 36 Abs. 2*		4	
0172	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*		4	
0173	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*		4	
0174	Darlehen und Kredite	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.32*		4	
0175	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8*		4	
0176	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*		4	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
					Anhang V. Teil 1.27-28
					0010
0177	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*		4	
0178	Darlehen und Kredite	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.32*		4	
0181	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte**		*IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2*	4	
0182	Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.31*	4	
0183	Darlehen und Kredite		*Anhang V. Teil 1.32*	4	
0231	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 35; Rechnungslegungsrichtlinie Art. 6 Abs. 1 Ziffer i und Art. 8 Abs. 2; Anhang V. Teil 1.18, 19*		4	
0390	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*		4	
0232	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*		4	
0233	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*		4	
0234	**Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 37; Rechnungsregungsrichtlinie Art. 12 Abs. 7; Anhang V. Teil 1.20*		4	
0235	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*		4	
0236	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*		4	
0237	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*		4	
0240	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8; IAS 39.9; Anhang V. Teil 1.22*	*IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.22*	11	
0250	**Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 5 und 6; IAS 39.89A(a)*	*IAS 39.89A(a); IFRS 9.6.5.8*		
0260	**Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen**	*BAD Art. 4 Aktiva Nr. 7-8; Rechnungslegungsrichtlinie Art. 2 Abs. 2; Anhang V. Teil 1.21, Teil 2.4*	*IAS 1.54(e); Anhang V. Teil 1.21, Teil 2.4*	40	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27-28* 0010
0270	**Materielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 4 Aktiva Nr. 10*			
0280	Sachanlagen		*IAS 16.6; IAS 1.54(a); IFRS 16.47(a)*	21, 42	
0290	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien		*IAS 40.5; IAS 1.54(b); IFRS 16.48*	21, 42	
0300	**Immaterielle Vermögenswerte**	*BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 115*	*IAS 1.54(c); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 115*		
0310	Geschäfts- oder Firmenwert	*BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 113*	*IFRS 3.B67(d); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 113*		
0320	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	*BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9*	*IAS 38.8, 118; IFRS 16.47(a)*	21, 42	
0330	**Steueransprüche**		*IAS 1.54(n-o)*		
0340	Steuererstattungsansprüche		*IAS 1.54(n); IAS 12.5*		
0350	Latente Steueransprüche	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. f; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 106*	*IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 106*		
0360	**Sonstige Vermögenswerte**	*Anhang V. Teil 2.5, 6*	*Anhang V. Teil 2.5*		
0370	**Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen**		*IAS 1.54(j); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.7*		
0375	(-) **Sicherheitsabschläge auf zum Handelsbestand gehörende Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden**	*Anhang V Teil 1.29*			
0380	**SUMME DER VERMÖGENSWERTE**	*BAD Art. 4 Aktiva*	*IAS 1.9(a), IG 6*		

1.2 **Verbindlichkeiten**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27-28* 0010
0010	**Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten**		*IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9.BA.6*	8	
0020	Derivate		*IFRS 9. Anhang A; IFRS 9.4.2.1(a); IFRS 9.BA.7(a)*	10	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
					Anhang V. Teil 1.27-28
					0010
0030	Verkaufspositionen		*IFRS 9.BA7(b)*	8	
0040	Einlagen		*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	8	
0050	Begebene Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.37*	8	
0060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten		*Anhang V. Teil 1.38-41*	8	
0061	**Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 und 6*		8	
0062	Derivate	*CRR Anhang II; Anhang V. Teil 1.25*		10	
0063	Verkaufspositionen			8	
0064	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*		8	
0065	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*		8	
0066	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*		8	
0070	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9*	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2*	8	
0080	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	8	
0090	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*	*Anhang V. Teil 1.37*	8	
0100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*	*Anhang V. Teil 1.38-41*	8	
0110	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**		*IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1*	8	
0120	Einlagen		*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	8	
0130	Begebene Schuldverschreibungen		*Anhang V. Teil 1.37*	8	
0140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten		*Anhang V. Teil 1.38-41*	8	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
					Anhang V. Teil 1.27-28
					0010
0141	**Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3*		8	
0142	Einlagen	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*		8	
0143	Begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.37*		8	
0144	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 1.38-41*		8	
0150	**Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8 Buchst. a; Anhang V. Teil 1.26*	*IFRS 9.6.2.1; Anhang V. Teil 1.26*	11	
0160	**Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 5 und 6; Anhang V. Teil 2.8; IAS 39.89A(b)*	*IAS 39.89A(b), IFRS 9.6.5.8*		
0170	**Rückstellungen**	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 6*	*IAS 37.10; IAS 1.54(l)*	43	
0175	Fonds für allgemeine Bankrisiken [bei Darstellung innerhalb der Verbindlichkeiten]	*BAD Art. 38 Abs. 1; CRR Art. 4 Abs. 112; Anhang V. Teil 2.15*			
0180	Renten und sonstige Leistungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	*Anhang V. Teil 2.9*	*IAS 19.63; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.9*	43	
0190	Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer	*Anhang V. Teil 2.10*	*IAS 19.153; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.10*	43	
0200	Restrukturierungs-maßnahmen		*IAS 37.71*	43	
0210	Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten		*IAS 37.14 Anhang C. Beispiele 6 und 10*	43	
0220	Erteilte Zusagen und Garantien	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 6 Buchst. c, außerbilanzielle Posten, Art. 27 Nr. 11, Art. 28 Abs. 8, Art. 33*	*IFRS 9.4.2.1(c), (d), 9.5.5, 9.B2.5; IAS 37, IFRS 4, Anhang V. Teil 2.11*	9 12 43	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
					Anhang V. Teil 1.27-28
					0010
0230	Sonstige Rückstellungen	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 6 Buchst. c, außerbilanzielle Posten*	*IAS 37.14*	43	
0240	**Steuerschulden**		*IAS 1.54(n-o)*		
0250	Tatsächliche Steuerschulden		*IAS 1.54(n); IAS 12.5*		
0260	Latente Steuerschulden	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. f; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 108*	*IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 108*		
0270	**Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital**		*IAS 32 IE 33; IFRIC 2; Anhang V. Teil 2.12*		
0280	**Sonstige Verbindlichkeiten**	*Anhang V. Teil 2.13*	*Anhang V. Teil 2.13*		
0290	**Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten**		*IAS 1.54(p); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.14*		
0295	**Sicherheitsabschläge auf zum Handelsbestand gehörende Verbindlichkeiten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden**	*Anhang V Teil 1.29*			
0300	**SUMME VERBINDLICHKEITEN**		*IAS 1.9(b); IG 6*		

1.3 **Eigenkapital**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
					0010
0010	**Kapital**	*BAD Art. 4. Passiva Nr. 9, BAD Art. 22*	*IAS 1.54(r), BAD Art. 22*	46	
0020	Eingezahltes Kapital	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 9*	*IAS 1.78(e)*		
0030	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 9; Anhang V. Teil 2.17*			
0040	**Agio**	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 10; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 124*	*IAS 1.78(e); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 124*	46	
0050	**Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital**	*Anhang V. Teil 2.18-19*	*Anhang V. Teil 2.18-19*	46	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
					0010
0060	Eigenkapitalkomponente zusammengesetzter Finanzinstrumente	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 6; Anhang V. Teil 2.18*	*IAS 32.28-29; Anhang V. Teil 2.18*		
0070	Sonstige begebene Eigenkapitalinstrumente	*Anhang V. Teil 2.19*	*Anhang V. Teil 2.19*		
0080	**Sonstiges Eigenkapital**	*Anhang V. Teil 2.20*	*IFRS 2.10; Anhang V. Teil 2.20*		
0090	**Kumuliertes sonstiges Ergebnis**	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 100*	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 100*	46	
0095	Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden		*IAS 1.82A(a)*		
0100	*Materielle Vermögenswerte*		*IAS 16.39-41*		
0110	*Immaterielle Vermögenswerte*		*IAS 38.85-87*		
0120	*Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus leistungsorientierten Pensionsplänen*		*IAS 1.7, IG 6; IAS 19.120(c)*		
0122	*Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen*		*IFRS 5.38, IG Beispiel 12*		
0124	*Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen*		*IAS 1.IG 6; IAS 28.10*		
0320	*Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden*		*IAS 1.7(d); IFRS 9 5.7.5, B5.7.1; Anhang V. Teil 2.21*		
0330	*Unwirksamkeit der Absicherung bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden*		*IAS 1.7(e); IFRS 9.5.7.5; .6.5.3; IFRS 7.24C; Anhang V. Teil 2.22*		
0340	*Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [gesichertes Grundgeschäft]*		*IFRS 9.5.7.5; .6.5.8(b); Anhang V. Teil 2.22*		
0350	*Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [Sicherungsinstrument]*		*IAS 1.7(e); IFRS 9.5.7.5; .6.5.8(a); Anhang V. Teil 2.57*		
0360	*Durch Änderungen beim Ausfallrisiko bedingte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert finanzieller Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden*		*IAS 1.7(f); IFRS 9 5.7.7; Anhang V. Teil 2.23*		
0128	Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden können		*IAS 1.82A(a)(ii)*		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
					0010
0130	*Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe [wirksamer Teil]*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8*	*IFRS 9.6.5.13(a); IFRS 7.24B(b)(ii)(iii); IFRS 7.24C(b)(i)(iv), .24E(a); Anhang V. Teil 2.24*		
0140	*Fremdwährungsumrechnung*	*BAD Art. 39 Abs. 6*	*IAS 21.52(b); IAS 21.32, 38-49*		
0150	*Sicherungsderivate. Rücklage für die Absicherung von Zahlungsströmen [wirksamer Teil]*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8*	*IAS 1.7 (e); IFRS 7.24B(b)(ii)(iii); IFRS 7.24C(b)(i); .24E; IFRS 9.6.5.11(b); Anhang V. Teil 2.25*		
0155	*Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Schuldtiteln, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden*		*IAS 1.7(da); IFRS 9.4.1.2A; 5.7.10; Anhang V. Teil 2.26*		
0165	*Sicherungsinstrumente [nicht designierte Elemente]*		*IAS 1.7(g)(h); IFRS 9.6.5.15, .6.5.16; IFRS 7.24E(b)(c); Anhang V. Teil 2.60*		
0170	*Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen*		*IFRS 5.38, IG Beispiel 12*		
0180	*Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen*		*IAS 1.IG 6; IAS 28.10*		
0190	**Einbehaltene Gewinne**	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 13; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 123*	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 123*		
0200	**Neubewertungsrücklagen**	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 12*	*IFRS 1.30, D5-D8; Anhang V. Teil 2.28*		
0201	Materielle Vermögenswerte	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 7 Abs. 1*			
0202	Eigenkapitalinstrumente	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 7 Abs. 1*			
0203	Schuldverschreibungen	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 7 Abs. 1*			
0204	Sonstige	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 7 Abs. 1*			
0205	**Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a*			

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Buchwert**
					0010
0206	Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8 Buchst. b*			
0207	Sicherungsderivate. Absicherung von Zahlungsströmen	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8 Buchst. a; CRR Art. 30 Buchst. a*			
0208	Sicherungsderivate. Sonstige Absicherungen	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8 Buchst. a*			
0209	Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 2*			
0210	**Sonstige Rücklagen**	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 11-13*	*IAS 1.54; IAS 1.78(e)*		
0215	Fonds für allgemeine Bankrisiken [bei Darstellung innerhalb der Vermögenswerte]	*BAD Art. 38 Abs. 1; CRR Art. 4 Abs. 112; Anhang V. Teil 2.15*			
0220	Nach der Equity-Methode bilanzierte Rücklagen oder kumulierte Verluste aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 9 Abs. 7 Buchst. a; Art. 27; Anhang V. Teil 2.29*	*IAS 28.11; Anhang V. Teil 2.29*		
0230	Sonstige	*Anhang V. Teil 2.29*	*Anhang V. Teil 2.29*		
0235	**Erste Konsolidierungsdifferenzen**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 3 Buchst. c*			
0240	(-) **Eigene Anteile**	*Rechnungslegungsrichtlinie Anhang III Aktiva D(III)(2); BAD Art. 4 Aktiva Nr. 12; Anhang V. Teil 2.30*	*IAS 1.79(a)(vi); IAS 32.33-34, AG 14, AG 36; Anhang V. Teil 2.30*	46	
0250	**Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste**	*BAD Art. 4 Passiva Nr. 14*	*IAS 1.81B(b)(ii)*	2	
0260	(-) **Zwischendividenden**	*CRR Art. 26 Abs. 2b*	*IAS 32.35*		
0270	**Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschende Beteiligungen]**	*Rechnungsregungsrichtlinie Art. 24 Abs. 4*	*IAS 1.54(q)*		
0280	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 100*	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 100*	46	
0290	Sonstige Posten			46	
0300	**SUMME EIGENKAPITAL**		*IAS 1.9(c), IG 6*	46	
0310	**SUMME EIGENKAPITAL UND SUMME VERBINDLICHKEITEN**	*BAD Art. 4 Passiva*	*IAS 1.IG 6*		

2. **Gewinn- und Verlustrechnung**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Laufender Berichtszeitraum**
					0010
0010	**Zinserträge**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 1; Anhang V. Teil 2.31*	*IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31*	16	
0020	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte		*IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V. Teil 2.33, 34*		
0025	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind		*IFRS 7.20(a)(i), B5(e), IFRS 9.5.7.1*		
0030	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte		*IFRS 7.20(a)(i), B5(e)*		
0041	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden		*IFRS 7.20(b); IFRS 9.5.7.10-11; IFRS 9.4.1.2A*		
0051	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte		*IFRS 7.20(b); IFRS 9.4.1.2; IFRS 9.5.7.2*		
0070	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken		*IFRS 9. Anhang A; .B6.6.16; Anhang V. Teil 2.35*		
0080	Sonstige Vermögenswerte		*Anhang V. Teil 2.36*		
0085	Zinserträge aus Verbindlichkeiten	*Anhang V. Teil 2.37*	*IFRS 9.5.7.1, Anhang V. Teil 2.37*		
0090	**(Zinsaufwendungen)**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 2; Anhang V. Teil 2.31*	*IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.31*	16	
0100	(Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten)		*IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V. Teil 2.33, 34*		
0110	(Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten)		*IFRS 7.20(a)(i), B5(e)*		
0120	(Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten)		*IFRS 7.20(b); IFRS 9.5.7.2*		
0130	(Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken)		*IAS 39.9; Anhang V. Teil 2.35*		
0140	(Sonstige Verbindlichkeiten)		*Anhang V. Teil 2.38*		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Laufender Berichtszeitraum**
					0010
0145	(Zinsaufwendungen für Vermögenswerte)	*Anhang V. Teil 2.39*	*IFRS 9.5.7.1, Anhang V. Teil 2.39*		
0150	**(Auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital)**		*IFRIC 2.11*		
0160	**Dividendenerträge**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 3; Anhang V. Teil 2.40*	*Anhang V. Teil 2.40*	31	
0170	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte		*IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V. Teil 2.40*		
0175	Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind		*IFRS 7.20(a)(i), B5(e), IFRS 9.5.7.1A; Anhang V. Teil 2.40*		
0191	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden		*IFRS 7.20(a)(ii); IFRS 9.4.1.2A; IFRS 9.5.7.1A; Anhang V. Teil 2.41*		
0192	Nicht nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	*Anhang V Teil 2.42*	*Anhang V Teil 2.42*		
0200	**Gebühren- und Provisionserträge**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 4*	*IFRS 7.20(c)*	22	
0210	**(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 5*	*IFRS 7.20(c)*	22	
0220	**Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6*	*Anhang V. Teil 2.45*	16	
0231	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden		*IFRS 9.4.12A; IFRS 9.5.7.10-11*		
0241	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte		*IFRS 7.20(a)(v); IFRS 9.4.1.2; IFRS 9.5.7.2*		
0260	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten		*IFRS 7.20(a)(v); IFRS 9.5.7.2*		
0270	Sonstige				
0280	**Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**		*IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.43, 46*	16	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Laufender Berichtszeitraum**
					0010
0285	**Gewinne oder (-) Verluste aus zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6*		16	
0287	**Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, netto**		*IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.46*		
0290	**Gewinne oder (-) Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**		*IFRS 7.20(a)(i); IFRS 9.5.7.1; Anhang V. Teil 2.44*	16, 45	
0295	**Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6*		16	
0300	**Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8*	*Anhang V. Teil 2.47*	16	
0310	**Währungsdifferenzen [Gewinn oder (-) Verlust], netto**	*BAD Art. 39*	*IAS 21.28, 52(a)*		
0320	**Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, netto**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13-14; Anhang V Teil 2.56*	*Anhang V. Teil 2.56*		
0330	**Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, netto**	*Anhang V. Teil 2.48*	*IAS 1.34; Anhang V. Teil 2.48*	45	
0340	**Sonstige betriebliche Erträge**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 7; Anhang V. Teil 2.314-316*	*Anhang V. Teil 2.314-316*	45	
0350	**(Sonstige betriebliche Erträge)**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 10; Anhang V. Teil 2.314-316*	*Anhang V. Teil 2.314-316*	45	
0355	**SUMME DER BETRIEBLICHEN ERTRÄGE, NETTO**				
0360	**(Verwaltungsaufwendungen)**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 8*			
0370	(Personalaufwendungen)	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 8 Buchst. a*	*IAS 19.7; IAS 1.102, IG 6*	44	
0380	(Sonstige Verwaltungsaufwendungen)	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 8 Buchst. b;*		16	
0385	**(Barbeiträge zu Abwicklungsfonds und Einlagensicherungssystemen)**	*Anhang V. Teil 2.48i*	*Anhang V. Teil 2.48i*		
0390	**(Abschreibungen)**		*IAS 1.102, 104*		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Laufender Berichtszeitraum**
					0010
0400	(Sachanlagen)	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9*	*IAS 1.104; IAS 16.73(e)(vii)*		
0410	(Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9*	*IAS 1.104; IAS 40.79(d)(iv)*		
0415	(Geschäfts- oder Firmenwert)	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9*			
0420	(Sonstige immaterielle Vermögenswerte)	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9*	*IAS 1.104; IAS 38.118(e)(vi)*		
0425	**Änderungsgewinne oder -verluste (-), netto**		*IFRS 9.5.4.3, IFRS 9 Anhang A; Anhang V Teil 2.49*		
0426	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden		*IFRS 7.35J*		
0427	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte		*IFRS 7.35J*		
0430	**(Rückstellungen oder (-) Auflösung von Rückstellungen)**		*IAS 37.59, 84; IAS 1.98(b)(f)(g)*	9 12 43	
0435	(Zahlungsverpflichtungen gegenüber Abwicklungsfonds und Einlagensicherungssystemen)	*Anhang V. Teil 2.48i*	*Anhang V. Teil 2.48i*		
0440	(Erteilte Zusagen und Garantien)	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 11-12*	*IFRS 9.4.2.1(c), (d), 9.B2.5; IAS 37, IFRS 4, Anhang V. Teil 2.50*		
0450	(Sonstige Rückstellungen)				
0455	**(Erhöhung oder (-) Verringerung des Fonds für allgemeine Bankrisiken, netto)**	*BAD Art. 38 Abs. 2*			
0460	**(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten)**	*BAD Art. 35-37, Anhang V. Teil 2.52, 53*	*IFRS 7.20(a)(viii); IFRS 9.5.4.4; Anhang V Teil 2.51, 53*	12	
0481	(Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden)		*IFRS 9.5.4.4, 9.5.5.1, 9.5.5.2, 9.5.5.8*	12	
0491	(Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte)		*IFRS 9.5.4.4, 9.5.5.1, 9.5.5.8*	12	
0510	**(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen)**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13-14*	*IAS 28.40-43*	16	
0520	**(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nichtfinanziellen Vermögenswerten)**		*IAS 36.126(a)(b)*	16	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Laufender Berichtszeitraum**
					0010
0530	(Sachanlagen)	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9*	*IAS 16.73(e)(v-vi)*		
0540	(Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9*	*IAS 40.79(d)(v)*		
0550	(Geschäfts- oder Firmenwert)	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9*	*IFRS 3 Anhang B67(d)(v); IAS 36.124*		
0560	(Sonstige immaterielle Vermögenswerte)	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9*	*IAS 38.118(e)(iv)(v)*		
0570	(Sonstige)		*IAS 36.126(a)(b)*		
0580	**Erfolgswirksam erfasster negativer Geschäfts- oder Firmenwert**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 3 Buchst. f*	*IFRS 3. Anhang B64(n)(i)*		
0590	**Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13-14*	*Anhang V. Teil 2.54*		
0600	**Gewinn oder (-) Verlust aus als zur Veräußerung gehalten eingestuften langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgegebene Geschäftsbereiche erfüllen**		*IFRS 5.37; Anhang V. Teil 2.55*		
0610	**GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN VOR STEUERN**		*IAS 1.102, IG 6; IFRS 5.33 A*		
0620	**(Den fortzuführenden Geschäften zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 15*	*IAS 1.82(d); IAS 12.77*		
0630	**GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN NACH STEUERN**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 16*	*IAS 1, IG 6*		
0632	**Außerordentlicher Gewinn oder (-) Verlust nach Steuern**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 21*			
0633	Außerordentlicher Gewinn oder Verlust vor Steuern	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 19*			
0634	(Dem außerordentlichen Gewinn oder Verlust zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 20*			
0640	**Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern**		*IAS 1.82(ea); IFRS 5.33(a), 5.33 A; Anhang V Teil 2.56*		
0650	Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen vor Steuern		*IFRS 5.33(b)(i)*		

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	*Aufschlüsselung in Tabelle*	**Laufender Berichts-zeitraum**
					0010
0660	(Den aufgegebenen Geschäftsbereichen zu-zurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)		*IFRS 5.33 (b)(ii), (iv)*		
0670	**JAHRESERGEBNIS**	*BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 23*	*IAS 1.81A(a)*		
0680	Den Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherr-schenden Beteiligungen] zurechenbar		*IAS 1.81B(b)(i)*		
0690	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar		*IAS 1.81B(b)(ii)*		

3. **Gesamtergebnisrechnung**

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Laufender Berichtszeitraum**
			0010
0010	**Jahresergebnis**	*IAS 1.7, IG 6*	
0020	**Sonstiges Ergebnis**	*IAS 1.7, IG 6*	
0030	**Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden**	*IAS 1.82A(a)(i)*	
0040	Materielle Vermögenswerte	*IAS 1.7, IG 6; IAS 16.39-40*	
0050	Immaterielle Vermögenswerte	*IAS 1.7; IAS 38.85-86*	
0060	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus leistungsorientierten Pensionsplänen	*IAS 1.7, IG 6; IAS 19.120(c)*	
0070	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	*IFRS 5.38*	
0080	Nach der Equity-Methode bilanzierte Anteile von Unternehmen an anderen erfassten Erträgen und Aufwendungen	*IAS 1.IG 6; IAS 28.10*	
0081	Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	*IAS 1.7(d)*	
0083	Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften für Eigenkapitalinstrumente, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden, netto	*IFRS 9.5.7.5; .6.5.3; IFRS 7.24C; Anhang V. Teil 2.57*	
0084	*Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [gesichertes Grundgeschäft]*	*IFRS 9.5.7.5; .6.5.8(b); Anhang V. Teil 2.57*	
0085	*Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden [Sicherungsinstrument]*	*IFRS 9.5.7.5; .6.5.8(a); Anhang V. Teil 2.57*	
0086	Durch Änderungen beim Ausfallrisiko bedingte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert finanzieller Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	*IAS 1.7(f)*	
0090	Ertragsteuern im Zusammenhang mit Posten, die nicht umgegliedert werden	*IAS 1.91(b); Anhang V. Teil 2.66*	
0100	**Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden können**	*IAS 1.82A(a)(ii)*	
0110	Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe [wirksamer Teil]	*IFRS 9.6.5.13(a); IFRS 7.24C(b)(i)(iv), .24E(a); Anhang V. Teil 2.58*	
0120	*Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste*	*IAS 1.IG 6; IFRS 9.6.5.13(a); IFRS 7.24C(b)(i); .24E(a); Anhang V. Teil 2.58*	

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
			0010
0130	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert*	*IAS 1.7, 92-95; IAS 21.48-49; IFRS 9.6.5.14; Anhang V. Teil 2.59*	
0140	*Sonstige Reklassifizierungen*	*Anhang V. Teil 2.65*	
0150	Fremdwährungsumrechnung	*IAS 1.7, IG 6; IAS 21.52(b)*	
0160	*Ins Eigenkapital umgegliederte Umrechnungsgewinne oder (-) -verluste*	*IAS 21.32, 38-47*	
0170	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert*	*IAS 1.7, 92-95; IAS 21.48-49*	
0180	*Sonstige Reklassifizierungen*	*Anhang V. Teil 2.65*	
0190	Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme [wirksamer Teil]	*IAS 1.7, IG 6; IAS 39.95(a)-96 IFRS 9.6.5.11(b); IFRS 7.24C(b)(i); .24E(a);*	
0200	*Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste*	*IAS 1.7(e), IG 6; IFRS 9.6.5.11(a)(b)(d); IFRS 7.24C(b)(i), .24E(a)*	
0210	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert*	*IAS 1.7, 92-95, IG 6; IFRS 9.6.5.11(d)(ii)(iii); IFRS 7.24C(b)(iv), .24E(a) Anhang V. Teil 2.59*	
0220	*In den anfänglichen Buchwert der gesicherten Grundgeschäfte umgegliedert*	*IAS 1.IG 6; IFRS 9.6.5.11(d)(i)*	
0230	*Sonstige Reklassifizierungen*	*Anhang V. Teil 2.65*	
0231	Sicherungsinstrumente [nicht designierte Elemente]	*IAS 1.7(g)(h); IFRS 9.6.5.15, .6.5.16; IFRS 7.24E (b)(c); Anhang V. Teil 2.60*	
0232	*Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste*	*IAS 1.7(g)(h); IFRS 9.6.5.15, .6.5.16; IFRS 7.24E(b)(c)*	
0233	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert* *IAS 1.7(g)(h);IFRS 9.6.5.15, .6.5.16;IFRS 7.24E(b)(c); Anhang V. Teil 2.61*		
0234	*Sonstige Reklassifizierungen*	*Anhang V. Teil 2.65*	
0241	Schuldtitel, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden	*IAS 1.7(da), IG 6; IAS 1.IG 6; IFRS 9.5.6.4; Anhang V. Teil 2.62-63*	

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Laufender Berichtszeitraum**
			0010
0251	*Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste*	*IFRS 7.20(a)(ii); IAS 1.IG 6; IFRS 9.5.6.4*	
0261	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert*	*IAS 1.7, IAS 1.92-95, IAS 1.IG 6; IFRS 9.5.6.7; Anhang V. Teil 2.64*	
0270	*Sonstige Reklassifizierungen*	*IFRS 5.IG Beispiel 12; IFRS 9.5.6.5; Anhang V. Teil 2.64-65*	
0280	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	*IFRS 5.38*	
0290	*Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste*	*IFRS 5.38*	
0300	*In den Gewinn oder Verlust umgegliedert*	*IAS 1.7, 92-95; IFRS 5.38*	
0310	*Sonstige Reklassifizierungen*	*IFRS 5.IG Beispiel 12*	
0320	Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	*IAS 1.IG 6; IAS 28.10*	
0330	Ertragsteuern im Zusammenhang mit Posten, die in den Gewinn oder (-) Verlust umgegliedert werden können	*IAS 1.91(b), IG 6; Anhang V. Teil 2.66*	
0340	**Jahresgesamtergebnis**	*IAS 1.7, 81A(a), IG 6*	
0350	Den Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschenden Beteiligungen] zurechenbar	*IAS 1.83(b)(i), IG 6*	
0360	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	*IAS 1.83(b)(ii), IG 6*	

4. **Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei**

4.1 **Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert**
				Anhang V. Teil 1.27
				0010
0005	**Derivate**			
0010	**Eigenkapitalinstrumente**		*IAS 32.11, Anhang V. Teil 1.44(b)*	
0030	davon: Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*	
0040	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*	
0050	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*	
0060	**Schuldverschreibungen**		*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	
0070	Zentralbanken		*Anhang V. Teil 1.42(a)*	
0080	Staatssektor		*Anhang V. Teil 1.42(b)*	
0090	Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*	
0100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*	
0110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*	
0120	**Darlehen und Kredite**		*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	
0130	Zentralbanken		*Anhang V. Teil 1.42(a)*	
0140	Staatssektor		*Anhang V. Teil 1.42(b)*	
0150	Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*	
0160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*	
0170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*	
0180	Haushalte		*Anhang V. Teil 1.42(f)*	
0190	**ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**		*IFRS 9. Anhang A*	

4.2.1 **Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
				Anhang V. Teil 1.27	*Anhang V. Teil 2.69*
				0010	0020
0010	**Eigenkapitalinstrumente**		*IAS 32.11, Anhang V. Teil 1.44(b)*		
0020	davon: Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0030	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0040	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0050	**Schuldverschreibungen**		*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*		
0060	Zentralbanken		*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0070	Staatssektor		*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0080	Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0090	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0100	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0110	**Darlehen und Kredite**		*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*		
0120	Zentralbanken		*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0130	Staatssektor		*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0140	Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0150	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0160	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0170	Haushalte		*Anhang V. Teil 1.42(f)*		
0180	**NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT ZU BEWERTEN SIND**		*IFRS 7.8(a)(ii); IFRS 9.4.1.4*		

4.2.2 **Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
				Anhang V. Teil 1.27	*Anhang V. Teil 2.69*
				0010	0020
0010	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*			
0020	davon: zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten				
0030	davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*			
0040	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*			
0050	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*			
0060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*		
0070	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0080	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0090	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*		
0130	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0140	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0150	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0180	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		
0190	**ALS ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET DESIGNIERTE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6*	*IFRS 7.8(a)(i); IFRS 9.4.1.5*		

4.3.1 **Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert**	**Bruttobuchwert** *Anhang V. Teil 1.34(b)*		
					Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**davon: Instrumente mit geringem Ausfallrisiko**	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**
				Anhang V. Teil 1.27	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a)*	*IFRS 9.B5.5.22-24; Anhang V. Teil 2.75*	*IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i)*
				0010	0015	0020	0030
0010	**Eigenkapitalinstrumente**		*IAS 32.11; Anhang V. Teil 1.44(b)*				
0020	davon: Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0030	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0040	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0050	**Schuldverschreibungen**		*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				
0060	Zentralbanken		*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0070	Staatssektor		*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0080	Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0090	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0100	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0110	**Darlehen und Kredite**		*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				
0120	Zentralbanken		*Anhang V. Teil 1.42(a)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert**	**Bruttobuchwert** *Anhang V. Teil 1.34(b)*		
					Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**davon: Instrumente mit geringem Ausfallrisiko**	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**
				Anhang V. Teil 1.27	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a)*	*IFRS 9.B5.5.22-24; Anhang V. Teil 2.75*	*IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i)*
				0010	0015	0020	0030
0130	Staatssektor		*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0140	Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0150	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0160	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0165	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen		*SME Art. 1 2(a)*				
0170	Haushalte		*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0180	**FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS BEWERTET WERDEN**		*IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *Anhang V. Teil 1.34(b)*		**Kumulierte Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.70(b), 71*	
				Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**	**Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)**	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**
				IFRS 9.5.5.1, 7.35M(b)(ii)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35H(a); IFRS 7.16A*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(i); IFRS 7.16A*
				0040	0041	0050	0060
0010	**Eigenkapitalinstrumente**		*IAS 32.11; Anhang V. Teil 1.44(b)*				
0020	davon: Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0030	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0040	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0050	**Schuldverschreibungen**		*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				
0060	Zentralbanken		*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0070	Staatssektor		*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0080	Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0090	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0100	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0110	**Darlehen und Kredite**		*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				
0120	Zentralbanken		*Anhang V. Teil 1.42(a)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *Anhang V. Teil 1.34(b)*		**Kumulierte Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.70(b), 71*	
				Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**	**Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)**	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**
				IFRS 9.5.5.1, 7.35M(b)(ii)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35H(a); IFRS 7.16A*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(i); IFRS 7.16A*
				0040	0041	0050	0060
0130	Staatssektor		*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0140	Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0150	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0160	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0165	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen		*SME Art. 1 2(a)*				
0170	Haushalte		*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0180	**FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS BEWERTET WERDEN**		*IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.70(b), 71*		**Kumulierte teilweise Abschreibungen**	**Kumulierte vollständige Abschreibungen**
				Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**		
				IFRS 9.5.5.1; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(ii), IFRS 7.16A	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67, 70(d)*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*
				0070	0071	0080	0090
0010	**Eigenkapitalinstrumente**		*IAS 32.11; Anhang V. Teil 1.44(b)*				
0020	davon: Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0030	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0040	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0050	**Schuldverschreibungen**		*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				
0060	Zentralbanken		*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0070	Staatssektor		*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0080	Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0090	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0100	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0110	**Darlehen und Kredite**		*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				
0120	Zentralbanken		*Anhang V. Teil 1.42(a)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.70(b), 71*		**Kumulierte teilweise Abschreibungen**	**Kumulierte vollständige Abschreibungen**
				Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**		
				IFRS 9.5.5.1; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(ii), IFRS 7.16A	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67, 70(d)*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*
				0070	0071	0080	0090
0130	Staatssektor		*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0140	Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0150	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0160	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0165	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen		*SME Art. 1 2(a)*				
0170	Haushalte		*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0180	**FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ERFOLGSNEUTRAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT IM SONSTIGEN ERGEBNIS BEWERTET WERDEN**		*IFRS 7.8(h); IFRS 9.4.1.2A*				

4.4.1 **Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert**	**Bruttobuchwert** *Anhang V. Teil 1.34(b)*		
					Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**davon: Instrumente mit geringem Ausfallrisiko**	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**
				Anhang V. Teil 1.27	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a)*	*IFRS 9.B5.5.22-24; Anhang V. Teil 2.75*	*IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i)*
				0010	0015	0020	0030
0010	**Schuldverschreibungen**		*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				
0020	Zentralbanken		*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0030	Staatssektor		*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0040	Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	**Darlehen und Kredite**		*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				
0080	Zentralbanken		*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0090	Staatssektor		*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0100	Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert**	**Bruttobuchwert** *Anhang V. Teil 1.34(b)*		
					Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**davon: Instrumente mit geringem Ausfallrisiko**	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**
				Anhang V. Teil 1.27	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35M(a)*	*IFRS 9.B5.5.22-24; Anhang V. Teil 2.75*	*IFRS 9.5.5.3, IFRS 7.35M(b)(i)*
				0010	0015	0020	0030
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0125	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen		*SME Art. 1 2(a)*				
0130	Haushalte		*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0140	**ZU FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**		*IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *Anhang V. Teil 1.34(b)*		**Kumulierte Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.70(a), 71*	
				Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**	**Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)**	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**
				IFRS 9.5.5.1, 7.35M(b)(ii)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35H(a)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(i)*
				0040	0041	0050	0060
0010	**Schuldverschreibungen**		*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				
0020	Zentralbanken		*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0030	Staatssektor		*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0040	Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	**Darlehen und Kredite**		*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				
0080	Zentralbanken		*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0090	Staatssektor		*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0100	Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Bruttobuchwert** *Anhang V. Teil 1.34(b)*		**Kumulierte Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.70(a), 71*	
				Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**	**Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)**	**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**
				IFRS 9.5.5.1, 7.35M(b)(ii)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67*	*IFRS 9.5.5.5; IFRS 7.35H(a)*	*IFRS 9.5.5.3; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(i)*
				0040	0041	0050	0060
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0125	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen		*SME Art. 1 2(a)*				
0130	Haushalte		*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0140	**ZU FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**		*IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.70(a), 71*		**Kumulierte teilweise Abschreibungen**	**Kumulierte vollständige Abschreibungen**
				Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**		
				IFRS 5.5.1; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(ii)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67, 70(d)*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*
				0070	0071	0080	0090
0010	**Schuldverschreibungen**		*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				
0020	Zentralbanken		*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0030	Staatssektor		*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0040	Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	**Darlehen und Kredite**		*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				
0080	Zentralbanken		*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0090	Staatssektor		*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0100	Kreditinstitute		*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(d)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Kumulierte Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.70(a), 71*		**Kumulierte teilweise Abschreibungen**	**Kumulierte vollständige Abschreibungen**
				Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)	**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**		
				IFRS 5.5.1; IFRS 9.5.5.15; IFRS 7.35H(b)(ii)	*IFRS 9.5.5.13; IFRS 7.35M(c); Anhang V. Teil 2.67, 70(d)*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*	*IFRS 9.5.4.4 und B5.4.9; Anhang V. Teil 2.72-74*
				0070	0071	0080	0090
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0125	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen		*SME Art. 1 2(a)*				
0130	Haushalte		*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0140	**ZU FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**		*IFRS 7.8(f); IFRS 9.4.1.2*				

4.5 **Nachrangige finanzielle Vermögenswerte**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert**
				Anhang V. Teil 1.27-28
				0010
0010	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32*	*Anhang V. Teil 1.32*	
0020	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31*	*Anhang V. Teil 1.31*	
0030	**[FÜR DEN EMITTENTEN] NACHRANGIGE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a; Anhang V. Teil 2.78, 100*	*Anhang V. Teil 2.78, 100*	

4.6 **Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Buchwert**
			Anhang V. Teil 1.27-28
			0010
0005	**Derivate**	*CRR Anhang II; Anhang V. Teil 1.17, Teil 2.68*	
0010	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5; Anhang V Teil 1.44(b)*	
0020	davon: nicht börsennotiert		
0030	davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	
0040	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	
0050	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	
0060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*	
0070	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	
0080	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	
0090	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	
0100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	
0110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	
0120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*	
0130	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	
0140	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	
0150	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	
0160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	
0170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Buchwert**
			Anhang V. Teil 1.27-28
			0010
0180	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	
0190	**ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*BAD Art. 32-33; Anhang V. Teil 1.17*	

4.7 **Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Buchwert**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
			Anhang V. Teil 1.27-28	*Anhang V. Teil 2.69*
			0010	0021
0010	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5; Anhang V Teil 1.44(b)*		
0020	davon: nicht börsennotiert			
0030	davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0040	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0050	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*		
0070	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0080	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0090	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*		
0130	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0140	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0150	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0180	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		
0190	**NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE, NICHT DERIVATIVE, ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*BAD Art. 36 Abs. 2*		

4.8 **Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Nicht der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte** *Anhang V. Teil 1.34(d), Teil 2.79*		**Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte** *Anhang V. Teil 2.79*		
			Buchwert	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**	**Buchwert**	**Bruttobuchwert** *Anhang V Teil 1.34(d)*	
						Nicht wertgeminderte Vermögenswerte	**Wertgeminderte Vermögenswerte**
			Anhang V. Teil 1.27-28	*Anhang V. Teil 2.69*	*Anhang V. Teil 1.27-28*		*CRR Art. 4 Abs. 95*
			0010	0030	0035	0040	0050
0010	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5; Anhang V Teil 1.44(b)*					
0020	davon: nicht börsennotiert						
0030	davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0040	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0050	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0070	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0080	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0090	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Nicht der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte** *Anhang V. Teil 1.34(d), Teil 2.79*		**Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte** *Anhang V. Teil 2.79*		
			Buchwert	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**	**Buchwert**	**Bruttobuchwert** *Anhang V Teil 1.34(d)*	
						Nicht wertgeminderte Vermögenswerte	**Wertgeminderte Vermögenswerte**
			Anhang V. Teil 1.27-28	*Anhang V. Teil 2.69*	*Anhang V. Teil 1.27-28*		*CRR Art. 4 Abs. 95*
			0010	0030	0035	0040	0050
0120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0130	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0140	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0150	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0175	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0180	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0190	**NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE, NICHT DERIVATIVE, ERFOLGSNEUTRAL IM EIGENKAPITAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 2*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte** *Anhang V. Teil 2.79*				
			Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	**Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert**	**Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Bankenrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert**	**Kumulierte teilweise Abschreibungen**	**Kumulierte vollständige Abschreibungen**
			CRR Art. 4 Abs. 95, Anhang V Teil 2.70(c), 71	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71, 82*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.72-74*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.72-74*
			0060	0070	0080	0090	0100
0010	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5; Anhang V Teil 1.44(b)*					
0020	davon: nicht börsennotiert						
0030	davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0040	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0050	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0070	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0080	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0090	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte** *Anhang V. Teil 2.79*				
			Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	**Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert**	**Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Bankenrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert**	**Kumulierte teilweise Abschreibungen**	**Kumulierte vollständige Abschreibungen**
			CRR Art. 4 Abs. 95, Anhang V Teil 2.70(c), 71	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71, 82*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.72-74*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.72-74*
			0060	0070	0080	0090	0100
0120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0130	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0140	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0150	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0175	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0180	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0190	**NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE, NICHT DERIVATIVE, ERFOLGSNEUTRAL IM EIGENKAPITAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 2*					

4.9 **Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenswerte**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Bruttobuchwert** *Anhang V. Teil 1.34(c), 34(e)*			
			Nicht wertgeminderte Vermögenswerte	**davon: nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte**	**Wertgeminderte Vermögenswerte**	**davon: nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte**
			Anhang V. Teil 2.80	*Anhang V. Teil 1.19*	*CRR Art. 4 Abs. 95* *Anhang V. Teil 2.80*	*Anhang V. Teil 1.19*
			0010	0015	0020	0025
0005	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5; Anhang V Teil 1.44(b)*				
0006	davon: nicht börsennotiert					
0007	davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0008	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0009	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Bruttobuchwert** *Anhang V. Teil 1.34(c), 34(e)*			
			Nicht wertgeminderte Vermögenswerte	**davon: nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte**	**Wertgeminderte Vermögenswerte**	**davon: nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte**
			Anhang V. Teil 2.80	*Anhang V. Teil 1.19*	*CRR Art. 4 Abs. 95 Anhang V. Teil 2.80*	*Anhang V. Teil 1.19*
			0010	0015	0020	0025
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0125	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*				
0130	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0140	**NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE, NACH EINER KOSTENMETHODE BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*BAD Art. 37 Abs. 1; Art. 42a Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.19*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken**	**Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert**	**Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Bankenrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert**	**Buchwert**	**davon: nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte**
			CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71, 82*	*Anhang V. Teil 1.27-28*	*Anhang V. Teil 1.19*
			0030	0041	0045	0050	0060
0005	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5; Anhang V Teil 1.44(b)*					
0006	davon: nicht börsennotiert						
0007	davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0008	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0009	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken**	**Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert**	**Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Bankenrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert**	**Buchwert**	**davon: nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte**
			CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71, 82*	*Anhang V. Teil 1.27-28*	*Anhang V. Teil 1.19*
			0030	0041	0045	0050	0060
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0125	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0130	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0140	**NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE, NACH EINER KOSTENMETHODE BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*BAD Art. 37 Abs. 1; Art. 42a Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.19*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Kumulierte negative Wertberichtigungen für nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte - marktrisikobedingt**	**Kumulierte negative Wertberichtigungen für nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte - ausfallrisikobedingt**	**Kumulierte teilweise Abschreibungen**	**Kumulierte vollständige Abschreibungen**
			Anhang V. Teil 2.80	*Anhang V. Teil 2.80*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.72-74*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.72-74*
			0070	0080	0090	0100
0005	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5; Anhang V Teil 1.44(b)*				
0006	davon: nicht börsennotiert					
0007	davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0008	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0009	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0010	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0070	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				
0080	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Kumulierte negative Wertberichtigungen für nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte - marktrisikobedingt**	**Kumulierte negative Wertberichtigungen für nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte - ausfallrisikobedingt**	**Kumulierte teilweise Abschreibungen**	**Kumulierte vollständige Abschreibungen**
			Anhang V. Teil 2.80	*Anhang V. Teil 2.80*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.72-74*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.72-74*
			0070	0080	0090	0100
0090	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0100	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0110	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0120	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0125	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*				
0130	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0140	**NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE, NACH EINER KOSTENMETHODE BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*BAD Art. 37 Abs. 1; Art. 42a Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.19*				

4.10 **Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Bruttobuchwert** *Anhang V. Teil 1.34(e), 34(f)*			
			Nicht wertgeminderte Vermögenswerte	**davon: nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte**	**Wertgeminderte Vermögenswerte**	**davon: nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte**
			Anhang V. Teil 2.81	*Anhang V. Teil 1.20*	*Anhang V. Teil 2.81*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 1.20*
			0015	0016	0020	0025
0010	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5; Anhang V. Teil 1.44(b)*				
0020	davon: nicht börsennotiert					
0030	davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0040	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0050	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				
0070	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0080	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0090	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Bruttobuchwert** *Anhang V. Teil 1.34(e), 34(f)*			
			Nicht wertgeminderte Vermögenswerte	**davon: nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte**	**Wertgeminderte Vermögenswerte**	**davon: nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte**
			Anhang V. Teil 2.81	*Anhang V. Teil 1.20*	*Anhang V. Teil 2.81*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 1.20*
			0015	0016	0020	0025
0120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				
0130	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0140	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0150	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0175	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*				
0180	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0190	**SONSTIGE NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE NICHT DERIVATIVE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 2; Anhang V. Teil 1.20*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken**	**Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert**	**Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Bankenrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert**	**Buchwert**	**davon: nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte**
			CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71, 82*	*Anhang V. Teil 1.27-28*	*Anhang V. Teil 1.20*
			0030	0040	0050	0010	0070
0010	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5; Anhang V. Teil 1.44(b)*					
0020	davon: nicht börsennotiert						
0030	davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0040	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0050	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0070	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0080	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0090	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken**	**Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert**	**Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Bankenrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert**	**Buchwert**	**davon: nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte**
			CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.70(c), 71, 82*	*Anhang V. Teil 1.27-28*	*Anhang V. Teil 1.20*
			0030	0040	0050	0010	0070
0120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0130	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0140	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0150	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0175	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*					
0180	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0190	**SONSTIGE NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE NICHT DERIVATIVE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 2; Anhang V. Teil 1.20*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Kumulierte negative Wertberichtigungen für nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte - marktrisikobedingt**	**Kumulierte negative Wertberichtigungen für nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte - ausfallrisikobedingt**	**Kumulierte teilweise Abschreibungen**	**Kumulierte vollständige Abschreibungen**
			Anhang V. Teil 2.81	*Anhang V. Teil 2.81*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.72-74*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.72-74*
			0080	0090	0100	0110
0010	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5; Anhang V. Teil 1.44(b)*				
0020	davon: nicht börsennotiert					
0030	davon: Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0040	davon: sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0050	davon: nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*				
0070	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0080	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0090	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Kumulierte negative Wertberichtigungen für nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte - marktrisikobedingt**	**Kumulierte negative Wertberichtigungen für nach dem Niederstwertprinzip bewertete Vermögenswerte - ausfallrisikobedingt**	**Kumulierte teilweise Abschreibungen**	**Kumulierte vollständige Abschreibungen**
			Anhang V. Teil 2.81	*Anhang V. Teil 2.81*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.72-74*	*CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.72-74*
			0080	0090	0100	0110
0120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*				
0130	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0140	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0150	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0175	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	*SME Art. 1 2(a)*				
0180	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0190	**SONSTIGE NICHT ZUM HANDELSBESTAND GEHÖRENDE NICHT DERIVATIVE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 2; Anhang V. Teil 1.20*				

5. **Aufschlüsselung der nicht zum Handelsbestand gehörenden Darlehen und Kredite nach Produkt**

5.1 **Darlehen und Kredite (bis auf zu Handelszwecken gehaltene Darlehen und Kredite, zum Handelsbestand gehörende oder zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte) nach Produkt**

			Verweise	**Bruttobuchwert**	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27-28*					
					Zentralbanken	**Staatssektor**	**Kreditinstitute**	**Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften**	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**	**Haushalte**
				Anhang V. Teil 1.34	*Anhang V. Teil 1.42(a)-*	*Anhang V. Teil 1.42(b)-*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)-*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*
				0005	0010	0020	0030	0040	0050	0060
Nach Produkt	0010	**Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]**	*Anhang V. Teil 2.85(a)*							
	0020	**Kreditkartenschulden**	*Anhang V. Teil 2.85(b)*							
	0030	**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**	*Anhang V. Teil 2.85(c)*							
	0040	**Finanzierungs-Leasingverhältnisse**	*Anhang V. Teil 2.85(d)*							
	0050	**Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften**	*Anhang V. Teil 2.85(e)*							
	0060	**Sonstige befristete Darlehen**	*Anhang V. Teil 2.85(f)*							
	0070	**Kredite, die keine Darlehen sind**	*Anhang V. Teil 2.85(g)*							
	0080	**DARLEHEN UND KREDITE**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*							
Nach Sicherheiten	0090	davon: durch Immobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*							
	0100	davon: Sonstige besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(b), 87*							
Nach Zweck	0110	davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a)*							
	0120	davon: Wohnbaukredite	*Anhang V. Teil 2.88(b)*							
Nach Rang	0130	davon: Projektfinanzierungsdarlehen	*Anhang V. Teil 2.89; CRR Art. 147 Abs. 8*							

6. **Aufschlüsselung der nicht zum Handelsbestand gehörenden Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach NACE-Codes**

6.1 **Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (bis auf zu Handelszwecken gehaltene Darlehen und Kredite, zum Handelsbestand gehörende oder zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte) nach NACE-Codes**

		Verweise	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften** *Anhang V. Teil 1.42(e), Teil 2.91*					
			Bruttobuchwert	**davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite**	**Davon: notleidend**		**Kumulierte Wertminderung**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
						davon: ausgefallen		
			Anhang V. Teil 1.34	*Anhang V. Teil 2.93*	*Anhang V. Teil 2. 213-232*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*Anhang V. Teil 2.70-71*	*Anhang V. Teil 2.69*
			0010	0011	0012	0013	0021	0022
0010	**A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei**	*NACE-Verordnung*						
0020	**B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**	*NACE-Verordnung*						
0030	**C Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren**	*NACE-Verordnung*						
0040	**D Energieversorgung**	*NACE-Verordnung*						
0050	**E Wasserversorgung**	*NACE-Verordnung*						
0060	**F Baugewerbe/Bau**	*NACE-Verordnung*						
0070	**G Groß- und Einzelhandel**	*NACE-Verordnung*						
0080	**H Verkehr und Lagerei**	*NACE-Verordnung*						

		Verweise	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften** *Anhang V. Teil 1.42(e), Teil 2.91*					
			Bruttobuchwert	**davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite**	**Davon: notleidend**		**Kumulierte Wertminderung**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen**
						davon: ausgefallen		
			Anhang V. Teil 1.34	*Anhang V. Teil 2.93*	*Anhang V. Teil 2. 213-232*	*CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.237(b)*	*Anhang V. Teil 2.70-71*	*Anhang V. Teil 2.69*
			0010	0011	0012	0013	0021	0022
0090	**I Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie**	*NACE-Verordnung*						
0100	**J Information und Kommunikation**	*NACE-Verordnung*						
0105	**K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen**	*NACE-Verordnung, Anhang V. Teil 2.92*						
0110	**L Grundstücks- und Wohnungswesen**	*NACE-Verordnung*						
0120	**M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen**	*NACE-Verordnung*						
0130	**N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen**	*NACE-Verordnung*						
0140	**O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung**	*NACE-Verordnung*						
0150	**P Erziehung und Unterricht**	*NACE-Verordnung*						
0160	**Q Gesundheits- und Sozialwesen**	*NACE-Verordnung*						
0170	**R Kunst, Unterhaltung und Erholung**	*NACE-Verordnung*						
0180	**S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen**	*NACE-Verordnung*						
0190	**DARLEHEN UND KREDITE**	*Anhang V. Teil 1.32, Teil 2.90*						

7. **Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig sind**

7.1 **Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig sind**

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27*											
			Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)			**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**			**Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)**			**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**		
			≤ 30 Tage	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**	**≤ 30 Tage**	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**	**≤ 30 Tage**	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**	**≤ 30 Tage**	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**
			IFRS 9.5.5.11; B5.5.37; IFRS 7.B8I, Anhang V. Teil 2.96											
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120
0060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*												
0070	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*												
0080	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*												
0090	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*												
0100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*												
0110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*												
0120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*												
0130	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*												

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27*											
			Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)			**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**			**Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)**			**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**		
			≤ 30 Tage	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**	**≤ 30 Tage**	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**	**≤ 30 Tage**	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**	**≤ 30 Tage**	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**
			IFRS 9.5.5.11; B5.5.37; IFRS 7.B8I, Anhang V. Teil 2.96											
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120
0140	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*												
0150	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*												
0160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*												
0170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*												
0180	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*												
0190	**SCHULDTITEL INSGESAMT**	*Anhang V Teil 2.94-95*												
	Darlehen und Kredite nach Produkt, Sicherheit und Rangfolge													
0200	Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]	*Anhang V. Teil 2.85(a)*												
0210	Kreditkartenschulden	*Anhang V. Teil 2.85(b)*												
0220	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	*Anhang V. Teil 2.85(c)*												
0230	Finanzierungs-Leasingverhältnisse	*Anhang V. Teil 2.85(d)*												

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27*											
			Vermögenswerte ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)			**Vermögenswerte mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**			**Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität (Stufe 3)**			**Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**		
			≤ 30 Tage	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**	**≤ 30 Tage**	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**	**≤ 30 Tage**	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**	**≤ 30 Tage**	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**
			IFRS 9.5.5.11; B5.5.37; IFRS 7.B8I, Anhang V. Teil 2.96											
			0010	0020	0030	0040	0050	0060	0070	0080	0090	0100	0110	0120
0240	Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften	*Anhang V. Teil 2.85(e)*												
0250	Sonstige befristete Darlehen	*Anhang V. Teil 2.85(f)*												
0260	Kredite, die keine Darlehen sind	*Anhang V. Teil 2.85(g)*												
0270	davon: durch Immobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*												
0280	davon: Sonstige besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(b), 87*												
0290	davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a)*												
0300	davon: Wohnbaukredite	*Anhang V. Teil 2.88(b)*												
0310	davon: Projektfinanzierungsdarlehen	*Anhang V. Teil 2.89; CRR Art. 147 Abs. 8*												

7.2 **Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die nach den nationalen GAAP überfällig sind**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27-28*					
			Überfällig, aber nicht wertgemindert			**Überfällig und wertgemindert**		
			≤ 30 Tage	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**	**≤ 30 Tage**	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**
			CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.96					
			0010	0020	0030	0040	0050	0060
0060	**Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*						
0070	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0080	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0090	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0100	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0110	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						
0120	**Darlehen und Kredite**	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*						
0130	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*						
0140	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*						
0150	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*						
0160	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*						
0170	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27-28*					
			Überfällig, aber nicht wertgemindert			**Überfällig und wertgemindert**		
			≤ 30 Tage	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**	**≤ 30 Tage**	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**
			CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.96					
			0010	0020	0030	0040	0050	0060
0180	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*						
0190	**SCHULDTITEL INSGESAMT**	*Anhang V Teil 2.94-95*						
	Darlehen und Kredite nach Produkt, Sicherheit und Rangfolge							
0200	Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]	*Anhang V. Teil 2.85(a)*						
0210	Kreditkartenschulden	*Anhang V. Teil 2.85(b)*						
0220	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	*Anhang V. Teil 2.85(c)*						
0230	Finanzierungs-Leasingverhältnisse	*Anhang V. Teil 2.85(d)*						
0240	Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften	*Anhang V. Teil 2.85(e)*						
0250	Sonstige befristete Darlehen	*Anhang V. Teil 2.85(f)*						
0260	Kredite, die keine Darlehen sind	*Anhang V. Teil 2.85(g)*						
0270	davon: durch Immobilien besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(a), 87*						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27-28*					
			Überfällig, aber nicht wertgemindert			**Überfällig und wertgemindert**		
			≤ 30 Tage	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**	**≤ 30 Tage**	**> 30 Tage ≤ 90 Tage**	**> 90 Tage**
			CRR Art. 4 Abs. 95; Anhang V. Teil 2.96					
			0010	0020	0030	0040	0050	0060
0280	davon: Sonstige besicherte Darlehen	*Anhang V. Teil 2.86(b), 87*						
0290	davon: Konsumentenkredite	*Anhang V. Teil 2.88(a)*						
0300	davon: Wohnbaukredite	*Anhang V. Teil 2.88(b)*						
0310	davon: Projektfinanzierungsdarlehen	*Anhang V. Teil 2.89; CRR Art. 147 Abs. 8*						

8. **Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten**

8.1 **Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27-28*						**Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**
				Zu Handelszwecken gehalten	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert**	**Fortgeführte Anschaffungskosten**	**Zum Handelsbestand gehörend**	**Nach einer kostenbezogenen Methode**	**Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	
				IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	*IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5-*	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1			*IFRS 7.24A-(a); IFRS 9.6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.101*
					Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9		*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.25*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.102*
				0010	0020	0030	0034	0035	0037	0040
0010	**Derivate**	*CRR Anhang II*	*IFRS 9.BA.7(a)*							
0020	**Verkaufspositionen**		*IFRS 9.BA.7(b)*							
0030	Eigenkapitalinstrumente	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*	*IAS 32.11*							
0040	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*	*Anhang V. Teil 1.31*							
0050	**Einlagen**	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*							
0060	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a), 44(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(a), 44(c)*							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27-28*						**Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**
				Zu Handelszwecken gehalten	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert**	**Fortgeführte Anschaffungskosten**	**Zum Handelsbestand gehörend**	**Nach einer kostenbezogenen Methode**	**Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	
				IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5*	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1			*IFRS 7.24A-(a); IFRS 9.6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.101*
					Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9		*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.25*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.102*
				0010	0020	0030	0034	0035	0037	0040
0070	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*							
0080	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*							
0090	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*							
0100	*Rückkaufsvereinbarungen*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*							
0110	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b), 44(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(b), 44(c)*							
0120	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27-28*						**Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**
				Zu Handelszwecken gehalten	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert**	**Fortgeführte Anschaffungskosten**	**Zum Handelsbestand gehörend**	**Nach einer kostenbezogenen Methode**	**Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	
				IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5*	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1			*IFRS 7.24A-(a); IFRS 9.6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.101*
					Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9		*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.25*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.102*
				0010	0020	0030	0034	0035	0037	0040
0130	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*							
0140	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*							
0150	*Rückkaufsvereinbarungen*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*							
0160	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c), 44(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c), 44(c)*							
0170	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*							
0180	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert *Anhang V. Teil 1.27-28*						Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken
				Zu Handelszwecken gehalten	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert**	**Fortgeführte Anschaffungskosten**	**Zum Handelsbestand gehörend**	**Nach einer kostenbezogenen Methode**	**Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	
				IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5*	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1			*IFRS 7.24A-(a); IFRS 9.6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.101*
					Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9		*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.25*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.102*
				0010	0020	0030	0034	0035	0037	0040
0190	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*							
0200	*Rückkaufsvereinbarungen*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*							
0210	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d), 44(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(d), 44(c)*							
0220	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*							
0230	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27-28*						**Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**
				Zu Handelszwecken gehalten	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert**	**Fortgeführte Anschaffungskosten**	**Zum Handelsbestand gehörend**	**Nach einer kostenbezogenen Methode**	**Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	
				IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5*	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1			*IFRS 7.24A-(a); IFRS 9.6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.101*
					Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9		*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.25*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.102*
				0010	0020	0030	0034	0035	0037	0040
0240	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*							
0250	*Rückkaufsvereinbarungen*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*							
0260	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(e), 44(c)*							
0270	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*							
0280	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert *Anhang V. Teil 1.27-28*						Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken
				Zu Handelszwecken gehalten	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert	Fortgeführte Anschaffungskosten	Zum Handelsbestand gehörend	Nach einer kostenbezogenen Methode	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	
				IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5*	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1			*IFRS 7.24A-(a); IFRS 9.6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.101*
					Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9		*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.25*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.102*
				0010	0020	0030	0034	0035	0037	0040
0290	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*							
0300	*Rückkaufsvereinbarungen*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*							
0310	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(f), 44(c)*							
0320	*Girokonten / Tagesgeldkonten*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1*							
0330	*Einlagen mit vereinbarter Laufzeit*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2*							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert *Anhang V. Teil 1.27-28*						Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken
				Zu Handelszwecken gehalten	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert**	**Fortgeführte Anschaffungskosten**	**Zum Handelsbestand gehörend**	**Nach einer kostenbezogenen Methode**	**Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	
				IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5*	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1			*IFRS 7.24A-(a); IFRS 9.6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.101*
					Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9		*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.25*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.102*
				0010	0020	0030	0034	0035	0037	0040
0340	*Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.97*							
0350	*Rückkaufsvereinbarungen*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4*							
0360	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V.1.37, Teil 2.98*	*Anhang V. Teil 1.37, Teil 2.98*							
0370	Einlagenzertifikate	*Anhang V. Teil 2.98(a)*	*Anhang V. Teil 2.98(a)*							
0380	Forderungsgedeckte Wertpapiere	*CRR Art. 4 Abs. 61*	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 61*							
0390	Gedeckte Schuldverschreibungen	*CRR Art. 129*	*CRR Art. 129*							
0400	Hybride Verträge	*Anhang V. Teil 2.98(d)*	*Anhang V. Teil 2.98(d)*							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert** *Anhang V. Teil 1.27-28*						**Kumulierte Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken**
				Zu Handelszwecken gehalten	**Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert**	**Fortgeführte Anschaffungskosten**	**Zum Handelsbestand gehörend**	**Nach einer kostenbezogenen Methode**	**Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**	
				IFRS 7.8(e)(ii); IFRS 9 Anhang A, IFRS 9.BA.6-BA.7, IFRS 9.6.7	*IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5*	IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1			*IFRS 7.24A-(a); IFRS 9.6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.101*
					Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9		*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.25*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3*	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6*	*CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c; Anhang V. Teil 2.102*
				0010	0020	0030	0034	0035	0037	0040
0410	Sonstige begebene Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 2.98(e)*	*Anhang V. Teil 2.98(e)*							
0420	*Wandelbare zusammengesetzte Finanzinstrumente*		*IAS 32.AG 31*							
0430	*Nicht wandelbar*									
0440	**Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten**	*Anhang V. Teil 1.38-41*	*Anhang V. Teil 1.38-41*							
0445	davon: Leasingverbindlichkeiten		*IFRS 16.22, 26-28, 47(b)*							
0450	**FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN**									

8.2 **Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten**

		Verweise nationale GAAP	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Buchwert**		
				Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten**	**Nach einer kostenbezogenen Methode**
				IFRS 7.8(e)(i); IFRS 9.4.2.2, IFRS 9.4.3.5	*IFRS 7.8(g); IFRS 9.4.2.1*	
				Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9		*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3*
				0010	0020	0030
0010	**Einlagen**	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.36*			
0020	**Begebene Schuldverschreibungen**	*Anhang V. Teil 1.37*	*Anhang V. Teil 1.37*			
0030	**NACHRANGIGE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN**	*Anhang V. Teil 2.99-100*	*Anhang V. Teil 2.99-100*			

9. **Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen**

9.1.1 **Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen**

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Nominalbetrag der außerbilanziellen Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.107-108, 118*			
			Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)**	**Instrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**
			IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M*	*IFRS 7.35M; Anhang V. Teil 2.107*
			0010	0020	0030	0035
0010	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*				
0021	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*				
0030	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0040	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0050	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Nominalbetrag der außerbilanziellen Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.107-108, 118*			
			Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)**	**Instrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**
			IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M*	*IFRS 7.35M; Anhang V. Teil 2.107*
			0010	0020	0030	0035
0060	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0070	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0080	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0090	**Erteilte Finanzgarantien**	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*				
0101	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*				
0110	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Nominalbetrag der außerbilanziellen Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.107-108, 118*			
			Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)**	**Instrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**
			IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M*	*IFRS 7.35M; Anhang V. Teil 2.107*
			0010	0020	0030	0035
0120	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0130	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0140	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0150	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0160	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*				
0181	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*				

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Nominalbetrag der außerbilanziellen Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V. Teil 2.107-108, 118*			
			Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)**	**Instrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**
			IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35M*	*IFRS 7.35M; Anhang V. Teil 2.107*
			0010	0020	0030	0035
0190	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0200	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0210	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0220	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0230	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0240	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V Teil 2.106-109*			
			Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)**	**Instrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**
			IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(a)	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(i)*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(ii)*	*IFRS 7.35M; Anhang V. Teil 2.107*
			0040	0050	0060	0065
0010	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*				
0021	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*				
0030	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0040	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0050	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V Teil 2.106-109*			
			Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)**	**Instrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**
			IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(a)	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(i)*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(ii)*	*IFRS 7.35M; Anhang V. Teil 2.107*
			0040	0050	0060	0065
0060	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0070	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0080	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0090	**Erteilte Finanzgarantien**	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*				
0101	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*				
0110	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V Teil 2.106-109*			
			Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)**	**Instrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**
			IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(a)	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(i)*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(ii)*	*IFRS 7.35M; Anhang V. Teil 2.107*
			0040	0050	0060	0065
0120	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0130	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0140	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0150	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0160	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*				
0181	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*				

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien nach IFRS 9 – Wertminderung** *Anhang V Teil 2.106-109*			
			Instrumente ohne signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz (Stufe 1)	**Instrumente mit signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos nach dem erstmaligen Ansatz, deren Bonität jedoch nicht beeinträchtigt ist (Stufe 2)**	**Wertgeminderte Instrumente (Stufe 3)**	**Instrumente mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität**
			IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(a)	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(i)*	*IFRS 9.2.1(e), (g), IFRS 9.4.2.(c), IFRS 9.5.5, IFRS 9.B2.5; IFRS 7.35H(b)(ii)*	*IFRS 7.35M; Anhang V. Teil 2.107*
			0040	0050	0060	0065
0190	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0200	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0210	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0220	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0230	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0240	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Sonstige nach IAS 37 bewertete Zusagen und nach IFRS 4 bewertete Finanzgarantien**		**Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden**	
			Nominalbetrag	**Rückstellung**	**Nominalbetrag**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken notleidender Zusagen**
			IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.111, 118	*IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.106, 111*	*IFRS 9.2.3(a), 9.B2.5; Anhang V Teil 2.110, 118*	*Anhang V Teil 2.69*
			0100	0110	0120	0130
0010	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 113, 116*				
0021	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*				
0030	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0040	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0050	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Sonstige nach IAS 37 bewertete Zusagen und nach IFRS 4 bewertete Finanzgarantien**		**Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden**	
			Nominalbetrag	**Rückstellung**	**Nominalbetrag**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken notleidender Zusagen**
			IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.111, 118	*IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.106, 111*	*IFRS 9.2.3(a), 9.B2.5; Anhang V Teil 2.110, 118*	*Anhang V Teil 2.69*
			0100	0110	0120	0130
0060	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0070	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0080	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0090	**Erteilte Finanzgarantien**	*IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(f), Teil 2.102-105, 114, 116*				
0101	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*				
0110	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Sonstige nach IAS 37 bewertete Zusagen und nach IFRS 4 bewertete Finanzgarantien**		**Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden**	
			Nominalbetrag	**Rückstellung**	**Nominalbetrag**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken notleidender Zusagen**
			IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.111, 118	*IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.106, 111*	*IFRS 9.2.3(a), 9.B2.5; Anhang V Teil 2.110, 118*	*Anhang V Teil 2.69*
			0100	0110	0120	0130
0120	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0130	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0140	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0150	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0160	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				
0170	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.102-105, 115, 116*				
0181	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*				

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Sonstige nach IAS 37 bewertete Zusagen und nach IFRS 4 bewertete Finanzgarantien**		**Verbindlichkeiten aus Zusagen und Finanzgarantien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden**	
			Nominalbetrag	**Rückstellung**	**Nominalbetrag**	**Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken notleidender Zusagen**
			IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.111, 118	*IAS 37, IFRS 9.2.1(e), IFRS 9.B2.5; IFRS 4; Anhang V. Teil 2.106, 111*	*IFRS 9.2.3(a), 9.B2.5; Anhang V Teil 2.110, 118*	*Anhang V Teil 2.69*
			0100	0110	0120	0130
0190	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*				
0200	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*				
0210	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*				
0220	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*				
0230	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*				
0240	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*				

9.1 **Außerbilanzielle Risikopositionen nach den nationalen GAAP: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen**

		Verweise nationale GAAP	**Nominalbetrag**	**Rückstellungen**
			CRR Anhang I; Anhang V. Teil 2.118	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 2.11*
			0010	0020
0010	**Erteilte Kreditzusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 113*		
0021	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*		
0030	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0040	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0050	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0060	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0070	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0080	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		
0090	**Erteilte Finanzgarantien**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 114*		
0101	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*		
0110	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0120	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0130	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0140	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0150	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		

		Verweise nationale GAAP	**Nominalbetrag**	**Rückstellungen**
			CRR Anhang I; Anhang V. Teil 2.118	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 2.11*
			0010	0020
0160	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		
0170	**Sonstige erteilte Zusagen**	*CRR Anhang I; Anhang V. Teil 1.44(g), Teil 2.112, 115*		
0181	davon: notleidend	*Anhang V. Teil 2.117*		
0190	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0200	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0210	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0220	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0230	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0240	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		

9.2 **Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen**

		Verweise nationale GAAP	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Maximal berücksichtigungsfähiger Garantiebetrag**	**Nominalbetrag**
				IFRS 7.36(b); Anhang V. Teil 2.119	*Anhang V. Teil 2.119*
				Anhang V. Teil 2.119	*Anhang V. Teil 2.119*
				0010	0020
0010	**Empfangene Kreditzusagen**	*Anhang V. Teil 1.44(h), Teil 2.102-103, 113*	*IFRS 9.2.1(g), .BCZ2.2; Anhang V. Teil 1.44(h), Teil 2.102-103, 113*		
0020	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0030	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0040	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0070	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		
0080	**Empfangene Finanzgarantien**	*Anhang V. Teil 1.44(h), Teil 2.102-103, 114*	*IFRS 9.2.1(e), .B2.5, .BC2.17, IFRS 8. Anhang A; IFRS 4 Anhang A; Anhang V. Teil 1.44(h), Teil 2.102-103, 114*		
0090	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0100	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0110	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0120	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		

		Verweise nationale GAAP	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	**Maximal berücksichtigungsfähiger Garantiebetrag**	**Nominalbetrag**
				IFRS 7.36(b); Anhang V. Teil 2.119	*Anhang V. Teil 2.119*
				Anhang V. Teil 2.119	*Anhang V. Teil 2.119*
				0010	0020
0130	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0140	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		
0150	**Sonstige empfangene Zusagen**	*Anhang V. Teil 1.44(h), Teil 2.102-103, 115*	*Anhang V. Teil 1.44(h), Teil 2.102-103, 115*		
0160	Zentralbanken	*Anhang V. Teil 1.42(a)*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*		
0170	Staatssektor	*Anhang V. Teil 1.42(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*		
0180	Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c)*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*		
0190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d)*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*		
0200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(e)*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*		
0210	Haushalte	*Anhang V. Teil 1.42(f)*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*		

10. **Derivate - Handel und wirtschaftliche Absicherung**

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts		*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	Buchwert				Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag	
				Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	davon: Nach einer kostenbezogenen Methode / dem Niederstwertprinzip bewertete finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten	davon: Nach einer kostenbezogenen Methode / dem Niederstwertprinzip bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	Positiver Wert	Negativer Wert	Handel insgesamt	davon: veräußert
				Anhang V. Teil 2.120, 131		IFRS 9.BA.-7(a); Anhang V. Teil 2.120, 131				*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
				Anhang V. Teil 1.17, Teil 2.120	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 1.25, Teil 2.120*	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 2.132*	*Anhang V. Teil 2.132*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
				0010	0011	0020	0016	0022	0025	0030	0040
0010	**Zinssatz**	*Anhang V. Teil 2.129(a)*	*Anhang V. Teil 2.129(a)*								
0020	davon: wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V. Teil 2.137-139*	*Anhang V. Teil 2.137-139*								
0030	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*	*Anhang V. Teil 2.136*								
0040	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*	*Anhang V. Teil 2.136*								
0050	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*	*Anhang V. Teil 2.136*								
0060	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*	*Anhang V. Teil 2.136*								

	Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts	*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	Buchwert				Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag	
				Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	davon: Nach einer kostenbezogenen Methode / dem Niederstwertprinzip bewertete finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten	davon: Nach einer kostenbezogenen Methode / dem Niederstwertprinzip bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	Positiver Wert	Negativer Wert	Handel insgesamt	davon: veräußert
				Anhang V. Teil 2.120, 131		IFRS 9.BA.-7(a); Anhang V. Teil 2.120, 131				*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
				Anhang V. Teil 1.17, Teil 2.120	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 1.25, Teil 2.120*	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 2.132*	*Anhang V. Teil 2.132*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
				0010	0011	0020	0016	0022	0025	0030	0040
0070	**Eigenkapital**	*Anhang V. Teil 2.129(b)*	*Anhang V. Teil 2.129(b)*								
0080	davon: wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V. Teil 2.137-139*	*Anhang V. Teil 2.137-139*								
0090	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*	*Anhang V. Teil 2.136*								
0100	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*	*Anhang V. Teil 2.136*								
0110	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*	*Anhang V. Teil 2.136*								
0120	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*	*Anhang V. Teil 2.136*								
0130	**Fremdwährungen und Gold**	*Anhang V. Teil 2.129(c)*	*Anhang V. Teil 2.129(c)*								

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts		*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	Buchwert				Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag	
				Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	davon: Nach einer kostenbezogenen Methode / dem Niederstwertprinzip bewertete finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten	davon: Nach einer kostenbezogenen Methode / dem Niederstwertprinzip bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	Positiver Wert	Negativer Wert	Handel insgesamt	davon: veräußert
				Anhang V. Teil 2.120, 131		IFRS 9.BA.-7(a); Anhang V. Teil 2.120, 131				*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
				Anhang V. Teil 1.17, Teil 2.120	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 1.25, Teil 2.120*	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 2.132*	*Anhang V. Teil 2.132*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
				0010	0011	0020	0016	0022	0025	0030	0040
0140	davon: wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V. Teil 2.137-139*	*Anhang V. Teil 2.137-139*								
0150	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*	*Anhang V. Teil 2.136*								
0160	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*	*Anhang V. Teil 2.136*								
0170	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*	*Anhang V. Teil 2.136*								
0180	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*	*Anhang V. Teil 2.136*								
0190	**Kredit**	*Anhang V. Teil 2.129(d)*	*Anhang V. Teil 2.129(d)*								
0195	davon: wirtschaftliche Absicherung mit Nutzung der Zeitwert-Option	*Anhang V. Teil 2.140*	*IFRS 9.6.7.1; Anhang V. Teil 2.140*								

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts		*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	Buchwert				Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag	
				Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	davon: Nach einer kostenbezogenen Methode / dem Niederstwertprinzip bewertete finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten	davon: Nach einer kostenbezogenen Methode / dem Niederstwertprinzip bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	Positiver Wert	Negativer Wert	Handel insgesamt	davon: veräußert
				Anhang V. Teil 2.120, 131		IFRS 9.BA.-7(a); Anhang V. Teil 2.120, 131				*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
				Anhang V. Teil 1.17, Teil 2.120	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 1.25, Teil 2.120*	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 2.132*	*Anhang V. Teil 2.132*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
				0010	0011	0020	0016	0022	0025	0030	0040
0201	davon: sonstige wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V. Teil 2.137-140*	*Anhang V. Teil 2.137-140*								
0210	Kreditausfallswap										
0220	Kreditspreadoption										
0230	Gesamtertragsswap										
0240	Sonstige										
0250	**Rohstoffe**	*Anhang V. Teil 2.129(e)*	*Anhang V. Teil 2.129(e)*								
0260	davon: wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V. Teil 2.137-139*	*Anhang V. Teil 2.137-139*								
0270	**Sonstige**	*Anhang V. Teil 2.129(f)*	*Anhang V. Teil 2.129(f)*								

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts		*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	Buchwert				Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag	
				Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	**davon: Nach einer kostenbezogenen Methode / dem Niederstwertprinzip bewertete finanzielle Vermögenswerte**	**Zu Handelszwecken gehaltene und zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten**	**davon: Nach einer kostenbezogenen Methode / dem Niederstwertprinzip bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	**Positiver Wert**	**Negativer Wert**	**Handel insgesamt**	**davon: veräußert**
				Anhang V. Teil 2.120, 131		IFRS 9.BA.-7(a); Anhang V. Teil 2.120, 131				*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
				Anhang V. Teil 1.17, Teil 2.120	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 1.25, Teil 2.120*	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 2.132*	*Anhang V. Teil 2.132*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
				0010	0011	0020	0016	0022	0025	0030	0040
0280	davon: wirtschaftliche Absicherung	*Anhang V. Teil 2.137-139*	*Anhang V. Teil 2.137-139*								
0290	**DERIVATE**	*CRR Anhang II; Anhang V. Teil 1.16(a)*	*IFRS 9. Anhang A*								
0300	davon: Außerbörslich gehandelt – Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c), 44(e), Teil 2.141(a), 142*	*Anhang V. Teil 1.42(c), 44(e), Teil 2.141(a), 142*								
0310	davon: Außerbörslich gehandelt – sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d), 44(e), Teil 2.141(b)*	*Anhang V. Teil 1.42(d), 44(e), Teil 2.141(b)*								
0320	davon: Außerbörslich gehandelt – Rest	*Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.141(c)*	*Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.141(c)*								

11. **Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**

11.1 **Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Art des Risikos und Art des Sicherungsgeschäfts**

Nach Art des Produkts oder Marktes		*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	**Verbindlichkeiten**	**Summe Absicherungsgeschäfte**	**davon: veräußert**
			IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131	*IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
			0010	0020	0030	0040
0010	**Zinssatz**	*Anhang V. Teil 2.129(a)*				
0020	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0030	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0040	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0050	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0060	**Eigenkapital**	*Anhang V. Teil 2.129(b)*				
0070	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0080	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0090	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0100	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0110	**Fremdwährungen und Gold**	*Anhang V. Teil 2.129(c)*				
0120	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0130	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0140	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0150	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0160	**Kredit**	*Anhang V. Teil 2.129(d)*				
0170	Kreditausfallswap	*Anhang V. Teil 2.136*				
0180	Kreditspreadoption	*Anhang V. Teil 2.136*				
0190	Gesamtertragsswap	*Anhang V. Teil 2.136*				
0200	Sonstige	*Anhang V. Teil 2.136*				

Nach Art des Produkts oder Marktes		*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	**Verbindlichkeiten**	**Summe Absicherungsgeschäfte**	**davon: veräußert**
			IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131	*IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
			0010	0020	0030	0040
0210	**Rohstoffe**	*Anhang V. Teil 2.129(e)*				
0220	**Sonstige**	*Anhang V. Teil 2.129(f)*				
0230	**ABSICHERUNG DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS**	*IFRS 7.24A; IAS 39.86(a); IFRS 9.6.5.2(a)*				
0240	**Zinssatz**	*Anhang V. Teil 2.129(a)*				
0250	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0260	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0270	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0280	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0290	**Eigenkapital**	*Anhang V. Teil 2.129(b)*				
0300	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0310	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0320	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0330	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0340	**Fremdwährungen und Gold**	*Anhang V. Teil 2.129(c)*				
0350	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0360	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0370	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0380	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0390	**Kredit**	*Anhang V. Teil 2.129(d)*				
0400	Kreditausfallswap	*Anhang V. Teil 2.136*				
0410	Kreditspreadoption	*Anhang V. Teil 2.136*				
0420	Gesamtertragsswap	*Anhang V. Teil 2.136*				
0430	Sonstige	*Anhang V. Teil 2.136*				

Nach Art des Produkts oder Marktes		*Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind*	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	**Verbindlichkeiten**	**Summe Absicherungs-geschäfte**	**davon: veräußert**
			IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131	*IFRS 7.24A; Anhang V. Teil 2.120, 131*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.133-135*
			0010	0020	0030	0040
0440	**Rohstoffe**	*Anhang V. Teil 2.129(e)*				
0450	**Sonstige**	*Anhang V. Teil 2.129(f)*				
0460	**ABSICHERUNG VON ZAHLUNGSSTRÖMEN**	*IFRS 7.24A; IAS 39.86(b); IFRS 9.6.5.2(b)*				
0470	**ABSICHERUNG VON NETTOINVESTITIONEN IN EINEN AUSLÄNDISCHEN GESCHÄFTSBETRIEB**	*IFRS 7.24A; IAS 39.86(c); IFRS 9.6.5.2(c)*				
0480	**PORTFOLIOABSICHERUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN**	*IAS 39.71, 81A, 89A, AG 114-132*				
0490	**PORTFOLIOABSICHERUNGEN DER ZAHLUNGSSTRÖME GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN**	*IAS 39.71*				
0500	**DERIVATE – BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN**	*IFRS 7.24A; IAS 39.9; IFRS 9.6.1*				
0510	davon: Außerbörslich gehandelt – Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c), 44(e), Teil 2.141(a), 142*				
0520	davon: Außerbörslich gehandelt – sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d), 44(e), Teil 2.141(b)*				
0530	davon: Außerbörslich gehandelt – Rest	*Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.141(c)*				

11.2 **Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nach den nationalen GAAP: Aufschlüsselung nach Art des Risikos**

	Nach Art des Produkts oder Marktes	*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	Buchwert			
			Vermögenswerte	davon: zu fortgeführten Anschaffungskosten / zum Niederstwertprinzip erfasste Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	davon: zu fortgeführten Anschaffungskosten / zum Niederstwertprinzip erfasste Verbindlichkeiten
			Anhang V. Teil 1.17, Teil 2.120	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 1.25, Teil 2.120*	*Anhang V. Teil 2.124*
			0005	0006	0007	0008
0010	**Zinssatz**	*Anhang V. Teil 2.129(a)*				
0020	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0030	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0040	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0050	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0060	**Eigenkapital**	*Anhang V. Teil 2.129(b)*				
0070	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0080	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0090	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0100	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0110	**Fremdwährungen und Gold**	*Anhang V. Teil 2.129(c)*				

Nach Art des Produkts oder Marktes		*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	Buchwert			
			Vermögenswerte	**davon: zu fortgeführten Anschaffungskosten / zum Niederstwertprinzip erfasste Vermögenswerte**	**Verbindlichkeiten**	**davon: zu fortgeführten Anschaffungskosten / zum Niederstwertprinzip erfasste Verbindlichkeiten**
			Anhang V. Teil 1.17, Teil 2.120	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 1.25, Teil 2.120*	*Anhang V. Teil 2.124*
			0005	0006	0007	0008
0120	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*				
0130	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*				
0140	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0150	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*				
0160	**Kredit**	*Anhang V. Teil 2.129(d)*				
0170	Kreditausfallswap	*Anhang V. Teil 2.136*				
0180	Kreditspreadoption	*Anhang V. Teil 2.136*				
0190	Gesamtertragsswap	*Anhang V. Teil 2.136*				
0200	Sonstige	*Anhang V. Teil 2.136*				
0210	**Rohstoffe**	*Anhang V. Teil 2.129(e)*				
0220	**Sonstige**	*Anhang V. Teil 2.129(f)*				
0230	**DERIVATE – BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN**	*Anhang V. Teil 1.22, 26*				
0231	davon: Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts	*Anhang V. Teil 2.143*				

Nach Art des Produkts oder Marktes		*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	Buchwert			
			Vermögenswerte	davon: zu fortgeführten Anschaffungskosten / zum Niederstwertprinzip erfasste Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	davon: zu fortgeführten Anschaffungskosten / zum Niederstwertprinzip erfasste Verbindlichkeiten
			Anhang V. Teil 1.17, Teil 2.120	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 1.25, Teil 2.120*	*Anhang V. Teil 2.124*
			0005	0006	0007	0008
0232	davon: Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme	*Anhang V. Teil 2.143*				
0233	davon: Absicherung auf Grundlage der Anschaffungskosten (Cost-Price Hedges)	*Anhang V. Teil 2.143, 144*				
0234	davon: Absicherung von Nettoinvestitionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb	*Anhang V. Teil 2.143*				
0235	davon: Portfolioabsicherungen des beizulegenden Zeitwerts gegen Zinsänderungsrisiken	*Anhang V. Teil 2.143*				
0236	davon: Portfolioabsicherungen der Zahlungsströme gegen Zinsänderungsrisiken	*Anhang V. Teil 2.143*				
0240	davon: Außerbörslich gehandelt – Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c), 44(e), Teil 2.141(a), 142*				
0250	davon: Außerbörslich gehandelt – sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d), 44(e), Teil 2.141(b)*				
0260	davon: Außerbörslich gehandelt – Rest	*Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.141(c)*				

	Nach Art des Produkts oder Marktes	*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	Nominalbetrag				Beizulegender Zeitwert	
			Summe Absicherungsgeschäfte	davon: zu fortgeführten Anschaffungskosten / zum Niederstwertprinzip erfasste Derivate	davon: veräußert	davon: zu fortgeführten Anschaffungskosten / zum Niederstwertprinzip erfasste Derivate	Positiver Wert	Negativer Wert
			Anhang V. Teil 2.133-135	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 2.132*	*Anhang V. Teil 2.132*
			0010	0011	0020	0021	0030	0040
0010	**Zinssatz**	*Anhang V. Teil 2.129(a)*						
0020	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*						
0030	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*						
0040	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*						
0050	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*						
0060	**Eigenkapital**	*Anhang V. Teil 2.129(b)*						
0070	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*						
0080	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*						
0090	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*						
0100	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*						
0110	**Fremdwährungen und Gold**	*Anhang V. Teil 2.129(c)*						

Nach Art des Produkts oder Marktes		*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	Nominalbetrag				Beizulegender Zeitwert	
			Summe Absicherungsgeschäfte	**davon: zu fortgeführten Anschaffungskosten / zum Niederstwertprinzip erfasste Derivate**	**davon: veräußert**	**davon: zu fortgeführten Anschaffungskosten / zum Niederstwertprinzip erfasste Derivate**	**Positiver Wert**	**Negativer Wert**
			Anhang V. Teil 2.133-135	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 2.132*	*Anhang V. Teil 2.132*
			0010	0011	0020	0021	0030	0040
0120	Außerbörslich gehandelte Optionen	*Anhang V. Teil 2.136*						
0130	Sonstige außerbörslich gehandelte Instrumente	*Anhang V. Teil 2.136*						
0140	Optionen in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*						
0150	Sonstige Instrumente in regulierten Märkten	*Anhang V. Teil 2.136*						
0160	**Kredit**	*Anhang V. Teil 2.129(d)*						
0170	Kreditausfallswap	*Anhang V. Teil 2.136*						
0180	Kreditspreadoption	*Anhang V. Teil 2.136*						
0190	Gesamtertragsswap	*Anhang V. Teil 2.136*						
0200	Sonstige	*Anhang V. Teil 2.136*						
0210	**Rohstoffe**	*Anhang V. Teil 2.129(e)*						
0220	**Sonstige**	*Anhang V. Teil 2.129(f)*						
0230	**DERIVATE – BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN**	*Anhang V. Teil 1.22, 26*						
0231	davon: Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts	*Anhang V. Teil 2.143*						

Nach Art des Produkts oder Marktes		*Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen*	Nominalbetrag				Beizulegender Zeitwert	
			Summe Absicherungsgeschäfte	**davon: zu fortgeführten Anschaffungskosten / zum Niederstwertprinzip erfasste Derivate**	**davon: veräußert**	**davon: zu fortgeführten Anschaffungskosten / zum Niederstwertprinzip erfasste Derivate**	**Positiver Wert**	**Negativer Wert**
			Anhang V. Teil 2.133-135	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 2.133-135*	*Anhang V. Teil 2.124*	*Anhang V. Teil 2.132*	*Anhang V. Teil 2.132*
			0010	0011	0020	0021	0030	0040
0232	davon: Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme	*Anhang V. Teil 2.143*						
0233	davon: Absicherung auf Grundlage der Anschaffungskosten (Cost-Price Hedges)	*Anhang V. Teil 2.143, 144*						
0234	davon: Absicherung von Nettoinvestitionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb	*Anhang V. Teil 2.143*						
0235	davon: Portfolioabsicherungen des beizulegenden Zeitwerts gegen Zinsänderungsrisiken	*Anhang V. Teil 2.143*						
0236	davon: Portfolioabsicherungen der Zahlungsströme gegen Zinsänderungsrisiken	*Anhang V. Teil 2.143*						
0240	davon: Außerbörslich gehandelt – Kreditinstitute	*Anhang V. Teil 1.42(c), 44(e), Teil 2.141(a), 142*						
0250	davon: Außerbörslich gehandelt – sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	*Anhang V. Teil 1.42(d), 44(e), Teil 2.141(b)*						
0260	davon: Außerbörslich gehandelt – Rest	*Anhang V. Teil 1.44(e), Teil 2.141(c)*						

11.3 **Nicht-derivative Sicherungsinstrumente: Aufschlüsselung nach Bilanzierungsportfolio und Art des Sicherungsgeschäfts**

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Buchwert**		
			Absicherung des beizulegenden Zeitwerts	**Absicherung von Zahlungsströmen**	**Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb**
			Anhang V. Teil 2.145	*Anhang V. Teil 2.145*	*Anhang V. Teil 2.145*
			0010	0020	0030
0010	**Nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 7.24A; IFRS 9.6.1; IFRS 9.6.2.2*			
0020	davon: Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	*IFRS 9. Anhang A*			
0030	davon: Nicht zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind	*IFRS 9.4.1.4; IFRS 7.8(a)(ii)*			
0040	davon: Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Vermögenswerte	*IFRS 9.4.1.5; IFRS 7.8(a)(i)*			
0050	**Nicht-derivative finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 7.24A; IFRS 9.6.1; IFRS 9.6.2.2*			
0060	Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten	*IFRS 9. Anhang A*			
0070	Als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designierte finanzielle Verbindlichkeiten	*IFRS 9.4.2.1; IFRS 9.6.2.2*			
0080	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	*IFRS 9.4.2.1; IFRS 9.6.2.2*			

11.3.1 **Nicht-derivative Sicherungsinstrumente nach den nationalen GAAP: Aufschlüsselung nach Bilanzierungsportfolio**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	**Buchwert**
			Anhang V. Teil 2.145
			0010
0010	**Nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte**		
0020	davon: Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Vermögenswerte	*BAD Art. 32-33; Anhang V. Teil 1.17*	
0030	davon: Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	*BAD Art. 36 Abs. 2*	
0040	davon: Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8*	
0050	davon: Sonstige nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte	*BAD Art. 37; Rechnungsregungsrichtlinie Art. 12 Abs. 7; Anhang V. Teil 1.20*	
0060	**Nicht-derivative finanzielle Verbindlichkeiten**		
0070	davon: Zum Handelsbestand gehörende finanzielle Verbindlichkeiten	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 und 6*	
0080	davon: Nicht zum Handelsbestand gehörende, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	*Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3*	

11.4 **Gesicherte Grundgeschäfte bei Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts**

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Mikro-Absicherungen**	**Mikro-Absicherungen - Nettoposition Absicherung**	**Sicherungsbedingte Anpassungen bei Mikro-Absicherungen**		**Makro-Absicherungen**
			Buchwert	**Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten bei der Absicherung einer Nettoposition (vor Aufrechnung)**	**Im Buchwert der Vermögenswerte/Verbindlichkeiten enthaltene sicherungsbedingte Anpassungen**	**Übrige Anpassungen für beendete Mikro-Absicherungen, einschließlich Absicherungen von Nettopositionen**	**Gesicherte Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**
			IFRS 7.24B(a), Anhang V. Teil 2.146, 147	*IFRS 9.6.6.1; IFRS 9.6.6.6; Anhang V. Teil 2.147, 151*	*IFRS 7.24B(a)(ii); Anhang V. Teil 2.148, 149*	*IFRS 7.24B(a)(v); Anhang V. Teil 2.148, 150*	*IFRS 9.6.1.3; IFRS 9.6.6.1; Anhang V. Teil 2.152*
			0010	0020	0030	0040	0050
	VERMÖGENSWERTE						
0010	**Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden**	*IFRS 9.4.1.2A; IFRS 7.8(h); Anhang V. Teil 2.146, 151*					
0020	Zinssatz	*Anhang V. Teil 2.129(a)*					
0030	Eigenkapital	*Anhang V. Teil 2.129(b)*					
0040	Fremdwährungen und Gold	*Anhang V. Teil 2.129(c)*					
0050	Kredit	*Anhang V. Teil 2.129(d)*					
0060	Rohstoffe	*Anhang V. Teil 2.129(e)*					
0070	Sonstige	*Anhang V. Teil 2.129(f)*					
0080	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte**	*IFRS 9.4.1.2A; IFRS 7.8(f); Anhang V. Teil 2.146, 151*					
0090	Zinssatz	*Anhang V. Teil 2.129(a)*					
0100	Eigenkapital	*Anhang V. Teil 2.129(b)*					
0110	Fremdwährungen und Gold	*Anhang V. Teil 2.129(c)*					

		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	**Mikro-Absicherungen**	**Mikro-Absicherungen - Nettoposition Absicherung**	**Sicherungsbedingte Anpassungen bei Mikro-Absicherungen**		**Makro-Absicherungen**
			Buchwert	**Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten bei der Absicherung einer Nettoposition (vor Aufrechnung)**	**Im Buchwert der Vermögenswerte/Verbindlichkeiten enthaltene sicherungsbedingte Anpassungen**	**Übrige Anpassungen für beendete Mikro-Absicherungen, einschließlich Absicherungen von Nettopositionen**	**Gesicherte Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken**
			IFRS 7.24B(a), Anhang V. Teil 2.146, 147	*IFRS 9.6.6.1; IFRS 9.6.6.6; Anhang V. Teil 2.147, 151*	*IFRS 7.24B(a)(ii); Anhang V. Teil 2.148, 149*	*IFRS 7.24B(a)(v); Anhang V. Teil 2.148, 150*	*IFRS 9.6.1.3; IFRS 9.6.6.1; Anhang V. Teil 2.152*
			0010	0020	0030	0040	0050
0120	Kredit	*Anhang V. Teil 2.129(d)*					
0130	Rohstoffe	*Anhang V. Teil 2.129(e)*					
0140	Sonstige	*Anhang V. Teil 2.129(f)*					
	VERBINDLICHKEITEN						
0150	**Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten**	*IFRS 9.4.2.1; IFRS 7.8(g); Anhang V. Teil 2.146, 151*					
0160	Zinssatz	*Anhang V. Teil 2.129(a)*					
0170	Eigenkapital	*Anhang V. Teil 2.129(b)*					
0180	Fremdwährungen und Gold	*Anhang V. Teil 2.129(c)*					
0190	Kredit	*Anhang V. Teil 2.129(d)*					
0200	Rohstoffe	*Anhang V. Teil 2.129(e)*					
0210	Sonstige	*Anhang V. Teil 2.129(f)*					

12. **Veränderungen bei den Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste**

12.0 **Veränderungen bei den Wertberichtigungen für Kreditverluste und die Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten nach den nationalen GAAP**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen *CRR Art. 442 Buchst. i; Anhang V. Teil 2.153*	**Eröffnungsbilanz**	**Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden**	**Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden**	**Rückgänge im Berichtigungskonto aufgrund von Abschreibungen**	**Übertragungen zwischen Wertberichtigungen**
				Anhang V. Teil 2.154	*Anhang V. Teil 2.154*		
			0010	0020	0030	0040	0050
0010	**Eigenkapitalinstrumente**	*EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4-5*					
0330	**Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken**	*CRR Art. 428 Buchst. g Ziff. ii*					
0335	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	*BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2, 3*					
0340	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31, 44(b)*					
0350	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0360	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					
0370	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0380	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0390	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0400	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32, 44(a)*					
0410	*Zentralbanken*	*Anhang V. Teil 1.42(a)*					
0420	*Staatssektor*	*Anhang V. Teil 1.42(b)*					

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen *CRR Art. 442 Buchst. i; Anhang V. Teil 2.153*	**Eröffnungsbilanz**	**Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden**	**Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden**	**Rückgänge im Berichtigungskonto aufgrund von Abschreibungen**	**Übertragungen zwischen Wertberichtigungen**
				Anhang V. Teil 2.154	*Anhang V. Teil 2.154*		
			0010	0020	0030	0040	0050
0430	*Kreditinstitute*	*Anhang V. Teil 1.42(c)*					
0440	*Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(d)*					
0450	*Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften*	*Anhang V. Teil 1.42(e)*					
0460	*Haushalte*	*Anhang V. Teil 1.42(f)*					
0470	**Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken**	*CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 95*					
0475	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	*BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2, 3*					
0480	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*					
0490	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*					
0500	**Pauschale Wertberichtigung aufgrund von Bankenrisiken**	*BAD Art. 37 Abs. 2; CRR Art. 4 Abs. 95*					
0505	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	*BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2, 3*					
0510	Schuldverschreibungen	*Anhang V. Teil 1.31*					
0520	Darlehen und Kredite	*Anhang V. Teil 1.32*					
0530	**Gesamt**						